

System der psychisch-gerichtlichen Medizin,

oder

theoretisch-praktische Anweisung

zur

wissenschaftlichen Erkenntniß

und

gutachtlichen Darstellung

der krankhaften persönlichen Zustände,

welche vor Gericht in Betracht kommen.

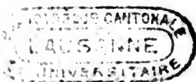
Von

D. Johann Christian August Heinroth,

öffentlichem Professor der psychischen Heilkunde an der Universität zu Leipzig, Arzte am Waisen- Zucht- und Versorgungs-Hause zu St. Georgen daselbst, und mehr. gel. Gesellsch. Mitgliede.



Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1825.


CANTONALE
LAUSANNE
UNIVERSITAIRE

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friedrich August

Könige von Sachsen

ꝛc. ꝛc.

Eure Königliche Majestät haben Höchstdero allergnädigste Fürsorge auch den unglücklichen Seelenkranken angedeihen lassen, und durch Errichtung der wohlthätigen und musterhaften Heilanstalt zu Sonnenstein, auch auf dieser Stelle ein bleibendes Denkmal Ihrer glorreichen Regierung aufgestellt. Und damit jenem heilsamen Zwecke auch durch Bildung der Aerzte für denselben entsprochen

werden möchte, so haben Allerhöchst Dieselben väterlich huldreich auf Ihrer Universität zu Leipzig, vor bereits zwölf Jahren, einen Lehrstuhl der psychischen Heilkunde zu errichten geruht, während bis jetzt noch auf keiner andern Hochschule, nicht blos Deutschlands, sondern überhaupt wo es deren giebt, ein ähnliches Institut begründet worden ist. Wenn denn nun die ärztliche Wissenschaft,

Eurer Majestät, als dem erhabenen Beschützer und Beförderer derselben, auch für diesen Beweis der Allerhöchsten Gnade den unversiegbarsten Dank schuldig ist, so dürfte wohl zunächst der erste bisherige Inhaber des Lehrstuhls der psychischen Heilkunde verpflichtet seyn, diesen Dank in tiefster Unterthänigkeit öffentlich auszusprechen. Und so wage ich es denn, zugleich mit diesem Danke, dieses Werk am

Throne Eurer Königlichen Majestät niederzulegen.

In tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster

J. C. A. Heinroth.

Vorwort.

Der Verfasser hat bereits im Jahre 1818, und zwar im zweiten oder praktischen Theile seines Lehrbuchs der Störungen des Seelenlebens, den Versuch gemacht, den hier behandelten Gegenstand, nach seinen Grundzügen, in einem besonderen Abschnitte darzustellen. Eine vollständige Entwickelung der dort niedergelegten Ideen erlaubte der Gesammtzweck des Ganzen nicht. Inzwischen ist jene Skizze von Sachkundigen nicht ohne Beistimmung aufgenommen worden. Hierdurch ermuntert, und durch das Bedürfniß der Zeit aufgeregt, hat er sich bemüht, im vorliegenden Werke jene Ideen wissenschaftlich zu begründen und organisch durchzuführen. Noch schwanken die ge-

richtlichen Aerzte, den verdienstvollen Henke ausgenommen, hinsichtlich des Prinzips der Beurtheilung sogenannter „zweifelhafter Gemüthszustände"; der Verfasser ist jedoch über dieses Prinzip, nämlich die Unfreiheit der Person, bereits vor sechszehn Jahren mit sich einig gewesen; wie das nach Hecker's Abgange von ihm redigirte Journal der Erfindungen, Theorien und Widersprüche in der Arzneiwissenschaft, vom Jahr 1809, und sein Buch: Beiträge zur Krankheitslehre, Gotha, b. Perthes, 1810, nachweiset. Er ist also denselben Weg, den Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, und in seiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, praktisch so rühmlich betreten, seinerseits theoretisch gegangen, ohne doch von diesem Führer geleitet worden zu seyn, weil dieß der Zeit nach nicht möglich war. Es ist vielleicht ein gutes Zeichen, daß sich, in einer so wichtigen Angelegenheit der Menschheit, Theorie und Praxis im freundlichen Entgegenkommen begegnen. Beide ergänzen, beide be-

stätigen einander. Und so möge denn, was im vorliegenden Werke über die wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medizin, über die Zeichen und die Ausmittelung wahrhaft- oder scheinbar-unfreier Zustände, so wie über die zweckmäßige Ausfertigung von psychisch-gerichtlichen Gutachten, systematisch dargelegt worden ist, in theoretischer Hinsicht den Praktikern, in praktischer den Theoretikern, nicht gänzlich mißfällig seyn, und das Mangelhafte dieses Werks durch die Schwierigkeit des Gegenstandes und die Neuheit des Versuchs entschuldiget werden.

Was die Literatur der psychisch-gerichtlichen Medizin im Allgemeinen betrifft, so weit eine solche existirt, so ist dieselbe in der Einleitung pragmatisch aufgeführt; was aber insbesondere die so wichtige Literatur über psychisch-gerichtliche Gutachten anbelangt, so giebt der Anhang zum letzten Abschnitte hierüber hoffentlich genügende Auskunft. Eine Literatur der gerichtlichen Medizin, oder gar der Staatsarzneiwissenschaft überhaupt, zu liefern, konnte nicht im Plane des Verfassers liegen, und

würde auch um so überflüßiger gewesen seyn, je vollständiger und sorgfältiger bereits der wackere Wildberg für die Ausfüllung dieser Lücke in der Literatur der Medizin durch sein großes Werk: Bibliotheca Medicinae publicae, Berolin. 1819, gesorgt hat.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medizin.

Zweiter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Zeichenlehre (Semiotice psychico-forensis).

Dritter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Ausmittelungslehre (Ars exploratoria psychico-forensis.)

Vierter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Ausfertigungslehre (Ars instrumentaria psychico-forensis).

Einleitung.

I.

Postulat einer psychisch-gerichtlichen Medizin.

Bis jetzt hat man in den Compendien der gerichtlichen Medizin der Erörterung der sogenannten zweifelhaften Gemüths- oder Seelen-Zustände nur Ein Kapitel geschenkt, dessen Inhalt meist sehr kümmerlich ausgefallen ist. Gleichwohl sind die hier abzuhandelnden Gegenstände theils von zu großer Bedeutung für die Rechtspflege, theils zu zahlreich und mannichfaltig, theils zu schwierig in ihrer Ergründung und Bestimmung, als daß ihnen mit einer kurzen und oberflächlichen Behandlung ihr Recht widerführe. Erstlich, anlangend die Wichtigkeit dieser Gegenstände für die Rechtspflege in allen ihren Zweigen, so sieht Jedermann von selbst ein, daß es dem Civil-Richter von nicht geringer Bedeutung sey, zu wissen ob gewisse Individuen sich in dem gehörigen Zustande befinden oder zu bestimmter Zeit befunden haben, um irgend ein rechtliches Geschäft gültiger Weise vorzunehmen, z. B. die Schließung eines Kaufes oder Contracts, die Ertheilung einer Schenkung, Verfertigung eines Testamentes, die Eingehung eines Eheverlöbnisses, oder die Verwaltung eines Amtes, die Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel, oder Erbschaft, überhaupt die Verwaltung

des eigenen Vermögens, oder endlich die Ablegung eines Zeugnisses. Eben so ist es klar, daß dem Criminal-Richter Alles darauf ankommen müsse zu wissen ob bestimmte Individuen, welche wegen widergesetzlicher Handlungen in Anspruch genommen werden, zur Zeit, wo sie dieselben verübten, in dem Zustande waren, daß sie für diese Handlungen verantwortlich gemacht werden konnten, und ob vielleicht ihr Zustand von der Beschaffenheit war, daß er entweder gar keine Strafe zuläßt, oder eine Milderung derselben verlangt. Endlich liegt es am Tage, daß auch der Policei-Richter nicht wenig dabei interessirt sey, zu wissen ob die Zustände bestimmter Individuen von der Art sind, daß sie, falls es ihnen vergönnt bleibt sich frei und ungehindert in der bürgerlichen Gesellschaft zu bewegen, leicht gewaltsame, überhaupt sich und andern schädliche Handlungen vornehmen könnten, und ob es folglich gerathen oder gar nothwendig sey dergleichen Individuen unter Privat-Aufsicht zu stellen, oder einer öffentlichen Heil- oder Verwahrungs-Anstalt einzuverleiben. — Was nun zweitens die Menge und Mannichfaltigkeit dieser Zustände betrifft, so hat man schon längst eingesehen, daß die von Alters her festgestellten Rubriken von mente captis und furiosis viel zu eng und beschränkt sind, als daß sie alle Nüancen und Modificationen umfassen sollten, die hier in Betracht kommen, und auf deren Unterscheidung so viel ankommt. Es sind nicht bloß die, den Arten und Graden nach so verschiedenen, sogenannten Seelenkrankheiten, von denen hier die Rede ist, sondern es gesellen sich zu ihnen noch eine Menge von andern Zuständen verwandter Art, die auf die Rechtspflege von nicht minderem Einflusse sind als die erstgenannten. Dergleichen Zustände kommen bei fieberhaften, schmerzhaften, krampfhaften Krankheiten, bei Entwickelungskrankheiten, bei Lähmungen, bei Fehlern der Sinnorgane, bei bloßer Verstandes- und Gedächtniß-Schwäche vor, ferner im Affect, im Rausche, in der Schlaftrunkenheit, oder im Zustande zwischen Schlaf und Wachen, im Nachtwandeln, endlich bei der gewaltsamen Aufregung thierischer Triebe, so wie

auch in dem Zustande, den Hoffbauer*) den des gebundenen Antriebes nennt, ja sogar in der bloßen Verwirrung und Bestürzung vor. Alle diese Zustände verlangen eine genaue und gründliche Untersuchung und Bestimmung. — Endlich drittens die Schwierigkeiten der Ergründung und Bestimmung aller dieser Zustände betreffend, so ist hierüber nur Eine Stimme: denn theils gehören die meisten dieser Zustände noch bis auf den heutigen Tag zu den räthselhaftesten Erscheinungen des Menschenlebens; theils waltet, da wo sie angeblich vorhanden sind, so viel Schein und Täuschung ob; theils sind die Spuren ihres Dagewesenseyns, wenn von früherer Zeit die Rede ist, oft so unsicher; theils bedürfen die meisten dieser Zustände, wenn sie noch vorhanden sind, ja dem Arzte selbst vor Augen liegen, zu ihrer Erforschung nicht blos ärztlicher Kenntnisse, sondern auch philosophischer überhaupt und psychologischer insbesondere; und nicht bloßer Kenntnisse, sondern auch einer glücklichen Beobachtungsgabe und einer scharfen Beurtheilungskraft, ja einer Dialectik, wie sie nur durch die vielfachste Uebung erlangt werden kann, ferner einer Leichtigkeit im Umgange und einer Gewandtheit in der Behandlung der Menschen überhaupt, und besonders solcher, wie sie hier in Betracht kommen: so daß für manche Aerzte die glückliche Vollziehung solcher Untersuchungen fast unter die Unmöglichkeiten gehört. Wozu nun noch Besonnenheit, Festigkeit, Geduld, Unverdrossenheit, Ausdauer, und vor Allem, Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit zu rechnen ist; lauter Eigenschaften, ohne deren Besitz der gerichtliche Arzt die Schwierigkeiten der genannten Untersuchungen durchaus nicht überwinden kann. Um so mehr ist demnach eine ausführliche Anweisung zu diesem besonderen Geschäft, wenigstens für angehende gerichtliche Aerzte von Nöthen, da die Erfahrung,

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung rc. von Johann Christoph Hoffbauer rc. Halle 1808, bei Schimmelpfennig u. Comp. (S. S. 315 ff.). (Neue Ausg. 1823.)

nach einem sehr wahren Ausspruche Göthe's, eine theure Lehrmeisterin ist. Es ergiebt sich aus allem hier Beigebrachten, daß ein einziges Kapitel eines Lehrbuchs der gerichtlichen Medizin, werde es auch, wie z. B. in dem Lehrbuche von Masius*), noch so sehr ausgedehnt, bei weitem nicht hinreiche, um alle hieher gehörigen Punkte zu umfassen und ihre Gegenstände zu erschöpfen. Denn der gerichtliche Arzt hat ja nicht einmal an der aus eigener Erfahrung oder aus Büchern erhaltenen Bekanntschaft mit diesen Gegenständen genug: sondern er muß auch die Kunst verstehen sie zu erforschen oder auszumitteln; eine Kunst, die sich nicht sogleich und unmittelbar von selbst, sondern man kann wohl sagen, die sich nur durch bestimmte und ausführliche Anleitung lernen läßt, dergleichen ebenfalls das hieher gehörige Kapitel eines Lehrbuchs der gerichtlichen Medizin nicht geben kann. Hat doch sogar Hoffbauer, in dem angeführten Werke, welches der Erforschung der genannten Zustände ausschlüßlich gewidmet ist, nicht Raum genug gefunden diesen Theil des gerichtlich-ärztlichen Geschäfts gehörig abzuhandeln, sondern seine Lehren hierüber, dürftig genug, in eine Art von Anhang verwiesen**). Und gleichwohl, wie viele Vorschriften sind hier nöthig, um den angehenden gerichtlichen Arzt in die sorgfältige Beobachtung sowohl des ganzen äußern Menschen, seines Betragens, seiner Umgebung u. s. w., als auch seines inneren Zustandes und der Modificationen desselben durch Zeit, Ort, und Umstände, zu der Wiederholung und Abwechselung solcher Untersuchungen bei einem und demselben Individuum, ferner zu der eigenen Untersuchung, und der Benutzung von Zeugnissen Anderer über die früheren Zustände und Verhältnisse des fraglichen Individuums, zu der richtigen Beurtheilung vorgelegter Acten u. s. w. einzuweihen.

---

*) Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte von Dr. Georg Heinrich Masius ꝛc. Stendal bei Franz und Grosse 1822. (Siehe des ersten Bandes zweite Abtheilung.)

**) Hoffbauer die Psychologie ꝛc. S. 388—402.

Alles dieß ist nicht das Werk weniger Zeilen oder Seiten, sondern allein einer ausführlichen und gründlichen Auseinandersetzung. Bedenken wir nun noch, daß mit Allem diesem das Geschäft des gerichtlichen Arztes in Beziehung auf den richterlichen Auftrag nicht geendiget ist, sondern daß die Ausfertigung eines in allen seinen Theilen tadelfreien, dem Richter gnügenden, vor Gericht gültigen, Gutachtens eine wesentliche, und nicht die leichteste Arbeit in dem Umfange dieses Geschäfts ist, welche, wenn irgend eine Seite derselben, einer ganz besonderen Anweisung, namentlich die rechtliche Form anlangend, bedarf: so wird, was wir bis jetzt von der Unzulänglichkeit eines einzigen Kapitels in den Lehrbüchern über gerichtliche Medizin beigebracht haben, nun auch noch durch diesen letzten Punkt seine volle Bestätigung finden. Aus Allem diesem geht, wir wiederholen es, das Resultat hervor, daß ein so wichtiger, schwieriger, weitläuftiger Gegenstand seine besondere und ausführliche Bearbeitung erfordert; wie ihm denn auch, erwähnter Maßen, Hoffbauer dieselbe zuerst geschenkt hat; nur daß wir, wovon der Grund späterhin angegeben werden wird, seiner Bearbeitung bei weitem nicht unsern vollen Beifall schenken können. Inzwischen ist durch Hoffbauer's Versuch die Idee einer besonderen psychisch-gerichtlichen Medizin, wie wir sie nennen, schon durch die That gerechtfertiget, wenn es noch, nach den Gründen, die wir angeführt haben, und die diesen besonderen Zweig der gerichtlichen Medizin nothwendig machen, einer solchen Rechtfertigung bedarf. Denn daß es hier nicht mit der bloßen Psychologie abgemacht ist, als welche von Hoffbauer und Andern, zum Behuf der Rechtspflege in streitigen sogenannten Gemüthszuständen, zu Hülfe gerufen wird, geht daraus hervor, daß nicht der Psycholog, sondern nur der Arzt, mit der Beobachtung und Behandlung dieser Zustände vertraut ist, ja daß ihre ganze Erkenntniß eben nur aus ärztlichen Beobachtungen geschöpft, und von diesen aus in die Compendien der neueren Psychologen z. B. eines Carus, Fries, u. A. übergegangen ist, in welche sie eigentlich gar nicht gehört, da

jene Zustände widernatürliche Zustände der Person sind, wiefern dieselbe durch mannichfaltige Lebens-Erregungen, deren Beobachtung in der Regel eben nur in den Bereich des Arztes fällt, in dergleichen versetzt wird; obschon gerade dieß an der Psychologie, wie sie noch täglich von dem Catheder herab gelehrt wird, so sehr zu tadeln ist, daß sie sich mit dem Leben nichts zu schaffen macht, sondern sich nur im Gebiete der Abstraction bewegt, welche die größte Feindin alles Lebens ist. Nur aus lebendiger Anschauung kann eine wahre Erkenntniß der widernatürlichen Zustände der Person entspringen; und diese geht den Psychologen in ihren Studierstuben eben so sehr ab, (außer wiefern die Selbstbeobachtung zuweilen hiezu Gelegenheit geben mag), als sie den Aerzten in den Krankenstuben fast täglich entgegen kommt. Kurz, es ist die psychische Medizin in ihrem pathognomischen Theile, oder es ist die ärztliche Erkenntniß der krankhaften Zustände der Person, welche zum Behuf der Rechtspflege in Anspruch genommen wird, und welche, wenn man die Summe dieser Bemühungen in ein Ganzes zusammenfaßt, mit Recht den Namen der psychisch-gerichtlichen Medizin erhält, deren Postulat wir hier darzuthun hatten, und deren Begriff nun bestimmter anzugeben und auseinander zu setzen ist.

II.

Begriff der psychisch-gerichtlichen Medizin.

In dem Postulat einer psychisch-gerichtlichen Medizin sind auch schon die Elemente derselben niedergelegt, und sie dürfen nur vereiniget und als ein Ganzes aufgestellt werden, um den Inhalt und Umfang, und folglich auch den Begriff der psychisch-gerichtlichen Medizin, daraus hervorgehen zu lassen. Die sämmtlichen richterlichen Behörden also bedürfen des Arztes nicht blos, sondern des psychischen Arztes und seiner Aus-

sprüche, bei allen sogenannten zweifelhaften Gemüthszuständen in dem ganzen, oben angegebenen Umfange; und es interessirt sie aus den angeführten Gründen, zu wissen ob dergleichen Zustände bei gewissen Individuen zur Zeit wirklich vorhanden sind, oder früherhin vorhanden waren; oder ob sie blos erheuchelt werden, etwa aus Furcht vor Strafen, oder vor bürgerlichen Obliegenheiten, oder zur Ausführung eines gewissen Vorhabens, oder auch nur um Mitleid zu erregen; oder ob dergleichen Zustände zwar wirklich vorhanden sind, aber von den Individuen selbst oder ihren Angehörigen abgeleugnet oder verheimlicht werden, aus Unwissenheit, oder Stolz, oder Schaam, oder Eigennutz, oder Furcht vor rechtlichen Folgen; endlich, ob dergleichen Zustände fälschlicher Weise angeschuldiget seyen, um die Ehre der also angeschuldigten Individuen zu kränken, oder ihnen Vortheile zu entziehen und den Genuß derselben auf Andere zu übertragen u. s. w. Alle diese Fälle setzen eine genaue psychisch-ärztliche Kenntniß aller der genannten Zustände voraus; und folglich ist eine bestimmte und ausführliche Charakteristik dieser Zustände, oder eine psychisch-pathognomische Zeichenlehre, der erste Unterricht, den eine psychisch-gerichtliche Medizin denen zu geben hat, die eine solche Kenntniß nicht besitzen. Sie macht den ersten Theil oder Abschnitt dieser Disciplin aus. Und zwar muß dieser erste Abschnitt (Semiotice forensis psychica), nicht blos die Kennzeichen der genannten Zustände enthalten, wiefern sie wirklich vorhanden sind, sondern auch wiefern sie es nur scheinbar sind: folglich auch die Zeichen des Scheins; es mag nun dieser Schein in den Zuständen selbst liegen, oder absichtlich und zu bestimmten Zwecken, aus Heuchelei und Verstellung, herbeigerufen werden. Beides, die Wahrheit und den Schein, zu erforschen, ist, besagter Maßen, keine geringe Kunst; und es bedürfen daher die in dieselbe nicht Eingeweiheten eine besondere, alle hiehergehörigen Umstände umfassende, Anweisung zu derselben. Und diese macht den zweiten Theil oder Abschnitt der psychisch-gerichtlichen Medizin aus. Wir können

den Inhalt dieses zweiten Abschnitts die Artem exploratoriam nennen. Drittens, da es schon in der gerichtlichen Medizin überhaupt ein wesentlicher Gegenstand ist, daß die Befund-Scheine (visa reperta) und Gutachten (responsa) nach gewissen Regeln, und den Zwecken der richterlichen Behörden entsprechend, ausgefertiget werden, so ist auch hiezu eine besondere Anweisung nöthig, in Beziehung auf welche sogar besondere Schriften erschienen sind, z. B. ganz neuerlich von Bernt *). Inzwischen da in der allgemeinen gerichtlichen Medizin auf die besonderen psychisch-gerichtlichen Fundscheine und Gutachten wenig Rücksicht genommen wird und werden kann, so muß sich die psychisch-gerichtliche Medizin auch dieses Gegenstandes mit eigenthümlicher Genauigkeit annehmen, und demnach in einem dritten Abschnitte die nothwendigen Regeln und Vorschriften zu Ausfertigung psychisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten ertheilen; welche Anweisung wir die artem instrumentariam nennen können, da diese Schluß-Arbeit des psychisch-gerichtlichen Arztes gleichsam das Instrument ist, welches derselbe dem Richter in die Hand giebt, damit er sich desselben zu seinen Zwecken bediene. Und so zerfällt demnach die psychisch-gerichtliche Medizin, ihrem vollständigen Begriffe nach, in die benannten drei Abschnitte: in die psychisch-gerichtliche Semiotik, in die Ausmittelungskunst (ars exploratoria), und in die Lehre von der Ausfertigung psychisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten (ars instrumentaria). Von einem vierten Abschnitte, der durch die besondere Beschaffenheit der Gegenstände der psychisch-gerichtlichen Medizin nöthig gemacht wird, und der vielleicht gar den übrigen Abschnitten vorausgeschickt werden müßte, nehmlich von der Auffindung und Begründung eines Prinzips zur Beurthei-

*) Anleitung zur Abfassung medizinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten für angehende Aerzte, Wundärzte und Gerichtspersonen. Von Joseph Bernt rc. Wien 1821 bei Gerold.

lung dieser Gegenstände, wenn etwa ein solches dermalen noch nicht vorhanden seyn sollte, kann jetzt auch noch nicht die Rede seyn, da wir das Bedürfniß eines solchen Prinzips erst aus der Mangelhaftigkeit der bisherigen Vorarbeiten und Leistungen, die psychisch-gerichtliche Medizin betreffend, ableiten und darthun müssen. An welches Geschäft wir uns nun zunächst begeben.

III.

Vorarbeiten und Leistungen für die psychisch-gerichtliche Medizin.

(Historisch-kritisch.)

Auch in den besten neueren Compendien der gerichtlichen Medizin ist, angegebener Maßen, für eine eigentliche, psychisch-gerichtliche Medizin nichts vorgearbeitet noch geleistet. Wir finden z. B. bei Wildberg*), Bernt**), Henke***), Masius†), als den neuesten und besten Schriftstellern über diesen Gegenstand, unter der Rubrik der sogenannten zweifelhaften Gemüthskrankheiten, oder Seelenkrankheiten, oder Geisteszerrüttungen, oder psychischen Störungen, zwar wohl die Reihen dieser Zustände, meist nach andern Systematikern, namentlich nach Hoffbauer††), angegeben; (Masius folgt fast ausschlüßlich des Verfassers Systeme†††)). Allein was erstlich

*) C. F. C. Wildberg, Handbuch der gerichtlichen Arzneiw. Berlin 1812. S. 179 ff.

**) J. Bernt, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneik. Wien 1817. S. 153 ff.

***) A. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1821. §. 235 ff.

†) G. H. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissensch. Stendal 1822. Erster Bd. zweite Abtheil. S. 445 ff.

††) J. C. Hoffbauer, über die Seelenkrankheiten rc. und: die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege rc.

†††) J. C. A. Heinroth, Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens rc. Leipzig 1818.

die Zeichen aller dieser Zustände betrifft, so sind sie nicht fest und bestimmt genug herausgehoben und auseinander gesetzt. Zweitens, anlangend die Erforschung dieser Zustände, so ist dieselbe viel zu allgemein behandelt, als daß die Weisungen hierüber, angehenden gerichtlichen Aerzten zur bestimmten Richtschnur dienen könnten. Drittens, rücksichtlich der Ausfertigung von Fundscheinen und Gutachten, finden wir in allen diesen Werken so viel als nichts angedeutet; so daß folglich die psychisch-gerichtliche Medizin in allen ihren Theilen hier nur noch gleichsam wie ein unausgebildeter, schlummernder Embryo anzusehen ist. Suchen wir demnach Vorarbeiten und Leistungen für diese Wissenschaft, so muß es außerhalb des Kreises der Compendien geschehen. Und hier finden wir denn für das Ganze der psychisch-gerichtlichen Medizin, obwohl nicht unter diesem Titel, zwar bisher nur Ein Werk vor, allein voller Gehalt, und um so schätzbarer, da es das erste in seiner Art ist und in diesem neuen Gebiete der Wissenschaft die Bahn gebrochen hat. Es ist das bereits mehrmals angeführte Werk von Hoffbauer, nämlich: die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. Weder vor noch nach Hoffbauer ist ein ähnlicher Versuch gewagt worden*); und dieses Werk des verdienten Mannes hat daher eine Art von Autorität bei gerichtlichen Aerzten und Rechtsgelehrten erlangt, auf welche es in mehr als Einer Hinsicht Ansprüche machen kann. Unser eigenes Unternehmen würde folglich nur als eine Ilias post Homerum erscheinen, wenn wir nicht nachweisen könnten, was wir zu unserer Rechtfertigung thun müssen, daß sich dieses Buch bei weitem noch nicht hinlänglich zum Wegweiser in dem Labyrinthe der psychisch-gerichtlichen Medizin eignet. Es sey uns daher eine kurzgefaßte kritische Ansicht dieses schätzbaren

---

*) Nur der Verfasser selbst hat es gewagt, im zweiten Bande seines Lehrbuchs der Seelenstörungen, unter der Rubrik: Nomothetik eine kurze, aber doch vollständige Skizze der psychisch-gerichtlichen Medizin zu entwerfen. S. 261 ff.

Werks vergönnt*). Hoffbauer theilt sein Werk in zwei Theile, wovon der erste sich mit den Kennzeichen und der Erforschung der rechtlich zur Sprache kommenden krankhaften psychischen Zustände überhaupt und insbesondere beschäftiget. Der zweite, welcher eigentlich, wie wir schon oben anführten, nur ein ganz kurzer, nur wenige Seiten einnehmender Anhang zum ganzen Werke ist, und daher als Theil zum Ganzen in einem großen Mißverhältnisse steht, giebt einige wenige allgemeine Regeln zur Ausfertigung von Gutachten über die erforschten Zustände genannter Art. Anlangend nun den ersten Theil, so haben wir zunächst diesen nicht geringen Tadel über denselben auszusprechen, daß er eines richtigen und hinlänglich begründeten Prinzips der Erkenntniß der Zustände, die hier in Betracht kommen, gänzlich ermangelt. Der Verf. sagt (§. 16.): „Die Krankheiten der Seele können nur nach ihrem psychologischen Sitze, oder nach denjenigen Vermögen der Seele, die sich, entweder an sich oder im Verhältniß zu einander, verkehrt äussern, von einander unterschieden werden." Auf diese Weise wäre die Verkehrtheit κατ' ἐξοχήν das Criterium der sogenannten Seelenkrankheiten, die der Verfasser unter den Rubriken: Verstandeskrankheiten, (Blödsinn und Dummheit) Wahnsinn und Manie umfaßt. Zwar zieht der Verfasser auch die Melancholie oder Schwermuth mit hieher (§. 19.), giebt ihr aber keine besondere Stelle in der Reihe der von ihm sogenannten Verrükkungen, sondern betrachtet sie blos, wiefern sie, als Brüten über einer traurigen Vorstellung, den Verstand hindern kann sich mit andern Vorstellungen zu beschäftigen. Setzen wir nun mit dem Verfasser die Verkehrtheit, ihrem Wesen nach (§. 17.), in auffallend falsche Urtheile: so ergiebt sich,

*) Der Verfasser ist bei dieser Beurtheilung der ersten Ausgabe des Hoffbauer'schen Werks gefolgt, da bei der Ausarbeitung derselben die zweite Ausgabe jenes Werks noch nicht erschienen war. Auch ist die zweite (1823), bis auf einige hinzugekommene Zitate, ein ganz unveränderter Abdruck der ersten.

daß wohl wenige Menschen aus der Zahl der Seelenkranken ausgeschlossen seyn dürften, da wir fast unaufhörlich auffallend falschen Urtheilen begegnen. Selbst die Schriften der meisten Denker sind nicht davon frei. Wie aber die Verkehrtheit im gemeinen Leben sich häufig vorfindet, so ist sie auf der andern Seite bei vielen sogenannten Seelenkranken häufig nicht zu bemerken. Nicht als ob solche Individuen vernünftiger wären als vernünftige Leute, sondern weil sich ihr krankhafter Zustand auf andere Weise äussert als durch Verkehrtheit. So bei dem vollständigen Blödsinne, als wo die Urtheilskraft, und der Verstand überhaupt, völlig verschwunden ist. Denn wo gar nicht geurtheilt wird, kann auch keine Verkehrtheit des Urtheils Statt finden. Aber auch bei der Melancholie, die ihr Leid in sich frißt, und wo sich die Krankheit nur durch beharrliches Schweigen, oder durch Seufzer und Stöhnen und abgerissene Klagen äussert, zeigt sich häufig, selbst nach Herrn Hoffbauer's eigener Anerkennung (§. 90.), keine Spur von Verkehrtheit der Urtheile. Uebrigens nimmt auch Herr Hoffbauer den Begriff der Verkehrtheit in einem zu eingeschränkten Sinne, wenn er sie blos auf Begriffe und Urtheile, also auf den Verstand, bezieht: denn es giebt eben so wohl eine Verkehrtheit der Gefühle, wie eben in der Melancholie, und der Triebe, wie in der Manie, welche letztere Arten keinesweges mit der ersten zu verwechseln sind; wie denn sogar Herr Hoffbauer, mit Reil und Pinel (§. 122.), eine Tollheit ohne Verstandes-Verrückung annimmt; worinne ihn aber Henke*) gründlich widerlegt hat; ein Punkt, auf den wir später zurückkommen werden. Wenn also Herr Hoffbauer die Verkehrtheit lediglich auf den Verstand bezieht, und die Seelenkrankheiten überhaupt in die des Verstandes an sich, und des Verstandes in seinen Verhältnissen zu den übrigen Seelenkräften, oder in die Verrückungen, abtheilt (§. 6.),

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Zweiter Band.

so ist er, wie wir so eben gezeigt, seinem eigenen Prinzip untreu, indem er die Melancholie, und auch zum Theil die Manie, von den Verstandeskrankheiten ausschließt. Es ergiebt sich aus Allem diesem, daß der Charakter der Verkehrtheit kein Prinzip zur Erkenntniß der psychisch-krankhaften Zustände seyn kann, und daß, wo er hiezu angewendet wird, derselbe nur Unordnung und Verwirrung in der Betrachtung und Darstellung herbeiführt; wie denn Herr Hoffbauer häufig an dieser Klippe gescheitert ist. Eigentlich hat er sich den richtigen Weg zu einer Auffindung eines solchen Prinzips selbst versperrt, indem er nichts von der von ihm sogenannten metaphysischen Freiheit wissen will, und um nicht in ihre Untiefen zu gerathen, den Menschen lieber zu einem Automat macht (§. 5. Anmerk.); ein Gewaltschritt, der ihn zu großen Irrthümern in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit und den Zweck der Strafen führt; in welcher Hinsicht er sich eine ganz falsche Ansicht bildet, die sich durch sein ganzes Werk, als ein großes Gebrechen desselben, hindurchzieht. Hievon wird ebenfalls späterhin die Rede seyn. Auch widerspricht sich Herr Hoffbauer selbst vielfältig, indem er gleichsam unwillkührlich die Willkühr, oder das Vermögen zu freien Handlungen, als ein Criterium der Handlungen des Menschen überhaupt betrachtet, und den Willen in dieser Hinsicht dem Verstande coordinirt. (§. §. 21. 97.) Auch hat er hierinne ganz Recht; und von Alters her hat man Verstand und Willen als die Haupt-Requisite zu allem menschlichen Handeln anerkannt; nur tritt Herr Hoffbauer hier aus seinem Prinzip heraus, und geräth in den Fehler der Inconsequenz, den er umsonst durch wiederholte Hindeutung auf Untüchtigkeit des Verstandes, als Grund aller Verkehrtheit, wieder gut zu machen sucht. Zweitens haben wir, den ersten Theil des Hoffbauer'schen Werks anlangend, vielerlei gegen die Anordnung und Charakteristik der sogenannten Seelenkrankheiten selbst einzuwenden. Vor allen Dingen scheint uns die Eintheilung derselben in Krankheiten des Verstandes an sich, und in die Verrückungen tadelnswerth.

Im Blödsinn und in der Dummheit, als den seynsollenden Verstandeskrankheiten, ist der Verstand nicht so wohl krank, als vielmehr nicht vorhanden; und im Wahnsinn und der Manie, oder den von Herrn Hoffbauer sogenannten Verrükkungen, ist es ebenfalls nicht der Verstand, der in Beziehung auf andere Vermögen erkrankt ist, sondern in dem Wahnsinn ist es die Einbildungskraft, und in der Manie der zum blinden Triebe herabgesunkene Wille. Die eigentliche Verrücktheit d. h. die Verkehrtheit der Begriffe und Urtheile im Wahnwitz, Aberwitz, und in der Narrheit*), hat Herr Hoffbauer gar nicht in seine Haupt-Eintheilung aufgenommen, obwohl er den Wahnwitz (§. 95.) richtig definirt. Er erwähnt diese eigentliche Verstandeskrankheit nur beiläufig, und ist deshalb um so tadelnswerther. — Was aber die Charakteristik der verschiedenartigen Seelenstörungen selbst betrifft, so führt uns Herr Hoffbauer auf jedem Schritte in Verwirrung und Dunkel. Erstlich, den Blödsinn und die Dummheit anlangend, so ist schon bemerkt worden, daß ihr Charakter gar nicht Verkehrtheit der Urtheile seyn kann, weil die Urtheilskraft in diesen Zuständen ganz darniederliegt. Zweitens den Wahnsinn betreffend, so lassen wir zwar die Definition gelten, die Herr Hoffbauer davon giebt, indem er sagt (§. 84.): „Der Wahnsinn besteht überhaupt in einem Mißverhältnisse zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, wodurch der Wahnsinnige verleitet wird, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten;" allein, wenn er einen Wahnsinn unterscheidet, welcher aus Abstumpfung der Sinne, und einen solchen, welcher aus Ueberspannung der Einbildungskraft entsteht, so gelingt es ihm nicht, uns die erstere Art factisch nachzuweisen: denn die Beispiele, die er anführt, sagen nichts von einer Abgestumpftheit der Sinne aus; im Gegentheil spricht die Erfahrung ganz gegen diese Hypothese, indem z. B. weder Blind-

*) Siehe Heinroth's Lehrbuch der Seelenstörungen rc. Erster Theil. Formenlehre.

heit noch Taubheit an sich zum Wahnsinne geneigt macht. Uebrigens irrt Herr Hoffbauer gar sehr, wenn er (§. 95.) behauptet, daß sich der Wahnsinn in falschen Urtheilen zeige: denn der Wahnsinn hat es blos mit falschen Anschauungen zu thun, und das verkehrte Urtheil ist Sache des Wahnwitzes. Und eben so sehr irrt Herr Hoffbauer wenn er (§. 86.) behauptet, mit dem Wahnsinn sey ein guter Verstand verträglich: denn der Verstand schweigt, wo der Wahnsinn herrscht; und der Wahnsinnige ist allezeit außer sich, nicht bei Sinnen, und folglich auch nicht bei Verstande. Der Beweis, den Herr Hoffbauer für seine Behauptung führt, indem er (a. a. O.) sagt, daß gerade die talentvollsten Menschen bei einer lebendigen Einbildungskraft vor Wahnsinn am wenigsten geschützt sind, dieser Beweis hinkt über die Maßen, indem ja die Möglichkeit des Wahnsinns noch nicht der Wahnsinn selbst ist. Die größten Talente gehen im Wahnsinn unter. Auf ähnliche Weise, wie bei dem Wahnsinn*), erschafft sich Herr Hoffbauer einen Unterschied in der Tollheit, welche er für den Zustand erklärt, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die Begierden verlohren hat (§. 122.). Diesen Zustand leitet er aus einer doppelten Quelle her, und läßt ihn demnach in doppelter Gestalt erscheinen. „Die Tollheit nämlich, (von welcher die Manie, oder die Zornwuth nur eine besondere Erscheinung ist) kann (§. §. 123. 124.) einmal in der Schwäche der Vernunft, und zweitens in der Stärke der Begierden ihren Grund haben. Die Tollheit der ersten Art kann man die dumme oder stupide, und die letzte die wilde oder ausschweifende Tollheit

*) Herr Hoffbauer nennt fixen Wahnsinn den, welcher aus überspannter Einbildungskraft, und herumirrenden, welcher aus abgestumpften Sinnen entstehen soll. Wir haben die Grundlosigkeit dieser Eintheilung dargethan, und fügen hier nur noch hinzu, daß sich nicht begreifen läßt, warum nicht eine überspannte Einbildungskraft eben so mit verschiedenen Traumbildern wechseln, als an Einem haften könne. Thun doch die natürlichen Träume das Gleiche!

nennen. In jener ist der Mensch aus Mangel der nöthigen Einsicht unfähig seine Begierden zu zügeln und den Ausbrüchen derselben Einhalt zu thun; in dieser hingegen wird er wider seinen Willen und wider sein besseres Wissen durch die Stärke seiner Begierden hingerissen; denn der Mensch kann bei derselben völlig vernünftig urtheilen und doch verkehrt handeln." In dieser Auseinandersetzung vereinigen sich mancherlei falsche Ansichten. Erstlich kann man überhaupt den Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die Begierden verlohren hat, noch nicht Tollheit nennen, sonst müßten wir überall von Tollen umgeben seyn: denn wie oft reißen nicht den Menschen seine Begierden, gegen bessere Ueberzeugung, zu unvernünftigen Handlungen hin? jeder Ausbruch von Zorn z. B. würde dann eine Manie seyn. Und obwohl das alte Sprichwort sagt: ira furor brevis, so ist dieß doch mehr von der Aehnlichkeit dieser Zustände, als von ihrer Identität zu verstehen. Zum Begriff einer Krankheit, von welcher hier doch allein die Rede ist, gehört durchaus die anhaltende Dauer eines krankhaften Zustandes, nicht blos die vorübergehende Erscheinung desselben. Wenn die Macht der Begierden und Leidenschaften ein Schutzmittel gegen die Zurechnungsfähigkeit wäre, was sollte da aus der Rechtspflege werden, und wo wollte man alle auf diese Art Tolle unterbringen? Der Verfasser müßte also zu seiner Definition wenigstens noch das „auf die Dauer" hinzufügen; obschon auch dann die Tollheit nicht hinlänglich charakterisirt wäre: denn ihr fehlt ein wesentlicher Charakterzug: der Zerstörungstrieb. Doch hievon an seinem Orte. Zweitens: wenn Herr Hoffbauer sagt, daß der Mensch in der Tollheit völlig vernünftig urtheilen und doch verkehrt handeln könne, so hebt er hiemit geradezu den Begriff der Tollheit auf: denn der Tolle ist eben nicht mehr bei Vernunft, er hat die Vernunft verlohren. Wenn man schon von einem Menschen, der in der Betrunkenheit einem andern ein Leid zufügt, nicht sagen kann, daß er bei Vernunft sey, wie viel weniger von dem Tollen! Wir erinnern hier nochmals daran, daß Henke, im zweiten

Bande seiner Abhandlungen zur gerichtlichen Medizin, die Beispiele, die Herr Hoffbauer aus Reil und Pinel zum Beleg seiner Behauptung angeführt hat, auf das gründlichste widerlegt. Kurz, ein Mensch, in dem die Vernunft noch thätig ist, ist auch für alle seine Handlungen verantwortlich, und kann den Tollen nicht beigesellt werden, so viele Gewalt auch seine Begierden über ihn ausüben mögen. Hiemit fällt aber auch drittens der Unterschied hinweg, den Herr Hoffbauer zwischen der stupiden und wilden Tollheit macht. Alle Tollheit ist wilde Tollheit; bei aller Tollheit fehlt die Vernunft; und der Gegensatz zwischen einer zu starken Begierde und zu schwachen Vernunft ist blos ein erkünstelter. Die Vernunft ist niemals schwach; nur der Mensch ist schwach, indem er den Begierden folgt und nicht auf die Vernunft hört. So lange der Mensch bei Bewußtseyn ist, spricht auch die Vernunft: denn die Vernunft ist mit dem Bewußtseyn gegeben. Es kann ein Mensch sehr schwach an Verstande und dennoch bei Vernunft seyn. Herr Hoffbauer verwechselt diese beiden Begriffe: ihm ist Verstand und Vernunft dasselbe (§. 125.); ein Irrthum, der von den bedeutendsten Folgen ist. Die Schwäche des Verstandes, in welcher, nach dem Verfasser (a. a. O.) die Manie ihren Grund haben soll, kann wohl unverständige Handlungen, aber nicht Ausbrüche der Tollheit erzeugen. Von welchem Einflusse Alles dieß auf die Beurtheilung der menschlichen Handlungen ist, liegt am Tage; und es ergiebt sich demnach, aus Allem, was wir hier beigebracht haben, daß das Werk des Verfassers in Beziehung auf die Erkenntniß der krankhaften psychischen Zustände an großen Mängeln leidet, und so großer Berichtigungen bedarf, daß schon darum eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes ein wesentliches Bedürfniß der psychisch-gerichtlichen Medizin ist. — Was den sogenannten zweiten Theil der Hoffbauer'schen Schrift anlangt, nämlich die Aufstellung der Regeln zur Ausfertigung von psychisch-ärztlichen Gutachten, sowohl ihrem Gehalte, als ihrer Form und Gliederung nach: so haben wir uns schon oben hierüber erklärt,

und bemerken hier nur noch als End-Resultat unserer Kritik, daß dieser Abschnitt eben so sehr der Erweiterung, als der erste der Berichtigung bedarf. Und so legen wir denn nun dieses, in mancher Hinsicht höchst schätzbare Werk, bei Seite, um uns mit den übrigen Vorarbeiten und Leistungen zu beschäftigen, die in Bezug auf eine psychisch-gerichtliche Medizin in Betracht kommen. Sie betreffen theils die Diagnostik und Charakteristik der psychischen Zustände, die ein Gegenstand von Rechtsfragen sind, theils die Erforschung und Ausmittelung derselben, theils endlich die Aussertigung von Gutachten, sowohl in Vorschriften, als in Beispielen und Sammlungen wirklicher Gutachten selbst. Sie sind sämmtlich meist in einzelnen Schriften zerstreut, die wir jezt nach ihrer größeren oder geringeren Bedeutung würdigen wollen. Wir betrachten zuerst die Beiträge zur Diagnostik und Charakteristik der psychischen Zustände, welche rechtlich in Betracht kommen.

Sehr wahr bemerkt Augustin*), daß ältere und neuere medizinisch-legale Schriftsteller über keinen Gegenstand der gerichtlichen Arzneikunde so unvollständig und voll Irrthümer sind, als über die Definition, die Kennzeichen, und die Diagnose des Wahnsinns; obschon er selbst uns auch nicht weiter bringt, indem er uns als Antwort auf die Frage: was ist Wahnsinn? nur ein Gemisch von Arnold's**) und Hoffbauer's***) Ansichten auftischt. Eben so wenig bringt uns Erhardt†) weiter, der uns sagt: „der Wahnsinn besteht in einer unwillkührlichen Bestimmung des Begehrungsvermögens und einer Hem-

*) Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Erstes Stück. Berlin, 1810. S. 37. ff. Was ist Wahnsinn?

**) Th. Arnold Observations on the nature etc. of insanity. Deutsch von Ackermann. 2 Theile. Leipzig, 1784.

***) J. C. Hoffbauer Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die damit verwandten Zustände. 3 Bände. Halle, 1802—7.

†) Hufeland's Journ. d. prakt. Heilk. XIV. Bd. 2. St. S. 64.

mung der Einbildungskraft nach andern als diesen Bestimmungen eine Ideenreihe anzufangen und fortzusetzen." (Man sollte doch auch erfahren, wodurch jene Bestimmung und diese Hemmung hervorgebracht wird; man bleibt sonst ganz im Dunkeln.) Desgleichen Metzger*), welcher (§. 406.) den Wahnsinn definirt, als denjenigen krankhaften Zustand der Seele, in welchem dieselbe ihre Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden außer Stande und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist. (Metzger trägt den Begriff von organischer Gesundheit und Krankheit auf die Seele über, die auf ganz andere als organische Weise gesund ist und erkrankt.) Auch Ruland**): „Unter Wahnsinn oder besser Geistesverrückung versteht man zum Behuf der gerichtlichen Arzneikunde jede Abweichung von der dem gesunden Menschen gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise, wodurch Jemand unfähig wird, gehörigen und beliebigen Gebrauch von seinen Geisteskräften zu machen." (Ruland vergißt uns zu sagen: worinne jene Abweichung besteht, d. h. er vergißt den Charakter der Geistesverrückung anzugeben.) Alle diese verschiedenen Bestimmungen übrigens, wenn wir auch weiter nichts an ihnen urgiren wollen, trifft der gleiche Vorwurf, daß sie vorübergehende widernatürliche psychische Zustände nicht von Störungen auf die Dauer unterscheiden. Aelterer Schriftsteller nicht zu gedenken, so trifft einer der besten neueren Psychologen, Erhard Schmid***), ebenfalls weit vom Ziele, wenn er die Seelenkrankheit im Allgemeinen definirt, als: „jede merkliche Störung in dem zweckmäßigen (natürlichen) Gebrauche der Seelenkräfte, sofern dieselbe aus inneren, organischen Ursachen zunächst entspringt";

*) J. D. Metzger kurzgef. System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg, 1793.

**) Von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Rudolstadt, 1806.

***) Hufeland's Journal. XI. Band. 1. St. S. 9.

und Wahnsinn insbesondere: „als abnormes Uebergewicht der Einbildungskraft, als eingebildete Empfindung und Sinnesanschauung von Gegenständen, die nicht wirklich da sind.“ Auf diese Weise müßte jedes Delirium Seelenkrankheit und Wahnsinn seyn. Auch möchten wir bitten, uns diese „inneren organischen Ursachen“ anzuzeigen, die jetzt das Steckenpferd aller Schriftsteller geworden sind, welche sich in der neuesten Zeit, berufen oder unberufen, in diesen Gegenstand eingemischt haben: denn es ist dermalen über die organische Natur der sogenannten Geisteszerrüttungen, oder wie man sonst die Zustände nennt, in welchen der Mensch seiner Vernunft beraubt ist, nur Eine Stimme. Englische, französische, deutsche Aerzte und Nicht-Aerzte, bis auf die jugendlichen Dissertations-Schreiber, Alle stoßen sie in Ein Horn; und: „der Wahnsinn ist organische Krankheit“ hallt es an allen Orten und Enden wieder. Haslam*), Cox**), und Hallaran***), als die vorzüglichsten unter den neuesten englischen Schriftstellern über diesen Gegenstand, Pinel****) und seine Schüler: Esquirol*****) und Georget†), als die nahmhaftesten Neuern unter den Franzosen, Reil††), Vering†††), Spurzheim††††), Neumann†††††), und das Heer von rüstigen Kämpfern in

*) Observations on madness and Melancholy. Lond. 1809.

**) Practical Observations on Insanity. Lond. 1806.

***) An Inquiry into the causes producing the extraordinary addition to the number of Insane etc. Lond. 1810.

****) Traité medico-philosophique sur l'aliénation mentale. Paris 1800.

*****) Encyclopédie médicale. Art. Folie u. a. O.

†) Considérations sur la Folie. Paris 1820. Uebersetzt und mit Beilagen von J. C. A. Heinroth. Leipz. 1821.

††) Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1805. und Fieberlehre 4ter Bd.

†††) Psychische Heilkunde. Leipzig 1817.

††††) Beobachtungen über den Wahnsinn und die damit verwandten Gemüthskrankheiten. Nach dem Engl. und Franz. bearbeitet von E. v. Embden. Hamburg 1818.

†††††) Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Leipz. 1822.

Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, ihn selbst an der Spitze, Alle stimmen darinne überein, daß die krankhaften Zustände, von denen wir reden, organische Affectionen sind; und der Verfasser des Lehrbuchs der Störungen des Seelenlebens, der in allen Formen der Seelenstörungen nur Krankheiten der Person anerkennt, steht mit dem Schilde der treuen Beobachtung des psychischen Lebens, und mit dem Schwerte des psychischen Prinzips, das im Bewußtseyn lebt, ihnen Allen ganz allein gegenüber, außer wiefern er den trefflichen Henke*) und den wackeren Masius**) als seine Kampfgenossen betrachten kann. Die Kluft ist zu groß, und der Gegensatz der einander widerstreitenden Ansichten in den Behauptungen beider Partheien ist zu hervorspringend, als daß dieser Widerstreit nicht auf das ärztliche Urtheil in rechtlicher Beziehung von großem Einflusse seyn sollte. Sind die sogenannten Geisteszerrüttungen nur organische Krankheiten, so sind sie höchstens nur in so fern unterschieden, als hier verschiedene Organe, entweder des Gehirns und des Nervensystems überhaupt, vorzüglich das Rückenmark und der sympathische Nerv, angegriffen sind; und es ist eine unnütze Subtilität, wenigstens in Bezug auf die Rechtspflege, diese Zustände noch besonders zu unterscheiden: es ist an dem einfachen Ausdrucke, Wahnsinn, der so lange schon gegolten, oder an dem von Nasse eingeführten Irreseyn genug, oder höchstens können wir mit den Unterschieden der Alten von dementia und furor zufrieden seyn. Jede körperliche Krankheit hat gleiche Rechte, wiefern sie ein Zustand ist, der nicht in der menschlichen Willkühr steht, sobald sie übrigens nur erwiesen ist; und das ganze Geschäft des gerichtlichen Arztes läuft darauf hinaus, die erheuchelte oder angeschuldigte Krankheit von der wirklichen zu unterscheiden und in ihren Merkmalen zu bestimmen. So wird das gerichtlich-ärztliche Ge-

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Band II. III. IV.

**) Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Stendal 1822.

schäft, dem Scheine nach, sehr vereinfacht, und es ist zugleich unwidersprechlich dargethan, daß nur der Arzt der competente Richter über diese Zustände ist. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn dergleichen Zustände nicht als organische Krankheiten betrachtet werden dürfen, sondern wenn sie als krankhafte Zustände der Person angesehen werden müssen. Zwar das End-Resultat wird in rechtlicher Beziehung dasselbe seyn. Die Krankheiten der Person mögen sich in noch so verschiedenartigen Formen zeigen, immer wird das persönlich erkrankte Individuum ein Gegenstand des richterlichen Bedenkens seyn und den Rechtsspruch aufheben oder modifiziren. Allein das ärztliche Verfahren muß ein anderes, und der Grund der ärztlichen Entscheidung auch ein anderer seyn. Der Arzt muß die Krankheiten der Person aus einem andern Gesichtspunkte betrachten als die organischen Krankheiten: denn das persönliche Leben wird zwar vom organischen Leben getragen, aber es zieht einen anderen Kreis von Erscheinungen um sich, als die des organischen Lebens sind. Gefühle, Vorstellungen und Handlungen, geknüpft an das seiner selbst bewußte Ich, und sich entwickelnd und fortbildend zu einem Lebens-Ganzen in der Zeit, zum persönlichen Leben, wie verschieden ist dies Alles von den Gesammt-Thätigkeiten des vegetativen Lebens, von der Verdauung und dem Athmen, vom Kreislauf und der Ernährung! Das organische Leben bringt das persönliche nicht hervor, es ist nur seine äußerliche Bedingung. Und ist dem so, wie sich nicht leugnen läßt, so sind auch die krankhaften Erscheinungen des persönlichen Lebens durch das organische nur äußerlich bedingt, und wir müssen die inneren Bedingungen, den eigentlichen Grund der Krankheiten der Person in dem persönlichen Leben des Menschen aufsuchen. Indem aber hiermit die Behauptung fällt, daß diese Krankheiten organische Krankheiten seyen, so bekommt nun das ganze Geschäft des Arztes zum Behuf der Rechtspflege eine andere Wendung. Er darf nun nicht mehr den sogenannten Wahnsinn als ein Symptom organischer Störungen betrachten und seinen Ausspruch auf das

Vorhandenseyn dieser Störungen gründen; — er würde hier ohnehin Etwas thun, was er bei Lebzeiten des kranken Individuums nicht erforschen, und nach dem Tode desselben nicht erweisen kann; — sondern er muß die Erscheinungen des erkrankten persönlichen Lebens als etwas Selbstständiges, an der Person selbst Haftendes, ansehen. Dieß ist nun auch zugleich der Weg diese Krankheiten gründlich kennen zu lernen, und über ihren Einfluß in rechtlicher Beziehung genaue Auskunft zu geben. Dieser Einfluß ist aber eben so verschieden, als es die krankhaften Zustände sind; und man kommt daher mit einer allgemeinen und oberflächlichen Kenntniß derselben nicht aus, sondern man ist genöthiget sie schärfer in's Auge zu fassen; wobei sich denn bald findet, daß sie sehr gehaltlos abgeschätzt werden, wenn man sie mit dem allgemeinen Namen Wahnsinn oder Irreseyn abfertiget. Ist aber das Studium der Personen zu diesem Zwecke unvermeidlich und unerlaßbar, so ist klar, daß mit allen bisherigen Bemühungen der In- und Ausländer noch gar wenig geleistet ist, und daß eine genaue und vollständige Charakteristik dieser Zustände noch zu erwarten steht. — Es fragt sich nun: was ist bis jetzt für den zweiten Abschnitt einer psychisch-gerichtlichen Medizin, nämlich für die Ausmittelungslehre, geschehen? Wiefern dieselbe von einer genauern Kenntniß der psychisch-krankhaften Zustände abhängt, sowohl was die Bedingungen ihrer Entstehung, als was ihre Ausbildung in verschiedenartige Formen betrifft, so folgt aus dem bisher Bemerkten, daß sich auch in dieser Hinsicht nicht allzuviel erwarten läßt. Inzwischen ist man nicht unthätig gewesen; und es finden sich in verschiedenen Schriften, in Bezug auf das psychisch-ärztlichgerichtliche Forschen, höchst schätzbare Beiträge und Vorarbeiten; so wie hingegen andere durch ihren Titel täuschen und durch ihren Inhalt keinesweges befriedigen. Es gehört zu unserm Geschäft, sowohl von den ersteren, als von den letzteren, Rechenschaft zu geben. Zunächst ist, was die Gehalt- und Werth-vollen Beiträge betrifft, abermals Hoffbauer in gebührender Anerkennung zu erwähnen, indem er

in dem Werke: die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, bei jeder besondern Art der psychisch-krankhaften Zustände auch der Ausmittelung derselben eine besondere Betrachtung widmet, die sich vorzüglich in Hinsicht auf die Entdeckung von Heuchelei und Verstellung auszeichnet. Von weniger Bedeutung sind die am Schlusse des Werks gegebenen allgemeinen Regeln der Exploration; und ihr Werth besteht hauptsächlich in der deutlichen Hinweisung auf das richtige Verständniß und die rechte Bestimmung der richterlichen Fragen. — Weit reichhaltiger und belehrender ist in dieser Hinsicht Kausch in seinem Aufsatze: Ueber die Untersuchung des Gemüthszustandes zu gerichtlichen und policeilichen Zwecken *), wo er, zwar kurz, aber sehr genau, die zu untersuchenden historischen, physischen und psychischen Momente angiebt, auch zum Beleg eine factische Untersuchung beibringt, die für musterhaft gelten kann. Ganz besonders verdient aber um die Exploration hat sich, nach Henke **), gegen welchen Kausch ***) als Gegner auftrat, Albrecht Meckel gemacht in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie †). Sehr umsichtig prüft er die Hauptgrundsätze bei psychologisch-gerichtlichen Untersuchungen, wie sie von Hoffbauer, Henke, Heinroth u. A. angegeben worden, und stellt zuletzt seine eigenen Ansichten auf ††). Sodann giebt er ein ebenfalls musterhaftes Gut-

*) J. J. Kausch Memorabilien der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft und Thierheilkunde. Zweites Bändchen. Züllichau 1818. (S. 1—53).

**) Abhandl. a. d. Geb. d. ger. Med. Bd. II. S. 165 ff. (Er sucht zu beweisen, daß es genug ist, den unfreien Zustand überhaupt an bestimmten Fällen darzuthun).

***) A. a. O. (Er berücksichtiget blos die intellectuellen Fähigkeiten).

†) Einige Gegenstände der gerichtlichen Medizin, bearbeitet von Albrecht Meckel. Zweites Bändchen. Halle 1820. (Auch unter dem Titel: Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Erstes Heft).

††) Er nimmt eine strafbare und entschuldigende Unfreiheit der handelnden Individuen an, und stellt dem zu Folge das

achten über den Gemüthszustand einer Brandstifterin. Zuletzt legt er einen Versuch einer systematischen Uebersicht der gerichtlichen Psychologie vor, welcher reich an trefflichen Bemerkungen ist, die sich auf die Exploration beziehen. Da diese Beiträge zu den vorzüglichsten Leistungen und Haupt-Vorarbeiten für eine psychisch-gerichtliche Medizin gehören, so wird ihrer noch besonders am rechten Orte gedacht werden; wo denn auch Henke's verdienstvolle Bemühungen zu würdigen sind. Von eigenthümlicher Art endlich, und vom größten Werthe, sind die praktischen Beiträge zur Exploration in den verschiedenen Sammlungen von Gutachten, von welchen ebenfalls erst späterhin die Rede seyn kann. — So weit das Schätzbare und Anzuerkennende. In der Mitte zwischen diesem und dem ganz Untauglichen stehen die Winke, welche J. J. Schmidt, im zweiten, dritten und vierten Abschnitte seines Buchs, zur Erforschung der psychisch-krankhaften Zustände gegeben hat. Doch sind die Ideen über den Charakter des Menschen (S. 59 ff.) zu vag. Mit mehr Glück sind, obschon nur in gedrängter Kürze, die Bedingungen der Verschiedenheiten der Menschen (S. 77 ff.) entwickelt, als eben so viele Punkte, auf welche bei der Exploration psychisch-krankhafter Zustände Rücksicht genommen werden muß. Endlich giebt er, was die psychischen Momente zur Entstehung der genannten Krankheiten betrifft, einige gute Andeutungen, namentlich die Gefühle und Triebe betreffend (S. 102 ff.); wie er denn einige recht helle Blicke auf die Leidenschaften wirft (S. 111 ff.) Im Ganzen aber giebt dennoch für die eigentliche Ausmittelung krankhaft-psychischer Zustände

---

Regulativ für den psychisch-gerichtlichen Arzt auf: nicht nach der Unfreiheit überhaupt zu forschen, sondern blos nach den Trieben, aus welchen die Handlungen hervorgehen, und auszumitteln, ob diese allgemein-menschliche (natürliche) oder idiosyncratische (krankhafte) sind.

*) Versuch über die psychologische Behandlungsart der Krankheiten des Organs der Seele. Von Dr. Johann Joachim Schmidt. Hamburg 1797.

diese Schrift nur geringe Ausbeute. Gänzlich getäuscht aber findet man sich, wenn man bei Hebenstreit*), Schaumann**) und Elvert***) einigen psychologischen Gewinn zu erhalten hofft. Hebenstreit, der in der Melancholie u. s. w., nach dem Vorgang und Beispiel von Zacharias Platner†), nur körperliche Krankheit sieht††), will zur Ausmittelung solcher Zustände auch blos auf den Körper Rücksicht genommen wissen. Schaumann giebt nicht einmal für den Juristen, geschweige für den Arzt, Regeln der Untersuchung an; und seine Schrift ist irriger Weise unter die Rubrik derer gesetzt worden, welche über psychisch-ärztliche Forschung Aufschluß geben. Dieses ganze fast inhaltleere Schriftchen ist kaum etwas weiter als eine sentimentale Declamation über die Eigenschaften eines guten Criminal-Richters; und die sogenannten Ideen zu einer Criminal-Psychologie laufen auf die trockne Inhaltsanzeige eines Werks hinaus, welches er über diese Wissenschaft schreiben will. Elvert endlich giebt uns erstlich nur ein ärztliches Parere über den Gemüthszustand eines in Canstadt im Jahr 1808 enthaupteten Mörders, nebst Bemerkungen

---

*) J. E. Hebenstreit Anthropologia forensis. Lips. 1753.

**) C. G. Schaumann Ideen zu einer Criminal-Psychologie. Halle 1792.

***) D. Emanuel Gottlieb Elvert über ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübingen 1810.

†) J. Z. Platner Programma, quo ostenditur medicos de insanis et furiosis audiendos esse. Lips. 1740. Er sagt ausdrücklich: Insania morbus est non animae, sed ipsius corporis.

††) (l. c. Sect. 2. cap. 4. §. 18. p. 267 sq.): Cum ex se suaque natura animus humanus haud aegrotet, (die ganze Zeitschrift für psychische Aerzte hallt von dem hier angeschlagenen Tone wieder) ex praua idearum cohaesione sola, aut ex sola morum doctrina, secundum legum rigorem ejus facta existimari nequeunt; hinc morbosa hominis indoles, secundum regulas artis, quae causarum corporearum effectus in animum docet, penitus perspicienda est, nec aliter de ineptitudine mentis ad agendum judicari potest, quam si causae hujus effectus in machina corporis repertae sunt etc.

über dasselbe; welches Parere eine gänzliche Unkunde der psychisch-krankhaften Zustände bezeugt, indem sein Verf. es für gnügend hält, blos die Zeichen der Melancholie auszumitteln, mit denen er sich erst aus Sprengel's Pathologie bekannt gemacht. Zweitens, und in eigentlichem Bezug auf den Titel der Schrift, giebt er uns eine Erörterung der Frage: ob und in wie fern es Sache des gerichtlichen Arztes sey, über zweifelhaften Gemüthszustand zu erkennen. Er ist der Meinung, daß sich der Arzt durchaus nicht in die Psychologie versteigen dürfe, als die seines Amtes nicht sey, sondern bei Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit stehen bleiben müsse. Hätte er die Idee einer psychischen Medizin und eines psychischen Arztes gehabt, so würde er wohl nicht auf diese Weise abgeurtheilt haben, durch welche für unsern Zweck nicht das Geringste geleistet ist. Zur Exploration der psychisch-krankhaften Zustände ist durchaus eine Semiotik derselben erforderlich; und wenigstens einen Versuch zu dieser hat der Verfasser des vorliegenden Werks schon früher gemacht*). — Was endlich die vorhandenen Vorschriften zur Ausfertigung von Fundscheinen und Gutachten betrifft, so enthält allerdings die früher genannte Monographie von Bernt**) im Allgemeinen und für dasselbe sehr viel Nützliches und Brauchbares, aber auch vieles Ueberflüssige; und dennoch ist gerade auf die psychisch-gerichtliche Medizin die wenigste Rücksicht genommen, so daß die Ernte in dieser Hinsicht sehr dürftig ausgefallen ist. Eben so läßt uns Cox***) fast mit leeren Händen davon gehen, obschon er in seinem Werke diesem Gegenstande einen besonderen Abschnitt gewidmet hat.

---

*) J. C. A. Heinroth Anleitung zur psychischen Semiotik; als zweite Abtheilung von F. G. Danz allgem. mediz. Zeichenlehre. Leipz. 1812.

**) Anweisung zur Abfassung medizinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten. Wien 1821.

***) Praktische Bemerkungen über die Geisteszerrüttung. Mit Beilagen über die Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten in Fällen von Wahnsinn. Halle 1811.

Fast die bestimmteste, obwohl nur eine sehr kurze, Andeutung giebt uns Kausch*), dessen wir auch in dieser Hinsicht späterhin gedenken werden. Die beste Anweisung freilich geben uns die praktischen Muster von Fundscheinen und Gutachten selbst, wie uns dergleichen namentlich und vorzüglich, in reichlicher Fülle, der vortreffliche Pyl**) gegeben hat. So verdienen auch Ernst Platner's Quaestiones medicinae forensis***) hier einer rühmlichen Erwähnung. Allein erstlich ist es nöthig, sich aus guten Mustern die Regeln zum eigenen Verfahren zu abstrahiren; zweitens gehört schon selbst eine Kenntniß der Regeln dazu, um das Musterhafte oder Fehlerhafte in dergleichen Arbeiten zu beurtheilen. Es bleibt also eine besondere Aufstellung derselben unerlaßlich.

Und so haben wir denn hiermit das Ganze der Vorarbeiten und Leistungen für die psychisch-gerichtliche Medizin aufgestellt. Das Resultat aus allen Diesem ist: daß uns noch Vieles zu thun übrig gelassen worden, theils Zerstreutes zu sammeln und zu ordnen, theils Falsches zu berichtigen, Mangelhaftes zu ergänzen, vorzüglich aber einen Geist der Einheit und des Zusammenhanges in diese Disciplin zu bringen, ohne welchen sie nur Bruchstück bleibt. Was ihr aber am meisten abgeht, soll die nächstfolgende Betrachtung zeigen.

---

*) Memorabilien ꝛc. Zweites Bändchen. S. 30 ff.

**) Magazin für die gerichtliche Arzneiwissensch. Stendal 1782—85. — Neues Magazin für die gerichtliche Arzneiwissensch. 1785—88. 2 Bde. — Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Berlin 1789—93. 3 Bände. — Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1783—91. 8 Sammlungen.

***) Herausgegeben von Choulant. Leipz. 1824.

IV.

Nothwendigkeit eines aufzufindenden Prinzips für die psychisch-gerichtliche Medizin.

Lassen sich die sogenannten zweifelhaften Gemüthszustände vor dem Forum nicht abweisen, leistet Anwald und Richter auf ihre Erkenntniß Verzicht, und ist der gerichtliche Arzt, und, wie wir erwiesen, der psychische Arzt, berufen sie auszumitteln und zu beurkunden: so entsteht ganz natürlich die Frage, nach welchem Criterium er verfahre und zu verfahren habe. Hierüber sind, vorzüglich seit den letzten Jahren, als seit welchen man sich, emsiger als je, mit der Erkenntniß dieser Zustände beschäftiget hat, die Stimmen sehr getheilt; ja man kann sagen, sie stehen in mannichfaltigem Widerspruche gegen einander. Zwar ist man von Alters her darüber einverstanden gewesen, und ist es noch, daß man einem Menschen weder Pflichten auflegen noch wegen der Verletzung derselben belangen könne, wenn er seiner selbst nicht mächtig (sui non compos) ist. Allein, worinne das Vermögen der Selbstmacht bestehe, und woran es zu erkennen sey, darüber ist man nicht Eines Sinnes. Einige führen das Vermögen der Selbstmacht auf den Verstand zurück; Andere auf die Vernunft; Andere auf den Willen; und noch Andere auf die Harmonie aller Seelenkräfte überhaupt. Die Letzteren scheinen sich selbst am wenigsten klar zu seyn und sich am wenigsten behaupten zu können: denn die Frage, worinne die Harmonie aller Seelenkräfte bestehe, möchte sich schwerlich zur Gnüge beantworten lassen. Soll sie in einem vollkommenen Gleichgewicht aller Seelenkräfte bestehen, wo ist dieses zu finden? und besteht sie blos in einer Annäherung zu diesem Gleichgewichte, wo ist die Grenze zwischen der Harmonie und Disharmonie? Zu geschweigen, daß man den Menschen, wie ihn uns die Erfahrung kennen lehrt, nicht als eine Uhr betrachten kann, in welcher die geringste Verletzung des Trieb- und Räder-Werks sogleich eine Störung

im richtigen Gange derselben hervorbringt. Wir wissen aus Erfahrung, welche Gewalt die Leidenschaften, die Verwöhnungen, die Vorurtheile über uns haben. Alle diese Beschaffenheiten sind Störungen des Gleichgewichts der Gemüths-, Willens- und Geistes-Kraft; gleichwohl hören wir, bei allem ihrem Einflusse, nicht auf, im Ganzen unserer mächtig zu seyn, und den täglichen Geschäften des Lebens mit Erfolg obzuliegen. Wir legen also diese Ansicht, obschon sie diejenige ist, welche, von Metzger an, in den meisten Compendien der gerichtlichen Medizin herrscht, ohne Weiteres bei Seite. Größere Erwägung bedürfen die übrigen Ansichten. Im Grunde zerfallen sie in zwei entgegengesetzte, wovon die eine den Verstand, die andere den Willen als Criterium der Selbstmacht annimmt. Diejenigen Schriftsteller, welche sich des Ausdrucks Vernunft, als eines solchen Criterii bedienen, meinen am Ende nichts anderes als den Verstand: denn die Vernunft ist ihnen das Vermögen des Denkens und der Ueberlegung; und dieses ist kein anderes als der Verstand. Welchem von beiden Vermögen soll man nun das Primat über das andere zuerkennen? denn gewiß ist es, daß ein Mensch bei dem besten Willen verkehrt handelt, wenn er den Verstand nicht braucht; und eben so handelt er verkehrt bei dem besten Verstande, wenn er das Rechte nicht will. Es ergiebt sich hieraus, daß Verstand und Wille zusammen gehören; was auch die Gegner von beiden Seiten gleichsam stillschweigend anerkennen, indem die Einen bei dem Verstande den Willen, die Andern bei dem Willen den Verstand voraussetzen. Dennoch fassen Beide ein verschiedenes Ziel in's Auge, und müssen es thun, weil jeder auf ein anderes Element des Handelns seine Hauptrücksicht nimmt. Und so müssen sie sich denn auch nach verschiedenen Criterien umsehen. Auf jeden Fall hat der seiner selbst mächtige Wille ein anderes Criterium, als der seiner selbst mächtige Verstand. Daher halten denn die Einen das Vermögen richtige Begriffe und Urtheile zu bilden, im Auge; wie Rausch und Hoffbauer; die Andern hingegen das Vermögen der Freiheit;

wie Henke und Albrecht Meckel. Aus diesem Grunde befehden sie aber auch nothwendig einander. Besonders sind die Letzteren, deren Criterium der sogenannten zweifelhaften Gemüthszustände die Unfreiheit ist, und mit ihnen ist zugleich der Verfasser des vorliegenden Werks, von einem mächtigen Gegner angegriffen worden, der, gleichsam wider seinen Willen, ein entschiedener Freiheitsleugner ist, indem, nach ihm, die Freiheit, die er so gern anerkennen möchte, vor dem Richterstuhle des Verstandes nicht bestehen kann. Es ist Herr Groos in Pforzheim, welcher sich, theils in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur (1822 Nr. 57. 76 und 77) gegen A. Meckel's Beiträge zur gerichtlichen Medizin, und gegen A. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, 3ter und 4ter Band, theils in der Zeitschrift für Anthropologie von Nasse (1824. 1stes Vierteljahrheft) gegen Heinroth's Freiheitslehre*) mit vielem Scharfsinn und Nachdruck ausgesprochen hat, und so den Widerspruch der psychisch-gerichtlichen Medizin mit ihrem eigenen obersten Grundsatze darzuthun bemüht gewesen ist. Es verlohnt sich demnach, diesen Gegner auch abgerechnet, weil die Partheien ohnehin noch mit einander im Widerstreite sind, nicht blos der Mühe den Grund dieses Widerstreites aufzudecken, sondern es ist überhaupt dringend nöthig, ein festes und sicheres Prinzip der psychisch-gerichtlichen Medizin aufzufinden, welches namentlich gegen einen Kämpfer, wie Herr Groos, bestehe, weil außerdem diese Disciplin ihrer Stütze ermangelt, und gleichwohl der psychisch-gerichtliche Arzt seiner Verpflichtung nicht entbunden werden kann. Der beste Weg, der hier eingeschlagen werden zu können scheint, ist, unserer Meinung nach, dieser: daß wir vor der Hand alle Partheien bei Seite lassen, und, von unbefangener Forschung ausgehend, uns auf dem Pfade der Beobachtung eine Bahn brechen, die uns vielleicht

*) Georget, über die Verrücktheit. Aus dem Franz. mit Beilagen von J. C. A. Heinroth. Leipzig 1821. (VII. Beilage).

glücklich zum Ziele führt; wo sodann die Behauptungen der Gegner von selbst ihre Stelle finden werden, auf welcher sie in ihrer Richtigkeit oder Falschheit, in ihrer Brauchbarkeit oder Untauglichkeit erscheinen; und wo sich dann auch der Platz finden wird, sie überhaupt näher auseinander zu setzen und zu würdigen, als uns jetzt, wollten wir es auch, vergönnt wäre, indem wir zunächst nur die Nothwendigkeit der Auffindung eines Prinzips für die psychisch-gerichtliche Medizin zu zeigen hatten.

Es wurde oben, am Schlusse des zweiten Aufsatzes dieser Einleitung, nach Angabe der drei Abschnitte, in welche die psychisch-gerichtliche Medizin zerfällt, noch von einem vierten gesprochen, welcher durch die besondere Beschaffenheit der Gegenstände dieser Disciplin nöthig gemacht werden könnte. Diese besondere Beschaffenheit ist jetzt gezeigt: es fehlt der ganzen Disciplin an einem Prinzip. Die Aufstellung dieses Prinzips ist, ihrem Umfange, ihrer Wichtigkeit, und ihrem Zusammenhange mit dem Kerne der Disciplin selbst nach, nicht blos geeignet einen besondern Abschnitt darzustellen, sondern dieser Abschnitt muß auch, seiner Dignität und Beziehung nach, an der Spitze der übrigen stehen, als welche ihm organisch untergeordnet sind. Es handelt sich nämlich um nichts Geringeres, als um eine wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medizin; und die Begründung durch ein Prinzip ist ja eine solche. Und so müssen denn jene aus der Natur des Gegenstandes abgeleiteten drei Abschnitte, dem früher nur postulirten vierten nachstehen, indem er sich als der erste legitimirt hat, was nicht eher als eben jetzt geschehen konnte.

Erster Abschnitt.

Wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medizin.

Erstes Kapitel.
Der Mensch als persönliches Wesen.

§. 1.

Wir unterscheiden unter den Gegenständen, die uns umgeben, bald die Dinge überhaupt[1]), oder Alles was da ist, wiefern wir es uns als ein Hervorgebrachtes, Geschaffenes denken; bald besondere Dinge, wiefern sie auf unsere Zwecke in Beziehung stehen. Die letzteren nennen wir Sachen[2]), und unterscheiden von diesen streng die Personen[3]), welche wir deshalb auch nicht unter die Dinge, sondern unter die Wesen zählen, d. h. unter die Gegenstände, die den Charakter des Selbstbestandes und der Selbsterhaltung an sich tragen[4]).

Erläuterungen.

1) Adelung leitet das Wort Ding von Thun her; und wie es scheint, nicht mit Unrecht. Das Ding ist gleichsam der Act oder die Wirkung des Thuns (do-ing im Englischen); wie denn überhaupt die englische Sprache oft über die ursprüngliche Bedeutung unserer deutschen Worte Aufschluß giebt. Z. B. in dem Worte Augenlid (eye-lid: Augen-Deckel).

2) Das Wort Sache bezeichnet bekanntlich nicht blos Gegenstände, namentlich des Besitzes, sondern auch Verhältnisse. Z. B. Jemandem in einer Sache dienen. Im Gegen-

saß gegen die Person bedeutet es aber allezeit ein Ding, als Mittel zu einem Zweck. Daher es die größte Ungerechtigkeit und Rohheit zugleich ist, Personen als Sachen zu behandeln.

3) Das Wort Person trägt das Kennzeichen seines Ursprungs unzweideutig an sich. Durch die Persona, (Maske) der Römer, stellte der Schauspieler eben einen Charakter vor. So ist demnach in dem Worte Person ganz eigentlich ein vorstellendes Wesen ausgedrückt; obschon das bloße Vorstellen noch nicht ausreicht, um den Charakter der Person zu bezeichnen: denn auch die Thiere sind vorstellende Wesen, und wir nennen sie dennoch nicht Personen.

4) Wir pflegen zwar mit dem Namen Wesen vorzüglich, ja ausschlüßlich solche Gegenstände zu bezeichnen, welche Leben haben, oder wenigstens den Charakter der Lebendigkeit einiger Maßen an sich tragen, wie Thiere und Pflanzen; allein genau genommen sollte jedes Natur-Ding also heißen, weil in allen wenigstens das Streben zum Selbstbestand und zur Selbsterhaltung bemerkbar ist. Nur dürfte man, wenn man jedes Ding als ein Wesen betrachtete, nicht umgekehrt jedes Wesen zu einem Dinge machen. So nennt man z. B. Gott das höchste Wesen; aber es würde ein ungeheurer Widerspruch seyn, den Urheber aller Dinge das höchste Ding zu nennen. Gleichwohl liegt ein solcher Widerspruch in dem Begriffe einer höchsten Ursache (Ur-Sache, erstes Ding).

§. 2.

Jede Person ist ein Wesen, aber nicht jedes Wesen eine Person. Der Charakter der Persönlichkeit ist ein eigenthümlicher Charakter; und wir finden ihn unter den uns bekannten Wesen nur bei dem Menschen. Dieser Charakter kann nicht im Aeußerlichen liegen: denn das Aeußere, als räumliche Form überhaupt, ist allen Dingen gemein; und was wir organische Form, oder Gestalt,

nennen, theilen Pflanzen und Thiere mit dem Menschen. Eben so ist das Innere, die Kraft des Lebens, d. h. die Kraft [1]) der Selbst-Gestaltung und Erhaltung dem Menschen mit den Thieren und Pflanzen gemein. Und selbst wenn wir das Leben in äußeres und inneres, in gestaltendes und vorstellendes unterscheiden, und die Erscheinung des gestaltenden Lebens den Leib, die des vorstellenden [2]) die *Seele* nennen, und blos auf letztere Rücksicht nehmen, ist hiemit der Charakter der Persönlichkeit noch nicht ausgesprochen: den auch die Thiere haben ein Vorstellungsleben, d. h. sie sind nicht blos belebt überhaupt, sondern auch beseelt. Nun ist aber mit dem Unterschiede von Seele und Leib [3]) der Inbegriff der uns bekannten Bestandtheile des Lebens erschöpft; und da der Charakter der Persönlichkeit weder in dem einen, noch in dem andern enthalten ist, und gleichwohl innerhalb der Grenzen des Lebens liegen muß, so ist er nur in einer besonderen Erscheinungs-Weise des Menschen-Lebens zu suchen, die sich von *allen* uns bekannten Lebensformen in der Thier- und Pflanzen-Welt unterscheidet [4]).

Erläuterungen.

1) Es ist viel über die Inhaltslosigkeit des Worts Kraft geredet worden. Man hat gesagt: „wir wissen nicht was Kraft ist; dieses Wort ist nur die Bezeichnung eines unbekannten =x; es lehrt uns nichts, es erklärt uns nichts.“ Sehr mit Unrecht. Wenn auch unser Leben nur ein Erscheinungsleben ist, so ist es doch kein Schein-Leben. Wir müssen den Erscheinungen um uns und in uns Wahrheit zugestehen, oder wir müssen unserm Bewußtseyn widersprechen, welches

uns zu diesem Geständniß nöthiget. Nun sind wir genöthiget zu allen Veränderungen in uns und außer uns ein diese Veränderungen Hervorbringendes anzunehmen, zu jeder Wirkung eine Ursache, oder ein Wirkendes; das Wirkende aber können wir uns nicht anders denn als Thätiges oder Thätigkeit denken, weil wir uns selbst als Wirkende, als Thätige erfahren. Es bedarf also einer Bezeichnung für die wirkende Thätigkeit, oder das wirkend Thätige, und diese giebt uns das Wort Kraft. Wiefern wir nun überall das wirkend Thätige als das Erste annehmen müssen, ist der Begriff der Kraft sogar unser höchster Begriff; und wenn wir uns ein höchstes Wesen denken, sind wir genöthiget es unter dem Begriffe der Kraft aufzufassen, und die Wesenheit desselben eben in seine Kraft zu setzen. Das Leben selbst also muß uns, in seinem Kerne gleichsam, als Kraft erscheinen. Alles Leben ist Kraft, wenn auch nicht alle Kraft als Leben erscheinen sollte.

2) Allerdings ist mit dem Vorstellen und dem Vorstellungs-Vermögen der Begriff der Seele nicht erschöpft: denn wir bemerken in jedem Wesen, dem wir Seele zuschreiben, außer dem Vorstellen, noch das Fühlen, oder das Innewerden überhaupt; wenigstens sind wir genöthiget dasselbe zu Folge der Lebenserscheinungen, die wir wahrnehmen, vorauszusetzen; und außer dem Fühlen bemerken wir noch die Erscheinungen der willkührlichen Bewegung; oder wenn wir auch die Willkühr zu den Bewegungen des beseelt-Lebendigen blos hinzudenken, so sind wir doch ebenfalls genöthiget dieß zu thun. Das gesammte Wesen der Seele müssen wir uns also als ein Gefühls- Vorstellungs- und willkührliches Bewegungs-Vermögen denken. Allein das Vorstellen ist hiebei immer die Conditio sine qua non, der Principal-Charakter der Seele; und wo wir diesen Charakter antreffen, setzen wir, stillschweigend gleichsam, die übrigen Merkzeichen der Seele voraus, oder denken sie hinzu. Es gnügt also die Seele überhaupt als das Vorstellende zu bezeichnen.

5) Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß die Scheidung oder Gliederung eines lebendigen Wesens höherer Art in Seele und Leib, eine künstliche, eine Reflexions-Trennung ist. Wir sind nicht berechtiget eine lebendige Einheit, ein Individuum, wie wir eine solche Einheit gewöhnlich nennen, als aus entgegengesetzten Elementen zusammengesetzt zu denken. Unsere Erfahrung, überhaupt unsere Beobachtung reicht so weit nicht. Allerdings können wir uns von der Unterscheidung eines Aeußeren und eines Inneren nicht losmachen: sie ist in der Einrichtung unserer Betrachtungs-Weise begründet, die uns nöthiget Aeußeres und Inneres, Form und Wesen zu trennen. Allein warum dem Wesen (der Seele) einen andern Stoff gleichsam unterlegen als der Form (dem Leibe)? Können wir uns nicht damit befriedigen, daß uns die Kraft (das Leben) äußerlich als Leib, innerlich als Seele erscheint? Ist hier ein Widerspruch? Warum zwei verschiedene Seiten desselben Lebens, zwei verschiedene (polarische) Richtungen derselben Kraft, die wir als entschiedene Einheit, als Ein Leben, Eine Individualität wahrnehmen, auf zwei von einander verschiedene, ja einander entgegengesetzte, Wesenheiten zurückführen? Ist der Magnet aus beiden Polen zusammengesetzt, weil beide Pole entgegengesetzte Kraft-Richtungen offenbaren? Müssen wir nicht vielmehr sagen, daß die Polarität nur die Bedingung ist, unter welcher die Kraft, das Ursprüngliche, das Eine, als magnetische Kraft erscheint? Doch dieß ist nur Bild, nur Beispiel. Was aber Seele und Leib des individuellen Wesens betrifft, muß nicht das Wesen selbst (το ὀντῶς ὤν, ἡ ὀσια) wenn es äußerlich erscheinen soll, leiblich erscheinen? und ist dann die Seele etwas anderes als die innere Erscheinung desselben Wesens? Nicht also, daß die Seele, indem sie äußerlich erschiene, zum Leibe würde, oder der Leib, innerlich erscheinend, zur Seele; wie Manche sich dieß fälschlich gedacht haben: sondern die eine und selbe Kraft des Lebens erscheint äußerlich als Leib, innerlich als Seele. Daher die Gemeinschaft des Leidens und Wirkens in beiden,

des Gefühls und des Lebens überhaupt, weil beide gar nicht verschiedene sind, sondern Dasselbe, nur verschiedentlich erscheinend. Ist dem so, so bedarf es gar keiner Brücke zwischen Leib und Seele, gar keines Bandes zwischen beiden; als welches ohnehin in das Reich der Unmöglichkeiten gehört: denn dieses Band müßte wiederum entweder leiblicher oder geistiger Art seyn; und so erschiene die Aufgabe der Vereinigung nur hinausgeschoben, nicht gelöst, und wir stünden mit sammt unserm Bande wieder auf dem alten Punkte. Daher das große Räthsel der Vereinigung zwischen Seele und Leib darum bis jetzt unauflösbar gewesen ist, und immer bleiben wird, weil es einen Widerspruch in sich enthält; was man freilich übersehen hat. Man hat sich aber dadurch die Sache erschwert, daß man zum Leibe eine materielle Grundlage postulirt hat, ohne doch zu wissen, was man eigentlich an der Materie hat. Die Materie ist aber nichts als ein roher Begriff von dem Beharrlichen im Raume, wo man sich die Kraft dergestalt hinweggedacht hat, daß nun nichts als ein todter Stoff übrig geblieben ist. Man mag doch aber einmal sehen, was man an einem todten Stoffe hat! Nehmt doch vom Stoffe alle Prädicate, die ihm die Sinne geben: was bleibt euch? Nichts! oder laßt dem Stoffe alle seine sinnlichen Prädicate: was habt ihr? ein Ganzes von Merkmalen, die euren Empfindungen, aber nicht dem Stoffe, angehören, von Merkmalen, die ihr mit Unrecht auf das Object übertragt, da sie nur Determinationen des Subjects sind. Was das Außer-euch sey, das euch in der Form von Gegenständen erscheint, könnt ihr nicht ergründen, weil ihr es nur mit euern Vorstellungen von den Gegenständen zu thun habt, und weil ihr über eure Vorstellungen nicht hinauskönnt. Was euch zu bestimmten Vorstellungen nöthiget, liegt außer dem Kreise des Vorstellens, und ist weder Anschauung, noch Begriff: denn diese gehören euch selbst an. Ihr könnt also nicht von Stoffen an sich, sondern nur von Stoffen eurer Vorstellungen reden, und diese Stoffe sind eure Empfindungen, und nichts weiter. Wollt

ihr nun sagen: ein Stoff ist eine Empfindung? Noch einmal: trennt eure Empfindungen von den Stoffen, und seht was euch bleibt! die Substanz überhaupt im Raume? Und was ist die Substanz? ist sie nicht ein Begriff, den ihr in die gegenständlichen Vorstellungen hinübertragt? Bleibt also mit eurer Materie zu Hause, und sagt lieber: das auf uns Einwirkende, gegenständliche Vorstellungen in uns Erregende, ist ein mannichfaltig Thätiges, oder mannichfaltige Kraft, die, weil sie auf nothwendig bestimmte Weise wirkt, als gesetzliche Kraft erscheint. Und so wird euch die gesammte Natur zur gesetzlichen Kraft; und ihr habt einen würdigeren Begriff von der Natur, als wenn ihr derselben eine (fingirte) Unterlage von Materie gebt, in welcher ihr den Grund der Körperlichkeit zu erkennen vermeint, da doch die gesammte Körperlichkeit nur eine euch abgenöthigte Vorstellung ist, und nichts weiter. Was ist nun der Leib, und euer eigener Leib? das äußerlich gesetzlich-wirksam Erscheinende innerer Kraft und Wesenheit. Und so kommt ihr zuletzt immer auf die Kraft und das Gesetz, als den Grund aller Dinge, zurück. Nicht die Materie ist der Träger der Kraft, sondern das Gesetz: das Gesetz ist der Grund alles Beharrens, wie die Kraft der Grund aller Bewegung ist. Und so beharrt und bewegt ihr euch leiblich, wiefern Kraft und Gesetz äußerlich erscheint; und ihr beharrt und bewegt euch psychisch, wiefern beide, Kraft und Gesetz innerlich walten.

4) Einem weitverbreiteten Sprachgebrauche nach sollte man meinen, die Persönlichkeit sey Etwas, das äußerlich am Menschen haftet, oder vielmehr sie sey seine ganze äußere Erscheinung selbst. Alle Tage hört man, besonders in Frauenzimmergesellschaften, von schönen, von häßlichen Personen, reden; wo denn offenbar mit diesem Ausdrucke nur die äußere Gestalt, das Aeußere des Menschen überhaupt gemeint ist. Genau genommen aber ist schön oder häßlich nur das äußere Prädicat, welches man der Person, als dem inneren Subject, beilegt. Indem man sagt: diese Person ist schön, will man nicht sagen: diese Gestalt ist schön, sondern: diese Person (Indivi-

duum) hat eine schöne Gestalt, ein schönes Aeußere. Daß man unter Person stets das Individuum versteht, sieht man am Collectiv-Gebrauche des Worts. Wie viel Personen waren bei dem Feste? Für wie viel Personen soll (die Tafel) gedeckt werden? u. dergl. mehr. Wenn man sich also auch im gemeinen Leben nicht deutlich der tieferen Bedeutung des Worts bewußt ist, so bezeichnet man doch immer damit den ganzen Menschen, nicht als bloße Gestalt, sondern als lebendige, und zwar menschliche, Individualität: denn nie gebraucht man dieses Wort von Thieren. Eben so wenig würde man es von Engeln gebrauchen, auch wenn solche dem äußeren Auge in sichtbarer Gestalt erschienen: man würde in diesen immer nur Geister erblicken. So nennt der Aberglaube seine Geister-Erscheinungen, z. B. die der weißen Frau, nicht Personen, sondern Gespenster. Der Begriff Person haftet also immer nur am Menschen, und zwar an seiner eigenthümlichen Individualität.

§. 3.

Das Wesen der Persönlichkeit wird man nicht leicht verkennen, wenn man diejenige Bedeutung des Vorstellens festhält, nach welcher dasselbe ein Stellvertreten bezeichnet. Der Mensch, blos als Individuum betrachtet, ist noch keine Person: denn in der Individualität liegt noch nicht der Begriff eines Andern, an dessen Stelle man steht, den man vorstellt. Ja nicht einmal im Begriffe der Ichheit, als bloßer Individualität, liegt der Begriff der Persönlichkeit. Das Ich ist entweder mehr oder weniger als Person, je nachdem es gedacht wird. Wird das Ich als unbeschränkt, als absolut, gedacht, so ist es über die Persönlichkeit erhaben. Es giebt für das absolute Ich keinen Ge-

genstand, an dessen Stelle es stehen könnte. Das absolute Ich ist der ewige Geist selbst: Gott[1]). Wird aber das Ich als auf sich selbst beschränkte Individualität gedacht, so geht ihm die stellvertretende Beziehung ab: es entbehrt der Persönlichkeit; obschon dieser Fall in der Wirklichkeit nicht leicht eintritt[2]), weil die Persönlichkeit mit der Ichheit des Menschen auf das innigste verbunden ist[3]). Nämlich aufs innigste verbunden mit der Ichheit ist die Nöthigung im Menschen etwas Höheres[4]) anzuerkennen in dem Gedanken des Unverletzlichen oder Heiligen[5]), und überall, wo das Heilige verletzt erscheint, gleichsam als Sachwalter, als Stellvertreter desselben, urtheilend und richtend aufzutreten[6]). Dieses Unverletzliche ist das Seyn oder Leben selbst[7]). Niemand kann dieses in sich oder Andern angetastet oder verletzt sehen, ohne das Urtheil der Mißbilligung auszusprechen. Wir sind also gleichsam die Sprecher des Heiligen oder Göttlichen; — denn das Seyn oder Leben ist das Göttliche; — und darum sind wir Personen. Wir sind Personen, nicht weil wir leben, und uns des Lebens bewußt sind, sondern weil wir das Leben als das Höchste zu achten, und diese Achtung gleichsam im Namen des Lebens auszusprechen genöthiget sind. Nicht also das Leben, sondern die Anerkennung der Heiligkeit desselben ist es, was den Charakter der Persönlichkeit ausmacht.

Erläuterungen.

1) Darinne liegt der große Grund-Irrthum von Fichte, der übrigens weiter, als je ein Philosoph vor ihm, in das

Wesen des Geistes eingedrungen ist: daß er das absolute Ich, zwar nicht als Subject darstellt, (in dem empirischen Ich, und als solches, erscheinend,) aber doch auch nicht für etwas Objectives hält, indem er alle Objectivität ableugnet, welche mehr als subjective Nöthigung ist. Er leugnet nicht die Objectivität überhaupt ab, aber sie ist ihm nur mit dem Subject und zum Behuf desselben gesetzt. Sie ist ihm blos Bedingung des Bewußtseyns. Man kann aber aus den Grenzen des Bewußtseyns nicht heraus; und wenn Fichte dieselben überfliegt, so baut er in die Luft. Nun sind wir uns des Objectiven, als eines Gegebenen bewußt. Wiefern nun in unserm Bewußtseyn die Idee des absoluten Ichs erscheint, und diese Idee dem subjectiven Ich nicht entspricht, ja demselben, als einem beschränkten, geradezu widerspricht, sind wir genöthiget, sie nicht als dem Subject angehörig, folglich als etwas Objectives zu betrachten. Ist sie aber etwas Objectives oder Gegebenes, so ist sie auch von uns unabhängig, folglich für sich selbst bestehend, zwar nicht als etwas Reelles (denn sie gehört dann in das Reich der Dinge) aber als etwas Ideelles, und darum nicht minder Wirkliches und Wirkendes, nämlich als Geist. Und dieß gerade ist es, was wir von der Gottheit prädiziren. Fichte, indem er die Realität der Gottheit ableugnet, hat Recht: denn die Gottheit ist nichts Dingliches; aber indem er auch ihre ideelle (geistige) Objectivität ableugnet, täuscht er sich auf mehr als Eine Weise. Indem er auf der einem Seite consequent ist, ist er auf der andern einseitig. Daher sein Grundirrthum.

2) Dieser Fall kann aber eintreten, und der Mensch bereitet ihn mit jedem Acte vor, in welchem er seine Würde verläugnet: denn seine Würde ruht in seiner Persönlichkeit. Es kann mit dem Menschen dahin kommen, daß er aufhört, zwar nicht eine Individualität, aber eine Person zu seyn. Es ist dieß der Zustand der Vernunftlosigkeit; wie sich weiterhin ergeben wird.

3) Die Verbindung der Persönlichkeit mit der Ichheit ist das tiefste Geheimniß, in dem wir leben. Die Persönlich-

keit wohnt' uns wesentlich, und dennoch nicht nothwendig ein. Wäre sie uns nothwendig, so würde sie ein Naturverhältniß seyn, und wir wären dann keine moralischen Wesen, als welche wir uns doch finden und fühlen. Wäre sie uns nicht wesentlich, so wären wir wiederum keine moralischen Wesen: denn wir könnten sie nicht als unsern Antheil betrachten. Es giebt nur Einen Schlüssel zu diesem Geheimniß: es ist die Freiheit; wie sich ebenfalls späterhin offenbaren wird.

4) Nur auf einer tiefen Stufe der menschlichen Entwickelung erscheint die natürliche Ehrfurcht des Menschen vor etwas Höherem, als Furcht, und wird zur Quelle des Aberglaubens. Nichts ist wahrer und falscher zugleich, als die Behauptung: daß die Furcht die Götter erzeugt habe. Allerdings erschafft sich die Furcht Götzen; allein diese Furcht ist nur eine in die physische Tiefe herabgesunkene, oder aus ihr noch nicht emporgetretene Ehrfurcht; und die letztere schafft keine Götter, sondern erkennt das Göttliche (göttliches Wesen und Walten) an. Sie ist es, aus welcher sich das Gottes-Vertrauen, der Gottes-Glaube, entwickelt.

5) Im Begriffe des Heiligen liegt ursprünglich schlechterdings nur der Begriff des Unverletzlichen, des Unantastbaren, dem daher auch Ehrfurcht gezollt werden muß. Ueberall in der Geschichte der Völker sehen wir daher auch das Heilige auf diese Weise behandelt werden. Zugleich aber gesellt sich zu dem Begriffe des Unantastbaren der des Reinen. Was heilig ist, Hain, Tempel oder Altar, darf nicht entweihet, von nichts Unreinem berührt werden. Daher das Opfer, die Ausgleichung, so zu sagen, des Unreinen mit dem Reinen. Daher die Verehrung Alles dessen, was den Charakter des Reinen an sich trägt, z. B. der Sonne, der Gestirne überhaupt. Was ist natürlicher, als daß der Mensch, der überall nur durch Bilder zum Wesen geführt wird, und das Wesen durch Bilder bezeichnet, im Zustande der Unmündigkeit das Heilige auch nur im Bilde verehrt?

6) Das Urtheilen und Richten ist von dem Anerkennen unzertrennlich, ja das Anerkennen ist selbst ein Urtheil. So genau, so innig ist im menschlichen Wesen Empfindung und Gedanke verbunden. Die Intelligenz ist vom Bewußtseyn unzertrennlich. Die Intelligenz ist aber mehr, als Verstand schlichthin: sie ist der auf die Vernunft bezogene, den Inhalt der Vernunft aussprechende Verstand. Die Vernunft ist, enthält, und verlangt Einheit. Und diese Einheit, vom Verstande ausgesprochen, wird zum höchsten ästhetischen, logischen, und moralischen Criterium, zum Kennzeichen und zur Regel des Schönen, Wahren und Guten. Der Verstand, in Anwendung dieser Regel, erscheint als Urtheilskraft; und das Wesen der Intelligenz ist demnach Urtheilskraft; und umgekehrt. Daher denn auch die Person nothwendig als Intelligenz gedacht wird. Und dieß ist es, was die Person mit dem reinen Geiste gemein hat. Der Geist ist Intelligenz; die Person ist nicht, sondern hat Intelligenz, und ist eben dadurch Person, Stellvertreter des Geistes, den Geist dar- oder vor-stellendes Wesen.

7) Das Seyn ist offenbar der höchste aller Begriffe, oder wenn man lieber will, der erste: denn an das Seyn knüpfen sich erst alle übrigen Begriffe an. Ueber das Seyn hinaus läßt sich nichts denken; und selbst der Begriff der Thätigkeit oder der Kraft ruht auf dem Seyn. Eine Kraft, die nicht wäre, wäre auch keine Kraft: denn das Nichtseyn schließt die Thätigkeit aus. Der volle Begriff des Seyns aber ist das Leben: denn ein todtes Seyn ist ein Ungedanke, indem im Begriffe des Todes die Aufhebung des Seyns liegt. Ist aber das Leben mit dem Seyn, und das Seyn mit dem Leben unzertrennlich verbunden: so folgt, daß das Leben, wie das Seyn, als das Höchste und Erste anerkannt werden muß, indem beide Ausdrücke im Grunde gleichbedeutend sind. Es folgt hieraus von selbst, daß das Leben als etwas Unverletzliches, Heiliges angesehen werden muß: denn wir kennen nichts Höheres; und die Nöthigung uns dem Höheren zu beu-

gen, es zu verehren, ist uns angeboren. Man könnte sagen: der Geist ist höher als das Leben; allein was ist ein nicht lebendiger Geist? der Geist muß vom Leben getragen werden, wie das Leben vom Seyn; und höher als das Leben ist, kann sich der Geist auch nicht aussprechen. Der Geist ist nur die höchste Lebendigkeit; er ist das höchste Leben, aber dennoch Leben. Weil wir aber das Höchste zu ehren haben, so ehren wir natürlich im Leben den Geist als das Höchste. Wenn wir demnach vom Leben, als einem Heiligen, sprechen, meinen wir im Grunde, auch ohne es uns deutlich zu sagen, den Geist.

§. 4.

Im Menschen und durch den Menschen spricht also gleichsam die Stimme oder das Wort des Lebens, der Gottheit selbst, (Deus hominem personat); und darum ist der Mensch persönliches Wesen. Diese Stimme spricht im Bewußtseyn des Menschen, als Gewissen [1]); das Bewußtseyn ist das Organ [2]) derselben, durch welches er sie vernimmt und ausspricht. Wir können daher das Bewußtseyn, als Organ oder Sinn für das Göttliche, auch die Vernunft [3]) nennen. Ohne vernünftiges Bewußtseyn keine Persönlichkeit. Der Mensch ist also persönliches Wesen blos dadurch, daß er Vernunftwesen ist; und Vernunft und Persönlichkeit ist Eines und Daßselbe. Darum liegt auch in der Vernunft das Lebensgesetz [4]) des Menschen, mit dessen Uebertretung er sündiget und der Strafe anheimfällt [5]).

Erläuterungen.

1) Es ist von jeher und allgemein anerkannt, daß wir in dem Gewissen wirklich eine solche Stimme besitzen; und

die Erfahrung weiset es aus, daß diese Stimme uns zum Heile, zum Leben gegeben ist. Das Gewissen reißt uns aus der selbstischen Ichheit heraus, und bringt uns mit einem Höheren, mit dem Leben selbst, das für uns ein Leben ist, in Verbindung, indem es das Gesetz dieses Lebens ausspricht. Ohne nach diesem Gesetz zu leben — welches sich späterhin als das Gesetz der Freiheit ausweisen wird — haben wir keinen Frieden, werden wir nie befriediget, sondern leben in steter Uneinigkeit mit uns selbst. Unser Leben der Regel und Richtschnur des Gewissens adäquat zu machen, ist unsere Aufgabe. Inzwischen sind wir es selbst, die diese Regel aussprechen, aber nicht als ein Product unserer Willkühr und unseres freien Vorsatzes, sondern als etwas, das mit Nothwendigkeit aus uns hervordringt. Wir erscheinen uns selbst durch das Gewissen gebunden, (daher das Wort religio bei den Römern); und dieses Band ist es, was unsere Persönlichkeit festhält.

2) Die Forscher scheinen immer noch über das Wesen des Bewußtseyns mit sich selbst nicht recht einig zu seyn. Am richtigsten drücken sich wohl diejenigen aus, welche das Bewußtseyn einen inneren Sinn nennen. Es ist der Sinn, durch welchen wir die Welt und uns selbst auffassen: die Einheit der Apperception, wie Kant sich ausdrückt. Wir sehen gleichsam durch das Bewußtseyn. Man kann es unser inneres Auge, und zugleich auch das innere Licht nennen. Durch das Bewußtseyn wird es Tag in uns und um uns. Ist das Bewußtseyn verdunkelt oder verloschen, so sind wir und die Welt in Nacht vergraben. Kurz, das Bewußtseyn ist das Element unseres Taglebens. Wir leben im Bewußtseyn, wie der Fisch im Wasser lebt, der Vogel in der Luft. Wir müssen also das Bewußtseyn unterscheiden von uns selbst, von unserer Individualität. Wie die äußeren Sinne blos Organe für unser Vernehmen sind, von uns, als Vernehmenden, als Empfindenden, selbst verschieden: so ist auch dieser innere Sinn, so groß und herrlich auch sein Inhalt ist, doch nur Organ für unser Vernehmen. Niemand erkennt sich

ohne ihn als ein Ich; aber dieses Ich, dieses Selbst, ist gleichwohl etwas für sich, und vom Bewußtseyn so verschieden, als der Gegenstand von dem Lichtstrahl, der ihn erhellet. Das Bewußtseyn ist uns gegeben, damit wir durch dasselbe erkennen mögen, was wir sind und wozu wir sind. Unsere Wesenheit ist nur ein Trieb, eine getriebene, strebende Kraft, deren Ziel das Leben, und die Sättigung, die Befriedigung durch das Leben ist. Das Bewußtseyn ist das Licht, das uns auf unserm Wege zum Leben leuchtet, zu einem Leben, nicht wie das der Pflanzen und Thiere — zu diesem bedürften wir des Bewußtseyns nicht — sondern zu einem Leben im unvergänglichen Elemente des Lebens, in Gott.

3) Vernunft ist ein eben so räthselhaftes, von Vielen noch unverstandenes Wort, als das Wort Bewußtseyn. Viele, ja die Meisten verwechseln die Vernunft mit dem Verstande. Allein zwischen beiden ist ein himmelweiter Unterschied. Der Verstand ist das Denkvermögen, ein Theil unserer Selbst-Kraft, ein Faden in dem Gewebe unseres Ichs. Er gehört zum Ich, wie der Wille, wie das Herz zum Ich gehört. Die Vernunft gehört nicht zu unserm Ich, sie steht unserm Ich gegenüber, ja oft entgegen, wie der Lehrer dem Schüler, wie der Herr dem Diener, wie der Genius dem Schützling. Die Vernunft sagt uns, wie wir unsere Kräfte — den Verstand nicht ausgenommen — brauchen, richten, bilden sollen. Sie ist das leitende Prinzip, der Compaß unseres Lebens. Die Vernunft ist daher kein Vermögen, als wofür sie gewöhnlich gehalten wird. Der Verstand ist ein Vermögen, weil er ein Theil unserer Selbst-Kraft ist; aber die Vernunft ist kein Theil unserer Selbst-Kraft, sondern sie ist der Zügel unserer Kräfte, die uns eingeborne Norm des Lebens. Die Vernunft ist etwas Höheres, als wir sind. Wir sind in der Vernunft, wie die Gegenstände im Licht; wir sind durch die Vernunft: denn ihr Lichtstrahl macht uns zum Ich; wir sind für die Vernunft: denn wir sollen uns in ihr Lichtleben einleben; aber wir sind nicht die Vernunft, sondern wir sind ihre

Unterthanen. Aber dieß wird gemeinhin verkannt; und der Vorzug, den der Mensch durch die Vernunft vor den Thieren hat, wird fälschlich auf seine eigene Rechnung geschrieben. Wir haben nichts vor den Thieren voraus, wenn wir den Gast nicht ehren, der bei uns eingekehrt ist; ja wir sind verlassener als sie, wenn wir die Vernunft verlassen: denn wir haben den Instinct nicht, der sie leitet, und haben ihn auch nicht nöthig, da wir an der Vernunft mehr als Instinct besitzen. Was dieser für die Thiere, ist die Vernunft für uns. Was hilft es also, uns der Vernunft zu rühmen, wenn wir uns ihrer nicht würdig erzeigen? Man weiß nicht, was man thut, wenn man den Verstand der Vernunft gleichstellt. Man kann viel Verstand besitzen und sehr unvernünftig seyn. Der Verstand soll sich nach der Vernunft richten (wie unser Herz und unser Wille,) er muß also der Vernunft unterworfen seyn. Und so ist es auch. Die Vernunft enthält die Regel für unser Handeln in allen Fällen: es soll ein freies, ein aus innerer Selbstbestimmung hervorgehendes, Handeln seyn. Dieses unser Handeln den gesetzlichen Verhältnissen unseres Daseyns angemessen, es zu einem zweckmäßigen Handeln zu machen, dazu dient der Verstand: denn er ist, nach Kant, das Vermögen der Zwecke.

4) Da das eigentliche Menschen-Leben in einem ganz andern Kreise abgeschlossen ist als in dem der blos thierischen Genüsse und Befriedigungen, nämlich in dem Kreise von Befriedigungen, die lediglich aus einem Vernunftgemäßen Thun entspringen, und deren Inbegriff das selige Leben heißt; da also die Vernunft die Bedingungen enthält, durch deren Erfüllung allein jenes Leben zu Stande kommt: so kann die wesentliche Forderung der Vernunft, das reine Thun, füglich nicht anders als das Lebensgesetz des Menschen genannt werden. Wer sich von diesem Gesetze entbindet, kann wohl in der Sphäre endlicher Genüsse Befriedigung erhalten, die an den äußeren Reiz und Wechsel der Dinge gebunden ist; allein diese Befriedigung reicht nicht an sein höchstes Bedürfniß,

ja sie steht im Widerspruche mit diesem Bedürfniß, und stört in jedem Augenblicke das mühsam errungene, vorüberrauschende Glück. Der Mensch wird nicht blos nie zufrieden durch Befriedigung niedriger Bestrebungen, wenn er sich diese zum Zweck und Ziel seines Lebens gemacht hat, sondern er wird auch die Vorwürfe seines Gewissens darüber, daß er also verfährt, nicht los, und steht, so zu sagen, immer unter der Zuchtruthe desselben, als Einer, der gegen seine wahre Bestimmung frevelt. Der Mensch soll mit dem Glück der Thiere nicht zufrieden seyn: denn er ist kein Thier; er soll sein Glück in einem höheren, reineren, in einem unzerstörbaren Elemente suchen.

5) Wem ein Gesetz gegeben ist, dem ist es gegeben, damit er es halte. Jedes Gesetz setzt einen machthabenden Gesetzgeber voraus, dessen Wille nicht ungestraft verletzt wird; so wie, wer sich dem Gesetz fügen muß, ein Unterthan desselben ist. Alles Gesetz drückt also die Abhängigkeit von einem höheren Willen aus. Auf der Natur dieses Willens beruht die Natur des Gesetzes. Ein heiliger Wille kann auch nur ein heiliges Gesetz geben. Und von dieser Art ist das Gesetz der Vernunft. Der Uebertreter des heiligen Gesetzes wird mit dem besonderen Namen des Sünders bezeichnet. Da kein Wille ohne Intelligenz, diese aber nicht ohne Zwecke gedacht werden kann, kein Zweck aber ohne Mittel: so liegt in jedem Gesetz der Begriff von Mittel und Zweck. Der Zweck des heiligen Lebens-Gesetzes kann blos die Lebenserhaltung seyn; das Mittel für diesen Zweck folglich nicht Lebens-Zerstörung, sondern Aufregung. Das aus seiner Bahn weichende Leben kann aber nur durch Schmerz aufgeregt werden. Der Schmerz ist also die unausbleibliche Folge der Verletzung des Lebensgesetzes. Wir nennen diese Folge Strafe. Die Strafe ist also nur das Mittel zur Erfüllung des Gesetzes. Jede Strafe hat demnach Besserung zum Ziel. Es kann folglich in einer Gesetzgebung, die der heiligen nicht widerspricht und entgegen ist, keine Todes-Strafe geben: denn der Tod hebt den Be-

griff der Besserung auf. Aber wohl ist eine Verdammung zum Tode denkbar, nämlich da, wo die Unmöglichkeit der Besserung erwiesen ist: denn mit ihr ist die Unmöglichkeit des Lebens erwiesen. Die Unmöglichkeit des Lebens schließt nothwendig den Tod in sich. Der unverbesserliche Verbrecher muß nothwendig sterben, nicht aus Strafe — die hier ihrem Zwecke widersprechen würde — sondern weil er dem Gesetz, und folglich auch dem Leben nicht mehr angehört. Es fragt sich nur, ob irgend ein Mensch vom menschlichen Richter für unverbesserlich erklärt werden kann?

§. 5.

Es ist demnach überhaupt unmöglich, den Menschen anders, denn als persönliches Wesen zu denken, weil wir ihn nicht ohne Bewußtseyn, und das Bewußtseyn nicht ohne Vernunft denken können, welche den Charakter der Persönlichkeit ausmacht. Der Mensch kann seine Persönlichkeit eben so wenig veräußern [1]), als er sie sich geben [2]) kann; und wollten wir ihn ohne das Attribut der Persönlichkeit denken, so würde er aufhören uns als Mensch zu erscheinen [3]). Kurz: der Charakter der Persönlichkeit ist der Charakter der Menschheit [4]).

Erläuterungen.

1) Wenn gefragt wird, ob ein Mensch, der sich einem andern zum Sklaven hingäbe, nicht seine Persönlichkeit veräußerte, so muß diese Frage mit nein beantwortet werden. Dadurch, daß der Mensch der Sklav eines Andern wird, ändert er seine Natur, seine ursprüngliche Einrichtung nicht. Er macht nur einen unrechten oder unglücklichen Gebrauch von seiner Persönlichkeit, aber sie bleibt ihm nach wie vor. Und wenn der Mensch seine Persönlichkeit nicht freiwillig veräußern kann, so kann sie ihm noch weit weniger entzogen werden, wenn er

zum Sklavenstande gezwungen wird, wie dieß z. B. noch heutzutage bei den Negern der Fall ist. Diese Unglücklichen sind und bleiben Menschen, auch wenn man sie zwingt die Dienste der Thiere zu verrichten. Der Vorwurf der gemißbrauchten Menschheit lastet aber auf denen, die eine solche Sklaverei erzwingen.

2) Geben kann sich eigentlich der Mensch gar nichts, was er nicht schon hat; nur brauchen, nicht brauchen oder mißbrauchen kann er das ihm Gegebene. Wenn wir den Menschen von diesem Standpunkte aus betrachten, so erscheint er als ein durchaus abhängiges Wesen. Er ist eben so abhängig von der Natur, die ihn trägt und nährt, als von seiner eigenen Einrichtung, die er nicht ändern kann. Wenn uns auf der einen Seite der Mensch als Vernunft-Wesen erhaben, wenigstens über die übrigen Lebendigen der Erde erhaben erscheint, so dürfen wir zum mindesten dem Stolze keinen Raum geben, und uns mit unserer Vernunft brüsten, wenn wir bedenken, daß diese Erhabenheit nicht unser Werk ist. Schämen müssen wir uns im Gegentheil, daß wir von derselben keinen besseren Gebrauch machen. Denn wie wir die Menschen gewöhnlich und im täglichen Verkehr des Lebens erscheinen sehen, scheint die Vernunft eine überflüssige Zugabe zu ihrer Existenz zu seyn, indem sie recht gut ohne den Gebrauch derselben auszukommen wissen.

3) Daß dieser Fall vorkommen kann, und nicht selten vorkommt, lehren uns die Krankheiten oder krankhaften Zustände der Person, welche der eigentliche Gegenstand dieses Werks sind, wiefern sie rechtlich in Betracht kommen. So sehr man auch geneigt, ja gewohnt ist die in solchen Zuständen aus der Menschheit herausgefallenen Individuen als Menschen zu betrachten, an denen man immer noch ihre Persönlichkeit respectirt, so haben sie doch gerade dasjenige verlohren, was allein an dem Menschen unbedingte Achtung verdient: nämlich eben ihre Persönlichkeit. Sie sind, so lange ihr Zustand dauert, keine Personen mehr: denn sie sind der Functionen der

Persönlichkeit nicht mehr fähig. Sie sind, so sehr man auch hiegegen eifert, Automaten, die sich vor andern, sich blind bewegenden, Maschinen nur dadurch auszeichnen, daß sie es durch sich selbst geworden sind, und daß wir bei ihnen, wenigstens in vielen Fällen, noch die Möglichkeit einer Umänderung ihres Zustandes und einer Rückkehr zum Charakter der Menschheit annehmen müssen. Bei wie Vielen aber läuft nicht das Uhrwerk ihres Lebens blind ab bis zum Tode!

4) Man pflegt bekanntlich am Menschen Leib und Seele zu unterscheiden, und der menschlichen Seele Verstand und Willen, als Unterscheidungszeichen von den Thieren, zuzusprechen. Allein das Criterium der Menschheit liegt nicht im Verstande, als welchen wir, in gewissem Grade, auch den höheren Thieren nicht abzusprechen vermögen. Nur negativ ist das Denkvermögen dem Menschen wesentlich, wiefern der Mensch ohne Verstand auch nicht vernünftig seyn, d. h. von der Vernunft keinen Gebrauch machen kann. Durch den Verstand ist er aber auch noch nicht vernünftig; er ist durch ihn nicht mehr als ein Automat. Daher, weil der Mensch auch im Zustande der Unfreiheit (von welchem später!) noch denken kann, die Täuschung: daß er im Zustande der Unvernunft noch vernünftig seyn könne. Nicht einmal der Wille ist das volle Criterium der Menschheit: denn was ist der Wille ohne Vernunft? Und so bleibt denn das wahre Criterium der Menschheit immer die Vernunft, nicht als eines der Vermögen des menschlichen Geistes, — wie dieß schon früher gezeigt worden ist, — sondern als Sinn für das Göttliche, durch welchen der Mensch, rücksichtlich seiner Gefühle, Vorstellungen und Handlungen in ein neues Reich des Daseyns, in das Reich des Geistes und der Freiheit erhoben wird, wenn er anders sich zu diesem Reiche erheben will.

§. 6.

Obwohl der Mensch weder als leibliches, noch als Seelen-Wesen Person ist (§. 2.), so kann dennoch das persönliche Wesen ohne Leib und Seele, oder äußeres und inneres Leben, nicht gedacht werden, weil es ohne beides nicht bestehen kann[1]). Die Persönlichkeit wurzelt in der Lebendigkeit des Menschen ein; und so ist denn die Person selbst von Leib und Seele unzertrennbar, und wo von ihr die Rede ist, wird nothwendig der ganze Mensch in ihr begriffen[2]). Der Leib gehört eben so wohl der Person an als die Seele. Daher der Mißverstand leicht, aber auch leicht zu erklären ist, daß man die Seele, oder auch den Leib, oder beide zusammen, mit der Person verwechselt[3]).

Erläuterungen.

1) Der nächste Träger unserer Persönlichkeit ist unser Bewußtseyn. Nun ist zwar das Bewußtseyn nicht das Resultat unserer organischen Einrichtung, wie die Materialisten unter den Aerzten so gern erweisen möchten: denn die organische Einrichtung ist nur die äußere Bedingung zur Entwickelung des inneren Lebensprinzips, das von ihr eben so verschieden ist, wie das Innere vom Aeußeren überhaupt, d. h. ursprünglich und radical unterschieden, nach der Denk-Weise, zu welcher wir, unserer Einrichtung zu Folge, genöthiget sind. Allein das Bewußtseyn kann doch ohne das organische Leben nicht geweckt und unterhalten werden. Daher, wie das Bewußtseyn der Träger unserer Persönlichkeit, so ist das organische Leben der Träger unseres Bewußtseyns, folglich von demselben unzertrennlich. Was aber vom Bewußtseyn gilt, gilt auch vom gesammten psychischen Leben in Gefühlen, Vorstel-

lungen und Handlungen, als welches im Bewußtseyn befaßt und enthalten ist.

2) Der ganze Mensch, so sehr wir ihn auch in der Reflexion und abstrahirend in besondere Bestandtheile trennen mögen, ist dennoch eine Einheit, eine der Wahrheit nach untheilbare Einheit: Individuum. Es ist sonderbar, daß wir in unserer so philosophischen Muttersprache keinen Ausdruck zu finden im Stande sind, der dem Begriffe des Individui entspräche. Auch das Wort Person selbst, welches, besagter Maßen, ebenfalls den ganzen Menschen umfaßt, ist nicht auf unserm Boden gewachsen. Genug, daß wir den ganzen Menschen als Einheit denken müssen, und zwar als eine solche, die nicht das Resultat von Zusammensetzung ist, sondern als eine solche, die ursprünglich gegeben ist, und nur durch künstliche Reflexion, und nur dem Scheine nach, aufgehoben werden kann. Denn wer wollte wohl den Gedanken fassen, den Menschen, wie eine Maschine aus ihren Theilen, aus Leib, Seele, und Geist, oder Vernunft, als aus ganz disparaten elementarischen Theilen zusammenzusetzen? Und dennoch geschieht dieß wirklich, es geschieht von seynwollenden Philosophen, die, indem sie die ursprüngliche Einheit mit seiner mannichfaltigen Gliederung nicht vereinigen können, ihre Zuflucht zu einer Zusammensetzung nehmen, wo sie weit besser mit einer Entwikkelung auskommen. Wird denn die Blume, wird denn der Baum, das Insect, das Thier überhaupt, wird denn Alles, was da lebt, und sich aus einem Samen entwickelt, aus äußeren, von außen zusammentretenden Stoffen zusammengesetzt? Nein! nur ausgebildet wird das Innere, die ursprüngliche Einheit, die Idee, das Schema, das Urbild, oder wie wir sonst das der Bildung ursprünglich zum Grunde liegende Prinzip des Lebens nennen wollen; es wird ausgebildet durch Aneignung des Aeußeren nach innerem ursprünglichen Gesetz und Bedürfniß, welches nicht von außen kommt, nicht in den Elementen liegt, nicht aus ihrer Zusammensetzung hervorgeht, sondern vor dem Zusammentreten der Theile als

vorhanden gedacht werden muß. Und dieß ist es, was wir die ursprüngliche Einheit nennen, in welcher, schon vor der Erscheinung, die zum Behuf derselben nothwendigen Gegensätze, unbeschadet des Charakters der Einheit, gegeben sind, so daß alle Mannichfaltigkeit in der Entfaltung nicht erst als Zusammensetzung betrachtet werden darf.

3) Nichts geschieht häufiger als diese Verwechselung. Weil sich die Menschen ihre Persönlichkeit als von Leib und Seele unzertrennlich denken müssen, so kommen sie auf den Gedanken, daß die Person lediglich aus Leib und Seele, oder wohl gar aus dem Leibe allein, bestehe. Viele daher, wenn sie ihre Person nennen, so meinen sie ihre äußere, leibliche Erscheinung, weil ihnen diese freilich oft Alles in Allem ist; besonders vielen Frauen, welche die Schönheit oder Häßlichkeit der Person lediglich in der Gestaltung des äußeren Menschen finden. So sehr Leib und Seele äußere Bedingungen der Persönlichkeit sind, so wenig sind sie innere Attribute derselben. Das Wesen der Persönlichkeit ist und bleibt die Vernunft. Nur wiefern die Vernunft sich auch im Aeußeren des Menschen ausspricht, kann und muß das Aeußere als der Persönlichkeit wesentlich angehörig betrachtet werden: nicht architectonisch, sondern moralisch. So kann die Person z. B. im Blick, in der Stimme, im Gange, in der Bewegung der Hände erscheinen, wiefern in Allem diesem der Ausdruck des moralischen Daseyns sichtbar wird.

§. 7.

Weil denn also Leib und Seele die Bedingungen sind, ohne welche die Persönlichkeit des Menschen nicht bestehen kann, und weil der Persönlichkeit unbedingte Achtung gebührt[1]), indem sie das Unterpfand unseres göttlichen Ursprungs, ja der göttlichen Gegenwart in uns ist (§. 3.): so muß auch Leib und Seele des Menschen,

als Vernunft-Wesens, geachtet werden, nicht wiefern jener ein Leib, und diese eine Seele ist, sondern wiefern beide die äußeren Bedingungen der Erscheinung und des Bestehens der Person sind. Jede Verletzung des Leibes oder der Seele eines Andern ist also mittelbar eine persönliche Verletzung [2]); und wer seinen eigenen Leib oder seine eigene Seele zu anderen als Vernunft-Zwecken gebraucht, verletzt dadurch die Person in sich; und wiefern er überhaupt die Person in sich oder in Andern gar nicht berücksichtiget, hört er auf, ein nach Vernunft-Zwecken handelndes Wesen, oder ein persönliches Wesen zu seyn; und wie er sich selbst oder Andere blos dinglich behandelt, fällt er einer gleichen Behandlung anheim.

Erläuterungen.

1) Auch hier befinden sich die Menschen gewöhnlich in einem sehr großen Mißverständnisse, welches sich deutlich in dem Gesetz der sogenannten Ehre ausspricht. Obwohl der Mensch die Vernunft hat, und dadurch Person ist, so ist er doch nicht die Vernunft, und verdient deshalb, als bloßes Individuum, noch keine Achtung. Nur der Mensch, welcher der Vernunft gemäs handelt, verdient Achtung um sein selbst willen; außerdem ist er blos um der Vernunft willen, die in ihm ist, zu achten. Es wird also eigentlich am Menschen blos die Vernunft geachtet. Wiefern er nun in irgend einem Falle seine Persönlichkeit verletzt glaubt, nicht weil er als Vernunft-Wesen, sondern weil er als Individuum, oder mit andern Worten, weil sein Selbst verletzt ist, z. B. wenn seine Eitelkeit, oder sein Stolz beleidiget wird, so hat er sehr Unrecht, und ist in einem argen Wahne befangen, wenn er seine Ehre beleidiget glaubt: denn seine Ehre ist blos in der Vernunft. Alle Ehre, die wir außerhalb

der Vernunft setzen, ist eine unvernünftige Ehre. Und so ist es denn nicht schwer zu beweisen, daß das, was die Menschen gewöhnlich Ehre nennen, von letzterer Art ist. Ein Mensch, der wegen eines Schimpfes blutige Rache fordert, fordert sie nur für sich, für sein Selbst, nicht für die Vernunft: denn die Vernunft kann nicht beschimpft werden. Wohl kann sie verletzt werden in ihrer Heiligkeit; aber diese Verletzung ist kein Schimpf, sondern ein Verbrechen, d. h. nichts, was der Vernunft angethan oder zugefügt, sondern was ihr, gegen die Gebühr entzogen wird, nämlich die unbedingte Achtung, die deshalb von der Majestät der Vernunft moralisch geahnet, bestraft, aber nicht leidenschaftlich gerochen wird. Die Rache ist der Vernunft fremd; aber die Strafe kommt ihr, als oberster Gewalt, zu. Der beleidigte Ehrgeiz aber straft nicht, sondern er rächt sich.

2) Dieß scheint dem so eben (1) gesagten zu widersprechen; aber es ist nichts als ein Schein-Widerspruch. Wir müssen am Menschen unterscheiden, was er durch seine Einrichtung ist und hat, und was das Werk seines eigenen, freien Thuns, sein eigenes Erwerbniß ist. Das Erstere ist außer der Willkühr des Menschen gestellt, und davon gilt die mittelbar persönliche Verletzung; vom letzteren aber gilt sie durchaus nicht, eben weil dieß nicht zur ursprünglichen Einrichtung des Menschen gehört und mit der Vernunft nicht im nothwendigen Zusammenhange steht. Der Mensch kann, was sein willkührliches Leben betrifft, sich durchaus von der Vernunft lossagen, ihr durchaus entgegen handeln; und gerade in dieser seiner Willkühr wohnt sein eigentliches Selbst. Dieses, und was ihm angeht, darf also durchaus nicht, an sich, wie es ist, auf Rechnung der Vernunft, oder in Beziehung zu ihr, gebracht werden; und darum ist auch in diesem Gebiete von Persönlichkeit gar nicht die Rede, so lange nicht die Vernunft in dasselbe eintritt. Dann ist aber auch von einem willkührlichen Selbst nicht mehr die Rede.

§. 8.

Es ist dem (§. 7. Erläut. 1 und 2) Gesagten zu Folge von der höchsten Wichtigkeit, die Persönlichkeit von der bloßen Selbstheit[1]) zu unterscheiden. Die Persönlichkeit ist die dem menschlichen Selbst einwohnende Vernunft. Nur wiefern das menschliche Selbst ein Repräsentant der Vernunft ist, durch welche der Mensch des göttlichen Gesetzes inne wird, oder Kraft welcher er Intelligenz ist, ist der Mensch Person. Intelligenz und Persönlichkeit ist Eines und Dasselbe. Wiefern sich aber das menschliche Selbst von der Vernunft lossagt, ist es nicht mehr persönliches, sondern blos selbstisches Wesen. Wie die Persönlichkeit unser höchstes Gut ist, welches wir um jeden Preis zu bewahren haben, indem wir durch sie unser eigentliches Leben begründen, erweitern und vollenden[2]): so ist die Selbstigkeit unser größtes Uebel, welches wir um jeden Preis von uns abwenden müssen, da wir durch dieselbe unseres wahren Lebens verlustig gehen, und in unvermeidliches Verderben gerathen.[3])

Erläuterungen.

1) Es bedarf wohl kaum der Nachweisung, daß man den Charakter der Selbstheit nicht mißverstehe. Die Selbstheit ist ein freundliches Geschenk der Gottheit, an welches unsere geistige Lebensfähigkeit geknüpft ist. Durch unsere Selbstheit sind wir, Jeder von uns, ein Ich; und die Selbstheit ist der Zündpunkt der Intelligenz. Wären wir kein Selbst, so könnten wir auch nicht Intelligenz seyn, es wär kein Anknüpfungspunkt für die Intelligenz in uns vorhanden. Ja man kann sagen: unsere Selbstheit ist unser Capital, das uns verliehene

Pfund, mit dem wir wuchern, und welches wir nicht verschleudern sollen. Seine Selbstheit wegwerfen, wie man sinnlicher Weise, durch Hingabe des Selbst an alle Lüste und Begierden, und übersinnlicher (schwärmerischer, phantastischer) Weise durch blinde Selbst-Verläugnung, oder after-religiöse Leidendlichkeit, thun kann, heißt: auf alle höhere Lebensfähigkeit Verzicht leisten. Dagegen aber auch wieder sein Selbst, als solches, festhalten, und vor dem Eindringen der Vernunft zu verwahren, ein Fehler auf der entgegengesetzten Seite, nehmlich das Versinken in die Selbstigkeit ist. Die Selbstheit ist natürlich, die Vernünftigkeit ist göttlich, die Selbstigkeit ist ungöttlich, sündhaft.

2) Bedarf es wohl eines Beweises, daß die Vernünftigkeit der Weg zur Weisheit, ja die Weisheit selbst ist? Und welchen Wegweiser haben wir zum wahren Wohl-Befinden und Wohl-Ergehen, wenn es nicht die Weisheit ist? Ist Jemand schon durch Thorheit glücklich geworden? Die Weisheit weiset uns überall zurecht, auf den Punkt, wo wir fest und sicher stehen, auf den Weg, wo wir geradehin zu unserm Ziele gelangen. Und wer hat kein Ziel? und wer hat ein anderes Ziel als volles Glück, volles Leben und Gnüge? Will und kann der Mensch mehr haben? Sapere aude! Gehe, wohin du gewiesen wirst von der göttlichen Stimme in dir! Und wohin weiset sie? überall und nach allen Richtungen hin nach Maß und Schranke. Dein Selbst ist nur allzugeneigt jeden Augenblick Maß und Schranke zu überfliegen. Die Selbst-Beschränkung, Selbst-Bewältigung, Selbst-Bezügelung und Beherrschung ist es, welche den Menschen im Gleichgewichtspunkte, in Selbstständigkeit, und diese ist es, welche ihn in der Fülle der Kraft und des Lebens, in Klarheit, Heiterkeit und Wonne-Gefühl erhält. Das Glück folgt der Weisheit auf dem Fuße, und begleitet sie auf allen Wegen. Das Maß aber ist der Herrscherstab der Weisheit.

3) Wie uns die Vernünftigkeit, oder Weisheit, was dasselbe ist, von Schritt zu Schritt aufwärts in die Regionen des

geistigfreien, seligen Lebens führt und unsere Umgebungen nach unserem inneren Zustande gestaltet, so daß auch das Glück von außen an uns gebannt wird, und uns gleichsam auf den Fersen folgt: so führt uns die Selbstigkeit, oder Thorheit, was dasselbe ist, von Schritt zu Schritt abwärts, aus den Regionen des heiterfreien Lebens in die des Vergehens, Verzehrtwerdens und Verderbens. Der Charakter der Selbstigkeit ist das Maß-Verläugnen, das schrankenlose Begehren und Streben und das Sich-selbst-Verliehren in dieser Schrankenlosigkeit. Die stete Begleiterin der Selbstigkeit ist die Leidenschaft, und in und mit dieser das Leiden, in und mit dem Leiden aber die Lebens-Ertödtung. Denn Leben ist Schaffen, Schaffen ist Gestalten oder Bilden, Bilden ist Beschränken, Beschränken ist Thätigseyn; das Leiden aber ist das Gegentheil der Thätigkeit, folglich auch des Lebens. Nur durch Maß-Bewahrung wird der Mensch beim Leben erhalten; alles Unmaß tödtet das Leben. Das Unmaß ist aber nicht blos Uebermaß, sondern auch Untermaß, d. h. ein Unterlassen der Thätigkeit, ein träges Hinschlendern; denn die Kraft der Trägheit kann nur über den Selbstischen Gewalt üben; dem Vernünftigen hat sie nichts an. Die Trägheit aber vernichtet den Menschen nach innen, wie die Schrankenlosigkeit nach außen.

§. 9.

Auf die Persönlichkeit gründet sich daher alles wahrhaft Gute, was der Mensch entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit Andern genießt [1]). Daß der Mensch der Wissenschaft, der Kunst, vor allen aber der Religion fähig ist, hat er allein seiner Persönlichkeit, d. h. der ihm einwohnenden Vernunft [2]) zu danken. Und so ist denn auch die Entstehung und Einrichtung der Staaten [3]), und jedes reine und ersprießliche Verhältniß

in ihnen, aus derselben Quelle abzuleiten 4). Die Persönlichkeit ist das Prinzip und die Basis, der Grund und der Zweck, der Inhalt und die Summe aller Gesetze, aller Rechte und Pflichten, und der Grundpfeiler und Stützpunkt aller Gerechtigkeit 5).

Erläuterungen.

1) Niemand wird das hier Gesagte für übertrieben halten, indem ja die Persönlichkeit die Intelligenz in sich schließt. Was für ein Gutes ist denn das, was der Mensch ohne Intelligenz genießt? Wo diese nicht ist, ist kein Gedeihen, sondern nur Zerstörung im Menschenleben; wie in der Natur ohne die gestaltende Kraft nur Chaos und Zertrümmerung seyn würde. Die Intelligenz bringt den Tag in das Menschenleben, wie das Licht die Quelle des Tages außer uns ist. Die Intelligenz ist der Grund aller Weisheit, wie die Weisheit der Grund alles Glücks. Der Mensch besitzt aber die Intelligenz, besagter Maßen, nicht als Individuum, sondern als Person, und indem er sich die Persönlichkeit bewahrt.

2) Wenn es scheint, daß sich der Verfasser hier unnöthiger Weise wiederholt, so bedenke man daß sehr viel darauf ankommt, den Inhalt des Begriffs der Persönlichkeit recht lebhaft und anschaulich aufzufassen und festzuhalten, und daß dieß nur dann möglich ist, wenn man sich gewöhnt, und zwar durch fleißige Erinnerung gewöhnt, an diesen Begriff den der Vernunft zu knüpfen, ohne welche den Begriff der Person zu denken man im täglichen Leben so sehr geneigt ist. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß wir ohne Vernunft keine Personen sind, sondern nur lebendige Individuen, gleich den Thieren, und nichts weiter. Daß die Vernunft, oder die Intelligenz, in uns, die uns zu Personen macht, die Mutter von Wissenschaft, Kunst, und Religion ist, bedarf keines Beweises: denn wie ist ein wissenschaftliches Erkennen und ein künstlerisches Schaffen, und wie ist Religion, d. h. die An-

knüpfung unseres Daseyns an den Ur-Geist, möglich ohne die Idee? und was ist die Idee anders als das unserem inneren Auge strahlende geistige Licht?

3) Der Begriff des Staates ist nicht ohne den des Organismus, des wechselseitigen Ineinandergreifens der das Ganze des lebendigen Staatskörpers constituirenden Glieder denkbar, und der Begriff des Organismus wiederum nicht ohne ordnendes und gestaltendes Prinzip, ohne das Prinzip der Einheit in der Mannichfaltigkeit, welches, wie es in der Außenwelt das Licht ist, so in der Innenwelt der Geist, den wir in der Vernunft auffassen, und dessen Werk unsere zum Zusammenhange gestaltete Gedanken sind; mit Einem Worte die Intelligenz. Was wäre ein Staat ohne Intelligenz? Daher kein Staat als durch Zufall zusammengewürfelt, oder als durch gemeinsame Noth und Bedürfniß zusammengeknetet gedacht werden kann; obschon Noth und Bedürfniß die wohlthätigsten Stacheln des Lebens sind. Allein nur aufgeregt, nicht hervorgebracht, nicht geschaffen hiedurch wird das gestaltende Prinzip auch der Staaten: dieses liegt im Menschen, in der menschlichen Persönlichkeit, gleich der Sprache, die eben auch nur ein Aus- und Abdruck der menschlichen Vernunft oder Persönlichkeit ist. Man kann daher an der Gestaltung und Reife oder Unreife, der Staaten wie der Sprachen, den Grad der Reife oder Unreife der menschlichen Vernunft und Persönlichkeit ermessen.

4) Es versteht sich von selbst, dem Gesagten zu Folge, daß die Einrichtung der Staaten die Menschen in dem Maße beglückt, als dieselbe der Vernunft, dem Kerne und Wesen der menschlichen Persönlichkeit, angemessen ist. Wo Vernunft ist, ist Ordnung, ist Bestehen und Dauer, Erhaltung und Vollendetheit. Kein schöneres Wort ist über die Kraft und Herrlichkeit der Vernunft, des göttlichen Prinzips im Menschen, des Prinzips der Persönlichkeit, gesprochen worden, als das von Schiller:

„Erhabene Vernunft! lichthelle Tochter
des göttlichen Hauptes! Gründerin des Weltalls!
Führerin der Sterne!"

Wie die Sterne im unveränderlichen Gleichgewichte ihren Reihentanz führen: so besteht und erhält sich, so bewegt sich und lebt der in der Vernunft gegründete, aus der Vernunft hervorgetretene Staat, der freilich nur noch Idee ist, aber eine Idee, deren Ausgestaltung nach mannichfaltigen verunglückten Versuchen der Staatenbildung, doch endlich einmal gelingen muß, und im Laufe der Zeiten in dem Maße gelingen wird, wie sich die Vernunft selbst im Menschen ausgestaltet, wie die Persönlichkeit immer mehr in allen Lebensverhältnissen das leitende, das herrschende Prinzip werden wird.

5) Der Begriff oder die Idee der Gerechtigkeit ist undenkbar ohne Gesetz oder Richtschnur, ohne ein bestimmtes Maß, dem das Thun und Lassen der Menschen angemessen seyn soll. Dieses Maß aber kann nur ein aus der Intelligenz des Menschen, d. h. aus seiner Persönlichkeit, Hervorgehendes seyn. Gleichsetzung heißt das Maß, welches dem Handeln aller vernünftigen Wesen zum Grunde liegt als Vorschrift, als unverletzliche Norm dieses Handelns. Die Vernunft selbst ist dieses Maß, diese Gleichsetzung; und sie kann nichts anderes verlangen als was sie selbst ist. Die Idee dieser Gleichsetzung heißt Gerechtigkeit. Das ihr angemessene Verfahren, gegen alle Andere, welches von einem Jeden, kraft seiner Persönlichkeit, verlangt wird, heißt Pflicht; das ihr angemessene Verfahren, welches Jeder, kraft seiner Persönlichkeit von allen Andern verlangen kann, heißt Recht. Die in Bezug auf die Idee der Gerechtigkeit für den Lebens-Verkehr in seiner ganzen Mannichfaltigkeit gegebenen Rechts- und Pflicht-Bestimmungen heißen Gesetze. Und so giebt es denn kein Gesetz im Staate, als der organischen Einrichtung des Zusammenlebens vernünftiger Wesen, welches nicht von der Persönlichkeit aus- und auf sie zurück-ginge, und welches nicht die allgemeine Behauptung derselben in allen Verhältnissen des Le-

bens zum Gegenstande hätte, so daß die Gesammtheit der Gesetze nur als ein Ausdruck der Forderungen der Persönlichkeit anzusehen ist.

Zweites Kapitel.
Die Freiheit der Person.

§. 10.

Die Vernunft, in ihrer Heiligkeit, würde sich selbst widersprechen, wenn nicht ihr heiliges [1]), d. h. unverletzliches, Wesen auch zugleich unabhängiges, d. h. freies Wesen wäre [2]). Der Begriff der Freiheit liegt demnach schon im Begriff der Heiligkeit, und ist mit ihm identisch [3]).

Erläuterungen.

1) Wir mögen nun das alte Wort heilig von Hehl, d. h. Verborgenheit oder Verhülltheit ableiten, so daß es das Verhehlte, d. h. Verhüllte oder Verborgene und Zurückgezogene bedeutet, oder wir mögen seinen Ursprung in dem Worte Heil suchen, welchem der Begriff des Ganzen (ὅλον), Unversehrten, Gesunden, zum Grunde liegt, und wonach dann heilig unmittelbar soviel als unverletzt oder der Verletzung nicht ausgesetzt, also unverletzbar seyn würde; oder wir mögen uns auch aller Ableitung des Worts von andern enthalten, und bei seinem altherkömmlichen Gebrauche stehen bleiben: so geht immer der Begriff des Unantastbaren, dessen, von dem nichts hinweggenommen werden darf, dessen Integrität man anerkennen muß, und folglich auch der Begriff des Vollkommenen, des über alles Andere Erhabenen, daraus hervor. Vor dem Erhabenen muß sich

alles tiefer Stehende beugen. Alle diese Beziehungen liegen entweder zunächst und unmittelbar in dem Begriffe des Heiligen, oder gehen mit Nothwendigkeit aus der näheren Betrachtung desselben hervor. Gewiß ist, daß kein Volk, welches zu einiger Entwickelung gelangt ist, in seiner Sprache dieses Begriffs ermangelt. Jedes Volk alter und neuer Zeit hat in seiner Sprache einen Ausdruck, der dasjenige bezeichnet, wovor man unbedingte Achtung, und Scheu es zu verletzen, haben muß. Und dieß ist das Heilige. Wem nichts mehr heilig ist, wird mit Recht als ein Auswurf der Menschheit betrachtet.

2) Dadurch, daß der Vernunft freies Wesen zugeschrieben wird und werden muß, erhält der Begriff der Freiheit, sogleich bei seinem ersten Erscheinen in der Reihe unserer Darstellungen, eine Stellung, in welcher ihm ein eigenthümlicher und hoher Charakter zugesichert wird. Wir sehen nämlich die Freiheit auf das unzertrennlichste mit dem moralischen Wesen verbunden. Die Freiheit erscheint als ein Attribut der Vernunft, ohne welches diese selbst undenkbar ist. Zwar ist das freie Wesen der Vernunft auf den ersten Blick nur etwas Negatives: die reine Verneinung der Abhängigkeit von irgend Etwas; allein es ist leicht einzusehen, daß diese Unabhängigkeit auch ihre sehr bedeutende positive Seite hat. Die Vernunft kann nicht von Allem außer ihr unabhängig seyn, ohne innere Selbstständigkeit. Freiheit also und Selbstständigkeit ist in dieser Beziehung Eines und Dasselbe. Die Selbstständigkeit kann aber nur durch innere, sich selbst erhaltende Kraft bewirkt werden, und zwar durch eine Kraft, die wir uns nicht als erzeugt denken müssen: denn alles Erzeugt-werden beurkundet eine Abhängigkeit von dem Erzeugenden. Die Vernunft also muß als nicht erzeugt, folglich auch als nicht entstanden, folglich, kraft ihrer Selbstständigkeit als ewig angesehen werden. Dieses Prädicat trifft mit ihrer Heiligkeit auf das genaueste zusammen: denn auch das Heilige muß als ewig gedacht werden, weil wir es uns außerdem als endlich, als

dem Untergange unterworfen denken müßten. Das Heilige ist aber eben das Unantastbare, das von keiner Zerstörung Berührbare, das Unverwesliche. Es ist das ewige Seyn und Wesen selbst. Weshalb alles Endliche sich vor dem Heiligen beugen muß, indem es sich nicht mit demselben messen kann. Die Heiligkeit also, die Ewigkeit und die Selbstständigkeit der Vernunft sind Eines und Dasselbe. Daher die Höhe, die Erhabenheit des Begriffs der Freiheit, wiefern sie ursprünglich nur am heiligen Wesen haftet. Wenn wir also auch dem Menschen Freiheit zugestehen, so kann sie ihm nur als Vernunft-Wesen oder als persönlichem Wesen zukommen; und alle die subtilen Discussionen, welche für oder wider die menschliche Freiheit innerhalb des Naturgebietes angestellt werden, und bei denen der Verstand zum Schiedsrichter gemacht wird, sind vergebliche Arbeit. Den Gesetzen des Verstandes ist das Element des moralischen Lebens fremd, und die Selbstbestimmung der Vernunft überfliegt die Schranken der Caussalität.

3) Man kann sich die Freiheit füglich als ein nothwendiges Attribut des heiligen Wesens denken, ohne daß deshalb der Begriff der Freiheit selbst in dem der Nothwendigkeit untergeht. „Das heilige Wesen ist nothwendig frei," heißt nicht: „die Freiheit des heiligen Wesens ist die Nothwendigkeit": denn somit wäre die Freiheit schlechthin aufgehoben; sondern es heißt blos: „das heilige Wesen kann nicht anders denn frei seyn; es würde in sich selbst ein Widerspruch seyn, wenn es nicht frei wäre." Der Beweis liegt in Folgendem: Wir können uns die Heiligkeit schlechterdings nur als an den Willen geknüpft denken. Ein willenloses und dennoch zugleich heiliges Wesen ist der größte Widerspruch, ein eben so großer Widerspruch, als eine blinde Intelligenz. Das heilige Wesen ist eben nur am Willen erkennbar: es ist heilig dadurch, daß es das Heilige will; es ist der heilige Wille selbst. Heiliger Wille aber ist derjenige Wille, der das Gesetz der Vollkommenheit zu seinem Motiv hat, welches die Intelligenz ausspricht. Es ist dieß das Gesetz des Gleichmaßes, oder der Gerechtigkeit. Der hei-

lige Wille und der gerechte Wille ist Eines und Dasselbe. Wenn nun das Gesetz, oder was dasselbe ist, die Intelligenz den Willen mit Nothwendigkeit bestimmte, so würde er aufhören Wille zu seyn: er wäre nur ein gebundenes Werkzeug der Intelligenz; was dem Charakter der Selbstbestimmung widerspricht, den der Wille in unserm Bewußtseyn an sich trägt. Gerade dadurch ist der Wille was er ist, daß er den der Nothwendigkeit entgegengesetzten Charakter an sich trägt. Und dieser ist *kein anderer als* der Charakter der Freiheit, oder der Nicht-Gebundenheit. Für den Verstand begreiflich läßt sich, wie gesagt, dieser Charakter des Willens, die Freiheit, nicht machen: denn der Verstand zwingt Alles, was er begreifen soll, in das Joch seiner Kategorien. Wir können demnach den Willen nur als außerhalb der Schranken dieser Kategorien, folglich als unbeschränkt, d. h. als f r e i denken. Daß sich der heilige Wille dem Gesetz des Gleichmaßes fügt, beschränkt ihn nicht: denn das Gleichmaß selbst besteht nur in gleicher Position, d. h. in der Negation der Schranke; wie uns schon das physische Gleichgewicht augenfällig zeigt. Und so sind denn Heiligkeit und Freiheit unzertrennlich verbunden, ja sie sind, genau genommen, der Ausdruck eines und desselben Wesens.

§. 11.

Daher können wir nicht blos, sondern wir müssen rückwärts schließen 1), daß, wie mit der Vernunft, als dem Prinzip der Persönlichkeit, dem Menschen heiliges Wesen mitgetheilt 2) ist, demselben in der Persönlichkeit auch Freiheit zugetheilt sey, oder daß der Mensch, als Person, Freiheit besitze 3).

E r l ä u t e r u n g e n.

1) Dieses Rückwärts-Schließen ist nichts anderes, als: auf einen höheren Grund zurück gehen, oder einen bedingten Satz an einen unbedingten anknüpfen, um dem ersteren Gül-

tigkeit und Festigkeit zu geben. Wir sind durch unser ganzes Daseyn auf ein solches Rückwärts und auf einen höheren Grund zurückgewiesen; und es giebt keinen höheren Grund für unser gesammtes Daseyn, als die Idee der Einheit, auf welche sich alle Mannichfaltigkeit bezieht, die Idee des Geistes, dem die Natur unterthan ist, die Idee der Intelligenz, welche alles Gegenständliche in sich begreift, und, in moralischer Beziehung, die Idee eines Willens, welcher das Gesetz des Thuns für alle wollende Wesen enthält, oder, mit anderen Worten, die Idee eines heiligen Wesens, welches für alle analoge Wesen Heiligkeit des Daseyns fordert, und sie dadurch an sein eigenes Element des Lebens bindet.

2) Es ist schon früher bemerklich gemacht worden, daß wir unter dieser Mittheilung des heiligen Wesens keine, unserm Selbst eigenthümliche, Heiligkeit zu verstehen haben. Wir selbst sind dadurch um nichts gebessert, daß wir heiliges Wesen in uns tragen; denn dieses wohnt nur in unserer Vernunft, welche von unserm Selbst so lange geschieden ist und bleibt, als sich dieses von der Vernunft scheidet, und sein ihm natürliches Treiben übt. Die Heiligkeit kann uns nicht eingeimpft werden, wie den Bäumen das Pfropfreis, sondern wir müssen unsere eignen Gärtner seyn, und durch eigenes Bemühen das edle Reis der Vernunft unserm wilden Selbst einimpfen, oder, was dasselbe ist, unser ganzes Selbst in die Vernunft eingehen lassen. Bevor dieß nicht geschieht, sind wir der Vernunft fremd, obschon sie mit uns in Einem Hause wohnt, und uns mit ihrer nachbarlichen Stimme immerfort zuruft uns ihr zu befreunden. Wir können uns dieß nicht oft genug sagen, um uns gegen einen thörigten Stolz zu verwahren, der eben so grundlos als verderblich ist. Denn daß wir Vernunft besitzen, ist nicht unser Verdienst; aber sie zu besitzen, und ihr keinen Eingang in unser Leben zu gestatten, ist unser offenbares Verderben: denn sie allein ist die Wurzel alles gedeihlichen Lebens *).

*) S. des Verfs. Lehrbuch der Seelengesundheitskunde. Erster Theil: Theorie. Zweiter Theil: Geistespflege.

3) Hätte man, bei den Untersuchungen über die menschliche Freiheit, nicht so ganz das moralische Wesen des Menschen aus den Augen gelassen, so würde man sich viele vergebliche Mühe erspart und nicht so viele verkehrte Behauptungen aufgestellt haben. Man hat aber die Sache beim falschen Ende angegriffen, und die Freiheit des Menschen da gesucht, wo sie nimmermehr zu finden ist: nämlich in dem Gebiete des durch den Causal-Nexus bedingten Wirkens. Indem man die Freiheit lediglich auf den Willen bezog, that man allerdings sehr recht; aber sehr unrecht that man, daß man den Willen mit der Willkühr verwechselte, und die Wahl der Gegenstände unseres Begehrens und Strebens bald von äußeren oder inneren Reizen, bald von Verstandes-Zwecken und Motiven abhängig machte. Hier verlohr man sich rettungslos in das Reich und die Verkettungen der sinnlich-bedingten Existenz, und konnte aus dem Zirkel, mit welchem die Nothwendigkeit alle Naturwesen umfaßt, nicht heraus kommen. Es ist nicht schwer zu erweisen, daß es eine Täuschung sey, wenn der Mensch frei zu seyn glaubt, weil er ein Wahl-Vermögen, eine Willkühr, besitzt. Auch das Thier besitzt Willkühr. Es kann, nach seiner Neigung, oder nach seinem Bedürfniß — und die Bedürfnisse bestimmen die Neigungen — seinen Lauf, seinen Flug, u. s. w., so oder anders nehmen. Ja oft zeigt sich bei den Thieren die Willkühr sogar ohne scheinbare Motive, selbst bei den niedrigsten Gattungen dieser Geschöpfe. Man beobachte z. B. im Sommer und im Freien das Spiel der Insecten, Bienen, Fliegen, Mücken u. dergl. Wie sehen wir sie nicht in der Luft umher kreisen, tanzen, schwirren, ohne alles sichtbare Ziel ihrer Bewegungen, gleichsam nur um sich die Lust des eigenen Impulses zu verschaffen. Jetzt schwebt eine Fliege, gleichsam in der Luft stillstehend, vor unsern Augen. Ehe wir es uns versehen, ist sie, durch bewundernswerthe Flugkraft, unsern Augen entrückt, indem sie mit Pfeiles-Schnelle nach einem andern Punkte hinschoß, wo sie eben so wenig ein Geschäft hat als auf dem ersten. Nichts treibt sie, wie es scheint, als die bloße Willkühr, oder allen-

falls die Lust am Spiele der Bewegung, die aber eben von ihrer Willkühr abhängt: denn kein Reiz zwingt sie; wenigstens bemerken wir keinen solchen. So kriecht ein kleines zartgebautes Insekt bald hiehin, bald dahin auf dem Blatte, welches wir eben mit unsern Gedanken erfüllen; und so viel wir sehen, wird es blos durch sich selbst zu diesen Bewegungen getrieben. Allerdings mag es etwas suchen; aber daß es bald hier, bald dort sucht, scheint gänzlich von seiner Willkühr abzuhängen. Und so ist es wohl kaum in Abrede zu stellen, daß das Reich der Thiere die Willkühr mit dem Menschen theilt. Bei dem Letzteren kommen wir aber leicht dem willkührlichen Handeln, rücksichtlich seines Grundes, auf die Spur. Ohne alle Motive handelt der Mensch nicht; und wäre es auch nur, um sich die Langeweile zu vertreiben. Die Willkühr des Menschen ist immer an etwas gebunden: an irgend ein Bedürfniß, irgend eine Neigung; und nur im Zwange, dem auch er unterworfen ist, scheint sie gänzlich aufgehoben. So zwanglos er aber auch in den meisten Fällen zu handeln scheine, so handelt er doch nie ohne irgend einen Impuls, als das ihn bestimmende. Man kann also nie sagen, daß seine Willkühr frei sey. Er **kann** nicht blos, sondern er **muß** wählen, da, wo ihm mehrere Impulse entgegen kommen. Und dieß ist immer der Fall. Im Grunde ist also alles menschliche Handeln eine Nothwendigkeit, so lange er auf dem Grunde und Boden seiner eigenen und der ihn umgebenden Natur steht. Und wann kommt er je von diesem Boden hinweg? Es ist daher unmöglich, ihm auf diesem Gebiete die Freiheit zu vindiziren. Aber was ist auch der Mensch, wenn wir ihn blos als Naturwesen betrachten! Eine Ephemere, wie das Insect, das ihn umschwirrt, durch nichts vor diesem ausgezeichnet, weder durch seinen organischen Bau, noch durch seine intellectuellen Fähigkeiten: denn der organische Bau des Insects ist eben so künstlich, nur weit zarter, also noch bewundernswerther, als der des Menschen; und die intellectuellen Fähigkeiten des Thieres sind eben so den Bedürfnissen desselben angemessen, als die

des Menschen den seinigen: ein jedes Wesen besitzt in dieser Hinsicht eben, was es in seinem Elemente bedarf. Haben die Thiere nicht unser Erkenntnißvermögen, so haben wir hinwiederum das der Thiere nicht. Am Ende ist es doch nur das Leben, welches wir durch unser Erkenntnißvermögen zu behaupten suchen; und einen gleichen Zweck hat das der Thiere, welches in seinem Kreise weit angenehmer und ungestörter ist als das unsrige, das durch so viele Störungen und Unannehmlichkeiten verkümmert wird. Statt also uns eines Vorzugs vor den Thieren, auf dem Naturgebiete, zu rühmen, wollen wir zufrieden seyn, daß es den Thieren nicht einfällt, ihre Vorzüge vor den unsrigen geltend zu machen. Wir möchten leicht bei einem solchen Wettkampfe zu kurz kommen. Nein! zur Höhe müssen wir steigen, über die Regionen der Natur uns emporschwingen, uns in das Gebiet des moralischen Daseyns flüchten, wenn wir unsere Freiheit, und mit ihr unsern Vorzug vor den Thieren, finden wollen. In der Natur-Welt giebt es keine Freiheit, nur in der moralischen ist sie zu suchen und zu finden. Das Geister-Reich ist uns aufgeschlossen, und der Schlüssel zu diesem Reiche ist eben die Freiheit; aber eine Freiheit, die sich nicht auf Willkühr, nicht auf Wahl-Vermögen gründet, und dennoch auf den Willen, nur in ganz eigener Beziehung, welche sehr bestimmt nachgewiesen werden kann und soll.

§. 12.

Die Freiheit, welche der Mensch als Person besitzt [1]), ist keineswegs eine materielle, objective, transcendente [2]) Freiheit, sondern eine formelle, subjective, transcendentale [3]), aber darum nicht weniger wesenhaft wahr, und unveränderlich [4]). Sie ist negativ und positiv, relativ und absolut, bedingt und unbedingt [5]), Alles dieß zumal und ohne inneren Widerspruch [6]).

Erläuterungen.

1) Wir unterscheiden, und müssen unterscheiden, zwischen dem, was der Mensch als Person besitzt, und zwischen dem was er als Person ist. Was der Mensch besitzt, sind seine Kräfte oder Vermögen, was er ist, ist das Resultat der Benutzung oder Nicht-Benutzung seiner Kräfte: es ist sein Zustand. Wir müssen also die Freiheit als Kraft oder Vermögen, von der Freiheit, als Zustande, unterscheiden, d. h. wir müssen unterscheiden Freiheit haben und frei seyn. Ursprünglich hat der Mensch blos Freiheit, als Kraft, Vermögen, Anlage; er selbst wird frei, wenn er die ihm verliehene Kraft der Freiheit zu dem Zwecke benutzt, wozu sie ihm gegeben ist, nämlich: sich frei zu machen. Bestimmter: Seiner Anlage, seiner Bestimmung, seines Berufes zur Freiheit kann sich der Mensch nicht rühmen, so wenig als der Vogel sich seiner Flügel, der Fisch seiner Flossen. Von Natur ist der Mensch nur potentià frei, er hat nur das Freiheits-Vermögen, die Fähigkeit, frei zu werden durch seine That. In der Freiheits-Fähigkeit des Menschen muß allerdings die Kraft der Freiheit liegen, wie zur Wirklichkeit die Möglichkeit erforderlich ist, wie für die Frucht ein Keim zur Frucht gegeben seyn muß. Der Mensch muß also ursprünglich wirklich Freiheit haben, die Kraft der Freiheit muß ihm in und mit der Freiheitsfähigkeit gegeben seyn. Aber diese Kraft ist eben nur eine Gabe; der Mensch besitzt dieselbe; sie haftet an seinem Wesen; er selbst ist dadurch noch nicht ihres Wesens, d. h. der Mensch hat ursprünglich Freiheit, aber er ist nicht ursprünglich frei. Haben ist äußerlich, seyn ist innerlich. Was wir haben, kann uns genommen werden, was wir sind, nicht. Der Mensch kann der Freiheit, die ihm gegeben wurde, verlustig gehen, aber die Freiheit, die er sich erwarb, die in sein Wesen einging, bleibt ihm für immer.

2) Materiell würde eine Freiheit seyn, die nicht blos das Handeln, sondern auch das Seyn beträfe: sie würde sich

im unbegrenzten Daseyn aussprechen; objectiv würde sie seyn, indem alle andere Kraft als ihr unterworfen gedacht würde; und transcendent würde sie seyn, indem man sie als mittheilbar an ursprünglich unfreie Gegenstände dächte. Alles dieß sind Prädicate der göttlichen Freiheit, die als All-Gegenwart, All-Herrschaft und Allmacht ausgesprochen werden. Es ergiebt sich aus diesen Prädicaten, daß es nicht blos ein Widerspruch, sondern auch ein Frevel wäre, diese Freiheit Wesen zuzuschreiben, die ihrem Daseyn nach endlich, beschränkt und abhängig sind. Nur im ewig Lebenden ist solche Freiheit kein Widerspruch, sondern nothwendiges Attribut.

3) Die menschliche Freiheit ist formell, weil sie sich auf die Art seines Handelns bezieht, welches nur unter bestimmter Form, nehmlich unter der Form der Vernunft, demnach als vernünftiges Handeln frei ist; sie ist subjectiv, weil sie nur am Subject, am selbstbewußten Ich des Menschen haftet; sie ist transcendental, weil sie nicht eine äußere Beschaffenheit dieses Subjects, sondern die innerste Eigenthümlichkeit desselben ist. Sie erscheint deshalb auch als aus einer unzugänglichen Tiefe hervortretend. Der Wille des Menschen tritt in die Causal-Reihe hinein, aber nicht aus der Causal-Reihe hervor.

4) Wesenhaft ist die uns verliehene Freiheit, weil sie an unser Daseyn geknüpft ist: sie ist die aus der Urkraft uns mitgetheilte Kraft des Willens, der in uns lebt so wesentlich, als wir selbst leben. Wahr ist diese Freiheit, eben weil sie Wesenheit, weil sie kein bloßer Schein ist. Unveränderlich ist sie, wie die Nothwendigkeit selbst: denn sie gehört unserer Einrichtung an; unsere Einrichtung aber, (auch die moralische) gehört zu unserer Natur, die sich durch keine Willkühr umändern läßt, sondern innerlich gesetzlich und fest, das heißt eben: unveränderlich, ist.

5) Die menschliche Freiheit ist negativ, weil sie das Vermögen der Unabhängigkeit von aller äußeren Bestimmung ist: denn die Abhängigkeit von äußerer Bestimmung ist eben

Sklaverei, und als die That des Menschen betrachtet: Sünde; da hingegen jenes Vermögen der Unabhängigkeit im Vermögen zum reinen, schuldlosen, heiligen Thun besteht. Positiv ist aber auch die menschliche Freiheit, weil die menschliche That, zu welcher sie das Vermögen ist, etwas positives ist. Relativ ist die menschliche Freiheit, weil sie nicht dem gesammten menschlichen Wesen, seiner gesammten Natur mit allen ihren Kräften zugeschrieben werden kann, sondern allein seinem Willen. Absolut ist sie aber auch, eben weil sie Freiheit ist. Der Begriff des Absoluten kommt der Freiheit, an welchem Wesen immer sie sich zeige, nothwendig zu. Endlich ist die menschliche Freiheit bedingt, weil die That, oder die Aeusserung des menschlichen Willens nur unter der Bedingung frei ist, daß sie der Vernunft angemessen sey; und unbedingt hinwiederum ist sie, weil sie eben ohne das Unbedingte, oder die Vernunft, nicht denkbar ist,

6) Gerade was man gegen die menschliche Freiheit eingewendet hat, nämlich daß sie sich selbst widerspreche, ist, nach der eben verfolgten Betrachtungs-Weise, ein Beweis für ihre vollkommene Harmonie mit sich selbst. Der Mensch, wie er einmal eingerichtet ist, kann auf keine andere Weise frei seyn, als er es ist, wenn er die ihm verliehene Kraft der Freiheit zum eigenen freien Thun verwendet. Er tritt dann in die Reihe von Verhältnissen, die wir so eben ausgesprochen haben, und die allerdings Gegensätze, aber keine Widersprüche bilden. Die anscheinenden Widersprüche lösen sich in dem Augenblicke, wo sie als Gegensätze erkannt und anerkannt werden.

§. 13.

Die Freiheit der Person ist demnach eine Gabe, durch welche der Mensch zwar nichts ist, aber Alles werden kann, was in seiner Bestimmung liegt[1]). Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Freiheit blos in

der dem Menschen verliehenen Kraft des Willens [2]) zu suchen ist, da sie nur in Beziehung auf die Vernunft, welche ein Thun [3]) gebietet, denkbar, die nächste Quelle aber alles Thuns der Wille ist [4]).

Erläuterungen.

1) Die Bestimmung des Menschen ist in seine Bedürfnisse und Bestrebungen niedergelegt. Hier kann er sie finden, wenn er sie sucht. In Allem, wonach der Mensch strebt, sucht er nur Befriedigung, und in dieser Befriedigung ungetrübtes, wandelloses Wohlbefinden, d. h. Seligkeit. Die Seligkeit ist des Menschen höchstes, letztes Ziel. Das Gebiet oder Element der Seligkeit aber, und das der Freiheit, ist Eines und Dasselbe. Der Mensch ist nur so weit selig, als er frei ist. Freiheit ist Himmel, Sklaverei ist Hölle. Nun ist aber der Mensch ursprünglich nicht frei, sondern er soll es erst werden durch sein Thun, nämlich durch ein solches Thun, welches dem Vernunftgebot angemessen ist. Nun verlangt aber die Vernunft Heiligkeit, d. h. reine Thätigkeit ohne alle Passivität, oder was dasselbe ist, freie Thätigkeit. Heiligkeit und Freiheit (des Thuns oder Seyns) sind also identisch. Und so fallen denn alle drei in Eins zusammen. Die Heiligkeit ist die Bedingung der Freiheit, die Freiheit ist die Bedingung der Seligkeit, die Seligkeit aber ist des Menschen höchste und letzte Bestimmung. Und so ist denn, was der Satz oben ausspricht, durch diese Deduction hinlänglich erwiesen: denn daß die Freiheit des Seyns ohne die Kraft der Freiheit, (oder die Kraft zur Freiheit,) nicht errungen werden könne, versteht sich von selbst.

2) Es sind im Laufe dieser Auseinandersetzungen bereits mehrere Winke gegeben worden, daß die Psychologie in Bezug auf den Willen noch sehr im Dunkeln ist. Der Wille ist das Vermögen des Thuns, und, durch das Thun, der Freiheit und Selbstständigkeit. Es folgt hieraus, daß der Wille nicht,

wie gewöhnlich geschieht, zum Begehrungsvermögen geschlagen werden könne: denn das Begehren macht den Menschen von den Gegenständen seines Begehrens abhängig, steht also der Freiheit und Selbstständigkeit, die nur durch den Willen errungen werden, gerade entgegen. Begehren und Wollen werden zwar im gemeinen Sinne und Leben für identisch genommen, sie stehen aber einander entgegen wie Attractiv- und Repulsiv-Kraft. Durch das Begehren wird allerdings das Wollen hervorgerufen, oder wenigstens angeregt, aber weder nothwendig, noch unmittelbar. Ich kann etwas wollen, was ich nicht begehre; und umgekehrt. Z. B. ich kann die Anstrengung wollen; obschon ich sie nicht begehre, sondern ich begehre vielleicht die Bequemlichkeit, aber ich entschließe mich zur Anstrengung. Hier sehen wir zugleich, wie sich der Entschluß, als die Bestimmung des Willens durch gedachte Motive, oder noch bestimmter, wie sich das Denken und Ueberlegen zwischen das Begehren und Wollen einschiebt. So ist es bei dem gereiften und seiner selbst mächtigen Menschen. Bei dem Kinde, und bei dem schwachen, oder seiner selbst nicht mächtigen Menschen, den wir als einen Kranken betrachten können, ist es freilich anders. Aber warum? Bei dem Kinde ist die Scheidewand noch nicht aufgestellt, die das Wollen vom Begehren trennt; die Knospe des vollen psychischen Lebens ist hier noch nicht erschlossen; Begehren und Wollen sind hier noch in einander verschmolzen, noch nicht als lebendige Gegensätze entwickelt. Bei dem Kranken sind sie, aus Mangel an Kraft, wieder zusammengefallen. Der Maniacus, ja schon der Leidenschaftliche, wird von seinen Begehrungen zu Handlungen fortgerissen. Wir dürfen aber die Unvollständigkeit der Lebens-Entwickelung eben so wenig als ihre Abnormität zum Maßstabe der Kraft-Verhältnisse im Menschen machen.

3) Eben so wie der Wille in seinem wahren Wesen verkannt wird, wird es auch die Vernunft in dem ihrigen. Allerdings gehört die Vernunft dem Erkenntnißvermögen an,

aber nicht dem Denkvermögen, wofür sie gemeinhin gilt. Wir denken mit dem Verstande, aber wir erkennen mit der Vernunft, und zwar nichts Sinnliches, sondern allein das Uebersinnliche, und dieses nur allein durch sie. Das Uebersinnliche aber ist der Geist, und der Geist ist die Freiheit, und die Freiheit ist das Leben im reinen Thun, das Heilige, welches sich uns durch die Vernunft als heiliger Wille, als Gesetz für unsern Willen, offenbart. Die Vernunft ist also ein praktisches Erkenntniß- oder Wahrnehmungs-Vermögen, und hat mit der Theorie unmittelbar gar nichts zu thun, wiefern sich die Theorie lediglich mit Gedankenreihen beschäftiget. Diese zu entwickeln und zu einem Ganzen zu verknüpfen, ist die Sache des Verstandes. Die Vernunft sagt uns aber nicht was wir denken, sondern wie wir denken nicht blos, sondern auch empfinden, und vor Allem wie wir handeln sollen, nämlich frei, heilig. Genau genommen soll auch unser Empfinden und Denken ein Thun seyn; die reine Thätigkeit, das heilige Wesen, soll unser ganzes Seyn bestimmen. Darum können wir geradezu sagen, daß die Vernunft uns nur das Thun gebiete. Und so ist der obige Satz, auf den sich diese Anmerkung bezieht, gerechtfertiget, indem es hiezu blos einer Erläuterung seines Inhalts bedurfte.

4) Je aufmerksamer wir auf uns selbst sind, desto deutlicher erkennen wir, daß der Wille der fortgesetzte Impuls unseres persönlichen Lebens ist. Wir sind unaufhörlich mit der äußeren Welt im Conflict, unaufhörlich genöthiget gegen dieselbe zu reagiren. Bald fordern wir der Außenwelt die Befriedigung unserer Bedürfnisse ab, wie der physischen, so der ästhetischen und intellectuellen; und so erhält uns der Nahrungstrieb, der Schönheitstrieb, der Forschungstrieb, in immer fortwährender Beschäftigung. Alle Beschäftigung aber ist ein Thun, und alles Thun ist durch den Willen vermittelt, oder vielmehr, es ist nur äußerlich wirksam gewordener Wille. Bald wiederum begehren wir nichts von der Außenwelt, sondern wir behandeln sie geradezu, innerlich durch den Trieb des Bildens und

Schaffens, oder auch nur durch den Trieb des Ordnens und Stellens, oder auch wohl durch den des Gebietens und Herrschens getrieben. Können wir diese Triebe anders äußern als durch unser Handeln, und dieses anders als durch unser Wollen? Und so mögen wir uns erfassen, in welchem Verhältniß, in welcher Lage des Lebens es sey, immer finden wir uns thuend, folglich immer wollend. Denn was wäre das für ein Thun, welches nicht durch ein Wollen hervorgebracht würde? Auch sogar im Zustande des Leidens erweisen wir unsern Willen, indem wir uns entweder in das Leiden ergeben, was wir nicht ohne Willen vermögen, oder indem wir dieß nicht thun, folglich etwas Anderes wollen als leiden, also doch immer wollen. Ja sogar willenlos, im afterreligiösen Sinne, oder leidenblich, in dem Kunstausdrucke dieses Sinnes, können wir nur durch unsern Willen seyn: denn wir müssen in diesen Zustand wenigstens einwilligen, sonst würden wir weder in denselben gerathen, noch in ihm verharren; wenn es überhaupt möglich ist, daß der Mensch lange in einem Zustande verharren kann, den er sich selbst abgezwungen hat. Und gleichwohl finden sich auch hievon Beispiele, welche aber gerade nur beweisen, wie viel des Menschen Wille vermag. Und so ist des Menschen Wille nicht blos, wie ein altes wahres Wort sagt, des Menschen Himmelreich, sondern auch seine Hölle: denn die Unseligkeit, wie die Seligkeit unseres Zustandes, entquillt allezeit unserm Thun. Es ergiebt sich aus allem Diesem hoffentlich, daß wir gar nicht leben können ohne unsern Willen; und zwar ganz im eigentlichen Verstande: denn so wie der Mensch aufhört leben zu wollen, wird er zum Selbstmörder. Der Selbstmord ist kein Leiden, sondern er ist des Lebens letzte That.

§. 14.

Und so ist denn die Freiheit der Person, wie die Bedingung des persönlichen Lebens überhaupt[1]), so die

des äußerlich-gedeihlichen Menschenlebens [2]); und sie kann nicht angetastet oder gefährdet werden, ohne daß die innere und äußere Existenz des Menschen Gefahr läuft unterzugehen [3]).

Erläuterungen.

1) Zwar nicht die alleinige, aber doch eine Bedingung, nämlich diejenige, welche man die Basis oder den Träger des persönlichen Lebens nennen könnte, so wie auf der andern Seite die Vernunft selbst, oder das uns einwohnende Heilige, das Prinzip oder die Norm des persönlichen Lebens ist. Wir haben hier Gelegenheit zu bemerken, daß in der Geistes- oder Freiheits-Welt dieselbe Einrichtung Statt findet, oder dieselbe gesetzliche Ordnung herrscht, wie in der Natur-Welt oder in der Welt des mit Nothwendigkeit bestimmten Seyns. In den größten, wie in den kleinsten Naturverhältnissen finden wir alle Wirksamkeit der hier erscheinenden Kräfte an die Bedingungen von Basis und Prinzip gebunden, überall eine bestimmende, regelnde Kraft, und einen Träger, ein Organ dieser Kraft. Die Chemiker, die Physiologen sind genöthiget Stoff und Kraft zu unterscheiden, und den Stoff als die Basis, die Kraft als das Beselende, Begeistende gleichsam, als das Beherrschende, Regelnde, kurz als das Prinzip des Beherrschten und Untergeordneten anzuerkennen. So haben die Chemiker ihre kalische Basis, ihre Säure-Basis, wobei sie ein Zweites annehmen müssen, was diesen Basen ihren bestimmten Charakter giebt, und was wir eben das Prinzip nennen. So sind die Physiologen genöthiget zum organisch-bedingten Leben ein Lebens-Prinzip zu postuliren. So kann man füglich die Sonnenkraft das Lebensprinzip der Planeten nennen, die gleichsam die wirkenden Organe der Sonnenkraft sind. Und so überall in der Natur. Das Verhältniß des Bildungs-Stoffes, oder der Basis der Bildung, und des bildenden Prinzips, ist ein durchgreifendes. In der ideellen Welt finden wir es auf eine überraschende

Weise wieder. Wissenschaft und Kunst, Staat und Kirche haben ihre Basis und ihr Prinzip. Die Basis in der Wissenschaft ist die Wahrnehmung, in der Kunst das Gefühl, im Staate das Volk, in der Kirche die Gemeine. Das Prinzip in der Wissenschaft ist der Begriff oder Gedanke, in der Kunst das Urbild oder die Idee, im Staate der Regent, in der Kirche Gott. Und so ist es denn nicht zu verwundern, wenn wir in der tiefsten Innerlichkeit des individuellen Menschenlebens dieses Verhältniß von Basis und Prinzip eben so als Grundverhältniß erscheinen sehen, wenn wir sehen, daß die Persönlichkeit selbst an Basis und Prinzip gebunden ist, so daß uns der Wille des Menschen als die Basis, und die Vernunft als das Prinzip der Persönlichkeit erscheint: jener als das zu Bildende, diese als das Bildende.

2) Wenn es wahr ist, daß die Weisheit allein die Führerin zum Glück im Menschenleben ist, Weisheit aber ohne Vernunft nicht möglich, und Vernunft nur durch den Willen des Menschen und in demselben wirksam: so ergiebt sich von selbst, daß ohne die Freiheit der Person an kein Gedeihen im Menschenleben zu denken ist. Ohne sie wäre der Mensch ein geborner Sklav oder ein Naturding, der zerstörenden Einwirkung aller übrigen Naturdinge Preis gegeben. Von jeher ist auch der Wille als die Kraft angesehen worden, welche, unter Leitung der Intelligenz, den Menschen zum Herrscher über seine Umgebungen, und folglich auch zum Schöpfer seines Glücks macht, wiefern dasselbe durch die Beherrschung der Umstände bedingt ist. Wir stehen in einem solchen Verhältniß zur Außenwelt, daß auf das Einwirken unserer persönlichen Freiheit in dieselbe, und auf ihre Fügsamkeit unter unsern vernünftigen Willen, durchaus gerechnet ist.

3) Da der Mensch eben nur durch seine Persönlichkeit Mensch ist, und, durch die Beziehung seiner Freiheit auf die Vernunft, Person: so ergiebt es sich von selbst, daß, wo die Freiheit der Person gefährdet ist, die innere Existenz des Menschen Gefahr läuft unterzugehen. Allein mit der äußeren Exi-

stenz, d. h. mit der Art, wie sich der Mensch äußerlich und in seiner Umgebung behauptet, ist es derselbe Fall. Die äußere Existenz gründet und stützt sich zwar nicht allein auf die innere, kann aber doch ohne diese nicht bestehen. In dem Maße, wie der innere Bau und Halt des Menschen erschüttert wird, wie der Mensch ein Willen- und Freiheit-loses Wesen wird, bricht auch das Gerüst seines äußeren Bestehens zusammen. Der Mensch gleicht dann dem Magnet, der seine Kraft verlohren. Der kräftige Mensch, d. h. der an Gemüth, Intelligenz und Willenskraft reiche — und die letzte Bedingung dieses Reichthums ist immer die Freiheit der Person — zieht nicht blos Geister und Herzen an sich, sondern sogar das äußere Glück. Indem er die Umstände weislich benutzt, scheinen sie sich ihm wie von selbst, ja gleichsam wie auf einen Zauberruf gehorsam, zu fügen und zu ordnen, und es bildet sich ihm ein Ganzes von heiter-günstigen Verhältnissen. Umgekehrt ist es mit dem Schwachen bewandt; (und aller Schwäche Charakter und Grund liegt in dem Mangel persönlicher Freiheit). Dieser verliehrt in dem Maße, als der Starke gewinnt. Er verliehrt das Wohlwollen, die Anhänglichkeit, die Theilnahme Anderer; selbst die Gunst der Umstände fällt von ihm ab, weil er sie nicht zu benutzen, nicht zu beherrschen versteht, oder vielmehr, weil er hiezu zu ohnmächtig ist. Und so weicht ein schönes Verhältniß des äußeren Lebens nach dem andern von ihm ab, bis der ganze Mensch dasteht wie ein entblätterter Baum, ja wie ein abgestorbener, dem keine günstige Frühlingsluft neue Knospen entlocken kann.

§. 15.

Daher ist die Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit, als der nächsten Bedingung alles menschlichen Bestehens und aller menschlichen Vollendung [r]), das erste und wichtigste Geschäft für das Menschenleben überhaupt

und für jeden Einzelnen insbesondere [2]); und diejenige Einrichtung, welche die persönliche Freiheit des Menschen zu sichern bestimmt ist, ist als die Grundstütze seiner physischen und moralischen Existenz anzusehen [3]). Diese Einrichtung aber ist der Staat [4]).

Erläuterungen.

1) Dieß ist so eben (§. 14. [a]) nachgewiesen; wenigstens folgt es aus den Erläuterungen, die wir daselbst gegeben haben. Das blos physische Bestehen kann, der Einrichtung des Menschen nach, unmöglich der eigentliche Zweck seines Daseyns seyn. Eine wahrhafte menschliche Vollendung kann daher auch nicht im Reiche der physischen Kräfte liegen; ja sie kann nicht einmal in derjenigen Sphäre liegen, die man gewöhnlich, im Gegensatz gegen die sogenannte körperliche, die geistige nennt, sie mag nun ästhetische (künstlerische), oder intellectuelle (wissenschaftliche) heißen, so hoch man auch diese Arten menschlicher Virtuosität in unsern Tagen anschlägt, so daß man Wissenschaft und Kunst als die beiden Vollendungs-Pole des Menschen betrachtet. Beide berühren das Wesen der eigentlichen menschlichen Vollendung nicht. Es ist die moralische Existenz, es ist das Leben im Elemente der Freiheit oder Heiligkeit, worinne die reine, wahre, höchste menschliche Vollendung besteht. Wer sich zu dieser noch nicht angeschickt hat, hat das Werk der echt menschlichen Vollendung noch nicht begonnen. Und es ist nicht zu beginnen ohne die Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit, welche, erwiesenermaßen (§. 14. [1]), die Basis dieser Vollendung ist, die ihr Prinzip in der Vernunft, dem heiligen Lichtstrahl des göttlichen Wirkens und Schaffens findet.

2) Es ist höchst beklagenswerth, daß der Mensch mit der herrlichsten Kraft seines Daseyns, mit der Freiheit seiner Person, die in den Willen niedergelegt ist, so frevelhaft umgeht. Wir verkaufen unsern Willen, ja wir vergeuden ihn an eine Menge von Nichtigkeiten des äußeren Lebens, die ihn fesseln

und lähmen, statt daß wir seine Kraft und Wirksamkeit, durch Uebung und Weihe derselben in dem Gebiete des reinen Thuns, steigern und adeln sollten. Dieß wäre zugleich das wahre Erhaltungsmittel der Freiheit unserer Person, und die Umwandlung derselben aus einem bloßen Vermögen in einen wirklichen und dauernden Zustand.

3) Dieß ist, nach allem bisher Erwiesenen, gar keine Frage, so wenig es einen Zweifel leidet, daß eine solche Einrichtung dem Menschen natürliches Bedürfniß ist, an dessen Befriedigung, wie uns die Geschichte lehrt, er Gut und Blut einzusetzen kein Bedenken trägt. Sonderbar! daß der Mensch dasjenige, wofür er im Ganzen, und zum Behuf des Ganzen so werkthätig arbeitet, für sein Individuum und die Erhaltung desselben so oft vernachlässiget, indem er Alles hingiebt, um die Freiheit des Vaterlands zu erringen und zu retten, und nichts, um seine eigene innere Freiheit zu begründen und zu bewahren. Man sieht hier, wie überall, daß das Individuum zur Erhaltung der Gattung arbeiten muß.

4) Wir stehen auf einem sehr beschränkten Standpunkte, wenn uns die geschichtlichen Staaten als ein Werk des Zufalls oder menschlicher Willkühr erscheinen. Die organische Kraft, welche die Crystalle bildet, die Pflanzen erzeugt, und in den Thieren lebt, ist auch geschäftig die Masse der Menschen zur Einheit der Gesellschaft und des gemeinsamen Wirkens zusammen zu bringen und zu gestalten. Einrichtung, Natur-Einrichtung, oder wenn wir es lieber so nennen wollen: göttliche Ordnung, ist der Staat, nicht willkührliche Convention, als von welcher uns die Geschichte auch nicht die geringsten Spuren hinterlassen hat. Wie wir finden, daß die ersten Menschen essen und trinken mußten um zu leben, so finden wir, daß sie beisammen leben mußten um zu bestehen. Hierüber wird das Folgende hoffentlich hinlängliche Belege und Beweise geben.

Drittes Kapitel.

Der Mensch als Person im Staate.

§. 16.

Der Staat ist diejenige [natürliche[1]), oder besser: göttliche[2])] Einrichtung[3]), durch welche eine Menschen-Menge zum gemeinsamen Bestehen[4]) vereiniget ist. Im Staate und durch den Staat wird die unorganische Menge zur organischen Vielheit[5]), welche nur in Beziehung auf innere Einheit[6]) denkbar ist, und von ihr getragen und zusammengehalten wird[7]).

Erläuterungen.

1) Wir nennen billig die große Werkstätte von mannichfaltigen Kräften, die uns umgiebt, Natur, d. h. ein allgemeines Werden, Entstehen, Hinaufstreben zu höherem Ziele. In sofern ist alle Kraft, auch die Menschenkraft und ihre Erscheinung in ihrem mannichfaltigen Wirken, natürlich; folglich auch die Erscheinung des Staats in der angegebenen Bedeutung. Selbst das Spiel der menschlichen Willkühr, ja der menschliche Wille selbst, ist natürlich im angegebenen Sinne, d. h. eine sich entwickelnde, nach einem höhern Ziele strebende Kraft. Aus dem Kreise der Natur kann nichts heraustreten; Alles, was um uns her wirksam erscheint, ist in ihm eingeschlossen. Jedoch nicht blos das unübersehliche Gedränge von wirkenden Kräften um uns her macht den Begriff der Natur aus, sondern es gehört zu demselben auch noch die gesetzliche Ordnung, in welche wir das Wirken dieser Kräfte gleichsam eingefaßt finden. Vom Staube der Erde bis zum Gestirn des Himmels ist Alles dieser Ordnung unterthan. Der Mensch selbst ist es, auch ohne es zu wissen, zu erkennen, zu wollen. Der Instinct, der Naturtrieb, der auch den Menschen noch

nicht verläßt, zeugt hievon. Daß sich die Menschen in Staaten zusammendrängen, ist Sache des Instincts, des Naturtriebes. Der Mensch kann nicht anders; er muß dem Natur-Zuge gehorchen.

2) Wie Alles natürlich ist, so ist auch Alles göttlich, auch der Staat und seine Einrichtung. Denn was ist das Natürliche anders, als das von Gott Gesetzte und Geordnete? Nur wer einen Gott leugnet, kann dieser Ansicht Hohn sprechen. Einen Gott leugnen kann aber nur der, welcher sich über das Daseyn und Wirken der Dinge mit einem blinden Zufalle oder einer eben so blinden Nothwendigkeit beruhiget, indem er die tiefsten Anforderungen und die klarsten Fingerzeige seiner Vernunft mißversteht, oder nicht vernehmen will. Noch einmal: alles Natürliche ist in so fern göttlich, als es von Gott kommt. Anders ist es mit dem Kreatürlichen beschaffen. Dieses ist auf keine Weise göttlich: denn es kommt eben nur von der Kreatur. So ist z. B. die Vernunft etwas Natürliches, und darum Göttliches: denn sie kommt von Gott; die Philosophie aber etwas Kreatürliches: denn sie kommt lediglich vom Menschen. So ist also auch der Staat überhaupt, als ein dem Menschen eingepflanztes Bedürfniß, etwas Natürliches, und darum Göttliches; die Staaten selbst aber, wie sie waren und sind, als der Willkühr der Menschen blosgestellt, sind, zum großen Theil wenigstens, etwas Kreatürliches; wonach wir aber jetzt nicht fragen, da wir es blos mit der ursprünglichen Idee, oder der Norm der Staaten, zu thun haben.

3) Da alles Natürliche den Charakter des Nothwendigen an sich trägt, alles Nothwendige aber den Charakter der Form, die Form aber der Charakter jeder Einrichtung ist: so ergiebt sich von selbst, daß wir auch schon das ursprüngliche Bedürfniß, oder die vor ihrer Entwickelung schon vorhandene Idee des Staats eine Einrichtung zu nennen haben; gerade so, wie vor der Entwickelung eines bestimmten Organismus, schon der lebendige Keim desselben, in welchem das ganze künftige

Gebild gleichsam in der Idee vorgezeichnet ist, eine Einrichtung genannt werden muß. Nur ist der Unterschied zwischen dem Staate und einem Organismus der bloßen Natur, daß die Entwickelung von jenem dem Spiele der menschlichen Freiheit überlassen ist, von diesem aber nicht. Daher der Staat auch gewisser Maßen ein Kunstwerk genannt werden kann, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß aller Kunst auch Nothwendiges, folglich Natürliches, zum Grunde liegt. Ist es doch mit der Sprache selbst nicht anders beschaffen. Auch sie ist eine natürliche Einrichtung. Die ursprüngliche Norm, der Ur-Typus der Sprache, liegt im menschlichen Verstande; aber in die Entwickelung der Sprachen selbst mischt sich das Spiel des Zufalls und der Willkühr.

4) Der Staat kann keinen andern Zweck haben als das gemeinsame Bestehen der in ihm enthaltenen Individuen. Ein anderer Zweck als das Bestehen, würde Menschen wohl vereinigen, aber nicht zum Staate vereinigen können. So kann sich eine Schaar von Individuen zur Jagd, zum Kriege, zur Räuberei vereinigen; allein sie bilden hiedurch keinen Staat, sondern nur eine Gesellschaft, oder eine Bande. Obschon wir nicht in Abrede seyn wollen, daß der Anfang aller Staaten eine solche einfache Vereinigung zum Grunde gehabt habe. Angriff oder Vertheidigung hat wahrscheinlich die Menschen zuerst zusammengebracht und zusammengehalten. Es ist aber dieses Verhältniß für nicht mehr als für den ersten Impuls einer solideren Vereinigung anzusehen. Ja auch das Bestehen schon gegründeter Staaten kann ja bis jetzt meist nur unter der Bedingung von Angriff und Vertheidigung Statt finden. Nur ist hier Mittel und Zweck wohl zu unterscheiden, und es kann gar wohl eine Zeit kommen, wo diese Krücken des Staats weggeworfen werden, wenn nämlich die Vernunft, und nicht mehr die Faust, die Grenzen der Staaten und ihre Selbstständigkeit bestimmt. Also: das Bestehen ist der Zweck des Staats. Aber nur das gemeinsame Bestehen: denn das Bestehen Einzelner, mit Aufopferung oder

Untergang der Uebrigen, würde den Staat vernichten; — wie sehr wir auch das Bestreben zu solchem Einzel-Bestehen in der Geschichte der Staaten ausgesprochen finden; — so wie ohne das Ziel des Bestehens gar kein Staat sich bilden würde. Das gemeinsame Bestehen ist aber eine große, problematische, noch nicht hinlänglich realisirte Idee, obgleich eben die wahre, wesentliche Aufgabe des Staats. Je vollkommener diese Aufgabe künftig einmal gelöst seyn wird, desto vollkommener wird der Staat seyn, in welchem diese Lösung Statt findet.

5) Dieß ist das große Wunder eines jeden Organismus, und folglich auch des wahren Staats, daß das Einzelne die Kraft des Ganzen gewinnt, dadurch daß es mit dem Ganzen vereiniget ist. In der bloßen, innerlich nicht verbundenen, Menge gewinnt Jeder nur so viel, als er nach dem Maße seiner Kraft und Fähigkeit erwirken kann, und an Cultur ist im isolirten Zustande nicht zu denken. Im Staate hingegen kommt der Gewinn der Arbeit Aller auch dem Einzelnen zu gute, weil er ein Glied des Ganzen ist. Es wird daher im Staate die Kraft des Einzelnen zur Kraft des Ganzen gesteigert. Und dieß ist das große Wunder des Staats, welches aus der Combination der vorher isolirten Kräfte entsteht. Denn wenn das, was hundert Hände hervorbringen, zu meinem freien Gebrauche steht, so ist es eben so gut, als ob ich es selbst hervorgebracht hätte, indem ich ja dafür nur den Einsatz meiner eigenen Arbeit gebe. Ich säe einfach, und ernte hundertfältig. Dieß ist der große Vortheil der Gliederung der Kräfte im Staate, welche Gliederung eben eine Vervielfältigung ist. Darum heißt die in die lebendige Form des Staats zusammengetretene Menge mit Recht eine Vielheit, und zwar eine organische, ihrer Gliederung wegen.

6) Nimmermehr würde eine solche Gliederung zu Stande kommen, wenn sich nicht die mannichfaltige Menge auf eine innere Einheit bezöge, wie der Kreis sich auf seinen Mittelpunkt bezieht. Gerade hierinne und hiedurch erkennen wir das

gleichsam mathematisch-nothwendige, oder noch besser, das organisch-lebendige Verhältniß, welches sich mit dem Staate und durch den Staat bildet; und gerade hieran sehen wir, daß der Staat entsteht wie andere organische Naturen, wie die Pflanzen, die Thiere. Das unsichtbare Prinzip der Einheit greift eben so, gestaltend, in die lebendige Menschenmenge ein, und zieht sie zur organischen Gliederung zusammen, wie es in die zerstreuten Naturkräfte eingreift, und sich aus ihnen einen organischen Tempel baut. Es ist Eine Stimme in Allen, die Alle zur Einheit ruft, und zwar zu einer Einheit, welche die ganze Mannichfaltigkeit der einzelnen Kräfte enthält, und sie darum wieder aus sich zu spenden vermag.

7) Ganz so im Staate, wie im lebendigen Organismus. Was wir in diesem mit dem Wort „Leben" oder „Seele" bezeichnen, ist eben die bindende, die zusammenhaltende Einheit, die kein Resultat des Zusammentretens der Menge oder der Stoffe ist, sondern umgekehrt eben der Grund dieses Zusammentretens. Sie ist das Erste, das von Anbeginn, ja vor Anbeginn der Dinge, vorhanden, daß sich bei jedem neuen Entstehen immer wieder von neuem offenbart. Sie ist die Quelle, aus welcher Alles, was da ist, Nahrung und Leben zieht; sie ist Dasjenige, was da seyn muß, wenn etwas Anderes werden soll; und nicht blos werden, sondern auch zur Vollendung reifen. Kurz, diese Einheit ist das göttliche Prinzip, welches im Staate eben so lebendig wirksam ist wie in der Natur, und mit dessen Entweichen die einzelnen Staaten eben so absterben wie einzelne Naturwesen; sie ist der Geist, dessen Abbild die Natur ist, und die Menschheit seyn soll, der Geist, den wir durch die Vernunft vernehmen, und dem wir allein durch vernünftiges Thun angehören. Und so wäre denn hiemit auf das deutlichste darauf hingewiesen, daß der Staat wahrhaft göttliche Einrichtung ist. Was demnach an den Staaten nicht Göttliches oder Ungöttliches ist, gehört auch nicht zu ihnen als Staaten, sondern ist krea-

törliches, d. h. nicht blos vergängliches, sondern auch zerstörendes Ingrediens.

§. 17.

Da das gemeinsame Bestehen, als der Zweck des Staats, nur durch die dem Staate einwohnende Kraft der Einheit[1]) zu bewerkstelligen ist, diese Kraft der Einheit aber keine andere ist als der Geist oder die Intelligenz[2]), oder dasjenige, was uns in und mit der Vernunft gegeben ist: so folgt, daß der Zweck des Staats nur durch Intelligenz[3]) erreicht werden kann, und daß demnach die Gesammtkraft des Staats[4]) der Intelligenz untergeordnet[5]) seyn, oder vielmehr in der Form und nach der Norm der Intelligenz thätig seyn müsse[6]).

Erläuterungen.

1) Was die Körper in der Natur zusammenhält, muß auch den Staatskörper zusammenhalten; und dieß ist die Anziehungs- oder Annäherungs-Kraft. Eine Kraft der Trennung, eine Repulsiv-Kraft, wie wir sie auch in der äußeren Natur wahrnehmen, würde zum Zusammenhalten des Staatskörpers, also zur Förderung des Staatszwecks, schlecht geschickt seyn. Es wird also ihr Gegentheil, eine Kraft der Einigkeit oder Einheit, schon ursprünglich für den Staat postulirt; und da der Ausdruck der Kraft im Staate der Wille ist: die Kraft eines gemeinsamen, eines einigen Willens. Der Wille muß also für den Träger der Kraft der Einheit, oder der ursprünglich bindenden Kraft, angesehen werden. Es ergiebt sich schon hieraus, daß diese Kraft, im Staate, keine reelle (dingliche) Kraft seyn kann, sondern eine ideelle (geistige) seyn muß.

2) Der Wille der Menge, wie des Einzelnen, ist allerdings mannichfaltig bestimmbar, zur Einheit aber bestimmbar ist er blos durch den Geist oder die Intelligenz. Ein Staat

ohne Intelligenz ist also gar nicht denkbar; ja das einzig Erhaltende im Staate, wie schon oben gezeigt worden, ist eben die Intelligenz.

3) Wir müssen die Intelligenz durchaus von menschlicher Klugheit unterscheiden, als welche den allgemeinen Zweck ihren besonderen Zwecken unterordnet, was eben so viel heißt, als: dem allgemeinen Zwecke entgegen arbeitet. Die Intelligenz ist also die durch kein eigensüchtiges Interesse getrübte und befangene geistige Thätigkeit, d. h. diejenige, welche nur auf Gestaltung und Erhaltung des Ganzen durch zweckmäßige Anordnung des Einzelnen ausgeht.

4) Die Gesammtkraft des Staats ist, so zu sagen, die Willens-Masse Aller, oder die Summe der Strebekräfte aller Einzelnen. Ohne eine solche Kraft-Masse oder Total-Kraft ist der Staat gar nicht denkbar: denn die Kraft ist es ja eben, an welcher allein sich das ordnende, bildende, erhaltende Prinzip, der Geist, offenbaren kann. Es wird folglich der Staat, gleich der äußeren Natur, aus zwei Elementen bestehen: aus dem Element der Thätigkeit, oder der Kraft, welches im Staate der Wille ist, und aus dem Element der Ordnung, oder der Form, welches im Staate der Geist ist.

5) Hieraus (4) ergiebt sich unmittelbar die Unterordnung der Kraft unter die Intelligenz, oder bestimmter das Eingehen der Kraft in die Form der Intelligenz. Eine formlose Kraft ist, wie in der Natur, so im Staate, zerstörend. Nun ist aber die Kraft (der Wille) das absolut Freie, und die Form das absolut Bindende. Es scheint also, als müßte der Staat, der doch nur in der Freiheit der Einzelnen bestehen kann, durch den Einfluß der Form eben so, wie durch formlose Kraft, vernichtet werden. Allein dieser Schein verschwindet bei näherer Betrachtung der Form selbst, aus welcher sich ergiebt, daß gerade die Form die Erhalterin der gemeinsamen Freiheit ist.

6) Die Form oder Norm der Intelligenz ist bereits früher (§. 9. [5]) angegeben und festgestellt worden. Sie ist keine andere als die Idee der Gleich-Setzung, oder der

Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit ist also das wahre Prinzip eines jeden Staats, oder soll es seyn. Ohne Gerechtigkeit geht nothwendig jeder Staat unter. Und warum besteht er durch Gerechtigkeit? weil durch sie „einem Jeden das Seine" gegeben, oder vielmehr gelassen und erhalten wird. Und ist das ursprüngliche Eigenthum eines Jeden die Freiheit, so folgt von selbst, daß durch die Gerechtigkeit die Freiheit der Einzelnen, wie des Ganzen, erhalten wird, hiemit aber auch zugleich die unübersehbare Entwickelung einer jeden, in den Menschen gelegten, Kraft, folglich der höchsten menschlichen Cultur. Und so sehen wir, wie der Staat gleichsam das Gerüst zur menschlichen Vollendung ist.

§. 18.

Da die Freiheit, und zwar die Freiheit der Person 1), die nächste Bedingung alles menschlichen Wirkens 2) ist, so folgt von selbst, daß der Staat nicht anders als unter dieser Bedingung bestehen könne, ja daß der Zweck des Staats mit der allgemeinen Freiheit zusammenfalle und in ihr aufgehe 3). Sie ist der Zielpunkt der allgemeinen Gleich-Setzung 4), oder der Gerechtigkeit.

Erläuterungen.

1) Von einer andern Freiheit, als von der Freiheit der Person, dem ursprünglichen Erbgut der Menschheit, kann im Staate nicht die Rede seyn: denn die Freiheit des Zustandes, oder die höhere Freiheit, die dem Menschen allein durch Religion zu Theil werden kann, liegt außer dem Bereiche des Staates; und wiefern eine äußere Anstalt diese fördern kann, ist es nicht der Staat, sondern die Kirche. Ohne Staat würde aber auch keine Kirche möglich seyn, so wenig als eine Seele ohne Leib. Und so ist der Staat wenigstens mittelbare Bedingung der höheren, oder der wirklichen, Freiheit.

2) Wir dürfen hier nur daran erinnern, daß alles menschliche Wirken durch den Willen bedingt ist, der Wille aber ohne Freiheit der Person nicht denkbar. Und so haben wir denn alle, auch die gemeinsten und geringsten Handlungen des Menschen im Staate, z. B. die Beschäftigungen der Handwerker und Tagelöhner, eben so wie die höchsten und edelsten für Wissenschaft, Kunst u. s. w., als Handlungen der persönlichen menschlichen Freiheit zu betrachten, so, daß das ganze Leben und Weben im Staate ein überall durchgreifendes und durchgeführtes persönlich-freies Leben ist.

3) Alle Hemmung der persönlichen Freiheit also, wiefern diese nicht selbst zu einer Hemmung der allgemeinen Freiheit wird, liegt nicht blos außer dem Zwecke des Staats, sondern ist diesem geradezu entgegen. Der Staat darf kein höheres Interesse kennen, als die Erhaltung der persönlichen Freiheit der Einzelnen, indem es ohne diese auch keine allgemeine Freiheit geben kann. Was soll denn bestehen im Staate, und als Staat, wenn es nicht diese Freiheit ist? Der Staat, als Anstalt gedacht, deren Zweck der Zwang und die Beschränkung wäre, würde eine Anstalt zur Lähmung, zur Ertödtung, zur Vernichtung seyn; er würde sich selbst vernichten. Ein Anderes ist Zwang und Beschränkung als Mittel für den Staatszweck. Die Gesammtheit der Gesetze ist ein solches Mittel, ein unentbehrliches, heiliges. Aber Heil dem Staate, in welchem der Zweck offenbar aus dem Mittel hervorleuchtet; nicht irgend ein Zweck überhaupt, sondern der bestimmte Zweck, der dem Staate zum Grunde liegen soll: der Zweck des gemeinsamen Bestehens, welcher jederzeit gefährdet ist, wo die persönliche Freiheit, ohne einen in der Idee der Gerechtigkeit liegenden Grund, gehemmt wird.

4) Hoffentlich ist der Ausdruck Gleich-Setzung vor jedem Mißverständniß und jeder Mißdeutung gesichert. Es giebt keinen andern um das höchste, ja das einzige Vernunftgeschäft zu bezeichnen. Diese Gleich-Setzung nämlich bezieht sich durchaus auf nichts Anderes, als auf die menschliche Per-

sönlichkeit, d. h. auf den Anspruch, den Alle haben, als Vernunftwesen betrachtet zu werden. Sie ist also nur eine Gleich-Setzung vor der Vernunft, oder in Beziehung auf die Vernunft. Das Resultat dieser Gleich-Setzung kann aber gleichwohl eine sehr verschiedenartige Behandlung der Menschen seyn; und es wäre ein sehr grober Mißverstand des Ausgleichungsgeschäftes der Vernunft, wenn der Verbrecher oder der Taugenichts eben so behandelt werden wollte, wie der edle Mann und der tüchtige Bürger. Gerade dieß, daß die Gerechtigkeit, vermöge der allgemeinen Gleichsetzung, auch über ihn die Wage hält, verdammt ihn. Wäre er kein persönlich-Freier, so würde die Gerechtigkeit nicht über ihn aussprechen; da er es aber ist, so richtet sie ihn nach seinen Thaten. Die Gleichsetzung der Vernunft geht also nicht auf die Beschaffenheit des Menschen, (denn wie der Mensch handelt, so ist er beschaffen), sondern auf die Norm, an welcher jene Beschaffenheit geprüft wird. Der Schlechte ist folglich dem Guten nur in so weit gleich, als er vor das gleiche Forum gezogen wird, aber nicht in so weit, als er von diesem Forum denselben Ausspruch erhält: denn diesen kann er eben nicht erhalten. Die Gleichheit also Aller, die im Staate gilt, ist keine Gleichheit der Individuen, sondern nur ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Der Staat hat es also zunächst durchaus nicht mit den Menschen als Individuen [1]), sondern als Personen [2]) zu thun; ja er kann selbst als Person betrachtet werden: denn sein Wesen besteht aus den beiden Elementarkräften der Person: Intelligenz und Willen [3]). Es folgt hieraus, daß das Staatswesen moralisches Wesen ist: denn es steht in unmittelbarer Beziehung auf die Vernunft [4]).

Erläuterungen.

1) Der Mensch, als Individuum, ist, nach früherem Erweise, nicht mehr als jedes andere Einzel-Wesen, als Thier

oder Pflanze. Er hat in dieser Hinsicht keinen andern Rang als den des Naturwesens überhaupt. Als solches verdient er keine andere Beachtung, als die ihm die Natur giebt, die ihn mit ihren übrigen Producten erhält und zerstört. Nur wiefern das Individuum der Träger der Person ist, verdient es Beachtung und Pflege vom Staate.

2) Jeder Mensch ist demnach als Person ein Glied des Staats; und der Staat besteht durchaus aus Personen. Kein Individuum ist so gering, daß es nicht mit allen übrigen, als Person, gleichen Rang im Staate hätte, gleiche Beachtung, gleiche Behandlung verlangte. Nur Individuen, die den Charakter der Persönlichkeit noch nicht besitzen, oder verlohren haben, sind hievon ausgeschlossen.

3) Man sieht hieraus, wie unpassend es ist, von einer Staats-Maschine zu reden. Der Staat ist kein mechanisches Kunstwerk, wie etwa eine Mühle, um die Fruchtkörner des Armen zu Mehl für die Tische der Reichen zu mahlen. Er ist allerdings organisches Wesen, und kann ohne Organismus nicht bestehen, so wenig als das Leben überhaupt ohne organischen Leib. Wie aber der Leib immer nur das Aeußerliche, das Dienende ist: so der Organismus des Staats in seiner ganzen Verzweigung und Gliederung. Kein Organ des Staats hat, als solches, einen absoluten Werth oder Vorzug vor den übrigen: denn es erhält seine Function und Dignität nur durch das Ganze. Verlassen oder getrennt von diesem verliert es seine Wirksamkeit und Bedeutung. Nur die Seele des Staats, nur die ideelle Gesammtheit, die Idee desselben, die sich in der Einheit von Intelligenz und Willen ausspricht, angemessen der Norm des Geistes oder der Vernunft, verdient unbedingte Anerkennung, und ist, wie das Heilige selbst, unverletzlich. Der Staats-Organismus ist nur in so fern zu achten, als er der Idee (der Gerechtigkeit) entspricht.

4) Der Staat ist, anerkannt oder nicht, moralisches Gemeinwesen. Es bedarf keines weiteren Beweises hievon, als daß die Idee der Gerechtigkeit, gleich dem belebenden Blute,

von dem Herzen des Staats bis in seine kleinsten Adern ausströmt. Der Staat ist also wirklich ein Vernunft-Ganzes, oder soll es seyn, wie der einzelne Mensch. Es giebt, nächst dem Leben, unmittelbar keine größere Wohlthat und Anstalt für den Menschen, als im Staate zu leben: denn der Staat ist die Pflanzschule der Vernunft, seinem Zweck, seiner Bestimmung nach; und Vernunft soll sich in allen Verhältnissen des Menschenlebens aussprechen. Nur Eine Wohlthat und Anstalt steht noch höher: diejenige, welche den Menschen zum Bürger *eines* unvergänglichen Reiches und zum Besitzer *eines* unverwelklichen Erbes macht.

§. 20.

Der Mensch, als Person im Staate, gilt also so viel als ein Glied an einem lebendigen Leibe[1]). Und wie der ganze Leib für das einzelne Glied, und dieses hinwiederum für den ganzen Leib zu sorgen hat, so der Staat für die Person, und die Person für den Staat[2]). Hiezu gehört aber, daß die Person, wie das Glied, in ihrer freien Wirksamkeit[3]) nicht gehemmt sey. Die freie Wirksamkeit der Personen macht die Gesundheit des Staats aus, wie die freie Wirksamkeit der Glieder die Gesundheit des Leibes[4]).

Erläuterungen.

1) Kein Bild, wenn es eines solchen bedarf, ist passender zur Bezeichnung des Verhältnisses der Person im Staate. Es zeigt uns, wie der Einzelne dem Ganzen auf das innigste verbunden ist. Die Vaterlandsliebe erhält hier ihre wahre Bedeutung. Ist es die Erdscholle, die man im Vaterlande liebt? Nein!

„Omne solum forti patria est.“

Zwar spricht „das Land der Väter“ Phantasie und Gemüth

an; aber weit mehr noch fühlt sich der Bürger an den Staat gebunden, wenn es ihm nur vergönnt ist wahrhaft Bürger zu seyn. Das Bewußtseyn einem lebendigen Ganzen anzugehören, integrirender Theil dieses Ganzen zu seyn, dieß ist das schöne und feste Band, welches den Menschen an das Vaterland kettet. Daher je wahrhaft lebendiger der Staat, desto größer die Theilnahme des Einzelnen an demselben, desto inniger sein Zusammenhang mit demselben.

2) Hier ist das rein organische Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen, und umgekehrt, ausgesprochen. Es ist ein strenges Wechselverhältniß. Jede Thätigkeit in der Peripherie wirkt auf das Centrum, wenn auch oft fast unmerklich; und so auch umgekehrt. Wie das Leben nur durch die allgemeine organische Harmonie bestehen kann, so auch der Staat. Daher kein Mitglied von der Sorgfalt des Staats ausgeschlossen bleiben, aber auch kein Mitglied sich der Sorge für den Staat entziehen darf. Müßiggänger sind nur in so weit im Staate zu dulden, als sie durch Geld, das Surrogat der Kraft, für den Mangel an eigener Thätigkeit einstehen können.

3) Freie Wirksamkeit ist nicht die, wo der Mensch thun kann was er will, sondern was er nach Anlage, Kraft und Geschicklichkeit vermag. Jeder Mensch hat von Natur seinen Beruf, und Jeder soll für diesen Beruf, sey er auch noch so gering, gebildet seyn. Nur der Unvollkommenheit der Staatseinrichtungen ist es zuzuschreiben, wenn und wo das Letztere nicht der Fall ist. Der Staat muß für die Erziehung, für die Ausbildung der werdenden Bürger sorgen. Wo dieß geschieht, kommt Jeder an seinen Platz, und leistet Tüchtiges. Daß er nun in seinen Leistungen nicht gehemmt werde, macht den Charakter der freien Wirksamkeit aus. Es ergiebt sich aus diesem Charakter, daß überall von der freien Wirksamkeit nichts zu fürchten ist: denn sie bezieht sich durchaus auf den Beruf, und aller Beruf ist göttliche Einrichtung, die zum Wohl des Ganzen, wie des Einzelnen, abzweckt.

4) Freiheit ist überall, wie im physischen, so im moralischen, der Inbegriff der Gesundheit. Es scheint freilich widersprechend, im Reiche organischer Nothwendigkeit von Freiheit zu reden. Das Wort hat aber hier nur negative Bedeutung, als das Gegentheil aller Hemmung. Je mehr die organischen Functionen eines lebendigen Wesens in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, desto kränker ist das Individuum; es geneset in dem Maße, als diese Hemmungen verschwinden. Daher gänzliche Hemmungslosigkeit, also Freiheit der organischen Thätigkeiten, den Inbegriff der Gesundheit ausmacht. In moralischer Beziehung geht dieß noch weit auffallender hervor. Nur in reiner Selbstbestimmung ist der Mensch moralisch frei, und fühlt sich in dieser Freiheit wohl, ja selig. In dem Maße aber, wie er dem Einflusse fremder Bestimmung unterliegt, erkrankt seine moralische Natur, und sinkt bis zu gänzlicher Ohnmacht, ja zum geistigen Tode herab. Dieses Erkranken bis zum Ersterben ist nur ein zunehmendes Gehemmtwerden der reinen Selbstbestimmungsfähigkeit, eine immer wachsende Sklaverei. Woraus sich ergiebt, daß das Gegentheil dieses kranken Zustandes, Freiheit durch reine Selbstbestimmung, (nach der Norm der Vernunft,) der Zustand moralischer Gesundheit ist. Nicht anders im Staate. Alle Hemmung der freien (normalen) Thätigkeit der Staatsglieder ist Krankheit des Staats selbst. Ein Staat, der seinen Bürgern dergleichen Hemmungen auflegt, lähmt und untergräbt sein eigenes Daseyn, arbeitet an seiner eigenen Vernichtung. Je ungehemmter alle bürgerlichen Thätigkeiten vor sich gehen, desto gesünder der Staat selbst. Die blühendsten Staaten waren von jeher die, wo der bürgerlichen Thätigkeit aller Art keine Fesseln angelegt wurden. Es ist übrigens gleichviel, und für den Staat, wie für den Einzelnen gleich nachtheilig, ob eine natürliche Thätigkeit gewaltsam gehemmt, oder eine nicht natürliche durch Gewalt erzwungen wird.

§. 21.

Die freie Wirksamkeit eines Menschen überhaupt ist die Ungehemmtheit seines Handelns nach selbstgedachten und selbstgewählten Zwecken[1]). Es durchkreuzen und hemmen sich aber die Zwecke der Menschen nothwendig, vermöge ihrer subjectiven Verschiedenheit[2]). Diese Hemmung muß aufgehoben werden, wenn allgemein freie Wirksamkeit Statt finden soll; und sie wird aufgehoben durch gegenseitige verhältnißmäßige Beschränkung[3]). Diese ist nur dadurch möglich, daß ein Jeder seine Freiheit nicht über die Grenzen ausdehnt, über welche hinaus die Freiheit der Andern gefährdet werden kann[4]). Und dieß ist das große Problem, welches zu lösen allein der Staat vermag und berufen ist[5]).

Erläuterungen.

1) Bekannter Maßen ist der Wille des Menschen auf das unauflöslichste mit dem Verstande verbunden. Ein blinder, vom Verstande nicht geleiteter, Wille ist nur bei Rasenden denkbar. Nun ist der Verstand, selbst wie ihn Kant definirt, das Vermögen der Zwecke. Ein zwecklos handelnder Wille, bei einem Menschen, der seiner selbst mächtig ist, ist also ganz undenkbar. Nicht so unzertrennbar jedoch wie der Wille vom Verstande, ist der Verstand vom Willen. Nicht jeder gedachte Zweck wird auch ausgeführt; er muß erst gewählt, muß erst gewollt werden. Hieraus folgt freilich noch nicht, daß ein gewollter Zweck, und ein durch die Kraft des Willens ausgeführter, auch ein vernünftiger ist; und daher kommt es, daß die Menschen in ihrer freien Wirksamkeit oft mit einander in Widerstreit gerathen: denn nur in der Vernunft ist allgemeine Harmonie der Zwecke und ihrer Ausführung möglich.

2) Es ist sehr genau zu unterscheiden zwischen der individuellen, und zwischen der subjectiven Verschiedenheit der Menschen. Individuelle Verschiedenheit ist Naturzweck, und stört die Harmonie der Thätigkeiten nicht: denn die Zwecke der Natur sind auch die der Vernunft. Die Vernunft will das Mannichfaltige zur Einheit und in Einheit auffassen. Sie bedarf also des Mannichfaltigen, folglich des individuell Verschiedenen. Ja, je größer die Mannichfaltigkeit ist, desto herrlicher ist die sie umfassende Einheit. Das von der Vernunft (vom Geiste) umfaßte All selbst ist ja nur ein unendlich Mannichfaltiges, durch welches Letztere erst eine Welt möglich ist, welche die Griechen sehr sinnvoll κοσμος (Schönheit) nennen: denn, auch nach Kant, ist eben das Mannichfaltige in der Einheit Schönheit. Die individuelle Verschiedenheit ist also die Basis der Harmonie des Ganzen, nicht aber der Grund irgend eines Widerstreites, wie in der Natur, so in der Menschenwelt. Die verschiedensten Anlagen, Talente, Berufsarten der Menschen können nicht blos ohne Widerstreit neben einander bestehen, sondern fördern auch einander gegenseitig, wie uns die Geschichte der Erfindungen, ja wie uns die tägliche Erfahrung lehrt. Ganz anders ist es mit der subjectiven Verschiedenheit der Menschen beschaffen. Sie ist weder ein Werk der Natur, noch ein Product der Vernunft. Sie entspringt einzig und allein aus der selbstischen Willkühr des Menschen, und wirkt, wie alles Selbstische, feindselig und zerstörend. Daß Jeder eben etwas für sich seyn und haben will, nicht untergeordnet dem Charakter des Ganzen, sondern von ihm losgerissen, daß Jeder nicht sein eigenthümliches (individuelles) sondern sein eigenes (selbstisches) Interesse verfolgt, dieß begründet die subjective Verschiedenheit der Einzelnen. Sie werden dadurch so verschieden, als es ihre selbstischen Neigungen und Leidenschaften sind. Diese sind es, die sich einander durchkreuzen, einander widerstreiten, und unaufhörliche Veranlassung zu Grenzstreitigkeiten in den verschiedensten Gebieten geben. Sie sind es, gegen welche der Staat

einen Damm anlegen muß, weil sie die eigentlichen Friedensstörer, die Störer des gemeinsamen Bestehens sind, die Feinde, die das Staatswohl, zugleich mit dem Wohl der Einzelnen, bekämpfen. Ein Jeder ist in dem Maße unliebenswürdig nicht blos, sondern auch den Andern entgegen, als seine Subjectivität, seine einseitige Selbstigkeit hervortritt.

3) Eine nicht blos durchgreifende, Alle angehende, sondern eine Alle durchaus hemmende, also eine absolute Beschränkung würde das Staatsleben wie das Leben der Einzelnen vernichten, sie würde wahrhaft den Tod des allgemeinen, wie des individuellen Lebens herbeiführen. An sie ist also nicht zu denken, wenn von Beschränkung zum Behuf der Erhaltung freier Wirksamkeit die Rede ist. Es ist also nur eine verhältnißmäßige, eine gleichförmig abgewogene Beschränkung, und zwar, wie man leicht ermessen kann, eine Beschränkung nach der Idee der Gleichsetzung, des Gleichmaßes, oder der Gerechtigkeit, welche man hier im Auge haben darf und muß. Das früher blos Angedeutete drängt sich immer mehr zur näheren Bezeichnung und Ausführung. Niemand hat die Idee der partiellen Beschränkung eines Jeden zur Erhaltung der allgemeinen freien Wirksamkeit schöner entwickelt als Fichte in seinem Naturrechte, und in seinem geschlossenen Handelsstaate. Es wäre höchst wünschenswerth, daß die Ideen dieses scharfsinnigen Denkers da, wo dieselben zuerst Eingang fanden und Einfluß erhielten, nicht mißverstanden und gemißbraucht worden wären.

4) Dieß ist wesentlich der Sinn der Fichtischen Idee gegenseitiger Beschränkung zur Aufrechterhaltung allgemeiner Freiheit. Diese Idee ist das wahrhafte Prinzip des allgemeinen Bestehens, die ideelle Grundlage jeder echten Staatsverfassung. Sie kann füglich auch zur moralischen Maxime für Jedermann erhoben werden. Sie ist das Dictat der Vernunft, und liegt in jeder Menschenbrust; sie liegt allem Gefühl von Recht und Unrecht zum Grunde; sie ist so alt als die Vernunft selbst, und von der göttlichen Weisheit selbst in dem

Satze ausgesprochen: „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch nicht."

5) Es ist nicht zu verwundern, daß die Ausführung der genannten Idee das höchste Problem des Staats ist: denn der Staat ist ja, erwiesener Maßen, der Repräsentant der Vernunft. Dieses Problem ist nicht die Aufgabe eines Einzelnen, sondern kann nur die des Ganzen seyn, obschon der Einzelne zu dessen Lösung auf alle Weise förderlich seyn muß. Je vollkommener einem Staate die Lösung dieses Problems gelingt, desto vollkommener ist er selbst. Der Staat hat in dieser Hinsicht — wie in mancher andern — ganz die Aufgabe des Künstlers, die ein großer Dichter so unübertrefflich schön, auch in Bezug auf das moralische Leben, ausspricht:

„In der Beschränkung nur zeigt sich der Meister,
und das Gesetz nur kann dir Freiheit geben."

Diese goldnen Worte Göthe's können überall im Leben nicht genug beherziget werden; sie enthalten den Schlüssel zu aller Kunst und Weisheit, zu allem Gedeihen und zur Erwerbung und Bewahrung alles Glücks.

Viertes Kapitel.

Persönliche Rechts- und Pflichts-Fähigkeit.

---

§. 22.

Das große Mittel, wodurch der Staat die allgemeine Freiheit sichert, indem er die individuelle beschränkt[1]), ist das Gesetz[2]). Das Gesetz ist der Ausdruck des Gleichmaßes, welches die Norm der Vernunft, und die Grundsäule der Gerechtigkeit ist[3]).

Erläuterungen.

1) Es giebt kein anderes Mittel die allgemeine Freiheit, gleichsam das Lebens-Element des Staats, zu erzeugen und zu erhalten, als die Beschränkung, nicht die Aufhebung, der individuellen. Indem ein Jeder auf einen Theil seiner Freiheit Verzicht leistet, bleibt hinlänglicher Spielraum für die unbehinderte Wirksamkeit Aller übrig. So wird in jedem lebendigen Organismus das Gesammtleben unterhalten, indem jedes Organ und jeder Kreis von Organen in bestimmte Grenzen der Wirksamkeit eingeschlossen ist. Wo ein Organ, oder ein System von Organen sich übermächtig erhebt, entsteht Krankheit und Zerrüttung des Ganzen, welcher nicht eher Einhalt geschieht, als bis die ihre Grenzen überspringende Thätigkeit wieder in dieselben zurückgebracht ist. In der moralischen Welt wie in der physischen ist Gleichmaß die Norm des Bestehens.

2) Zwei Elemente giebt es, aus denen die ganze physische und moralische Welt gleichsam zusammengewebt ist: die Kraft und das Gesetz. Beide sind unzertrennlich, ursprünglich, ja ewig verbunden. So metaphysisch dieß klingt, so natürlich, so reell, so alltäglich tritt dennoch dieses Verhältniß hervor. Was wir in der physischen Welt Materie nennen, ist Kraft, oder es ist ein todtes non-ens; und was in der physischen Welt als Form erscheint, ist die Norm, unter welcher die Kraft in ein bestimmtes Verhältniß getreten ist, ist das dieser bestimmten Kraft mitgegebene und einwohnende Gesetz. Auf gleiche Weise verhalten sich in der moralischen Welt der Wille und die Intelligenz, jener als Kraft, diese als Gesetz. Daß ein blinder und schrankenloser Wille eben so verderblich wirken würde, wie eine formlose und folglich auch schrankenlose physische Kraft, liegt am Tage. Es würde in solchem Falle weder eine moralische, noch eine physische Welt bestehen können. Da sie nun aber beide bestehen, und weil sie bestehen, auch einen Grund haben müssen, welcher alles Bedingten Bedingung, folglich unbedingt, folglich das seyn muß, was man ewig nennt; so ist man auch

genöthigt zu sagen, daß Kraft und Form in der äußeren Erscheinung (als Natur), Wille und Gesetz in innerer Wesenheit, (als Geist) ewig vereinigt sind, so, daß sie nicht ohne einander gedacht werden können. Der Verfasser hat diese Gedanken in dem theoretischen Theile seines Lehrbuchs der Seelengesundheitskunde ausführlich entwickelt und begründet, und beruft sich auf jenen Ort, weil hier kein Platz zu weiterer Auseinandersetzung derselben ist. Berührt aber wenigstens mußte hier dieser Gegenstand werden, um, so zu sagen, den alten Adel, ja die Heiligkeit des Gesetzes, und seine tiefe Begründung in der Natur der Dinge und des Geistes an das helle und gebührende Licht zu stellen, und zu zeigen, daß das Gesetz, wo es immer erscheint, das Gepräge der Göttlichkeit, und folglich der Güte und des Heils an sich trägt. Gesetz und Weisheit sind unzertrennlich, sind Eines, sind der Ausdruck, ja der Ausfluß des ewigen Lichts, welches freilich in der dunkeln Menschenwelt mancherlei Farbenbrechungen erleidet, so daß es nicht überall in seiner vollen Reinheit erscheinen kann.

3) Hierüber ist schon früher an mehreren Stellen das Nöthige beigebracht worden; auch ist die Behauptung, daß das Gleichmaß die Norm der Vernunft, oder, was dasselbe ist, der Weisheit sey, nicht etwa eine neue und unerhörte, sondern so alt, als die denkende Menschheit. Man erinnere sich nur der Ansichten der ersten griechischen Denker, namentlich eines Pythagoras und eines Plato. Wenn nicht das Gleich-Setzen und Ausgleichen das Geschäft der Gerechtigkeit seyn soll, welches soll es denn seyn? Und wenn etwas ausgeglichen werden soll, was kann es anders seyn als die Summe der einander gegenüber wirkenden Kräfte und Thaten? Und was ist der permanente Charakter aller Thaten als die Freiheit? Es ist und bleibt also stets die Freiheit, auf welche das Ausgleichungs-Geschäft gerichtet ist, nicht so, daß sie vernichtet, sondern daß sie eben in das Gleichmaß gebracht, das heißt, daß sie erhalten werde.

§. 23.

Das Gesetz giebt demnach Freiheit, indem es Beschränkung auflegt [1]. Alle, die sich dem Gesetz des Staats fügen, heißen Glieder des Staats, Staatsbürger [2]. Die Beschränkung, die ihnen auferlegt wird, heißt Bürger-Pflicht [3], und die Freiheit, die sie erhalten, heißt Bürger-Recht [4]. Ihre Zusage, dem Gesetz Gehorsam zu leisten, heißt Bürger-Eid [5].

Erläuterungen.

1) Es folgt dieß aus dem Vorigen, oder vielmehr es ist der zusammengezogene Inhalt des vorhergehenden §., und bedarf daher keines weiteren Erweises. Nur so viel bemerken wir, daß das Gesetz überall, in der physischen, wie in der moralischen Welt, der Freiheitsspender ist. Wer das Gesetz des physischen Lebens, „das Maß", beobachtet, ist, nach der Einrichtung der Natur, gesund; und Gesundheit ist physische Freiheit, d. h. Lebens-Ungehemmtheit. Wer das Gesetz des moralischen Lebens beobachtet, ist ethisch-gesund, frei im strengsten und reinsten Sinne. Und so rufen wir denn hier nochmals Göthe's inhaltschweres Wort herbei:

„In der Beschränkung nur zeigt sich der Meister,
und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben."

2) Der Name Bürger selbst, von Burg, einem höchst Ausdrucks- und Bedeutungs-vollem Worte, welches das Geborgen- das Gesichert-seyn bezeichnet, trägt gleichsam die Spur der doppelten Thätigkeit des Gesetzes in sich: denn der Bürger ist, der ursprünglichen Bedeutung des Worts nach, ein auf die Stadt (den Staat) beschränkter Mensch, dadurch aber zugleich ein vor den Angriffen von außen her gesicherter oder befreieter.

3) Die Pflicht des Bürgers, sein gesetzlicher Beitrag zur Erhaltung des Bestandes und der Wohlfarth des Staats,

bezieht sich nicht blos auf ein Nicht-Thun, auf ein Unterlassen alles Desjenigen, was die gesetzliche Thätigkeit der Andern hemmen und stören könnte, sondern auch auf ein Thun, auf gesetzliche Leistungen durch freie Wirksamkeit, welche auf den Staatszweck, das gemeinsame Bestehen, gerichtet sind, weil der Staat nicht bestehen kann, wenn er nicht durch die Kräfte der Bürger besteht. Die Pflichten des Bürgers sind also sowohl positiv, als negativ. Durch die Ausübung dieser wird bewirkt, daß das Bestehen des Ganzen nicht gehindert, durch die Vollziehung jener, daß es gefördert wird. Ein unnützer Bürger würde nicht nur ein halber, er würde sogar ein schädlicher seyn.

4) Sein Recht verlangt jeder Mensch; er kann es aber nur in dem Maße verlangen als er seine Pflicht thut. Thut er sie nicht, so widerfährt ihm zwar auch sein Recht, aber in anderem Sinne. Nämlich es widerfährt ihm das, was er verdient: Strafe für die verabsäumte Pflicht. Und so hat der Ausdruck Recht ebenfalls positive und negative Bedeutung; wie es denn auch nicht anders seyn kann, wenn das Recht, als der Ausdruck der Gerechtigkeit, das Geschäft der Ausgleichung, des Gleich-Setzens, in sich faßt. Es ist dieß nicht anders, als durch reine Gegensätze möglich. Jedes Vergehen bedarf der Sühne, in gleichem Maße, wie es Statt gefunden; und diese Sühne heißt Strafe. Die Strafe ist hier die Buße, die der Verletzer dem Staate erlegen muß; und der Staat enthält den Straf-Grund. Es ist aber früher auch von einem Straf-Zweck die Rede gewesen; und dieser geht nicht auf den Staat, sondern auf den Verbrecher. Durch seine Buße soll dieser gebessert werden. Diese Richtung der Strafe gehört aber nicht hieher. Jedoch ist es nicht überflüssig hier zu erinnern, daß durch die Verwechselung des Straf-Grundes und des Straf-Zwecks eine große Verwirrung über den Begriff der Strafe selbst entstanden ist, welche sich nach hier gegebener Auseinandersetzung leicht löset. An einem andern Orte hievon mehr; und jetzt überhaupt genug von der negativen

Seite des Rechts. Auf der positiven Seite gewährt das Recht, oder soll es gewähren, Ausgleichung für Kraft, Aufwand oder Aufopferung, in der Gestalt von Vergeltung oder Lohn. Schon die freie Wirksamkeit selbst aber kann als ein Lohn angesehen werden, wenigstens als ein zugetheiltes Gut, im Gegensatz gegen verwirkte und als Strafe zugetheilte Beschränkung. Daß wir frei umherwandeln, frei unsere Geschäfte treiben können, ist schon ein unschätzbares Gut, und ein, nur durch Pflicht-Leistungen erworbenes und zu erwerbendes Recht.

5) So lange jemand in einem Staate lebt, als dem Staate angehörend, ist er auch als ein durch den Bürgereid Verpflichteter zu betrachten, wenn schon er einen solchen nie geleistet. Der Eid, den die Vorfahren leisteten, geht stillschweigend auf die Nachkommen über, und gilt für einen Jeden so lange, als er nicht seine bürgerlichen Rechte und Pflichten aufgiebt, das heißt den Staat verläßt: denn ein Recht- und Pflicht-loser Bürger ist ein Widerspruch.

§. 24.

Den Bürgereid leisten, und des Bürgers Rechte und Pflichten übernehmen, kann nur der Mündige[1]), d. h. der, welcher für sich selbst reden und seine Rede durch seine Person vertreten kann[2]). Zur Rechts- und Pflichts-Fähigkeit wird folglich die vollständig entwickelte Persönlichkeit vorausgesetzt[3]).

Erläuterungen.

1) Die Sprache selbst, in dem altherkömmlichen Gebrauche dieses Worts, zeigt uns ihre nahe, innige Beziehung zur Vernunft. Gilt doch das „Wort" (λογος) der Vernunft gleich, und sagt soviel als die äußerlich (im Worte) erscheinende Vernunft. Und so ist denn der Mund, der sprechende, gleichsam das Organ der Vernunft. Daher auch die Sprach-

losen (Stummen), oder der Sprache nicht mächtigen (z. B. Kinder, Trunkene, Verrückte, wiewohl Alle in anderer Beziehung) als der Vernunft — wenigstens eine Zeit lang — ermangelnd angesehen werden. Es folgt hieraus freilich nicht, daß Alle, die der Sprache mächtig sind, auch actu vernünftig sind; allein potentia sind sie es denn doch: sie wären sonst gar nicht sprachfähig. Daher entwickelt sich auch bei von Natur Blödsinnigen die Sprache nicht, oder wenigstens nur höchst unvollkommen.

2) Ein Jeder, von dem man voraussetzt, daß er vernünftig ist, wird seiner Reden wegen in Anspruch genommen, oder kann es werden, sobald sie etwas wider-Vernünftiges enthalten. Was ein Mündiger sagt, muß er mit seiner Person vertreten. Die entwickelte Persönlichkeit gehört also durchaus zur Mündigkeit. Wir haben hier einen starken Beweis, von welcher hohen Bedeutung, von welchem großen Einflusse die Persönlichkeit ist. Es ist ohne sie kein bürgerliches Leben gedenkbar, und der Staat hat es dem zu Folge durchaus nicht blos mit Individuen unmittelbar, sondern zunächst nur mit Personen zu thun. Es ergiebt sich hier aufs neue die wahrhaft ideelle Natur des Staats: denn was ist ideeller als die Vernunft? und was begründet die Persönlichkeit als die Vernunft? Dieß ist auch hoffentlich im Früheren zur Gnüge auseinandergesetzt worden.

3) Für vollständig entwickelt wird die Persönlichkeit nur eben in den Jahren der Mündigkeit angesehen. Ihre Spuren und Keime nicht blos, sondern auch wirkliche Entwickelungsstufen derselben finden wir bekanntlich schon in den früheren Lebensaltern; allein die Persönlichkeit geht mit der Selbstständigkeit und Freiheit des Menschen gleichen Schritt, und der Mensch ist nur in dem Grade selbstständig und frei, als die Persönlichkeit bei ihm obwaltet. Der Grund liegt am Tage und ist ganz einfach. Selbstständigkeit und Freiheit sind nur die Früchte kräftig wirkender Vernunft; und der Mensch ist auch nur in dem Grade Person, als er Vernunftwesen ist. Wir wollen

inzwischen hiebei nicht übersehen, daß kein geringer Unterschied Statt findet zwischen Persönlichkeit haben, und Person seyn. Das Erste ist ein Werk der Natur, durch deren Kraft und Einrichtung der Mensch allmählich bis auf diesen Punkt heranreift. Das Zweite ist ein Werk der Freiheit, des eigenen Bemühens, der eigenen gedeihlichen Anstrengung.

§. 25.

Die persönliche Rechts- und Pflichts-Fähigkeit ist demnach der Grund, auf welchen das ganze bürgerliche Leben aufgebaut ist[1]), und die Stütze des gemeinsamen Bestehens[2]). Der Staat hat außer ihr nichts, woran er sich halten könnte[3]); sie ist gleichsam die Vorrathskammer aller Staatskräfte[4]), und die Schatzkammer des gesammten Staatsvermögens[5]).

Erläuterungen.

1) Jeder Mensch hat von Natur sich selbst zum letzten Zwecke; er lebt also auch nicht für den Staat, sondern nur für sich, für sein eigenes Bestes. Er kann dieses aber nicht besser fördern, als indem er das Kapital seiner Kraft, oder, genau genommen, nur einen Theil desselben in die Staats-Casse giebt, d. h. zu der allgemeinen Summe der für das gemeinsame Bestehen arbeitenden Kräfte. Das Kapital, was er einsetzt, ist seine Pflicht-Erfüllung, zu welcher er nothwendig fähig seyn muß, weil er sonst auf keine Interessen des Kapitals Anspruch machen kann. Diese Interessen aber sind die bürgerlichen Rechte. Um seiner Rechte willen lebt der Mensch im Staate; und er muß eben so fähig seyn seine Rechte zu genießen, oder von ihnen Gebrauch zu machen, als seine Pflichten zu erfüllen, wenn das bürgerliche Leben überhaupt etwas für ihn seyn soll. Ohne diese genannte doppelte Fähigkeit ist demnach kein bürgerliches Leben denkbar.

2) Es folgt dieß aus dem eben Dargestellten. Der Staat besteht nur durch die verhältnißmäßigen Kraft-Beiträge aller Bürger. Würden ihm diese entzogen, so würde ihm seine Basis genommen. Es ist nicht das Volk und die Masse des Volks, was den Staat ausmacht, sondern es ist die Kraft, welche aus der Masse in die ideelle Einheit übergeht. Die ideelle Einheit ist nur das Prinzip, jene ihr zugewendete Kraft aber ist die Basis des Staats. Ein Volk, welches unfähig wäre Pflichten zu erfüllen und Rechte zu genießen, wäre nur eine Horde, oder gar nur eine Heerde; und ein Staat ließe sich auf eine solche Kraft-Masse, als Masse, nicht bauen. Jene genannte doppelte Fähigkeit ist also wahrhaft die Stütze (Basis) des Staats.

3) Der Staat schließt schon in seinem Begriffe die Pflicht-Leistungen der Bürger in sich; ihre Summe macht, wie gesagt, die Basis des Staatsbegriffs aus. Nicht einmal das Prinzip des Staats, die Einheit, ist denkbar ohne die Vielheit der Kräfte: denn jene Einheit bezieht sich eben auf diese Vielheit. Nun hängen, erwiesener Maßen, die bürgerlichen Leistungen von der Pflichts- und Rechts-Fähigkeit der Menge ab, folglich hat der Staat nichts, im eigentlichen Sinne, woran er sich halten, wodurch er sein Bestehen sichern kann, als die Pflichts- und Rechts-Fähigkeit der Menge. Es ist dieß eigentlich dasselbe, was eben (sub 2) gesagt wurde, nur von einem andern Gesichtspunkte aus.

4) Der Staat gleicht auch hier dem lebendigen Organismus, oder vielmehr dem beseelten Leben. Das Ich, die Seele in einem lebendigen Leibe, ist allerdings für sich da, aber wird nur durch die gemeinsamen Kräfte des Leibes im Bestehen erhalten: der Leib ist die Vorrathskammer aller Elemente der Seelen-Lebendigkeit. Ohne die fortwährende Ernährung vom Leibe aus, schwinden die Seelenkräfte, und das Gefühl, wie der Gedanke und die Kraft zu Entschluß und That, oder der Wille, verliehren ihr Leben, ihre Regsamkeit. Wie demnach für die Existenz der Seele die Lebensfähigkeit des Leibes nothwendige Bedingung ist, und wie die Seele alle Elemente ihrer

Kraft aus dem Leibe zieht, so auch der Staat, welcher gleichsam ein Abbild des organischen, des beseelten Lebens ist. Was er an Kraft bedarf, kann ihm nur aus dem Kraft-Elemente der Menge werden, deren Fähigkeit die Staats-Seele zu beleben darum nothwendig vorausgesetzt werden muß. Ganz eigentlich ist also die Rechts- und Pflichts-Fähigkeit der Menge die Vorrathskammer der Staatskraft.

5) Dieß folgt natürlich aus dem Vorigen, und ist eigentlich mit ihm dasselbe, nur bestimmter und gleichsam reeller ausgesprochen. Es giebt, sowohl im physischen, als im moralischen Sinne, kein Vermögen ohne Kraft. Die Bedeutung, die das bürgerliche Verhältniß dem Worte „Vermögen" gegeben hat, so daß es Reichthum ausdrückt, ist ursprünglich nur von dem Gehalt des Begriffs „Kraft" hergenommen. Ich bin so reich als ich kräftig bin. Und weil die Kraft so Vieler nur in Geld besteht, so ist eben ihr Reichthum an Geld ihre Kraft und ihr Vermögen. Weil nun die Kraft des Staats ganz eigentlich in dem Vermögen der Bürger liegt, so ist hier auch ganz natürlich die Schatzkammer des Staats zu suchen.

Fünftes Kapitel.

Persönliche Zurechnungsfähigkeit.

---

§. 26.

Da der Staatszweck, oder das gemeinsame Bestehen, gänzlich auf die Leistungen der Bürger berechnet ist[1]), so ist jeder Pflichts- und Rechts-Fähige[2]) für alle Nicht-Leistungen[3]), so wie für alle Handlungen, welche den Staatszweck hemmen[4]), vor dem Gesetz[5]) mit sei-

ner Person[6]) verantwortlich, das Gesetz rechnet ihm seine Versäumnisse oder Vergehungen zu[7]), und läßt ihn für dieselben büßen[8]). Dieses Verhältniß eines jeden Pflichts- und Rechts-Fähigen zum richtenden[9]) Gesetz heißt Zurechnungsfähigkeit[10]).

Erläuterungen.

1) Es bedarf, nach allem Vorausgeschickten, keines weiteren Erweises, daß der Staat lediglich von den Bürgern lebt, und daß ihre Leistungen gleichsam sein Lebens-Unterhalt sind. In dem Maße, wie diese Leistungen ins Stocken kämen, würde der Staat selbst eingehen: denn er ist der Pflanze zu vergleichen, die nicht ohne Wurzeln leben kann.

2) Auch dieß ist erwiesen, daß der Staat nur mit Pflichts- und Rechts-Fähigen verkehrt. An sie wendet er sich, und sie müssen für alle Diejenigen einstehen, die es nicht sind, also für Unmündige aller Art. Für diejenigen Unmündigen, die unter den Bürgern keinen Vormund haben, übt der Staat bekanntlich selbst die Vormundschaft aus. Daher die verschiedenartigen Versorgungshäuser, wie Findelhäuser, Waisenhäuser, Spitäler, u. dergl.

3) Jede Nicht-Leistung, obschon an sich etwas Negatives, ist dennoch als ein Vergehen anzusehen, und ist in der That ein Vergehen gegen die Pflicht. Z. B. wenn Jemand sein Amt vernachlässiget, wenn er seine Abgaben an den Staat nicht entrichtet u. s. w.

4) Durch jede Störung der freien Wirksamkeit eines Andern, durch jede Beeinträchtigung seiner Existenz, seines Besitzthums, seiner Person, wird auch der Staatszweck gehemmt: denn jede solche Verletzung vermindert erstlich die Leistungs-Fähigkeit des also Beeinträchtigten, und raubt ihm zweitens den Schutz und die Sicherheit, wegen welcher sich ein Jeder bewogen findet Mitglied des Staats zu seyn, und welche zu

gewähren der Staat sich anheischig macht, so daß die Leistung dieser Zusage wahrhaft zum Zweck des Staats gehört.

5) Das Gesetz ist überall das Medium oder der Vermittler zwischen den Bürgern und dem Staate selbst. Der Staat spricht nur durch das Gesetz zu den Bürgern, und so ist ein Jeder auch unmittelbar vor dem Gesetz verantwortlich, und nur mittelbar vor dem Richter, und zwar blos in Beziehung auf das Gesetz.

6) Das Gesetz, und der Staat überhaupt, wendet sich, erwiesener Maßen, an die Individuen nur wiefern sie Personen sind, das heißt also, nur wiefern sie als Vernunftwesen in den Staatszweck, welcher gleichfalls nur Vernunftzweck ist oder seyn soll, eingehen. Es giebt also gar keine andere, als eine persönliche Verantwortlichkeit; und diese trägt demnach jederzeit einen moralischen Charakter an sich, und schließt nothwendig den Begriff freier Wesen in sich, welcher sich durch alle Staatsverhältnisse hindurchzieht.

7) Der, welcher sich vergeht, wird dem Staate verschuldet, wie er vor dem Vergehen dem Staate blos verpflichtet war. Vorher konnte ihm nichts an- oder zugerechnet werden: denn Pflicht und Recht ging gegen einander auf. Jetzt ist er nicht nach der Pflicht, oder auch wohl gegen dieselbe verfahren; und dieses Verfahren wird ihm nun von seinen Rechten abgezogen: denn er hat sich auf Rechnung seiner Rechte vergangen. Bei der Zurechnung ist es also nicht sowohl ein Zusatz, als vielmehr ein Abzug, den er erfährt; und eben dieser Abzug wird ihm zugerechnet: Z. B. Abzug vom Besitz, von Freiheit, von Ehre u. s. w.

8) Das Gesetz würde nicht der Maßstab der Gerechtigkeit seyn, wenn dieß nicht geschehen sollte. Die Strafe geht vom Gesetz aus, die Buße geht von dem aus, der das Vergehen beging. Strafe und Buße verhalten sich wie Wirkung und Gegenwirkung. Die Buße ist die Wiederherstellung des verletzten Rechtsgleichgewichts. Wenn ein Mörder mit dem Leben büßt, dafür daß er ein anderes Leben gemordet hat, so

wird zwar der Ermordete dadurch nicht wieder lebendig, allein die Idee, die den Staat erhält, ist versöhnt, ausgeglichen, in das Gleichgewicht gebracht.

9) Das Gesetz ist ursprünglich blos gebietend oder verbietend; nur nach der Uebertretung wird es richtend, d. h. die Uebertretung mit der Gerechtigkeit ins Gleichgewicht bringend: denn richten heißt ja ursprünglich gerade stellen, gleich machen.

10) Die Idee der Zurechnungsfähigkeit ist in der Vernunft gegründet, also gleichen Ursprungs mit der Idee der Gerechtigkeit. Beide hängen auf das innigste zusammen. Darinne nämlich unterscheidet sich die Gerechtigkeit, oder das moralische Gleichmaß von dem physischen Gleichgewicht, daß die Erhaltung des letzteren, und das Streben danach, eine blinde Nöthigung der Naturkräfte durch die ihnen eingeborne Norm oder Gesetzlichkeit ist, das moralische Gleichmaß aber eine Anmuthung der Vernunft an Wesen, welche der freien Selbstbestimmung fähig sind, und welche dem sie zum Gleichmaß rufenden Gesetze gehorchen können, aber auch das Gegentheil. Da aber die freie Selbstbestimmungsfähigkeit unzertrennlich von der Intelligenz ist, die das Gleichmaß als die Bedingung alles Bestehens aufstellt: so wird ihnen billig die Verletzung des Gleichmaßes zugerechnet, denn sie kennen seine Bedeutung und seine Unverletzlichkeit, und haben das Vermögen sie zu bewahren. Wer als freies Wesen gegen das Gesetz des Bestehens sündiget, wird nicht als Naturwesen, sondern als freies Wesen in Anspruch genommen, er wird zur Rechenschaft gezogen, und sein Vergehen wird ihm zugerechnet. Er kann, als freies Wesen, nicht anders behandelt werden. Compensation (Gleichmaß) muß seyn; aber der Freiheit in ihm muß ihre Ehre, ihr Recht widerfahren. Nur die Intelligenz, gegen welche der freie Mensch sündigte, kann ihn auch verdammen; und er muß sich das Verdammungs-Urtheil gefallen lassen, weil er es sich selbst zugezogen hat, ja weil er es sich selbst sprechen

muß. Der Mensch ist zurechnungs-fähig, weil er frei, weil er Person, weil er Vernunft-Wesen ist.

§. 27.

Die Zurechnungsfähigkeit trifft demnach blos die Person [1]), bezieht sich blos auf ein Verhältniß des Menschen zur Vernunft. Sie drückt also jederzeit ein moralisches Verhältniß aus [2]), ihr Gegenstand, wegen dessen der Mensch in Anspruch genommen wird, sey welcher er wolle [3]).

Erläuterungen.

1) Es folgt hieraus, daß Individuen, denen man die Persönlichkeit nicht zuschreiben kann, auch der Zurechnung nicht unterworfen, nicht zurechnungsfähig sind. Hier beurkundet sich der scharfe Unterschied zwischen der Menschenwelt und der Thierwelt. Er ist lediglich auf die Beziehung zur Vernunft begründet, eine Beziehung, welche die Menschen haben, und die Thiere nicht haben. Gleichwohl sind wir so sehr an diese Beziehung gewöhnt, sie ist uns so natürlich und eigenthümlich, daß wir sie häufig auch auf das Reich der nicht freien Wesen außer uns übertragen, nahmentlich auf das Reich der Thiere, indem wir ihnen, fast instinctmäßig, ebenfalls ihren Antheil an Freiheit zuschreiben. Und vielleicht nicht mit Unrecht: denn es scheint als ob das Vermögen der Freiheit zum Theil auch schon in ihnen aufdämmerte. Der Hund, der uns beißt, das Pferd, das uns abwirft, wird gezüchtiget. Wir setzen voraus, daß beides nicht geschehen sollte; wir rechnen diesen Thieren, was sie thaten, zu, wir betrachten sie als handelnde, als willensfähige Wesen. Gleichwohl handeln sie, genau genommen, nicht. Ein Trieb ist es, der sie leitet: sie werden getrieben. Wird es aber nicht auch der Mensch? und kann das Thier nicht auch seinen Trieben widerstehen, wie der Mensch? Leider oft besser als der Mensch! Die Thiere sind also wenig-

stens Analoga freier Wesen; und als solche werden sie auch, und zwar mit großem Vortheil behandelt, sie werden zwar nicht cultivirt, aber sie werden dressirt. Und hier zeigt sich abermals der Unterschied zwischen der Vernunft und dem Instincte. Kurz: eigentlicher Zurechnung sind die Thiere nicht fähig, und werden es nie, bei aller Dressur; aber wir behandeln sie als ob sie es wären, und erweisen dadurch unsere eigene Zurechnungsfähigkeit am deutlichsten.

2) Ein der Moralität nicht fähiges Wesen ist auch nicht zurechnungsfähig, es müßte denn seyn, daß es eine Vernunft ohne moralischen Charakter gäbe; wie Manche nicht ungeneigt scheinen anzunehmen. Selbst Hoffbauer, mit seinem Begriffe von der Strafe*), neigt hiezu hin, oder vielmehr er ist wirklich in dieser Ansicht befangen. Nach ihm ist die Strafe kein Act der ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern nur ein Mittel gesetzwidrige Handlungen zu verhüten. Der Zweck der Strafe ist nach ihm blos die Abschreckung vor Vergehungen gegen die (positiven) Gesetze; und das Mittel, diese Abschreckung zu bewirken, ist die Furcht vor der Strafe, als einem drohenden Schmerz oder Uebel. Gerade dieses Verfahren aber beobachten wir auch gegen die Thiere; und nahmentlich werden die Hunde auf diese Weise dressirt. Sollte ein Menschen-Staat nicht höher stehen? Jedoch Herr Hoffbauer sagt mit ausdrücklichen Worten (ebendas.): „daß der Criminalist den Menschen in seinen Handlungen nur als ein Automat betrachte, das durch Furcht vor Strafen in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten, mit Einem Wort, geleitet werden kann.“ Gerade wie die Hunde, sagen wir nochmals, um dieses Prinzip in seiner ganzen Niedrigkeit zu bezeichnen. Wenn es Menschen giebt, die so niedrig stehen, daß sie wie Hunde behandelt werden müssen — sobald je solche Behandlung vor der Vernunft erlaubt, oder auch nur vor dem be-

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege ꝛc. Halle 1808. (S. 11 ff.)

rechnenden Verstande zu rechtfertigen ist — so ist dieß doch nur die Sentina hominum, es ist nicht das Bildungsfähige, weiter strebende Geschlecht, es sind die gesunkensten, verworfensten im Volk. Der Edle will nicht unedel behandelt seyn; auch in der Brust des Geringsten spricht die Stimme der Vernunft; und schlecht werden die Menschen nur, wenn sie schlecht behandelt werden. Nein! das Gesetz ist keine Treiberpeitsche und keine Geißel; es ist die Ehren-Säule der Vernunft, auf welcher das Panier der Freiheit aufgepflanzt ist, jener Freiheit, nach welcher allein der Mensch mit moralischer Anlage streben kann. Wer vor dem Gesetz verantwortlich ist, ist in moralischer Beziehung verantwortlich, und Alles, was ihm als bürgerliches Vergehen zugerechnet wird, ist zugleich moralisches Vergehen. Man verstehe uns nicht unrecht. Wir sagen darum nicht, daß der Staat unmittelbar und zunächst eine moralische Anstalt, daß der Zweck des Staats, als eines solchen, die Moralität der Bürger sey. Nur gemeinsames Bestehen ist, erwiesener Maßen, der Zweck des Staats, und, zum Behuf des gemeinsamen Bestehens, die freie Wirksamkeit Aller. Allein der Mensch kann und darf, auch zum Behuf des Staatszwecks, nicht anders als moralisch behandelt werden: denn das Element seines Lebens, seines bewußten Daseyns, ist seine moralische Natur. Wo diese ignorirt, übergangen, mit Füßen getreten wird, da hört er auf als Mensch da zu stehen, da tritt er in die Reihe der bloßen Naturwesen, ja der Dinge zurück. Will man also auf den Menschen wirken auf irgend eine Weise, so muß man ihn moralisch berühren, oder man entehrt ihn. Das Gesetz also, vor dem er zurechnungsfähig erscheint, kann zu ihm auch nicht anders als zu einem moralischen Wesen reden, und die Zurechnungsfähigkeit ist und bleibt ein moralisches Verhältniß, wie die Strafe, die über ihn verhängt wird, wenn er sie verdient.

3) Es kommt gar nicht auf die Art oder Größe des Gegenstandes an, wenn von Zurechnung die Rede ist; denn das moralische Verhältniß ist kein qualitatives, auch kein quantita-

tives, als zu welchem es unsere Herbart's und Benneke's gern stempeln wollten, indem sie die Heiligkeit der Vernunft bei Seite legen; sondern es ist ein absolutes, von dem sich nichts abdingen läßt. Ein Diebstahl ist Diebstahl, wenn auch der entwendete Gegenstand nur den Werth einer Stecknadel hätte. Kurz, die Zurechnungsfähigkeit richtet sich nicht nach äußeren Momenten, — wiewohl diese in anderer Hinsicht gar sehr in Betracht kommen, — sondern sie geht allein den Grund und Zweck der menschlichen Handlungen an.

§. 28.

Da der Mensch im Staate nur als Person [1]), die Person nur als handelndes Wesen [2]) in Betracht kommt, so bezieht sich die persönliche Zurechnungsfähigkeit entweder auf die Fähigkeit zum Handeln überhaupt [3]), oder auf Handlungen, welche verübt worden sind, wie sie nicht verübt werden sollten [4]), oder auf solche, welche nicht verrichtet worden sind wie sie verrichtet werden sollten [5]). Allezeit aber kommt die Zurechnungsfähigkeit erst zur Sprache bei Nicht-Erfüllung der Pflicht [6]) von Solchen, denen diese Erfüllung mit Recht abgefordert werden kann [7]).

Erläuterungen.

1) Unser ganzes bisheriges Bemühen ist darauf hingegangen dieß zu erweisen, und die Lösung aller künftigen Aufgaben wird sich auf diesen Beweis stützen. Die Persönlichkeit des Menschen ist der Licht-Punkt, der alle künftigen Dunkelheiten erhellen, der Ariadnische Faden, der uns durch das ganze Labyrinth der zu betrachtenden verworrenen Verhältnisse führen muß.

2) Das Leben des Menschen ist seine That; seine That ist der Ausdruck seines Willens; sein Wille ist die Richtung seiner

erweckten Thatkraft entweder nach äußeren Motiven, oder nach Motiven seiner inneren Lebensnorm, d. h. der Vernunft. Sein Verhältniß zum äußeren Leben, wie zur Vernunft, ist ein durchaus praktisches, und wahr ist, was Göthe sagt:

„Du mußt herrschen oder dienen,
Ambos oder Hammer seyn."

3) Es ist nicht gleichgültig, sondern es kommt vielmehr zunächst Alles darauf an, ob Jemand die Fähigkeit zu bestimmter Pflicht-Erfüllung besitzt oder nicht. Jedem Staatsbürger wird seine Pflicht zugemessen, und, wiefern er nicht fähig ist sie zu erfüllen, zugerechnet, d. h. es wird ihm in dem Maße von seinen Rechten etwas entzogen, als er seine Pflichten nicht erfüllen kann. Z. B. Wer sein Vermögen nicht verwalten kann, dem wird auch das Recht entzogen es zu verwalten; wer seinem Amte nicht vorstehen kann, dem wird die Verrichtung desselben, d. h. das Amt selbst, welches ja in seiner Ausübung besteht, entzogen.

4) Unter diese Rubrik kommen alle Vergehungen, oder, nachdem die Beschaffenheit derselben ist, alle Verbrechen, vom geringsten Diebstahl, oder der geringsten Veruntreuung, bis zu Brandstiftung und Mord.

5) Hieher gehören alle Vernachlässigungen, Verwahrlosungen, Verkehrtheiten, u. s. w., welche von nachtheiligem Einflusse auf Andere, d. h. auf den Staat sind.

6) Dieß ist schon im Vorhergehenden hinlänglich erwiesen worden. Die ganze Zurechnungsfähigkeit gründet sich hierauf; und es würde nichts dieser Art an den Individuen, oder vielmehr an den Personen, zu finden seyn, wenn die Pflicht-Erfüllung zugleich mit der Persönlichkeit gegeben wäre.

7) Eine Sache, die sich zwar von selbst versteht, aber eben das punctum saliens ist, aus welchem sich dieses ganze Werk entwickelt. Nämlich, ob die Pflicht-Erfüllung bestimmten Individuen mit Recht abgefordert werden kann, oder zu gewisser Zeit konnte, diese Frage ist es, wegen welcher das Untersuchungsgeschäft des psychisch-gerichtlichen Arztes verlangt

und vollzogen wird. Und von diesem Punkte aus erhält denn nun auch unsere Darstellung eine andere Richtung und einen andern Charakter.

Sechstes Kapitel.

Bedingungen, welche die staatsbürgerlichen Beziehungen des Menschen aufheben.

---

§. 29.

Da die Persönlichkeit, und die mit ihr verbundene Freiheit der Person, die Grundbedingung [1]) aller staatsbürgerlichen Beziehungen [2]) ist, so folgt, daß alle Zustände [3]) des Menschen, in welchen der Charakter der Persönlichkeit vorübergehend [4]) oder auf die Dauer [5]) aufgehoben ist, auch die staatsbürgerlichen Beziehungen des Menschen aufheben [6]), während der Zeit und so lange sie Statt finden [7]).

Erläuterungen.

1) Unser ganzes bisheriges Bemühen ist darauf ausgegangen diese Behauptung aus der Natur des Menschen selbst zu begründen, und durch Erläuterungen ins Klare zu setzen. Wir nehmen sie hier deshalb als Axiom an, welches für alle folgende Auseinandersetzungen gültig ist. Unter der Grundbedingung verstehen wir übrigens diejenige, die im Menschen selbst liegt, oder die innere; denn es giebt noch andere Bedingungen für die staatsbürgerlichen Beziehungen, äußere nämlich, die aber sämmtlich nur unter Voraussetzung der ersteren Statt finden können.

2) Sie sind, erwiesener Maßen, von doppelter Art: solche, welche sich auf die Norm der Staatsverhältnisse, Pflicht und Recht, und solche, welche sich auf die Verletzung der Norm, die Widerrechtlichkeit, beziehen. In letzterer Hinsicht haben wir diese Beziehung als Zurechnung anerkannt, von welcher das ganze vorhergehende Kapitel handelt.

3) Es kann hier von nichts Anderem die Rede seyn als von Zuständen: denn der Zustand des Menschen begründet sein Thun, oder was dasselbe ist, das Seyn des Menschen, sein Handeln; denn überall ruht die Thätigkeit auf dem Seyn. Dieß ist ein Grundverhältniß, welches sich durch alle Reiche der Dinge und Wesen zieht.

4) Es wird sich sehr bald ausweisen, daß auch die vorübergehenden Zustände hier zu berücksichtigen sind, indem ja das Leben überhaupt nur eine Reihenfolge von Momenten ist, und, wie wir wissen, oft die glänzendsten Gedanken, die glücklichsten Erfindungen, die größten Thaten nur Ausgeburten des Augenblicks sind.

5) Die meisten und bedeutendsten Fälle freilich sind von dieser Art. Und sie sind es denn auch, mit denen wir uns vorzugsweise beschäftigen werden. Ihre Beschaffenheit anzugeben ist hier jedoch noch nicht der Ort.

6) Wiefern hier von einem Aufheben der genannten Verhältnisse die Rede ist, wird vorausgesetzt, daß sie schon da gewesen sind, schon Statt gefunden haben; was der Fall nicht ist, wo von natürlicher Unmündigkeit die Rede ist. Es folgt hieraus, daß von dem Verhältniß der Unmündigen, als einem eigentlich und streng juristischen Verhältniß, hier gar nicht gehandelt werden kann.

7) Dieß versteht sich freilich auch von selbst; allein es ist ein Gegenstand der Untersuchung, und zwar nicht selten ein sehr schwieriger, wenn und wie lange solche Zustände Statt gefunden haben; und man kann sagen, daß gerade diese Art von Untersuchung die mühevolleste Aufgabe des gerichtlichen

Arztes ausmacht. Wie wir noch unlängst in Sachsen ein Beispiel dieser Art an der ärztlich-gerichtlichen Untersuchung des Mörders Woyzeck aufzuweisen haben *).

§. 30.

Die Zustände des Menschenlebens [1]), in welchen der Charakter der Persönlichkeit [2]) auf kürzere oder längere Zeit aufgehoben ist, können keine natürlichen (normalen [3]), sondern es müssen widernatürliche, krankhafte [4]) Zustände seyn, und zwar Zustände weder des organischen [5]), noch des ihm entgegengesetzten moralischen [6]), sondern des persönlichen Lebens oder des Lebens im Bewußtseyn überhaupt [7]).

Erläuterungen.

1) Das Menschenleben hat mit allem Leben überhaupt in so fern den gleichen Charakter, als es ein Bestehen und Wirken durch Erregung ist. Das Bestehen oder Seyn, und das Wirken, oder die Thätigkeit, ist der Inbegriff der Bedingungen jedes Wesens überhaupt. Zum lebendigen Wesen muß aber noch der Charakter der Erregung kommen, d. h. der Thätigkeit oder Wirksamkeit durch Reize, oder Anregungen; diese Reize mögen nun dem lebendigen Wesen von außen kommen, wie die des organischen Lebens, oder von innen, wie die des freien oder geistigen. Es bedarf keiner weitern Erinnerung, daß das Leben des Menschen unter dem Einflusse von beiderlei Arten von Reizen steht.

---

*) Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmäßig erwiesen von D. J. A. C. Clarus, königl. Sächs. Hofrath rc. Leipzig, bei Gerhard Fleischer, 1824. — Eine Recension darüber siehe in der Jena'schen allgemeinen Literaturzeitung 1824. September, St. 180. 181.

2) Nicht der Charakter der Individualität: denn dieser bleibt dem Menschen, so lange das Leben überhaupt dauert; und der Mensch bleibt Individuum, die Zustände, in welchen er sich befindet, mögen so widernatürlich oder abnorm seyn als sie wollen. Wohl aber läßt sich das Leben des Menschen mit aufgehobener Persönlichkeit denken, auf eine Weise, die sich bald näher ergeben wird.

3) Der natürliche oder normale Zustand ist der Zustand der Gesundheit. Die Gesundheit ist die Erregung zum Bestehen (das Leben) durch Thätigkeit, oder freie Wirksamkeit: denn Thätigkeit und freie Wirksamkeit ist dasselbe; wie sich ebenfalls bald näher kund thun wird.

4) Der widernatürliche oder abnorme Zustand ist der Zustand der Krankheit, d. h. der Erregung zur Zerstörung durch Leiden. Da der Charakter der Krankheit dem der Gesundheit gegenüber oder entgegen steht, und die Gesundheit das Bestehen bezweckt, so muß nothwendig die Krankheit auf Zerstörung ausgehen, und zwar durch eine der Gesundheit entgegengesetzte Erregung. Nun ist die Erregung zur Gesundheit Thätigkeit: es muß demnach die Erregung zur Krankheit das der Thätigkeit Entgegengesetzte, nämlich das Leiden seyn. Nicht als ob jederzeit bei der Krankheit Zerstörung wirklich erfolgte: allein die Richtung des Lebens bei der Krankheit geht wenigstens jederzeit auf Zerstörung aus, und endigt auch wirklich in Zerstörung, wenn ihr nicht auf eine oder die andere Weise (durch Natur oder Kunst) begegnet wird.

5) Das organische Leben ist nur die äußere Bedingung des Menschenlebens überhaupt. Es kann, obwohl nur ein integrirender Theil des ganzen Menschenlebens, dennoch auch als für sich bestehend betrachtet werden, und heißt in dieser Hinsicht auch das physische oder leibliche Leben; physisch, weil es das Leben physischer, den Gesetzen der Naturnothwendigkeit unterworfener Kräfte ist; leiblich, weil es als äußerliches oder räumliches, dem inneren oder Zeit-Leben, welches wir auch Seelenleben nennen, gegenüber steht, welches letztere an

sich, d. h. ohne Beziehung auf das leibliche Leben gedacht, nicht den Naturgesetzen unterworfen ist, sondern unter dem Gesetz der Freiheit steht, und zum Unterschied und im Gegensatz des physischen, auch das moralische Leben genannt wird. Von diesem ist also jetzt nicht die Rede, sondern vom organischen. Dieses organische Leben nun kann, für sich allein betrachtet, gesund oder krank seyn. Es ist gesund, wenn es sich in seiner Gebundenheit (Naturgesetzlichkeit) behauptet. Aber seine Gesundheit ist nicht unabänderlich nothwendig. Der Zufall äußerer Einflüsse, und selbst die Willkühr des psychischen Lebens, kann störend auf dasselbe einwirken; und geschieht dieß, so ist mit der Störung auch die Krankheit gesetzt: denn das organische Leben tritt durch dieselbe nothwendig aus seiner Norm heraus. Um dasselbe zu der letzteren zurückzuführen ist die (somatische) Heilkunst erfunden und ausgebildet. Ihr Geschäft ist: die Erscheinungen des kranken (organischen) Lebens in ihrer Entwickelung, Ausbildung, und in ihren Ausgängen zu beobachten (Symptomatologie, oder Elementarlehre) und zu sammeln (Formenlehre), sie nach ihrem verschiedenartigen Charakter zu unterscheiden (Semiotik und Diagnostik), nach ihrem ursachlichen Zusammenhange zu verbinden (Pathognosie oder Wesenlehre), ihre Elemente und Bedingungen aufzusuchen (Aetiologie), und den krankhaften inneren Lebensaffectionen solche Lebensaffectionen von außen entgegenzustellen, welche den Zweck haben die ersteren auszugleichen und aufzuheben (Hevristik und Therapie). Hierinne besteht die ganze Wissenschaft und Kunst des (somatischen) Arztes, die an ihren äußersten Grenzen in die Erkenntniß der inneren und äußeren Bedingungen des gesunden (organischen) Lebens (Physiologie und Diätetik), und der auf dasselbe einwirkenden schädlichen oder heilsamen Potenzen (Toxicologie und Pharmacologie) ausläuft.

6) Dem organischen Leben ist, ebenfalls als integrirender Theil des gesammten Menschenlebens, der aber gleichfalls für sich allein betrachtet werden kann, das moralische oder ethische

Leben, sowohl seiner Basis, als seinem Prinzip nach, entgegengesetzt. Wie die Basis des leiblichen Lebens der Raum ist, und die Bestimmtheit nach physischen Gesetzen das Prinzip seines Bestehens: so ist die Zeit die Basis des ethischen Lebens, und Selbstbestimmung nach dem Gesetz der Freiheit sein Prinzip. Und so steht denn auch die Gesundheit und Krankheit des ethischen Lebens unter entgegengesetzten Bedingungen. Das ethische Leben ist gesund, so lange es sich in dem Kreise freier Selbstbestimmung bewegt; und Krankheit ist in ihm nur möglich durch Verletzung seiner Norm, des Gesetzes der Freiheit, zwar nicht ohne Einwirkung physischer nicht sowohl, als vielmehr psychischer Reize, aber doch nicht durch dieselben, sondern durch den sich ihnen unterwerfenden Willen. Der Mensch erkrankt ethisch blos, weil sein freier Wille das Gesetz der ethischen Gesundheit verletzt: weil er sündiget. Die Sünde ist der einzige ethisch-krankhafte Zustand des Menschen. So wenig aber organische Krankheiten ethisch-krankhafte Zustände erzeugen können, so sehr können die letzteren organische Krankheiten herbeiführen, und nicht bloß dieß, sondern auch solche krankhafte Zustände, die wir späterhin als psychische Störungen betrachten werden. Die (somatische) Medizin vermag deshalb auch nichts gegen die ethischen Uebel (moralischen Krankheiten), sondern diese letzteren bedürfen auch einer ethischen Medizin, der Moral, im weitesten Sinne, wiefern sie nämlich nicht blos die Norm für die Gesundheit des ethischen Lebens aufstellt, sondern auch die Heils-Mittel und Vorschriften für das Erkranktseyn dieses Lebens (in der Sünde), umfaßt. Mit Recht heißt demnach auch der ethische Arzt Seelsorger, weil das ethische Element das Wesen und Leben der Seele ist. Und so sind die somatische und ethische Medizin in strengen Kreisen von einander abgesondert, obgleich jede von beiden die andere zu mittelbarer Beihülfe aufrufen mag.

7) Die Einrichtung zum Leben im Bewußtseyn, oder zum persönlichen Leben, ist nur Natur-Einrichtung (göttliches Ge-

schenk), nicht menschliche That, folglich auch noch nichts moralisches an sich. Wenn aber das Leben im Bewußtseyn, oder wenn die Person erkrankt, so ist dieß allerdings eine moralische Krankheit, jedoch sie ist es nur so lange, als der Mensch noch Freiheit besitzt. Inzwischen wird dadurch, daß der Mensch, in Folge seines selbstbewirkten moralischen Erkranktseyns zuletzt seiner Freiheit beraubt, d. h. ein unfreies psychisches Wesen wird, sein Krankheitszustand kein körperlicher oder organischer, sondern er bleibt immer ein Zustand der Person, welche, wenn sie auch vom Organismus getragen wird, wie die Flamme von der Kerze, doch selbst nichts organisches ist, sondern etwas über dem Organismus Schwebendes, gleichwie die Flamme über der Kerze schwebt. Inzwischen dürfen wir dieses Bild nicht zu weit verfolgen: denn die Flamme ist nichts für sich, die Person aber ist etwas für sich: sie ist ein Ich, gleichsam eine ihrer selbst bewußte, sich selbst gegebene, aus sich selbst mit freier Spontaneität wirkende Flamme. Wenn diese freie Spontaneität nun durch die Ver-Wirkung der Person, durch ihr falsches (ihrem Lebensgesetz, dem Gesetz der Freiheit nicht angemessenes) Verfahren, folglich durch eine Reihe unmoralischer Zustände, verlohren geht, so ist dieß kein körperlicher Zustand, sondern ein psychischer, obschon kein solcher psychischer Zustand, der noch mit der Moralitäts-Fähigkeit in Verbindung stünde: denn diese ist ja eben durch die Unfreiheit aufgehoben. Aber dieser Zustand kann dennoch nur durch vorausgegangene moralische Krankheitszustände erzeugt werden, nicht durch vorausgegangene, oder noch bestehende organische, obgleich sich zu demselben nothwendig organisch-dynamische Verstimmungen und Zerrüttungen gesellen, welche aber als das Werk und die Frucht gleichsam, der moralischen Verirrungen, und als die äußeren Begleiter und Abzeichen der inneren psychischen Verstimmungen und Zerrüttungen anzusehen sind, und ihrerseits wiederum beitragen die Person in ihrer krankhaften Gebundenheit (Unfreiheit) zu erhalten. Ja diese Gebundenheit, diese Unfreiheit selbst kann nicht eher eintreten, als bis dergleichen organisch-

dynamische krankhafte Veränderungen entstanden sind, obwohl man sich hüten muß, sie für den Grund und Ursprung, für die nächste Bedingung und Ursache des unfreien Zustandes zu halten, weil die nächste Ursache nur in dem Impulse zum unfreien Zustande gesucht werden kann, dieser aber kein organischer, sondern ein psychischer ist, dem die organische Zerrüttung nur als das Medium, nur als das Instrument seines Wirkens dient. Das Instrument bleibt unthätig ohne die wirkende Kraft; und diese ist hier, wie gesagt, keine organische, sondern die psychische des erkrankten moralischen Lebens. Wir dürfen, um dieses Verhältniß ganz klar aufzufassen, uns nur das Wesen und Leben der Person recht deutlich vor Augen stellen. Die Person, der ganze Mensch, lebt keinen Augenblick nur nach Einer, etwa nur nach der psychischen Seite hin. Die Psyche kann nicht ohne das organische, ohne das Werkzeug-Leben thätig seyn oder leiden. Nicht einmal der moralische Schmerz macht hier eine Ausnahme. Der Kummer, die Gewissenspein wird im Mark unseres Lebens gefühlt, und nagt am Mark unsers Lebens, d. h. unseres gesammten, folglich auch leiblichen, Daseyns. Das Leben überhaupt ist ja Eines, ein Ganzes, Unzertheilbares, wenigstens dem Gefühl nach. Körperliche Schmerzen, wie Seelenschmerzen, wir fühlen sie stets in Einem, im Ich. In unserm Ich, in unserer Person, ist Leib und Seele gesondert und verschmolzen zugleich. Wunderbare, und dennoch unabweisbare, sich nicht widersprechende, Beschaffenheit! Im Bewußtseyn sind Leib und Seele zu Einem Ich verknüpft; und wiederum ist es nur das Bewußtseyn, welches die Seele (das innere, das Zeitleben) bestimmt vom Leibe (dem äußeren, dem Raumleben) scheidet, und beiden das Ich, als überhaupt von allem Leben verschieden entgegenstellt. Ich lebe, aber ich bin nicht das Leben, sondern das Leben ist nur mein, mir verliehen. Ich wäre nicht ohne mein Leben; mein Leben wäre aber auch nicht ohne mich. Das Ich also, die Person, ist das dritte, was zu Leib und Seele hinzukommt, was beide sich aneignet, was ohne beide nicht be-

stehen kann, und dennoch keines von beiden ist. Es ist also der Bund einer Dreiheit, der zum vollständigen Menschen gehört. Ein Glied aus der Kette herausgenommen, und der ganze Mensch ist zerrissen. Darum erscheint uns auch der Mensch nicht mehr vollständig, wenn ihm die Persönlichkeit entrissen ist, wenn die Strahlen des leiblichen und des Seelenlebens nicht mehr in den Brennpunkt des Ichs fallen. Der Mensch gleicht alsdann dem Auge, dessen Sehnerv erkrankt ist. Das Licht mit seiner Farbenwelt dringt in das Auge ein, und das Auge spiegelt sie ab, aber eben nur wie ein Spiegel, dessen hintere, dunkle Fläche nicht von den Gegenständen berührt wird. Der Mensch wird noch leiblich und psychisch afficirt, aber er weiß nichts mehr von der Welt und sich, sein Bewußtseyn ist geblendet, verdunkelt, gelähmt. Aber, kann man sagen, ist dieß nicht ein körperlicher Zustand? Ist das Bewußtseyn (das Wissen vom Seyn) nicht eine Art von Sehen (εἰδεῖν)? und ist nicht alles Sehen, auch das innere, an das Organ des Sehens (im Gehirn) gebunden? Wir haben schon auf diese Frage geantwortet: die nächste Bedingung zu diesem Zustande ist allerdings organisch, aber auf psychischem Wege herbeigeführt und durch psychische Reize unterhalten; so wie denn auch der Zustand selbst ein psychischer ist, psychisch (persönlich oder moralisch) eingeleitet und erzeugt. Daß die Person organisch gebunden, daß sie unfrei ist, ist ihr Werk. Sie hat sich selbst die Fesseln geschmiedet, die sie an die Unfreiheit ketten, sie hat sich in den Zustand eines organisch-gebundenen Wesens gestürzt. Wenn Jemand in einen Abgrund fällt, so ist Er allerdings nicht selbst der Abgrund, aber er ist doch im Abgrunde. Ein solcher Abgrund sind die organischen Störungen, die dem Menschen seine Persönlichkeit rauben. Aber man kann uns bei diesem Vergleiche fest halten und sagen: kann ein Mensch nicht auch ohne seine Schuld in einen Abgrund stürzen? Kann dem Menschen nicht ohne Zuthun seiner Person seine Persönlichkeit entrissen werden? Wir antworten: das Bewußtseyn seiner Persönlichkeit wohl, aber

nicht diese selbst. Die letztere kann er nur durch seine Schuld verliehren. Wenn krankhafte organische Zustände, die auch ihren Ursprung im organischen Leben haben, z. B. Fieber-Delirien, das Bewußtseyn in irgend einer Beziehung, oder auch das Gesammt-Bewußtseyn stören oder aufheben, so geschieht eben nichts mehr und nichts anderes, als wenn eine Wolke vor die Sonne tritt. Wie die Sonne wieder im hellen Glanze dasteht, wenn die Wolke vorübergezogen ist: so erwacht das Bewußtseyn auch frisch und rein, sobald der lediglich organisch-krankhafte Zustand verschwunden ist. Die durch blos organische Veranlassung hervorgebrachte Hemmung des Bewußtseyns ist blos ein gebundener Zustand der Person, kein solcher, der ihr inneres (freies) Wesen verletzt; er ist demnach in der That kein unfreier Zustand. Wohl ist jeder unfreie Zustand auch ein gebundener; nicht umgekehrt. Das Wesen des unfreien Zustandes ist ein von innen heraus (durch moralische Sklaverei oder Depravation) erzeugter. Die organische Gebundenheit ist nur seine endliche Folge. Sie kann gehoben werden, z. B. durch Einwirkung von Arzneistoffen; allein der Mensch selbst ist dadurch um nichts gebessert: er bleibt nach wie vor eine (moralisch-) kranke Person. So, wenn Jemand von einem Wahnsinne wieder zu sich kommt, kommt er immer wieder in sein altes, moralisch-zerrüttetes Hauswesen zurück; und so wie ein neuer (moralischer) Reiz zum Wahnsinn eintritt, fällt er auch wieder in denselben zurück. So mit der Tollheit, Verrücktheit, und andern ähnlichen Zuständen. Uebrigens ist auch immer noch die Frage, ob die dem Anschein nach blos gebundenen Zustände der Person, z. B. Fieber-Delirien, auch wirklich allezeit lediglich organische Zustände sind, ob sich nicht ein Ingredienz von Unfreiheit in sie einmischt. Niemand ist vorher, ehe er in ein Fieber mit Delirien verfällt, so moralisch rein, daß sich nicht fehlerhafte Triebe, Neigungen, Leidenschaften, überhaupt moralische Verwöhnungen in sein Leben hätten einschleichen sollen. Im organisch-gesunden Zustande bleiben vielleicht diese moralischen Ausartungen versteckt; — denn wer sich

einiger Maßen in seiner Gewalt hat, hütet sich so viel als möglich, den Andern seine moralische Kehr-Seite zu zeigen; — allein in den unbewachten Augenblicken der Krankheit tritt dieß Alles hervor, und der Mensch gleicht jetzt einem Trunkenen, der auch sein Innerstes zur Aeußerung bringt. Kurz, der moralische Charakter des Menschen hat auch Einfluß auf seine Stimmungen in Krankheiten. Und so sehen wir den sanften und reinen Charakter auch im Fieber-Delirium mild hervorblicken, den störrischen aber oder den unbändigen, überhaupt den verdorbenen, sich auch in Fieber-Delirien als solchen erweisen. Es kann also auch bei ursprünglich organischen Krankheiten gemischte Zustände geben, die zum Theil die Zeichen der bloßen Gebundenheit, zum Theil aber auch die der Unfreiheit an sich tragen; und man würde sich sehr irren, und der organischen Krankheit Unrecht thun, wenn man die ihr beigemischten Spuren von Unfreiheit auf ihre Rechnung bringen wollte. Sind ja doch unsere organischen Zustände genau genommen und überhaupt, größtentheils und meistentheils, der Abdruck und die Folge unseres psychischen Regime's. Der Schwelger, der Trunkenbold, der Ausschweifling in der Geschlechtslust, sie tragen Alle an ihrem Leibe den Charakter und die Folgen der Ausartungen ihres Lebens, d. h. ihres Thuns und ihrer Gesinnung an sich. Ganz das Gleiche gilt vom (nachentstandenen) Blödsinn, von der Melancholie, der Manie, dem Wahnsinn, und der Verrücktheit. Alle organische Zerrüttungen in diesen Zuständen sind die Folgen des ausgearteten psychischen (persönlichen) Lebens selbst. Und so denke ich, steht der Satz fest, von dem wir ausgegangen sind, und den wir mit dieser Auseinandersetzung begründen wollten: „daß die Zustände des Menschenlebens, in welchen der Charakter der Persönlichkeit auf längere oder kürzere Zeit aufgehoben ist, auch wirklich Zustände des persönlichen Lebens, oder der Person, sind, die ursprünglich keinen organischen, sondern einen moralischen Grund haben, obschon in ihnen die Moralitäts-Fähigkeit, d. h. Vernunft und Freiheit, verschwunden ist. Sie sind zunächst und nothwendig

auch Zustände des gestörten Bewußtseyns, oder wie wir uns oben ausdrückten, des Lebens im Bewußtseyn überhaupt; aber es versteht sich, daß wir hier unter dem Leben im Bewußtseyn nicht blos die Natur-Einrichtung meinen, vermöge welcher wir Bewußtseyn besitzen; — denn dieser Besitz kann uns allerdings auch durch bloße organische Abnormitäten verkümmert oder entzogen werden; — sondern wir meinen unser bewußtes Thun, das Werk unserer freien Wahl und Absicht. Und somit hoffen wir denn, uns einmal für allemal deutlich darüber ausgesprochen zu haben, daß nicht der gestörte Zustand des Bewußtseyns überhaupt den Zustand der Unfreiheit ausmacht und charakterisirt, sondern nur der durch Freiheit herbeigeführte gestörte Zustand des persönlichen Lebens oder des Lebens im Bewußtseyn überhaupt. So auch: daß die organische Krankheit nicht der Grund, sondern (wo sie zu erweisen oder auch nur zu muthmaßen ist) nur das Medium, das Werkzeug zur Ausbildung der unfreien Zustände ist. So lange der Mensch das Widervernünftige mit freiem Bewußtseyn in seinen Gefühlen, Vorstellungen und Handlungen hegt und pflegt und fördert, ist er ein Sünder; wenn er dieß Alles mit gebundenem Bewußtseyn thut, ein Unfreier; und wenn er, durch organische Hindernisse bewältiget, das Vernünftige nicht zu fühlen, zu erkennen und zu thun vermag, ein Gebundener. Die Unfreiheit ist ein psychisch-organischer, die Gebundenheit ein organisch-psychischer Zustand. Freiheitslos ist nur Der, in dem sich nie das Vermögen der Freiheit entwickelte: der von Geburt Blödsinnige.

§. 31.

Nur im Bewußtseyn ist der Mensch Person [1]). Alle Zustände demnach, welche das Bewußtseyn völlig aufheben, oder doch wenigstens verdunkeln [2]), heben auch zugleich, so lange sie dauern, seine staatsbürgerlichen Beziehungen auf. Es ist gleich viel, aus welchen

Quellen diese Zustände entspringen 3); wenn sie nur vorhanden sind.

Erläuterungen.

1) Mit dem Bewußtseyn ist auch zugleich die Freiheit des Willens, d. h. die Beziehung zur Vernunft gegeben. Daher wir den Thieren das Bewußtseyn mit vollem Recht absprechen können, weil sie keine Beziehung zur Vernunft haben: denn alle ihre Lebenserweisungen beziehen sich blos auf Naturzwecke, die ihnen der Instinct vorschreibt, aber nicht auf Zwecke der Vernunft. Man kann zwar den höheren Thiergattungen den Verstand, wenigstens einen Grad von Verstand nicht absprechen, allein es ergiebt sich auch hieraus, daß der Verstand ohne Bewußtseyn, folglich ohne Freiheit des Willens denkbar ist. Recht auffallend ist dieses am Nachtwandler. Er verrichtet seine Geschäfte verständig, aber unwillkührlich und bewußtlos. Wäre er seiner bewußt, so wachte er; und er wacht auch auf, sobald er seiner bewußt wird. (Anders ist es mit dem Clairvoyant, den man mit Unrecht Somnambül nennt: denn beide Zustände sind verschieden, wie Empfindung und Bewegung. Der Clairvoyant wacht wirklich, und hat folglich Bewußtseyn, nur aber ein solches, welches nicht durch die natürlichen Sinne vermittelt ist, sondern durch einen, während des natürlichen Sinnenschlafs, krankhaft entwickelten All-Sinn. So ist auch schon der Traum, wiefern er mit Bewußtseyn verknüpft ist, ein wachender Zustand im Schlafe, so daß der Zustand des Träumenden zwischen Wachen und Schlaf getheilt ist). Daraus nun, daß der Verstand ohne Bewußtseyn, folglich ohne Willensfreiheit, ohne Vernunft, demnach auch ohne Persönlichkeit denkbar ist, ergiebt sich, daß man ein falsches Prinzip aufgestellt hat, wenn man als Criterium der freien Handlungen des Menschen und überhaupt seines freien Zustandes den Verstand aufstellt. Auch im Zustande der persönlichen Unfreiheit (aufgehobenen Persönlichkeit, Vernunftlosigkeit) kann der Mensch noch denken; wie uns die mit Ueberlegung

ausgeführten Unternehmungen Melancholischer, Toller und Verrückter beweisen, ja der Verstand kann sogar scharf und glänzend seyn, wie bei manchen Individuen mit sogenannten fixen Ideen: und dennoch findet hier überall Verdunkelung des Bewußtseyns und persönliche Unfreiheit Statt. Das macht, weil das Criterium der Menschheit nicht im Verstande liegt, außer negativ, wiefern ohne Verstand der Mensch auch nicht vernünftig seyn kann; wie er es auch ohne Sinne nicht seyn kann. Durch den Verstand ist er aber noch nicht vernünftig; er ist durch ihn nicht mehr als ein Automat. Nachtwandler, wie gesagt, und Verrückte selbst, beweisen es uns. Daher denn, weil der Mensch auch im Zustande der Unfreiheit möglicherweise noch denken kann, die Täuschung: daß er im Zustande der Unvernunft auch noch vernünftig seyn könne; wie wir diese bei Hoffbauer deutlich ausgesprochen finden, da wo er von der Tollheit handelt. Ueberhaupt stehen alle gerichtsärztlichen Schriftsteller und Urtheilsverfasser in dem Wahne, daß der Verlust des Verstandes das Wesen der Unfreiheit ausmache, und gehen daher bei ihren Untersuchungen einen falschen Weg, indem der Verstand der zu Inquirirenden der Culminations-Punkt ihrer Untersuchung ist. Allerdings, wo der Verstand verletzt ist, ist auch Unfreiheit, aber bei weitem nicht allemal umgekehrt; wie wir späterhin ausführlicher erweisen werden.

2) Hell ist das Bewußtseyn nur, wo die Vernunft noch dem Menschen ihr Gesetz vorhält, sobald er Gefahr läuft es zu verletzen. Da sich die Vernunft nur an die Freiheit (den freien Willen) des Menschen wenden kann, so ist auch ihre Mahnung der Erweis der gegenwärtigen Persönlichkeit des Menschen: denn, erwiesener Maßen, steht der Mensch nur als persönliches Wesen in Beziehung auf die Vernunft. Wo wir daher in den Reden und Handlungen des Menschen keine Spur von Vernunft erblicken, wo wir ihn geradezu bestialisch, ja vielleicht gar teufelisch sprechen oder handeln sehen, da können wir mit größter Bestimmtheit und Gewißheit abnehmen,

daß er, für jetzt wenigstens, vernunftlos, d. h. daß sein Bewußtseyn verdunkelt, daß er ein Unfreier ist. Allezeit ist bei der Unfreiheit auch verdunkeltes Bewußtseyn; wiewohl wir nicht umgekehrt aus den Spuren des verdunkelten Bewußtseyns auf Unfreiheit schließen dürfen: denn es giebt auch organisch-gebundene Zustände, in denen das Bewußtseyn nur verdunkelt ist. Auch hier spricht die Vernunft nicht; aber nur weil die äußeren Bedingungen fehlen sie zu vernehmen. So in der Schlaftrunkenheit, bei leichten Delirien, u. s. w.

3) Die psychisch-unfreien Zustände haben das Eigene, daß in ihnen das Bewußtseyn stets nur verdunkelt (des Lichts der Vernunft beraubt) die organisch-gebundenen, meist alle, daß es in ihnen wirklich aufgehoben ist. Gleichwohl sind die letzteren Zustände darum die besseren, weil sie eben nur vorübergehend sind, wie Schlaf, Nachtwandeln, Delirium; und überhaupt darum, weil sie organisch sind, weil in ihnen die Freiheit nicht innerlich angegriffen oder verletzt, sondern nur äußerlich gehemmt ist. Welcher Fall aber auch Statt finde, die Persönlichkeit ist überall aufgehoben; und so kommt, wie oben gesagt, hiebei, und in dieser Beziehung, nichts auf die Quellen der aufgehobenen Persönlichkeit an. Wohl aber giebt es andere Beziehungen, in denen es nicht gleichgültig ist, aus welcher Wurzel die aufgehobene Persönlichkeit stammt. Wovon späterhin.

§. 32.

Das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn dieser Zustände, sie mögen nun organisch-psychische [1]), oder psychisch-organische [2]) seyn, in staatsbürgerlicher Beziehung auszumitteln [3]), ist jederzeit die Sache des Arztes, nicht wiefern er Arzt überhaupt, sondern wiefern er psychischer Arzt ist [4]).

Erläuterungen.

1) Schon die Zusammenstellung dieses Worts zeigt an, daß bei den Zuständen, die es bezeichnet, das Organische das Wesentliche ist und den Grundcharakter dieser Zustände ausmacht, so daß das beigemischte psychische Leiden als abhängig vom organischen und gleichsam nur als dessen Reflex erscheint. Nicht als ob die Psyche durchaus vom organischen Leben abhängig wäre, allein ihre Erscheinung ist doch organisch bedingt, indem sie auf die Lebendigkeit des Hirn- und Nervensystems basirt ist, und mit dieser steigt und sinkt, wie die Flamme steigt oder sinkt, je nachdem sie reichlichen oder geringen Nahrungsstoff hat. Wozu noch kommt, daß auch die Formen der Wahrnehmung auf organischen Bedingungen ruhen, nämlich auf der Einrichtung (Organisation) des Gehirns und der Sinneswerkzeuge, so daß die Affectionen dieser Werkzeuge der Seele, auch das Bewußtseyn und seinen Inhalt (Gefühle, Vorstellungen, Triebe) der Art und dem Grade nach affiziren und verändern müssen; wie wir dieß z. B. bei der Phrenitis, und bei der Hundswuth sehen. Allein gleichwohl sind dergleichen Zustände nur organisch-psychische, nur gebundene Zustände, sie machen nur, daß die Psyche, das in der Zeit thätige Leben, nicht frei, d. h. nicht ungehindert wirken kann, und in der inneren, freien, eigentlich geistigen, d. h. moralischen Natur der Seele, in dem moralischen Charakter der Person, wiefern er sich in Gefühlen, Vorstellungen und Trieben ausspricht, verändern sie nichts. Alles dieß kann abnorm, kann krankhaft erscheinen, wiefern es von organischen Bedingungen abhängt, aber unmoralisch nicht, da die Immoralität blos von dem Mißbrauche der Willensfreiheit abhängt; folglich können auch diese krankhaften Umstimmungen keine unfreien Zustände seyn, weil diese nur die endlichen Folgen unmoralischer Lebensweise sind, nur selbstverschuldete Herabstimmungen des freien Zustandes der Selbstbestimmung. Was der Mensch nicht thut, worein er nicht williget, was nicht das Gepräge der Selbstbestimmung an sich trägt, ändert auch nichts

in dem Charakter seines freien Wesens, d. h. seiner Persönlichkeit. Diese bleibt durch alle äußere Angriffe unangetastet; nur sie selbst kann sich verletzen, und sie thut dieß in der Sünde, die ihr selbstverschuldetes Thun, wie der aus ihr hervorgehende Zustand innerer Zerrissenheit oder Unseligkeit ihr selbstverschuldeter Zustand ist. Keine äußere Gewalt kann die Seele zerreißen, in sich selbst trennen, und durch Aufhebung ihrer inneren Einheit ihr auch die Freiheit rauben, sie unfrei machen: dieß kann nur die eigene, der Seele verliehene Macht der Freiheit selbst. Diese ist es, welche die Seele zum besonderen, vom physischen Wesen und Leben verschiedenen, ja ihm geradezu entgegengesetzten Wesen und Leben stempelt, in dem Charakter der Person, des Ich; und an diese innere Natur der Seele, wie sie nicht von außen kommt, rührt auch keine äußere Macht. Da nun das eigentliche Seelenleben nur freies, d. h. nur sich auf das Gesetz der Freiheit beziehendes (wenn auch dasselbe noch so oft verletzendes) Leben ist, dessen eigenthümliche Art und Weise, welche im Verhältniß der Person zur Vernunft (zum Heiligen) besteht, nur durch sich selbst gestört werden kann: so folgt, daß eigentliche Störungen des Seelenlebens, oder Seelenstörungen, von außen her gar nicht entstehen können; wie denn auch, genau genommen, nicht einmal die Reize oder Anregungen zu solchen Störungen äußerlich (in der Natur) sondern innerlich, im Hange zur Sünde, zu suchen sind. Die organisch-psychischen Zustände also, von denen wir ausgingen, und die uns eigentlich hier allein beschäftigen, berühren daher das Seelenleben nur von außen, dringen nicht in das Innere, gleichsam in das Mark desselben, ein, und tragen daher nicht den Charakter der Seelenkrankheiten, d. h. der Erregungen zur Zerstörung des Seelenlebens (welches nur in Bezug auf seine Freiheit der Zerstörung zugänglich ist) an sich; sie sind und bleiben also blos organische Affectionen mit psychischen Reflexen, welche das Licht der Seele (das moralische Wesen, die Persönlichkeit) als äußere Hindernisse wohl verdunkeln und trüben, aber nicht auslöschen

und vernichten können: denn dieser Lebensfunke entspringt aus dem ewigen Licht.

2) Um die psychisch-organischen (unfreien) Zustände von den organisch-psychischen auf das schlagendste zu unterscheiden, wird eine kurze diagnostische Parallele beider hier am rechten Orte seyn. Erstlich sind die organisch-psychischen Leiden nur Zustände des Individuums, die psychisch-organischen aber sind Zustände der Person. (In der Person ist auch das Individuum mit angegriffen, aber nicht so im Individuum die Person). Zweitens, wie die gebundenen (psychischen) Zustände bei ursprünglich organischen Leiden die Freiheit nicht aufheben, sondern nur hemmen, und wie sie hier blos accessoria, nicht Wesen der Krankhaftigkeit sind: so sind hingegen in den Krankheiten der Person die unfreien Zustände das Wesentliche, und die organisch-krankhaften Veränderungen nur accessorisch. Drittens: gebundene Zustände sind um so mehr mit auffallenden, oft sehr bedenklichen, organischen Veränderungen begleitet, je größeren Schein von Aehnlichkeit sie mit den unfreien haben (z. B. Delirien überhaupt, und nahmentlich in der Hundswuth); aber gerade die heftige organische Erregung (wie Fieber), zeugt von ihrer eigentlichen Natur; da hingegen wahrhaft unfreie Zustände, je gewisser sie es sind, desto weniger eine äußerliche Spur organischer Veränderung an sich tragen. Der Verrückte ißt, trinkt, schläft, wandelt, ist bei Kraft, wie ein Gesunder, ja er ist gesund, besagter Maßen, in allen Functionen des leiblichen Lebens. Daher denn auch viertens die gebundenen Zustände, je heftiger sie sind, von desto acuterem Verlaufe, hingegen die unfreien, je entschiedener sie es sind, von desto mehr chronischem. Der Grund-Unterschied aber organisch-psychischer und psychisch-organischer Zustände, ist der früher bereits angegebene: daß jene allezeit von organischen Leiden, diese von psychischen ausgehen: wie sich in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit erweisen läßt, sobald nur die ursachlichen Momente hinlänglich ausgemittelt sind. Daher denn auch das Thier wohl die gebundenen Zustände mit dem Men-

schen theilt, aber nicht die unfreien: denn das Thier ist keine Person, und kann daher nie unfrei werden. Endlich unterscheiden sich die gebundenen Zustände von den unfreien also, daß in jenen der Mensch des Handelns (τὸ facere, facinus) unfähig ist, in diesen aber der Handlungen fähig, wiewohl sie unfrei sind. Im gebundenen Zustande ist der Mensch, wie die Thiere, nur des Thuns (τὸ agere, actio) fähig. Wie, wenn z. B. die Biene sticht, der Hund beißt, der Tiger zerreißt, dieß wohl ein Thun (actio) aber kein Handeln (facinus) ist. Ein Grund-Unterschied, der auf die psychisch-gerichtliche Medizin von großem Einflusse ist.

3) Die psychisch-gerichtliche Medizin darf die gebundenen Zustände nicht von ihrer Untersuchung zurückweisen: indem erstlich nur sie es ist, welche die gebundenen Zustände als solche erkennt und bestimmt, (was die somatische Medizin nicht kann, da sie nichts von dem Gegensatze derselben, den unfreien, weiß; weshalb auch noch eine so große Verwirrung in den hieher gehörigen Begriffen der gerichtlichen Medizin Statt findet); und zweitens, indem die gebundenen Zustände rücksichtlich ihrer nächsten rechtlichen Folgen den unfreien gleich sind. Man sollte deshalb fast glauben, daß die Unterscheidung der unfreien Zustände von den gebundenen, vor dem foro gar nicht nöthig wäre; aber die Folge wird lehren, daß dennoch sehr viel auf sie ankommt.

4) Hier sind wir auf dem Punkte, welcher eine helle Aussicht auf unser ganzes Bemühen gewährt. Wie die Krankheiten des organischen Lebens den Arzt des Leibes erfordern, und die des moralischen den geistlichen Arzt: so verlangen die Krankheiten der Person, oder die von uns sogenannten unfreien Zustände (Seelenstörungen), die wir sämtlich mit dem alten einfachen Worte Vesania bezeichnen können, den psychischen Arzt, oder den sogenannten Irren-Arzt; und eine psychische Medizin ist eben so nothwendig im Kreise der Heilwissenschaften, als eine

moralische und physische*). Von Alters her bis fast auf diesen Tag hat man das Geschäft der psychischen Medizin zu der somatischen geschlagen, und nur in der neuesten Zeit hat man eine Art von Scheidewand zwischen beiden gezogen, weil man einsah, daß denn doch in den psychischen Krankheitszuständen die Person eine besondere Rücksicht und Behandlung verlange, obwohl man weit entfernt war Krankheiten der Person auch nur zu ahnen. Ueberhaupt überzeugt man sich fast täglich mehr, und ist zugleich emsig bemüht auch Andere zu überzeugen, daß die sogenannten psychischen Krankheiten eigentlich nur körperliche Krankheiten sind; und weil denn doch die krankhaften Zustände des Lebens im Bewußtseyn nicht abgeleugnet werden können, so kommt dieses ganze Leben in den Verdacht, eigentlich nur eine Modification des organischen, eine besondere Function des höheren Nervensystems zu seyn. Inzwischen hat man die Rechnung ohne den Wirth, d. h. ohne die Vernunft, gemacht, die gegen alle Somatisirung ihres geistigen, heilig-freien Wesens protestirt, und auch die Person, das Ich, troß aller zugestandenen organischen Bedingungen des Lebens im Bewußtseyn, als vor ihr, der Vernunft, forum gehörig reclamirt, indem das freie (persönliche) Wesen der Seele in seiner Eigenthümlichkeit nicht aus den Wurzeln der Natur entspringt, sondern dem Menschen aus der Quelle des Schöpfer-Geistes selbst zuströmt, welcher den Menschen aus dem Reiche der Natur in sein inneres freies Geister-Reich hinauf ziehen und erziehen will. Wer dieß nicht zugesteht, kennt den Geist, das moralisch-freie Ur-Wesen, nicht, oder verkennt ihn, indem er von der auch ihm verliehenen moralisch-freien Kraft keinen Gebrauch macht. Die Uebung dieser Kraft ist aber das einzige

---

*) Weil der Hauptgegenstand der somatischen Medizin das physische Wesen des Menschen ist, so hieß mit Recht vor Alters der Arzt des Leibes auch Medicus physicus. Woher unser heutiges Physicus; was freilich in der psychisch-gerichtlichen Medizin nicht ausreicht.

Mittel den Geist kennen zu lernen. Wer nun in der Vernunft das Heilige, den Geist, und im eigenen Handeln gegen die Vernunft, die Sünde erkennt, kann sich auch einen Begriff von moralischer Krankheit machen; und hat er diesen, so fällt es ihm auch nicht schwer, sich Zustände zu denken, in denen der Mensch, durch langen Mißbrauch seiner Freiheit, seiner Freiheit verlustig geht, und unfrei wird; was blos physische Wesen nicht werden können. Er sieht aber auch ein, daß diese Unfreiheit, theils ein selbstverschuldeter, theils ein solcher Zustand ist, welcher, wie alles fehlerhafte Seelenleben, den Organismus — nahmentlich den der psychischen Organe — mit in sein Leiden, in sein Verderben zieht, theils endlich ein solcher, welcher, durch die psychischen Angriffe auf die Organe des Seelenlebens, die letzteren dergestalt rücksichtlich der psychischen Erregung verstimmt, daß nun die ihrer Selbstmacht beraubte Seele eine Sklavin dieser rebellirenden Werkzeuge wird, so daß nicht mehr der Spieler das Instrument, sondern dieses den Spieler bewältiget und zu abnormen Lebensäußerungen zwingt. Wer diese krankhaften psychischen Zustände, in dem Kreise der Gefühle, Vorstellungen und Handlungen, für Erzeugnisse organischen Ursprungs halten wollte, (wie es denn auch besagter Maßen, selbst von Forschern, geschieht), würde sehr irren. Was die instrumenta animae thun, geschieht durch den Impuls, durch den krankhaften Reiz, durch das verkehrte Verfahren der aus ihrer rechten Bahn gewichenen Psyche; und was die Psyche von diesen ihren Werkzeugen erfährt, und thun oder vielmehr leiden muß, ist ihr, der Seele, eigenes Werk, ist die Frucht, die sie aus dem Saamen erntet, den sie gesäet hat. Allerdings kann man der Psyche nicht selten zu Hülfe kommen, indem man die organischen Verstimmungen (schwerlich aber je wirkliche Zerrüttungen) zu heben sucht: denn die Seele kann sich ja nicht selbst von ihren organischen Fesseln befreien. Es gelingt der Kunst zuweilen, durch Anwendung somatischer Einwirkungen, die Person wieder zu sich selbst zu bringen, wie man einen Ohnmächtigen, einen Erstickten, wieder zu sich selbst bringt. Ja

oft ist die zu sich zurückgekommene Person in einem natürlicheren Zustande, als vor Ausbruch der Krankheit: allein hiemit ist die psychische Medizin noch nicht in eine somatische umgewandelt. Die leidende Seele (Person) ist durch das somatische Verfahren nicht geheilt. Nur organische Hindernisse, die sie selbst nicht wegheben konnte, sind gehoben worden. Freilich ist schon dadurch die Möglichkeit des sich Wiederfindens gegeben; ja dieses muß nothwendig erfolgen, sobald das Band gelöst ist, welches die Seele in den Zustand der Unfreiheit einengte, und dessen Enden wenigstens bald hier bald da an das organische Gewebe befestiget sind. Wir leugnen also die somatische Hülfe nicht ab, erklären sie aber doch nur für eine negative: denn positiv auf die Psyche einzuwirken vermögen nur psychische Reize; und nur wiefern somatische Mittel zu psychischen Reizen werden, vermögen sie auch die Psyche selbst umzustimmen, sind aber auch dann nicht mehr für blos somatische oder physische Potenzen anzusehen. Wenn z. B. Brechmittel und Vesicantia in psychischen Störungen zuweilen auffallend nützen, und psychische Umstimmungen hervorbringen, so liegt wohl der nächste Grund hievon in ihrer Ekel und Schmerz erregenden Wirkung. Sobald aber Gefühle erregt werden, ist die Thätigkeit der Heilkräfte schon in die psychische Sphäre gespielt. So wirkt die Furcht, der Schreck bei Anwendung terroristischer Mittel, z. B. der Zwangsjacke, des Zwangsstuhls, der Drehmaschine, nicht somatisch, sondern psychisch. Bleiben wir nun auf diesem Standpunkte stehen, und betrachten wir von hier aus das gesammte Verfahren erfahrener Irrenärzte, die ihre Kranken mit Glück behandeln, so wie die eigentliche Wirkung der meisten Mittel, deren sie sich bedienen, so werden wir finden, daß Umstimmung des psychischen Zustandes der Zweck, und, wenn er erreicht wird, auch die Folge der angewendeten Mittel ist. Denn worauf anders hin gehen die Bemühungen des Arztes, die Kranken mannichfaltig zu beschäftigen, sie an Thätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. zu gewöhnen, und alles dieß bald durch Drohungen und Strafen, bald durch

Versprechungen und Belohnung, angemessen dem eigenthümlichen Interesse des Kranken?: auf nichts anderes als auf psychische Umstimmung; und wenn eigentliche somatische Behandlung dazu oder dazwischen kommt, so geschieht es nur, um die Hindernisse dieser Umstimmung zu beseitigen; wie z. B. durch eine Aderlaß, welche die übermäßige Aufregung des Gefäßsystems beschwichtiget, die so nachtheilig auf die Phantasie der Wahnsinnigen, und auf den Zerstörungstrieb der Tollen einwirkt, und, so lange sie dauert, die Anwendung psychischer Heilmittel unmöglich macht. Ist nicht die Behandlung der psychisch-Kranken häufig mit der Erziehung der Kinder verglichen worden? Jeder Sachkundige behauptet, daß dieser Vergleich treffend ist. Ist dem aber so, so steht auch die psychische Medizin mit ihrer Theorie und Praxis selbstständig, als besondere Kunst nicht blos, sondern auch als besondere Wissenschaft da: denn jede Kunst hat auch ihre Wissenschaft oder Theorie an der Seite, wenn dieselbe auch noch nicht als ein System von Erkenntnissen und Regeln ausgesprochen seyn, sondern gleichsam instinctartig dem Verfahren der Kunstverständigen zur Richtschnur dienen sollte. Ist aber der Zweck der Behandlung klar erkannt, und das Gemeinsame aller Heilregeln auf ein bestimmtes Prinzip zurückgeführt, das Besondere dagegen den besonderen Fällen untergeordnet, so steht auch die Theorie im hellen Lichte da, und die Kunst kann das Eigenthum Aller werden, welche die Theorie gehörig gefaßt haben. Den ersten Versuch zu einer solchen Theorie kann sich wohl der Verfasser des Lehrbuchs der Seelenstörungen ohne Anmaßung vindiziren: denn er hat das eben Postulirte zu leisten gesucht, indem er die Elemente, das Wesen und die Formen der Seelenstörungen zuerst nach dem Prinzip der Unfreiheit aufgestellt, und nach demselben Prinzip den Zweck und die Mittel der Heilung aufgestellt und geordnet hat. Daß man ihm noch so wenig beipflichtet, hat seinen Grund in der Schwierigkeit, gewohnte vorurtheilsvolle Vorstellungen zu verlassen, ist aber kein Beweis gegen die Wahrheit der neuen Lehre, die hoffentlich nach und nach anerkannt

werden wird. Von diesem Standpunkte aus ist auch allein eine psychisch-gerichtliche Medizin gedenkbar, weil nur von ihm aus auch das Prinzip für diese Disciplin erfaßt werden kann.

Siebentes Kapitel.

Die persönliche Unfreiheit, als das Prinzip der psychisch-gerichtlichen Medizin.

---

§. 33.

Es ist nun, zu Folge des bisher Vorgetragenen, klar, warum sich die richterlichen Behörden [1]), nebst den Sachwaltern [2]), in Rechtsfällen, wo es sich um sogenannte zweifelhafte Gemüthszustände handelt [3]), an den Arzt [4]) wenden, und warum nur der psychische Arzt [5]) über dieselben gnügende [6]) Auskunft geben kann.

Erläuterungen.

1) und 2) Es ist schon in der Einleitung zu diesem Werke angedeutet worden und braucht hier nur kurz wiederholt zu werden, daß in der Rechtspflege, sowohl bei Civil- als Criminal- und policeilichen Fällen, der natürliche oder widernatürliche psychische Zustand gewisser Individuen nicht ausgemittelt ist. Hier kann denn der Civilrichter, welcher die Pflichten und Rechte der Bürger bestimmt, oft nicht unmittelbar und ohne fremde Beihülfe entscheiden, ob ein bestimmtes Individuum rechts- oder pflichts-fähig sey oder nicht. Der Criminalrichter, der die Arten und Grade der Verbrechen und Strafen zu bestimmen hat, kann aus derselben Ursache oft nicht entscheiden, ob, wie und wie weit ein gewisses Individuum zu bestrafen sey.

Der Policeirichter, welcher über die Fälle entscheiden muß, wo die Sicherheit und Wohlfarth des Staates gefährdet ist, kann eben auch aus jenem Grunde oft nicht bestimmen, ob ein Individuum frei und unangetastet unter den übrigen Bürgern bleiben könne oder nicht. Das Gleiche gilt, in allen diesen Fällen, von den Sachwaltern, als welche in dieselbe Nothwendigkeit versetzt sind, zum Behuf ihrer Klienten fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen; eine Gelegenheit, die sie oft sogar ohne Noth, oder vielmehr weil es ihnen an gehörigen Vertheidigungsgründen fehlt, herbeiziehen. Ganz besonders geschieht dieß bekanntlich in Criminalfällen.

3) Der Ausdruck: zweifelhafte Gemüthszustände, beurkundet recht deutlich, wie dunkel und verworren noch die Vorstellungen über diese Gegenstände sowohl bei denen sind, die darnach fragen, als bei denen, welche auf die Frage antworten sollen. Ein Gemüthszustand ist nur ein Zustand des für Freude und Leid empfänglichen Herzens, nicht ein Seelenzustand überhaupt, als welcher doch eigentlich gemeint wird, und zu welchem außer der Beschaffenheit des Gemüths auch noch die des Vorstellungsvermögens und des Willens gehören. Und nicht einmal der Seelenzustand überhaupt und im Besonderen ist es, dessen Kenntniß den Fragenden wie den Antwortenden gnügt: sondern der Zustand der Person, des persönlichen Wesens am Menschen, d. h. der freien oder unfreien Beschaffenheit desselben. Dieß ist der Punkt, welcher getroffen werden muß, in welchem allein sich Frager und Antworter begegnen können, und welchen beide in der Regel übersehen, ohne welchen aber nichts entschieden werden kann.

4) Warum wenden sich Richter und Sachwalter an den Arzt? weil sie von einem Vorurtheile ausgehen, weil sie in dem Wahne stehen, zu welchem sie von den Aerzten selbst verleitet worden sind, daß es sich hier um körperliche Zustände und Beschaffenheiten handele. Dieß ist aber keineswegs der Fall, wie wir schon erwiesen haben, und noch bestimmter auseinander setzen werden. Freilich kann nur der Arzt hier Rede und

Antwort geben, aber nicht aus dem fälschlich angenommenen Grunde. Auch ist es, erwiesener Maßen, nur der psychische Arzt, der hier gründliche und genügende Auskunft geben kann. Aber die wissenschaftlichen psychischen Aerzte selbst sind noch ein pium desiderium; und man kann hiebei sehen, wie weit die psychisch-gerichtliche Medizin noch von ihrem Ziele ist.

5) Dieß ist schon im Vorhergehenden (§. 32. [4]) hinlänglich erwiesen: denn alle die genannten Rechtsfälle gehören mit ihren Fragen in das Gebiet nicht der Medizin überhaupt, sondern lediglich in das der psychischen Medizin, die wir als selbstständige Kunst und Wissenschaft aufgestellt haben.

6) Richter und Sachwalter verlangen gründliche, d. h. wissenschaftlich begründete Auskunft. Es giebt aber keine Wissenschaft, die hier gründliche Auskunft geben könnte, als die eben genannte psychische Medizin, die für diesen Zweck zur psychisch-gerichtlichen wird.

§. 34.

Da die gebundenen Zustände nur erst mittelst des Charakters der unfreien [1]), in ihrem eigenthümlichen Charakter [2]) erkannt werden können, die unfreien Zustände aber sämmtlich von der Person ausgehen und selbiger angehören [3]): so muß die persönliche Unfreiheit als das Criterium der sämmtlichen sogenannten zweifelhaften Gemüthszustände [4]) angesehen werden.

Erläuterungen.

1) Es ist im vorhergehenden Kapitel (und nahmentlich im §. 32.) zur Gnüge erwiesen worden, daß nur durch den richtig erkannten Charakter der unfreien Zustände, welche wir die psychisch-organischen genannt haben, das rechte Licht auf die gebundenen, oder die organisch-psychischen fällt, so daß wir klar erkennen, wie die letzteren von den ersteren in ihrem Grund und Boden gänzlich verschieden sind, eben so sehr, wie

das organische Leben von dem psychischen. Wenn man auch gemeinhin beide Zweige der menschlichen Lebendigkeit von einander unterscheidet, so lassen doch die neuesten Schriftsteller, welche sich bemühet haben das gegenseitige Verhältniß von beiderlei Art der Lebendigkeit darzustellen, nahmentlich Vering*), Hartmann**), Lenhossek***), die Grenzen der Betrachtung viel zu sehr in einander fließen, und stellen das Wechselverhältniß dieses Doppellebens viel zu sehr in einer Coordination auf, welche bei dem offenbaren Primat des psychischen Lebens nicht Statt findet, als daß sie das Wahre treffen sollten. Es fehlt ihnen Allen an dem Probiersteine des moralischen Prinzips, welcher allein das psychische Leben von dem physischen auf eine evidente und gnügende Weise scheidet.

2) Der Charakter der gebundenen Zustände, wie z. B. der Schlaftrunkenheit, der Fieberdelirien u. s. w., ist durchaus, wir wiederholen es, ein äußerer, das psychische Leben selbst in dessen Kerne nicht berührender. Was allein hier Schwierigkeiten in der Untersuchung und Bestimmung der, den unfreien scheinbar gleichen, gebundenen Zustände machen kann, ist die nicht selten vorkommende wirkliche Vermischtheit beider, z. B. und nahmentlich, in der Trunkenheit, bei welcher sich vorübergehende persönliche Unfreiheit, (wiefern dieser Zustand von einem moralischen Sich-selbst-vergessen abhängt,) und organisch-psychische Gebundenheit durch die Gewalt des berauschenden Getränks, mit einander vereinigen. Dieser Fall mag auch nicht selten sogar bei Fieberdelirien eintreten, die man insgemein für rein organische Zustände hält. Die Person mischt sich

*) Psychische Heilkunde. Von Dr. Albert Mathias Vering. Leipzig, 1820.

**) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben ꝛc. Von Carl Phil. Hartmann. Wien, 1820.

***) Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. Von Dr. Michael von Lenhossek. Wien, 1824.

auch bei diesen Zuständen mehr oder weniger ins Spiel, und der Charakter des Menschen blickt auch in organischen Leiden durch. Wir sehen dieß schon bei rein organischen Krankheiten ohne alle Beimischung psychischer Reflexe oder Affectionen. Die Zeichen der Geduld oder Ungeduld bei physischen Leiden sind doch gewiß nicht Symptome, die diesen Leiden selbst angehören und mit ihnen unzertrennlich verbunden sind, sondern in ihnen offenbart sich die Persönlichkeit selbst. Warum sollen denn nun Aeußerungen von Gefühlen, Vorstellungen, Begehrungen, ja Gesinnungen, in organischen Krankheiten allezeit das Product der organischen Affectionen seyn?

3) Man kann nicht scharf genug diesen Lichtpunkt, der uns das Wesen der unfreien Zustände auf das deutlichste bezeichnet, im Auge behalten. Der Mensch ist seinem Kerne nach moralisches Wesen, Person, und nur seiner Schale oder Hülle nach organisches. Der Impuls des Menschenlebens ist kein organischer, sondern ein moralischer; ein freies Streben nach einem Ziele, das Begehren eines Gutes, eines Glücks, einer Befriedigung, welches, so sehr es sich im sinnlichen Stoffe vergreifen mag, doch stets, selbst ohne es zu wissen und zu wollen, etwas Uebersinnliches sucht.

4) Auch in so fern ist dieses der Fall, als man nur durch dieses Criterium auch die gebundenen Zustände erkennen und bestimmen kann. Woran man die persönliche Unfreiheit selbst erkennen könne, ist ein Gegenstand späterer Auseinandersetzung.

§. 35.

Wir haben also in der persönlichen Unfreiheit das lange Zeit vergeblich auf falschem Wege [1]) gesuchte Prinzip zur Ausmittelung derjenigen Zustände gefunden, welche die Rechts- und Pflichts- und überhaupt die Zurechnungs-Fähigkeit, kurz, die staatsbürgerlichen Beziehun-

gen des Menschen aufheben. Und es sind nicht die Kennzeichen des schwachen oder zerrütteten Verstandes insbesondere [2]), sondern die der Unfreiheit [3]) überhaupt, deren Aufsuchung und Bestimmung die Aufgabe des psychisch-gerichtlichen Arztes ausmacht [4]).

Erläuterungen.

1) Das Sui non compotem esse, und das sanae mentis non esse, so wie der Ausdruck Vesania selbst, läßt sich zwar sehr gut mit unserm Begriffe der persönlichen Unfreiheit vereinigen, aber Schade nur, daß Niemand bei allen jenen Ausdrücken an die Seele derselben, nehmlich eben an die persönliche Unfreiheit gedacht hat. Läßt sich eine Selbst-Herrschaft, ein Uebersichselbstgebieten, ohne Freiheit denken? macht nicht gerade die Freiheit den Grundcharakter dieses reinen und schönen Zustandes, dieser conditio sine qua non zu allem menschlichen Gedeihen aus? So ist es auch mit der Sana mens und ihrem Gegentheil, der Vesania, beschaffen. Die Gesundheit der Seele kann, ihrem Wesen nach, nicht blos in einer Harmonie der Seelenkräfte bestehen, wie gemeinhin geglaubt wird: denn dadurch würde sich die Gesundheit der Seele von der des Körpers, oder vielmehr von der organischen Gesundheit, ja es würde sich überhaupt die Seele nicht vom Körper unterscheiden, sie würden beiderseits unter den Begriff der organischen Gesetzlichkeit zusammenfallen, kurz, beide dem bloßen Naturgebiet angehören; was nach der Ansicht Vieler auch der Fall ist. Aber diese kennen die Seele des Menschen nicht. Sie ist nichts, wenn sie nicht moralisch-freies Wesen ist; und ihre Gesundheit kann blos darinne bestehen und daran erkannt werden, daß sie ihrem Lebensgesetz, dem Gesetz der Freiheit, getreu ist. Eine gesunde Seele (sana mens) ist also eine freie Seele; und sonach besteht die Vesania in nichts Anderem als in der (persönlichen) Unfreiheit. An alles Dieses hat, wie gesagt, Niemand gedacht, wenn von den genannten römischen Ausdrücken

die Rede war, obwohl die Wahrheit, gleichsam Ahnungsweise, in ihnen eingehüllt liegt. Wo aber suchte man denn sonst, und wo sucht man noch jetzt, den Charakter der Seelengesundheit und der Seelenkrankheiten?: in der Beschaffenheit der intellectuellen Fähigkeiten, jener Fähigkeiten, welche immer nur eine Provinz des Seelenlebens, das Gebiet der Vorstellungen beherrschen, da es doch in der Seele eben sowohl ein Gemüthsleben und ein Leben des Willens im Schaffen und Wirken giebt, und da folglich, wenn von Krankheit der Seele die Rede ist, eben sowohl das Gemüth und der Wille, als die intellectuelle Kraft, oder das Ganze des Vorstellungsvermögens in seinen einzelnen Thätigkeiten, erkranken kann. Und alles Dieß: Gemüth, Vorstellkraft, und Wille, ist immer nur Attribut des Ichs, der Person, des moralisch-freien Wesens, welches wiederum, und hauptsächlich und zunächst, in dieser seiner Wurzel erkranken kann. Auf dieses Alles hat man bei der Nachforschung nach kranken Seelenzuständen, und bei Bestimmung derselben, keine Rücksicht genommen: man ist, wie gesagt, im Gebiet des Vorstellungsvermögens stehen geblieben. Man schlage sämmtliche Compendien über gerichtliche Medizin nach, wo sie von diesen Gegenständen handeln, — mit Ausnahme des einzigen Henke, — ja, man sehe selbst das diese Gegenstände ausschließlich behandelnde Werk Hoffbauers: die Psychologie, in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach: und man wird finden, daß überall nur von der Beschaffenheit der intellectuellen Fähigkeiten die Rede ist. Und damit ja kein anderer Gesichtspunkt auftauche und zum Standpunkt der Beurtheilung dieser Gegenstände gewählt werde, so hat sich gegen den richtig fühlenden Henke, Einer der Eingeweihtesten in die gerichtliche Medizin, Herr Kausch, in Liegnitz, erhoben*), indem er, ganz im

*) Memorabilien der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft rc., von J. F. Kausch. Zweites Bändchen. Züllichau. 1818.

Einklange mit Hoffbauer, weder von Freiheit noch Unfreiheit, in Bezug auf die Seelenzustände des Menschen, etwas wissen will*), ja indem er sogar**) die Vernunft, als das Unterscheidende des Menschen vom Thiere, zwar postuliren zu müssen glaubt, aber zugleich behauptet, „daß sie nicht factisch nachgewiesen werden könne, sondern daß man sie stets da eben nur zu postuliren habe, wo Apperception, Gedächtniß, Einbildungskraft und Verstand in einem ziemlichen, an das Mittelmäßige grenzenden, Grade sich manifestire, daß sie aber im entgegengesetzten Falle als mangelnd anzusehen sey." Der ehrwürdige Veteran der gerichtlichen Medizin mag es uns zu Gute halten, wenn wir ihn fragen, worinne denn eigentlich das Unterscheidende des Menschen von den Thieren bestehe? Doch wohl darinne, daß er moralisch-frei handeln kann. Das Vermögen hiezu liegt in der Vernunft. Und die Vernunft soll nicht factisch nachgewiesen werden können? sie, die sich doch eben nur an dem Thun des Menschen offenbart und offenbaren kann? Wenn aber die Vernunft an den Handlungen des Menschen offenbar wird, so sind sie es, die wir prüfen müssen, und nicht seine intellectuellen Fähigkeiten, sobald von Handlungen die Rede ist, bei denen der Zweifel erhoben werden kann, ob sie mit freiem oder gebundenem Bewußtseyn unternommen und begangen worden: denn es kann Jemand alle jene genannten intellectuellen Fähigkeiten besitzen, und dennoch in einem bestimmten Zustande, z. B. im Rausche, keinen Gebrauch von ihnen machen können. Ueberhaupt sind ja die Zwecke der ärztlich-gerichtlichen Untersuchung sehr verschieden! Ein Anderes ist es, wenn erforscht werden soll, ob Jemand zu Verwaltung eines Amts oder auch nur zu Ausführung eines bestimmten Geschäfts tüchtig sey; ein Anderes, wenn

*) l. c. Erste Nummer: Ueber die Untersuchung des Gemüthszustandes zu gerichtlichen und policeilichen Zwecken. S. 1—52.

**) l. c. S. 24. ff.

die Aufgabe ist, ob Jemand aus Vernunftlosigkeit eine gesetzwidrige Handlung begangen habe oder begehen könne. Nicht einmal im ersten Falle reicht die Erforschung der intellectuellen Fähigkeiten hin, geschweige denn im letzteren. Denn es kann im ersten Falle ein Mensch Apperception, Gedächtniß, Einbildungskraft, und sogar Verstand im hohen Grade besitzen, aber von einem unüberwindlichen Trübsinne oder Tiefsinne ergriffen seyn, der ihm alle Geschäfte verleidet und seine ganze Willenskraft lähmt. Im andern Falle kann ein Mensch mit allen intellectuellen Fähigkeiten, und auch ohne sie, in Zustände gerathen, in denen er Handlungen begeht, welche Verbrechen zu seyn scheinen, und es doch nicht sind, weil der Mensch in jenen Zuständen von sich selbst nichts wußte. Der mit Verstand Begabte, so gut wie der Blödsinnige, kann in Manie verfallen. Wer wird, um eine Manie zu erforschen, nach Apperception, Gedächtniß u. s. w. fragen? Der Maniacus kann in freien Zwischenräumen der verständigste Mensch seyn; ja häufig bemerken wir, daß selbst während des Anfalles der Manie die Kranken eine ungemeine Schärfe der Sinne, folglich eine ausgezeichnete Apperception, und nicht blos diese, sondern auch eine lebhafte Erinnerungs- und Einbildungs-Kraft, oft sogar einen scharfen Verstand äußern, der sich besonders in Auffassung und Verspottung der Blößen und schwachen Seiten der Personen in der Umgebung des Kranken zeigt. Gleichwohl sind die Kranken ihrer nicht mächtig. Es muß also andere Criterien geben als die von Herrn Kausch genannten, um das Daseyn der Manie zu erforschen und zu bestimmen. Und wie mit der Manie, so mit der Melancholie, wo wir aus dem Nichtantworten der Kranken auf Fragen zur Prüfung der intellectuellen Fähigkeiten, weder auf Mangel an Apperception, noch sonst einer intellectuellen Fähigkeit schließen dürfen: denn hier liegt der Grund des Nicht-antwortens in dem nicht-Wollen, in dem sonderbaren Hart- und Starr-Sinne dieser Kranken, in ihrer Verschlossenheit und In-sich-Versunkenheit. Sogar bei der Verrücktheit findet nicht sowohl ein Mangel der intellectuellen

Fähigkeiten Statt, als vielmehr eine gänzliche oder partielle Verschobenheit und Verkehrtheit derselben. Wie oft brechen nicht unter den Trümmern eines zerrütteten Geistes Funken des glänzendsten Witzes oder des treffendsten Urtheils hervor! Nur der Blödsinn, und die an Blödsinn grenzende Verstandesschwäche, bleibt übrig, um sie an dem Criterium von Kausch zu prüfen und zu erkennen, aber auch nur in einseitiger Beziehung, nur in Hinsicht auf civilrechtliche Fälle, keineswegs aber rücksichtlich criminalrechtlicher: denn wir wissen, daß verstandesschwache, ja blödsinnige Personen, oft wahrhaft boshafter Handlungen fähig sind, ja daß, wenn sie sich z. B. rächen wollen, oder wenn sie etwa darauf umgehen, sich das Leben zu nehmen, der Verstand gleichsam bei ihnen erwacht, und sogar eine Art von Verschlagenheit sich bei ihnen entwickelt. Ueberhaupt kann ein Mensch auf vielen Seiten ganz einfältig oder dumm und stumpf erscheinen, und auf anderen dennoch Fassungs- Erinnerungs- Urtheils-Kraft u. s. w. verrathen; er kann zu allen Geschäften des Lebens untauglich seyn bis auf Eines, für welches er brauchbar ist. Aber auch bei erwiesenem Blödsinn dürfen wir einen Menschen nicht immer für ganz unvernünftig oder vernunftlos halten, aus dem Grunde, weil, und zugleich zum Beweise, daß das Vernunftwesen im Menschen etwas anderes ist als das Verstandes- oder das intellectuelle Wesen; so wenig man dieß in der Regel zugeben will. Die Vernunft aber ist der Sinn für das Rechte, für das Heilige, oder man kann auch sagen: sie ist die moralische und religiöse Anlage im Menschen; und auch in dem stumpfsinnigsten ist diese Anlage nicht selten noch zu erkennen. Um so weniger ist sie bei den blos an Verstandesschwäche Leidenden abzuleugnen. Ist dem aber so, oder kann man wenigstens nicht in Abrede seyn, daß Vernunft und Verstand sich verhalten wie die Fähigkeit recht zu handeln zu der Fähigkeit richtig zu denken: so ergiebt sich von selbst, daß die letztere nicht der Probierstein der ersteren seyn kann, und daß folglich, wenn der Mensch nicht wegen unrichtiger Gedanken strafbar ist, sondern wegen

unrechter Handlungen, die Untersuchung, ob ein Mensch bei Besinnung oder in der Tollheit gehandelt habe, nicht auf den Verstand hin zu richten ist, als welcher ja kein Verbrechen begehen kann, sondern auf den Willen, wiefern derselbe als frei oder als gebunden erscheint. Es ist ein altes Vorurtheil, daß man den Willen vom Verstande regiert werden läßt. Der Verstand ist nur ein Werkzeug des Willens und des Begehrungsvermögens überhaupt; und die eigentlichen Regenten des Willens sind Neigung und Vernunft, die unaufhörlich mit einander um die Herrschaft kämpfen. Wenn die Vernunft gänzlich und für immer besiegt ist, so hat sich die Neigung oft dergestalt des Menschen bemächtiget, daß er gar keine freie Wahl mehr hat, sondern von ihr, die nun zur Leidenschaft oder zum Laster geworden ist, blind fortgezogen wird, wo sich dann leicht, bei günstiger Veranlassung, Wahnsinn, Tollheit u. s. w. entwickeln. Verfolgt demnach der psychische Arzt die Spur bestimmter Handlungen nach ihren Quellen, so ist nichts natürlicher als daß er zu erforschen sucht, ob freie oder gebundene (unfreie) Zustände jene Handlungen bestimmten: denn auf den Verstand ist hier keine Rücksicht zu nehmen, weil er überhaupt keine Handlungen bestimmt, sondern nur ausführt; und wir haben Beispiele genug, daß der Verstand zu sehr unfreien Handlungen hülfreiche Hand geleistet hat, so, daß wir uns dem zu Folge sehr täuschen würden, wenn wir über den Charakter einer Handlung nach der Verständigkeit oder Unverständigkeit ihrer Ausführung schließen wollten. Es ist eben so bei dem Gegentheil beschaffen. Wie nehmlich eine wahrhaft unfreie Handlung mit Verstand ausgeführt werden kann, so kann eine vollkommen freie oft ganz ohne Verstand ausgeführt werden. Wer wollte aber aus einer unverständigen Ausführung auf den Mangel an Vernunft bei einem Menschen schließen? Gewiß! es giebt Menschen von vielem Verstand mit wenig Vernunft; und umgekehrt Andere mit viel Vernunft und wenig Verstand.

2) Es folgt aus dem eben Auseinandergesetzten, daß weder

die Zeichen des Blödsinns noch der Verrücktheit gnügen können, wenn von den Bedingungen die Rede ist, durch welche die staatsbürgerlichen Beziehungen des Menschen aufgehoben werden. Der Wahnsinn, die Tollheit, die Melancholie, ja schon die reine Willenlosigkeit unterscheiden sich von den genannten Zuständen wesentlich; und wer wird sie nicht jenen Bedingungen zuzählen?

3) Offenbar hat Henke*) recht, wenn auch er dieß behauptet, und wenn er nicht einmal Grade von Freiheit oder Unfreiheit anerkennt; wogegen ihn ebenfalls Kausch**) stark angreift. Das Gute und Böse hat keine Grade; und die Freiheit des Menschen ist blos in Beziehung auf beides denkbar. Aber darinne geht Henke offenbar viel zu weit, wenn er die näheren Bestimmungen des unfreien Zustandes für überflüßig hält: denn es giebt ja keinen unfreien Zustand im Allgemeinen, sondern es giebt nur bestimmte unfreie Zustände, die sich auch nur durch bestimmte Zeichen zu erkennen geben; und gerade die Verschiedenheit dieser Zeichen macht die Charakteristik der verschiedenen unfreien Zustände aus, welche also nicht übergangen werden dürfen, weil sie die Bedingungen sind, unter welchen wir die Unfreiheit überhaupt erkennen.

4) Hier ist also das ganze Geschäft des psychisch-gerichtlichen Arztes in seinen mannichfaltigen Verzweigungen auf Einen Zielpunkt zurückgeführt. Es ist dieß der Punkt, wo sich Richter und ärztlicher Inquirent in allen, auch noch so verschiedenen Fällen berühren. Die verschiedenen richterlichen Behörden übergeben dem untersuchenden Arzte das Individuum quaestionis, oder die Acten, oder beide zugleich: nicht damit er in Civil-Fällen entscheiden solle, ob dieses Individuum rechts- und pflichts-fähig sey, oder in Criminal-Fällen, ob es bestraft

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Zweiter Band. S. 211. ff.

**) Memorabilien ꝛc. Zweites Bändchen. S. 11. ff.

werden müsse, und wie? oder in policeilichen Fällen, ob es (bürgerlich) frei bleiben könne: denn die Entscheidung über alles Dieß ist allezeit Sache des Richters, und er beantwortet jene Fragen selbst, sobald er weiß, ob das bestimmte Individuum frei, d. h. sui compos, sey, oder zu bestimmter Zeit gewesen sey. Der Punkt, wo der Richter den Arzt berührt, ist allezeit der Fragepunkt über den freien oder unfreien Zustand des Individui quaest., d. h. darüber, ob das Individuum nicht etwa blos seines Verstandes, allein und für sich betrachtet, sondern auch seines Willens, d. h. seiner Bestimmungsfähigkeit für das Rechte und Unrechte, mächtig sey, zu bestimmter Zeit gewesen sey, oder nicht, und warum? Weiter als zur Beantwortung dieser Fragen geht das Geschäft des Arztes nicht, und weiter darf weder der Richter vom Arzte etwas verlangen, noch dieser jenem beurkunden. Der Richter, welcher mehr verlangen wollte, würde sich seine Rechte vergeben und sein Geschäft verleugnen, und der Arzt, welcher richterlich urtheilen wollte, würde aus seiner Sphäre treten und in das Geschäft des Richters eingreifen. Der Arzt bedarf also auch keiner weiteren Rechtskenntnisse, und es ist ein eben so unnützes als altes Vorurtheil, ihm die Erlernung von dergleichen zuzumuthen.

Achtes Kapitel.

Von den unfreien persönlichen Zuständen überhaupt, oder Deduction der persönlichen Krankheiten.

---

§. 36.

Das persönliche Wesen des Menschen ist aus seiner Beziehung auf die Vernunft, im Bewußtseyn, abgelei-

tet, und blos in dieser Beziehung, und zum Behuf der Feststellung seiner Freiheit, als solches bestimmt worden (Kapit. I. [1]). Allein der Mensch, als Person, steht auch noch in einer andern Beziehung, welche jetzt zu betrachten ist: nämlich in der Beziehung auf Leib und Seele [2]). Weder der Leib ist Person, noch ist es die Seele; sondern der Mensch ist in Leib und Seele geschieden [3]), aber in der Person ist er Eines [4]), und sein Leben, als persönliches Leben, ist weder ein rein leibliches, noch ein rein psychisches [5]), sondern beides zusammen, ungetrennt, ungesondert, zu reiner Einheit verbunden im Bewußtseyn [6]). Im Bewußtseyn ist der Mensch ein Ich [7]), und dieses Ich ist eben so wohl Leib als Seele: es ist die vollständige Person [8]).

Erläuterungen.

1) Man könnte die Beziehung des Menschen auf die Vernunft, seine höhere, seine geistige Beziehung nennen, und in dieser Hinsicht den Menschen selbst ein Vernunftwesen. Es ist dieses eine blos ideelle, oder noch bestimmter, eine moralische Beziehung. Von ihr allein kann die Würde und die Bestimmung des Menschen abgeleitet werden, aber auch zugleich, und durch sie allein, sein Verhältniß zu seines Gleichen, und folglich auch zum Staate. Da es uns zunächst blos um Ableitung des letzteren Verhältnisses zu thun seyn mußte, so ist es natürlich, daß bis jetzt lediglich das höhere persönliche Verhältniß des Menschen in Betracht gezogen werden konnte, und daß wir von Anfange herein mit Stillschweigen übergehen konnten, ja mußten, dasjenige persönliche Verhältniß, welches jetzt der Gegenstand unserer Betrachtung wird.

2) Wie wir so eben die Beziehung der Person auf die Vernunft die höhere, geistige, oder auch die ideelle nennen, so

können wir die, von welcher nun die Rede ist, füglich die niedere, die lebliche*), oder auch die reelle nennen. Die niedere darum, weil das endlich und irdisch bedingte Leben tiefer steht als das ewig und geistig unbedingte; die lebliche, weil sie eben auf die Seite des Lebens, und nicht auf die des Geistes gerichtet ist; die reelle endlich, weil philosophisch stets das reelle dem ideellen entgegengesetzt wird, und mit Recht.

3) Hier ist ein Lichtpunkt, welcher uns die alte Streitfrage über das Doppelwesen des Menschen auf einmal aufhellet. Wir sind genöthiget Leib und Seele im Begriffe nicht blos, sondern auch ihrer Wesenheit nach zu scheiden, sobald wir reflectiren. Und in so fern haben Diejenigen offenbar Recht, welche auf einen Unterschied der beiden Substanzen oder Elemente des Menschenwesens dringen. Aber dieser Unterschied findet blos Statt in der Reflexion, und Behufs derselben; er berührt das Innere des Menschen-Wesens nicht: er ist kein innerer, wesentlicher Unterschied. Denn eben so, wie wir genöthiget sind Leib und Seele zu scheiden, als entgegengesetzte, als disparate Gegenstände sogar, eben so sind wir genöthiget den Menschen als Eines, als ein Untheilbares (Individuum) zu denken, und zwar nicht sowohl als ein Vereinigtes (aus entgegengesetzten Elementen: Materie und Geist), denn vielmehr als ein ursprünglich und in sich selbst Einiges, Ein Ich, in welchem durchaus keine Sonderung und Verschiedenheit zu bemerken ist, so lange wir es nicht in der Reflexion zersetzen. Daraus, daß es für die Reflexion gesondert werden kann, folgt nicht, daß es ursprünglich ein Zusammengesetztes sey: denn die Duplicität kann in der ursprünglichen Natur der Einheit begründet seyn; und ist dieß wirklich

*) Man verzeihe das neue Wort. Es drückt eine andere Beziehung aus, als das Wort lebendig. Dieses letztere bezeichnet blos das Daseyn des Lebens, das Wort leblich aber soll diejenige Beschaffenheit des Lebens ausdrücken, vermöge welcher es im Gegensatze gegen den Geist steht. Leben und Geist sind ja von jeher einander entgegengesetzt worden.

der Fall, so gehört die Duplicität von Hause aus der Einheit an, gehört zum Wesen der Einheit, und ist nichts nach-Gewordenes, eben so wenig als die Einheit selbst. Die Einheit in der Duplicität, und umgekehrt, ist eben das Mysterium des Lebens; und es ist folglich eben so unrecht, zu behaupten, daß der Mensch ursprünglich Eines, als daß er ursprünglich ein Doppeltes sey. Beide Eigenthümlichkeiten seines Wesens lassen sich nicht von einander trennen. Inzwischen ist doch soviel gewiß, daß von einer Verbindung zwischen Leib und Seele, und von einem Bande, das sie gegenseitig zusammenhält, nicht die Rede seyn kann, da, wo wir eben sowohl ursprüngliche Einheit, als Geschiedenheit anzuerkennen haben. Die Nöthigungen zu dieser doppelten Anerkennung sind gleich stark, sie sind in den Gesetzen unseres Bewußtseyns gegründet; und über diese hinaus können wir nicht. Wir können nicht reflectiren ohne Duplicität, und wir können nicht vorstellen überhaupt ohne Identität. Und am Ende ist doch das Vorstellen früher als das Reflectiren, und natürlicher.

4) Nur in Krankheiten — und vielleicht nur in tödtlichen, wird sich der Mensch als Doppelwesen gewahr, gleichsam als eine doppelte Person. Der Verf. selbst ist Zeuge bei einem Sterbenden gewesen, welcher wiederholt verlangte, man solle ihm den Andern aus dem Bette wegnehmen. Es wäre aber übereilt, hieraus auf eine ursprüngliche Zusammengesetztheit des Menschenwesens zu schließen. Dieser Zustand, dieses Bewußtseyn des Doppelseyns, ist nichts anderes als eine kranke Reflexion. Der Kranke kann in seiner Schwäche das Gefühl des äußeren oder leiblichen Daseyns nicht mehr mit dem Bewußtseyn des inneren oder psychischen vereinigen; sein Bewußtseyn zerfällt gleichsam, wie Reil sich ausdrückt, in das eines Fremden, und eines Selbst, oder: die Empfindung trennt sich vom Gedanken; die Affection erscheint dem afficirten Wesen als etwas Besonderes, von ihm Verschiedenes und Geschiedenes; was offenbar eine Täuschung ist, weil sich beide nicht trennen lassen. Aber es ist eine Täuschung

aus Schwäche, weil das Bewußtseyn nicht ausreicht, beide Momente zusammenzuhalten. Man könnte dieses Fremdwerden des eigenen Ichs dem Traumzustande vergleichen, ja auf das Wesen des Traumes zurückbringen, indem ja auch im Traume die Bilder, die wir selbst produciren, für fremde Gegenstände gelten. Gleichwohl ist der Träumende mit sammt seinen Bildern immer eine und dieselbe Person. „Vermag der Mensch auch von sich selbst zu scheiden?“

5) Indem ich mich als leibliches Wesen empfinde oder fühle, sey es im körperlichen Wohl- oder Uebel-Befinden, ist mein Empfinden oder Fühlen selbst ein psychischer Act. Ich, der Sein-selbst-bewußte, bin der Empfindende und Fühlende. Wäre dieß nicht der Fall, so würde ich vom Leibe gar nichts wissen. Ich bin also als Ich, als Person, rein leiblich gar nicht da. Umgekehrt sind wiederum alle meine Gefühle, Vorstellungen, Begehrungen, Bestrebungen, die doch offenbar meinem psychischen Daseyn angehören und gleichsam die Stützen meines persönlichen Wesens sind, durchaus an physische, oder bestimmter, an leibliche Bedingungen gebunden. Ohne Nerven und Gehirn keine Empfindung und kein Bewußtseyn; ohne Blut keine Nerven- und Hirn-Ernährung; ohne Athmung und Verdauung kein Blut; folglich ohne das organische Leben kein selbstbewußtes, freies.

6) Diese Verbundenheit soll keine Verknüpfung Getrennter bedeuten, gleichsam als ob Leib und Seele im Bewußtseyn zusammenschmölzen; sondern beide werden nur im unmittelbaren Bewußtseyn nicht unterschieden. Das Bewußtseyn gleicht dem klaren Wassertropfen, welcher sich zwar auch in zwei Elemente sondern läßt, die aber, gesondert, keinen Halt noch Bestand haben, sondern nur in ihrer Einheit den Charakter des Bestehens besitzen, in welcher Einheit oder Durchdringung dieser Elemente keines von beiden zum Vorschein kommt, sondern beide verschwunden sind. Auch in so fern gilt diese Aehnlichkeit, als man nur erst nach der Trennung der Einheit von Duplicität reden kann, und als die Einheit selbst erst die

Quelle dieser Duplicität ist. Inzwischen ist dieses Bild immer nur ein Gleichniß, und darum mangelhaft: denn das Wasser läßt sich wohl aus seinen Elementen zusammensetzen, nicht aber also das Bewußtseyn aus Leib und Seele: denn vom letzteren gilt, wie gesagt, nur, daß in ihm Leib und Seele nicht geschieden sind.

7) Mit dem Ich ist das Bewußtseyn, mit dem Bewußtseyn das Ich gegeben. Keines von beiden erzeugt das andere; beide sind überhaupt nicht zu sondern oder zu trennen, sondern zusammen und gleichsam mit Einem Schlage gegeben. Ohne Bewußtseyn kein Ich, ohne Ich kein Bewußtseyn. Sie bedingen sich gegenseitig, so daß die Ichheit das natürliche Attribut des Bewußtseyns, das Bewußtseyn das natürliche oder ursprüngliche und wesentliche Attribut des Ichs ist. Es giebt hier kein erstes und kein zweites, sondern nur Eines und Dasselbe, ein Ursprüngliches, Unabänderliches, Nothwendiges.

8) Die Person läßt sich, wie schon öfters gesagt wurde, nicht ohne Leib und Seele denken; beide gehören zur Vollständigkeit der Person, oder des Ich, wie beide Elemente des Wassers zur Vollständigkeit desselben, obgleich das Wasser etwas Anderes als seine Elemente ist. Das Wasser ist eben sowohl Sauerstoff als Wasserstoff, aber keines von beiden ist das Wasser; dieses enthält nur beide in sich, und ist ohne beide überhaupt nicht, obgleich es etwas Anderes ist als sie. So enthält die Person Leib und Seele; keines von beiden ist die Person, aber die Person, das Ich, ist auch nicht ohne beide. Es kann von ihr gar nicht die Rede seyn, wenn nicht Leib und Seele in ihr befaßt sind. Sie ist nicht ein Drittes, Besonderes, für sich, sondern, obwohl Leib und Seele zusammen die Person nicht sind, oder, obwohl beide zusammen nicht die Einheit geben, die wir Ich nennen, so ist diese Einheit dennoch nicht ohne jene Duplicität denkbar. Man könnte sagen: das Ich ist eine Einheit, deren Bedingung die Duplicität ist, und eine Duplicität, deren Bedingung die Einheit ist. Fehlt die Einheit, so

zerfällt die Duplicität; und fehlt diese, so ist auch die Einheit nicht mehr vorhanden. Das Ich ist eine Dreieinigkeit.

§. 37.

Das Leben im Bewußtseyn, oder das persönliche Leben, ist ein besonderes, vom Leben des Leibes, an sich gedacht, und vom Leben der Seele, an sich gedacht, verschiedenes Leben [1]). Es kann also auch, wie alles bedingte Leben, erkranken [2]). Der Mensch, die Person, das Ich kann erkranken [3]); und die Krankheit des Ichs wird von der besonderen Leibeskrankheit und der besonderen Seelenkrankheit verschieden seyn: sie wird beides zugleich seyn [4]).

Erläuterungen.

1) Der Charakter des organischen Lebens ist Nothwendigkeit, der Charakter des Seelenlebens ist Freiheit. Im Bewußtseyn durchdringen sich aber Nothwendigkeit und Freiheit, wie hievon die Erfahrung einen Jeden belehren kann; und deshalb muß nothwendig das Leben im Bewußtseyn mit einem besonderen, von jenem zwiefachen Leben verschiedenen, Charakter gedacht werden. Es mag paradox, wo nicht gar widersprechend, erscheinen, daß wir das Leben im Bewußtseyn als ein besonderes herausheben. Aber wir haben ein Recht hiezu, sobald sich erweisen läßt, daß sich das organische Leben sowohl als das psychische, als ein besonderes auffassen läßt. Es ergiebt sich dann von selbst, daß wir das persönliche ebenfalls als ein besonderes auffassen müssen, obwohl dieß auf den ersten Anblick, unsern aufgestellten Grundsätzen zu widersprechen scheint. Was nun zuerst das organische Leben betrifft, so ist es allgemein anerkannt, daß es vom Leben im Bewußtseyn verschieden, ja ein von demselben ganz getrenntes ist, so scharf getrennt, wie die Nacht vom Tage; weshalb man es denn auch füglich das

Nachtleben nennen kann. Alle Functionen des organischen Lebens gehen bekanntlich außerhalb des Lichtkreises, den wir Bewußtseyn nennen, vor sich. Es bedarf dieß keines weiteren Erweises. Und so sind wir denn unwidersprechlich genöthiget das organische Leben für eine besondere Seite unserer Lebendigkeit anzuerkennen. Nicht so augenfällig ist dieß rücksichtlich des psychischen Lebens. Das psychische Leben fällt in das Bewußtseyn, und wird von ihm aufgenommen und reflectirt. Allein eben weil dieß geschieht, verräth sich das psychische Leben als ein besonderes. Und zwar erscheint es im Gegensatze gegen das organische oder gebundene, als ein freies. Wenn der Charakter des organischen Lebens ein Müssen ist, so ist der Charakter des psychischen ein Wollen. Und diesen Charakter führt das psychische Leben überall durch, sogar mit Widerstand gegen das Gesetz, von dem es überall begleitet wird, und von dem es sich nicht losmachen kann. Und gerade hiedurch offenbart sich der freie Charakter des psychischen Lebens am meisten. Bei dem persönlichen Leben, d. h. bei dem Leben, wo das Ich blos in Beziehung auf das Bewußtseyn in Betrachtung kommt, wird von diesem Charakter abstrahirt, gerade wie wir, um das psychische Leben als ein besonderes betrachten zu können, von dem organischen abstrahiren, obschon es mit diesem stets in Verbindung bleibt, oder auch umgekehrt, wie wir bei dem organischen, als einem besonderen, von dem psychischen abstrahiren, obschon auch das organische Leben seiner Seits mit dem psychischen in steter Verbindung ist. Wiewohl nun von dem persönlichen Leben in Beziehung auf das organische und psychische Dasselbe gilt, d. h. wiewohl das persönliche, oder das Leben im Bewußtseyn überhaupt, mit dem organischen und psychischen in enger Verbindung steht, so läßt es sich doch, wie gesagt, eben so wie dieses und jenes, besonders und für sich, folglich eben als ein besonderes, betrachten, indem wir bei ihm eben so von dem Charakter der physischen Nothwendigkeit, als von dem der psychischen Freiheit abstrahiren. Es bleibt uns, nach dieser Abstraction, eben nur das Bewußtseyn

mit seinem Inhalte, gleichsam als ein historischer Vorgang, als eine fortlaufende Thatsache übrig, als ein inneres Bilden und Weben nach ursprünglicher Einrichtung, als ein Vorstellungsleben, ohngefähr so, wie das organische Leben ein äußeres Bilden und Weben nach ursprünglicher Einrichtung, oder ein Gestaltungsleben ist. Auch das Bewußtseyns- oder Vorstellungs-Leben ist ein Gestaltungsleben, nur in der Zeit, wie das organische im Raume. Und so besäße denn in der That das persönliche Leben, oder das Leben im Bewußtseyn überhaupt, einen besonderen Charakter, nämlich den, daß es alle Lebensvorgänge überhaupt, zum Bewußtseyn oder zur Vorstellung bringt. Das persönliche Leben, an sich, ist demnach das Menschenleben überhaupt (das organische wie das psychische), wiefern es im Bewußtseyn reflectirt wird. Dieses Geschäft der Reflexion, oder der Reduction der Lebensvorgänge zum Bewußtseyn, ist also das eigenthümliche Geschäft und der eigenthümliche Lebenscharakter des persönlichen Lebens, vermöge dessen es sich weder in die organischen noch psychischen Vorgänge einmischt, etwa um sie zu leiten oder zu ordnen, sondern blos wiefern es sie auffaßt, um sie für die Vorstellung (im Spiegel des Bewußtseyns) darzustellen. Und so laufen denn diese drei Lebensweisen oder Erweisungen, die organische, psychische, und persönliche oder historische, gleichsam neben einander, obwohl sie zugleich mit einander auf das innigste verschlungen sind. Sie sind in ihrem Zusammenhange Eines, und laufen in den Brennpunkt des Ichs zusammen, aber in ihrer Wirkungsweise verschieden, und darum an sich geschieden und gesondert.

2) Daß das Leben im Bewußtseyn, oder das Vorstellungsleben, ein bedingtes ist, ergiebt sich daraus, daß das Bewußtseyn selbst bedingt ist. Es ist durch das organische und psychische Leben bedingt. Ohne organisches Leben kein Bewußtseyn überhaupt, und ohne psychisches Leben kein Inhalt des Bewußtseyns. Das Bewußtseyns- oder Vorstellungs-Leben kann also nur in sofern normal erscheinen, als seine Bedingungen normal sind.

Ist dieß nicht der Fall, so erscheint nothwendig auch das Vorstellungsleben, oder das persönliche Leben im engsten Sinne, im abnormen Zustande.

3) Wenn das persönliche Leben, an sich, erkrankt, so ist eben die Person am Menschen, das Ich, nach seiner Natureinrichtung betrachtet, oder der Mensch als Bewußtseynsleben, erkrankt. Die Bedingungen dieses Erkrankens bleiben hier noch bei Seite; genug, wenn dieses Erkranken und Erkranktseyn sich durch bestimmte Erscheinungen beurkundet, welche natürlich den Charakter des Persönlichkeits-Lebens an sich tragen müssen, um sich als Krankheits-Erscheinungen, welche dieser Lebens-Sphäre eigenthümlich sind, zu erweisen.

4) Da das Ich, in seiner Function des bewußten Vorstellens, in welcher allein es hier in Betrachtung kommt, oder, da der Mensch, als Person im strengsten Sinne, von sich selbst als organischem Wesen, und von sich selbst als psychischem oder freiem Wesen, scharf zu scheiden ist: so folgt, daß sein Erkranktseyn in dieser Beziehung, d. h. daß das persönliche Erkranktseyn von dem organischen (physischen) und dem psychischen (moralischen) ebenfalls scharf geschieden werden und verschieden seyn müsse. Da aber der Mensch als persönliches Wesen nichts ist, und nicht als Lebendigkeit erscheinen kann, wiefern er nicht auch organisches und psychisches Wesen, und zwar beides in Einem Ich, ist: so folgt gleicher Weise, daß sein Erkranktseyn keinen Inhalt haben kann, wenn dieser nicht ein organischer und psychischer zugleich, gleichsam in Einer Durchdringung, ist. Und dadurch muß sich eben das persönliche Erkranktseyn von dem organischen und psychischen unterscheiden, daß es nicht Eines allein, sondern Beides zugleich ist. Die organische Krankheit hat ihren besondern Charakter, wie ihre besondere Sphäre, die psychische auch; es bleibt folglich nichts übrig, als daß die persönliche Krankheit, in ihrer Sphäre, durch den Doppel-Charakter der organischen und psychischen zugleich und in Einem Erkranktseyn bezeichnet ist. Diese Einheit an sich verschiedenartiger Krankheitszustände

ist es, welche das Erkranktseyn des persönlichen Lebens als ein besonderes, für sich bestehendes, ausweiset. Das Dunkel, welches in diesem Augenblicke über diesem möglichen Krankheitszustande noch schwebt, wird sich sogleich, bei näherer Betrachtung, zertheilen.

§. 38.

Jede Krankheit der Person ist zugleich leibliche Krankheit und Seelenkrankheit; sie wird aber weder als die eine noch als die andere hervortreten, d. h. sie wird weder als organische noch als moralische Krankheit erscheinen, sondern den Charakter der Persönlichkeit an sich tragen [1]). Der Charakter der Persönlichkeit ist das Bewußtseyn [2]). Jede Krankheit der Person wird demnach als Krankheit des Bewußtseyns [3]) erscheinen, und nur aus der Sphäre des Bewußtseyns zur äußerlichen Wahrnehmung hervortreten [4]).

Erläuterungen.

1) Hiemit stimmt schon vorläufig das Resultat der Beobachtung an persönlich-kranken Individuen überein. Kein Bild von anerkannten organischen, acuten oder chronischen, Krankheiten paßt auf die Symptomen-Gruppen z. B. der Verrücktheit, oder des Wahnsinns, oder der Melancholie u. s. w. Die wesentlichen Symptome der steten Widersinnigkeit der Begriffe bei der Verrücktheit, des steten Traumlebens beim Wahnsinn, der steten Insichversunkenheit bei der Melancholie, welche wahrhaft organische Krankheit trüge sie an sich? Freilich leiden persönlich-Kranke auch organisch, aber ihre Krankheit selbst entwickelt sich nicht als organische Krankheit, es müßte denn seyn, daß neben der persönlichen auch organische Krankheit obwaltete, die aber als etwas Zufälliges, zur persönlichen nicht Gehöriges, zu betrachten ist, und von einem

guten Diagnostiker leicht als Solche unterschieden werden wird. Eben so ist bei persönlich-Kranken nicht mehr von moralischer Krankheit die Rede. Niemand nennt das verkehrte Geschwätz eines Verrückten, oder die zerstörenden Handlungen eines Tollen, oder die Phantasiebilder eines Wahnsinnigen moralische Excesse oder Vergehungen; Niemand imputirt allen diesen Kranken das, was sie sich vorstellen, was sie fühlen, oder was sie thätlich verrichten. Mit allen moralischen Motiven ist es hier aus. Aber eben so sehr muß man sich hüten, diese krankhaften Aeußerungen, die man nicht mehr moralisch nennen kann, als ursprünglich organische Erscheinungen zu betrachten. Bei weitem nicht Alles, was am Organismus erscheint, ist deshalb organischen Ursprungs und Wesens. Aerger, Schaam, Zorn, Traurigkeit, ꝛc. offenbaren sich am Organismus; sind sie darum organische Zustände? Wir können ja nicht anders als unsere psychischen Thätigkeiten und Zustände organisch äußern. Es beweiset eine große Kurzsichtigkeit, wenn man die Abhängigkeit des Organischen, d. h. dessen, was Werkzeug ist, von der Kraft, in deren Dienste das Organ steht, nicht erkennen kann, und ein eigensinniges Vorurtheil, wenn man es nicht will. Die andere Seite unserer Behauptung, daß die Krankheit der Person nicht als moralische Krankheit erscheinen kann, wird weit weniger Schwierigkeit für die Aufnahme finden. Wo das moralische Wesen, wo die Vernunft in einem Menschen untergegangen ist, da bleibt blos das psychische, aber von aller Vernunftbeziehung entblößt, übrig. Ein solcher Mensch ist sich seiner bewußt, empfindet, denkt, handelt, aber ohne moralischen Halt und Gehalt. Wird er nun in dieser Haltungslosigkeit aus dem Kreise des natürlichen Bewußtseyns herausgerissen, und geräth durch hinlänglich kräftige Veranlassungen in den Strudel äußerer oder innerer Verworrenheit, mit oder ohne gewaltsame Aufregung, so zeigt uns die Beobachtung zwar eine Menge psychischer Phänomene, aber ohne Beimischung des moralischen Elements; als worinne auch der Charakter der Unfreiheit liegt. So lange noch im Men-

schen das moralische Bewußtseyn lebendig ist, geräth er nicht in solche krankhafte Zustände der Person. Er kann sich wohl auf kurze Zeit vergessen, wenn er den Wächter seiner freien Existenz, das Vernunftbewußtseyn, eingeschläfert hat, oder wenn er dessen Stimme nicht hören will, weil es ihm darum zu thun ist irgend ein frevelhaftes Gelüst zu befriedigen; er wird in solchen trüben, ja finstern Augenblicken und Stimmungen unfrei handeln, wie er, magnetisch angezogen vom Gelüst, unfrei empfindet und denkt; aber sein Handeln wird auch zugleich unmoralisch seyn: denn die Möglichkeit anders zu handeln ist nicht verschwunden, und die Stimme des zürnenden Richters in ihm läßt sich sogleich nach vollbrachter That wiederum vernehmen. Ganz anders aber bei dem, welcher dermaßen durch den Zauber des Bösen in den Kreis des Welt- oder Selbst-Bewußtseyns auf die Dauer eingebannt ist, daß kein Strahl des Vernunftbewußtseyns in sein finsteres Daseyn mehr eindringen kann. Dieser ist auch auf die Dauer unfrei, und sein krankhaftpsychischer Zustand steht in keiner Beziehung mehr zur moralischen Norm, obwohl der also Leidende immer noch Person ist. Ja, gerade an seiner Person offenbart sich die Abnormität seines Daseyns, an ihr haftet sie; und was immer für krankhafte Erscheinungen entstehen, und so weit sich auch ihr Umkreis, sogar außerhalb des psychischen Bereichs, erstrecken mag, sie haben immer ihren Stütz- und Mittel-Punkt an der Person, am Ich selbst, und gerade dann am festesten und eingewurzeltsten, wenn sich dieses Ich in seiner Verlohrenheit gar nicht mehr erkennt. Der Mensch denkt, empfindet und handelt dann, abnorm und automatisch, ohne von seinem Zustande zu wissen. Jedermann aber, der ihn beobachtet, muß sagen, wenn er nicht durch Vorurtheil befangen ist, daß Er, der Kranke, d. h. das persönliche Wesen in ihm, von solchem krankhaften Zustande ergriffen ist.

2) Es darf hier nur wieder erinnert werden, was schon früher dargethan wurde, daß Bewußtseyn, Persönlichkeit und Ichheit auf das unzertrennlichste verbunden, oder vielmehr Be-

zeichnung desselben Wesens, nur nach verschiedenen Merkmalen und Beziehungen ist. Bewußtseyn ist das Wissen vom Seyn, welches ohne ein Wissendes, das sich eben als Ich ankündiget, nicht denkbar ist. Persönlichkeit ist die Eigenschaft, sich als Ich, d. h. als Geist vorzustellen, als wodurch eben die Anfangs erwiesene Beziehung auf die Vernunft zu Stande kommt. Ichheit ist mit Persönlichkeit ganz identisch.

3) Nicht als sogenannte Krankheit des Seelenorgans, oder der Seelenorgane, wenn wir auch das Gehirn mit seinen Theilen als dergleichen betrachten wollen. Es kann seyn, daß in solchem Falle das Gehirn oder einer seiner Theile leidet, aber nur in Folge und als Ausdruck des Seelenleidens selbst. So z. B. wenn ein leidenschaftliches Gemüth Eine Vorstellung, Einen Gedanken so lange verfolgt und hegt, bis er zur sogenannten fixen Idee wird; wo es dann freilich nicht zu verwundern, ja vielmehr ganz natürlich ist, wenn die zarten Organe im Gehirn, welche sie auch seyn mögen, die bei dem Bilden von Vorstellungen und Gedanken thätig sind, durch Ueberreizung, Ueberspannung, oder wie wir es nennen wollen, angegriffen und vielleicht in einen Entzündungs- oder Lähmungs-ähnlichen Zustand versetzt werden. Allein ihr krankhafter Zustand ist durch den der Seele selbst bestimmt, ist gleichsam nur der äußere Ab- und Ausdruck der fehlerhaften psychischen Thätigkeit, oder vielmehr des psychischen Leidens; obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß die also entstandene organische Verstimmung oder Zerrüttung auch ihrer Seits nun auf die psychische Sphäre zurückwirkt, so daß die Seele, auch für den Fall, daß sie ihres verkehrten Treibens müde wäre, und sich wieder in ihren Gleichgewichtspunkt zurückversetzen wollte, es nicht mehr kann, indem sie in ihrer eigenen Schlinge gefangen ist; ein Zustand, der allein schon Verrücktheit herbeiführen könnte, wäre der Mensch im Stande, sich dieses seines gefesselten Zustandes bewußt zu werden; was jedoch, man möchte fast sagen zum Glück, eben durch diese Beschaffenheit seines Zustandes nicht möglich ist: denn er läßt eben kein freies Bewußtseyn zu, sondern der

Mensch befindet sich wie im Schwindel, und ist genöthiget sich immer in demselben Kreise von Vorstellungen herumzudrehen, kann also gar nicht zu sich kommen. Ein solcher Zustand demnach, sogar wenn er ursprünglich organisch wäre, wie er es erwiesener Maßen nicht ist, würde allezeit eine Krankheit des Bewußtseyns bedingen, und sich als solche äußern. Es muß aber wiederholt werden, daß er selbst schon durch krankhaftes Bewußtseyn bedingt ist: denn es ist ein krankes Ich, welches ihn erzeugt; und wie das Ich, so das Bewußtseyn.

4) Sehr natürlich, ja nothwendig, nach Allem, was wir so eben als erste und Haupt-Bedingung des krankhaften psychischen Zustandes aufgestellt haben. Die ganze Sphäre des Bewußtseyns ist vom krankhaften Zustande erfüllt. Wie der Mensch seiner bewußt ist, so muß er auch äußerlich erscheinen; ein verworrenes Bewußtseyn muß demnach auch als Verworrenheit in Reden, Gebehrden und Handlungen erscheinen; denn die Werkzeuge müssen auf die Weise wirken, wie die Thätigkeit, die sie in Wirksamkeit versetzt, beschaffen ist. Ein vernünftiger Mensch kann sich nicht anders als in Vernunft ausdrückenden Reden, Gebehrden und Handlungen erweisen, und ein Vernunftloser nicht anders als in solchen Reden, Gebehrden und Handlungen, welche die Unvernunft ausdrücken.

§. 39.

Die Sphäre des Bewußtseyns, oder das Leben des Menschen im Bewußtseyn (das persönliche Leben) ist ein Leben in Gefühlen, Vorstellungen und Handlungen[1]). Jede Krankheit der Person wird sich also als Krankheit des Vermögens der Gefühle, oder des Gemüths[2]), ferner als Krankheit des Vermögens der Vorstellungen oder des Geistes (im weitesten Sinne[3]), endlich als Krankheit des Vermögens der Handlungen, oder

des Willens[4]), offenbaren; alles dieß nicht nothwendig auf einmal und zugleich[5]), aber nothwendig als das Eine oder das Andere, folglich entweder als Gemüthskrankheit, oder als Geisteskrankheit, oder als Willenskrankheit[6]).

Erläuterungen.

1) Dieß ist der Gesammtinhalt des Bewußtseyns. Außer den hier genannten Zuständen der Person giebt es keine, wie uns die Selbst-Beobachtung lehrt. Auch sind sie rein psychisch, diese Zustände, selbst wiefern sie sich auf organische Beschaffenheiten beziehen, oder von ihnen abhängen. Wir haben wohl Gefühle und Vorstellungen vom Körper (leiblichen Leben), aber keine körperlichen, oder wie man sich auch ausdrückt, materiellen Gefühle und Vorstellungen; sie sind sämmtlich psychisch: denn es ist die Psyche das Fühlende und Vorstellende, nicht aber der Körper oder die Materie, als welche letztere, erwiesener Maßen, überhaupt ein unhaltbarer, ein unreifer Begriff ist. Auch der Leib ist Kraft, nur Kraft im Raume, in räumlicher Form, die wir körperlich nennen.

2) Das Gemüth, auch das Herz genannt, ist diejenige Seite der Seelenlebendigkeit, oder dasjenige Attribut der Seele als Kraft, diejenige Beschaffenheit des Wesens der Seele, wodurch oder mittelst welcher sie empfänglich ist für das Gefühl von Freude und Leid, und wodurch sie sich zugleich als Begehrungsvermögen zeigt. Des Menschen Herz begehrt unaufhörlich, und unsere Seele ist eben als Begehrendes ein Herz oder Gemüth.

3) Wir würden uns des Ausdrucks Geist hier nicht bedienen, wenn wir einen passenderen besäßen: denn eigentlich ist Geist das höchste für den Menschen Denkbare. Gott ist ein Geist, und der Mensch ist nicht Geist, sondern hat blos den Geist, und zwar in der Vernunft. So ist denn eigentlich der Geist im Menschen ganz etwas Anderes, als im §. darunter verstanden wird: er ist lediglich das uns einwohnende heilige

Wesen, welches uns unmittelbar mit dem Schöpfer verbindet, wiefern wir uns dieses heilige Wesen aneignen, oder auch uns ihm zu eigen geben; als welches dasselbe ist. Wir denken aber mit dem Begriff Geist, an sich, die denkend-schaffende, und schaffend-denkende Kraft des heiligen Urwesens; und wiefern wir im Menschen etwas ihr Aehnliches vorfinden in seinem erkennenden und bildenden psychischen Vermögen, so geben wir auch diesem Doppel-Vermögen den Nahmen Geist, und zwar darum, weil die Nahmen für die einzelnen Aeußerungen dieses Vermögens sämmtlich zu eng und einseitig, oder zu vag sind. Wir könnten sagen, um unser denkendes Wesen zu bezeichnen: Verstand; der Verstand erschöpft aber noch nicht einmal das gesammte Erkenntnißvermögen: denn was erkennt er ohne den Stoff der Empfindungen, den die Einbildungskraft zu Vorstellungen umschafft? Allein selbst der Nahme Erkenntnißvermögen ist nicht hinreichend, da die Vorstellkraft der Seele nicht blos eine erkennende, sondern auch eine schaffende ist, aus welcher nahmentlich die eigentlich sogenannten Kunstwerke hervorgehen. Der allgemeinste Ausdruck würde freilich Vorstellungsvermögen, oder Vorstellkraft, seyn, wenn er nicht zu vag wäre; denn mit der bloßen Vorstellung ist weder das Denken, noch das Schaffen bezeichnet, welches beides die bestimmten Attribute des Geistes sind. Daher also unsere Wahl des Ausdrucks, der hier aber nur in seinem weitesten oder allgemeinsten Sinne gilt. Wir werden uns jedoch weiterhin dennoch auch, nach dieser Erklärung, des Ausdrucks Vorstellkraft bedienen, und diesen dem hier gewählten Ausdrucke Geist gleich stellen.

4) Der Wille, als Thatkraft, reift nur am Menschen, aber auch am Menschen nur in bestimmten Entwickelungsstufen, die nicht bei allen Individuen ihre letzte Höhe erreichen, d. h. die Reife des Willens herbeiführen. Ursprünglich entwickelt sich und zuerst herrscht der Trieb im Menschen als Thatkraft: nämlich vor dem Erwachen des Bewußtseyns. Mit dem Bewußtseyn erhebt sich über den Trieb, — den sie aber keineswegs

verdrängen kann, — die Willkühr, in welcher die Nothwendigkeit des Triebes ganz aufgehoben ist. Die Willkühr ist also innerlich frei; allein äußerlich bleibt sie immer noch gebunden an die Gegenstände der Wahl. Ich kann wählen, was ich will; aber wählen muß ich, wenn die Willkühr sich thätig erweisen soll. Am höchsten endlich steht der Wille: er wählt nicht, sondern er will eben nur schlicht hin, weil er ein Wille ist. Bestimmungslos zwar bleibt auch der Wille nicht, aber er bestimmt sich aus sich selbst, d. h. frei. Meistentheils wird die Willkühr mit dem Willen verwechselt, (daher auch dem Willen die Freiheit abgesprochen,) weil sehr Viele nur Willkühr aber keinen Willen aus sich entwickelt haben.

5) Zwar compliciren sich diese Zustände sehr häufig, ja meistentheils, und sind wie ein dichtes Gewebe unter einander geflochten, so daß sich Gemüthskrankheiten mit denen der Vorstellkraft und der Thatkraft, und umgekehrt diese mit jenen verbinden, so daß auch häufig die Beobachter, oder vielmehr Nicht-Beobachter, in allen diesen Uebeln nur ein verworrenes Knäuel sehen, welches sie überall für eine und dieselbe Krankheit halten, und Manie, oder Wahnsinn, oder Irreseyn zu nennen belieben; allein dieß ist nicht immer der Fall, und es giebt auch reine Formen, deren Kenntniß uns auch zur Erkenntniß der Complicationen verhilft, in denen wir auch stets, bei genauer Aufmerksamkeit, einen vorwaltenden Bestandtheil oder Hauptcharakter entdecken, der gleichsam den Ton des Ganzen anschlägt und trägt, und sich zu den übrigen Ingredienzen der Krankheit wie die Substanz zu ihren Accidenzen verhält, und daher auch die Art der Krankheit bestimmt.

6) Da die Person nie ein bloßes Gedankending, sondern immer etwas Wirkliches, aber nur in ihren Zuständen und durch dieselben etwas Wirkliches ist, diese Zustände aber, erwiesener Maßen, nur Gefühle oder Vorstellungen, oder Handlungen seyn können, so ergiebt sich von selbst, daß die krankhaften Zustände der Person, wenn sie nicht complicirt sind, nothwen-

dig in Eines von jenen Gebieten fallen, folglich entwe Krankheiten des Gemüths, oder der Vorstellkraft, oder d Willens seyn müssen.

§. 40.

Das Leben, als Energie [1]) betrachtet, kann nur (doppelte Weise krankhaft afficirt werden: durch Exalt tion oder Depression [2]). Jeder Krankheitszusta muß demnach den einen oder den andern Charakter an sich tragen. Daher zerfallen die genannten drei Gattungen persönlicher Krankheitszustände, eine jede, in zwei Extreme, welche als eben so viele Arten von Krankheitszuständen erscheinen, und einander rein entgegengesetzt sind. Und so sehen wir denn, als Krankheiten von Exaltation, in der Sphäre des Gemüths den Wahnsinn [3]), in der Sphäre der Vorstellkraft die Verrücktheit, in der Sphäre der Willenskraft die Tollheit hervortreten; hingegen, als Krankheiten von Depression, in der Sphäre des Gemüths die Melancholie, in der Sphäre der Vorstellkraft den Blödsinn [4]), in der Sphäre der Willenskraft die Willenlosigkeit [5]) erscheinen.

Erläuterungen.

1) Die Lebenszustände mögen seyn, welche sie wollen, so müssen sie sich auf das Leben als Kraft beziehen. Jede Kraft oder jede Energie hat aber ihren Grad der Wirksamkeit. Dieser ist in jedem Individuum verschieden: denn jedes Individuum hat ein bestimmtes Maaß von Kraft. Dieses Maaß aber kann entweder widernatürlich erregt, gesteigert, überspannt werden; und so sehen wir die Kraft im Zustande der

Exaltation; oder die Kraft kann auch in ihrer Aeußerung gehemmt, zurückgedrängt, oder auch überhaupt erschöpft werden, nahmentlich nach übermäßigen Anstrengungen und Anspannungen: und so erfolgt der Zustand der Depression. Dieß bestätiget sich in jeder organischen und psychischen Krankheit. Keine kann dem einen oder dem andern Charakter entgehen, obgleich diese Charaktere in einer und derselben Krankheit wechseln können, je nachdem die exaltirenden oder deprimirenden Krankheitsreize wechseln.

2) Durch sich selbst geräth das Leben weder in den Zustand der Exaltation, noch in den der Depression, sondern wie es überhaupt und immerfort durch Reize erregt und erhalten wird, so bedarf es auch zur Erzeugung dieser Zustände besonderer Reize, die man Entzündungs- und Lähmungs-Reize nennen könnte: denn die Exaltation gleicht immer der Entzündung, wie die Depression der Lähmung.

3) Hier ist ein auffallendes Beispiel, wie einseitig und mangelhaft die bisherige Betrachtungs-Weise der persönlichen Krankheiten gewesen ist. Nicht nur, daß man sie überhaupt verkannt und nicht für das genommen hat, was sie wirklich sind; sondern man hat auch verschiedenartige Zustände nicht von einander unterschieden, und unter einen Gattungs- oder gar Klassen-Begriff gebracht, was blos einer besonderen Art angehörte. So mit dem Wahnsinn. Der Ausdruck W a h n s i n n galt lange, ja gilt zum Theil bei vielen Aerzten noch, als Bezeichnung der unfreien persönlichen Zustände überhaupt, oder, wie man sich ausdrückt, derjenigen organischen Krankheiten, welche den Verlust des Verstandes zur Folge haben. Nun zeigen sich im Wahnsinn nicht einmal die Spuren von Verlust des Verstandes: denn der Wahnsinn ist ein Traumleben, und der Verstand ist hier, wie im Traume, blos zurückgedrängt: die übermächtige Phantasie bringt ihn zum Schweigen. Aber dieß auch bei Seite gesetzt, so ist der Zustand, wo der Mensch blos im Sinnenwahne (Wahnsinne) lebt, himmelweit von dem verschieden, wo die Sinne auf keine Weise vom Wahne befangen

sind, sondern wo der Verstand von seiner rechten Bahn abgewichen ist, oder vom Zustande der Verrücktheit. Eben so ist der Wahnsinn ein ganz anderer Zustand als der der Insichversunkenheit des Menschen, oder der Melancholie; desgleichen ein ganz anderer als der, wo der Zerstörungstrieb obwaltet, oder der Zustand der Manie, u. s. w. Gleichwohl tragen alle diese Zustände den Charakter der Unfreiheit an sich, gehören also zu den Krankheiten der Person. Man betrachtet also den Wahnsinn als einen allgemeinen Zustand, da er doch ein besonderer ist, man giebt ihm eine generelle Dignität, da er doch nur eine specielle hat; kurz, man verfällt in den überall so nachtheiligen Fehler, die Merkmale des Einzelnen und des Besonderen, zu den Merkmalen der Gesammtheit und des Allgemeinen zu machen, und schadet hiemit der Theorie wie der Praxis auf eine nicht zu berechnende Weise.

4) Der Blödsinn kommt hier freilich nicht als angeborner abnormer Lebenszustand in Betracht. Der angeborne Blödsinn ist kein unfreier, persönlicher Zustand, sondern ein Zustand gehemmter, unreifer Lebens-Entwickelung. Der von Geburt Blödsinnige ist gar nicht zur Person, zum Ich geworden, er kann also auch nicht in persönliche Krankheitszustände verfallen. Ganz anders ist es mit Dem, welcher aus der schon entwickelten Persönlichkeit in den Zustand des Blödsinns herabsinkt. Bei Diesem entsteht der Blödsinn, wie der Wahnsinn, die Melancholie u. s. w. entsteht: nämlich durch seine Schuld, durch seine That. Ein fehlerhaft geführtes psychisches Leben führt, wie zu andern Krankheiten der Person, so auch zum Blödsinn.

5) Die Willenlosigkeit ist eine Krankheit, die man aus der Beobachtung so gut als noch gar nicht kennt, nicht weil sie in der Erfahrung nicht vorkommt, sondern weil man die Aufmerksamkeit noch nicht auf sie richtete. Der späterhin zu schildernde innere Charakter der Willenlosigkeit, nebst ihren äußeren Kennzeichen, wird hierüber hinlänglichen Aufschluß geben. Jetzt nur so viel, daß, wie der Wille krankhaft exaltirt werden kann, und sich in diesem Zustande als schrankenlose Thatkraft, als Zer-

störungstrieb erweiset, derselbe auch, theils durch Mangel an Ausbildung, bei welchem jede Kraft gleichsam vertrocknet und abstirbt, theils durch gewaltsame Hemmung und Unterdrückung vermöge schädlich einwirkender Potenzen, dergestalt seinen Charakter verlieren kann, daß er, aus einer Kraft der Selbstbestimmung, zu seinem eigenen Gegentheile, zur reinen Bestimmungsfähigkeit oder Passivität wird. Einer der entehrendsten Zustände für den Menschen.

Neuntes Kapitel.

Innerer Charakter der Krankheiten der Person, und dessen Einfluß auf die Rechtspflege.

---

§. 41.

Die Krankheiten der Person kommen sämmtlich ihrem Wesen [1]) nach darinne überein, daß sie keine schnell vorübergehenden [2]), sondern dauernd-unfreie [3]) Zustände sind, aber sie unterscheiden sich darinne wesentlich von einander, daß eine jede ihren besonderen inneren [4]) Charakter hat, der besagter Maßen (§. 40.) theils durch die psychische Lebens-Seite bestimmt wird, welche vorwaltend angegriffen ist, theils durch die psychisch-organische [5]) Lebensstimmung überhaupt, wiefern dieselbe übermächtig aufgeregt (exaltirt), oder im Gegentheil gewaltsam gehemmt und ohnmächtig abgespannt (deprimirt) ist; weshalb denn jede Krankheitsform im Gebiete der Per-

sönlichkeit innerlich eben so specifisch [6]) von der andern verschieden ist, als sie generisch [7]) mit ihr übereinstimmt.

Erläuterungen.

1) Da das normale (gesunde) Wesen des Bewußtseyns Einheit (des Ichs, der Person) ist, so muß das Wesen des erkrankten Bewußtseyns Verletzung dieser Einheit seyn. Die Einheit des Ichs, der Person, kann aber nur verletzt werden, indem die Gefühle, Vorstellungen und Handlungen einen dem Zwecke des Lebens widersprechenden Charakter annehmen. Der Zweck des Lebens wird durch den Grundtrieb des lebendigen Wesens offenbar. Dieser ist der Trieb nach Wohlseyn: Wohlseyn ist also der Zweck des Lebens. Diesem Zwecke also widersprechend sind Gefühle, Vorstellungen und Handlungen, welche den Charakter des Leidens an sich tragen: denn alles Leiden hebt das Wohlseyn auf. Der Charakter des Leidens ist gleich dem der gehemmten Thätigkeit: denn nur aus der ungehemmten Thätigkeit entspringt Wohlseyn. Der Zustand ungehemmter Thätigkeit ist der freie Zustand des Menschen: folglich ist jeder Zustand gehemmter Thätigkeit, oder des Leidens, ein unfreier Zustand; folglich machen unfreie Gefühle, Vorstellungen und Handlungen das Wesen der Krankheiten der Persönlichkeit aus.

2) Nicht jeder unfreie Zustand, obwohl er Abweichung von der Norm des Lebens ist, ist darum Krankheit: denn Krankheit ist nur durch ein Leiden gesetzt, welches auf Zerstörung des Lebens ausgeht (§. 30. [4]). Krankheiten der Person sind also nur solche unfreie Zustände, deren Ziel Zerstörung des persönlichen Lebens ist, wenn auch dieses Ziel nicht immer erreicht wird.

3) Jede Krankheit ist entweder Erregung, oder Hemmung der Erregung. Beide haben einen bestimmten Grad der Stärke und der Dauer (Intension und Extension). Nur eine Erregung demnach, oder eine Hemmung der Erregung, welche durch ihre Stärke oder Dauer Zerstörung bezweckt, ist Krankheit.

Folglich sind nur solche unfreie Zustände Krankheiten der Person, welche durch ihre Stärke oder Dauer (oder auch durch beides zugleich) Zerstörung der Persönlichkeit bezwecken.

4) Die Zerstörung der Persönlichkeit selbst ist der Tod, als welcher über die Grenzen der Krankheit hinausliegt. Folglich kann das besondere innere Wesen der Krankheiten der Person nur eine Erregung oder Hemmung von Gefühlen, Vorstellungen, oder Handlungen seyn, welche auf Zerstörung der Persönlichkeit ausgeht (Zerstörungs-Proceß).

5) Da jede Krankheit der Person zugleich leibliche und psychische Krankheit ist (§. 37.), so wird die krankhafte Erregung oder Hemmung zugleich eine leibliche und psychische, oder eine psychisch-organische seyn, nur, erwiesener Maßen (§. 38.), weder die eine noch die andere für sich allein, sondern beide in Verbindung nicht blos, sondern vielmehr in Durchdringung, d. h. die Erregung oder Hemmung wird eine persönliche seyn, wird die Person treffen.

6) Der specifische Unterschied der persönlichen Krankheitsformen, muß allezeit das seyn, was der Arzt zunächst für sich aufzusuchen hat, weil sich nur in ihm das generische Wesen des krankhaften Zustandes, d. h. die Unfreiheit überhaupt, offenbart: denn sie erscheint eben immer nur auf besondere Weise.

7) Das generische Wesen der Krankheiten der Person dient dem Arzte für die Zwecke des Richters; und in dieser Hinsicht hat Henke vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß dem Richter die erwiesene Unfreiheit eines fraglichen Individui genüge. Allein dem Arzte kann sie nicht blos nicht genügen, sondern er ist, wie gesagt, ihres Erweises nicht einmal mächtig, wenn er das specifische Wesen des krankhaften persönlichen Zustandes nicht ausgemittelt hat; auch bedarf er der Darstellung desselben, um seine Behauptung des unfreien Zustandes in einem fraglichen Individuo vor dem Richter zu erhärten. In dieser Hinsicht muß also auch der Richter gleich-

sam die Specification des unfreien Zustandes verlangen, und kann sie dem ärztlichen Inquirenten nicht erlassen.

§. 42.

Der Wahnsinn [1]) ist ein Traumleben [2]) im wachenden Zustande [3]). Bilder der Einbildungskraft treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände, und statt der wirklichen Welt [4]) umgiebt den Kranken, erscheint eine eingebildete, eine Traumwelt. Am nächsten kommen dem Wahnsinne die Delirien des Fieber-Kranken; aber der Wahnsinn unterscheidet sich vom Fieber-Delirium erstlich durch die Fieberlosigkeit, zweitens durch seine anhaltende Dauer, drittens durch seinen psychischen Ursprung [5]). Der Wahnsinn ist allezeit das Erzeugniß heftiger Leidenschaften, nahmentlich der Liebe und der Eifersucht. Er beurkundet sich hierdurch als eigentliche Gemüthskrankheit [6]). Die durch das exaltirte Gemüth aufgeregte und gleichsam entzündete Phantasie ist es, welche den Kranken in den Zustand des Außersichseyns [7]) versetzt, in welchem er Wochen und Monate lang verharrt, bis der Wahnsinn gehoben [8]) ist, oder einer andern Krankheitsform Platz macht [9]) *).

Erläuterungen.

1) Allerdings ist nur eben (§. 40. [3]) der Ausdruck Wahnsinn durch Sinnen-Wahn verdeutlichend bezeichnet worden; womit aber nicht gesagt seyn soll, daß aller Sinnenwahn Wahnsinn sey: denn die sogenannten hallucinationes beruhen sämmtlich auf einem Wahne, zu dem die Sinne Veranlas-

---

*) Lehrbuch der Seelenstörungen. 1ster Theil. S. 260. ff.

sung geben, und dennoch bilden sie noch keinen Wahnsinn, obschon kein Wahnsinn ohne sie Statt findet. Es sollte durch diesen Ausdruck das Wesen des Wahnsinns nur gleichsam anschaulicher gemacht werden.

2) Der eigenthümliche Charakter des Traums ist nicht sowohl das Schaffen der Einbildungskraft oder der Phantasie: (denn Kinder leben fast ganz in der Einbildungskraft, wie Dichter, und überhaupt Künstler aller Art, in der Phantasie); sondern, daß die Schöpfungen des Traums für Realitäten gehalten werden, dieß ist es, was ihm sein eigenthümliches Gepräge ausdrückt, welches der Wahnsinn mit ihm theilt, nur in so fern von ihm abweichend, und darum als Krankheit erscheinend, weil dieses Realisiren des blos Ideellen im wachen Zustande geschieht.

3) Zu wachen und zugleich wahrhaft zu träumen ist ein Widerspruch in unserer Lebens-Einrichtung, folglich Abnormität oder Krankheit. Hier ist der Schlüssel für die Geister-Erscheinungen. Sie sind nichts anderes als die Producte eines vorübergehenden Wahnsinns, wenigstens einer Wahnsinn-ähnlichen Extase.

4) Unsere Gewißheit der wirklichen Welt, oder unser Bewußtseyn derselben, gründet sich darauf, daß wir wissen, daß die gegebene Welt kein Product unseres freien Schaffens (Phantasie-Product) ist; da hingegen der Wahn einer reellen Welt im Traume daher kommt, daß wir nicht wissen, was doch gewiß ist: daß die Traumwelt ein Product unserer Phantasie ist. Dem zu Folge sind sich Wirklichkeit und Traumwelt wahrhaft entgegengesetzt.

5) Allerdings mag es nicht selten der Fall seyn, daß Fieber-Delirien, mit sammt dem fieberhaften Zustande selbst, psychischen Ursprungs sind. Wie oft hat nicht eine heftige Leidenschaft, die durch einen großen und schnellen Affect aus ihren Grenzen springt, hitzige Fieber mit Delirien erzeugt. Eine liebende Braut vernimmt plötzlich die Lebensgefahr, oder auch die Untreue, ihres Geliebten; und ein phrenitisches Fieber erfaßt

sie, in welchem die Delirien gewiß nichts weniger als blos organische Affectionen sind. Nicht genug. Das Fieber verläuft und verschwindet, aber ein stiller Wahnsinn, oder auch eine Melancholie, bleibt zurück. Woher? vom Fieber, sagt Jedermann, und meint nun den Wahnsinn oder die Melancholie als körperliche Krankheit legitimirt zu haben. Wir aber sagen: hier ist Gemüthskrankheit, nach wie vor.

6) Den Wahnsinn, wie Hoffbauer u. A., für ein Mißverhältniß zwischen der Einbildungskraft und den Sinnen zu erklären, heißt den Baum am Stamm absägen, d. i. ihn tödten. Allerdings ist im Wahnsinn die Einbildungskraft*) geschäftig, jedoch sie erhält den Reiz und die Nahrung für ihre Thätigkeit allein vom Gemüth, vom leidenschaftlich entbrannten, tiefglühenden Herzen, von dessen Gluth die ganze wilde, phantastische Traumwelt des Wahnsinns nur der Widerschein ist. Das entzündlich-kranke Gemüth vom Wahnsinn hinweggedacht, und er hat seinen Reiz und seine Nahrung, sein Leben und gleichsam seine Seele verlohren, die Farben dieses Wachtraums erbleichen, er selbst zerrinnt; kurz, dieses Uebel ist als bloße Krankheit der Einbildungskraft nicht denkbar. Wer sie sich als solche vorstellt, hat ihr Ganzes, ihr Wesen, nicht ins Auge gefaßt: er nimmt die äußere Erscheinung für das innere Wesen, das Zeichen für die Sache, die Symptome für die Krankheit. Und diesen Fehler begeht Herr Hoffbauer, nebst allen Andern ohne Ausnahme, auch in Rücksicht auf die übrigen Krankheitsformen des persönlichen Wesens. Sie dringen mit ihren Blicken nicht bis in das Innere, in den Kern; sie halten Alle das nicht fest, worauf Alles ankommt: die Person und ihre inneren Zustände, deren äußere Zeichen und Verräther nur die mannichfaltigen Symptomen-Gruppen sind. Welche Verwirrung, welche falsche Beziehung und Abschätzung

*) aber auch die Phantasie, die sich zu jener verhält wie Spontaneität zur Receptivität.

dieser Zustände hieraus entspringt, ist nicht zu beschreiben. Der nächste, und theoretisch wie praktisch höchst nachtheilige Irrthum ist dieser, daß alle diese Zustände für organische Krankheiten gehalten werden. Ein zweiter, nicht minder nachtheiliger, daß man sie untereinander verwechselt, oder auch unter einen falschen Gesammtbegriff zusammenfaßt, weil man ihren verschiedenen Ursprung aus den Tiefen des Seelenlebens und der Persönlichkeit überhaupt nicht kennt, sondern verkennt, und übersieht.

7) Das kranke Gemüth ist im Zustande des Wahnsinns gleichsam aus sich selbst herausgerissen, sich selbst entfremdet, in die Welt seiner Gegenstände verlohren. Das Ich des Menschen hat sich gleichsam in seinen Traumvorstellungen objectivirt, ist sich selbst entschwunden, aus sich herausgerückt, gleichsam in Traumwelt aufgelöst und umgewandelt; gerade wie im Traume selbst. Der Mensch hat im Wahnsinne sein Ich verlohren, wie er in der Melancholie die Welt verliehrt.

8) Wenn er zu heben ist, so wird er gemeiniglich in einigen Wochen, oder innerhalb zweier Monate gehoben, zuweilen dauert er aber freilich auch länger. Ueber die prognostischen Momente s. Lehrbuch der Seelenstörungen. Th. 1. S. 267. ff.

9) Der Wahnsinn, wenn er nicht geheilt wird, geht entweder in Verrücktheit, oder in Melancholie, oder in Melancholie mit Verrücktheit, zuletzt in Blödsinn über. S. Lehrbuch der Seelenstörungen. Th. I. S. 264. f.

§. 43.

Aus den charakteristischen Erscheinungen des Wahnsinns gehen seine rechtlichen Beziehungen hervor [1]. Als dauernd-unfreier Zustand überhaupt, schließt er, so lange er dauert, alle Rechts- und Pflichts-Fähigkeit, so wie alle Zurechnungs-Fähigkeit aus. Als Krankheit des Gemüths insbesondere, wenn er nicht mit der Tollheit complicirt ist [2], reizt er die damit behaftete Person nicht zu

Thätlichkeiten gegen Andere, überhaupt nicht zu gesetzwidrigen Handlungen: denn seine ganze Wirksamkeit verbreitet sich blos im Gebiete der Phantasie, und geht nicht in das handelnde Vermögen (den Willen) über 3). Der blos Wahnsinnige wird also weder eine Mordthat verüben, noch sich selbst zu entleiben trachten, noch Feuer anlegen, noch einen andern Schaden erzeugen 4). Er vermag aber alles dieß, wenn sich Tollheit zu ihm gesellt, deren Spuren demnach genau verfolgt werden müssen 5). Da übrigens der anhaltende (acute) Wahnsinn meist eine heilbare Krankheit ist 6), so macht er auch nur, in der Regel, temporäre 7) rechtliche Maßregeln, z. B. wegen Verwaltung des Vermögens, Suspension von amtlichen Geschäften, Verwahrung in einem Irrenhause 8) u. s. w. nöthig. Mit dem periodischen Wahnsinn 9) ist es anders beschaffen. Da er in der Regel nicht heilbar ist, so werden bei ihm auch die rechtlichen Maßregeln am besten für die ganze Lebenszeit der kranken Person genommen, jedoch in manchen Beziehungen mit Berücksichtigung der freien Zwischenzeiten 10).

Erläuterungen.

1) Wer in Hoffbauer's Werke: die Psychologie in ihren Hauptanwendungen rc., die Rubrik: von den rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns u. s. w. (S. 114 ff.) mit Aufmerksamkeit durchlieset, Arzt oder Rechtsgelehrter, wird eingestehen müssen, daß er auf keine Weise ins Klare gebracht und befriediget wird. Denn theils ist die Beziehung auf die Natur des Wahnsinns ohne Naturwahrheit, ohne inneren Gehalt und Charakter, (weshalb es denn auch dem Verf. leicht wird, ihn

mit dem Wahnwitz zu verwechseln, so wie auch an den Wahnsinn andere, ihm entgegengesetzte, als verwandte Zustände anzuhängen, nahmentlich die Melancholie); theils sind seine Folgerungen, das rechtliche Verfahren anlangend (§§. 100-110.), schwankend, unbestimmt, zu subtil, oft nur ein Streit de lana caprina; kurz, sie verwirren mehr, als daß sie aufklären sollten. Besonders liebt es Herr H. hypothetische Fälle zu ersinnen, welche, wie alle Casuistik, dem Spiele mit Subtilitäten und Sophismen Thor und Thüre öffnen. So z. B. fragt er, wenn Jemand, der die fixe Idee hätte Baron zu seyn*), einen Andern zum Duell herausforderte, ob diese Herausforderung als die Handlung eines Bürgerlichen oder eines Adlichen zu bestrafen sey? Er hätte aber die Frage gar nicht aufwerfen sollen. Wer nach einer sogenannten fixen Idee handelt, handelt unfrei, und gehört nicht vor das Gericht, sondern ins Irrenhaus. Uebrigens überschreitet auch Herr H. mit dieser Frage (wie ihm sehr oft begegnet,) seine Grenze: denn die Entscheidung über Strafe überhaupt und die Art derselben, ist nicht Sache des ärztlichen Inquirenten, sondern des Richters.

2) Die Complication mit der Tollheit erweiset sich an den Handlungen. Die rein Wahnsinnigen handeln nicht, sondern figuriren blos, sie spielen gleichsam eine Rolle, wie Jener bei dem Horaz:

in vacuo laetus sessor plausorque theatro.

---

*) In dem Falle, den Herr H. anführt, ist diese fixe Idee nicht einmal constatirt. Das Individuum quaest. hatte sich an einem fremden Orte für einen Baron ausgegeben. Das passirt sehr oft, auch ohne fixe Idee. Uebrigens, diese Sache an ihren Ort gestellt, giebt uns Herr H. hier sogleich ein Beispiel, wie er den Wahnsinn und den Wahnwitz mit einander vermengt. Dieser Kranke, wenn er es war, war nicht wahnsinnig, nicht unfrei in der Phantasie, sondern wahnwitzig, unfrei im Verstande: er hatte nicht eine falsche Anschauung, sondern einen falschen Begriff von sich. S. Lehrb. d. Seelenstörungen. Th. I. S. 295. ff.

Wo sich zu dem Wahnsinn Zerstörungstrieb gesellt, da ist dem Wahnsinn Tollheit beigemischt. Der Fall ist nicht mehr einfach, sondern complicirt. Und auf diese Complicationen hat der ärztliche Inquirent gar sehr zu achten. Sie dienen zu genauerer Bestimmung der persönlich-krankhaften Zustände und ihrer Folgen.

3) Der Wahnsinn kann, wie jede andere Seelenstörung, in Tollheit übergehen, z. B. wenn der Kranke heftig gereizt wird. Und dennoch wird die im Wahnsinn selbst erst entstandene Tollheit nur vorübergehend seyn: denn sie liegt nicht im ursprünglichen Charakter der Krankheit. Worauf ebenfalls besondere Rücksicht zu nehmen ist.

4) Eine jede Krankheit bleibt ihrem Charakter treu; und das Zerstören liegt nicht im Charakter des Wahnsinnes. Man muß die Kranken in Irrenhäusern beobachten, und sehen wie Jeder sich in seinem eigenen Kreise bewegt, aus dem er nicht herausgeht, nicht herausgehen kann: er ist hineingebannt, er muß sich benehmen, wie es die Natur der Krankheit mit sich bringt.

5) Sie sind auch gar nicht schwer zu erkennen. Wenn der Wahnsinnige seine Kleider zerreißt, um sich beißt und schlägt, sich den Kopf an den Wänden einrennen will, sich wüthend auf Andere stürzt, so ist er mehr als wahnsinnig, er ist zugleich toll; und wie er andere ärztliche Maßregeln verlangt als der blos Wahnsinnige, so erzeugt er auch, in rechtlicher Beziehung, ein anderes ärztliches Urtheil, z. B. über eine gegen ihn zu verfügende provisorische oder bleibende Curatel. Die Krankheit des wahnsinnig-Tollen ist nämlich von schlimmerer, hartnäckigerer Art, kein acutes, sondern ein chronisches Uebel.

6) Er ist es, weil er meist junge, kräftige Personen befällt, weil heftige Leidenschaften seine Quelle sind, die eben ihrer Heftigkeit wegen keine dauernden Nachwirkungen haben können, endlich weil er nicht durch eingewurzelte Vorurtheile und schiefe Verstandesrichtungen, und eben so wenig durch tief in das Leben eingreifende Laster vorbereitet ist: denn in diesen Fäl-

len entstehen auch andere Krankheitsformen, weit eher nämlich Verrücktheit und Tollheit.

7) Nahmentlich in ökonomischer und amtlicher Beziehung. Ein Wahnsinniger ist vielleicht in ein paar Monaten so gänzlich wieder hergestellt, daß er sein Vermögen, sein Amt wieder verwalten, seiner Familie wieder vorstehen kann. Ein Mann, oder eine Frau, die wegen eines bei dem andern Theile entstandenen Wahnsinnes auf Scheidung antragen wollten, würden daher vor der Hand zurückzuweisen seyn, wenn kein anderer rechtlicher Grund zur Scheidung vorhanden; was alsdann des Richters Sache ist.

8) Falsche, zweckwidrige Maßregeln können freilich den Wahnsinn verlängern und zu einer dauernden Krankheit machen, oder vielmehr eine andere dauernde Krankheitsform, nahmentlich Melancholie, oder Verrücktheit, auch wohl Tollheit, und zuletzt gar Blödsinn erzeugen; wie dem Verf. ein solcher Fall bekannt ist, wo ein junges Mädchen, durch gewaltsame Trennung von ihrem Geliebten, wahnsinnig, durch falsche Behandlung toll, nach ausgetobter Tollheit abgespannt und in sich versunken, kurz, melancholisch, und zuletzt, nach völlig erschöpften Kräften, blödsinnig wurde. Sie starb in diesem Zustande. Wenn demnach Veranlassung eintritt, daß ein solcher Fall gerichtlich wird, so kann, so lange der Aufenthalt des Kranken bei der Familie (wie dieß in dem erzählten Falle Statt fand) und falsche Behandlung die Krankheit unterhalten, kein so günstiges prognostisches Urtheil gefällt werden, und die rechtlichen Maßregeln werden sich dem zu Folge ändern.

9) Hier verfällt Herr Hoffbauer (§§. 100. 101.) abermals in unnütze und selbst ungegründete Subtilitäten, indem er über die freien Zwischenzeiten im Wahnsinn schwankende und unsichere Begriffe aufstellt. Der Wahnsinn ist seiner Natur nach, und wie auch die Beobachtung nachweiset, entweder eine anhaltende Krankheit, welche, so lange sie dauert, keine wahrhaft freie Zwischenzeiten Statt finden läßt. (Was den Anschein davon hat, ist, wie es auch Herr H. richtig nennt,

nur eine Ruhe des Wahnsinns, d. h. ein Zurücktreten der äußeren Erscheinungen desselben, woraus gar nicht folgt, daß der Kranke während dieser Zeit wahre Besinnung und freies Selbstbewußtseyn hat. Es ist gar nicht zu verkennen, wenn der Kranke wirklich wieder zu sich selbst gekommen ist. Dieß geschieht aber im anhaltenden Wahnsinn nicht; und es ist Unrecht, dieser Ruhe den Nahmen einer freien Zwischenzeit zu geben.) Oder, der Wahnsinn ist periodisch, so daß der Kranke wirklich kürzere oder längere freie Zwischenräume hat. In diesen ist er aber auch ganz bei sich, und so vernünftig wie ein anderer gesunder Mensch. Alle Handlungen, die er in einer solchen freien Zwischenzeit vornimmt, sind rechtlich gültig, und schließen auch die Zurechnung einer widergesetzlichen That in criminal-rechtlicher Hinsicht nicht aus. Herr H. hat Unrecht, wenn er für diesen Fall (§. 100.) behauptet, daß dem Individuo quaest., wegen der vorigen Anfälle seines Wahnsinns, einmal die völlige Kenntniß seines gegenwärtigen Zustandes fehlen, und dann auch, daß er in Irrthümer verfallen könne, die ihn in seinen gegenwärtigen Handlungen irre leiten, und ihm daher nicht zur Last gelegt werden können. Er hat ferner Unrecht, wenn er (§. 101.) sagt, daß das Selbstbewußtseyn des Individui in einer solchen hellen (freien) Zwischenzeit zu mangelhaft sey, als daß es mit dem gehörigen Verstande handeln könne. Die Erfahrung widerlegt ihn. Um nur Einen Fall anzuführen, so hat der Verf. lange Zeit ein Frauenzimmer beobachtet und ärztlich behandelt, die an periodischem Wahnsinne litt. Er machte seine Anfälle in der Regel gegen die eintretende Menstruation hin, und hielt ohngefähr vierzehn Tage an; die übrige Zeit des Monats war die Person frei, aber auch so frei, daß, wer sie zu dieser Zeit sah, und ihren Zustand außer derselben nicht kannte, nimmermehr geglaubt hätte eine gemüthskranke Person vor sich zu sehen. Sie war besonnen, verständig, mit Ruhe und klarer Umsicht thätig in ihrem häuslichen Kreise, sanft, liebevoll, heiter, unterhaltend, ja scherzhaft, kurz, im hohen Grade liebenswürdig. So wie die Krankheitsperiode

eintrat, war sie von allem Diesem das Gegentheil: unbesonnen, hastig, heftig, träumerisch, ihrer selbst nicht bewußt, in Phantasien verlohren, unausgesetzt in einem verkehrten Treiben befangen, dabei gebieterisch, herrisch, schonungslos. In einem solchen Anfalle versuchte sie einmal sich mit einer Scheere die Brust zu durchbohren. Man würde sehr Unrecht gethan haben, wenn man diese Kranke in ihren freien Zwischenzeiten als eine Kranke behandelt, ihr das Hauswesen nicht anvertraut, sie für rechtliche Verhältnisse nicht fähig gehalten hätte. Inzwischen vernrsachte dieser Jahre-lang dauernde Krankheitszustand (welcher sie auch zuletzt aufrieb), der Familie, welcher die Kranke angehörte, große Beschwerde, und das eheliche, wie das häusliche Verhältniß überhaupt, wurde dadurch ganz gestört. Glücklicherweise war die Familie wohlhabend, und im Stande für die Pflege und Bewachung der Kranken zu sorgen. Wäre dieß nicht der Fall gewesen, so leidet es keinen Zweifel, daß, der freien Zwischenräume ungeachtet, den Angehörigen das Recht zugestanden hätte, die Aufnahme der Kranken in eine Heil- oder Verwahrungs-Anstalt zu verlangen, um so mehr, da dieselbe, besagter Maßen, schon einmal versucht hatte sich selbst zu entleiben, und nur durch Dazwischenkunft Anderer gestört worden war.

10) **Wie so eben dargethan worden, nur in manchen Beziehungen: nämlich nur, wiefern in freien Zwischenzeiten dem Kranken seine Handlungen in jeder Hinsicht zugerechnet werden können. Auf diese Weise lassen sich auch wohl die verschiedenen Aussprüche des römischen und des französischen Rechts (nach dem** Code Napoléon) **mit einander vereinigen, wovon das erste denjenigen** insanis, **die zu Zeiten vernünftig sind, zwar ein Curator auf Lebenszeit ernannt wird,** sed qui per internalla perfectissima nihil agit; **das letztere hingegen von freien Zwischenzeiten bei einmal ausgebrochenem Wahnsinne nichts wissen will. Es hat nämlich vielleicht das französische Recht den anhaltenden Wahnsinn im Auge, das römische aber den pe-**

riodischen. Dennoch scheint die Entscheidung des römischen Rechts in jedem Falle die sicherste zu seyn.

§. 44.

Das Prognosticon des Wahnsinns, wiefern es rechtlich in Betracht kommt, ist bedenklich für den periodischen [1]), welcher meist chronischer Art ist und den Kranken durchs Leben begleitet. Von kürzerer Dauer ist der anhaltende, weil er heftiger ist und meist eine kräftige Jugend befällt [2]). Nur ein durch Ausschweifungen entkräfteter Körper [3]), oder eine zu lange Dauer der Krankheit [4]), oder ihr Uebergang in andere Krankheitsformen [5]), drohen Unheilbarkeit [6]).

Erläuterungen.

1) Jede periodische Krankheit hat einen hartnäckigeren Charakter als eine anhaltende, indem die letztere einem in der ersten Instanz entschiedenen Processe gleicht, die erstere aber einem solchen, der immer wieder von neuem angefacht wird. Die Crisis kommt bei dem Anfalle eines periodischen Uebels nie gänzlich zu Stande, sondern wird immer weiter hinausgeschoben; und der Charakter dieser Procrastination wird dem Kranken zur andern Natur.

2) Nicht die heftigen und rasch sich entwickelnden Krankheiten, nachdem sie plötzlich ausgebrochen sind, sind die gefährlichsten, sondern die lange im Verborgenen sich vorbereitenden und langsam heranschreitenden mit scheinbar gelinden Angriffen. Jene setzen eine vorübergehende Ursache, blos einen lebhaften Affect, und eben so einen kräftigen Widerstand voraus: denn keine heftige Erregung kann Statt finden ohne starke Erregbarkeit; wo aber diese ist, ist auch Kraft des Lebens. Deshalb befällt der acute Wahnsinn fast nur die Jugend, und wird eben so bald überwunden als er schnell hereinbricht. Dagegen die

andere Art sich allmählich des Lebens bemeistert, und schwächer erscheint, weil die Kraft des Widerstandes geringer ist. Daher ist Wahnsinn in reiferen Jahren meist periodisch und unheilbar; seine Wurzeln sind zu tief in das Leben eingedrungen.

3) Auch die Jugend kann sich um die Kraft des Widerstandes bringen, wenn sie durch Ausschweifungen die Kraft des Lebens zu zeitig erschöpft hat. In diesem Falle kann der Wahnsinn auch in der Jugend unheilbar werden.

4) Eine langwierige Dauer der Krankheit beweiset schon durch sich selbst, daß das Uebel tief eingewurzelt und die Kraft des Widerstandes zu gering ist. Sie giebt daher in der Regel ein übles Prognosticon.

5) Wenn der Wahnsinn in Verrücktheit oder Melancholie übergeht, kann der Arzt den Kranken für unheilbar erklären, weil dieser Uebergang ein Beweis der in ihrer Tiefe untergrabenen Persönlichkeit ist. S. Lehrb. d. Seelenstörungen. Th. I. S. 267. ff., wo die prognostischen Momente vollständig gesammelt sind.

6) Obgleich neuere psychische Aerzte, besonders unter den Franzosen Pinel und Esquirol, vorzüglich der Letztere, eine ziemliche Zahl von Fällen später Heilung, nach zehn- und noch mehr-jähriger Dauer der Krankheit aufgestellt haben, so ist doch diesen Berichten nicht recht zu trauen, da nicht selten Kranke als geheilt entlassen werden, die weiterhin wieder in ihr Uebel verfallen, oder vielmehr, bei denen der Keim des Uebels gar nicht zerstört war.

§. 45.

Die dem Wahnsinn gegenüberstehende und entgegengesetzte Gemüthskrankheit ist die Melancholie [1]). Wie der Wahnsinn von exaltirenden Leidenschaften, so entsteht die Melancholie von deprimirenden: von Kummer, Gram und Sorge [2]). Daher auch die Melancholie weit öfter

das spätere Alter, als das jugendliche[3]), befällt. Wie der Wahnsinnige in seine Traumwelt versenkt ist und darüber sein Ich verliehrt, so versinkt der Melancholische in sein Ich, und verliehrt darüber die Welt[4]). Die Insichversunkenheit[5]) ist eben so der Charakter der Melancholie, wie das Außersichseyn der Charakter des Wahnsinns. Gemüthsleiden sind der Grund von beiderlei Zuständen; wie aber das Leiden von Exaltation dem von Depression entgegengesetzt ist, so sind es auch die Zustände selbst. Die Exaltation treibt den Menschen aus sich heraus, die Depression drückt ihn in sich hinein.

Erläuterungen.

1) Der alte Nahme Melancholie ist freilich unpassend und führt irre, wenn wir seine Bedeutung, als die Ursache der Krankheit bezeichnend, auffassen: denn wenn es eine schwarze Galle giebt, so kann sie höchstens die Wirkung des psychischen Leidens auf den Organismus seyn, nicht aber umgekehrt die Ursache desselben. Verstehen wir jedoch den Nahmen blos bildlich, als im Bilde den Charakter der Krankheit bezeichnend, so könnte man sich kaum einen passenderen ersinnen: denn schwarz erscheint die Welt, und bitter ist das Leben dem Trüb- und Tief-sinnigen, oder Melancholischen. Mehr nicht blos als jedem andern Seelengestörten, sondern ausschlüßlich, eigenthümlich gehört dieser Charakter dieser Krankheit an.

2) Nie wird die Melancholie einen andern Ursprung als diesen haben; und er ist hinreichend, sie zu begreifen, zu erklären. Nichts nagt mehr am Leben, als diese deprimirenden Leidenschaften. Wie sie die Kraft der Seele lähmen, so zerrütten sie das organische Leben in allen seinen Verzweigungen. Sie zerstören die Verdauung, hemmen den Blutumlauf, und stumpfen den Erreger des Lebens, das Nervensystem, ab.

3) Die Jugend, die, wie Göthe sagt, „so reich an eingehüllten Kräften ist," widersteht in der Regel den deprimirenden Leidenschaften in eben dem Maaße, als sie den excitirenden Preis gegeben ist. Allein es giebt Ausnahmen, welche durch Constitution und Temperament, durch harte Behandlung in früher Zeit, und zeitige Unglücksfälle herbeigeführt werden.

4) Sein „leeres, hohles Ich allein" beschaut der Melancholische, wie Göthe in Meisters Lehrjahren treffend bemerkt. Das bringt eben die Melancholie hervor, daß allmählich alle Fäden, die den Menschen an die Welt und das Leben knüpfen, abgeschnitten oder abgerissen werden. Und so steht er denn zuletzt mit der Welt in gar keiner Berührung mehr, und hat nichts, woran er sich halte, als eben sein leeres, hohles Ich. Glücklich, wer, wenn ihn die Welt verläßt, Gott fest halten kann. Er ist vor der Melancholie geborgen.

5) Die reine Melancholie, d. h. diejenige, welcher weder Verrücktheit noch Tollheit beigemischt ist, — was sich aber häufig zuträgt, — hat keinen anderen Charakter als diese Insichversunkenheit. Ihr innerer Charakter ist auch zugleich ihr äußerer; und sie ist daran auf den ersten Blick zu erkennen, wenn sie nicht etwa eine trügerische Larve der Tollheit ist, die aber nicht lange fest- und vorgehalten werden kann. Man irrt sich aber, wenn man die sogenannten fixen Ideen zum wesentlichen Charakter der Melancholie macht. Diese fixen Ideen gehören der Verrücktheit an, und können bei der Melancholie eben sowohl fehlen, als zugegen seyn, je nachdem die Krankheit rein oder gemischt ist. Sie können sogar vorhanden seyn ohne sich zu verrathen: denn es giebt Melancholische, die in die Nacht eines ewigen Schweigens versunken sind. Der Schreiber dieses hat Viele dergleichen beobachtet, ja hat deren täglich vor Augen.

§. 46.

In rechtlicher Beziehung entbindet die Melancholie, als unfreier Zustand [1]), von aller Rechts- und Pflichts-,

so wie von aller Zurechnungs-Fähigkeit. Allein sie verlangt auch noch andere besondere Rücksichten. Da die Melancholie zum Selbstmord [2]) geneigt macht, und, wenn sie mit Verrücktheit verbunden ist, auch zum Mord Anderer [3]): so folgt, daß die Angehörigen dieser Unglücklichen für dieselben einstehen müssen, wenn sie nicht von dem ihnen zukommenden Rechte, den Aufenthalt in einer Verwahrungs-Anstalt für sie zu verlangen [4]), Gebrauch machen. Da übrigens die Melancholie, als ein schwer einwurzelndes Uebel, selten heilbar ist [5]), so kann der, in Beziehung auf Curatel, wegen eines Prognosticons befragte gerichtliche Arzt in den meisten Fällen [6]) keine günstige Antwort ertheilen.

Erläuterungen.

1) Weil schwermüthige (melancholische) Personen oft keine Spur von Verstandes-Störung zeigen (in der reinen Melancholie), so hält Herr Hoffbauer (§. 111.) die Schwermuth, wenn sie nicht einen gewissen Grad erreicht hat, nicht für einen Krankheitszustand, welcher rechtliche Folgen mit sich führe: nahmentlich Curatel und Aufsicht. Der Grad der Schwermuth, welcher, nach Herrn H., Curatel und Aufsicht nöthig macht, ist die, nach vorgängiger Gleichgültigkeit, entstandene Verstandes-Unthätigkeit. Allein wenn wir unter Schwermuth nicht den bloßen Trübsinn verstehen wollen, der mitunter auch wohl den Gesündesten beschleicht, sondern wenn Schwermuth und Melancholie ein und derselbe Zustand ist — wie er es denn ist —: so ist ja jene Gleichgültigkeit und Verstandes-Unthätigkeit stets und nothwendig mit ihm verbunden, oder noch bestimmter: von der Schwermuth ist gleichsam eine Starrsucht des Gemüths, die auch den Verstand und Willen lähmt, unzertrennbar; kurz, der Schwermüthige ist, zu

Folge des Charakters seiner Krankheit, stets **unfrei**, und fällt also auch stets den Maßregeln anheim, welche überhaupt gegen **Unfreie** genommen werden müssen. Herr H. bringt also hier abermals durch seine willkührliche und unbegründete Grad-Annahme ein Schwanken, eine Ungewißheit, ja eine Verwirrung in die Untersuchung und ihren Gegenstand, woraus offenbar der größte Nachtheil für letztere entstehen muß. Er bestätiget auch, daß er seiner Sache nicht gewiß ist und den Charakter der Schwermuth nicht scharf ins Auge gefaßt und bestimmt hat, dadurch, daß er den Satz: „Steigt die Schwermuth nicht bis zu diesem Grade (der Verstandes-Unthätigkeit), so kann sie weder die eine noch die andere Verfügung (Curatel und Aufsicht) nöthig machen"; sogleich restringirt, indem er hinzufügt: „es wäre denn, daß von dem Kranken in einzelnen Anfällen der Schwermuth Handlungen zu besorgen wären, durch welche er sich oder Andern schaden könnte." Die Schwermuth an sich und überhaupt muß also doch schon die **Möglichkeit solcher einzelnen Anfälle** bei sich tragen, und folglich **keinen Augenblick** so **beachtungslos** seyn, daß man nicht ihretwegen Maßregeln zu nehmen hätte.

2) Der Hang zum Selbstmorde aus Lebensüberdruß bei der Melancholie ist so bekannt und factisch erwiesen, daß er beinahe nur der Erwähnung, nicht einer besondern Bestätigung bedarf. Inzwischen mögen doch folgende Belege nicht überflüssig seyn. **Buchholz** Beiträge ꝛc. I. S. 106. **Pyl** Aufsätze ꝛc. Samml. II. S. 161. IV. S. 216. Vollzogener Selbstmord. **Buchholz** a. a. O. I. S. 28. III. S. 110. **Auenbrugger** von der stillen Wuth oder dem Triebe zum Selbstmorde. Dessau. 1783. J. E. **Burghard** Briefe über den Selbstmord. Leipzig. 1786. J. V. **Müller** über den Selbstmord. Frankf. a. M. 1796. K. J. **Bischoff** Versuch über den freiwilligen Tod. Nürnberg. 1797. **Pinel** über die Manie. S. 156. — Vorzüglich: **Osiander** über den Selbstmord. Hannov. 1815. — Wie vorsichtig man, auch in Beurtheilung der **scheinbar** von Melancholie **Genesenen** seyn müsse, wenn die Frage ist:

ob solche Personen der bürgerlichen Freiheit und den Ihrigen wiedergegeben werden können, hat Schreiber Dieses selbst erfahren, da ein an Melancholie Leidender nach scheinbarer Genesung frei und den Seinigen zurück gegeben wurde. Er war kaum ein paar Tage zu Hause, als er sich erhenkte.

3) „Zum Morde Anderer werden Melancholische angetrieben theils in der Absicht, um durch die Strafe dafür ihrem unglücklichen Leben ein Ende zu machen, da sie den Selbstmord scheuen; theils weil andere verkehrte Vorstellungen, z. B. damit der zu Mordende nicht eben so unglücklich werde als sie selbst sich fühlen, oder, weil der allmächtige Geist es ihnen so befohlen habe, sie dazu hintreiben; theils weil sie von einem inneren Toben, einer quaalvollen Angst, von krankhaften Gefühlen überwältiget werden, manchmal auch in einem momentanen Anfalle von Tollheit. Die Gegenstände der Mordversuche sind häufig von ihnen geliebte Kinder, eigene oder fremde, oder andere ihnen theuere Personen." Masius, Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. Bd. I. Zweite Abtheil. (Stendal, 1822.) S. 558. Hierüber noch: Beiträge zur Geschichte der Menschheit, in Erzählungen aus wichtigen Gerichtsacten. Altenb. 1790. I. Bd. I. Samml. S. 1-30. S. 118-175. Moritz, Magazin z. Erf. Seelenk. Bd. I. St. 1. S. 16-26. St. 2. S. 10. Bd. II. St. 1. S. 13. Bd. VI. St. 1. S. 22-42. Bd. IX. St. 2. S. 1. Bd. X. St. 1. S. 52. Müchler's Criminalgeschichten. Berlin, 1792. Theil I. St. 7. 9. 11. Jacobs Ideen zur Criminalgesetzgebung. S. 163. ff. Klein's Annalen. Bd. II. S. 65. Bd. III. S. 100. Bd. VII. S. 1. Bd. IX. S. 1. 20. Bd. X. S. 224. Pyl's Auff. IV. S. 160. VI. S. 214. Metzger's ger. med. Beob. II. S. 122.

4) Die medizinische Policei sollte über diesen Gegenstand wohl noch etwas bestimmter und kräftiger einwirkend seyn. Es bleibt bis jetzt den Familien oder Individuen, welche melancholische Personen (und überhaupt Seelengestörte) bei und um sich haben, ganz selbst überlassen, ob sie diese Unglücklichen bei sich behalten, oder für eine Heil- und Verwahrungs-Anstalt mel-

ben wollen. Dieß sollte nicht geschehen dürfen: denn die persönlich-kranken Individuen sind keine gewöhnlichen Kranken, die eben nur der häuslichen Pflege und gewöhnlicher ärztlicher Cur bedürfen, sondern sie sind, als Unfreie, aus dem bürgerlichen und häuslichen Kreise herausgetreten, die Vernunft hat keine Gewalt mehr über sie, und die natürlichen Berührungspunkte zwischen Menschen und Menschen durch verständige Zusprache, sind aufgehoben. Sie gehören daher nur in das Element, in welchem sie eigentlich leben: in das Element der Unfreiheit, welches in den Irrenhäusern der Gegenstand der Behandlung ist. Allerdings wird sich die Liebe und Theilnahme der Angehörigen solcher Kranken gegen eine scheinbar so strenge Maßregel sträuben, wie die Forderung ist, diese Personen den Irrenanstalten zu übergeben: allein was heilsam, was nothwendig ist, verdrängt alle andere Rücksichten; und theils daß solche Individuen sich bei ihrem Aufenthalte in der Familie nur verschlimmern, wie unzählige Erfahrungen beweisen, theils daß unmöglich daheim hinlänglich dafür gesorgt werden kann, daß die Kranken weder sich noch Andern schaden, macht eine solche Maßregel eben so nothwendig, als sie heilsam ist. Der Grund aber, warum sie noch nicht ergriffen und ins Werk gesetzt worden, ist ohne Zweifel, weil die medizinische Policei diese Art krankhafter Zustände immer noch unter die allgemeine Rubrik von (körperlichen) Krankheiten geworfen hat, und weil sie sich auf diese Weise selbst das Recht benimmt, solche Kranke für (wohleingerichtete) Irrenhäuser zu reclamiren: denn welche Familie soll nicht, wenn sie kann, daheim ihre Kranken pflegen? wer darf sich anmaßen ihr dieselben zu entreißen?

5) Warum die Melancholie so selten heilbar ist, beweisen hinlänglich die Ursachen, aus denen sie entsteht, und welche sie unterhalten: Kummer, Gram, Sorge, oft eines ganzen Lebens, und die das organische Leben unvermeidlich zerrüttende tiefe Ergriffenheit des Gemüths.

6) Wie behutsam der ärztliche Inquirent in Abfassung seines Responsi bei Fällen von Melancholie seyn müsse, zeigt n E. Platner's Quaest. med. forens. (Ed. Choulant. Lips. 1824.) die Quaestio IV. (pag. 26.): Melancholiae curatio nunquam tuta.

§. 47.

Die Verrücktheit [1]) ist derjenige dauernd-unfreie Zustand, wo der Verstand [2]) gleichsam aus seinen Grenzen herausgerückt ist. Sie gestaltet sich in doppelter Richtung: peripherisch, oder concentrisch [3]). Im ersten Falle ist sie allgemeine Verrücktheit, oder Verworrenheit [4]), wo die Vorstellungen gar keinen inneren Zusammenhang und keine Beziehung auf besondere Gegenstände haben, sondern, aus Mangel an innerer Einheit, gleichsam auseinander gefallen sind, und sich in chaotischer Verwirrung bewegen [5]). Im zweiten Falle bezieht sie sich auf besondere Gegenstände [6]), und gestaltet sich verschieden, nach den Vorstellungs-Sphären, in welche sie eintritt, und zwar, da es dieser Sphären nur drei giebt, auf dreifache Weise. Auf Gegenstände und Verhältnisse der Sinnenwelt bezogen heißt sie Wahnwitz [7]), auf Gegenstände der übersinnlichen, Aberwitz [8]), und bezogen auf das eigene Subject, Narrheit [9]) *).

Erläuterungen.

1) Die Verrücktheit überhaupt hat, wie der Wahnsinn und die Melancholie, nur psychische Quellen und Elemente, obschon

---

*) Lehrb. d. Seelenstörungen. Th. I. S. 294. ff.

auch sie von den Aerzten gemeinhin für körperliche Krankheit gehalten wird. Nicht aber der Organismus überhaupt, oder irgend ein Organ, ist verrückt in der Verrücktheit, sondern die *Person* ist es und wird es, durch leidenschaftlich verfolgte Pläne und Bestrebungen, die den Verstand fesseln. Stolz, Ehrgeiz, Ruhm- und Gewinn-Sucht nahmentlich, wenn ihre Entwürfe scheitern, bringen im Menschen, dessen ganzes Dichten und Trachten auf die Gegenstände seiner Vorstellungen gerichtet ist, die *concentrische* Verrücktheit hervor. Eitelkeit, Dünkel und Hochmuth, auf das Aeußerste getrieben, erzeugen die Narrheit; Schwärmerei und Fanatismus den Aberwitz, den man die metaphysische und religiöse Verrücktheit nennen könnte, (auch zum Theil genannt hat), am bestimmtesten aber die *übersinnliche*, im Gegensatz gegen die *sinnliche* im Wahnwitz, und gegen die persönliche κατ' ἐξοχην, in der Narrheit.

2) Nicht die Gefühle, die Handlungen, ja nicht einmal die Vorstellungen überhaupt sind bei dem psychisch-(persönlich-) Kranken verrückt, sondern nur vom Verstande kann man Verrücktheit prädiciren, wiefern der Verstand, als das Vermögen des Denkens, d. h. des Beschränkens, des in Schranke, Maß und Verhältniß Fassens, in seiner Thätigkeit gehemmt ist. Es kann dieß auf doppelte Weise geschehen, indem entweder die Grenzpunkte (Merkmale der Gegenstände und ihrer Verhältnisse) sich in *Einen* zusammendrängen (concentrisch), wie dieß durch die Leidenschaft geschieht, in welcher die Gegenstände nicht in gleichgültiger Bedeutung von einander gesondert stehen, sondern *Ein* Gegenstand vortritt und alle übrigen verschwinden macht; oder indem alles Maß auseinanderfließt (peripherisch), wie dieß ebenfalls im Zustande der Leidenschaft geschieht: denn der Gegenstand der Leidenschaft hat für den Leidenschaftlichen kein Maß, sonst würde ihn der Verstand beherrschen; dieser wird aber durch den Gegenstand der Leidenschaft gleichsam ent-

waffnet, seiner Maßkraft beraubt; sie fließt, so zu sagen, auseinander *).

3) Der Verstand, seiner freien Thätigkeit beraubt, wird blos automatisch (gezwungen) thätig, und zwar nach den Naturgesetzen der Attractiv- und Repulsiv-Kraft. Im ersten Falle wirkt er concentrisch, und es erzeugen sich die sogenannten fixen Ideen des Wahnwitzes, des Aberwitzes und der Narrheit. Im zweiten Falle wirkt er peripherisch: es ist kein Zusammenhang, keine Einheit mehr in seiner Vorstellungswelt. Seine Begriffe fallen gleichsam auseinander, und bewegen sich in einem verworrenen Kreise oder Strudel; der Zustand der Verwirrung, oder Verworrenheit überhaupt. Ursprünglich sind diese Verstandes-Störungen durch die Gemüthszustände, und durch die Mitwirkung der Einbildungskraft und Phantasie bedingt. Sie werden aber bald selbstständig, unabhängig von jenen ersten Einwirkungen, bilden sich ihren eigenen Kreis, nehmen ihr eigenes Gebiet (im Vorstellungsvermögen) ein, und dauern fort, wenn die sie erregenden Reize längst zu wirken aufgehört haben **).

4) Die Verworrenheit ist häufig eine Begleiterin der Seelenstörungen bei ihrem Anfange, und erscheint dann als bloßes Symptom. Außerdem aber ist sie in der Regel die letzte Scene, welche die Verrücktheit spielt, und mit welcher sie endiget. Es ist, als ob die fixen Ideen, wenn sie der Verrückte nicht mehr festhalten kann, auseinander fielen, und nun in ihrem Chaos als Verworrenheit erschienen. Der Verf. hat bemerkt, daß wenn durch Anreden, Fragen u. s. w., die Aufmerksamkeit des Verworrenen in Anspruch genommen wird, er sich gleichsam wieder sammelt, aber nicht zu Vernunft und Besonnenheit, sondern zu bestimmt verrückter Rede, d. h. zu einer solchen, die

*) S. des Verf. Beiträge zur Krankheitslehre. Gotha. 1810. S. 263.

**) S. Lehrb. d. Seelenstörungen. I. Th. S. 230. und 386.

sich auf einen bestimmten Gegenstand, oder auch auf einen Wechsel bestimmter Gegenstände bezieht.

5) Sowohl die Heftigkeit eines Anfalls von Seelenstörung, als der Nachlaß derselben, kann Verworrenheit hervorbringen; woraus sich dann die Erscheinungen dieses Zustandes zu verschiedenen Zeiten, erklären lassen. Nämlich die erstere Erscheinung entsteht, indem sich die Elemente der Krankheit noch nicht zu einer bestimmten Form gestaltet haben, und darum noch in chaotischer Unordnung untereinander herumtoben. Diese Art von Verworrenheit bezeichnet gleichsam das werdende Leben der Krankheit. Mit der zweiten Art oder Erscheinung derselben ist es gerade das Gegentheil: sie bezeichnet das Ende derselben, nicht zum erfreulichen Ausgange in die Gesundheit, sondern zur Vollendung des Zerstörungsprocesses in der Sphäre des intellectuellen Lebens. Sie ist ganz eigentlich, was in der Chemie sonst nach einem chemischen Processe residuum oder caput mortuum genannt wurde. Ein Verhältniß, eine Beziehung dieses Zustandes, worauf man bis jetzt bei der Beobachtung dieser Erscheinungen noch gar nicht geachtet hat. S. Lehrb. der Seelenstörungen. Th. I. §. 184. S. 231. f. Masius, I. Th. 2. Abth. S. 532. ff., schildert die Verworrenheit sehr gut, unter dem Nahmen allgemeine Verrücktheit. — Zwei Fälle in Pyl's Aufsätzen. Samml. V. S. 189. u. 193.

6) Sie sind schon angegeben: sie beziehen sich entweder auf die Sinnenwelt, oder auf die übersinnliche Welt, oder das Subject selbst ist ein solcher Gegenstand. Man hat allerdings auf diese Unterschiede geachtet, weil sie auffallend genug sind, aber man hat nicht geglaubt, daß sie an der Krankheitsform selbst etwas Wesentliches bestimmen; und dennoch ist es so; was keinen geringen Einfluß auf die Prognose, wie auf die Behandlung hat. So hat man den religiösen Wahnwitz, die Dämonensucht, den stolzen, den hypochondrischen Wahnwitz u. s. w., unterschieden, auch wohl statt des Ausdrucks Wahnwitz die Ausdrücke Wahnsinn, oder Melancholie gebraucht, nie das Innere der Zustände, sondern immer nur ihre äußeren Er-

scheinungen beachtend, ohne die Beziehungen derselben auf das kranke Individuum selbst in Erwägung zu ziehen. Selbst Masius ist in diesen Fehler gefallen. S. Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. I. Bd. 2. Abth. §. 370. S. 523. ff.

7) Dem Wahnwitz gehören auch die verkehrten Vorstellungen in Beziehung auf den eigenen Organismus an, die so häufig vorkommen, und von denen nahmentlich Arnold so viele gesammelt hat. So gehört z. B. die Einbildung gestorben zu seyn, oder Füße von Glas zu haben u. s. w., dem Wahnwitz an, und charakterisirt ihn als solchen.

8) So ist der Wahn von ungewöhnlicher Gnade Gottes, von göttlichen Eingebungen, von Wunderkräften, von Erkenntniß himmlischer Dinge u. s. w., dem Aberwitz angehörig. Die sogenannte Dämonomanie, mit allen ihren Aeußerungen, so weit dieselben nicht dem Wahnsinn und der Tollheit angehören, als welche sich nicht selten zum Aberwitz gesellen, ist nur eine bestimmte Erscheinung des Aberwitzes.

9) Masius, a. a. O., führt sie unter dem Nahmen des stolzen Wahnwitzes auf. Allerdings macht der Stolz, oder vielmehr der Hochmuth, der sich leicht zur Eitelkeit gesellt, Narren. Narrheit ist es allezeit, wenn sich die Kranken einbilden Kaiser, Könige, Minister, Generäle, u. dergl., zu seyn. Die Narrheit schließt sich häufig dem Wahnwitze und dem Aberwitze an.

§. 48.

Die Verrücktheit, in welcher Gestalt sie erscheine, ist stets ein unfreier Zustand [1]): denn bei ihr ist der Mensch ganz eigentlich seines Verstandes nicht mächtig. Es folgt hieraus von selbst, daß ein Solcher nicht im Stande ist seinen Angelegenheiten vorzustehen, sey es der Verwaltung des Vermögens [2]), oder den Amtspflichten [3]). Der Verrückte gehört in das Irrenhaus [4]).

Die rechtlichen Maßregeln seinetwegen sind auf Lebenszeit zu nehmen: denn die Verrücktheit gehört unter die unheilbarsten persönlichen Krankheiten [5]); auch ist sie nicht periodisch [6]), obwohl sie zuweilen helle Zwischenzeiten vorspiegelt [7]).

Erläuterungen.

1) Zwar zweifelt Masius (a. a. O. §. 377. S. 535.) daran, daß bei der Narrheit (moria) ein freiheitsloser Zustand Statt finde, und will dieß höchstens nur von den höheren Graden derselben gelten lassen, „die der Verrücktheit sehr nahe stehen.“ Allein die Narrheit ist ja, erwiesener Maßen, eine Species der Verrücktheit; und daß die Narrheit unheilbar sey, ist schon ein alter Volksglaube. Masius hat also den Begriff der Narrheit nur nicht recht aufgefaßt, sonst würde er diese Ansicht von ihr nicht aufgestellt haben, die durch alle Erfahrung widerlegt wird.

2) Die Neigung zur Verschwendung nicht blos, sondern zum Verschenken, zum Verschleudern des Geldes und überhaupt aller Dinge von Werth, ist ein charakteristisches Merkmal bei Personen, die der Verrücktheit nahe sind. Sie bedürfen also auch der Aufsicht am ersten. Der Verf. hat einen Mann gekannt, welcher vor völligem Ausbruche seiner Verrücktheit, oder vielmehr ehe er als verrückt anerkannt war, die Zerrüttung seines Hauswesens und das Elend seiner Familie dadurch vergrößerte, daß er auf die unsinnigste Weise Ankäufe von Kleidern, Schmuck, kostbaren Hausgeräthen u. s. w., machte, die kostspieligsten Gastgebote gab, und, um diesen Aufwand zu bestreiten, überall borgte, wo er als ein Mann in einem ansehnlichen Amte noch einigen Credit hatte. Die Maßregel, ihn unter Aufsicht zu setzen, wurde erst ziemlich spät genommen, als die Familie es nicht mehr verbergen konnte, daß er seiner nicht mächtig war. Er wurde nicht nur nicht hergestellt, sondern er starb auch in seinem krankhaften Zustande, immer in dem

Wahne daß er ein unermeßliches Vermögen besitze. Frau und Kinder waren durch ihn an den Bettelstab gebracht.

3) Hoffbauer (Psychologie rc. S. 122., und in der Note 123.) will zwar der sogenannten partiellen Verrücktheit, die er nicht gehörig vom Wahnsinne unterschidet, sondern mit diesem zusammen mengt, in so fern nicht unter die unfreien Zustände rechnen, als ein damit behaftetes Individuum, nach Herrn H's. Meinung, in Dingen, die mit seiner fixen Vorstellung in keiner Beziehung stehen, ganz verständig seyn könne. Er folgert hieraus, daß in civilrechtlicher Hinsicht der Gültigkeit der rechtlichen Geschäfte eines solchen Individuums nichts entgegen stehe, und daß in criminalrechtlicher Hinsicht die Zurechnungsfähigkeit und die Strafbarkeit seiner Handlungen eben so wenig wegfalle. Ja er behauptet, daß ein solcher Zustand eine Person nicht unfähig mache einem öffentlichen Amte, und eben so wenig den Angelegenheiten Anderer, rechtlich vorzustehen. Er führt den Fall eines Gelehrten an, der sich den Wahn in den Kopf gesetzt hatte, daß die Freymäurer sich gegen ihn verschworen hätten, aber der dennoch einem Lehramte auf einer Universität ohne allen Tadel vorstand, „wenn man einige Nachlässigkeiten, die er sich dabei zu Schulden kommen ließ, nicht in Betrachtung zieht." Was für Nachlässigkeit war denn dieß? dieß erzählt Herr H. nicht. Gleichwohl kommt auf die Beschaffenheit der Nachlässigkeiten in solchem Falle nicht wenig an, und sie kann manchen Aufschluß geben. Es ist jederzeit vorauszusetzen, daß ein Mensch, der von einer fixen Vorstellung nicht los kann, auch seine übrigen Gedanken, und seine Handlungen selbst, auf dieselbe in Beziehung bringen werde: denn diese Vorstellung nimmt ja sein Interesse in Anspruch. Wir wollen uns doch ja nicht einbilden, daß in einem solchen Zustande das Gemüth und die ganze Stimmung eines solchen Individuums in ruhiger, natürlicher Verfassung sey. Was für innere Gährung gehört nicht dazu, ehe nur eine solche Vorstellung zu Stande kommt. Vorstellungen dieser Art haben es an sich, daß sie um sich greifen, und den ganzen Menschen.

immer mehr in Beschlag nehmen. Sie sind immer die Vorboten einer völligen Verrücktheit. Man sollte auch hier nicht am Einzelnen haften, sondern sich solche einzelne Merkmale zu Wegweisern für die Untersuchung des Gesammt-Zustandes dienen lassen. Gewiß würde man in allen solchen Fällen bei genauer Forschung finden, daß das Innere solcher Individuen nichts weniger als wohlgeordnet ist: denn ein wahrhaft besonnener, d. h. freier Mensch geräth eben nicht auf fixe Vorstellungen. Hätte uns Herr H. doch melden wollen, ob jener Gelehrte sich über kurz oder lang in seinem Zustande nicht verschlimmert habe.

4) Einen Verrückten frei umher gehen zu lassen, wird Niemand rathen. Gleichwohl gehört daheim unter den Seinen nicht blos eine große Liebe, Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Aufopferung, sondern anch kein geringes Maß von Mitteln in jedem Sinne dazu, um ein solches Individuum, und Andere vor demselben zu sichern: denn häufig ist mit der Verrücktheit ein Grad von Tollheit gepaart. Diese Sicherung ist aber keine Kleinigkeit, und nimmt Zeit und Kräfte einer ganzen Familie in Anspruch, so daß in einem solchen Hause an den natürlichen und geordneten Gang des Hauswesens nicht zu denken ist; und dieß nicht bloß auf Tage und Wochen, sondern auf Jahre. Dazu kommt, daß es mit einem solchen Kranken daheim nicht besser wird, weil er in der Regel den Herrn im Hause spielt. Ein Verrückter muß immer ein Gefangener seyn; sonst kehrt er die ganze Wirthschaft um. Er büßt daher nichts ein, wenn er im Irrenhause ist; ja man kann ihm hier, wenn man will, und es für angemessen hält, eine Freiheit gestatten, die er zu Hause nie haben darf.

5) Verrücktheit und Melancholie stehen sich an Unheilbarkeit ziemlich gleich; ja für die letztere ist oft noch mehr Hoffnung da als für die erstere.

6) Der Verf. hat genug Verrückte beobachtet, und nicht Tage, sondern Jahre lang, um dieses Urtheil mit Grund fällen zu können. Er hat noch nie einen periodischen Typus in

der Verrücktheit gesehen, außer wenn der Hauptcharakter der Krankheit die Tollheit war, und die Verrücktheit blos das Accessorium. Es liegt auch in der Natur der Krankheit selbst, vermöge der tiefen inneren Zerrüttung in solchem Falle. Denn da meist nur Menschen von reiferem Alter und tief eingewurzelten Leidenschaften, nach langem unruhigen und verkehrten Thun und Treiben verrückt werden, so ist die Krankheit ihrer Person auch meist unheilbar. Nur selten erholt sich eine besonders kräftige Constitution durch Veränderung des Orts, der Verhältnisse, und durch die Länge der Zeit; und nie ist der, oft nur scheinbar Genesene, vor Recidiven sicher, welche durch Naturell und Sinnesart, durch die Rückkehr früherer Lebensverhältnisse, so wie durch den Rückfall in alte Gewohnheiten herbeigeführt werden. Vor Kurzem haben wir ein auffallendes Beispiel dieser Art an einem verrückten Gelehrten erlebt, der, scheinbar genesen, aus dem Irrenhause entlassen wurde, und bald darauf ein entschiedenes Recidiv erfuhr.

7) Weil Verrückte zu Zeiten, bei dem Mondwechsel, bei dem Wechsel der Jahreszeiten, bei electrischer Entspannung der Atmosphäre u. s. w., aufgeregter sind, so hat es das Ansehen, als ob sie zu andern Zeiten, wo diese Aufregung nachläßt, mehr bei sich wären, oder wieder zu sich kommen wollten, weil man keine so auffallenden Verkehrtheiten bei ihnen bemerkt. Man darf sie aber nur genauer beobachten und auf behutsame Weise sondiren: und man wird allezeit finden, daß sie im Grunde immer die alten sind. Immer hängt oder klebt ihnen etwas Verkehrtes an; und wäre es auch nur die gänzliche Zwecklosigkeit ihres Lebens.

§. 49.

Das reine Gegentheil der Verrücktheit [1]) ist der Blödsinn [2]), als welcher, innerhalb des vorstellenden Vermögens [3]), eben so den Charakter der Depression an sich trägt, wie die Verrücktheit den der Exaltation. Im

Blödsinne ist das gesammte Vorstellungs-Vermögen gelähmt, oder vielmehr fast gänzlich erloschen [4]), während das Gefühlvermögen nicht selten eine große (krankhafte) Reizbarkeit besitzt [5]), und zuweilen eine blinde Thatkraft überraschend hervorbricht [6]). Der Blödsinn ist entweder angeboren [7]), oder nachentstanden [8]), und in beiden Fällen dem Grade nach verschieden [9]). Der Charakter des stärksten Grades ist die Verthiertheit [10]), der des mittleren die Stumpfheit [11]), und der des leichtesten die Imbecillität [12]).

Erläuterungen.

1) Wie die Melancholie nur dem Wahnsinn, und die Willenlosigkeit nur der Tollheit, so steht auch der Blödsinn nur der Verrücktheit gegenüber, und kann nur mit ihr parallelisirt werden: denn es ist die Vorstellkraft, die in beiden vorwaltend erkrankt ist, nur auf entgegengesetzte Weise.

2) Henke (gerichtliche Medizin. S. 175.) unterscheidet Dummheit (Stupiditas), Stumpfsinn (Imbecillitas), und Blödsinn (Fatuitas) folgender Maßen. Dummheit ist Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unvermögen dieselbe auf mehr als Einen Punkt zu richten; daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile, selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Lebens. Stumpfsinn ist Unfähigkeit aller Seelenvermögen zu normaler Thätigkeit. Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen ist mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft, verbunden. Blödsinn ist höchste Schwäche aller Seelenvermögen: der Erkenntniß, des Empfindens, und Begehrens. Fester Wille und heftiger Affect sind mit Stumpfsinn und Blödsinn unvereinbar. Er bemerkt noch, daß Dummheit keineswegs als wahre Geisteszerrüttung gelten kann, indem sie die

Freiheit der Selbstbestimmung nicht aufhebt. — Wir geben ihm in letzterer Bemerkung ganz recht, läugnen aber, daß Blödsinn mit heftigem Affect unverträglich sey: denn auch die Blödsinnigsten können zu heftiger Wuth aufgereizt werden. Eine Unterart des Blödsinns ist die Albernheit, wo in Erwachsenen, meist bei alten Personen, ein spielendes, kindisches Wesen hervortritt. So hat der Verf. in Waldheim einige alberne alte Weiber gesehen, die wie Kinder um ein Schilderhaus herum Verstecken und Haschen spielten. — Hoffbauer, bei aller seiner gewohnten Subtilität im Unterscheiden, bringt dennoch dadurch Verwirrung in seinen Gegenstand, daß er blos zwei Extreme der Verstandesschwäche, die Dummheit nämlich und den Blödsinn (von ihm imbecillitas genannt), annimmt. Das Wesen des Blödsinns setzt er in den Mangel an Schärfe der Aufmerksamkeit, das Wesen der Dummheit in den Mangel an Ausbreitung derselben. Er deducirt hieraus eine Menge von charakteristischen Symptomen beider Zustände, die zum Theil gegründet sind; aber, weil er die freie Bestimmungsfähigkeit übersieht, deren Mangel Henke mit Recht als das Hauptunterscheidungszeichen des Blödsinns von der Dummheit annimmt, so läßt er dem Blödsinne einen Spielraum, der ihm keinesweges zukommt, sondern blos der Imbecillität, oder der eigentlichen Verstandesschwäche, welche mit der freien Bestimmungsfähigkeit, die dem echten Blödsinne abgeht, gar wohl bestehen kann. Mit Einem Worte: er verwechselt den Schwachsinn mit dem Blödsinne. Da aber der Schwachsinn nicht unter die unfreien Zustände gehört, von denen wir hier allein handeln, so passen die meisten der Merkmale, die Herr H. vom Blödsinne angiebt, nicht auf denselben. Gleichwohl reflectirt Herr H. auch, wie natürlich, auf die Merkmale des ächten Blödsinnes (denn sie sind zu auffallend, als daß sie ihm entgehen konnten); er reihet sie also, da er sich nicht anders zu helfen weiß, in die Merkmale des Schwachsinnes mit ein, vermengt folglich beide Zustände mit einander, und richtet dadurch große Verwirrung an.

Denn da es ihm an einem principium dividendi, an dem scharf bestimmten und bestimmenden Criterium, **Unfreiheit**, fehlt: so sieht er sich genöthiget **künstliche Grade** des von ihm sogenannten Blödsinnes festzusetzen, die keinesweges aus dem allgemeinen Charakter desselben: **dem Mangel an Schärfe der Aufmerksamkeit**, hervorgehen. Daß diese Verwirrung nothwendig von Einfluß auf die rechtlichen Beziehungen dieser Zustände seyn müsse, liegt am Tage. Herr H. hätte allen diesen Unannehmlichkeiten entgehen können, wenn er den wahren Blödsinn (amentia) von dem Schwachsinne (imbecillitas) und von der Dummheit, streng geschieden hätte. Inzwischen giebt es einen Grad von Schwachsinn, welcher der Uebergang in den Blödsinn ist, und zwischen welchem und der tiefsten Stufe des Blödsinns die Stumpfheit in der Mitte steht. Es würde demnach eine noch bessere Eintheilung des Blödsinns die seyn, die wir selbst zu Ende des §. 49. angegeben und angenommen haben.

3) Will man den Blödsinn recht scharf fassen, so muß man die Gemüths- und Willens-Sphäre aus dem Spiele lassen, weil die **vorwaltend-kranke** Seite bei dem Blödsinn die **Vorstellkraft** ist; obschon, wie sich von selbst versteht, bei dem Angegriffenseyn Einer psychischen Sphäre, auch die andern mit leiden.

4) Sehr richtig bemerkt **Masius** (a. a. O. S. 506.), daß bloßer Mangel an Aufmerksamkeit oder an Urtheilskraft noch keineswegs den Blödsinn ausmacht; denn sonst würde derselbe in jedem Kinde vorhanden seyn; und daß man eben so wenig denjenigen für blödsinnig halten könne, bei welchem blos Schwäche des Gedächtnisses wahrgenommen wird; sondern daß eine allgemeine psychische Abstumpfung, ein völliges Unvermögen, Vorstellungen aufzunehmen und zu verarbeiten, vorhanden seyn müsse. Wir fügen hinzu, daß dieß allerdings **vollkommner** Blödsinn ist, daß sich aber doch noch ein leichterer Grad desselben in der Erfahrung nachweisen lasse, der noch in der Sphäre der Imbecillität eingeschlossen ist, wiefern nämlich

diese dermaßen Statt findet, daß sie die freie Bestimmungsfähigkeit aufhebt: denn diesen Charakter des Blödsinns, durch welchen er sich überhaupt an die gesammten unfreien Zustände oder Krankheiten der Person anschließt, müssen wir immer festhalten.

5) So abgestumpft im Blödsinnigen das Gefühlvermögen ist, und gerade weil es dieß ist, als **Energie**, tritt die **Schwäche**, die der Grund dieser Abgestumpftheit ist, öfters als **krankhafte Reizbarkeit** desselben Vermögens hervor, und äußert sich als **Empfindlichkeit** und **Irrascibilität**. Selbst Herr **Hoffbauer** bemerkt (§§. 38. 39.), daß die Blödsinnigen leicht gereizt, zu Aufwallungen gebracht und beleidiget werden. Die Beobachtung bestätiget diese Bemerkung.

6) Es ist schon früher bemerkt worden, daß Blödsinnige leicht bis zur Wuth' gereizt werden können; was freilich bei denen am meisten der Fall seyn wird, welche ursprünglich an Manie litten, und nach erschöpfter Kraft bis zum Blödsinn herabsanken. Der Verf. hat in früherer Zeit einmal selbst erlebt, daß ein Stumpfsinniger, den er etwas hart anließ, ganz außer sich gerieth und in wüthendes Schimpfen, Drohen und Toben ausbrach. Seit dieser Zeit hat er diesen Unglücklichen freundlich behandelt, und derselbe beträgt sich nun, nach seiner Weise, mit der größten Höflichkeit.

7) Der angeborne Blödsinn (wie der Cretinismus ist) ist kein Gegenstand unserer Betrachtung. Er ist kein unfreier Zustand: denn Individuen mit angebornem Blödsinn haben sich nie bis zur Freiheit entwickelt, können also auch nicht Unfreie werden.

8) Gegen alle bisherigen Ansichten behauptet der Verfasser, und er meint mit gutem Grunde, daß aller nachentstandene Blödsinn, wie jede Krankheit der Person, die Folge eines verkehrten Seelenlebens ist, welches den Organismus mit in seine eigene Zerrüttung hineingerissen hat. Wenn demnach auch der Blödsinn als organische Abgestumpftheit erscheint, z. B. als endliche Folge von Ausschweifungen im Trunke und in der Ge-

schlechtslust, so verbittet sich der Verf. dennoch, diesen Zustand eine eigentliche, rein organische Krankheit zu nennen, da er nur der äußere Abdruck der inneren Gesunkenheit ist. Onanisten, die zuletzt blödsinnig werden, sind nichts weniger als blos körperlich krank; sie sind persönlich krank: denn sie sind aus moralischer Versunkenheit in diesen Zustand gerathen, sie sind durch die Zügellosigkeit, der sie sich ergeben haben, unfreie Wesen geworden. Auch was man von dem körperlichen Ursprunge des nachentstandenen Blödsinns spricht, wie z. B. von unterdrückten Hautausschlägen, Geschwüren u. s. w., zeigt blos von Einseitigkeit der Beobachtung, die in der Regel nie den ganzen Menschen, sondern nur ein Stück von ihm, ins Auge faßt. S. Lehrb. d. Seelenstörungen. Th. I. die ganze Elementarlehre.

9) Der Blödsinn ist nicht verschieden nach dem Grade der Unfreiheit, sondern nach den Graden der Erscheinungen derselben in den verschiedenen Provinzen des lebendigen Daseyns. Der Zustand des Blödsinnigen gleicht dem Fallen eines Steines von einer Höhe. Der Stein wird und muß immer tiefer und tiefer fallen, also verschiedene Grade des Falles haben: allein allen diesen verschiedenen Graden ist das Fallen überhaupt gemein.

10) Im Zustande der Verthiertheit finden wir nicht blos Cretinen auf der niedrigsten Stufe, sondern auch gewordene Blödsinnige, wenn es mit ihnen auf das Aeußerste gekommen ist. Der Verf. beobachtete lange Zeit ein Mädchen, die aus Liebe wahnsinnig geworden war, und zuletzt in den genannten Zustand gerieth, in welchem sie auch starb.

11) Die Stumpfheit oder der Stumpfsinn ist bei Solchen häufig, die sich durch Völlerei herabgebracht haben; ein Zustand, der sich zuweilen von selbst wieder verliert, wenn den Kranken die Gelegenheit, ihn zu unterhalten, abgeschnitten wird. Der Verf. beobachtet jetzt ein solches Individuum, welches in gänzlicher Abgestumpftheit aller Sinne, in gänzlicher Besinnungslosigkeit in das Versorgungshaus gebracht wurde,

einen ehemaligen Perückenmacher, zwischen 40—50 Jahren, der sich durch den Trunk allmählich in diesen Zustand verlohren hatte, und der, bei gänzlicher Entbehrung aller spirituösen Getränke, innerhalb einiger Monate, fast wieder zu seinem natürlichen Grade von Bewußtseyn und Besinnung zurückgekehrt ist.

12) Nicht jeder Imbecille (Verstandes-Schwache) ist auch ein gänzlich Unfreier; aber die Imbecillität kann bis zu gänzlicher Unfreiheit gesteigert werden, besonders bei allzu strenger, oder vielmehr harter, inhumaner Behandlung. Nur vor Kurzem ist dem Verf. ein solcher Fall vorgekommen, wo ein junger Mann aus einer vornehmen und reichen Familie, der sich freilich auch durch Manustupration geschwächt hatte, bei einer harten Behandlung fast bis zur Bestialität herabgesunken war, nachdem aber die frühere sklavische Beschränkung aufgehört hatte, sich binnen ein Paar Jahren so erholte und einen solchen Grad von Selbstständigkeit erlangte, daß er aus eigenem inneren Gefühl gegen die Fortsetzung der Curatel protestirte, unter die man ihn gestellt hatte. Es fehlte ihm nur an innerer Haltung, keineswegs an Selbstbestimmungsfähigkeit.

§. 50.

Der wahre Blödsinn [1]), wenn er als solcher erwiesen ist, steht, als unfreier Zustand, der Verrücktheit ganz gleich, und es gilt in rechtlicher Hinsicht von ihm, was von dieser gilt [2]). Der wahrhaft Blödsinnige ist nicht blos zu allen rechtlichen, überhaupt zu allen bürgerlichen Geschäften, unfähig, sondern auch wegen seiner Handlungen unverantwortlich. Er bedarf, wie ein Kind, der Vormundschaft, und wegen möglicher Unglücksfälle [3]), nicht blos der Aufsicht, sondern auch der Verwahrung. Da der echte Blödsinn, je tiefer die Stufe desselben ist,

und je länger er gedauert hat, desto weniger Heilung verspricht, so sind die rechtlichen Maßregeln in Betreff seiner auf Lebenszeit zu nehmen [4]).

Erläuterungen.

1) Sobald man die bloße Verstandes-Schwäche, die Dummheit, überhaupt die Zustände, in denen der Mensch noch der Selbstbestimmung fähig ist, nicht fälschlich in die Rubrik des Blödsinns überträgt, erspart man sich eine Menge unnützer Subtilitäten, die Abschätzung der Grade des Blödsinns betreffend, wie wir sie bei Hoffbauer (Psychologie rc. S. 49-83.) vorfinden, und deren Beachtung und Anwendung auf die Rechtspflege nur in solchen Fällen Statt hat, wo der Mensch seiner noch in gewissem Maße mächtig ist. Dieß ist beim wahren Blödsinn nicht der Fall, und folglich gehören alle diese feinen Unterschiede, und was sich daran knüpft, nicht hieher, sondern jener Untersuchung an, wo von scheinbar unfreien Zuständen die Rede ist. Herr H. hat sich übrigens in dem eben angeführten Abschnitte seines Werks, außer den genannten Unwesentlichkeiten, noch ein anderes hors d'oeuvre zu Schulden kommen lassen, nämlich die juristische Auseinandersetzung von Culpa und Dolus, welche gar nicht in das Gebiet des psychisch-ärztlichen Inquirenten einschlägt.

2) Es ist ganz gleich, ob ein Individuum nicht anders als verkehrt urtheilen, oder ob es gar nicht urtheilen kann: denn in beiden Fällen ist der freie Verstandes-Gebrauch aufgehoben.

3) Daß ein Blödsinniger nicht mannichfaltigen Schaden für sich selbst und Andere anrichten kann, möchte wohl nur dem gänzlich Unerfahrnen entgehen. Der Verf. ist selbst Zeuge, daß eine, viele Jahre lang blödsinnige, Weibsperson, welche die Gewohnheit hatte, Kleidungsstücke von sich und Andern in ein Kloak hinabzuwerfen, zuletzt sich selbst auf denselben Weg machte, aber für dieses Mal noch gerettet wurde. Ein Paar Jahre später stürzte sie sich aus einem Fenster vom dritten Stock her-

ab, und starb noch denselben Tag. — Blödsinnige, wie Kinder, finden ein Wohlgefallen am hellen Schein, und legen gern Feuer an. So oft auch vielleicht das Feueranlegen fälschlich durch Blödsinn erklärt und entschuldiget seyn mag, so sprechen doch auch genug Thatsachen dafür, daß wahrhaft Blödsinnige von diesem sonderbaren Triebe nicht frei sind; obwohl es zu weit gegangen ist, wenn man in der menschlichen Natur einen besonderen Trieb zum Feueranlegen nachzuweisen bemüht ist.

4) Man beobachte nur die Blödsinnigen in Irrenhäusern, wie sie zehn Jahre und länger in demselben Zustande schmachten, ohne auf Erlösung hoffen zu dürfen, außer auf die, welche endlich der Tod giebt; und man wird es nicht unbillig finden, daß im Durchschnitte hier der Zustand des Blödsinns als ein unheilbarer angesehen wird. Wer die Bedingungen kennt und aufmerksam verfolgt, unter denen der Blödsinn entsteht und sich ausbildet, wird schwerlich einen Zweifel gegen diese unsere Behauptung hegen. Vom angebornen Blödsinn ist hier nicht einmal die Rede. Aber auch der nachentstandene ist in der Regel ein solcher Beweis für eine lange vorbereitete psychische und organische Zerrüttung, als deren endliche Folge er erscheint, daß, er möge nun primär oder secundär (als Ausgangspunkt anderer Seelenstörungen) erscheinen, er immer die Prognose zur Wiederherstellung der Gesundheit gegen sich hat. Jugend und Alter, möchte man sagen, gilt hier gleich. Ist die Kraft der Jugend, z. B. durch Selbstbefleckung, so aufgerieben, daß Blödsinn entsteht, so ist die Natur zu erschöpft, und die Kunst zu ohnmächtig, um den erlöschenden Funken des Lebens zu neuer Flamme anzufachen; und stellt sich der Blödsinn in späteren Jahren, ebenfalls als Folge eines verkehrten und verwüsteten Lebens ein, so ist um so weniger Hoffnung, daß er beseitiget werden könne, je mehr in den vorschreitenden Jahren die Lebenskraft von selbst verschwindet. S. Lehrb. d. Seelenstörungen. Th. I. S. 341. ff.

§. 51.

Der Charakter der Tollheit[1]) (§. 40.) ist blinder Zerstörungstrieb. Die Thatkraft (der Wille), alle moralische Schranken durchbrechend, und vom Zügel des Verstandes losgerissen[2]), bricht in Handlungen aus, welche auf Vernichtung des kranken Individuums selbst, oder anderer Individuen und Gegenstände überhaupt gerichtet sind[3]). Der Kranke ist keines anderen Gefühls fähig, als des Gefühls seiner Wuth, und keiner andern Vorstellung, als der, die Gegenstände seiner Wuth zu vernichten[4]).

Erläuterungen.

1) Herr Hoffbauer (Psychologie ꝛc. §§. 122-129.) unterscheidet die Manie von der Tollheit, als eine besondere Species (Zornwuth) von der Wuth überhaupt. Er begründet diesen Unterschied auf die verschiedene Entstehungsweise dieser krankhaften Erscheinungen. Die Tollheit, sagt er, entsteht aus der Schwäche der Vernunft, die Manie aus der Stärke der Begierde. Er schlägt daher auch vor, die erstere die dumme oder stupide, die letztere die wilde oder ausschweifende zu nennen. Bei der ersteren sey der Kranke aller Besinnung und alles Verstandes beraubt, bei der letzteren nicht. Er beruft sich hiebei auf Reil und Pinel. Gegen die Zeugnisse der Letzteren, so wie gegen Herrn Hoffbauer's Annahme einer Manie ohne Verstandes-Zerrüttung oder mit Bewußtseyn, hat bereits Henke (Lehrb. 2te Aufl §. 272. und Abhandl. Bd. II. S. 239.) beträchtliche Einwendungen gemacht. Wir lassen diese jetzt an ihren Ort gestellt seyn, und bemerken blos, daß wir das fundamentum dividendi, welches Herr Hoffbauer aufstellt, für ungültig halten. Weder die Schwäche der Vernunft, noch die Gewalt der Begierde oder Leidenschaft, nahmentlich des Zorns, kann eine Tollheit oder

Manie begründen. Die erste nicht: denn keine Tollheit ist ohne Zerstörungstrieb; er ist ihr Charakter. Nun folgt aber nicht, daß Schwäche der Vernunft den Zerstörungstrieb erzeuge: denn Schwäche der Vernunft ist kein Reiz; der Zerstörungstrieb muß aber durch einen Reiz angefacht und unterhalten werden, dergleichen z. B. die Leidenschaft des Zornes ist. Ist dieß aber der Fall, so fällt auch die Tollheit (stupide Manie), die Herr H. annimmt, mit der (wilden) Manie zusammen, d. h. Manie und Tollheit ist dasselbe, nur in verschiedener Sprache ausgedrückt. Aber auch die Begierde oder Leidenschaft, von welcher die Vernunft überwunden wird, begründet die Tollheit nicht: sonst könnte jede im Zorne verübte That auf Rechnung der Tollheit gesetzt werden, um so mehr, da nicht einmal Besinnung und Ueberlegung, nach Herrn H's. Ansicht, Beweise gegen die Tollheit sind. Die ganze Hoffbauersche Ansicht von der Manie führt auf praktische Verwirrungen, von denen bald die Rede seyn wird.

2) Das ist es eben, was den Charakter der Tollheit begründet: daß der Wille nichts mehr vom Verstande hören will, und mittelbar auch nichts von der Vernunft; denn zunächst ist der Verstand der Zügel des Willens, aber er muß von der Vernunft geleitet werden. Wenn der Mensch aus den Schranken des Gesetzes und der Ordnung getreten ist, so verwildert er und zerrüttet sein Wohlseyn und seinen Wohlstand. Er ergrimmt nun gegen sich selbst und gegen sein Schicksal, und feindet das Gesetz und die Ordnung an, die seine Feinde geworden sind, weil er der ihrige wurde. In dem Gefühl seiner Trennung vom Guten, mit dessen reinem Wesen er sich nicht wieder vereinigen kann, giebt er Alles auf, und wird ein Zerstörer, ein Verderber. Kann man je von einem psychisch-Kranken sagen, daß ihn Satan besitzt, so ist es der Tolle: denn in Tollheit geht zuletzt diese Zerstörungssucht über, d. h. in blinden Zerstörungstrieb, der keine Schranke mehr kennt.

3) Wie der Tolle ein Feind der Schranke und des Bestehens überhaupt ist, so feindet er auch alles Geordnete und Be-

stehende an, auch das Leben selbst. Er haßt das Leben und alles Lebendige, und sucht es zu vernichten, wenn es in seinen Kreis kommt. Daher die Blutgier mancher Tollen. Die Mordlust mancher verhärteter Verbrecher ist wahre Tollheit.

4) Es ist eine Hölle, die in dem Busen des Tollen brennt. Sein Leben ist nur ein Gefühl von fortgesetzter Qual. Was Wunder, wenn er sich nur mit solchen Vorstellungen beschäftiget, die sich auf diese Qual, und auf die Befreiung von derselben durch Zerstörung aller Art beziehen. Der dem Menschen eingeborne Trieb zur Thätigkeit waltet selbst im Zerstörungstriebe noch fort. Auf diese Weise müssen wir uns die Handlungen der Tollen erklären, und den Zustand der Tollheit überhaupt. Nicht das entzündete Blut, nicht die gesteigerte Irritabilität ist die Quelle der Tollheit, sondern umgekehrt entzündet die Tollheit das Blut und steigert die Irritabilität. Wie kurzsichtig, wie einseitig faßte man in der Regel diese Zustände auf, die nur durch die Einsicht in die Lebensverwilderung (Demoralisation) eines solchen Kranken erklärt werden können.

§. 52.

Im kräftigen Alter, bei guter Constitution, und wenn die Tollheit den Gang einer hitzigen Krankheit nimmt, ist sie meistens heilbar [1]). In höheren Jahren, bei zerrüttetem Körper, besonders wenn sich Epilepsie [2]) zur Tollheit gesellt, wenn in langer Zeit kein Nachlaß der Krankheit eintritt, sondern sie sich Jahre lang mehr oder weniger gleich bleibt [3]), oder wenn sie nach ruhigen Zwischenzeiten periodisch [4]) wiederkehrt, ist in der Regel keine Wiederherstellung zu hoffen, sondern der Kranke geht einer dauernden Verrücktheit, dem Blödsinn, oder dem Tode durch Schlagfluß oder durch Abzehrung, entgegen.

Erläuterungen.

1) Nach dem, was über den Charakter der Tollheit, als einer aus Demoralisation entstehenden Krankheit gesagt ist, scheint die Herstellung solcher Kranken ein Widerspruch. Gleichwohl sehen wir sie, unter den angegebenen Bedingungen, zum öftern erfolgen. Wie ist dieß zu erklären? Nicht anders als durch Naturhülfe, welche da, wo noch Lebenskraft vorhanden ist, selten außenbleibt. Der Tolle hat sich durch den Anfall seines Uebels gleichsam abgearbeitet, um so mehr, je stärker der Anfall war. Das Gefühl der Abspannung, der Ermattung bringt ihn wieder zu sich. Während der Dauer seiner Krankheit sind die heftigsten Aufwallungen vorüber gegangen. Er erwacht wie aus einem Traume. Seine Gefühle, Vorstellungen, Triebe, sind nicht mehr dieselben. Er ist nicht moralisch besser geworden, aber ruhiger; und diese Ruhe führt zur Besinnung, die Besinnung zur Selbsterkenntniß, und diese führt den Lebenstrieb und mit ihm jeden besseren Trieb zurück.

2) Nicht als ob die Epilepsie eine die Tollheit unterhaltende Ursache wäre, sondern weil sie ein Beweis ist, daß ein solches Individuum zu weit in seiner gesammten Lebenszerrüttung vorgeschritten ist.

3) Hier verwandelt sich die Krankheit in Tobsucht, oder in die nicht ganz richtig sogenannte stille Wuth. Solche Kranke sind im Stande, unausgesetzt, Tag und Nacht, gleichsam als ob sie ein Geschäft des Lebens trieben, zu hämmern, zu pochen, wobei sie in Zwischenzeiten toben und brüllen. Der Verfasser hat ein weibliches Individuum, vor ungefähr dreißig Jahren, wo man solche Kranke noch mit Ketten belegte, gesehen, die unaufhörlich sich damit beschäftigte, das Schloß ihrer Kette an diese selbst zu schlagen; vielleicht mit dem dunkeln Gefühle und Vorsatze, sich auf diese Weise von der Kette zu befreien: denn der Zerstörungstrieb in der Tollheit ist mit dem eingebornen Freiheitstriebe sehr nahe verwandt, ja derselbe, nur in Ungebundenheit und zur Ungebundenheit hervorbrechend.

4) Die periodische Tollheit ist wohl allgemein für unheilbar anerkannt. Sie ist es durch einen Zusammenfluß von Umständen und Ursachen. Vorgerücktes Alter, tief eingewurzelte Demoralisation, organische, durch dauernde Leidenschaften immer neu erwachende Affecte, erzeugte Verstimmungen, die nun den Kranken für periodische Krankheitsreize empfänglich machen, sind die Momente, aus denen sich dieser Charakter der Krankheit gestaltet. Woraus sich ihre Unheilbarkeit abnehmen läßt. Es giebt aber auch eine wiederkehrende Tollheit, die nicht periodisch ist, sondern auf der Geneigtheit des Kranken beruht, sich durch ähnliche äußere, oder vielmehr von außen kommende psychische Reize, als die waren, welche früher die Tollheit erregten, zu neuen Anfällen derselben aufregen zu lassen. So hat der Verfasser mehrmals eine Frau in der Behandlung gehabt, die aus Eifersucht über ihren Mann in Manie verfallen war. Sie genaß das erste Mal vollkommen, so daß sie als völlig Gesunde wieder entlassen werden mußte. Kurz darauf war sie wieder Maniaca, aus derselben Ursache. Sie genaß wieder gänzlich, und wurde wieder entlassen. Nicht lange, so war sie aus demselben Grunde wieder in Manie verfallen, aus welcher sie ebenfalls gänzlich hergestellt wurde, und seit geraumer Zeit gesund geblieben ist. Allein sie ist auch nicht wieder entlassen worden.

§. 53.

Da die Tollheit, sie mag für sich allein [1]), oder mit Wahnsinn, Verrücktheit oder Melancholie [2]) verbunden erscheinen, allezeit ein unfreier [3]) Zustand ist, so folgt, daß ein mit ihr behaftetes Individuum, während der Dauer dieses Zustandes, eben so wenig Zurechnungs- [4]) als Rechts- und Pflichts-Fähigkeit [5]) besitze. Der Staat aber hat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, solche Kranke in Gewahrsam zu nehmen [6]);

und, nach Befinden der Umstände, unter bedingte oder unbedingte Curatel zu setzen [7]). Die vorübergehende Tollheit, so wie die periodische, wenn sie in langen Zwischenräumen erscheint [8]), erfordert nur die erstere [9]), die chronische oder nicht aussetzende Tollheit aber (Tobsucht) allezeit die letztere [10]).

Erläuterungen.

1) Wenn man auch nicht sagen kann (was jedoch Herr Hoffbauer annimmt), daß ein Maniacus freien Verstand hat, und noch weniger, daß er bei Vernunft ist: so ist doch so viel gewiß und durch die Erfahrung bestätiget, daß nicht jeder Maniacus auch zugleich verrückt, oder wahnsinnig, oder melancholisch ist. An dem Raisonnement der Tollen, sogar während ihrer heftigsten Anfälle, ist oft gar nichts auszusetzen, und sie sagen nicht selten ihren Umgebungen scharfe und bittre Wahrheiten. Allein hieraus folgt nichts weniger, als daß ein Maniacus im Besitz seiner persönlichen Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) ist, wie Herr Hoffbauer (Psychologie rc. §§. 130-151.) in Folge seiner einseitigen und schwankenden, ja wir dürfen sagen schiefen, Ansichten annimmt. Es ist unglaublich, welche Verwirrung er dadurch anrichtet, daß er auch hier von einem falschen Prinzip ausgeht. Die Manie besteht, nach ihm (§. 130.) in einem „Unvermögen des Menschen, seine Begierden durch die Vernunft einzuschränken, und die Handlungen, in welche jene auszubrechen suchen, zu unterdrücken." In welche Dunkelheiten und Widersprüche verwickelt sich Herr H. durch das einzige Wort Unvermögen! Der Begriff des Unvermögens drückt eine absolute Unfähigkeit aus; und mit dieser ist der unfreie Zustand von selbst gegeben: denn dieser besteht ja eben in der absoluten Unfähigkeit zur Selbstbestimmung. Ist dieß der Fall, so kann nun gar nicht mehr nach Graden der Manie gefragt werden, wie Herr H. thut (ebendaselbst); und es kann nicht (wie §. 132.) von einer Manie die

Rede seyn, in welcher die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, und von einer anderen, in welcher sie vorhanden ist. Gleichwohl dreht sich um diesen Angel der ganze Aufsatz bei Herrn H. von den rechtlichen Wirkungen der Manie (wovon bald mehr). Wie gesagt, es ist nicht zu beschreiben, in welche Verwirrung eben so der Richter, wie der gerichtliche Arzt, durch diese eben so falsche als subtile Unterscheidung Herrn Hoffbauer's gebracht werden muß. Und dieser Uebelstand, dessen Folgen sich durch das ganze Werk erstrecken, kommt lediglich daher, daß Herr H. keinen Begriff von Unfreiheit und unfreien Zuständen hat. Nein! die Manie, sie sey von welcher Art sie wolle, ist und bleibt ein unfreier Zustand, und ist als solcher in ihren rechtlichen Wirkungen zu betrachten. Herr Hoffbauer geht so weit, daß er den Maniacus, der es nur in einem gewissen Grade ist (wo also jenes Unvermögen wieder aufgehoben wird), sogar für Rechts= und Pflichts=fähig hält. Ein Beweis, daß er auch von der Manie überhaupt keinen richtigen Begriff hat. Dieß kommt Alles daher, daß er in dem Wahne steht, der Maniacus könne seines Verstandes mächtig seyn. Nun freilich, wer seines Verstandes mächtig ist, ist auch für rechtliche Geschäfte fähig. Aber Herr H. soll einmal den minor dieses Schlußsatzes beweisen! Kurz, Herr H. kann, nach seiner Ansicht, dem Dilemma nicht entgehen, daß entweder die gröbsten Verbrecher frei gesprochen werden müssen, oder daß die Maniaci für ihre Handlungen verantwortlich sind. Es folgt dieß aus seiner Darstellung, die wir dem Leser, weil wir hier nicht zu weitläufig seyn dürfen, selbst nachzusehen ersuchen müssen.

2) In den meisten Fällen von Tollheit ist sie nicht rein und einfach, sondern complicirt. (S. Lehrbuch d. Seelenstörungen. Th. I. §§. 207-214.)

3) Wäre der Maniacus nicht unfrei, so wäre er auch nicht toll, er wäre nur ein Sünder, wiefern er unmoralische, und ein Verbrecher, wiefern er gesetzwidrige Handlungen begeht. Allein Niemand, außer Herr Hoffbauer, mißt den Mania=

cus nach dem moralischen und rechtlichen Maßstabe. Doch ja! auch Wildberg (gerichtl. Arzneiwiss. §§. 184 ff.) thut es, indem er in dem ganzen Kapitel über zweifelhafte Seelenkrankheiten Herrn Hoffbauer unbedingt folgt. Er hätte etwas Besseres thun können.

4) Herr Hoffbauer ist ganz anderer Meinung. Er sagt (§. 132.): „Da die Manie Grade hat, so folgt keineswegs, daß jeder, auch noch so geringe, Grad derselben die Zurechnungsfähigkeit, und also auch die Strafbarkeit einer Handlung aufheben oder auch nur vermindern könne." Ist dieß der Fall, so ist ja der Maniacus kein Maniacus, sondern ein der Selbstbestimmung fähiger, d. i. freier Mensch. Folglich widerspricht sich Herr H. selbst, indem er als den Charakter der Manie ein Unvermögen zur Selbstbestimmung (durch die Gewalt der Begierden oder auch die Schwäche der Vernunft) angiebt, aber zugleich einen Grad derselben annimmt, wo kein solches Unvermögen Statt findet. Der Grad eines Zustandes kann den Charakter dieses Zustandes nicht aufheben. Man sieht wohl, Herr H. hat hier E. Platner's excandescentiam furibundam (Quaest. med. forens. X.) im Sinne. Allein Platner selbst kann und will von diesem Zustande nicht darthun, daß er eine wirkliche Manie sey, sondern erklärt ihn nur der Manie für verwandt, gleichsam wie an sie anstreifend. Das Beispiel aber, welches er anführt, beweiset hinlänglich, daß Leidenschaftlichkeit und Lasterhaftigkeit im äußersten Grade nur den Schein der Manie gewinnen können, folglich nicht als Manie zu entschuldigen, sondern als Demoralisation zu bestrafen sind. Es giebt also keine zurechnungs-fähige, keine bestrafbare Manie, sondern nur Zustände, in denen Verwilderung und Verworfenheit den Menschen, gleich einem Maniacus, handeln läßt. Wie diese Zustände nicht zu entschuldigen sind, so sind sie auch nicht als wahrhaft persönlich-unfreie zu betrachten; die Manie aber ist ein völlig persönlich-unfreier Zustand. — In demselben §. giebt Herr Hoffbauer noch eine andere gewaltige Blöße,

den Zweck der Strafe betreffend. Er hat nämlich die falsche Ansicht, daß der Staat gesetzwidrige Handlungen nur in der Absicht mit Strafen belege, um sie zu hindern. Ein Widerspruch ohne Gleichen! Eine begangene Handlung, welche bestraft wird, kann nicht mehr gehindert werden: denn sie ist begangen. Die Strafe ist also zwecklos. Eine mögliche Handlung ist noch nicht begangen: die Strafe ist also ungerecht. Herr H. sehe zu, wie er sich bei dieser seiner Straf-Theorie aus diesem doppelten Widerspruche heraushilft!

5) Herr Hoffbauer ist der Meinung, daß kein Grund vorhanden sey, warum ein mit Manie Behafteter, wenn sich nicht Wahnsinn oder Verstandesschwäche zu seinem Zustande gesellen, nicht alle rechtliche Geschäfte gültiger Weise sollte vornehmen können. Man sieht, daß sich Herr H. von dem inneren Zustande eines Maniacus durchaus keine Vorstellung macht. Im Anfalle selbst ist der Maniacus nicht im Stande, ein rechtliches Geschäft vorzunehmen; nach dem Anfalle ist er erschöpft und abgestumpft. Es bleiben also nur die freien Zwischenzeiten übrig. Dergleichen giebt es in den Anfällen der Manie nicht. Nur die periodische Manie hat freie Zwischenzeiten, die oft Jahre lang dauern. In diesen ist das Individuum aber auch nicht Maniacus, sondern einem völlig Gesunden gleich zu achten.

6) Es gehört ganz hieher, was schon früher (§. 46. [4]) bei Gelegenheit der Melancholie in Erinnerung gebracht worden ist.

7) Auch hier berufen wir uns auf das früherhin (§. 43.) aufgestellte und handzuhabende Verfahren.

8) Die vorübergehende Tollheit, als eine, angegebener Maßen (§. 52.) heilbare Krankheit, die in der Regel innerhalb einiger Wochen verläuft, verlangt augenfällig keine Maßregeln, die sich auf die Dauer erstrecken. Bei der periodischen Tollheit könnte dieß zweifelhaft scheinen; allein wenn wir bedenken, daß Jahre verstreichen können, ehe sich hier ein neuer Anfall von Manie einstellt, so ist ebenfalls klar, daß weder eine beständ-

dige Verwahrung des Individuums, noch eine ununterbrochen gesetzt thätige Curatel von Nöthen ist.

9) Da man nie zu Anfange einer ausgebrochenen Manie wissen kann, wie sich der Zustand für die Zukunft gestalten wird; so ist wenigstens eine interimistische Verwahrung und Curatel an ihrem Platze.

10) Der bleibende, der unheilbare Charakter dieses Zustandes ist (§§. 51. 52.) hinlänglich gezeichnet, so daß gar kein Zweifel oder Bedenken über lebenslängliche Verwahrung und Curatel obwalten kann. Der ärztliche Inquirent kann kaum in irgend einem Falle eine mehr sichere Prognose stellen, als in diesem.

§. 54.

Die Willenlosigkeit [1]) ist das reine Gegentheil der Tollheit: sie ist gänzliche Lähmung der Thatkraft [2]). Der Kranke, obgleich nicht ohne Gefühl und Vorstellungen [3]), ist dennoch unfähig, sich zum Handeln zu entschließen [4]). Taub gegen alle Bitten, Vorstellungen, Drohungen, und sogar gegen schmerzhafte Anregungen [5]), verharrt er in seiner Unthätigkeit, welche zugleich das eigenthümliche Zeichen seiner Krankheit ist [6]). Diese ist darum bedenklich und nicht leicht heilbar, weil mit dem Willen die Kraft des thätigen Lebens gebrochen ist; was in der Regel nur nach einem mannichfaltig verwahrlosten Leben geschieht [7]).

Erläuterungen.

1) Der Verf. hat diese Krankheitsform nicht sowohl zuerst aufgeführt (denn sie war früher von Andern, nahmentlich von Röschlaub, mit dem Nahmen der Scheue belegt); als vielmehr mit obigem Nahmen, bestimmter, wie es ihn dünkt,

charakterisirt, und diesen Charakter durch die Zeichnung der Krankheit in seinem Lehrbuche der Seelenstörungen. Bd. I. S. 347. ff. gerechtfertiget.

2) Wenn wir den Willen einem Strome vergleichen, der sich in seinen Ufern rastlos zum Ziele fortbewegt, so gleicht die Tollheit dem übergetretenen Strome, welcher alles zerstört, was sich ihm entgegenstellt, die Willenlosigkeit hingegen dem innerhalb seiner Ufer ausgetrockneten, oder auch dem von Frost gebundenen und erstarrten. Vielleicht paßt das letztere Bild noch besser. Denn wenn die Lebenswärme des Gefühls zurückkehrt, so thauet der Kranke gleichsam wieder auf, und die vorher erstarrte Thatkraft setzt sich wieder in Bewegung. Freilich bedarf es auch hier einer Sonne — eines Licht- und Wärme-Reizes — um den Willen wiederum aufzuregen. Wie schwer ist es aber, dem Kranken gleichsam einen neuen Lebensfrühling herbeizuschaffen!

3) Die Kranken dieser Art, welche der Verf. bis jetzt beobachtete, sind nicht im mindesten rücksichtlich ihres Vorstellungsvermögens gestört: sie sind weder verrückt noch blödsinnig, wenn die Krankheit rein ist. Sie sind sich ihrer vollkommen bewußt, verstehen Alles, und deuten richtig, was mit ihnen gesprochen wird. Auch sind sie, rücksichtlich des Gefühls, moralisch afficirbar, indem sie deutliche Spuren von Betrübniß entweder, oder von Verdruß offenbaren, wenn man ihr Leben aufzuregen und sie zum Handeln aufzumuntern sucht. Nur daß sie sich nicht ermannen und zu freier Selbstbestimmung erheben können.

4) Der Entschluß und die That, das ist es, wozu diese Kranken nicht fähig sind, und was den Charakter ihrer Krankheit ausmacht. Sie müssen zu allem Thun veranlaßt nicht blos, sondern mit einiger Gewalt getrieben, oder vielmehr, sie müssen wie Maschinen in Bewegung gesetzt werden, wenn sie überhaupt noch zu bewegen sind.

5) Körperliche Reize, wie z. B. der Reiz von kräftigen Vesicatorien, wirken bei dergleichen Kranken in der Regel nicht.

Der Verf. hat so eben eine solche Kranke in der Behandlung, ein Mädchen von einigen zwanzig Jahren, bei welchem früher diese Art von Reizen im Ueberfluß und ohne allen Erfolg angewendet wurden. Der Schmerz ist nicht hinreichend, um das Gefühl der Furcht zu erregen; und nur dieses hat einigen Einfluß auf den gelähmten Willen. Die Kranke, von welcher hier die Rede ist, und die sich unausgesetzt mit verschlossenen Augen scheu in ihre Kopfkissen verbirgt, ist nur durch die Strafe des Zwangstuhls und durch die Furcht vor demselben auf einige Zeit in Bewegung zu setzen, und in einiger Thätigkeit zu erhalten.

6) Das starre, unthätige Dasitzen hat diese Krankheit mit der Melancholie gemein, nur fehlt ihr das charakteristische Zeichen der Melancholie: die Gemüthsaffection, die in sich selbst versunkene Trauer. Es ist mehr ein gleichgültiger, ein abgestumpfter Gemüthszustand, der sich zur Willenlosigkeit gesellt; weshalb denn auch jede Erregung des Gefühls den Willen wieder belebt.

7) Die oben (5) erwähnte Kranke ist durch eine vereitelte Liebeshoffnung in ihren Krankheitszustand versetzt worden. Wie die Pflanzen nicht wachsen, wie ihre Triebe stocken, wenn ihnen der wohlthätige Lebensreiz abgeht, so stockt auch der Wille, wenn die Motive wegfallen, die ihn in Bewegung setzen. Darum aber sind solche Krankheiten oft unheilbar, weil der Arzt keine dergleichen Motive in seiner Gewalt hat. Wer kann einen untreuen Geliebten wieder zu der Verlassenen zurückbannen? Und doch ist dieß vielleicht zuweilen möglich, hiemit aber auch entschieden die Wiederherstellung der Kranken gesichert. Daß übrigens Kranke solcher Art schon früher, vor ihrem Unglücksfalle, keine sichere Lebenshaltung, keine gerade Seelenrichtung haben, sondern sich mannichfaltig verwahrloseten, läßt sich aus den durch sie selbst herbeigeführten Ereignissen und deren Wirkungen abnehmen. Es ist hier nicht der Ort, dieß ausführlich darzuthun. Nur hindeuten auf die

eigene Mitwirkung solcher Personen zu ihren unglücklichen Zuständen dürfen wir.

§. 55.

Die Willenlosigkeit gehört darum unter die unfreien Zustände, weil der Wille, dessen diese Kranken ermangeln, die Basis aller freien Thätigkeit ist [1]). In rechtlicher Beziehung ergiebt sich hieraus zweierlei: erstlich, daß dergleichen Kranke keine gesetzwidrigen Handlungen begehen können, weil das Vermögen des Handelns, der Wille, in ihnen erstarrt ist [2]); wodurch also die Zurechnungsfähigkeit von selbst wegfällt [3]); zweitens, daß dergleichen Kranke, aus demselben Grunde, weder Rechts- noch Pflichts-fähig sind [4]), und da ihr Zustand kein vorübergehender, ja oft, wenn er lange gedauert, ein unheilbarer ist, einer dauernden Curatel bedürfen [5]).

Erläuterungen.

1) Diese Krankheitsform zeigt und erweiset von Neuem, daß der psychisch-gerichtliche Arzt sein Augenmerk zunächst auf nichts Anderes als auf die Freiheit oder Unfreiheit der Personen richten muß. Will er blos den Spuren der Verstandes-Zerrüttung folgen, so wird er hier durchaus nicht auf den rechten Fleck treffen, und Gefahr laufen, dem Individuum Unrecht zu thun, indem er das Nicht-Wollen-Können für ein bloßes Nicht-Wollen nimmt, und dem Kranken einen Willen anrechnet, den er nicht hat. Er wird also hier Verstellung oder Verstocktheit annehmen, wo doch wahrhafte Willens-Krankheit vorhanden ist, folglich ein falsches ärztliches, oder vielmehr psychologisches, Urtheil fällen. Nein! die Unfreiheit ist erwiesen, sobald die Willenlosigkeit erwiesen ist; was sich aus dem Gesammtzustande, seiner Veranlassung, und seiner Entwickelung ergiebt.

2) Schwerlich wird der Fall vorkommen, daß ein solcher Kranker wegen einer gesetzwidrigen That, z. B. wegen Feueranlegens, in Verdacht gezogen wird. Sollte dieß aber dennoch geschehen, weil etwa Niemand Anderes, als gerade diese Person, in der Nähe des angelegten Feuers anzutreffen gewesen, so ist dieselbe, sobald nur ihr Zustand, als vor diesem Ereigniß vorhanden, ausgemittelt ist, durch diesen Zustand selbst von dem Verdachte befreit, eben weil in demselben, so wenig als im Schlafe, gehandelt wird.

3) Es versteht sich von selbst, daß die Zurechnungsfähigkeit hier nicht darum wegfällt, weil eine bestimmte Handlung im unfreien Zustande begangen worden, sondern weil sie überhaupt nicht begangen ist, oder vielmehr nicht begangen werden kann.

4) Wer wollte wohl Jemanden, der nicht schreiben kann, weil die Finger, oder nicht gehen kann, weil die Füße gelähmt sind, zum Schreiben oder zum Gehen nöthigen? Ein Willenloser kann weder seine Geschäfte verrichten, noch von seinen Rechten Gebrauch machen.

5) Wir bemerken, wie schon im gesunden Zustande der Mensch sich nur sehr schwer von einer eingerissenen, eingewurzelten Trägheit losmachen kann. Hier ist aber doch noch Selbstbestimmungsvermögen vorhanden. Bei der Willenlosigkeit ist dieses nicht mehr der Fall: der Kranke kann sich gar nicht mehr selbst helfen. Er gleicht also einem hülflosen Kinde, für welches ebenfalls Andere handeln müssen. Aber es ist dieß eine Hülflosigkeit, die sich nicht mit der Zeit verliehrt, wie die des Kindes, wenn seine Kräfte erstarken, sondern im Gegentheil durch die immer wachsende Kraft der Trägheit mit der Zeit nur zunimmt, wie ein fallender Stein nur tiefer fallen, aber nicht sich wieder erheben kann.

Zehntes Kapitel.

Von den gebundenen *) Zuständen und ihrem Einflusse auf die Rechtspflege.

---

§. 56.

Wie das Wachen der natürlich freie [1]), so ist der Schlaf der natürlich gebundene [2]) Zustand des Menschen, vorausgesetzt, daß der Schlaf selbst natürlich ist [3]). Im Schlafe, als dem Gegentheile des wachenden Lebens, welches sich nach innen durch Empfindung, nach außen durch willkührliche Bewegung charakterisirt, ist Beides, Empfindung und willkührliche Bewegung, aufgehoben [4]). In dem Maße wie beide wieder eintreten, ist der Schlaf selbst aufgehoben [5]). Der Traum ist ein von der Außenwelt geschiedenes, und darum freiheitloses [6]), Wachen im Schlafe [7]). Im reinen Schlafe ist alles Handeln, im Traume wenigstens das freie, unmöglich [8]). Alle Bewegungen im Schlafe sind daher unwillkührlich und haben keine rechtlichen Folgen [9]).

Erläuterungen.

1) Dennoch giebt es auch im Wachen Annäherungen an gebundene Zustände. Im Normal-Zustande des Wachens sind wir uns mittelst der Sinne, welche den Gegenständen außer uns geöffnet sind, unseres **äußeren Zustandes** bewußt, oder:

---

*) Was unter **gebundenen** Zuständen zu verstehen, ist ausführlich in den §§. 30. 32. abgehandelt worden, wo sie als organisch-psychische, im Gegensatz gegen die psychisch-organischen (unfreien), deducirt sind.

wir sind bei Sinnen; oder wenn auch für kurze Zeit, etwa bei tiefen Meditationen, das Bewußtseyn unseres äußeren Zustandes gleichsam aufgehoben ist, so können wir doch durch Hülfe der Sinne augenblicklich wieder zu demselben gelangen: wir sind unserer Sinne mächtig. Ferner, wenn wir uns unseres äußeren Zustandes im Zusammenhange mit seinen vorhergehenden Zuständen bewußt sind, was nur durch freie Reflexion möglich ist, so sind wir bei uns selbst. Das Letztere ist aber nicht mehr der Fall, wenn nicht blos das Bewußtseyn unseres äußeren Zustandes verschwunden ist, sondern wir auch unserer Sinne nicht mächtig sind, z. B. bei heftigem Schreck: wir sind alsdann außer uns, wir sind nicht bei uns selbst, oder: unser Selbstbewußtseyn ist, wenn auch nicht gänzlich verschwunden, doch im hohen Grade verdunkelt. Und dieß ist ein Zustand, der die gebundenen Zustände wenigstens bestreift; ja man könnte solchen Zustand füglich einen vorübergehenden gebundenen Zustand nennen. Hier ist einmal der Ort, wo wir Herrn Hoffbauer, wegen gründlicher Behandlung der Gegenstände, unbedingtes Lob ertheilen können. Ueberhaupt ist seine Darstellung der gebundenen Zustände die glänzendste Parthie in seinem ganzen Werke. Was daher begreiflich ist, weil alle diese Zustände in dem Bereich des bloßen Psychologen liegen; was bei den eigentlichen Seelenstörungen nicht der Fall ist, als bei welchen nothwendig Gelegenheit zu ärztlicher Beobachtung erforderlich ist.

2) Im Schlafe sind bekanntlich alle Sinne gefesselt, und darum das Selbstbewußtseyn aufgehoben. Der Mensch ist auf die Stufe des bloßen Pflanzenlebens zurückgesunken, und das wachende Leben hat momentan aufgehört zu seyn. Ein vollkommen gebundener, aber auch vollkommen natürlicher Zustand, wenn der Schlaf selbst natürlich ist.

3) Es giebt bekanntlich Schlaf-Zustände, welche nur in Krankheiten eintreten, und selbst den Charakter bestimmter Krankheiten bezeichnen. Der äußerste Grad eines solchen schlafsüchtigen Zustandes, wo der Kranke durch keine Reize zu er-

muntern ist, ist der **Carus**. Wo sich der Kranke allenfalls durch die bedeutendste Aufregung ermuntert, aber sogleich wieder in Schlaf zurücksinkt, ist *Lethargus*. Wenn während des betäubenden Schlafs dennoch Spuren innerer Vorstellungsthätigkeit vorhanden sind, so ist dieß *Coma*. Wenn der Kranke beständig, meist mit halb offenen Augen, schläft, und in diesem Schlafe mehr oder minder vernehmlich spricht, so ist dieß *Coma vigil*. Dieser Zustand steht dem Delirium ganz nahe. Auch der magnetische Schlaf ist ein widernatürlicher Schlaf.

4) Wo Empfindung ist, wenn auch die willkührliche Bewegung mangelt, da ist auch Wachen; und sogar vom Scheintodten kann man nicht sagen, daß er schläft, sobald er sich seiner bewußt ist, wie dieß in gewissen Perioden des Scheintodes der Fall ist: denn Bewußtseyn ist nicht ohne Empfindung möglich. Der Gedanke, daß die Seele im Schlafe, wenn sie nicht durch Träume an den Körper gefesselt bleibt, anderswo thätig ist, widerspricht sich selbst. Der Mensch müßte ja von diesem Zustande **wissen**, er müßte sich dessen nach dem Erwachen erinnern; wie wir uns auch der Träume nach dem Erwachen erinnern, was nicht möglich wäre, wenn wir kein Traumbewußtseyn hätten: denn wie wollten wir sonst den Traum auffassen? Kurz, eine ihrer selbst nicht bewußte Seele ist keine Menschenseele mehr; und sogar den Seelengestörten können wir einen gewissen Grad des Bewußtseyns nicht absprechen.

5) Dieß geschieht z. B., wenn plötzlich starke Sinneneindrücke auf den Schlafenden einwirken. Er kommt zu einer, wenn auch nur undeutlichen und vorübergehenden Besinnung, die durch die Gewalt des Schlafs sogleich wieder unterdrückt wird.

6) Unsere Freiheit ist an unser Bewußtseyn, und dieses an die Reflexion zwischen uns und der Außenwelt geknüpft. Daher ist im Schlafe nicht blos, sondern auch im Traume die Freiheit aufgehoben. Daher die Möglichkeit prophetischer Träume, welche, wie die Begeisterung der Poesie, ein unwillkührlicher Zustand sind, und auf einer gänzlichen Hingebung an den ein-

wirkenden Geist beruhen, der zwar in uns ist, in uns eintritt und wirkt, der wir aber nicht selbst sind. Doch dieß bei Seite. Man kann sagen: du widersprichst dir ja selbst, indem du ja so eben (4) ein Traumbewußtseyn anerkannt hast, demnach auch im Traume die Freiheit, als vom Bewußtseyn abhängig, anerkennen mußt. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Allerdings haben wir im Traume Bewußtseyn, weil Reflexion zwischen uns und der Traumwelt Statt findet; aber diese Reflexion ist keine *active*, sondern eine *passive*, d. h. unser Ich verhält sich hier umgekehrt wie im wachenden Zustande: es *reflectirt nicht*, sondern es *wird reflectirt*, d. h. die Traumwelt, die wir selbst (bewußtlos) bilden, ruft uns zu uns selbst zurück, und wir erscheinen hier als durchgängig bestimmt, folglich als *unfrei*, da wir hingegen im Wachen die gegenständliche Welt bestimmen; wir sind das *Spiel* des Traumes, und nicht der Traum ist unser Spiel. Es ist etwas ganz Anderes, wenn wir im Wachen eine (poetische) Welt bilden. Hier sind wir uns unseres Schaffens bewußt, aber im Traume nicht. Darum täuschen wir uns auch im Traume, und halten unsere selbstgeschaffene Welt für eine wirkliche, weil wir *nicht wissen*, daß wir selbst sie schufen. Unsere ganze bildende Kraft (Einbildungskraft, oder besser Phantasie) ist an die Traumwelt verwendet und gebunden, und wir behalten nicht so viel Freiheit übrig, um uns selbst dieser Welt gegenüber zu stellen, sondern unser Ich taucht nur aus ihr auf, weil es durch sie (passiv) aufgeregt wird. Wir sind die Sklaven unseres Traums. Sind wir ja auch oft genug die Sklaven der wirklichen Welt selbst, Träumende im wachen Zustande. Wir sind aber dann auch nicht *frei*; und so erweiset oft unser Wachen selbst die Unfreiheit unseres Bewußtseyns im Traume.

7) Wir wachen allerdings wenn wir träumen, weil wir uns unserer auch im Traume bewußt sind; und das bewußte Leben ist wachendes Leben, aber darum noch kein freies. Der Schlaf ist während des Traumes theilweise aufgehoben, d. h. die äußeren Sinne schlafen, der innere aber schläft nicht, durch

innere Reize aufgeregt. Fehlen solche Reize, wie im ganz Gesunden, völlig Ermüdeten, so fehlt auch der Traum, und wir knüpfen, nach dem Schlafe, unser neues Erwachen unmittelbar an das zuletzt vergangene an. So mag es auch mit unserm Tode seyn. Der Tod ist nicht Traum, sondern Schlaf. Um nach dem Tode wieder zu erwachen, bedürfen wir eines neuen Lebens, eines neuen Leibes, einer neuen Welt. Das endliche Wesen kann nur durch leiblich-weltlichen Gegensatz seiner bewußt werden. Aber „kein Auge hat es gesehen, und kein Ohr gehöret, was uns bereitet ist."

8) Da alles Handeln vom Willen, der Wille von der Freiheit, die Freiheit vom Bewußtseyn der Selbstbestimmung abhängt: so folgt hieraus die Richtigkeit der obigen Behauptung mit strenger Nothwendigkeit. Daß wir im reinen Schlafe nicht handeln können, ergiebt sich schon daraus, daß hier, wie die Empfindungs-, so die Bewegungs-Fähigkeit gebunden ist. Wenn Jemand sich im Schlafe regt, so wird er von dunkeln Empfindungen, die den Schlaf unterbrechen, in Bewegung gesetzt. Aber wir bemerken nicht selten, daß Leute im Schlafe (d. h. im Traume) sprechen, schreien, um sich schlagen u. s. w. Daß dieß keine freien Handlungen sind, ergiebt sich aus dem Obigen.

9) Der Fall ist wohl vorgekommen, daß eine Wöchnerin oder Amme das ihr zur Seite liegende Kind erdrückt hat. Wenn alle Umstände erweisen, daß ein solches Ereigniß wirklich während des Schlafs Statt gefunden hat, so ist gar keine Frage, daß dergleichen Unglücksfall der Schlafenden nicht zugerechnet werden kann, außer wiefern ihr nachzuweisen ist, daß sie vor dem Schlafe das Kind mit mehr Vorsicht hätte legen, oder auch, daß sie sich vor einem so festen Schlafe hätte sichern können, der nicht einmal durch das Schreien des Kindes zu unterbrechen ist; (vorausgesetzt, daß das Kind schreien konnte). Ein solcher Schlaf ist z. B. der, welcher nach einem Rausche folgt.

§. 57.

Sowohl der Zustand vor dem völligen Einschlafen, als vor dem völligen Erwachen, sind Zwischen- oder Mittel-Zustände zwischen Wachen und Schlaf [1]). Die Sinne werden allmählich gebunden oder sind noch nicht frei, und die Imagination fängt an, Traumbilder zu schaffen, oder kann sich noch nicht von ihnen losreißen. Und so wird in diesen Zuständen die wirkliche Welt mit der Traumwelt, und umgekehrt, verwebt. Darum ist der Mensch in ihnen als ein Träumender, d. h. als ein Unfreier, anzusehen, und Handlungen, in diesen Zuständen verübt, sind als unfreie zu betrachten; oder kurz: diese Zustände sind gebundene Zustände, und schließen die Zurechnungsfähigkeit aus [2]).

Erläuterungen.

1) Wie die Natur überall keine Sprünge liebt, so auch hier. Wir sehen hier den Uebergang vom Tage zur Nacht und von der Nacht zum Tage durch die Dämmerung, im lebenden Individuo gleichsam wiederholt. Wird dieser Uebergang vom Wachen zum Schlaf, und umgekehrt, durch zufällige Umstände, z. B. durch plötzliches lebhaftes Geräusch, gestört und unterbrochen, so entsteht ein widernatürliches Wachen, und es tritt der Zustand ein, wo der Mensch seiner Sinne nicht mächtig ist, obschon sie aufgeschlossen sind, und wo er nicht bei sich ist, obschon die Außenwelt wieder vor ihm steht. Er tritt mit dieser in eine falsche Beziehung, indem sich Traumwelt und wirkliche Welt vermischen, und er die wirklichen Gegenstände noch vom Standpunkte des Träumenden ansieht, und dem gemäß behandelt. Oder, wenn auch dieß nicht geschieht, so ist doch der Mensch in solchen Augenblicken noch nicht orientirt, er kann das, was ihm so eben begegnet, noch nicht richtig fassen und

begreifen, er urtheilt und schließt falsch, um so mehr, je schneller und heftiger er aufgeschreckt wird. Daher seine Handlungen in solchem Zustande durchaus nicht für freie gelten können, sondern den Charakter der Gebundenheit mit dem Zustande selbst theilen.

2) Wie leicht es geschehen kann, daß solche Zustände rechtlich in Betracht kommen, und wie viel darauf ankommt, sie richtig zu beurtheilen, lehrt der so oft wiedererzählte Fall des Bernhard Schimaidzig, der in der Schlaftrunkenheit seine Frau ermordete. J. C. F. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frkf. a. d. O. 1808. — E. F. Klein's Annalen. VIII. No. 2. S. 9-50. — J. Th. Pyl's Repertor. Bd. III. No. 4. S. 72-116. (Meister theilt am o. a. O. über Schlaftrunkenheit eine Beobachtung mit, die er an sich selbst machte). Henke (Lehrb. d. gerichtl. Med. 2te Aufl. S. 193.) kannte einen jungen starkgenährten Mann, der jedesmal, wenn er aus dem Mittagsschlafe erweckt wurde, mit großer Heftigkeit um sich schlug, und sich nur mit Mühe ermunterte. — Den oben genannten Fall erzählt kurz auch Hoffbauer, Psychologie in ihrer Anwendung 2c. in der Anmerkung zum §. 205.

§. 58.

Der Zustand des Nachtwandelns [1]) ist, wie der Traum, ein Wachen im Schlafe [2]), nur mit dem Unterschiede, daß der Nachtwandler (Somnambüle [3]) durch Empfindung und Bewegung mit der Außenwelt in Verbindung steht [4]). Da der Somnambulismus auf dem (magnetischen) Schlafe steht [5]), aller Schlaf aber ein gebundener Zustand ist [6]): so folgt, daß keine Handlung eines Nachtwandlers, trage sie auch noch so sehr das Gepräge des freien Thuns [7]), in den Bereich der Zurech-

nungsfähigkeit kommt [8]). Dasselbe gilt auch rücksichtlich mündlicher Aeußerungen [9]) im Zustande des Hellsehens während des magnetischen Schlafes [10]).

Erläuterungen.

1) Seine Erscheinungen sind bekannt genug, und bedürfen weniger der Auseinandersetzung, als die Erklärungen derselben von verschiedenen Schriftstellern der Berichtigung bedürfen. Die Meisten haben falsche Ansichten von diesem Zustande, wie nahmentlich Hoffbauer (Psychologie in ihrer Anwendung rc. §. 153. ff.), und Stelzer über den Willen. Ueber welche Beide weiterhin das Nöthige. Uebrigens führt Hoffbauer (a. a. O.) und noch weit vollständiger Masius (Gerichtl. Arzneiw. Bd. I. Abtheil. 2. S. 658.) die Schriftsteller über das Nachtwandeln an, unter welchen wir hier nur Fr. Hoffmann De Somnambulis. Hal. 1695., Richter De statu mixto somni et vigil. etc. Götting. 1766., und Hennings von den Träumern und Nachtwandlern. Weimar. 1784. nennen wollen.

2) Der Unterschied des Nachtwandlers vom Träumenden ist bedeutend, obgleich beide Zustände darinne einander nicht blos ähnlich, sondern gleich sind, daß sie auf den Schlaf basirt sind. Nämlich wie der Traum, zwar kein freier, aber dennoch ein völlig ungebundener Zustand ist, indem die Phantasie die Königin im Reiche des Traumes ist und den Verstand überwältiget hat: so ist der Zustand des Nachtwandlers ein völlig gebundener, indem die Handlungen desselben, so sehr sie auch das äußere Gepräge der Willkühr an sich tragen, dennoch lediglich von den Reizen eines blinden Triebes, und des durch die äußeren Gegenstände festgehaltenen magnetischen Sinnes abhangen, welcher letzte kein anderer ist, als das lebhaft erregte Gemeingefühl (caenestesis), welches die Stelle der übrigen schlafenden Sinne vertritt. Wie der Blinde, fühlt und tappt sich blos der Nachtwandler in die wirkliche Welt hinein; sein Gefühl

gleicht dem atmosphärischen Sinne des Zugvogels, dessen Flug gleichsam von einem magnetischen Faden gezogen wird, wovon das eine Ende an die Sensibilität des Vogels befestiget ist, das andere an dem (Länder-) Pole, dem er zueilt. Der Nachtwandler steht also ganz in der Gewalt des widernatürlich aufgewachten Instincts.

3) Der Nachtwandler ist, wie es der Nahme besagt, der eigentliche Somnambüle; und man hat Unrecht, wenn man den Hellsehenden (clairvoyant), dem sich die Welt ohne Vermittlung des Raum- und Zeit-Sinnes (Auge und Ohr) offenbart, und der nur im Schauen, aber nicht in der Bewegung begriffen ist, mit jenem verwechselt, der nicht schaut, sondern sich blos automatisch bewegt; obschon der Grund jenes Schauens und dieser Bewegungen, die den falschen Anstrich freier Handlungen haben, der magnetische Zustand ist. Der Grund des Unterschiedes zwischen Beiden beruht, wie gesagt, darinne, daß der Clairvoyant auf dem Empfindungs-Pole (Erkenntniß-Seite), der Nachtwandler hingegen auf dem Bewegungs-Pole (Willens-Seite) magnetisch ist. Gemein haben übrigens Beide die Gebundenheit, dort der Erkenntniß, hier der Bewegungen; und man kann zu Beiden sagen, wie zu Göthe's Tasso gesagt wird:

„Du bist kein freier Mensch, so wie Du bist.“

4) Auch der Nachtwandler zwar steht mit der Außenwelt durch Empfindung in Verbindung, aber diese Empfindung ist kein Erkennen, sie ist ein bloßes Fühlen. Wenigstens ist dieß im Zustande des reinen Somnambulismus der Fall, mit dem wir es hier zu thun haben. Wir sind dabei gar nicht in Abrede, daß dieser Zustand gesteigert vorkommen kann, und wirklich vorkommt; nämlich daß der Schlaf-Wachende auf beiden Polen magnetisch wird, so daß sich das Hellsehen mit dem Somnambulismus verbindet. Die merkwürdigsten Facta, die über den Somnambulismus aufgezeichnet sind, scheinen auf einen solchen zusammengesetzten Somnambulismus hinzu-

deuten. Wie in Muratori (über die Einbildungskraft. 1. Th. S. 360.); und bei Unzer (der Arzt. St. 74. 2. Bd. S. 300. der Ausg. v. 1769 an).

5) Ohne einen besonderen, widernatürlichen Schlaf anzuerkennen, den man aus bekannten Gründen den magnetischen nennt, kommen wir bei Erklärung der sonderbaren Zustände des Nachtwandelns und Hellsehens nicht aus. Es ist hier nicht der Ort, diesen Zustand näher zu analysiren. Der Verf. verweiset in dieser Hinsicht den Leser auf sein Lehrbuch der Anthropologie. S. 125, wo eine kurze Theorie des Schlafes gegeben ist, die wenigstens ihn selbst mehr befriediget, als andere Erklärungen, die er über diesen Gegenstand gelesen.

6) Dieser Satz ist hoffentlich §. 57. hinlänglich erwiesen, so daß wir hier darauf bauen können.

7) Stelzer (über den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Leipz. 1817. S. 268. 283.) hat sich über diesen Zustand auf eine sonderbare Weise getäuscht, indem er aus dem Wachen im Somnambulismus auf den freien Zustand des Menschen während des Somnambulismus schließt. Masius (gerichtl. Med. Bd. I. Abth. II. S. 665.) widerlegt die Hypothese von Stelzer: „daß der Nachtwandler in einem anscheinenden Zustande des Schlafs durch eine äußerst lebhaft oder herrschend gewordene Vorstellung zum starren Nachdenken, zum abstrakten Handeln hingeleitet werde," ausführlich und gründlich. — Aber auch Hoffbauer (Psychologie rc. §. 158.) hat eine ganz falsche Ansicht vom Nachtwandler, wenn er ihn als einen Wahnsinnigen betrachtet. Er wird zu diesem Fehlschlusse verführt, weil er von dem Satze ausgeht, daß der Nachtwandler nicht bei Sinnen ist. Der Nachtwandler würde auch dann nicht wahnsinnig seyn, wenn er im Wachen nicht bei Sinnen wäre: denn der Zustand des Nachtwandlers ist kein Träumen (weil der Traum ein blos subjectiver Zustand ist, der Nachtwandler aber mit der objectiven Welt in Verbindung steht); der Wahnsinn aber ist ein Träumen im Wachen (s. §. 42.). Stelzer und Hoffbauer irren dar-

inne gemeinschaftlich, daß sie bei ihren Urtheilen über den Somnambulismus nicht vom *Schlafe* ausgehen, in welchem sich doch der Nachtwandler wirklich befindet.

8) *Hoffbauer* spricht zwar dem Nachtwandler mit Recht die Zurechnungsfähigkeit ab, aber aus einem falschen Grunde, den wir so eben (7) aufgezeigt; *Steltzer* hingegen erklärt den Nachtwandler für zurechnungsfähig, und irrt auf allen Seiten. Denn erstlich ist das Wachen des Nachtwandlers kein *freies* Wachen, sondern ein Wachen im *Schlafe*; und zweitens, wenn seine eben gerügte Ansicht (7) richtig wäre, wie sie es nicht ist, so würde, dieser Ansicht zu Folge, der Nachtwandler dennoch kein freier, der Zurechnung fähiger Mensch, sondern ein *Verrückter* (§. 47.) seyn.

9) Die Reden der Clairvoyants im magnetischen Schlafe sind gleichsam Inspirationen, sie sind gänzlich unwillkührlich. Die Schlafenden *müssen* so reden, wie sie es thun, wenn sie wirklich im magnetischen Schlafe sind, als welcher aus einer Veränderung der natürlichen Beziehungen des Nervensystems entspringt; und wenn ihr Zustand kein erdichteter ist; was nicht hieher gehört, sondern späterhin zu erwägen ist.

10) Derselbe Grund, welcher den Schlafwandler von aller Verantwortlichkeit seiner Handlungen frei spricht, nämlich: daß er im *Schlafe* ist, gilt auch rücksichtlich der *Reden* des Clairvoyants.

§. 59.

Das *Delirium*[1]) besteht in widersinnigen Gebehrden, Reden, oder Handlungen[2]), bei dem Ausbruche oder während des Verlaufs solcher körperlicher (organischer[3]) Krankheiten, bei denen das Gehirn und das Nervensystem[4]) vorzüglich ergriffen sind, wie Typhus, Hundswuth, Hirnentzündung[5]). Ueberhaupt können sich Delirien zu allen fieberhaften Krankheiten gesellen[6]),

und sind an den Zeichen dieser Krankheiten [7]) zu erkennen. Aber auch alle schmerzhafte [8]) und krampfhafte [9]) Krankheiten, so wie die Entwickelungskrankheiten [10]) können mit Delirien verbunden seyn, welche gleichermaßen an dem Charakter dieser Krankheiten erkannt werden [11]). In allen diesen Zuständen, als gebundenen [12]), geht der freie Gebrauch des Verstandes und Willens verlohren [13]), und der Mensch ist für keine der Handlungen, welche er zu solcher Zeit begeht, verantwortlich [14]); so wie er überhaupt alsdann keiner freien, folglich auch keiner rechtlichen, Handlungen fähig ist [15]).

Erläuterungen.

1) Das Delirium ist gleichsam eine **Verstimmung der Seelen-Saiten.** Daher der Ausdruck. So gewiß das Delirium an sich die Wirkung organischer Affection ist, so daß in demselben die Psyche durchaus vom Organismus abhängig wird, ohne an sich selbst, als freies Wesen, zu leiden, oder an sich selbst etwas zu diesem Zustande beizutragen, obschon ihre Gefühle, Vorstellungen und Bestrebungen in diesem Zustande verstimmt sind: so ist dieß doch nicht immer der Fall, und das Delirium ist nicht allezeit eine Folge rein organischer Affection.. Es ist schon früher (§. 32.) nachgewiesen worden, daß das Delirium, und der ganze organische Zustand, von dem es abhängt, nicht selten eine Folge psychischer abnormer Zustände, nahmentlich heftiger Affecte und Leidenschaften ist, in einem nicht wohl geordneten, seiner selbst nicht mächtigen Gemüth.

2) Eigentlich sind es nur die von der Norm (des Verstandes) abweichenden Reden, die man Delirien nennt: Weil aber die innere Stimmung, welche dergleichen Reden hervorbringt, gewöhnlich mit Gebehrden, auch mit Handlungen, oder vielmehr Bewegungen abnormer Art verbunden ist, so lassen sich

auch diese krankhaften Erscheinungen nicht wohl vom Delliriren trennen. Inzwischen hat man bekanntlich für die heftigen, ungestümen, mit Geschrei, Umsichschlagen u. s. w. begleiteten Delirien den Nahmen Raserei. Die Raserei ist übrigens gar sehr von der Tollheit zu unterscheiden, als von welcher sie wesentlich verschieden ist, indem die Raserei in der Regel ein rein organisch-bedingter und vorübergehender, fieberhafter Zustand ist, die Tollheit (Manie) hingegen in der Regel ein psychisch-bedingter und dauernder, fieberloser; obschon die Aerzte auch eine organisch-bedingte und vorübergehende Manie annehmen, z. B. von Würmern. Der Verf. selbst hat einmal einen solchen Fall bei einem jungen Schmiedegesellen gesehen, der, sonst ein sanfter Mensch, auf einmal ein paar Tage lang fürchterlich tobte. Ein drastisches Purgiermittel, auf welches ein Bandwurm abging, befreite ihn von diesem Zustande, und er ward wieder so sanft als vorher. Wir möchten aber diesen Zustand, so wie ähnliche, dennoch nicht Manie nennen, wie gleich sich auch immer die äußeren Krankheits-Erscheinungen seyn mögen: denn die innere Bedingung fehlt, durch welche die Manie als unfreier Zustand, von jener Tobsucht, als einem blos organisch-gebundenen, wesentlich verschieden ist.

3) Alle rein körperlichen Krankheiten sind auch organische, und die Unterscheidung dynamischer Krankheiten, als einer besonderen Art, ist nichtig und falsch. Die Kraft ist an das Organ gebunden, oder vielmehr, sie ist das Leben des Organs selbst, oder das Organ in seinem Wirken. Wie mag nun die Wirkung Statt finden oder verändert werden können ohne das Wirkende? Wir machen den Fehlschluß, bei Trennung der dynamischen Krankheiten von den organischen, daß keine organisch-krankhafte Veränderung Statt findet, weil wir sie nicht sehen und tasten.

4) Wenn wir auch die Ansichten eines Neumann (Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Leipzig. 1822.), Spurzheim (Beobachtungen über den Wahnsinn. Hamburg. 1818.) u. A. verwerfen müssen, welche das psychische Le-

ben zu einem bloßen Gehirnleben machen, zu einer Function und einem Product des Gehirns, welches Verstand, Gemüth und Willen aus seinem Schoose erzeugt: so liegt es doch am Tage, daß das Gehirn und Nervensystem unser Vorstellungsleben vermitteln, oder bestimmter, die äußere Bedingung sind, unter welcher wir empfinden und denken, kurz, daß sie die Basis unseres Vorstellungslebens sind, dessen Prinzip aber außerhalb der organischen Sphäre liegt. Es folgt hieraus ganz natürlich, daß bei allen Krankheiten, die das genannte System ergreifen oder in ihr Spiel ziehen, das Vorstellungsleben gestört werden muß. Dadurch wird aber das Seelenleben selbst noch nicht gestört: denn dieses kann nur in seiner Wurzel, der Freiheit, angegriffen werden, also gar nicht von außen, sondern blos durch das freie Wesen (die Seele, das Ich) selbst, indem es gegen das Gesetz seines Lebens sündiget, und sich äußerer Sklaverei hingiebt: also blos durch die Sünde.

5) In allen diesen Krankheiten, und ähnlichen, wird besagtermaßen (4) nur das Werkzeug der Seele, nicht die Seele selbst, verletzt oder krank.

6) Das Fieber überhaupt ist in der Abnormität des Gefäßsystems begründet, wiefern dasselbe, durch irgend einen inneren oder äußeren Reiz zu widernatürlicher Thätigkeit erregt wird. Kein Wunder daher, wenn dasselbe auch das Gehirn, welches durch die Gefäße ernährt wird, widernatürlich aufregt.

7) Die Zeichen dieser Krankheiten werden, als jedem Arzte bekannt, vorausgesetzt, und eine Auseinandersetzung derselben ist daher hier, wie späterhin, überflüßig.

8) Dergleichen sind: Kopfschmerz, nahmentlich die sogenannte Migräne (Hemicrania), der Gesichtsschmerz (tic douloureux), der Zahnschmerz, der Ohrenschmerz, als welche sämmtlich zu einem Grade von Heftigkeit steigen können, daß sie Verwirrung der Vorstellungen und Delirien hervorbringen, bis zur Raserei.

9) Hieher gehören vorzüglich die Epilepsie und Hysterie. Kurz vor, und einige Zeit nach den Anfällen der Epilepsie ist

der Kranke nicht recht bei sich, nicht bei voller Besinnung. Besonders zeigt sich dieser Zustand ein Paar Tage lang, nachdem der Anfall vorüber ist. Kranke, die mit täglichen Anfällen der Epilepsie beschwert sind, leiden fortwährend an Verstandes- und Gedächtniß-Schwäche. — Die Hysterie, die nicht selten bis zur Mutterwuth (Metromanie, Nymphomanie) steigt, hat außerdem, daß in den Anfällen selbst Verwirrung und Delirien Statt finden, ja förmlicher Wahnsinn eintritt, — der, wie die ganze Krankheit, keinesweges blos im Organismus begründet und durch ihn allein bedingt ist, sondern seine psychische Quelle hat, — dieses mit der Epilepsie gemein, daß sowohl vor als nach den Anfällen das Vorstellungsleben getrübt und geschwächt ist.

10) Die Aerzte sind seit einiger Zeit besonders aufmerksam auf diese Erscheinungen gewesen, die von höchst mannichfaltiger Art sind, aber zum größten Theil in der Sphäre des Sensibilitäts-Systems liegen. Doch treten sie im Ganzen mehr bei dem weiblichen, als bei dem männlichen Geschlecht, zur Zeit des Eintritts der Pubertät (auch zur Zeit des Verlöschens der Geschlechts-Functionen) hervor, in der Gestalt von Hypochondrie, Hysterie, Catalepsie u. s. w. Besonders sind es die animalisch-magnetischen Erscheinungen, die um diese Zeit bei beiden Geschlechtern ihre Rolle spielen. S. Hopfengärtner über die menschlichen Entwickelungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttgard. 1792. — Malfatti Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien. 1809. — A. Henke über die Entwickelungen und Entwickelungskrankheiten des menschlichen Organismus. Nürnberg. 1814. — F. B. Osiander über die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts. 1. Theil. Göttingen. 1817. — Inzwischen sind diese Herren nicht selten zu freigebig mit dem Nahmen „Entwickelungskrankheiten" gewesen, und scheinen nicht daran gedacht zu haben, daß zur Zeit der Pubertät auch das Seelenleben in seiner Entwickelung nicht blos, sondern auch

in seiner Entartung, d. h. in der Demoralisation, nicht selten große Fortschritte gemacht hat. Wenn sie demnach, wie z. B. Osiander — welcher, beiläufig gesagt, eine Menge alter Weiber-Mährchen in seine Darstellung aufgenommen hat — den Wahnsinn, die Melancholie, die Manie u. s. w. lediglich auf Rechnung der organischen Entwickelung setzen, so irren sie sich gar sehr. Denn wie es um diese Zeit schon Bösewichter giebt, — wovon die Criminal-Acten Beispiele genug liefern, — kurz, wie um diese Zeit die Leidenschaften, die heftigen Affecte, und die Laster, schon im vollen Gange sind, so ist es auch nicht zu verwundern, wenn sich ihre Folgen in der Gestalt von Seelenstörungen einfinden, bei denen freilich auch organische Affectionen, wie sich von selbst versteht, nicht fehlen.

11) Auch die Kennzeichen dieser Krankheiten, als den Aerzten hinlänglich bekannt, bedürfen weder hier noch späterhin einer besondern Auseinandersetzung. Anlangend die Entwickelungskrankheiten, so ist es für uns gleichgültig, ob ihr Ursprung immer auszumitteln ist, oder nicht. Sie sind, als Krankheiten, gebundene Zustände; und diese Kenntniß derselben ist in Beziehung auf rechtliche Folgen hinreichend.

12) Es ist schon früher (§. 32.) erwiesen worden, daß die organisch-gebundenen Zustände — und das sind die hier genannten sämmtlich — mit den unfreien ganz auf derselben Stufe in Beziehung auf rechtliche Folgen stehen.

13) Dieß lehrt Beobachtung und Erfahrung; und es bedarf hierüber keines weiteren Erweises.

14) Es folgt dieß unmittelbar und unbedingt aus dem Vorhergehenden.

15) Eine Schlußfolge kettet sich hier an die andere; und, ist die Grundbedingung, der Charakter der organisch-gebundenen Zustände, vorhanden und ausgemittelt, so kann auch über das von ihr Bedingte: die Unfähigkeit der Individui quaestionis zu rechtlichen Geschäften, kein Zweifel obwalten.

§. 60.

Der Zustand der Verwirrung [1]) ist derjenige Zustand im Wachen, wo durch äußere, plötzlich und heftig wirkende Einflüsse [2]) zwar das Bewußtseyn nicht gänzlich aufgehoben, auch der Verstand auf keine Weise verletzt, aber der Mensch augenblicklich außer Stand ist, ihn zu Bestimmung seines Willens zu gebrauchen, der Wille selbst aber entweder für den Augenblick gelähmt ist, oder sich auf einen andern Antrieb [3]), als den des Verstandes, äußert. Dieser Zustand ist daher mit Recht unter die gebundenen zu rechnen, und dem Zwischenzustande zwischen Schlaf und Wachen (§. 57.), rücksichtlich seiner rechtlichen Folgen, gleich zu stellen [4]), wiefern er unverschuldet entstanden [5]).

Erläuterungen.

1) Man muß von diesem wahrhaft gebundenen Zustande den der bloßen Verlegenheit und Betretenheit unterscheiden. Bei den letzteren beiden vermag man vielleicht im Augenblicke nicht vollkommen zweckmäßig zu handeln, ist aber doch noch besonnen genug, sein Unvermögen zu Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln einzusehen oder zu fühlen, und folglich sein Handeln überhaupt mit Freiheit zu suspendiren.

2) Dieser Zustand wird durch Leidenschaften und Affecte, nahmentlich durch Schreck oder Zorn, überhaupt durch Gemüthsbewegungen herbeigeführt, und zwar um so leichter, je unerwarteter sich der Anlaß dazu zeigt. Eine plötzlich erscheinende Lebensgefahr, ein plötzlich erfahrener Verlust, eine unvermuthete, auffallende Beleidigung, besonders vor Zeugen, sind von dieser Art. Die Verwirrung, die sie erzeugen, erscheint als gänzliche Erstarrung, oder umgekehrt, als ein blin-

des Thun und Handeln, und der Mensch ist hier, wie im Schlafwachen, nicht recht bei sich.

3) Man kann einen solchen Antrieb wohl mit Recht einen gebundenen nennen; aber nicht jeder gebundene Antrieb ist so beschaffen, daß er den Menschen, welcher ihm unterliegt, von den rechtlichen Folgen gesetzwidriger Handlungen frei spricht. Herr Hoffbauer hat dem Zustande eines gebundenen, oder außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung einen langen Abschnitt in seinem Werke (Psychologie rc. §. 216-240.) gewidmet. Er ist auch hier, wie gewöhnlich, zu subtil, und treibt sich in Distinctionen herum, welche den Gegenstand mehr verwirren als aufklären. Dieß kommt daher, weil seine Ansicht den Menschen nicht von seinem eigenthümlichen, dem moralischen, Standpunkte auffaßt, oder mit anderen Worten, weil ihm der Mensch zu sehr Automat ist. Wir erklären uns deutlicher. Der Zustand eines gebundenen Antriebes (oder auch Vorsatzes) ist derjenige, wo Jemand, ohne in Verwirrung zu seyn, dennoch unfähig ist, den Reiz zu einer gesetzwidrigen Handlung zu überwinden. Der Antrieb selbst heißt gebunden, weil er nicht von der Willkühr, sondern von einem zwingenden Reize geleitet wird. Denn die Willkühr, und überhaupt der freie Zustand, kann nur so lange bestehen, als die sich selbst bestimmende Kraft, der Wille, den eindringenden Reizen gewachsen ist. Wenn die Energie, oder die Quantität der Reize, äußerer oder innerer, größer ist, als die Energie oder die Quantität des Willens, so wird dieser in eben dem Maße von den Reizen bestimmt, und verliert folglich an Selbstbestimmung eben so viel, als die Gewalt der Reize überwiegend ist. Hebt der Reiz die Kraft der Selbstbestimmung ganz auf, so ist der Wille in Diensten des Reizes, also in einem gebundenen Zustande; er wird zum bloßen Triebe; und ein Handeln unter solchen Verhältnissen heißt ein Handeln aus gebundenem Antrieb, an welchen sich häufig der gebundene Vorsatz anschließt, als welcher mit diesem Antriebe gleiche Quellen hat. Diese lassen sich auf eine vierfache Beschaffenheit zurückführen. Der Wille kann nämlich

erstlich von Trieben unmittelbar, zweitens von Verstandesbegriffen, drittens von Anschauungen der Phantasie (Bildern), viertens von Gefühlen, gebunden werden. Der erste Fall tritt ein, wo eine mächtige Begierde oder Furcht, der zweite und dritte, wo die Vorstellung des Nothwendigen und Unabwendbaren (entweder als Begriff, oder als Anschauung im Phantasiebilde), der vierte, wo das Gefühl eines unüberwindlichen Schmerzes sich des Menschen bemeistert hat, und ihn zum Handeln bestimmt. Alle Beispiele, die Hoffbauer (a.a.O.) anführt, und welche Gegenstände von Rechtsfragen wurden, lassen sich auf die hier angegebenen Quellen zurückführen. Es ist aber in allen diesen Fällen nicht schwer, über die rechtlichen Folgen von Handlungen aus gebundenem Antriebe zu entscheiden, wenn wir den Willen, als die nächste Quelle alles Handelns, seiner eigentlichen Natur nach, und in seiner eigenthümlichen Beziehung betrachten. Der Wille ist allezeit moralische Kraft, und tritt nie aus diesem Wesen und seiner Beziehung (auf die Vernunft) heraus. Ein Wille, der sich binden läßt auf irgend eine Weise, ist ein sündiger Wille. Alle jene Quellen des gebundenen Antriebes sprechen also den Willen nicht von der Schuld los, oder wir müßten den Willen als moralische Kraft aufgeben; was unmöglich ist. Der Mensch soll über sich und seine Handlungen, überhaupt seine Zustände, wachen. Thut er es nicht, so sind die Zustände, in welche er geräth, wie die gesetzwidrigen Handlungen, welche er begeht, seine Schuld. Nur in Einem Falle ist der Mensch schuldlos: in dem Zustande der Verwirrung, wiefern derselbe selbst ein unverschuldeter ist; was in jedem Falle auszumitteln nicht zu schwer ist, sobald das Factum mit allen Umständen ins Klare gesetzt ist. Wo dieß nicht geschehen kann, kann überhaupt kein Urtheil Statt finden, und der Fall muß in suspenso bleiben. Kurz: nicht sowohl die Zustände des gebundenen Antriebes, als vielmehr die Umstände, durch welche der Mensch in dieselben gelangt ist, entscheiden über die Zurechnungsfähigkeit oder ihr Gegentheil. Dieß ist auch bei jenen

außerordentlichen Antrieben zu Handlungen zu berücksichtigen, welche dem Menschen nicht natürlich sind, bei den anomalen, krankhaften Trieben, welche Herr A. Meckel (Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Erstes Heft. Halle. 1820.) für das einzige sichere Criterium einer entschuldigenden Unfreiheit hält. Da wir uns nicht wiederholen wollen, so verweisen wir den Leser an unsere Kritik der Meckel'schen Ansicht, in der siebenten Beilage zur Uebersezzung von Georget, über die Verrücktheit. Leipz. 1821.

4) So wenig ein Mensch dafür kann, daß er in dem Zustande zwischen Wachen und Schlaf nicht recht bei sich ist, eben so wenig ist es seine Schuld, wenn er z. B. bei dem plötzlichen Angriffe von einem Andern die Fassung verliert und gleichsam instinctmäßig zur Nothwehr schreitet, und den Andern, vielleicht tödtlich, verletzt, gesetzt auch dieser hätte es gar nicht auf das Leben des Angegriffenen abgesehen, sondern es etwa blos darauf angelegt, den Andern zu erschrecken, wie dieß bisweilen von unberufenen Spaßvögeln im Finstern geschieht, um die Herzhaftigkeit Anderer auf die Probe zu stellen, oder wohl gar, sich an dem ihnen eingejagten Schrecken zu weiden. Eine solche Rohheit hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr Unterfangen theuer bezahlen muß. Der andere Theil ist dabei ganz unschuldig.

5) Es kann ein Mensch recht wohl durch seine eigene Schuld in den Zustand der Verwirrung gerathen, deren Folgen er dann tragen muß. Wenn z. B. ein noch nicht routinirter Dieb über dem Stehlen ertappt wird, und vor Schreck und Angst außer sich instinctmäßig davoneilt, im Fliehen aber einen Andern über den Haufen rennt, so daß dieser tödtlich verletzt wird. Allerdings besaß er nicht so viel Fassung, dem Andern auszuweichen; aber dieser Zustand ist seine Schuld. Er ist, obschon beim Begehen der Handlung im gebundenen Zustande, dennoch für diesen Zustand selbst verantwortlich, weil er aus einer widergesetzlichen Handlung entsprang.

Eilftes Kapitel.

Von den gemischten persönlichen Zuständen, und ihrem Einflusse auf die Rechtspflege.

---

§. 61.

Die gemischten persönlichen Zustände [1]) sind von doppelter Art. Die eine Art umfaßt diejenigen, in denen die freie Selbstbestimmung, zwar nicht ihrer inneren, aber ihrer äußeren Möglichkeit nach [2]), in gewissem Maße [3]) aufgehoben ist. Die andere Art umfaßt diejenigen, in welchen zwar organische Gebundenheit Statt findet, die aber die Folge freier Selbstbestimmung ist [4]). Beide Arten, wie sie an sich gemischt sind, so haben sie auch einen gemischten rechtlichen Erfolg [5]).

Erläuterungen.

1) Der Mensch ist entweder seines Denkens und Thuns (Verstandes und Willens) Meister, oder er ist es nicht. Im ersten Falle ist er im Besitz seiner persönlichen Freiheit, im zweiten ist sein Zustand entweder ein unfreier (psychisch-organisch), oder ein gebundener (organisch-psychisch). Beide, der Zustand persönlicher Freiheit und sein Gegentheil, der unfreie und gebundene, sind reine Zustände, wiefern sie einen einfachen Charakter an sich tragen. Zustände, bei denen dieser Charakter vermißt wird, sind gemischte.

2) Das Leben überhaupt ist nur unter doppelter Bedingung möglich. Die eine ist die äußere Basis: der Organismus; die andere ist das innere Prinzip des Lebens selbst. Dieß gilt auch vom persönlichen Leben. Die innere Bedingung ist die Freiheit oder Selbstbestimmungs-Fähigkeit (das geistige Prinzip), die äußere ist der gesammte organische Apparat zur

Anfachung und Erhaltung des Bewußtseyns (organische Basis). Wo nun die letztere Bedingung auf irgend eine Weise verletzt ist, z. B. bei der Taubstummheit, da ist zwar weder ein unfreier, noch ein gebundener Zustand vorhanden (weil hier die Selbstbestimmungs-Fähigkeit weder aufgehoben, noch an ihrer Wirksamkeit durchaus gehindert ist), aber auch keine volle persönliche Freiheit.

3) Dieß heißt nicht: in einem gewissen Grade; denn die Freiheit kennt keine Grade, obwohl Herr Hoffbauer dergleichen annimmt, indem ja die Freiheit, ihrem inneren Wesen nach, nichts relatives, sondern etwas absolutes ist. Weil aber die Freiheit, vermöge der organischen Hindernisse, sich nicht nach allen Seiten hin wirksam erzeigen kann, so ist ihre Wirksamkeit auf ein bestimmtes Maß beschränkt, folglich in gewissem Maße aufgehoben. Der Blinde z. B. kann seine Freiheit in der Gesichtswelt (der Welt der Farben und Formen) nicht äußern, er ist nicht innerlich, sondern äußerlich (organisch) daran verhindert.

4) Wenn Jemand bei einer Schmauserei seiner Begierde den Zügel schießen läßt und sich im Weine übernimmt, so daß er in den Zustand der Trunkenheit geräth, so ist er zwar dermalen in einem gebundenen Zustande, aber derselbe ist das Werk seiner Schuld. Es ist ein gebundener Zustand, der nicht die reine Folge blos organischer Bedingungen ist, sondern die gemischte des psychisch-unfreien (knechtischen, sündlichen) Handelns und des organischen Reizes vom Uebermaß des Weins.

5) Ein Mensch, der an Gedächtniß- oder Verstandes-Schwäche leidet, und sich dadurch manche Versäumniß oder Fehlerhaftigkeit in der Führung seiner Amtsgeschäfte zu Schulden kommen läßt, kann, in Beziehung auf Pflicht, Recht, und Zurechnungsfähigkeit, weder als ein ganz Fähiger noch als ein ganz Unfähiger angesehen werden, sondern sein Zustand erheischt ein gemischtes Rechtsverfahren.

§. 62.

Die erste Art [1]) umfaßt zunächst die Fehler der Organe, welche die volle Entwickelung der persönlichen Freiheit hindern, nämlich der Gehör- und Sprach-Werkzeuge, in der Taubstummheit [2]); sodann die vom depotenzirten Gehirn- und Nerven-System [3]) abhängigen psychischen Schwächen [4]), nämlich die Gedächtniß- [5]) und Verstandes- [6]), so wie die Gemüths- [7]) und Willens-Schwäche [8]). In allen diesen Zuständen ist der Mensch zwar noch Rechts- Pflichts- und Zurechnungs-fähig [9]), aber nicht in dem Umfange [10]), wie ein von diesen Zuständen freier. Er bedarf weder, gleich dem Blödsinnigen, der Curatel [11]), noch ist er, gleich dem Wahnsinnigen, oder überhaupt gleich jedem Unfreien, von aller Verantwortlichkeit frei [12]), sondern das rechtliche Verfahren ist nach dem Maße seiner Beschränktheit [13]) abzumessen, welches der ärztliche Inquirent nach Möglichkeit [14]) bestimmen muß.

Erläuterungen.

1) Hier liegen, zu Folge des vorhergehenden §., organische Hemmungen zum Grunde, welche ausgemittelt, und in ihrem Einflusse auf den persönlichen Zustand erwogen werden müssen.

2) Die Taubstummen zu den Wahnsinnigen zu zählen, wie einige gerichtlich-medizinische Schriftsteller thun (z. B. Metzger System etc. §. 422.), zeugt von einer gänzlichen Unkenntniß ihres Zustandes. Nur der angeborne Blödsinn ist auch mit Taubstummheit verbunden, welche eine Folge der fehlerhaften Gehirnbildung und des der Reife unfähigen Gehirnlebens ist. Diese Individuen sind, wie gesagt, nicht darum blödsinnig, weil sie taubstumm sind, sondern umgekehrt; und

die Taubstummheit ist nur ein Attribut ihres Blödsinns; weshalb denn auch dergleichen Individuen unter die letztere Categorie gehören, und von denen, die blos taubstumm, aber nicht blödsinnig, und eben so wenig wahnsinnig sind, gar sehr unterschieden werden müssen. Wie könnten denn blos Taubstumme der Erziehung und der Ausbildung zu wissenschaftlichen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten, ja der moralischen und religiösen Ausbildung fähig seyn? Und dieß sind die Taubstummen, in der Regel, wenn ihre geistigen Anlagen und Fähigkeiten eine zweckmäßige Cultur erhalten. Auch die Rohheit, Heftigkeit, Wildheit, besonders die Aufgelegtheit zum Jähzorne, trifft die Taubstummen, sogar solche, welche keine zweckmäßige Erziehung und Bildung genossen, bei weitem nicht alle. Es giebt unter ihnen eben so wohl sanfte und milde Naturen, als wilde und ungestüme. Der Verf. hat viele solche Individuen als Kinder beobachtet, und unter ihnen manches gutgeartete und glückliche Naturell gefunden. Freilich ist es leicht zu erklären, wenn Heftigkeit, Leidenschaftlichkeit, Zornmüthigkeit, überhaupt ein thierisch-sinnliches Wesen sich solcher Stiefkinder der Natur bemächtiget, da, aus Mangel der Sprachfähigkeit, die Vernunft bei ihnen schwerer, als bei gut Organisirten, zu entwickeln ist; allein auch die letzteren verfallen bekanntlich leicht in die genannten Fehlerhaftigkeiten, sobald nicht durch moralische Cultur entgegen gearbeitet wird. Sobald demnach die Taubstummen nur kulturfähig sind, gehören sie auch mit den Nicht-Taubstummen, im Ganzen, in Eine Klasse, das heißt, in die der persönlich-Freien. Auf jeden Fall aber muß bei ihrer moralischen, und folglich auch bei ihrer rechtlichen, Abschätzung, ihre organische Hemmung gar sehr in Anschlag gebracht werden: denn soviel wenigstens steht unumstößlich fest, daß ihnen die Vernunft-Ausbildung im hohen Maße erschwert ist, um so mehr, je weniger von Andern daran gearbeitet wird. Da nun, bei dem Mangel dieser Ausbildung, ganz natürlich Unbesonnenheit und Unüberlegtheit, Heftigkeit der Begierden, vorzüglich Geneigtheit zu Zorn und Rachsucht,

überhaupt jede Erscheinung hervortritt, welche den Menschen noch als einen Verwandten des Thieres zeigt, so lange die Vernunft noch nicht eine höhere Verwandtschaft beurkundet: so sind die Taubstummen, auch schon erwachsen, noch unter die Unmündigen zu zählen (obschon nicht unter die Unfreien: denn ein Unfreier ist, der seine Freiheit verloren hat); und ihre gesetzwidrigen Handlungen sind ihnen nur in so weit zuzurechnen, als es erwiesen ist, daß sie noch nicht eines Bessern belehrt seyn konnten: d. h. sie sind ihnen gar nicht zuzurechnen. Hiermit ist aber nicht gesagt, daß ihre Handlungen ungeahnet bleiben sollen: im Gegentheil fordern dieselben um so dringender zur Cultur dieser rohen Individuen auf, welche vor der Hand aber nur in der Gestalt der Bezähmung erscheinen kann, und deshalb Zucht- und Corrections-Mittel nöthig macht, die in dem Maße fühlbarer seyn müssen, als die Triebe verwilderter sind. Nur darf man diese nothwendigen Gegenwirkungen gegen rohe oder ausgeartete Triebe nicht mit dem Nahmen der Strafen belegen, da Strafen nur bei Uebertretungen der Gesetze Statt finden können, das Bewußtseyn des Gesetzes aber, die Vernunft, in diesen Unmündigen noch nicht erwacht ist, folglich auch die Gerechtigkeit ihr Amt in Ausgleichung des Gesetzes und seiner Verletzung hier noch nicht verwalten kann (§§. 26. u. 27.). Anders ist es beschaffen, wenn die Taubstummen durch Erziehung und Cultur zum Bewußtseyn der Vernunft und ihres Gesetzes gebracht worden sind. Hier sind sie aus dem Reiche der Unmündigen in das der persönlich-freien Wesen eingetreten, und müssen als solche behandelt werden: sie sind dann zurechnungsfähig und für ihre Handlungen verantwortlich, wie sie Rechts- und Pflichts-fähig sind. Das Letztere sind sie aber nur in dem Grade, als ihre geistige Entwickelung vorgeschritten ist, und sie der Mittel mächtig sind, ihre Pflichten zu erfüllen und ihre Rechte zu handhaben. Daß sie, so lange sie unter der Categorie der Unmündigen stehen, auch noch nicht Rechts- und Pflichts-fähig sind, folglich der Curatel bedürfen, versteht sich

von selbst. Es ist die Sache des Taubstummen-Erziehers und Arztes, über den Standpunkt dieser Individuen Aufschluß zu geben, um so mehr, da sie bei unentwickelter Sprache, auch wenn Verstand und Vernunft wirklich in ihnen gereift ist, sich dem ihrer Zeichensprache unkundigen gerichtlichen Arzte nicht verständlich machen können, und er dadurch in Gefahr kommt, entweder ihnen oder dem Gesetz Unrecht zu thun.

3) Es bedarf keines andern Beweises, als den die Erfahrung giebt, daß ein geschwächtes Hirn- und Nerven-System den nachtheiligsten Einfluß auf die Energie der Seelen-Vermögen hat. Während und nach allen Krankheiten, welche die Kräfte erschöpfen, nach anhaltenden Nachtwachen, übermäßigen geistigen Anstrengungen, nach Ausschweifungen in der Geschlechtslust und dem Mißbrauche geistiger Getränke u. s. w. tritt jederzeit Stumpfheit, Schwäche, kurz Unvermögen der geistigen Thätigkeiten ein; was blos aus der Depotenzirung des Hirn- und Nerven-Systems erklärt werden kann.

4) Die psychischen Schwächen sind von den unfreien Zuständen gar sehr zu unterscheiden: denn sie heben die Freiheit oder Selbstbestimmungsfähigkeit keinesweges auf, sondern verhindern nur deren ungehemmte Aeußerung. Sie verengen gleichsam den Kreis, in welchem das freie Denken und Thun des Menschen wirksam ist. Wenn diese Schwächen so weit gehen, daß sie das Bewußtseyn verdunkeln und die freie Selbstbestimmung aufheben, so ist auch von ihnen nicht mehr die Rede: denn alsdann ist die Persönlichkeit, temporär oder für immer, aufgehoben; die bloßen Schwächen beziehen sich aber allezeit auf die ihrer selbst bewußte Person, setzen also die ungestörte Persönlichkeit voraus.

5) Die Gedächtnißschwäche äußert sich durch die Unfähigkeit, Mehreres, was im Gedächtniß zu behalten wäre, demselben auf einmal oder nach einander einzuverleiben, und ist zugleich mit Vergeßlichkeit und Erinnerungs-Schwäche verbunden, als welche nur besondere Beziehungen der Gedächtnißschwäche sind. Die Gedächtnißschwäche ist oft

ein Naturfehler, oft auch entspringt sie aus Mangel an Uebung. Meistentheils aber entsteht sie aus und nach Krankheiten und Schwächungen, im ersten Falle meist vorübergehend, im letzteren bleibend. Nicht selten ist sie auch eine Folge der Zerstreuung und Verwöhnung. Dem Alter ist sie natürlich; und Greise mit gutem Gedächtniß gehören unter die glücklichen Ausnahmen. Die Gedächtnißschwäche entschuldiget, bei Versäumnissen und Unterlassungen, nur wenn sie selbst unverschuldet ist. Aber auch hier muß bei bürgerlichen Geschäften darauf Rücksicht genommen werden, ob sie nicht durch Vorsichtsmaßregeln des Verstandes ausgeglichen werden kann. Geht die Gedächtnißschwäche so weit, daß sie offenbar und anhaltend die Geschäfte stört, so ist Dispensation oder freiwillige Resignation von denselben, oder, wiefern die eigene Verwaltung des Vermögens dabei implicirt ist, Curatel die nothwendige Folge.

6) Die Verstandesschwäche, welche oft mit der Gedächtnißschwäche verbunden ist, aber auch ohne sie Statt finden kann, und jederzeit auch Schwäche der Urtheilskraft zur Folge hat, äußert sich in der Unfähigkeit, viele, und besonders verwickelte, Begriffe zu fassen, an einander zu reihen, zu übersehen, zu vergleichen, zu ordnen, und in ihren Verhältnissen zu bestimmen. Sie entspringt bald aus natürlichem Unvermögen, wo sie Beschränktheit (Bornirtheit) heißt, bald aus Mangel an Cultur und Uebung, wie bei ganz rohen Menschen, die wie Hausthiere erzogen und gebildet wurden. Sie erzeugt sich aber auch, wie die Gedächtnißschwäche, und zugleich mit ihr, nach Krankheiten, die vorzüglich das Nervensystem sehr angegriffen haben: nach Nervenfiebern, Schlagflüssen u. s. w., so wie auch nach Ausschweifungen aller Art. Ueberall verhindert die Verstandesschwäche die Führung ausgebreiteter und verwickelter Geschäfte, und verlangt also, nur noch in höherem Grade, dieselben Rücksichten in rechtlicher Beziehung wie die Gedächtnißschwäche.

7) u. 8) Auch die Gemüths- und Willens-Schwäche wirkt störend auf die Geschäfte des Lebens überhaupt, folglich

auch auf die bürgerlichen, ein. Es giebt Menschen, welche nicht im Stande sind, entweder dem Zureden Anderer etwas abzuschlagen, oder der Nöthigung zu widerstehen. In beiden Fällen trägt ein zu weiches, reizbares, verschüchtertes Gemüth die Schuld. Andere haben nicht so viel Kraft des Willens — ohne geradezu willenlos zu seyn — als nöthig ist, sich zum fortdauernden Handeln zu bestimmen, sie sind keines festen Entschlusses, und keiner consequenten Ausführung desselben fähig. Gemeiniglich ist Gemüths- und Willens-Schwäche zusammengepaart. Der Grund liegt bei allen diesen Erscheinungen entweder in Körperschwäche, oder in Verbildung und Verwöhnung, oder in einer früheren sklavischen Unterdrückung aller freien Thätigkeit. Solche Individuen können in allen Geschäften die größten Unordnungen hervorbringen, ihr Vermögen verschleudern, u. s. w. Sie können bedeutende Pflichten unterlassen, die ihnen durch die Gesetze vorgeschrieben sind, und Handlungen verschulden, die von den Gesetzen nicht gestattet werden. Sie verlangen daher, gleich den Gedächtniß- und Verstandes-Schwachen, in dem Maße besondere rechtliche Rücksichten, wie ihr Zustand nachtheiligere Wirkungen erzeugt; obschon derselbe bisher in rechtlicher Beziehung noch nicht, wie er es sollte, in Erwägung gezogen und zum Gegenstande gerichtsärztlicher Untersuchung geworden ist.

9) Es ergiebt sich dieß aus dem aufgestellten Begriffe der psychischen Schwächen (4) von selbst.

10) Da der Wirkungskreis solcher Individuen, seiner Natur nach, geringer ist als derjenigen, welche ganz ungehemmt wirken können, und da ihre Schwächen in manchen Fällen ein Entschuldigungsgrund sind, so können sie auch nicht in dem Umfange rechtlich angesehen werden, wie Andere. Nur muß ihr Zustand genau bestimmt und gehörig constatirt seyn. Was die Sache des psychisch-gerichtlichen Arztes ist.

11) Da die psychischen Schwächen noch nicht zu den wirklich unfreien Zuständen gehören (4), so ergiebt sich dieses von selbst. Nur wo die gänzliche Unfähigkeit zur Selbstbestimmung

eintritt, kann von Curatel die Rede seyn. Doch möchte in manchen Fällen eine Maßregel, welche die Mitte hält zwischen eigentlicher Curatel und voller Freiheit der Geschäftsführung, nämlich eine solchen Individuen beigegebene rechtlich Wachthabende und berathende Person von Nöthen seyn. Wie auch schon in nahmhaften Fällen bewerkstelliget worden. Z. B. in einem Falle, den Platner (Quaest. med. forens. IV) erzählt. Zwar ist dort von einer Melancholie die Rede, aber von einer geheilten, die nur noch psychische Schwäche zurückgelassen hat.

12) Kein blos an psychischer Schwäche Leidender ist so aller Selbstbestimmungsfähigkeit und des moralischen Bewußtseyns beraubt, daß er nicht das Unrecht gesetzwidriger (unmoralischer) Handlungen fühlen, und zu Folge dieses Gefühls dieselben unterlassen könnte. Es wäre daher höchst Unrecht, einen Mörder, auch wenn es erwiesen ist, daß er zur Zeit seiner That an Gedächtniß- oder Verstandes-Schwäche litt, deshalb für nicht zurechnungsfähig zu erklären. Der Mensch mit dem blödesten Verstande weiß, was Unrecht ist: denn diese Erkenntniß kommt nicht aus dem Denkvermögen, sondern aus dem Gewissen; und das Gewissen ist mit dem Bewußtseyn — dessen ein Solcher nicht ermangelt — unzertrennlich verbunden; es ist ja selbst Bewußtseyn: das moralische. Nur bei völliger Unfreiheit ist die Erscheinung des Gewissens aufgehoben, weil das freie Bewußtseyn aufgehoben ist. Hier ist abermals ein Fall, wo die psychisch-gerichtliche Untersuchung lediglich nach den Verstandeskräften — wie sie z. B. Herr Kausch vorschlägt — ein großer Fehlgriff ist.

13) Dieß kann sich aber blos auf solche Verhältnisse beziehen, wo der Verstand allein, mit seinen Hülfs-Vermögen, in Anspruch genommen werden kann: also blos auf Geschäfts-Angelegenheiten.

14) Es gehört freilich eine feine Psychologie und große Aufmerksamkeit, überhaupt aber ein richtiger praktischer Blick dazu, die Grenzen des Diesseits und Jenseits in solchen Fällen

zu bezeichnen. Und weil auch der Erfahrenste nicht allwissend ist, so kann hier, wie in allen andern Fällen, dem ärztlichen Inquirenten nur die größte Gewissenhaftigkeit zugemuthet werden.

§. 63.

Zu der zweiten Art gemischter Zustände (§. 61.) gehört zunächst die Trunkenheit [1]), welche, als zwar gebundener [2]), aber in der Regel verschuldeter [3]) Zustand, in erster Hinsicht die Zurechnungsfähigkeit aufhebt [4]), in letzter aber nicht [5]). Dasselbe gilt von der Trunksucht [6]) und der durch sie hervorgebrachten dauernden Geneigtheit zu einem wuthähnlichen Zorn [7]) (excandescentia furibunda [8]), indem zwar der Kranke in diesem Zustande, als einem gebundenen, seiner nicht Meister ist [9]), denselben aber durch eigenes Verschulden erzeugt hat [10]). Endlich gehören auch die selbstverschuldeten Affecte [11]), so wie die gewaltsamen Aufregungen thierischer Triebe [12]) hierher, wiefern dieselben gesetzwidrige Handlungen erzeugen [13]), so daß die ihnen unterworfenen Individuen zwar nicht in diesen Zuständen, als gebundenen [14]), aber wohl wegen derselben, als verschuldeten [15]), zurechnungsfähig sind [16]).

Erläuterungen.

1) Wir unterscheiden drei Grade der Trunkenheit: den Rausch, die Betrunkenheit, und die Besoffenheit. Der erste findet Statt, wo das Individuum zwar noch von sich weiß, auch die Gegenstände noch erkennt und richtig unterscheidet, aber schon so exaltirt ist, daß es in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, welche in Sitte

und Anstand gegründet sind; woher es denn kommt, daß der Berauschte leicht beleidigend und beleidigt wird. Gesellt sich der Affect noch zu diesem Zustande, so entstehen aus beiden zusammen nicht selten gewaltthätige Handlungen. Der zweite Grad der Trunkenheit findet Statt, indem Personen und Dinge anders erscheinen, als sie sind, und der Betrunkene sich in einem traumähnlichen Zustande befindet, dessen er sich, nachdem er wieder nüchtern geworden, nicht mehr erinnert. In diesem Zustande haben die thierischen Triebe und Begierden ihr freies Spiel, der Mensch ist außer sich, und gleicht völlig dem Wahnsinnigen. Dieser Zustand, je gebundener er ist, desto fähiger ist er, gesetzwidrige, gewaltsame Handlungen zu erzeugen. Im dritten Grade der Trunkenheit wird der Mensch zur Bestie oder zum Rasenden. Wenn der Rausch nur den Verstand, die Betrunkenheit mit dem Verstande die Phantasie in Beschlag nimmt, so bemächtiget sich die Besoffenheit auch noch mit unwiderstehlicher Gewalt des handelnden Vermögens, und erscheint als wilder Zerstörungstrieb, als vorübergehende Manie.

2) Gebunden ist der Trunkene von der organischen Seite aus, als auf welcher das Gefäß- und Nerven-System vom berauschenden Getränk gleich stark ergriffen ist, so daß, wie man zu sagen pflegt, der Kopf davon eingenommen wird. So wie der Rausch verschlafen ist, ist auch der freie Zustand wieder da: ein Beweis, daß der vorige Zustand nur ein gebundener war. Außer den berauschenden Getränken bringt auch bekanntlich der Genuß narkotischer Substanzen, nahmentlich des Opiums, die gleichen Zustände hervor.

3) Unter tausend Fällen wird es vielleicht kaum zehn geben, wo der Zustand der Trunkenheit kein selbstverschuldeter Zustand ist. Da die Entwürdigung des menschlichen Wesens in diesem Zustande, so wie die Mannichfaltigkeit der schädlichen Folgen desselben, aus unendlich vielen Erfahrungen bekannt ist, so ist Jedermann hinreichend vor demselben gewarnt und bedarf keiner eigenen Erfahrung, um mit Schaden klug zu werden. Auch ist das Trinken selbst in der Regel eine rein willkührliche

Handlung. Läßt sich der Mensch zum Trinken bereden oder gar zwingen, so ist dieß seine Schuld: denn „kein Mensch muß müssen." Der Fall möchte wohl selten vorkommen, wo offenbare Gewalt angewendet wird, um einen Menschen betrunken zu machen. Inzwischen geschieht es doch zuweilen von ganz rohen Gesellen. Häufiger tritt der Fall ein, daß den Getränken etwas ganz besonders Berauschendes zugesetzt wird, wodurch auch ein mäßiger Genuß Trunkenheit hervorbringt. Hier entschuldiget Unwissenheit und fremde Schuld.

4) Der Trunkene ist so wenig als der Wahnsinnige und Rasende frei; er gleicht Beiden auf das Haar, je nach dem Grade seines Zustandes, nur daß er blos vom Geiste des berauschenden Getränks gebunden ist. Handlungen demnach, die in der Trunkenheit verübt werden, und wenn sie noch so widergesetzlich sind, sind dem Trunkenen nicht anzurechnen, so wenig als die in der Tollheit begangenen dem Maniacus.

5) Je schlimmer die Folgen sind, die aus der Trunkenheit hervorgehen, und je mehr es in der Gewalt des Menschen steht und seine Pflicht ist, diesen Zustand zu vermeiden: desto straffälliger ist er, so, daß mit vollem Recht das ganze Gewicht der Strafe, welche dem Trunkenen nicht zugefügt werden kann, dennoch auf das Individuum fällt, hinsichtlich seiner Verschuldung der Trunkenheit. Diese Verschuldung muß von Rechts wegen das aus der Trunkenheit entstehende Verbrechen auf sich nehmen und seine Folgen tragen: denn ohne den selbstverschuldeten Zustand der Trunkenheit würde das Verbrechen nicht begangen worden seyn. Nur in dem Maße, wie die Schuld des Zustandes von der Person abgewälzt werden kann, fällt auch die Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich des Verbrechens weg. Es fragt sich, ob nicht mit Verrückten, Wahnsinnigen, Melancholischen und Maniacis, die eben so viele Aehnlichkeit mit dem Trunkenen haben, als er mit ihnen, nur daß ihr Zustand ein psychisch-organischer oder unfreier ist, wie Jenes Zustand ein organisch-psychischer oder gebundener — wenn wir denselben nicht noch lieber einen vorübergehenden unfreien Zu-

stand nennen wollen — also: es fragt sich, ob nicht mit psychischkranken Individuen auf dieselbe Weise zu verfahren sey, so daß zwar die Handlungen, die sie begehen, ihren unfreien Zuständen nicht angerechnet werden, aber wohl diese Zustände selbst, wiefern sie dieselben verschuldet haben? Diese Frage hat auf den ersten Anblick den Schein der Ungerechtigkeit, ja der Unmenschlichkeit: allein sie entsteht gleichwohl nur aus dem Schlusse von Aehnlichem auf Aehnliches; vorausgesetzt, daß zwischen den Trunkenen und den Unfreien rücksichtlich des Ursprungs ihrer Zustände eine Aehnlichkeit Statt findet: denn rücksichtlich der Beschaffenheit derselben läßt sie sich nicht abläugnen. Gerade diese Aehnlichkeit des Ursprungs aber ist es, die man nicht zugiebt. Man sagt: Manie, Melancholie u. s. w. sind Krankheiten, folglich unverschuldete Zustände, die Trunkenheit aber ist keine Krankheit, und in der Regel auch kein unverschuldeter Zustand. Allein man übereilt sich mit der Behauptung: daß Seelenstörungen, als Krankheiten, unverschuldete Zustände sind. Denn erstlich ist nicht jede Krankheit ein unverschuldeter Zustand. Wenn z. B. Jemand durch unmäßiges Fressen sich den Magen überschüttet und davon krank wird, so hat er gar wohl seine Krankheit verschuldet. (Genau genommen gilt dieß von den meisten Krankheiten). Zweitens ist ein unfreier Zustand nicht Krankheit in dem Sinne, wie z. B. ein Fieber eine Krankheit ist. Denn wir haben (§§. 30. u. 32., wo wir uns auch auf das Lehrbuch der Seelenstörungen bezogen) erwiesen, daß die sämtlichen unfreien Zustände aus Verschuldungen entspringen, indem nur aus der verwahrloseten Freiheit die Unfreiheit entsteht. Der Mensch hat es sich jederzeit selbst zuzuschreiben, wenn er melancholisch, verrückt, wahnsinnig u. s. w. wird: denn er hat das köstlichste Gut seines Lebens, die Freiheit, im Widerspruche gegen das Gesetz derselben, dessen er sich gar wohl bewußt ist, nicht bewahrt. Man läugnet dieß zwar, und läßt diese Zustände aus körperlichen Quellen entspringen, ja selbst körperlicher Art seyn; allein man beweiset damit blos, daß man sich über ihren Ursprung und ihre Be-

schaffenheit täuscht, und daß man beide nicht kennt, behauptet aber aus eben diesem Grunde seine Meinung desto hartnäckiger. Wir berufen uns aber auf unsern angeführten Beweis, und nehmen hier von dieser Hartnäckigkeit keine Notiz, sondern erklären, auf unsern Beweis gestützt, daß die sämtlichen unfreien Zustände verschuldete Zustände sind. Sie stimmen also, auch hinsichtlich ihres Ursprungs, mit der Trunkenheit vollkommen überein. Was hindert uns nun, gegen sie, wiefern aus ihnen ähnliche Folgen, wie aus der Trunkenheit entspringen, eben so wie gegen diese zu erkennen? Nicht dieß, wie gesagt, daß sie Krankheiten und daß sie unverschuldet sind, sondern: erstlich, daß sie, als diese bestimmten Zustände, schon so beschaffen sind, daß sie der härtesten Strafe gleich geachtet werden können, indem solche Individuen als am Leben Gestrafte betrachtet werden können: denn wir leben, menschlicher Weise, nur in der Freiheit; zweitens, daß sie oft lebenslang dauern, so daß, wenn auch eine Strafe über die Individuen verhängt werden könnte, die sich in dieselben stürzen, die Zeit für diese Strafe nie eintritt; drittens, daß wenn solche Individuen auch wieder zu sich kommen, und gleichsam wie aus einem langen Rausche oder aus langer Benebelung wieder erwachen, wir wagen würden durch die ihnen zuerkannte Strafe ihren Zustand von Neuem herbeizuführen, so daß wir, sie bestrafend, selbst sündigen würden, indem Niemand absichtlich etwas thun darf, wodurch möglicher Weise der Andere seiner Vernunft beraubt wird. Jedoch, wir bedürfen auch dieses Grundes nicht, um uns von der Strafe gegen genesene Unfreie zurückhalten zu lassen: denn ihr Vergehen (sich um ihre Freiheit gebracht zu haben — und dieses allein könnte bestraft werden, nicht das im Zustande der Unfreiheit begangene Verbrechen —), ist durch ihren Zustand selbst schon hinlänglich compensirt, und sie haben sich gleichsam selbst ihre Strafe auferlegt, so daß die Idee der Gerechtigkeit schon durch ihr eigenes Thun realisirt ist. Uns bleibt nichts übrig, als ihnen das Mitleiden zu schenken, das sie verdienen, und sie, wo möglich, zur Ver-

nunft zurückzuführen, und die Zurückgeführten bei Vernunft zu erhalten, so viel wir hierzu beitragen können. Wie aber, wenn Jemand sich zu wiederholten Malen in denselben Zustand der Unfreiheit stürzte, und in demselben aufs Neue Verbrechen, z. B. einen Mord, beginge? Dann würden wir einen Solchen als einen wissentlich Sündigenden — der durch Erfahrung nicht klüger und besser werden will — zu betrachten, und dem zu Folge gegen ihn zu verfahren haben: denn hier ist die Selbstverschuldigung als eine absichtliche Lossagung von der Vernunft anzusehen, welche das größte Verbrechen ist, das ein Mensch begehen kann. Ein Solcher würde nicht mehr im Reiche der Vernunftwesen bestehen können, wenn er auch wieder zur Besinnung erwachte; er würde als ein Feind der Vernunft anzusehen und zu behandeln seyn: er würde das Loos des absichtlichen Mörders tragen müssen. Sollte ein solcher Fall vorkommen, so würde er in der Gerechtigkeitspflege eine Ausnahme von der Regel machen.

6) Man hat in der neuesten Zeit die Trunksucht (Dipsomania, nach Hufeland) nicht blos für eine Krankheit, sondern sogar für rein körperliche Krankheit erklärt, und nach ihrem Verlaufe, ihren Krisen u. s. w. beschrieben. (C. von Brühl-Cramer, über die Trunksucht, mit einem Vorworte von C. W. Hufeland. Berlin, 1819. — A. Henke, Abh. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. IV. Bd. S. 260. u. 261.). Besonders sind über ihren Aus- und Uebergang in das, widersinnig sogenannte, Delirium tremens, mehrere Schriften erschienen. Wir erwähnen hier nur der Abhandlung über das Delirium tremens von Dr. Th. Sutton. Aus dem Engl. von Dr. Ph. Heinecken, mit einer Vorrede von Albers. Bremen, 1820. — Mémoire sur le Delirium tremens, par P. Rayer. Paris, 1819.). Daß man die Trunksucht und ihre Folgen zu rein körperlichen Uebeln macht, beweiset, daß man im Menschen eben nur auf den Körper, und man möchte sagen, nur den Körper, sieht. Als ob nicht die psychische Verwahrlosung die steigende und sich bis zur Unfreiheit

steigernde Passivität, mit der körperlichen Zerrüttung gleichen Schritt ginge; oder vielmehr nicht diese mit jener. Denn die körperliche Zerrüttung ist in der That nur eine Begleiterin, eine nothwendige Folge des beständig fortgesetzten psychischen (moralischen) Vergehens. Jeder Schritt in die Passivität hinein, jedes neue Hingeben des Willens und der Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) in die Sklaverei der Begierde, jede Stufe des Versinkens in den sündigen Zustand, wird durch einen Strich gleichsam auf dem Kerbholze des Körpers bezeichnet, d. h. durch einen Grad organischer Verstimmung und allmählicher Zerrüttung, so daß der zuletzt hervorgebrachte, meist unheilbare, krankhaft organische Zustand: die Torpidität des Gefäß- und Nerven-Systems, der Eingeweide des Unterleibes und der Brust, die Atonie des Lymphsystems, und in deren Folge die Wassersucht u. s. w., sodann Geistesstumpfheit, Gedächtnißschwäche, Irrereden, oder auch gar Manie u. s. w. eben nichts weiter sind, als die äußeren organischen gradweisen Bezeichnungen des inneren psychischen, in der Sphäre der Freiheit fortschleichenden, krebsartig den inneren (freien) Menschen verzehrenden Uebels. Jede Sünde am Leibe trägt auch ihre psychischen Früchte. Sind diese zur Reife gekommen, so sind sie, eben so wenig als bei ihrem Anfange, Krankheitszustände organischen Ursprungs und selbstständigen organischen Charakters, sondern durchaus abhängig von dem psychischen Zustande und seinem Einflusse; was sich auch daraus ergiebt, daß dergleichen organische Uebel, wenn sie zu heben sind, nicht anders verschwinden, als wenn z. B. das Trinken oder Saufen gelassen wird, d. h. wenn der Mensch zur Vernunft kommt und sich selbst bewältiget. Leider aber ist das unbehagliche Gefühl der Schwäche und Unfähigkeit zu allem Thun, nur ein neuer Reiz für den geschwächten, passiven Willen, dem um so weniger widerstanden wird, je mehr der stumpfe Geist nur die gegenwärtige Nöthigung, nicht die zukünftige Noth vor Augen hat. — Was wir hier zur Berichtigung dieses großen ärztlichen Irrthums gesagt, kann um so mehr gnügen, da der für die Wissenschaft und für die

Menschheit zu früh abgeschiedene Masius in seinem Handbuche der gerichtl. Arzneiwissensch. I. Bd. II. Abtheil. §. 455. diesen Irrthum auf das gründlichste und umfassendste widerlegt hat. Wir fügen hier nur noch hinzu, daß Trunksüchtige und mit dem delirium tremens behaftete Individuen allerdings, nach Henke (Abh. ꝛc. IV. Bd. S. 260. f.) als Unfreie zu betrachten sind, deren Zustand aber nicht, wie auch Henke will, als durch körperliche Krankheiten bedingt, zu betrachten ist, indem wir gerade das Gegentheil erwiesen haben. Es ist ein gebunden-unfreier, durch eigene Verschuldung hervorgebrachter Zustand.

7) Daß ein Hang zum Jähzorn nicht blos, sondern sogar zu einem Wuth-ähnlichen Zorn sich nach und nach bei Trinkern oder vielmehr Säufern einfindet, ist von allen gerichtlichen Aerzten anerkannt, wie es denn auch ein Gegenstand gemeiner Erfahrung ist, und wiefern derselbe Verbrechen erzeugt, auch ein nicht seltener Gegenstand gerichts-ärztlicher Discussion. Wie dergleichen in Klein's Annalen (8. Bd. S. 707. ff.), so auch in Pyl's Beobachtungen (VII. Samml. S. 240. ff.) erzählt werden. Vorzüglich beschäftiget sich E. Platner (Quaest. med. forens. IX. und XXX.) mit diesem Gegenstande; wovon sogleich mehr.

8) Dieser Ausdruck gehört dem um die psychisch-gerichtliche Medizin nicht wenig verdienten E. Platner an. (Quaest. med. forens. IX. p. 72. Ed. Choulant). Er rechnet den damit bezeichneten Zustand (pag. 71.) unter die genera media, quae, notis ambiguis et quasi alternis, duo utrinque attingunt genera contraria, kurz, unter diejenigen, die wir gemischte nennen. Er beschreibt diesen Zustand (pag. 73.) also: „Stimulos haec perturbatio nimirum internos habet, eosque perpetuo vigentes et in humorum et neruorum recessibus occlusos: quorum tam facilis est ad exardescendum fomes, ut, si vel tantillum ignis admoueatur, subito in flammam erumpat. **Est vero excandescentiae hujus haec *deliratio simul* et**

iniquitas, ut quasi defricare gestiens illa irritamenta interna, quibus perpetuo vellicatur, succensendi causas extraneas anquirat, suamque bilem in insontem quemcunque effundat." — — Sodann (pag. 74.): „At vero illorum stimulorum ad iram impellentium et acrimonia nonnumquam, et perpetuitas morbosa esse deprehenditur; quod hanc vim habet, ut homo insaniae sit proximus. Cuius vicinitatem cum hoc modo aliquis attigit, ut *aequaliter a mania, et ab iracundia distet:* medium illud et ambiguum genus efficitur excandescentiae furibundae, quae *iracundiam exsuperat aegrotatione, maniae autem inferior est,* propter furoris temporarii breuitatem et intermissionem." Der Fall ist merkwürdig, über welchen Platner diese Bemerkungen macht, aber, wie uns scheint, nicht gehörig in seinen Quellen erforscht worden. In solche Zustände versetzt immer nur ein zügelloses Leben, und nahmentlich der Trunk. Auf jeden Fall entspringen sie aus moralischer Verwilderung. Dieser Quelle, obwohl sie in vorliegendem Falle offenbar vor Augen liegt, ist man nicht genug nachgegangen. Allein Platner, so scharfsinniger Psycholog er ist, scheint es überhaupt hiermit nicht so genau zu nehmen, oder vielmehr, er scheint die moralische Umstimmung des Menschen durch die Fortgesetztheit des moralischen Vergehens im Trunk, nicht gehörig in Anschlag gebracht, und daher auf Rechnung des Körpers gesetzt zu haben, was unbestreitbar der Freiheit des Menschen zu Schulden kommt; wie sich dieß aus Folgendem ergiebt. (Quaest. med. forens. XXX. [31. Choulant.] *De amentia vinolenta.* pag. 266. sqq.) Nachdem er zuvor (pag. 267.) den Satz aufgestellt hat, der ihn in seinen vorhergehenden Aussprüchen (Quaest. XII.) wohl hätte leiten können: „Quorum ebrietas iracunda est et insaniae propior, ii plerique omnes esse solent *ebriosi* (trunksüchtig); so fährt er fort: his posterioribus, *licet grauiori vitio laborantibus*, aptior saepe, quam illis (ebriis, den blos Betrunkenen) est amentiae venia et apud peritos intel-

ligentesque harum rerum paratior." Wenn dieß wäre, so müßte das Laster mehr zu entschuldigen seyn als der Fehler. Und gleichwohl sagt er bald darauf, daß bei den an den Trunk Gewöhnten (und diese sind doch wohl auch trunksüchtig): „sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, quae nunc ad leuissimas caussas subito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc, impatiens rerum aduersarum et inprimis domesticarum, inter occultos angores solicitudinesque, totius fortunae ac vitae desperatione — — tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit." Er schließt: „talem ebriosum ego, etiam deterrimi sceleris reum, *non puniendum esse* arbitror, sed castigandum et coërcendum. Illa enim acrimonia impotentiaque, *propterea, quod manifesto morbosa est, amentiae venia nequit priuari;* quae profecto huic generi non minus, quam delirio febrili debeatur." Wir sind, hier besagter Maßen, ganz anderer Meinung, und haben dieselbe hoffentlich auch hinlänglich gerechtfertiget. Nochmals: nicht der Zustand, sondern der Grund und Ursprung des Zustandes ist es, welcher die Ahnung der Gerechtigkeit auf sich ladet. Oder man müßte aufhören den Menschen als moralisches Wesen zu betrachten; und dann würde von Gerechtigkeit gar nicht mehr die Rede seyn, sondern blos von einem physischen Damme gegen die Verbrechen, oder von Strafen in dem Sinne, wie wir deren falsche Ansicht an Hoffbauer (§. 27.[2]) gerügt haben.

9) Das Gebundene oder Unfreie der Zustände wird, wie so eben in E. Platner's Exposition (a. a. O.), von den gerichtlichen Aerzten überhaupt in falscher Beziehung genommen, und als ein Entschuldigungs-Grund betrachtet. Entschuldigen, d. h. von der Schuld lossprechen, kann nur die Unschuld; und sie thut dieß, indem sie sich als solche erweiset oder indem sie sich rechtfertiget. Ein Zustand aber, aus dem Uebles erfolgt, und den sich der Mensch selbst zugezogen hat, wenn er gleich in demselben nicht fähig ist, zu thun oder

zu unterlassen was er sollte, kann nicht rechtfertigen: denn darinne besteht eben die Schuld, daß sich der Mensch durch freie That in Zustände versetzt, in denen er zur Pflichterfüllung unfähig wird. Die Gebundenheit in selbstverschuldeten Zuständen kann also kein Entschuldigungsgrund seyn. Wird aber das Wort nicht in seinem strengen Sinne genommen, sondern in der Bedeutung von Milderungs-Grund: so kann die Gebundenheit einen solchen auch nicht einmal dann herbeiführen, wenn die Schuld ihrer Entstehung nicht klar erwiesen werden kann, sondern, sobald dieß vom Inquirenten dargethan ist, nur eine Suspension der Strafe. Ist aber die Schuldlosigkeit des Individuums an seinem Zustande erwiesen, so bedarf es keiner Milderung, weil, wo keine Schuld ist, auch keine Strafe seyn kann. Es ist also eine ganz falsche Richtung, welche die Defensoren nehmen, wenn sie darauf antragen, daß in Criminal-Fällen der ärztliche Inquirent ausmitteln soll, ob zur Zeit einer verübten gesetzwidrigen That, ein gebundener oder unfreier Zustand bei dem Thäter vorhanden war: denn beiderlei Zustände entschuldigen, wie gesagt, nur in dem Falle, wo die Schuldlosigkeit an ihrem Entstehen erwiesen werden kann. Das alte Vorurtheil, daß die Schuldlosigkeit in der Krankheit liege, verleitet zu diesem Irrwege. Wenn aber die Krankheit selbst ein verschuldeter Zustand ist, wie dann? Kurz, weder die Gebundenheit noch die Unfreiheit entschuldiget an sich, sondern lediglich die Nicht-Verschuldung derselben, deren Ausmittelung aber ganz anderer Untersuchungen bedarf, als wie sie gewöhnlich angewendet werden: denn der Zielpunkt des Untersuchenden liegt alsdann noch über den unfreien oder gebundenen Zustand hinaus. Vor dem unfreien oder gebundenen Zustande ist Jeder eine moralische Person, die über sich zu wachen hat und wachen kann: denn dazu hat der Mensch Vernunft und Freiheit. Auch die Unvorsichtigkeit ist ein Vergehen, und wird vor Gericht bestraft. Ein Anderes ist es, wenn, wie gesagt, die Schuld nicht ausgemittelt werden kann; aber auf die Ausmittelung derselben sollte doch jederzeit die Untersuchung hinausge-

hen, und nicht bei Punkten stehen bleiben, und sie zu dem eigentlichen Ziele der Forschung machen, die an sich kein letztes Resultat gewähren können. Dieß hieße der Gerechtigkeit den Arm binden: denn sie sucht immer nur die Schuld auf.

10) Welche Wege, um dieß zu constatiren, einzuschlagen sind, hat die Ausmittelungskunst zu lehren. Hier kann nur darauf hingedeutet werden, daß bei diesem Geschäft der ganze Lebens-Gang und Wandel des Kranken in Anschlag kommt; und daß der Arzt, zum Behuf desselben, nicht nur Arzt im engsten Sinne, sondern auch gründlicher Psycholog seyn muß.

11) Es giebt Affecte, die rein von außen kommen, wie der Schreck, die Furcht; man kann sie passive Affecte nennen, weil in ihnen der Mensch blos afficirt erscheint, wenigstens nicht moralisch, d. h. mit Absicht und Willen, auf sie reagirt. Es giebt aber auch Affecte, zu denen nur Veranlassung von außen kommt, und deren eigentliche Entstehung das Werk des moralischen, d. h. der Selbstbestimmung fähigen, Menschen ist; wie der Zorn. Dergleichen könnte man active Affecte nennen. Auf den passiven Affect fällt nie eine Schuld; wohl aber kann sie auf den activen fallen. Wie könnte denn die Religion den Menschen vom Zorne, als von etwas Bösem, abmahnen, wenn er nicht unter die moralischen Auswüchse gehörte? Wenn daher durch einen Zustand, den ich, vermöge meiner Vernunft und Freiheit, vermeiden soll und kann, ein Schade entsteht, so straft die Gerechtigkeit diesen Zustand mit Recht.

12) Man rechnet hieher: den Hunger, den Geschlechtstrieb (mit den ihn begleitenden krankhaften Zuständen), und die Gelüste der Schwangeren. Ein eigentlich thierischer Trieb ist aber nur der ausgeartete Geschlechtstrieb: denn der Hunger ist ein natürlicher Trieb, und die Gelüste der Schwangeren sind widernatürlich zwar an sich, aber diesem Zustande oft natürlich, und eben so zwingend als der Hunger. Wenn die Freiheit im Kampfe mit dem Naturzwange unterliegt, oder vielmehr: wenn der Naturzwang dem Menschen die

Freiheit raubt, so zeigt sich der Mensch als ein Leidender, weil ihm die Kraft zum Handeln fehlt; und: ultra posse nemo obligatur. Nur muß dieser Zwang auch erwiesen werden können; was oft nicht leicht seyn möchte. Bei den Gelüsten der Schwangern, macht die Unterscheidung derselben in psychische und physische (Hoffbauer, über die Gelüste der Schwangeren. Im N. Archiv d. Criminalrechts. Bd. I. S. 602. ff.) die Sache leicht. Nur die physischen sind rein natürlich, kommen aber auch schwerlich vor Gericht; die psychischen hingegen sind als moralische Auswüchse anzusehen, und vor dem Gesetz strafbar, wenn sie schädliche Folgen erzeugen, wie z. B. der angebliche Trieb zum Stehlen. Kurz, Hunger und physisches Gelüst der Schwangern kann als Naturzwang entschuldigen, wo es der Entschuldigung bedarf. Nicht so bei dem Geschlechts-Triebe. Dieser, er erscheine natürlich oder widernatürlich, wenn er gesetzwidrige Handlungen zu Folgen hat, entzieht den Menschen in keinem Falle der Verantwortlichkeit. Im ersten Falle gehört er dem kräftigen, seiner selbst mächtigen Menschen an, der ihn beherrschen kann und soll. Im zweiten Falle ist er eine Folge des Mangels an Selbstbeherrschung, und darum strafbar. Wenn ein Mensch durch schwelgerisches Leben, Aufregung der Phantasie, überhaupt durch moralische Verwöhnung, dergestalt dem Geschlechtstriebe unterliegt, daß derselbe zur heftigen Leidenschaft wird, ja als wahrhaft viehische Brunst, von den scheußlichsten Handlungen begleitet, erscheint, so sind die in diesem Zustande begangenen gesetzwidrigen Handlungen Verbrechen. Dergleichen Fälle kommen nicht selten vor. (S. Remer, in seiner Ausg. von Metzger's gerichtl. Arzneiw. S. 539. — Klein's Annalen. X. S. 176. XVII. S. 511.) Vor Kurzem trug sich ein solcher Fall in der Nähe von Leipzig zu, wo ein moralisch ganz verwilderter Mensch ein Kind weiblichen Geschlechts in ein nahes Gehölz lockte, nothzüchtigte, und ihr nach der That mit einem Messer den Leib aufriß. Dieses Scheusal wurde, wie billig, durch das Schwert des Nachrichters aus der menschlichen Gesell-

schaft entfernt. — Gewöhnlich werden Satyriasis und Nymphomanie als rein körperliche Krankheiten angesehen. Sehr mit Unrecht. Auch der krankhaft-ausgeartete Geschlechtstrieb ist eine Folge von Demoralisation.

13) Man hat auch das Feueranlegen aus widernatürlichen Trieben ableiten wollen. Wiefern es nicht von Unmündigen, von eigentlichen Kindern, in denen Vernunft und Freiheit noch nicht erwacht ist, oder von Blödsinnigen herrührt, möchte die Annahme solcher Triebe schwerlich durch hinreichende Gründe zu unterstützen seyn. Sehr mit diesem Gegenstande beschäftiget sich Platner (Quaest. med. forens. Ed. Choulant. 31. 33. 35.), sieht aber immer nur auf den gebundenen oder unfreien Zustand, nicht aber auf seinen Grund oder Ursprung. — Sehr umständlich und scharfsinnig hat auch A. Meckel, in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie (Halle, 1820.) diesen Gegenstand behandelt. Er erklärt sich geradezu für einen Brandstiftungstrieb, welchen er als Entwickelungskrankheit betrachtet. Seine Deduction steht aber zu sehr auf hypothetischen Stützen, als daß sie gnügen sollte.

14) 15) u. 16) Es bedarf keiner neuen Beweise zum Beleg dieser Behauptungen; sie sind sämtlich im Verlaufe der Erläuterungen zu diesem §. geführt worden.

§. 64.

Billig werden endlich zu den gemischten Zuständen die sogenannten verborgenen [1]) psychischen Störungen (amentia occulta. *Platner.*) [2]) gerechnet. Man kann aber mit Grund nur denjenigen Zuständen diesen Nahmen beilegen, die so beschaffen sind, daß der Kranke äußerlich in aller Beziehung (Gemüths- Verstandes- und Willens-) frei erscheint [3]), während die Vorstellungs- und That-Kraft innerlich durch einen unfreien Gemüths-

Zustand gebunden sind, so daß die Vorstellungen und Bestrebungen ingeheim die Richtung nehmen, nach welcher sie das gefesselte Gemüth hinzieht [4]). Eine solche innere Unfreiheit mit äußerer Freiheit ist als eine unreife [5]) persönliche Krankheit zu betrachten, und auch nur als solche ohne Widerspruch [6]) zu erklären.

Erläuterungen.

1) Genau genommen darf man diese Zustände nicht verborgene nennen: denn wo wollte man etwas von ihnen wissen? und warum sollte nicht einem jeden inneren Zustande auch ein äußerer entsprechen? Es fehlt nur daran, daß solche Kranke vor dem offenbaren Ausbruche ihres Uebels nicht genug beobachtet werden. Ist die Maske abgefallen, so erinnern wir uns wohl mancher Züge, die auf einen inneren widernatürlichen Zustand deuteten, den wir nur nicht zu deuten wußten. So hat der Verf. selbst bei einem Manne von glänzendem Verstande, welcher späterhin in Verrücktheit unterging, einige Zeit vor Ausbruche des Uebels Aeußerungen bemerkt von auffallend sonderbarer Art, die man aber, bei der äußeren Haltung und scheinbaren Besonnenheit des wegen seines Scharfsinnes berühmten Mannes, noch nicht wagen durfte Ungereimtheiten zu nennen. Natürlich konnte die Verrücktheit noch nicht zum Vorschein kommen, da sie noch nicht vollständig ausgebildet war. Die Krankheit also, die sich noch nicht deutlich zeigte, war nicht sowohl eine verborgene, als vielmehr eine noch unreife. So auch in ähnlichen Fällen. Da solche angehende Kranke noch so viel Selbstmacht besitzen, um sich im Ganzen äußerlich nicht zu verrathen, außer wo sie sich in unbewachten Augenblicken vergessen, so sollte man dergleichen angehend-unfreie Zustände besser versteckte oder verhehlte nennen. Auch wenn ihr Zustand schon zufällig kund geworden ist, halten sie dennoch absichtlich mit ihm zurück, gleich als wäre ihre Ein-

bildung ein versteckter Schatz, den sie sich nicht wollen entreißen lassen.

2) Platner bezieht diese von ihm zuerst sogenannte amentia occulta blos auf den geheimen gebundenen Antrieb zu einer bestimmten vernunftlosen Handlung. (Quaest. med. forens. I. II.) Pag. 4.: „Est igitur amentia occulta nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis, tanquam suae oppressionis leuamen et liberationem." Allein es kann auch nur eine falsche Vorstellung, eine Einbildung seyn, die der Kranke für wahr hält, weil sie seinem krankhaft-begehrenden Gemüthe schmeichelt. Der Verf. hat eben jetzt einen Fall vor sich bei einem Dienstmädchen, die Niemand für Gemüths- oder Verstandes-krank halten sollte, der mit ihr spricht und sie in ihrem Thun beobachtet. Sie spricht und handelt durchaus verständig, und keine Spur eines Gemüths-Leidens ist an ihr wahrzunehmen, so daß ein mit ihrem Zustande nicht vertrauter Inquirent auf keine Weise etwas Unfreies an ihr entdecken würde. Gleichwohl ist sie gemüthskrank, und ihre Gemüthskrankheit offenbart sich in der fixen Vorstellung, daß ein junger Mann, der mit ihr nie in dem geringsten Verhältnisse von Annäherung gestanden hat, ihr Bräutigam sey. Sie selbst spricht nicht von dieser Einbildung, sondern behält sie bei sich, und man merkt der verständigen, gesetzten, gänzlich natürlichen Person schlechterdings nicht an, daß sie einen solchen fixen Wahn hege. Gleichwohl hat sie ihn auf das Entschiedenste verrathen. Sie kommt eines Morgens in das Zimmer des jungen, ihr ganz fremden, Mannes, bei dem sie die Aufwartung hat, tritt zu ihm hin, reicht ihm die Hand, und sagt: „Guten Morgen, Herr Bräutigam." Da der junge Mann diese Aeußerung der Herrschaft des Mädchens mittheilt, und diese derselben das Ungereimte ihrer Einbildung vorhält, beklagt sie sich „daß ihr die Herrschaft ihr Glück mißgönne, indem dieselbe dem Bräutigam dreimal die Bitte abgeschlagen habe, das große Zimmer zur Verlobung einzuräumen." Unter

andern behauptet sie auch: „ihr Bräutigam habe ihr einen Mantel machen lassen, den er ihr gezeigt, aber wieder weggeschlossen habe.“ Dieses Mädchen ist an der Grenze des großen weiblichen Stufenjahres, des dreißigsten; sie hat sich stets sittsam, gegen Männer zurückhaltend gezeigt, jedoch immer viel Vergnügen an der Unterhaltung mit dem aufgeweckten, spaßhaften Kutscher einer Herrschaft im Hause gefunden. Seitdem dieser Kutscher das Haus verlassen, hatte sie ihre Munterkeit verloren, die sich aber völlig wieder einstellte, sobald die Vorstellung in ihr erwachte, daß der besagte junge Mann (ein stiller, fleißiger Student) ihr Bräutigam sey. Noch ist zu bemerken, daß dieses Mädchen, welches von jeher viele und harte Arbeit gewohnt war, seit etwa einem Jahre blos kleine häusliche Geschäfte und weibliche Arbeiten zu verrichten hatte, die nicht anstrengen. Wir enthalten uns hier, die Entstehung dieses Zustandes zu erklären, und bemerken nur, daß, wie er ist, er nur für eine angehende Seelenstörung genommen werden kann, die sich darum noch nicht als völlige Verrücktheit, oder Melancholie, oder Tollheit zeigt, weil das Feuer noch nicht das ganze Haus ergriffen hat. Wir haben diesen Fall so umständlich erzählt, um, gegen Platner, zu zeigen, daß der Charakter der amentia occulta (besser immatura) nicht eben in dem Brüten über einer vernunftwidrigen That bestehen muß, sondern sich auch im Kreise bloßer Vorstellungen erhalten kann. Obgleich wir nicht in Abrede sind, daß, wenn dieser Bräutigams-Wahn nicht auszurotten ist, er zuletzt in eine Handlung des Wahnsinns u. dergl. ausbrechen kann.

3) Wohl ist Platner's Besorgniß bei solchen Fällen sehr gegründet (l. c. pag. 3.): „Vereor, ne in aestimandis vel maxime huius occultae amentiae signis, non judicum negligentia aliqua aut nimia seueritate, sed medicorum inscitia et *culpa* (?), qui harum rerum disceptatores et arbitri esse solent, grauiter nonnunquam erretur.“ Man sieht, wie bei solchen scheinbar Freien die genaueste Erkundigung bei verständigen und glaubwürdigen Personen aus

dem Kreise, in welchem solche Individuen lebten, unerlaßlich nothwendig ist: denn hier und da verrathen sie sich, aber immer nur in ihrer nächsten Umgebung. Vor Fremden sind sie versteckt und behalten sich in ihrer Gewalt. Jedoch hiervon an seinem Orte.

4) Das Mädchen in dem eben (2) erzählten Falle ist wohl nicht anders als durch geheime Sehnsucht, durch lange genährte aber vergebliche Wünsche, deren äußerer Anreiz der Geschlechtstrieb ist, nach und nach bis auf den Punkt gekommen, sich von dem Zwange ihres Gefühls durch die Vorstellung eines bestimmten Gegenstandes, gleichsam eines Ableiters ihrer Gemüthspein, zu befreien. Und es macht dem Zartgefühl des Mädchens Ehre, daß sich ihr Zustand nicht als roher Geschlechtstrieb äußert, sondern in der bloßen Beziehung auf eine sanctionirte Verbindung.

5) Alles im Menschen wie in der Natur ist dem Gesetz des Werdens unterworfen. Wie der Mensch nicht auf einmal tugendhaft oder lasterhaft wird, so versinkt er auch nicht unvorbereitet, sondern durch allmähliche Deflexe, in Seelenstörung. Die ersten Spuren der Seelenstörungen gehen nur meist unbemerkt vorüber. Daher, wenn sie einmal zum Vorschein kommen: der Zweifel, oder Widerspruch im Urtheil; indem äußere Freiheit bei innerer Unfreiheit nicht mit einander bestehen zu können scheinen. Und dennoch ist es so, weil alle Bollwerke der Freiheit noch nicht überstiegen sind. Auch unreife Seelenstörungen können zum Vorschein kommen, wie auch unreife Früchte abfallen.

6) Indem wir die Freiheit als theilweise vorhanden und aufgehoben erklären, um den anscheinenden Widerspruch bei jenen Zuständen zu lösen, sind wir weit entfernt, Grade der Freiheit anzuerkennen. Die Freiheit ist entweder vorhanden oder nicht. Sie ist ein absoluter, ein in sich abgeschlossener Zustand. Zugleich als frei und als unfrei läßt sich der Mensch nicht denken; aber in der Aufeinanderfolge der Zustände kann es bald freie, bald unfreie geben. Manche Vor-

stellungen oder Gefühle, wenn sie wiederkehren, nehmen oft schon die Freiheit des Gesunden (wie im Affect, in der Leidenschaft) eine Zeit lang in Anspruch. Dieß ist der Schlüssel zu dem sogenannten partiellen Wahnsinn, oder zur partiellen Verrücktheit, wie überhaupt zu allen Störungen, die nicht das ganze Seelenleben ergreifen, sondern gleichsam noch freie Zwischenräume lassen.

§. 65.

Die verborgenen, oder besser unreifen, Seelenstörungen, welche sich, als solche, in partieller Verrücktheit verrathen, so lange sie die von ihnen Behafteten nicht an der Verrichtung ihrer gewöhnlichen Lebensgeschäfte hindern [1]), heben auch die Rechts- und Pflichts-Fähigkeit eben so wenig als die Zurechnungsfähigkeit auf [2]), ausgenommen da, wo sich die fixe Vorstellung dergestalt des Menschen bemeistert, daß sie auch auf seine Handlungen Einfluß hat [3]). Solche Handlungen demnach, welche offenbar aus einer dergleichen Vorstellung abgeleitet werden müssen [4]), befreien zwar das Individuum von der Zurechnung [5]), verlangen aber als Sicherheits-Maßregel, daß ihm die bürgerliche Freiheit nicht länger gestattet werde [6]).

Erläuterungen.

1) Hoffbauer führt in dem Kapitel über den Wahnsinn (den er übrigens mit der Verrücktheit verwechselt) solche Fälle auf; und der im vorigen §. von uns erzählte kann ebenfalls als Beleg dienen: denn jenes Dienstmädchen verrichtete, bei ihrer fixen Vorstellung, ihre Dienste nach wie vor, ja mit noch größerer Munterkeit und Thätigkeit.

2) Dergleichen Individuen sind so lange als Freie zu betrachten, als ihre Vorstellungen noch im Kreise der Vorstellun-

gen bleiben, und keinen Einfluß auf ihre Handlungen gewinnen. Diese sogenannten fixen Ideen gleichen alsdann den Chimären oder Lieblings-Träumen, mit denen sich auch wohl ein Gesunder beschäftiget, z. B. Einer, der in die Lotterie gesetzt hat: daß er gewinnen werde; oder ein Verliebter: daß ihm der Gegenstand seiner Zärtlichkeit gewogen sey. In solchen Fällen werden oft Luftschlösser gebaut, die sich der Mensch nicht nehmen läßt, ohne darum in der Verrichtung seiner Geschäfte gestört zu werden.

3) Wenn die fixe Idee die Thatkraft lähmt, oder zu verkehrten oder gar gewaltthätigen Handlungen hinreißt: dann ist auch die Seelenstörung reif geworden. Wie z. B. in dem Falle, den Platner (Quaest. med. forens. I.) erzählt, wo ein Ziegelbrenner, der lange Zeit die fixe Idee hatte, daß ihn sein Mitgeselle mit Magie verfolge, zuletzt den Entschluß faßte, diesen umzubringen. In welchem Falle Platner Unrecht hat, diesen Zustand noch eine amentiam occultam zu nennen. Daß dieser Kranke vor seiner That nicht beobachtet wurde, macht seinen Zustand nicht zu einer amentia occulta. Ein Zustand, der das Gemüth so einnimmt und beschäftiget, verräth sich auch durch äußere Zeichen. Dieser Mann übte sich fortwährend im Werfen einer Bleikugel, womit er den Kopf seines Gegners treffen wollte. Wer dieß gesehen hätte, würde auch aufmerksam auf diese sonderbare Uebung geworden seyn, das Individuum und seine Aeußerungen näher beobachtet und den gar nicht verborgenen krankhaften Zustand desselben erkannt haben.

4) Alle Handlungen, die sich nicht aus natürlichen Motiven, aus Leidenschaft, Bosheit, Eigennutz u. s. w. erklären lassen, gehören hieher, wenn sie auch das Gepräge der Ueberlegung und des Vorbedachts an sich tragen sollten; wie dieß meistens bei Denen der Fall ist, die eine Gewaltthat in einem unfreien Gemüths- und Willens-Zustande verüben. Der Verstand ist bei ihnen oft noch tüchtig genug, um ihre widersinnigen und unfreien Vorsätze ausführen zu helfen. Ein abermaliger Beweis, wie wenig der Untersuchungsgang in solchen Fällen blos auf den Verstand gerichtet seyn darf.

5) Wie könnte auch Zurechnung in Fällen Statt finden, wo die Unfreiheit erwiesen ist? wenn sie anders zu erweisen ist. Wo dieß nicht geschehen könnte, müßte freilich das Urtheil in suspenso bleiben. Aber es kommt hier noch Etwas hinzu. Wenn erwiesen werden könnte, daß der zweifelhaft-Kranke durch seine Schuld, z. B. in Folge eines ausschweifenden Lebens, in diesen zweideutigen Zustand gerathen sey, in welchem er eine Handlung verübte, nach deren Ausübung er seine Besinnung wieder erhielt, so würde, auch bei Mangel an hinlänglichen Beweisen für seine Selbstbestimmungsfähigkeit bei Verübung der That, dennoch in Betracht der frühern Verschuldung ihm die That zugerechnet werden müssen, zwar vielleicht nicht rein juristisch, oder vielmehr nicht nach positiven Gesetzen, aber moralisch; und es sollte wohl eigentlich nie von Recht die Rede seyn, ohne Beziehung auf die Moralität des Menschen, die sich deutlicher in seinen Handlungen, überhaupt in seiner Erscheinung offenbart, als man gemeinhin glaubt.

6) Diese Folge ist nicht zu vermeiden; und sie würde sogar in unentschieden-bleibenden Fällen (wo die Seelenstörung nicht ausgemittelt werden könnte) an ihrem Platze seyn. Denn entweder das Individuum beging die gesetzwidrige Handlung in Folge seiner fixen Vorstellung: so ist Verwahrung, d. h. Entziehung der bürgerlichen Freiheit, nothwendig; oder die fixe Vorstellung wirkte nicht auf jene Handlung ein — was aber in diesem Falle eben nicht erwiesen werden kann; —: so ist die Entziehung der bürgerlichen Freiheit ebenfalls am rechten Orte: denn es ist nicht die Frage davon, ob der Thäter schuldig oder unschuldig ist? sondern davon, ob er ein Verbrecher oder ein Unfreier ist? In keinem von beiden Fällen wird eine Ungerechtigkeit begangen, wenn ihm die bürgerliche Freiheit entzogen wird. Handelte er nicht unfrei, so muß er bestraft, handelte er unfrei, so muß er verwahrt werden. In diesem Dilemma bleibt er immer; und dieselbe Maßregel ist gerecht und nothwendig, man mag sie beziehen auf welche Seite man will.

Zweiter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Zeichenlehre.

(Semiotice psychico-forensis.)

Erstes Kapitel.
Zeichen unfreier Zustände überhaupt.

§. 66.

Da der Mensch seine Freiheit, als Thatsache [1]), nur durch Verstand [2]) und Willen [3]) behauptet: so sind alle Aeußerungen des in seiner Thätigkeit gehemmten [4]) Verstandes und Willens, so fern sie nicht erheuchelt und ein Werk der Verstellung sind [5]), Kennzeichen [6]) der unfreien Zustände überhaupt, oder allgemeine [7]) Zeichen unfreier Zustände.

Erläuterungen.

1) Die Freiheit des Menschen ist ein Nichts, wenn sie sich nicht als Thatsache bewährt, d. h. wenn sie sich nicht im Thun desselben zeigt. Das Thun des Menschen, oder die menschliche Thätigkeit, erstreckt sich aber weiter als auf das bloße eigentliche Handeln: denn jede psychische Function ist eine Thätigkeit, da der Charakter, oder vielmehr das Wesen, der Psyche selbst Thätigkeit ist. Wir sind thätig nicht blos beim Wollen und bei dem Ausdrucke unseres Willens durch die That, sondern wir sind auch thätig beim Denken, beim Vorstellen überhaupt, ja wir sind thätig bei Allem was wir in unser Bewußtseyn aufnehmen, bei unserm Wahrnehmen überhaupt, auch bei dem Wahrnehmen unserer inneren Gefühle und unserer Empfindungen. Selbst der Act des sinnlichen Wahrnehmens ist eine Thätigkeit. Wir sehen, hören, riechen, schmek-

ken u. s. w. nicht blos auf eine passive Weise, indem wir uns die Merkmale der sinnlichen Gegenstände gleichsam nur aufdrücken lassen, wie man sonst der Meinung schien, wenn man von sinnlichen Eindrücken sprach, sondern wir erfassen und bestimmen eine jede Sinnesrührung, in dem Augenblicke, wo wir sie erfahren, selbst ohne es mit Bewußtseyn zu wollen, nach den Gesetzen des Verstandes und der Urtheilskraft, oder: wir denken und urtheilen, selbst ohne uns dessen deutlich bewußt zu seyn, bei allem Empfinden. Unser Aufnehmen der Empfindungsreize selbst ist eine (psychische) Thätigkeit; und man sagt mit Recht, daß die Seele eben so gut im Auge und Ohre ist, als in unserm inneren Bewußtseyn. Dieß ist sehr wichtig für den Charakter unseres Seelenlebens selbst, als welches nicht von außen hinein, sondern von innen herausgeht, als eine sich offenbarende Energie. Das Wesen der Seele ist Energie: inneres und von innen heraustretendes Wirken und Schaffen durch inneren Impuls oder Entwickelungstrieb. Daß dieser Trieb bei dem Menschen kein gebundener, sondern ein der Selbstbestimmung im Bewußtseyn unterworfener ist, macht den Charakter der Freiheit unseres psychischen Wesens aus, und da die Freiheit des Menschen unlösbar an den Willen gebunden ist, so ist auch eigentlich jeder Moment unseres psychischen Lebens ein Willens-Act, selbst wenn wir uns dessen nicht bewußt werden. Man könnte sagen: selbst wider Wissen und Willen ist unsere Seele ein Wille; sie ist ihrer Natur nach eine wollende Energie, sie kann nicht anders als wollend existiren und erscheinen. Das Wollen ist der Seele, was der Pulsschlag dem Herzen ist: Lebens-Wesen und Zeichen. Nun ist alles Wollen Selbstbestimmung, alle Selbstbestimmung aber Freiheits-Act, aller Freiheits-Act Thätigkeit; und Thätigkeit ist erwiesener Maßen unser ganzes psychisches Leben: folglich ist jede Erscheinung psychischer Thätigkeit ein Erweis unserer Freiheit; und unsere Freiheit kann nur als Thatsache erscheinen.

2) Unter Verstand verstehen wir hier das Denkvermögen im weitesten Sinne. Wie alle Erkenntniß durch das Denken

(obwohl nicht durch dieses allein) bedingt ist, so ist hinwiederum auch alles Handeln (alle Willensthätigkeit) durch das Denken bedingt: denn ein gedankenloses Handeln ist eigentlich keines, sondern vielmehr eine automatische Bewegung, die oft verkehrt genug ausfällt. Kurz, wenn der Wille sich als freier Wille zeigen soll, so muß ihn auch der Gedanke (nicht blos die Vorstellung) begleiten: denn eine Selbstbestimmung ohne Grund, Zweck und Mittel ist nicht denkbar; und der Verstand ist nicht blos das Vermögen der Zwecke (nach Kant), sondern auch das Vermögen der Gründe, der theoretischen (der Beweise), wie der praktischen (der Motive). Ganz falsch hat man das letztere Geschäft der Vernunft angewiesen. Die Vernunft vernimmt blos, sie ist ein Sinn, der innere, der Sinn für den Geist und seine Offenbarungen. Wie der Verstand der Vermittler für die äußeren Sinne ist, so ist er es auch für den inneren, die Vernunft. Es giebt allerdings Vernunft-Gründe, aber der Verstand ist es, der sie aus der Vernunft schöpft.

3) Man ist immer noch in dem Irrthume, den Willen in das Begehrungsvermögen hineinzuschieben. Wir haben diesen Irrthum schon früher (§. 13.) ventilirt. Der Wille ist der Träger, der Herold unserer Freiheit. Er ist eine Kraft für sich, wie der Muskel im Organismus ein Organ für sich ist. Aber wie der Muskel vom Nerven zur Bewegung bestimmt wird, so der Wille vom Gedanken; nur mit dem Unterschiede, daß in der geistigen Sphäre Wille und Gedanke in strengster Wechselwirkung stehen, so daß, wie ich nicht wollen kann ohne zu denken, ich auch nicht denken kann ohne zu wollen, d. h. ohne mich zum Denken selbst zu bestimmen: denn das Vermögen der Selbstbestimmung (die Freiheit) erscheint nie anders denn als ein Wollen. Man könnte sagen, der Wille ist die Form der Freiheit, wie der Gedanke ihr Stoff; sie selbst ist das Band zwischen beiden. Und hieraus ergiebt sich vollständig, wie die Freiheit ohne Verstand und Willen gar nicht denkbar, darstellbar und erkennbar ist.

4) Thätigkeit und Hemmung sind Widersprüche; eine gehemmte Thätigkeit ist keine: alle Hemmung der Thätigkeit erscheint in unserem Innern als Leiden. Alles Leiden ist unserm Wesen zuwider, hebt es auf, oder droht es aufzuheben. Wir sind in dem Maße krank wie wir leiden, und gesund wie wir thätig sind. Das Element unseres Wesens ist Thätigkeit und darum Freiheit. Erscheint demnach die Thätigkeit des Verstandes und Willens gehemmt, so kann es kein entschiedeneres Zeichen der Unfreiheit geben.

5) Daß der Mensch ein Heuchler werden, daß er sich verstellen kann, ist freilich durch die tägliche Erfahrung nur zu sehr erwiesen. Inzwischen beweiset die Lüge, oder die Verleugnung der Wahrheit, selbst, daß der Mensch der Wahrheit fähig ist: wie könnte er sie sonst verleugnen? Verstand und Willen aber verleugnen, ist vielleicht der höchste Grad menschlicher Gesunkenheit. Gleichwohl finden wir auch diese Lüge, und müssen die Möglichkeit derselben bei Untersuchungen psychisch-gerichtlicher Art im Auge behalten.

6) Es giebt nichts Inneres, was nicht sein äußeres Zeichen hätte: denn es giebt überhaupt nur ein Inneres, wiefern ihm ein Aeußeres entspricht. Auch die Verstellung hat ihre äußeren Kennzeichen, wie die Wahrheit. Von jenen reden wir aber hier nicht, sondern blos von den treuen Abdrücken des unverstellten inneren Zustandes. Und so muß sich denn innere Unfreiheit eben so sicher offenbaren, als die Freiheit; wie aber anders, als durch die Erscheinungen des gehemmten (gestörten) Verstandes und Willens?

7) Es giebt keine unfreien Zustände überhaupt oder im Allgemeinen: denn jeder unfreie Zustand ist ein besonderer, dem Grade (von Exaltation oder Depression) und der Art nach (im Gemüth, in der Vorstellkraft, in der Thatkraft); wie wir dieß früher (§§. 39. u. 40.) vollständig auseinander gesetzt haben. Allein allgemeine Zeichen der besonderen unfreien Zustände sind denkbar, eben weil die Unfreiheit allen diesen Zuständen gemein ist. Wir abstrahiren in dieser Hinsicht von

den besonderen Zuständen, und sehen blos auf den Charakter der Unfreiheit, der sich in den Zeichen derselben ausdrückt. Die Beobachtung dieser Zeichen, und die Uebung in der Beobachtung derselben ist gleichsam die Vorschule der psychisch-gerichtlichen Semiotik.

§. 67.

Es offenbart sich aber Verstand und Wille im Aeußern[1]) des Menschen auf dreifache Weise: erstlich am Aeußeren seiner Person, in Stellungen, Blicken, Gebehrden; zweitens in Worten und Tönen überhaupt; drittens in Handlungen. Und wir schließen, unter gewissen Bedingungen[2]), mit Recht von den Aeußerungen der Person auf die Zustände derselben.

Erläuterungen.

1) Da ein Jeder, der seiner selbst mächtig ist, sein Aeußeres mit seinem Inneren in Uebereinstimmung zu erhalten sucht, weil es das höchste Interesse des Menschen ist, den Charakter der Freiheit und Selbstständigkeit vor sich selbst und vor Andern zu behaupten, und da dieser Charakter mit dem Widerspruche des Aeußeren gegen das Innere verloren geht: so sind alle Aeußerungen der Person, welche einen solchen Widerspruch nach Zeit, Ort, und Verhältnissen verrathen, in dem Maße sichere Zeichen eines unfreien Zustandes, wie sie sich vervielfältigen.

2) Diese Bedingungen sind von zweierlei Art, und fließen aus ganz verschiedenen Quellen. Die erste ist, daß sich das Individuum mit seinen Aeußerungen nicht verstellt. Es giebt eben so eine Verstellung im Scherz, als eine ernstlich gemeinte. Die erstere findet z. B. unter Freunden Statt, wo einer dem andern eine Ueberraschung, eine Freude bereiten, oder auch nur ein Lachen erregen will. Die andere ist die des

Betrügers und des Verbrechers. Der Betrüger verstellt sich, und nimmt die Miene eines ehrlichen Mannes an, wenn er den Einfältigen, Unerfahrnen, Arglosen, wie man sagt, übers Ohr hauen will. Der Verbrecher verstellt sich vor Gericht, und spielt den Unschuldigen, den Unwissenden, um unentdeckt zu bleiben. Die zweite Bedingung, nach welcher man nicht von dem Aeußeren auf das Innere des Menschen schließen darf, ist nicht die Verstellung oder der Betrug, sondern der Schein der Kunst: nämlich der Kunst des Schauspielers. Der Schauspieler will nicht betrügen, aber er will täuschen, durch den Schein, von dem Jedermann, etwa Kinder oder ganz einfältige Menschen ausgenommen, weiß, daß es Schein ist, der sich aber auch für nichts Anderes giebt. Niemand erwartet vom Schauspieler, daß er innerlich der sey, für den er sich äußerlich ausgiebt; und es ist kein Lob für den Schauspieler, wenn er äußerlich als der erscheint, der er innerlich ist. Was man am Menschen lobt, tadelt man am Schauspieler; aber auch umgekehrt tadelt man nicht blos, sondern verwirft mit Recht am Menschen, was man am Schauspieler lobt.

§. 68.

Demnach kündigen erstlich, das Aeußere der Person betreffend: unzweckmäßige, unanständige oder lächerliche Stellungen und Bewegungen [1]), oder umgekehrt, Regungslosigkeit, wo man Bewegung erwartet [2]), sodann: zerstreute und unstete, oder auch starre und stiere Blicke, wo man aufmerksame [3]), oder heftige, wilde Blicke, wo man ruhige [4]), oder ruhige, theilnahmlose, wo man lebendige und ausdrucksvolle [5]) erwarten sollte; ferner: ein auffallendes Mienen- und Gebehrdenspiel [6]); endlich: auffallend ungeordnete, vernachlässigte, unanständige und zweckwidrige Bekleidung [7]), als zur Dar-

stellung der äußeren Person gehörig, unfreie Zustände [8]) an.

Erläuterungen.

1) **Unzweckmäßig** sind Stellungen und Bewegungen, wenn sie nicht für die Verhältnisse der Gegenwart passen; z. B. wenn sich ein Individuum hinstellt wie eine Statue, oder platt auf die Erde legt, oder auf dem Boden herumwälzt, oder ohne Grund hastig hin und her schreitet, zu einer Zeit, wo ein Anderer, nahmentlich der Arzt, sich mit ihm unterhalten will. Der Wahnsinnige, der Verrückte, der Tolle, benehmen sich auf diese Weise. Eben so unzweckmäßig ist, im gleichen Falle, das Verdecken des Gesichts mit den Händen, oder das Verbergen desselben in einen Winkel, in das Kopfkissen u. s. w., so daß weder durch Zureden, noch durch mäßige Handanlegungen Anderer die Stellung verändert wird. Melancholische, oder in bodenlose Trägheit Versunkene, Willenlose, benehmen sich auf solche Weise. **Unanständige**, oft wahrhaft obscöne Stellungen und Bewegungen, besonders beim weiblichen Geschlecht, verrathen den Einfluß des Geschlechtsreizes, und deuten bei dem letzteren auf Nymphomanie. **Lächerliche** Stellungen und Bewegungen endlich verrathen die Narrheit.

2) Wenn Jemand zum Kommen oder Gehen, zu Handreichungen u. dergl. veranlaßt wird (vorausgesetzt, daß kein Trotz oder des Etwas im Spiele ist), und er regt sich nicht; oder wenn das Individuum bei frohen oder auch traurigen Nachrichten regungslos bleibt, so deutet dieß eine Abgestumpftheit, Empfindungslosigkeit an, und läßt auf Melancholie oder Blödsinn schließen.

3) Der Blick, gleichsam die ins Auge tretende Seele, ist allezeit der Verräther des inneren Zustandes, um so mehr, wenn er den äußeren Anregungen nicht entspricht. Wenn Jemand mit Theilnahme angeredet, wenn ihm Etwas, das ihn interessiren sollte, gesagt wird, und er zeigt die angegebenen

Arten des Blicks, so schließen wir mit Recht auf Geistesabwesenheit: auf Wahnsinn, Verrücktheit, oder Melancholie.

4) Wo durchaus keine Veranlassung zur Aufregung Statt findet, und dennoch dergleichen Blicke sich zeigen, kann man auf einen Zustand von Manie schließen.

5) Es ist hier der Fall mit den Blicken, wie oben (2) mit den Bewegungen. Melancholie oder Blödsinn verrathen sich auf diese Weise.

6) Allerdings giebt es Fälle, wo man auf diese Zeichen nicht mit Bestimmtheit rechnen kann. Manche Personen, die übrigens ganz bei Verstande und überhaupt bei sich sind, haben die Angewohnheit, das Gesicht zu verziehen, oder, wie man sagt, Gesichter zu schneiden, was oft lächerlich genug ausfällt, ohne daß man deshalb einen Schluß auf unfreien Zustand machen darf. Hier muß das ganze übrige Verhalten des Kranken Auskunft geben. Wo inzwischen dieses Mienen- und Gebehrden-Spiel mit anderen Zeichen übereinstimmt, deutet es gewöhnlich auf Narrheit hin.

7) Auch diese ist nicht immer ein sicheres Zeichen unfreier Zustände, sonst müßte eine gewisse Klasse junger Leute in den Verdacht derselben kommen, denen es doch nur um Auszeichnung durch Sonderbarkeit zu thun ist. Wenn aber die beschriebene Bekleidung mit anderen Zeichen eines unfreien Zustandes übereinstimmt, so ist sie ein Zeichen des Wahnsinns oder der Narrheit. Ein Verrückter, den der Verf. in Sonnenstein sah, und dem alle Gegenstände als magisch erschienen, gieng selbst als Magier gekleidet, ließ sich als solcher den Bart wachsen u. s. w. Der grelle Putz vieler Wahnsinnigen und Narren ist bekannt.

8) Wie wir bereits angedeutet, so bedürfen alle diese einzelnen Zeichen meistentheils der Bestätigung durch ein Zusammentreffen mit anderen. Sie sind aber, wiefern wirklich ein unfreier Zustand Statt findet, auch allezeit charakteristisch, und bezeichnen, angegebener Maßen, nach Maßgabe ihrer Verschiedenheit, auch unfreie Zustände verschiedener Art; wie

wir denn für jeden besonderen Fall hierauf aufmerksam gemacht haben.

§. 69.

Zweitens, die Worte und Töne überhaupt betreffend: so kündet vieles, hastiges, polterndes [1]) Reden, wo wenig und mit Ruhe [2]), oder spärliches, stockendes, stammelndes, lallendes [3]) Reden, wo anhaltend, fest und nachdrücklich gesprochen werden sollte, oder überhaupt Sprechen, wo geschwiegen [4]), gänzliches Schweigen, wo gesprochen [5]) werden sollte, wenigstens in Verbindung mit andern Zeichen [6]), unfreie Zustände an. Das Gleiche gilt von Tönen überhaupt [7]), mögen sie nun ganz unzeitig [8]), oder ganz widernatürlich [9]) ausgestoßen werden.

Erläuterungen.

1) Das viele Reden, oder das Geschwätz, zeigt allezeit Schwäche an. Die Verrücktheit ist geschwätzig. Hastiges und polterndes Reden geht häufig den Anfällen von Manie voraus, oder begleitet auch dieselben. Der Verf. behandelt eine periodische Manie, deren Anfälle sich jederzeit durch solches Reden ankündigen.

2) Ueberall wo man dieß erwarten kann, muß das Gegentheil auffallen; und es ist gerade dieser Contrast, welcher den eben genannten Zeichen Bedeutung giebt.

3) Spärliches Reden ist der Melancholie eigen. Je spärlicher das Wort, desto tiefer die Melancholie. Daher ist es ein gutes Zeichen, wenn melancholische Individuen wortreicher werden. Stockendes Reden, wenn es nicht das Zeichen eines bösen Gewissens ist, deutet auf Unfähigkeit, die Gedanken zu sammeln, auf Geistesschwäche, hin. Stammelndes und lallendes Reden, wenn es nicht von Trunkenheit zeugt, deu-

tet auf Lähmung der Sprachwerkzeuge, welche nicht selten den Blödsinn begleitet. Immer zeigt es eine Schwäche an.

4) Wenn dieß nicht aus bloßer Unklugheit oder Unüberlegtheit geschieht, so ist es häufig ein Zeichen von Aufgeregtheit bei Verrückten. Der Verf. beobachtet eine periodisch verrückte Frau, deren Krankheitsanfälle, auch wenn alle übrige Symptome verschwanden, nie gänzlich vorüber sind, so lange sie sich noch unberufen in das Gespräch Anderer mischt.

5) Wenn es nicht von Trotz und Starrsinn kommt, ist es ein Zeichen der Melancholie oder auch des Blödsinns.

6) Alle genannte Zeichen bedürfen in der Regel der Bestätigung durch Andere. Für sich allein sind sie nicht ausreichend.

7) Dergleichen sind: Seufzen, Stöhnen, Aechzen, Kichern, Lachen, Singen, Schreien, Brüllen, fremde Stimmen, z. B. von Thieren, nachahmen: nämlich dieß Alles ohne Grund und Zweck.

8) Dieß soll hier so viel heißen, als ohne gegebene und gültige Veranlassung, und ohne alle Beachtung der Umstände und Verhältnisse. Ohne Veranlassung Seufzen, Stöhnen, Aechzen, deutet auf Melancholie; Kichern auf Blödsinn. Der Verf. beobachtet ein blödsinniges Mädchen, die nur angesehen werden darf, um sogleich zu kichern. Das Lachen ohne Grund ist ein sicheres Zeichen der Narrheit, auf jeden Fall ein Zeichen von Schwäche. Singen, im krankhaften (nicht fieberhaften) Zustande, ist ein sicheres Zeichen des Wahnsinns. Schreien, Brüllen, ohne Grund, und wenn es nicht aus Ungezogenheit oder Schmerz geschieht, ist ein Zeichen der Tollheit. So auch das Nachmachen fremder Stimmen; wie in der Cynanthropia, Lycanthropia ꝛc. der Alten; oder bei der Mutterwuth, wie sie in jenem Verse Virgil's charakterisirt ist:

Proetides implerunt falsis mugitibus agros.

9) Alle genannte Töne sind widernatürlich, sobald sie, wie schon gesagt, ohne Grund und Zweck sind, oder sobald sie den

Charakter der Unwillkührlichkeit entschieden an sich tragen, welche das sichere Zeichen der Unfreiheit ist.

§. 70.

Drittens, anlangend die Handlungen, als durch welche der Mensch sein Inneres am bestimmtesten bezeichnet [1]): so kündigen, der Zeit, dem Ort, den Verhältnissen nicht angemessene [2]), zweckwidrige, widernatürliche, ungereimte [3]) Handlungen, so wie auch umgekehrt: ein Nichthandeln, wo gehandelt werden sollte [4]), unfreie Zustände [5]) an.

Erläuterungen.

1) In seinen Handlungen verstellt sich der Mensch am wenigsten: denn sie kosten mehr Mühe, als bloße Gebehrden oder Worte. Handlungen sind die unmittelbaren Zeichen, die äußere Erscheinung des Willens; und der Wille bestimmt den Charakter des Menschen. Ein guter Wille wird keine schlechten Handlungen, ein schlechter keine guten, ein vom Verstande geleiteter keine zweckwidrigen, ein des Verstandes ermangelnder keine zweckmäßigen erzeugen.

2) Der Zeit nicht angemessen wäre es z. B., wenn Jemand, ohne Zweck und Veranlassung, in der Nacht auf die Straße oder ins Freie gehen wollte. Dieß that häufig ein durch gekränkten Ehrgeiz erst verrückt, dann blödsinnig gewordener Gelehrter, bei dessen Mutter der Verf. in Wien zur Miethe wohnte. Am Tage blieb er zu Hause, in der Nacht trieb er sich im Freien herum. Derselbe beging auch Handlungen, welche dem Ort und den Verhältnissen nicht angemessen waren. Er betrachtete das Zimmer seines Nachbars wie sein eigenes, kam und ging ohne Gruß und Abschied, stöberte unter den umherliegenden Büchern herum; kurz, er that als wär er allein und in seinem Zimmer.

3) Die Zweckwidrigkeit Einer Handlung entscheidet freilich nichts für den unfreien Zustand, wohl aber wenn sie der Charakter der Handlungen überhaupt ist. Wenn Jemand einmal statt der Streusandbüchse das Dintenfaß ergreift und dessen Inhalt auf das beschriebene Papier schüttet, so deutet dieß nur auf Zerstreuung; macht er aber immer dergleichen Mißgriffe, so zeigt er, daß er überhaupt nicht bei sich, daß er verrückt ist. Widernatürlich und ungereimt ist es, wenn Jemand seine Kleidungsstücke zerreißt, sein Geräth zerschlägt, das Geld und andere Dinge zum Fenster hinauswirft. So zerschneidet ein an periodischer Manie Leidender, den der Verf. zu beobachten Gelegenheit hat, jedesmal in seinen Paroxysmen seine Kleidungsstücke und die Bettdecken, zerklopft das Bettstroh kurz und klein, scheuert den Fußboden mit seinem Urin u. s. w. So warf eine Blödsinnige (die sich zuletzt drei Stockwerke hoch auf das Hofpflaster herabstürzte) zum öftern ihre Kleider in den Abtritt, ja klemmte sich einmal selbst in den Schleussengang hinunter.

4) Bei einem entstehenden Feuer, oder irgend einem andern Unglück, welches thätige Menschenhände erfordert, bleiben Blödsinnige, Verrückte u. s. w. ganz gleichgültig und unthätig. Natürlich! Diese Individuen sind aus dem Reiche der Zwecke herausgetreten: denn der Verstand ist das Vermögen der Zwecke.

5) Und zwar von mannichfaltiger Art: meistentheils Verrücktheit, Tollheit, oder Blödsinn. Die Melancholie charakterisirt sich durch Nicht-Handeln. Auch der Wahnsinn äußert sich nicht sowohl durch Handlungen, als vielmehr durch bloße Spiele der Phantasie, in Reden, Gesang, oder Gesten. Das handelnde Vermögen (der Wille) ist, eben so wie der Verstand, bei dem Wahnsinnigen zurückgedrängt.

§. 71.

Wenn alle diese Zeichen (§§. 68. 69. 70.) schon einzeln nicht ohne Bedeutung [1]) sind, so sind sie es noch

weit mehr, wo mehrere der genannten drei Arten (nach den angef. §§.) vereinigt [2]) erscheinen. Wenn Stellungen, Mienen, Blicke und Gesten, überhaupt die ganze äußere Erscheinung, nebst Reden und Handlungen übereinstimmen, einen unfreien Zustand zu bezeugen [3]), so hat man keinen Grund, daran zu zweifeln, außer wo die Absicht der Täuschung erwiesen ist [4]).

Erläuterungen.

1) Wir haben schon früher daran erinnert, daß alles Aeußere auf ein Inneres deutet und nothwendig deuten muß, da es ja die Offenbarung des Inneren ist. Je einzelner aber ein äußeres Zeichen steht, desto unbestimmter ist die Beziehung desselben auf das Innere; weshalb man sich denn auf einzelne Zeichen, und sprächen sie auch noch so nachdrucksvoll, wie z. B. der Blick, in der Regel nur wenig verlassen kann.

2) Die Bestimmtheit der Bedeutung, welche die äußeren Zeichen haben, wächst in dem Maße, wie sich diese vermehren: denn es ist nicht abzusehen, wie mehrere zusammentreffende äußere Zeichen auf innere Zustände deuten sollten, die mit einander in Widerspruch stehen. Wie das mannichfaltige Aeußere zu einem Ganzen stimmt, kann es auch nur von einem inneren Ganzen ausgehen. Wenn z. B. mehrere äußere Zeichen vorhanden sind, welche auf Narrheit deuten, und keine anderen Zeichen, die ihnen widersprechen, oder auf einen complicirten inneren Zustand deuten, oder wohl gar Verstellung verrathen, so hat man keine Ursache, diesen Zeichen ihre Gültigkeit abzusprechen. Der Verf. bittet, diese Bemerkung wohl zu beherzigen, da sie gleichsam die Grundlage für die Gültigkeit der zunächst aufzustellenden Zeichen der besonderen Grundformen unfreier Zustände enthalten.

3) Je mehr die Zeichen aus den verschiedenen angegebenen Gebieten der äußeren Erscheinung zusammentreten, desto sicherer

ist der Schluß auf einen bestimmten inneren, durch sie angedeuteten Zustand, und desto mehr entfernt sich der Verdacht der Verstellung. Denn Derjenige müßte schon ein großer Verstellungskünstler, er müßte ein gelernter Schauspieler seyn, der die äußeren Nüancen eines erheuchelten inneren Zustandes so in seiner Gewalt hätte, daß nicht ein oder der andere Zug des Gemäldes im Widerspruch mit den übrigen stehen sollte. Ein solcher Zug würde aber nothwendig die Verstellung verrathen. Diese Bemerkung begründet die Norm zu Erforschung verstellter oder erheuchelter Zustände: denn das Criterium derselben ist jederzeit der Widerspruch unter den Zeichen.

4) Die Absicht der Täuschung kann freilich nicht unmittelbar aus den Zeichen hergenommen werden, die einen inneren Zustand ausdrücken sollen. Hier muß weiter gegangen, und es müssen die Gesammtverhältnisse des fraglichen Individuums in Betracht gezogen werden; wie denn dieß an seinem Orte bestimmt und ausführlich auseinander zu setzen ist.

Zweites Kapitel.

Besondere Zeichen der dauernd-unfreien Zustände, oder der Krankheiten der Person.

---

§. 72.

Da dem Richter und Sachwalter [1]) öfters daran gelegen ist, nicht blos über den gegenwärtigen, sondern auch über den vergangenen oder künftigen [2]) Zustand bestimmter Individuen, in Beziehung auf Unfreiheit, Auskunft zu erhalten, so muß der ärztliche Inquirent nicht blos die diagnostischen [3]), sondern auch die anamnestischen [4])

und prognostischen [5]) Zeichen unfreier Zustände im Auge haben. Inzwischen kann derselbe nur für die diagnostischen Zeichen mit Gewißheit [6]) einstehen, indem vergangene Zustände oft nur unbedeutende, oft gar keine Spuren hinterlassen [7]), und die Zukunft überhaupt ungewiß ist [8]).

Erläuterungen.

1) Wie sehr auch den Sachwalter oft die früheren Zustände seines Clienten interessiren, hat bei uns vor Kurzem der merkwürdige Fall des Mörders Woyzeck ausgewiesen, wo der Vertheidiger durch eine in auswärtigen öffentlichen Blättern verbreitete Nachricht, daß Woyzeck früher mit periodischem Wahnsinn behaftet gewesen, bewogen wurde, auf eine gerichtsärztliche Untersuchung seines Gemüthszustandes anzutragen. (S. die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J. J. Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmäßig erwiesen, von D. J. A. C. Clarus. Leipz. 1824.)

2) Der vergangene (oder frühere) Zustand bestimmter Individuen ist meist in criminalistischer, der zukünftige nur in civilistischer oder policeilicher Hinsicht ein Gegenstand der Erforschung und des Urtheils.

3) Die diagnostischen Zeichen, oder die Zeichen des gegenwärtigen, von andern Krankheitszuständen bestimmt unterschiedenen, und eben durch die Zeichen zu unterscheidenden krankhaften Zustandes sind, wie für die Medizin überhaupt, so für die psychische insbesondere, die eigentliche Basis der Erkenntniß sowohl als der Behandlung.

4) Die somatische Medizin ist freilich reicher an bestimmten und gewissen anamnestischen Zeichen, als die psychische: wie z. B. die maculae venereae, die Gichtknoten, die Hämorrhoidalknoten ganz entschieden auf frühere Krankheitszustände hinweisen. Inzwischen fehlt es auch der psychischen Semiotik nicht ganz an dergleichen. So ist z. B. der Blick auch

bei dermalen gesunden Individuen häufig ein Verräther früherer unfreier Zustände. Der Verf. hat täglich Gelegenheit, eine sehr emsige und sorgfältige Aufwärterin zu beobachten, die aber ein besonders glänzendes Auge und einen widernatürlich funkelnden Blick hat. Sie war zu verschiedenen Malen Maniaca.

5) Die prognostischen Zeichen bedürfen zu ihrer Auffindung eines besonderen Ueberblicks über die ganze Individualität und über die gesammten Lebensverhältnisse des Kranken, und erfordern daher einen in dergleichen Beobachtungen sehr geübten und überhaupt einen erfahrnen psychischen Arzt.

6) Je genauer die Grundformen unfreier Zustände in psychologischer und empirischer Uebereinstimmung festgestellt werden, desto sicherer ist die Diagnose derselben, und desto gewisser sind die Zeichen, an denen wir sie erkennen. Daher die von uns eingeleitete und durchgeführte Construction dieser Krankheitszustände (s. Lehrbuch der Seelenstörungen. 1ster Theil. Formenlehre), uns eine Gewißheit der diagnostischen Zeichen herbeizuführen scheint, welche die schwankende Charakteristik früherer psychisch-nosologischer Versuche nicht geben konnte.

7) **Wenn und wo auch dergleichen Spuren vorhanden sind, so lassen sie uns doch mit Gewißheit auf einen bestimmten früheren unfreien Zustand nicht schließen. Hier hat die somatische Medizin vor der psychischen einen offenbaren Vorzug.**

8) **Die Zukunft ist für uns in doppelter Hinsicht ungewiß: einmal, weil wir mögliche Zufälle nicht voraussehen können; sodann, weil hier nicht die bloße Naturnothwendigkeit, sondern auch die freie Einwirkung des menschlichen Thuns in Betracht kommt.**

§. 73.

Die diagnostischen Zeichen des Wahnsinnes (§. 42.) sind: gänzliche Unaufmerksamkeit des Kranken auf sich selbst und die ihn umgebenden Gegenstän-

de [1]). Der Wahnsinnige gleicht dem Trunkenen [2]), der weder sieht noch hört, was um ihn herum vorgeht. Erinnerungskraft und Urtheilskraft sind verschwunden [3]); nur die geschäftige Phantasie lebt und schafft, und drückt ihre Schöpfungen durch die Reden, Bewegungen, Blicke und Mienen des Kranken aus, die sich sämmtlich auf eine Visions- oder Traum-Welt beziehen. Der Wahnsinnige hat, wie der Träumende, Zeit und Ort vergessen, und ist demnach, wie dieser, der Gegenwart völlig entrückt. Die auffallendsten Zeichen gegenwärtigen Wahnsinnes sind: Hang zu phantastischem Putz und Gesang, bei Frauen [4]); lebhafte Gesticulation und Declamation, bei Männern [5]). Anamnestische, aber unsichere Zeichen bei dermalen Gesunden sind: ein widernatürlich-lebhafter Blick; etwas Hastiges in Sprache, Gang und Bewegungen; Zerstreutheit, und Hang zu Träumereien [6]). Sie bedürfen der Bestätigung durch gültige Zeugen [7]). Prognostische Zeichen guter Art sind: Jugend, unverletzte Organisation und Lebensenergie; übler Art hingegen: vorgerücktes Alter, organische Fehler, Mangel an Lebenskraft [8]).

Erläuterungen.

1) Auch die Blödsinnigen haben diese Erscheinungen mit den Wahnsinnigen gemein; nur in Verbindung mit den übrigen gelten sie als Zeichen des Wahnsinns.

2) Wie man die Trunkenheit (im mittleren Grade; §. 63.) einen vorübergehenden Wahnsinn nennen könnte, so könnte man diesen eine dauernde Trunkenheit nennen. Auch in der äußeren Erscheinung sind sich beide Zustände ähnlich: in den

glänzenden Augen, der Gesichtsglut, oder auch Blässe, und dabei Aufgetriebenheit des Gesichts, den verzogenen Gesichtszügen, dem Herz- und Ader-Klopfen, dem hastigen Athmen, der erhobenen, starken, fremd-klingenden Stimme u. s. w.

3) Nicht alterirt sind diese Thätigkeiten, sondern durch die lebhafte Phantasie zurückgedrängt, demnach, für jetzt wenigstens, verschwunden.

4) Hierbei aber zugleich, was den auffallendsten Contrast gegen Putz und Schmuck macht, und den gestörten Zustand auf das deutlichste verräth: die größte Verwilderung des Haars, und Vernachlässigung der Kleidung, so daß Theile entblößt werden, welche die Frauen sonst verhüllen. Ein Beweis der großen Selbstvergessenheit. — Der Gesang übrigens, auch der Hang in Reimen zu reden, ist dem Wahnsinn, vor allen übrigen Seelenstörungen, eigenthümlich. Auch wechselt oft Lachen und Weinen schnell mit einander ab.

5) In seinem Pathos stößt der Wahnsinnige sonst geliebte Personen als Fremde oder Feinde zurück. Seine Aeußerungen verrathen meist die Stimmung seines Gemüths und die Gegenstände seiner Phantasie. Sie sind oft durch sehr sprechende und entsprechende Mimik in den Gesichtszügen begleitet.

6) Bei dem Anblick mancher Individuen in ihrem dermalen gesunden Zustande möchte man oft sagen: wenn sie nicht schon wahnsinnig gewesen sind, so können sie es noch werden. So sehr verräth sich die innere Anlage zum Wahnsinn, die nur äußere Veranlassungen erwartet, um sich auszubilden.

7) Nur Personen, welche des früheren Wahnsinns verdächtige Individuen in ihrem vergangenen Leben und dessen Verhältnissen genau und unbefangen beobachteten, und selbst von unbescholtenem Charakter sind, können solche Zeugen abgeben. Die Zeugnisse Anderer sind um so verdächtiger, je unwissender oder vorurtheilvoller sie sind, oder je übelwollender sie sich gegen die fraglichen Individuen zeigen.

8) Der Wahnsinn ist im Ganzen diejenige Krankheitsform unter den unfreien Zuständen, welche noch das beste Pro-

gnosticon giebt, eben weil meist junge, robuste, oder doch organisch nicht offenbar verletzte, und lebenskräftige Individuen von diesem Zustande befallen werden. Der Wahnsinn trifft gewöhnlich das Alter heftiger Leidenschaften, folglich die kräftige Jugendzeit. Doch giebt es auch ältere Individuen, die dem Wahnsinne noch unterliegen; weil auch oft in späteren Jahren die Leidenschaften den Menschen noch zu ihrem Spiele machen. Umgekehrt giebt es auch in der Jugend schon schwächliche, ruinirte Constitutionen, bei denen das Uebel nicht ausgerottet werden kann, weil das Leben bereits zu sehr in seiner Tiefe angegriffen ist.

§. 74.

Die diagnostischen Zeichen der Melancholie sind theils organische, theils psychische. Die organischen sind: bleiche oder erdfahle Gesichtsfarbe; trüber, matter Blick; etwas Scheues, Unstetes, oder Starres im Auge [1]); pergamentartige, trockne Haut [2]), gespannte Herzgrube, harter Unterleib, Kälte der Hände und Füße, Trägheit zu Bewegungen, Neigung zum Stillsitzen; meist träger, kleiner [3]), bisweilen aussetzender und harter Puls; öfteres Herzklopfen, Andrang des Bluts nach den oberen Theilen; Hämorrhoidalbeschwerden [4]); schweres und langsames, von öfterem Stöhnen und Seufzen unterbrochenes Athmen; matte, rauhe, klägliche Stimme; Unempfindlichkeit gegen äußere Eindrücke [5]); unruhiger Schlaf [6]). Die psychischen Zeichen sind: hartnäckiges Schweigen [7]), oder verzweiflungsvolles Klagen [8]); Furcht vor zeitlichen und ewigen Strafen [9]); Lebensüberdruß, Hang zum Selbstmord [10]); Stumpfheit des Gedächtnisses, der Einbildungskraft und des Denk-

vermögens[11]); Haften an Einer Vorstellung, oder sogenannten fixen Idee[12]); völlige Unthätigkeit und Lähmung der Thatkraft[13]); dumpfes, stilles Hinbrüten[14]); Menschenscheu, und Hang zur Einsamkeit[15]). Die anamnestischen Zeichen sind: die mehr oder minder deutlichen Spuren der hauptsächlichsten hier angegebenen organischen und psychischen Symptome[16]). Die prognostischen Zeichen sind fast stets ungünstiger Art. Je länger vorbereitet, durch je härteren Druck erzeugt, die Melancholie ist; je bejahrter, organisch zerrütteter, an Lebenskraft erschöpfter die Person ist: desto gewisser ist die Unheilbarkeit des Uebels[17]).

Erläuterungen.

1) Das Auge und der Blick des Melancholischen ist so charakteristisch, daß man hieran die Melancholie auf den ersten Blick erkennen, und von allen übrigen Seelenstörungen unterscheiden kann. Der Blick des Blödsinnigen ist seelenlos, der des Verrückten stechend, der des Wahnsinnigen strahlend, der des Tollen funkelnd; und von allen diesen Eigenthümlichkeiten findet man im Blicke des rein Melancholischen nichts, oder vielmehr das Gegentheil: denn er drückt die tiefste Insichversunkenheit aus.

2) Vorzugsweise wenigstens wird diese bei dem Melancholischen bemerkt, wenn sie auch in andern Fällen, nahmentlich bei Maniacis, zu finden ist. Sie ist eine Folge der Einwirkung des Kummers und der Sorge auf das Nutritionssystem, so wie auf alle absondernden Organe überhaupt, und mittelbarer Weise auf die organischen Flüssigkeiten.

3) Der ganze Zustand des Kranken ist eine Art von Krampf; sein Gemüth selbst, könnte man sagen, ist krampfhaft zusammengezogen: ganz natürlich demnach, daß sich dieser

Zustand auch im Gefäßsysteme ausspricht, welches ohnehin, vom Herzen aus, der Einwirkung der Gemüthsbewegungen so sehr ausgesetzt ist. Gleichwohl findet man nicht selten bei Melancholischen einen vollen, ja harten Puls. Dieß ist theils der physischen Constitution, nahmentlich der Disposition zu Hämorrhoiden, theils dem Reize der Angst zuzuschreiben: denn auch die Angst hat eine reizende Kraft. Nicht selten ist, bei solchem Pulse, der Melancholie eine Hinneigung zur Manie beigemischt.

4) Gewöhnlich werden die Hämorrhoidalbeschwerden für eine Ursache der Melancholie angesehen. Sehr natürlich, wenn man sich gewöhnt, die Wirkungen für die Ursachen zu halten. Daß Kummer und Sorge bei sitzender Lebensart, grober Nahrung, schlechter Verdauung, Genuß spirituöser Getränke zur Kräftigung und Aufheiterung des Gemüths, oder auch nach vorhergegangenen Ausschweifungen von mancherlei Art, endlich Hämorrhoidal-Disposition erzeugen, ist wohl nicht zu verwundern; aber zu verwundern ist es, wenn eine solche endliche Folge für einen ersten Anfang gehalten wird. Während die Person allmählich der Melancholie psychisch entgegen geht, drückt sich dieser innere Zustand auch in entsprechenden äußeren organischen Verstimmungen aus.

5) Diese theilt die Melancholie zwar auch mit dem Blödsinn und der Manie, allein sie besitzt dieselbe doch vorzugsweise, vermöge des psychischen Charakters der Krankheit.

6) Unruhe und Sorge läßt schon im gesunden Zustande nur einen unruhigen Schlaf zu, wie vielmehr in diesem kranken, wo der ganze Mensch in Unruhe und Sorge, ja in Verzweiflung, gleichsam aufgelöst ist.

7) Dieß ist oft der hervorstechendste Charakter der Melancholie; und wenn sie sich durch kein anderes Zeichen verrathen sollte, so ist es durch dieses. Der Verf. beobachtet jetzt eine Frau, die in einem Anfalle von Melancholie ihren Mann verlassen und sich acht Tage lang im freien Felde umhergetrieben hatte. Es war, bei der ersten Untersuchung ihres Zustandes,

kein Wort aus ihr herauszubringen. So wie sich die melancholische Stimmung nach und nach verlor, fing sie auch wieder an zu sprechen.

8) Dieß widerspricht dem eben aufgestellten charakteristischen Zeichen nicht. Auch die Melancholie modifizirt sich nach dem Naturell, nach dem Temperament des Individuums. Will man ganz genau seyn, so darf man nur die laute von der stillen Melancholie unterscheiden. Ist es doch mit der Manie selbst also geschehen. Was ist tobender als die Tobsucht? Gleichwohl hat uns Auenbrugger auch eine stille Wuth beschrieben. Wie übrigens auch die äußeren Zeichen der Krankheit von einander abweichen mögen, ihr inneres Wesen bleibt dasselbe.

9) Nicht selten liegt ein wirkliches Verbrechen zum Grunde. Der Verf. behandelte lange Zeit einen Tagelöhner vom Lande, der wegen eines falschen Eids melancholisch geworden war. Derselbe verzweifelte zugleich an der ewigen Seligkeit. Oft sind es aber auch blos eingebildete Verbrechen, welche die Kranken drücken. Beispiele hiervon häufig bei den Beobachtern.

10) Ebenfalls ein charakteristisches Zeichen der Melancholie. S. Buchholz's Beiträge. I. S. 106.; Pyl's Aufsätze. Samml. II. S. 161. — Der Verf. behandelte einen Holzmacher an der Melancholie, die sich allmählich wieder zu verlieren schien, so daß der Mann sich wieder nach den Seinigen und nach seiner Arbeit sehnte. Er wurde entlassen, weil man die gewohnte Thätigkeit für das passendste Heilmittel des letzten Krankheitsrestes hielt. Nach wenigen Tagen erhenkte sich dieser Mann in seiner Wohnung. So tief wurzelt der Trieb zum Selbstmorde in diesem Zustande ein. Wo die Kranken den Selbstmord scheuen, begehen sie einen Mord an Andern, um durchs Schwerdt der Gerechtigkeit zu sterben. S. Beiträge zur Geschichte der Menschheit. Altenb. 1790.; Moritz, Magazin. Bd. I. St. 1. 2. Bd. II. St. 1. Bd. VI. St. 1. Bd. IX. St. 2. Bd. X. St. 1.; Müchler's Criminalgeschichten. Berlin, 1792.

Th. I. St. 7. 9. 11.; Klein's Annalen. Bd. II. S. 65. Bd. III. S. 100. Bd. VII. S. 1. Bd. IX. S. 1. 20. 178.; Pyl's Auff. IV. S. 160. VI. S. 214.; Metzger's ger. med. Beobacht. II. S. 122.

11) Es bedarf der Erinnerung nicht, daß diese Stumpfheit nicht Grund und Wesen der Melancholie ist, sondern nur ihre nothwendige Folge.

12) Daß die sogenannte fixe Idee, also: eine Affection des Vorstellungsvermögens, das Wesen der Melancholie ausmache, ist eine eben so falsche als alte Ansicht, die auch bei neueren Schriftstellern selbst noch nicht ausgerottet ist. Der Verf. hat sich hierüber ausführlich erklärt, und das Grundlose dieser Ansicht deutlich nachgewiesen in seinem Lehrbuche der Seelenstörungen. Ister Th. S. 332. ff.; weshalb er sich hier blos auf jene Auseinandersetzung beruft.

13) Auch dieses Symptom ist blos eine Folge der Gemüthslähmung: denn wo alle Interessen des Lebens erstorben sind, wo soll da ein Anreiz zum Handeln herkommen? Eben weil dieser verschwunden ist, wird hauptsächlich der Lebensüberdruß, und mit ihm der Hang zum Selbstmord erzeugt.

14) Man kann nicht sagen, daß die Kranken etwa hierbei in Gedanken verloren wären. Sie denken eben gar nicht: sie brüten nur über düstern, dunkeln Vorstellungen, den Reflexen des kranken Gemüths.

15) Schon die Alten haben dieß häufig beobachtet. Als Beleg dient ihre Melancholia siluestris. Es scheint, daß diese Art von Melancholie ehemals weit häufiger gewesen ist, als jetzt.

16) Keine psychische Störung läßt so deutliche Spuren zurück, als die Melancholie. Man sieht es den Kranken, die früherhin einmal melancholisch waren, immer noch an, daß sie es einmal waren. Nahmentlich und vorzüglich ist es der unstete, unsichere Blick, der sie verräth. Ueberhaupt haben sie in ihrem ganzen Wesen etwas Scheues, Düsteres, und wenigstens einen Hang zur Insichversunkenheit.

17) Die Jugend, wenn sie nicht durch mancherlei Verschuldung ganz entnervt ist, fällt selten in dauernde Melancholie. Das höhere Alter vindizirt sich diese Krankheitsform fast ausschlüßlich: sie ist das Resultat bitterer Lebenserfahrungen, großer Unglücksfälle, und vor allen Dingen der eigenen verkehrten Lebensbestrebungen. Die späte Reue über frühe Vergehungen führt nicht selten Melancholie herbei. Wenn die besten Jahre des Lebens vorüber sind, wenn die Kraft des Lebens erschöpft ist, wie mag sich da das Leben neu gestalten? wie es doch nöthig wäre, wenn der Mensch dem Leben von neuem Geschmack abgewinnen sollte. Er giebt sich also auf; und dieß ist der erste Schritt zur Melancholie, dieser Hölle, aus welcher eben darum so häufig keine Erlösung ist.

§. 75.

Die diagnostischen Zeichen der Verrücktheit überhaupt (§. 47.) sind, außer den ungereimten, d. h. den Gesetzen der Sinne und des Verstandes widersprechenden [1]), Aeußerungen in Worten oder Handlungen: bald ein Hang zum unaufhörlichen Schwatzen oder Plaudern, bald eine zwecklose und rastlose Geschäftigkeit [2]). Alle Verrückte haben den Wahn, nicht blos daß sie vernünftig, sondern auch, daß sie vernünftiger als Andere sind, ja die besondere Geneigtheit, Andere für verrückt zu halten; daher sie meist Alle mit entschiedener Selbstzufriedenheit und Superiorität auf ihre Umgebungen herab sehen [3]). Den Meisten ist eine besondere Sagacität und Fertigkeit eigen, gemachte Einwürfe und Widersprüche zu ihrem Gunsten zu deuten, oder auch zu umgehen, indem es für sie selbst kein Gesetz der Uebereinstimmung und des Widerspruchs mehr giebt [4]). Der

Wahnwitzige zeichnet sich durch Disputirsucht und Rechthaberei, der Narr durch Selbstgefälligkeit und joviale Laune, der Aberwitzige durch den Wahn von Inspiration und Besitzthum höherer Kräfte, aus [5]). Alle verkündigen durch einen zerstreuten, unsteten, stechenden Blick ihren inneren Zustand [6]). Anamnestische Zeichen sind: derselbe Blick, der solche Personen auch nach scheinbar vollkommener Genesung nicht verläßt, und eine völlige Gleichgültigkeit gegen eigene und der Freunde Angelegenheiten, überhaupt eine Stimmung, wie sie dem Charakter des Individuums, welchen Temperament und Gewöhnung erzeugte, nicht angemessen ist [7]). Die prognostischen Zeichen, aus den früheren Lebensverhältnissen und Gewöhnungen, aus der zerrütteten Constitution, und aus der unverbesserlich-schiefen Gemüths- Geistes- und Willens-Richtung des Kranken hervorgehend, sind in der Verrücktheit durchaus ungünstig. In der Regel reiben sich die Kranken körperlich auf, nachdem die psychische Oeconomie auf den Gipfel der Zerrüttung gelangt ist [8]).

Erläuterungen.

1) Es ist sehr schwer, das Wesen des Ungereimten zu bestimmen, eben weil es unter keine Regel zu bringen ist. Es ist eben das Regellose, oder vielmehr: das aus der Regel Gefallene, und darum das sich selbst Widersprechende oder Vernichtende, das Nichts, das für Etwas gelten will. In der Regel, im Verstandesgesetz, ist Einheit; das Ungereimte läßt sich aber nicht auf Einheit zurückführen: es ist die Zerfallenheit selbst. Daher keine Erscheinung schauderhafter oder empörender, als

die der Verrücktheit, weil sie der Wurzel unseres Wesens, der Einheit, entgegentritt. Man würde aber selbst etwas Ungereimtes sagen, wenn man sagen wollte, es sey das, was der Verstand nicht fassen kann; denn dieß ist das Unbegreifliche, das Erhabene. Dieses widerspricht dem Verstande nicht, alles Ungereimte aber widerspricht dem Verstande.

2) Es kommt darauf an, wie der Mensch vor der Krankheit gestellt war, ob mehr auf das Wort, oder auf die That. Der bloße Raisonneur wird auch im Zustande der Verrücktheit sich als solchen zeigen, der zum Handeln Gewöhnte wird auch im genannten Zustande geschäftig seyn, nur verkehrt. Der Verf. hat einen der scharfsinnigsten Gelehrten beobachtet, der in seinem hohen Alter in diesen Zustand verfiel, nicht aus Altersschwäche, oder durch organische Störungen, wie man glaubte: sondern aus gekränktem Ehrgeiz. Dieser deraisonnirte unaufhörlich, zankte und widersprach unausgesetzt.

3) Wer erkennt hier nicht den Charakter des Hochmuths? Benimmt sich nicht der Hochmüthige schon in gesunden Tagen fast auf gleiche Weise? Der Hochmuth ist aber auch in den meisten Fällen die Quelle der Verrücktheit.

4) Die Bemerkung: daß man durch Raisonnement den Verrückten nicht beikommen kann, gehört zwar nicht hieher; diese Thatsache hat aber ihren Grund in dem angegebenen Zustande. Wir finden auch bei Nicht-Verrückten oft dieselbe Erscheinung: nämlich, daß sie für keine Vernunftgründe zugänglich sind. Woher dieß? weil es gegen ihr Interesse ist. Man sagt von Solchen, daß man tauben Ohren predigt. Sollte nicht etwas Aehnliches auch bei den Verrückten Statt finden? Dann würde der Mangel des angeführten Gesetzes bei ihnen daher kommen, daß sie es nicht an sich kommen lassen, daß keine Vernunft in ihnen ist, weil sie dieselbe zurückstoßen, weil sie Feinde der Vernunft sind. Das böse Princip würde sich auf diese Weise in ihnen offenbaren, sie würden sich in ihrer Verkehrtheit als von demselben Besessene zeigen; ihr Zustand wäre nicht blos Verstandeskrankheit,

sondern er läge tiefer begründet: darinne, daß sie dem Guten entsagt, daß sie sich gänzlich dem Bösen ergeben haben. Man wird dieß hart und verdammend finden: aber man verfolge nur die Spuren der geheimen Geschichte der menschlichen Seele. Die alte Legende von der Seele, um welche sich Engel und Teufel stritten, wiederholt sich im Menschenleben öfterer als es offenbar wird.

5) Man muß solche Kranke genau beobachtet haben, um dieß zu finden; aber man wird es auch dann finden. Die Spielarten der Verrücktheit sind keine Erfindung des Verf., sondern individuelle Erscheinungen.

6) Wir haben schon früher (§. 74.) auf den Blick aufmerksam gemacht; und auch die Verrücktheit giebt sich ganz eigentlich auf den ersten Blick zu erkennen. Wie überall die Seele in das Auge tritt, so auch hier. Man sieht es dem Kranken an, daß das Reich seiner Gedanken zerstört ist: die Trümmer dieses zerstörten Reiches liegen im Auge. Nicht blos das Gemüth, nicht blos der Charakter, auch das Denkvermögen spiegelt sich im Blicke: der Blick des Verrückten ist ein wahrhaft irrer Blick; und wenn der Nahme des Irren überhaupt gestattet werden darf, so kommt er dem Verrückten, lediglich aber auch nur diesem zu.

7) Diese anamnestischen Zeichen sämmtlich hat der Verf. an einem berühmten Gelehrten wahrgenommen, der im rüstigsten Alter in Verrücktheit verfiel, und, nach ein paar Jahren ohngefähr, als geheilt aus der Irrenanstalt entlassen worden war. In seinen Reden war durchaus keine Spur von Verrücktheit mehr zu bemerken, aber die genannten Zeichen sprachen aufs deutlichste das dagewesene Uebel aus.

8) Diese sämmtlichen Zeichen fanden sich an dem eben angeführten Gelehrten; deshalb prognostizirte der Verf. ein Recidiv, welches auch in kurzer Zeit erfolgte, und welches nun, als Recidiv, eine neue üble Prognose giebt. Der Verf. hat von allen Verrückten, die er in seiner Behandlung, oder auch die er überhaupt zu beobachten Gelegenheit hatte, keinen Einzigen

nicht blos wahrhaft wieder genesen, sondern auch am Leben bleiben gesehen. Alle rieben sich auf. Nur wo die Verrücktheit in allgemeine Verworrenheit überging, die den Charakter des Stumpfsinnes an sich trug, hat er ein Jahrelang fort vegetirendes Leben der Kranken beobachtet. Ein solcher Kranker, den der Verf. gegen zehn Jahre vor Augen hatte, starb dennoch zuletzt an Marasmus.

§. 76.

Die diagnostischen Zeichen des Blödsinns im mittleren Grade [1]) (§. 49.) sind: Mangel an Auffassungsvermögen, Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand und Urtheilskraft [2]). Hiezu gesellen sich alle äußeren Zeichen der Abstumpfung und der Apathie: in der Seelenlosigkeit des Blicks und der Physiognomie, und Schlaffheit des ganzen Körpers, so wie eine Trägheit zu allen Bewegungen. Die Zeichen der bloßen Imbecillität [3]), oder des leichtesten Grades von Blödsinn (§. 49.) sind: Mangel an Aufmerksamkeit, Besinnungs- und Denk-Fähigkeit; Hang zu Spielen und Possen; Neigung gedankenlos und desultorisch mit sich selbst zu reden; widerstandlose Lenkbarkeit durch Andere; Menschenscheu, dabei aber große Empfindlichkeit gegen Beleidigungen, und leichte Reizbarkeit zu kindischem Zorn, und eben so zu kindischem Lachen. Geistloser Blick und schlaffe Haltung des Körpers bezeichnet äußerlich auch diesen leichtesten Grad des Blödsinns [4]). Als anamnestische Zeichen kann eine nicht zu überwindende Stumpfheit, Trägheit und Langsamkeit dienen, die in den seltenen Fällen, wo der Blödsinn geheilt wird, den gewesenen Kranken

anklebt [3]). Die prognostischen Zeichen sind um so übler, je länger der Blödsinn gedauert hat, und je zerrütteter der Organismus ist. Durch Trunk und Geschlechtsausschweifungen Blödsinnige werden zuweilen, doch oft nur auf kurze Zeit hergestellt; die durch Selbstbefleckung Blödsinnigen kaum jemals, besonders wenn sich Epilepsie zum Blödsinn gesellt, als welche in der Regel auch die andern Arten unheilbar macht [6]).

Erläuterungen.

1) Der tiefste Grad des Blödsinns, als Cretinismus, und überhaupt als angeborner Blödsinn, wo der Charakter der Verthiertheit vorwaltet, dürfte wohl nicht ein Gegenstand psychisch-gerichtlicher Untersuchung werden; weshalb er hier gänzlich übergangen wird.

2) Daß es hauptsächlich das Vorstellungsvermögen ist, auf welches beim Blödsinn Rücksicht zu nehmen, liegt in der Natur des Uebels. Gemüths- und Willens-Schwäche schließen sich gleichsam von selbst an den geschwächten Zustand des Vorstellungsvermögens an.

3) Eigentlich ist es dieser Zustand, welcher am meisten, wenigstens in Civil-Fällen, vor Gericht in Betracht kommt, und dessen Ausmittelung und Grenzbestimmung einige Schwierigkeiten hat. Bei dem eigentlichen oder echten Blödsinn ist dieß nicht der Fall: denn dieser ist leicht zu erkennen.

4) Der Verf. wurde vor einiger Zeit in einem Falle dieser Art um sein ärztliches Gutachten angegangen. Es handelte sich um die Verwaltung des eigenen Vermögens. Das Individuum war allerdings nicht imbecil im strengsten Sinne, aber gleichwohl so charakterschwach, daß es von Andern gemißbraucht werden konnte, und die Familienverhältnisse waren so beschaffen, daß dieß auch zu erwarten war. Gleichwohl konnte der Verf. in psychisch-ärztlicher Hinsicht die eigentliche Imbecillität

nicht constatiren: denn die Person ermangelte weder der Fassungs- und Urtheils-Kraft, noch des Selbstbestimmungsvermögens. Es war hier ein Dilemma, und Nachtheil war auf beiden Seiten. Wurde dem jungen Manne die Verwaltung seines Vermögens zugesprochen, so stand das letztere auf dem Spiele; und wurde er für gänzlich imbecil erklärt, so that man ihm Unrecht. In solchen Fällen scheint Procrastination der beste Ausweg zu seyn.

5) Daß diese Zeichen keine völlige Gewißheit geben können, kann man nicht läugnen. Hier, wie in ähnlichen Fällen, müssen gültige Zeugen aushelfen.

6) Der ärztliche Inquirent wird seltner irren, wenn er bei dem Blödsinn eine üble, als wenn er eine gute Prognose stellt. Nur bei erwiesenen oder erweislichen Entwickelungskrankheiten möchte eine ziemlich sichere Ausnahme zu machen seyn.

§. 77.

Die diagnostischen Zeichen der Tollheit (§. 51.) sind: heftige und gewaltsame körperliche Anstrengungen [1]) mit ungemeiner Muskelkraft, wo dieselbe Widerstand findet; unsinniges Toben, Schreien, Brüllen, Schimpfen und Ausstoßen schmutziger Worte; scham- und rücksichts-loses Entblößen und Verletzen des eigenen Körpers; Umsichschlagen, Beißen, Ausspeien gegen Andere. Das Angesicht ist dunkelroth, die Augen funkeln und sind gleichsam aus ihren Höhlen getrieben [2]). Die Brust ist gewaltsam angestrengt; die Stimme rauh und heiser [3]); die Adern des Halses strotzen und klopfen. Der Kranke verunreiniget sich auf alle Weise [4]), stößt die Nahrungsmittel von sich [5]), oder verschlingt sie

mit thierischer Gier; dauernde Schlaflosigkeit verfolgt ihn [6]. In Zwischenräumen ist er still, und murmelt vor sich hin, bis die Wuth plötzlich wieder ausbricht [7]. Als anamnestische Zeichen kann man das funkelnde Auge und eine nicht natürliche Hastigkeit in den Bewegungen [8]) gelten lassen, so wie eine große Geneigtheit zum Zorn [9]). Gute prognostische Zeichen sind: kräftiges Alter, gesunde Constitution, und acuter Gang der Krankheit [10]). Dagegen die höheren Jahre, ein zerrütteter Körper, Epilepsie [11]), Dauer der Tobsucht [12]) ohne Nachlaß, oder periodische Wiederkehr [13]), ein übles Prognosticon geben. Der Kranke geht entweder dauernder Verrücktheit, oder dem Blödsinn [14]), oder dem Tode durch Schlagfluß oder durch Abzehrung [15]) entgegen.

Erläuterungen.

1) Der Verf. beobachtete einst einen Maniacus, der im Paroxysmus eine solche Gewalt über seine Gesichtsmuskeln hatte, daß er sie mit Blitzesschnelligkeit zu den gräßlichsten Verzerrungen brachte.

2) Die ganze Kraft des zügellosen Willens drückt sich in den Augen aus, die übrigens wie mit Blut unterlaufen sind, und uns analoger Weise den Zustand des Gehirns zu erkennen geben.

3) Anfänglich nicht: denn da ist sie stärker und heftiger als gewöhnlich. Nur nach Tage und Nächte lang fortgesetztem Toben kann der Kranke fast keinen Laut mehr hervorbringen.

4) Nicht blos bewußtlos, sondern auch absichtlich, gleich als wollte er zu erkennen geben, daß seine Person ihm gar nichts mehr gilt.

5) Nur das Wasser verschmäht keiu Maniacus: es ist ihm ein nie genug zu befriedigendes Bedürfniß.

6) Es ist bekannt, daß solche Kranke oft Wochenlang zu keinem Schlafe kommen. Um so höher steigt das Uebel.

7) Derjenige würde sich als ganz unerfahren in der Kenntniß solcher Zustände zeigen, der den Maniacus nach dieser temporären Ruhe beurtheilen, und ihr zu Folge etwa auf Abnahme der Krankheit schließen wollte.

8) Eine Person, die mehrere Male an heftiger Manie gelitten hatte, deren Quelle eine immer neu aufgeregte Eifersucht war, behält, nachdem sie bereits ein paar Jahre vom letzten Anfalle genesen ist, dennoch die genannten Zeichen an sich, und sie scheinen darauf hinzudeuten, daß unter ähnlichen Umständen auch die Krankheit wieder neu hervorbrechen kann.

9) Nichts ist wahrer als das alte Wort: ira furor breuis. Daher zornmüthige Personen immer an der Grenze der Manie stehen, so wie gewesene Maniaci die Zornmüthigkeit nicht unterdrücken können, und darum nicht sicher vor neuen Anfällen sind.

10) Je schneller sich die Krankheit zur Besserung anläßt, desto behutsamer muß man dennoch mit dem günstigen Urtheile seyn, weil gerade in solchen Fällen am leichtesten Recidive erfolgen.

11) Bekanntlich werden alle psychischen Krankheitsformen mit Epilepsie von den Aerzten, und mit Recht, in die Categorie der Unheilbarkeit gesetzt.

12) Ueberhaupt wenn die Manie in Tobsucht ausartet, kündigt sie einen chronischen Charakter an.

13) Die periodische Manie ist ebenfalls längst als unheilbar angesehen worden. Der Verf. beobachtet nun bereits zehn Jahre lang einen Mann, der jährlich zwei bis drei Mal einen Anfall von Manie hat, die jedesmal sechs bis acht Wochen dauert. Außer dieser Zeit ist dieser Kranke sanft und still. Es wird aber auch dafür gesorgt, daß ihn Niemand reize.

14) Nicht selten gesellt sich Wassersucht zum letzteren Zustande; ein Beweis mehr von gänzlicher organischer Zerrüttung in solchen Fällen.

§. 78.

Die diagnostischen Zeichen der Willenlosigkeit (§. 54.) sind: gänzliche Unthätigkeit, bei vollem Bewußtseyn, und unverletztem Gefühl- und Vorstellungs-Vermögen [1]). Die Kranken rühren weder Hand noch Fuß, sondern bleiben unbeweglich in ihrer Lage, wenn sie nicht mit Gewalt herausgetrieben werden [2]). Am liebsten verschließen sie auch noch die Augen, weil schon das Oeffnen der Augen eine Anstrengung ist. Sie sprechen nicht, außer auf äußerste Nöthigung, und dann nur kurz und kaum vernehmlich. Eine besondere Neigung sich zu verstecken ist ihnen eigen, so wie ein schüchternes Zurück- und Zusammen-fahren bei der leisesten Berührung; dieß aber weniger aus Furchtsamkeit, als aus Scheu vor Nöthigung zur Thätigkeit [3]). Darum fliehen sie auch die Gesellschaft, wie die Melancholischen, und sind nur dann ganz ruhig, wenn sie ganz ungestört sind [4]). Anamnestische Zeichen möchten sich schwerlich finden, weil, wenn der Wille wiedergekehrt ist, auch die Zeichen der Willenlosigkeit verschwunden seyn müssen [5]). Prognostisches Zeichen ist nur das (innere) Gefühl des Kranken. Je leichter es durch Schmerz berührbar ist: desto mehr Hoffnung zur Herstellung; je schwerer, desto weniger [6]).

Erläuterungen.

1) Durch ersteres unterscheidet sich die Willenlosigkeit von der Melancholie, durch das letztere vom Blödsinn, mit welchen beiden Krankheitsformen man sie sonst leicht verwechseln

könnte, weil das Aeußere der Kranken, wenn man den in denselben ausgedrückten Hauptcharakter (die gelähmte Thatkraft) übersieht, mehr oder weniger das Bild der Melancholie, oder auch des Blödsinns darstellt. Das Stillsitzen und scheinbare Brüten des Kranken könnte auf erstere, der Zustand der Erschlaffung und scheinbaren Seelenlosigkeit auf letzteren schließen lassen. Allein das Gemüth des Kranken ist nur gleichgültig, nicht unempfindlich, und die Vorstellkraft ist nur träg, nicht verloschen. Der Verfasser erhielt vor Kurzem eine solche Kranke zur Behandlung, die ihm als Melancholische übergeben wurde; allein er erkannte bald, daß hier nur Trägheit oder Lähmung der Thatkraft vorhanden war, und erweckte diese wieder, indem er auf das empfängliche Gemüth durch Schmerz einwirkte. Dieser wurde der Hebel für ihre Thatkraft. Die Kranke war sehr bald als Dienstmagd (was sie früher gewesen) in der Küche zu brauchen.

2) Ein sehr geschickter, und sonst sehr thätiger Goldarbeiter, war durch ökonomische Zerrüttung, die seinen Stolz tief verletzte, weil er ein prunkvolles Leben nicht länger fortsetzen konnte, in Verstandes-Zerrüttung verfallen. Aus dieser wieder zu sich gekommen, gab er sich auf, und versank in unüberwindliche Trägheit, und zeigte alle eben genannten Symptome.

3) Alle diese Symptome fanden sich bei der (unter 1) beschriebenen Kranken, die sich ebenfalls aufgegeben hatte, weil ihr ein Lieblingswunsch (Verbindung mit einem Manne) gescheitert war. Noch immer, als sie schon genöthiget war, sich in fortwährender Thätigkeit zu bewegen, rufte sie aus: „es wird doch nichts mit mir!“ und so wie sie der Aufsicht entschlüpfen konnte, suchte sie irgend einen einsamen Winkel, wo es recht dunkel war, verschloß die Augen, und sträubte sich hartnäckig, wenn man sie aus ihrem Schlupfwinkel hervorzog.

4) Wie ein in Bewegung gesetzter Körper, etwa ein rollender Teller, nur erst dann zur Ruhe kommt, wenn er seinen Schwerpunkt wieder gefunden hat: so diese Kranken, wenn sie auf ihren Trägheitspunkt zurückgesunken sind.

5) **Der oben (unter 2) erwähnte Goldarbeiter, wurde von** einem Freunde mit auf eine Reise genommen, auf welcher er sich so erholte, daß er nach seiner Zurückkunft sein Geschäft wieder begann. Niemand erkannte nun in dem fleißigen Manne noch jenen Willenlosen. Leider aber verfiel er nach einiger Zeit wieder in eine ungeordnete Lebensweise, und aus dieser von neuem in Geisteszerrüttung, aus welcher er zwar späterhin wieder erwachte, aber abgestumpft für alle nützliche Thätigkeit. In diesem Zustande ist er noch jetzt. Er könnte thätig seyn, wenn er wollte, und er würde wollen, wenn er könnte.

6) Die beiden (unter 1 und 2) beschriebenen Kranken geben Belege für beiderlei Prognostikon. Auf das Gefühl jenes Mädchens ist noch einzuwirken, und sie geht der Genesung entgegen; dahingegen das Gemüth dieses Mannes für jeden Eindruck unempfänglich ist, und er deshalb höchst wahrscheinlich in seinem Zustande für immer verharren wird. Es bewährt sich hier aufs Neue, daß Recidive die übelsten Prognostica geben, und wie viel folglich darauf ankommt, daß sich der ärztliche Inquirent auf das genaueste erkundige, ob ein fragliches Individuum schon früher einen ähnlichen Zustand erfahren habe, als der ist, in dem er sich zur Zeit befindet.

§. 79.

Wo Zeichen complicirter [1]) Krankheitsformen vorhanden sind, muß die Prognosis in der Regel [2]) ungünstig ausfallen, weil die psychischen Störungen um so hartnäckiger sind, je allgemeiner sie den ganzen innern Menschen, oder vielmehr die ganze Person, ergriffen haben [3]).

Erläuterungen.

1) Wir finden sehr häufig die psychischen Krankheitsformen **nicht** rein, sondern Gemüths-, Geistes- und Willens-Störungen mannichfaltig unter einander verbunden, oder mit einander abwechselnd. Wer aber die Zeichen der einfachen ge-

nau kennt, wird sich auch durch die complicirten nicht irre machen lassen; denn er hat in den ersteren den Schlüssel zu den letzteren. (Die sämmtlichen möglichen Complicationen sind auf das sorgfältigste auseinandergesetzt in des Verf. Lehrbuche der Seelenstörungen I. Theil. Formenlehre.)

2) Es giebt allerdings Ausnahmen; aber es sind nur Ausnahmen. So sah der Verf. einen Mann, der an Verrücktheit mit Tollheit und einer Beimischung von Wahnsinn litt, und dessen Zustand allmählich in Stumpfsinn überging, dennoch wieder genesen.

3) Wenn schon eine einfache Krankheitsform die innere und äußere Person auf das heftigste ergreift, und an die psychischen Zerrüttungen organische knüpft: wie viel mehr ist dieß von den complicirten zu erwarten.

Drittes Kapitel.

Scheinbar unfreie Zustände, und ihre Zeichen.

---

§. 80.

Scheinbar unfreie Zustände [1]) sind diejenigen, wo der Mensch abnorm empfindet, vorstellt, oder handelt, ohne daß ihm der freie Gebrauch des Verstandes und Willens, oder die Selbstbestimmungsfähigkeit, welche den Charakter der Freiheit ausmacht, entzogen ist [2]). Die Quellen dieser Zustände sind entweder Sinnesfehler, oder Schwächen des vorstellenden und des handelnden Vermögens, oder Verwöhnungen [3]). Alle diese Eigenthümlichkeiten heben die Freiheit und Selbstständigkeit des Menschen nicht auf [4]).

Erläuterungen.

1) Unter dieser Rubrik hat noch kein Schriftsteller über gerichtliche Medizin, nicht einmal Hoffbauer und Masius, die doch die psychisch-gerichtlichen Fälle am ausführlichsten betrachtet haben, die hieher gehörigen Erscheinungen aufgefaßt; ja Beide, Hoffbauer und Masius, so weit sie die hier abzuhandelnden Zustände theilweise in Betracht zogen, haben ihnen eine falsche Stelle, nämlich unter den unfreien Zuständen angewiesen. (Hoffbauer die Psychologie rc. 1. Ausgabe S. 28. 49. 236. ff. — Masius Handbuch rc. I. Bd. II. Abth. S. 611. ff. S. 618. ff.) Sie gehören aber eben so wenig unter die wirklich unfreien einfachen (s. oben: §§. 42-55.) oder auch gemischten (§§. 61-63.) als unter die gebundenen (§§. 56-60.) Und eben so genau sind sie von den in den folgenden Kapiteln dieses Abschnitts dargestellten erheuchelten, verheelten u. s. w. Zuständen zu unterscheiden: denn die scheinbar unfreien Zustände sind solche, die eben nur den Schein unfreier Zustände an sich tragen, welcher Schein nichts Objectives, den Zuständen selbst, sondern etwas Subjectives, blos dem Urtheile der Beobachter möglicher Weise Anhaftendes ist, was fälschlich auf die Zustände selbst übergetragen wird.

2) Wenn Sinnestäuschungen, falsche Vorstellungen und unbesonnene Handlungen den Charakter der Unfreiheit bestimmten, so würden wir die ganze Welt voller Unfreien haben. Jene Zustände enthalten demnach an sich keinesweges das Criterium der Unfreiheit: denn dieses liegt nicht in den Beziehungen des Subjects auf die Objecte, sondern in den Beziehungen des Subjects auf sich selbst.

3) Daß Blindheit oder Taubheit weder an sich unfreie Zustände, noch nothwendig mit dergleichen verbunden sind, wird nicht bezweifelt. Allein ob ein hoher Grad von Gedächtniß- oder Verstandes-Schwäche nicht unter die unfreien Zustände zu zählen sey, möchte wohl gefragt werden; und Hoffbauer

hat diese Frage so gut als bejahend entschieden. (Psychologie ꝛc. S. 28. ff.) Es wird sich bald ausweisen, ob, und wie weit er ein Recht dazu hatte: denn daß solche Zustände in manchen Fällen rechtlich in Betracht kommen, entscheidet noch nicht über das Vorhandenseyn von Unfreiheit.

4) Und zwar aus dem Grunde, weil in ihnen allen die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung nicht nachgewiesen werden kann. Sobald sie nachgewiesen werden kann, hören auch solche Fehler, Schwächen u. s. w. auf unter diesen Rubriken zu erscheinen, und werden blos zu näheren Bestimmungen unfreie Zustände.

§. 81.

Die Krankhaftigkeit gewisser Sinne kommt rechtlicher Weise in Betracht, wegen eines möglichen Einflusses auf Vorstellungen und Handlungen. Die oberen Sinne nämlich sind krankhaften Vorspiegelungen unterworfen, welche man hallucinationes nennt. Sie bestehen in einem falschen Scheine, welcher sich dergestalt aufdringt, daß die subjectiven Affectionen als gegenständliche erscheinen [1]). Diese Vorspiegelungen der Sinne täuschen an sich selbst nicht, da sich der Mensch dabei des Scheines, als Scheines, bewußt seyn kann, und sind daher von den Phantasmen des Wahnsinns und Irrbegriffen des Wahnwitzes zu unterscheiden [2]). Ihr sicheres Kennzeichen ist, wenn die Individuen sich dieser Täuschungen als solcher bewußt sind [3]). Sie heben daher die rechtlichen Folgen bestimmter Handlungen nicht auf, und sind auf keine Weise den unfreien Zuständen gleich zu achten [4]).

Erläuterungen.

1) Von dieser Art ist das Doppelsehen (dyplopia), und die Suffusion, wo Farben und Formen, ja ganze Gestalten, die nicht wirklich da sind, vor den Augen schweben. Ferner: das falsche Gehör, wo Schalle oder Stimmen, ohne äußere Veranlassung, gehört werden.

2) Der Wahnsinnige und Wahnwitzige giebt seinen subjectiven Vorspiegelungen objective Bedeutung, weil er das Reflexionsvermögen verloren hat. Er ist zu diesen irrigen Ansichten, Urtheilen u. s. w. genöthiget, und darum unfrei.

3) So in dem bekannten Falle von dem berühmten Nicolai. Dieser, wenn ihm auf seinem Zimmer Bilder, Gestalten von Bekannten und Unbekannten u. s. w. vor Augen traten, war sich seiner, und dieser Bilder als bloßer Sinnestäuschungen, wohl bewußt.

4) Eines merkwürdigen Falles dieser Art, haben wir schon bei anderer Gelegenheit gedacht. Es ist der Fall des Mörders Woyzeck, (s. Clarus die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck ꝛc. Leipzig 1824.) welcher Erscheinungen hatte, Stimmen hörte, z. B. die Stimme: „stich die Frau Woostin todt;“ als woraus sein Vertheidiger auf die Möglichkeit schloß, daß derselbe zur Zeit des verübten Mordes wahnsinnig gewesen; welche Vermuthung aber der berühmte ärztliche Inquirent in seinem Gutachten gründlich und bündig widerlegt hat. (S. genannte Schrift: S. 44. ff.)

§. 82.

Das Gleiche gilt von dem gänzlichen Mangel der höheren Sinne. Blindheit und Taubheit, an sich, stören den Verstand und Willen des Menschen nicht. Wohl aber geschieht dieß, wenn sich entweder nach Krankheiten zu der Taubheit auch Sprachlosigkeit gesellt, oder auch zum Theil bei der natürlichen Taubstummheit. Die läh-

mungen der Gehör- und Sprach-Werkzeuge nach Krankheiten sind mit Verstandesschwäche verbunden, und dem Blödsinne gleich zu setzen [1]). Dieß gilt auch von den Taubstummen, wiefern sie für Unterricht nicht empfänglich sind. Beide Fälle, als wirklich unfreie Zustände, gehören nicht hierher. Aber Unrecht ist es, die der Erziehung fähigen Taubstummen für unfrei gelten zu lassen, weil sie zum Jähzorn geneigt sind, oder weil sie ihre Gedanken nicht deutlich entwickeln können [2]). Ihre Unfreiheit ist blos scheinbar, sobald das moralische Gefühl in ihnen erwacht ist, welches sich durch den Sinn für Recht und Unrecht zu erkennen giebt. Wo sich bei Taubstummen deutliche Spuren dieses Sinnes und Gefühls zeigen, sind sie auch für ihre Handlungen in Verantwortung zu ziehen [3]).

Erläuterungen.

1) Schwerhörigkeit und eine stammelnde Sprache bei sonst Gesunden, können den Schein von Unfreiheit erzeugen, wiefern also behaftete Individuen entweder verkehrte Antworten auf vorgelegte Fragen geben, oder überhaupt einen Mangel an Fassung und Besonnenheit zeigen. Alles dieß aber hindert nicht, daß solche Personen ihres Verstandes und Willens Meister sind; und das scheinbar Unfreie ihrer Aeußerungen ist nur auf Rechnung zufälliger Umstände zu setzen, welche bald Mißverständnisse, bald Verlegenheiten, bald Widersprüche erzeugen, die sämmtlich leicht zu beseitigen sind.

2) Auch Nicht-Taubstumme, aber schwerhörige Personen, und solche, denen die Sprache etwas schwer fällt, sind zum Jähzorne geneigt, der sich zeigt, wenn sie wiederholt fragen müssen, weil für sie nicht vernehmlich genug gesprochen wird, oder wenn sie selbst, was sie sprechen, mehrmals wiederholen

müssen, weil es nicht verstanden wird. Dieß liegt in der Natur der Zustände, und darf nicht auffallen, besonders bei Personen von cholerischem Temperament. Sollten sie sich in solchen Stimmungen thätlich gegen Andere vergehen; so sind sie deshalb nichts weniger als unverantwortlich.

3) Dieser Gegenstand ist schon früher, bei Gelegenheit der gebundenen Zustände, zur Sprache gekommen (§. 62.), wo die Fälle genau bestimmt worden sind, in denen die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist. Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um auch bei den meisten Taubstummen zu bemerken, daß das eingeborne Gefühl von Recht und Unrecht in ihnen rege ist, und daß sie folglich mit dem Maße wieder gemessen werden können, mit dem sie selbst messen.

§. 83.

Weder Gedächtniß- noch Verstandes-Schwäche [1]) ist ein Zeichen der Unfreiheit, sobald der Mensch sich dieser Zustände bewußt ist und zu erkennen giebt, daß er es ist. Diese Selbsterkenntniß, verbunden mit den offenbaren Bestrebungen der Individuen, nach Kräften recht und zweckmäßig zu handeln, ist das sicherste Kennzeichen, daß die, ihnen vielleicht imputirte [2]), Unfreiheit nur scheinbar ist, und daß solche Personen sowohl Rechts- und Pflichts-fähig, als auch für ihre Handlungen verantwortlich sind [3]).

Erläuterungen.

1) Hoffbauer (Psychologie in ihrer Anwendung rc. §. 26.) nennt die Verstandesschwäche, welche nach ihm, in einem Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit ihren Grund hat: die blödsinnige, und die aus einem Mangel an Ausbreitung entspringt: die dumme. Beide Mängel aber können vorhanden seyn, ohne daß Blödsinn oder Dummheit, als

wahrhaft unfreie Zustände, Statt finden. Auch scheint sich Herr Hoffbauer selbst zu widersprechen, wenn er (§. 70.) annimmt, „daß bei dem Blödsinn im geringsten Grade kein Grund vorhanden sey, einer Person, welche damit behaftet ist, die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, und noch weniger, dieselbe einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen, wenn nicht anderweitig eintretende Umstände dieses erfordern. Diese Umstände sind aber, nach Herrn H., um so mehr als große Ausnahmen zu betrachten, da Personen dieser Art ihre Verstandesschwäche nicht sowohl in verkehrten und widersinnigen Handlungen, als vielmehr in einer gewissen Langsamkeit im Handeln, und, in auch nur etwas verwickelten Fällen, in einer Unschlüssigkeit und Aengstlichkeit verrathen." Herr Hoffbauer irrt hier auf doppelte Weise: erstlich, daß er dem Blödsinne, der auch im geringsten Grade ein unfreier Zustand ist, die Rechte des freien Zustandes einräumt; zweitens: daß er die zuletzt richtig geschilderte Verstandesschwäche mit dem Blödsinne verwechselt. Blos langsame, unentschlossene und ängstliche Personen sind noch keine Blödsinnigen; aber ihr Benehmen kann allerdings aus Verstandesschwäche entspringen, wegen welcher sie nicht als Unfreie zu behandeln sind. Dieß ist eben unsere Behauptung.

2) Wohl können solche Personen in ihren oder Anderer Angelegenheiten manches Nachtheilige zu Wege bringen, während sie es gut meinen und sich einbilden, klug zu handeln. Dieß ist aber kein Grund, ihnen ihre Verstandesschwäche als Unfreiheit zu imputiren: man müßte sonst die Klügsten, denen nicht selten etwas Aehnliches begegnet, auf gleiche Weise behandeln. Solche Personen bedürfen blos des Raths und der Leitung Verständiger und Gutgesinnter.

3) Je langsamer Jemand zum Handeln schreitet, desto mehr hat er Zeit zu überlegen; je unentschlossener er ist, desto weniger wird er sich in seinen Entschlüssen übereilen; und je ängstlicher er überall erscheint, desto mehr wird er sich vor Unbesonnenheiten hüten. Seine Fehler selbst also compensiren

gewisser Maßen, in Bezug auf die nachtheiligen Folgen, die aus ihnen entspringen können, den Mangel an den geistigen Fähigkeiten, durch welche solche Folgen vermieden werden können.

§. 84.

Handlungen aus Unachtsamkeit[1]), Unüberlegtheit[2]), Unvorsichtigkeit[3]), Unbedachtsamkeit[4]), Unbesonnenheit[5]), tragen nicht selten den Schein der Unfreiheit an sich[6]). Nicht minder ist dieß der Fall mit Handlungen, die in der Aufwallung des Affects, in der Hitze der Leidenschaft[7]), ja mit der Kälte eines ausgearteten, verhärteten Gemüths[8]) verübt werden. Die sicheren Zeichen des bloßen Scheines der Unfreiheit in allen diesen Fällen gehen aus der genauen Beobachtung der Thäter[9]) hervor, welche in allen übrigen äußern Erscheinungen ihres Inneren: in der Darstellung ihrer Person, in ihrem Sprechen und Handeln, keine Spur von Unfreiheit verrathen[10]). Sie fallen, nach Maßgabe ihrer Vergehungen oder Verbrechen, der ganzen Strenge des Gesetzes anheim[11]).

Erläuterungen.

1) Die Unachtsamkeit ist ein Mangel an Aufmerksamkeit auf die nächsten Umgebungen und ihre Beschaffenheiten. Wenn Jemand mit einem brennenden Lichte zu nahe an die Fenstervorhänge oder andere leicht entzündbare Stoffe kommt, so daß diese Gegenstände in Flammen aufgehen, die sich schnell weiter verbreiten und eine Feuersbrunst erregen: so ist dieses ganze Unglück die bloße Folge der Unachtsamkeit.

2) Die Unüberlegtheit ist die Quelle des vorschnellen Handelns ohne Zuratheziehung des Verstandes. Wenn Jemand sich in einen Kauf einläßt, oder Geld aufborgt, ohne zu

überlegen, ob er auch zur gesetzten Zeit zahlen kann, oder wenn er eine Bürgschaft leistet, ohne zu überlegen, welchen Nachtheil dieß ihm und den Seinigen bringen kann, so handelt er eben unüberlegt, und hat die Folgen seiner Unüberlegtheit zu tragen.

3) Die Unvorsichtigkeit ist Mangel an Wachsamkeit bei solchen Handlungen, die der Sicherung vor Gefahren und Schaden bedürfen. Wenn eine Magd mit der brennenden Lampe ohne Laterne auf den Flachsboden, ein Knecht mit der brennenden Pfeife ohne Deckel in die Scheune geht, in welchen beiden Fällen Feuersgefahr vorhanden ist: so nennt dieß Jedermann unvorsichtig. Kommt auf solche Weise Feuer aus, so ist es die Folge der Unvorsichtigkeit.

4) Unbedachtsamkeit ist es, wenn Jemand die möglichen Folgen seiner Handlungen nicht bedenkt. Es kann z. B. Einer einem Andern mit Ueberlegung und Vorsicht aufpassen, um ihn, einer von ihm erfahrnen Beleidigung wegen, durchzuprügeln; allein er bedenkt nicht, daß ihm diese Handlung Gefängniß und andere Strafe zuziehen kann: er handelt unbedachtsam. Er kann dem Andern einen tödtlichen Schlag versetzen. Der Mord ist hier die Folge bloßer Unbedachtsamkeit.

5) Die Unbesonnenheit ist der gänzliche Mangel an Rücksicht auf sich oder Andere bei bestimmten Handlungen. Wenn Jemand anvertrautes Gut, z. B. Mündelgelder, an unsichere Personen, oder überhaupt ohne hinlängliche Sicherheit ausleihet: so handelt er unbesonnen, wenn er auch noch so gutmüthig gehandelt hätte, und muß die Folgen seiner Unbesonnenheit tragen.

6) Der Unachtsame scheint, wenigstens für den Augenblick, nicht bei sich zu seyn; z. B. wer statt des Sandfasses das Dintenfaß auf den Brief schüttet, der eben mit der Post fort soll. Der Unüberlegte, Unvorsichtige, Unbedachtsame stellt sich in seinem Verfahren dem Blödsinnigen gleich: denn er denkt nicht. Der Unbesonnene scheint außer sich, gleich dem Wahnsinnigen.

7) Affect und Leidenschaft verblenden den Menschen oft dergestalt, daß er, für den Augenblick wenigstens, als der

Vernunft beraubt erscheint. Wer in einem Anfalle von Zorn, von Eifersucht, einen Mord begeht, gleicht dem Rasenden, nicht blos in seiner Handlung, sondern auch sogar in seiner äußeren Erscheinung. Das Gesicht glüht, die Augen funkeln, die Adern klopfen, der Athem fliegt, die Muskeln sind gespannt, der Mensch brüllt und tobt; ganz das Bild des Maniacus. Ira furor breuis.

8) Wie soll man den Menschen nennen, der, wie vor Kurzem ein Mörder in unserer Gegend, mit viehischer Begierde ein Kind nothzüchtigt, und dann kalten Blutes dem also gemißhandelten Wesen mit einem Messer den Bauch aufschlitzt? Kann ein Tobsüchtiger schrecklicher verfahren? Handelt er nicht wie ein Besessener, dem Satan statt der Vernunft einwohnt?

9) Bekanntlich kommt nach dem, im Affect, in der Leidenschaft verübten Verbrechen, das Bewußtseyn, die Besonnenheit gewöhnlich sogleich zurück. Der mehrmals angeführte Mörder Woyzeck (s. Clarus Gutachten S. 56.) war unmittelbar nach seiner, blos aus leidenschaftlichen Anreizungen verübten That, bei voller Besinnung, zeigte sich auch, während der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft durchaus verständig. Und er wurde scharf genug beobachtet. Der (unter 8) genannte Mörder behielt bis zum Augenblick seines Todes auch seine Brutalität oder Bestialität bei, verläugnete alle Vernunft mit dem kältesten Blute, war aber dabei völlig bei Besinnung und bei Verstande.

10) Nicht die Erscheinung des Augenblicks, nicht die im Moment vorübergehende That, so sehr sie den Schein der Unfreiheit an sich tragen möge, entscheidet über den unfreien Zustand überhaupt. Wenn ein Mensch durch Affect oder Leidenschaft außer sich geräth, so ist er allerdings während dieses Zustandes unfrei, und die That, die er in solchen Augenblikken begeht, ist eine unfreie That: aber dieser Mensch überhaupt ist kein Unfreier. Er war es nicht vor dem Ausbruche des Affects oder der Leidenschaft, und auch nicht nach demsel-

ben. Er muß also als Freier behandelt werden, dessen Schuld es ist, wenn er nicht über sich wacht. Der Kindermörder Papavoine, dessen Prozeß uns die neuesten Pariser Blätter melden, wollte sich wegen seiner That mit fieberhafter Geistesverwirrung entschuldigen. Gesetzt auch, Etwas dergleichen hätte augenblicklich Statt gefunden, so war er doch, erwiesener Maßen, vor und nach der That bei sich, er war ein Freier, so gut wie der es ist, der sich einen Rausch trinkt, nach dem Erwachen vom Rausche aber so gut bei sich ist wie vor dem Rausche. A parte potiori fit denominatio. Wie sich der Mensch überhaupt und in der Regel zeigt, nach dem muß er geschätzt werden.

11) Mit Recht erklärt Clarus (die Zurechnungsfähigkeit ꝛc. S. 56.) den Mörder Woyzeck für zurechnungsfähig, gerade aus dem Grunde, weil das Uebergewicht der Leidenschaft über die Vernunft die einzige Triebfeder seiner That war; also gerade aus demselben Grunde, aus welchem Hoffbauer den Mörder zu einem Maniacus machen würde (die Psychologie ꝛc. §. 122.). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Herr Hoffbauer, vermöge des Credits, den er sich bei Aerzten und Rechtsgelehrten erworben, durch diese seine schlechterdings unrichtige Ansicht die Neigung, ja den Hang, aufgeregt und befördert hat, der fast zur Epidemie geworden ist, gerade in den schwersten Verbrechern nur Wahnsinnige oder Tolle zu finden. Niemand hat aber diesen Gedanken kecker, oder vielmehr greller und zurückstoßender ausgesprochen, als Herr Grohmann in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte; und zwar in drei besonderen Aufsätzen: 1818. zweites Vierteljahrsheft. S. 174. ff., viertes Viertelj.h. S. 471. ff.; und 1819. zweites Viertelj.h. S. 157. ff. Er liefert in diesen Aufsätzen Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten, Desorganisationen, und krankhaften Affectionen des Willens. Es würde zu weit führen, wenn wir diese Aufsätze in ihre Elemente zerlegen wollten; ihr Resultat ist aber: daß gerade die größten Verbrecher die un-

freiesten Menschen sind, weil entweder ihre Vorstellkraft, oder ihre Willenskraft, oder beide zusammen, dermaßen physisch oder psychisch gebunden sind, daß man ihnen die Freiheit des Handelns psychologischer Weise durchaus absprechen muß. Er hebt dem zu Folge geradezu Verbrechen, Schuld und Imputabilität, nahmentlich bei Kinder- Vater- Mutter- Gatten- und Selbst-Mördern auf, weil dieß **unnatürliche** Handlungen sind, und dieselben folglich in einer **Abnormität**, in einem **krankhaften Zustande** der Thäter begründet seyn müssen. Diesen krankhaften Zustand sucht er in mehreren psychologisch erörterten Beispielen bei Individuen darzuthun, bei denen man, dem Anscheine nach, keine Seelenstörung vermuthen sollte, und die demnach von Aerzten und Richtern in der Regel für zurechnungsfähig gehalten und demgemäß gestraft werden; was Herr **Grohmann** für eine Ungerechtigkeit, ja Grausamkeit ansieht. Er betrachtet die psychischen Kräfte des Menschen als Naturkräfte, welche, wie die physischen, der Ausartung unterworfen sind; und die moralische Kraft, die Freiheit des Willens, gilt ihm eigentlich nur für eine Abstraction, die man in concreto und in der Erfahrung vorzufinden nicht erwarten muß. Namentlich läßt er das **Thier** im Menschen eine große Rolle spielen, und schreibt ihm eine überwiegende Gewalt über die Vernunft zu, deren Daseyn im Menschen er übrigens nicht ableugnet. Er behauptet nur, daß es eben so verschiedene Grade der Willenskraft als der Vorstellkraft bei verschiedenen Menschen gebe, und daß der Wille eben so stumpf, passiv u. s. w. bei Individuen seyn könne, die man für geistig gesund hält, als die Vorstellkraft bei Blödsinnigen u. dergl. ist. Kurz: er stellt die psychischen Kräfte ganz den Naturkräften gleich, und behauptet, daß die Vernunft zurückweichen müsse, wo die Natur übermächtig ist, und daß es demnach ungerecht sey, das Thier im Menschen zur Rechenschaft zu ziehen, oder die Desorganisation zu bestrafen. Er sagt: der freie Wille kann nur das Gute wählen und thun; wenn also ein Verbrechen verübt wird, so ist der Wille unfrei, folglich abnorm, folglich krank. Hiermit hat

also alle Zurechnungsfähigkeit ein Ende, und es giebt eigentlich kein Verbrechen, sondern es giebt nur normale, d. h. gesunde, oder abnorme, d. h. krankhafte Handlungen. Wen empört eine solche Psychologie nicht! Herr Grohmann meint es gut: er will die Richter zur Milde geneigt machen; aber er entehrt die Menschheit, indem er die Verbrecher auf diese Weise entschuldiget. Der Mensch kommt nicht als Bestie auf die Welt, und ist auch nicht zur Verthierung, zur Brutalität des Willens, wie es Herr Grohmann nennt, bestimmt. Wird der Mensch zur Bestie, so ist es seine Schuld: denn das heilige Gesetz Gottes ist Jedem ursprünglich als Gewissen beigegeben. Auch der Niedrigste im Volk mißt und richtet sich und Andere nach dem Maßstabe und der Richterwage des Gewissens. Dieses ist seine Vernunft. Auf die Vernunft ist die Idee der Gerechtigkeit basirt; und wenn die Gerechtigkeit nicht mehr über die Menschen herrschen und über ihnen walten soll, so ist es mit dem Reiche der Menschheit aus. Der Mensch ist nicht böse von Natur, er artet nur allmählich aus, wenn er sich, gegen die Stimme des Gewissens, dem Bösen ergiebt. Keiner, der auf bösen Wegen ist, kann sagen, wenn er gesündiget hat: „ich wußte nicht, daß es böse war!" Die Stimme des Gewissens sagt es ihm, von Kindes Beinen an. Ein heiliger Gott hat den Menschen zu heiligem Zweck erschaffen, und die Vernunftkraft und den freien Willen (der aber nicht, nach Herrn Grohmann, schon guter Wille ist,) über die Naturkraft gestellt. Wir können die Sünde besiegen, wenn wir wollen; und wir können wollen: denn wir sind frei; und die Vernunft (das Gewissen) gebietet unaufhörlich einem Jeden, der sich nicht mit Willen gegen sie auflehnt, seine Freiheit zu gebrauchen. Der freie Wille ist unüberwindlich: es liegt in seiner Natur. Groß ist der Hang zur Sünde im Menschen, aber größer ist die Kraft die Sünde zu überwältigen. Und dieß ist nicht blos der Fall bei einigen Auserwählten, sondern bei dem ganzen Geschlechte, auch bei den Einfältigsten, Beschränktesten, scheinbar Vernachlässigtsten. Den Menschencharakter findest Du in der ganzen

Welt, wo Dir menschliches Antlitz begegnet, gleichviel wie die Haut gefärbt sey. Wo Bewußtseyn ist, ist Vernunft, und wo Vernunft ist, findet das Verbrechen seinen Richter. „Das aber ist es ja eben — kann Herr Grohmann sprechen — daß das Bewußtseyn durch so mancherlei unverschuldete Ursachen (Naturursachen) gestört seyn kann, ohne daß Richter und Arzt es ahnen, wenn sie nicht durch eine tiefe Psychologie belehrt werden. Nicht blos der von Geburt Blödsinnige, nicht blos der eigentlich Irre, der allgemein dafür anerkannt wird, sondern auch Mancher, der für Verstandes-gesund und Willens-frei gehalten wird, ist durch einen Zusammenfluß von Umständen, wenigstens in dem Augenblick einer That, die man Verbrechen nennt, unfrei, und folglich nicht zurechnungsfähig; wie ich dieß in meinen Aufsätzen psychologisch erwiesen habe.“ Und so ist denn hier der Ort, über diesen Gegenstand einmal für allemal etwas Bestimmtes, nach Gründen, festzustellen, um dem bisherigen Schwanken bei gerichtsärztlichen Entscheidungen eine Grenze zu setzen. Zu einem festen Gebäude muß aber ein tiefer Grund gelegt werden; und so holen wir etwas weit aus. Wenn wir über die Einrichtung und Bestimmung des Menschen und seines ganzen Geschlechts volle Befriedigung haben, wenn wir hierüber nicht in Widerspruch mit uns selbst gerathen oder bleiben sollen, so dürfen wir nicht von einer blinden, wenn auch noch so gesetzlichen, Naturkraft ausgehen, sondern müssen den Glauben an einen heiligen Weltschöpfer, welcher ein eben so gütiger, als weiser und heiliger Wille ist, zum Grunde legen. Wenn wir dieses Glaubens ermangeln, so kommen wir nie aus dem Labyrinthe der Zweifel und Widersprüche heraus. Wenn wir aber einen heiligen Willen als Schöpfer der Welt und moralischer Wesen anerkennen, welche letzteren, durch ein freies Handeln nach diesem Willen, des höchsten Lebens oder der Seligkeit theilhaftig werden sollen: so müssen wir auch annehmen, nicht blos, daß sich dieser heilige Wille den für ein so hohes und schönes Ziel bestimmten Wesen werde kund gemacht, sondern auch, daß er es ihnen werde möglich gemacht

haben, dieses Ziel, entweder durch eigene Kraft allein, oder durch Beihülfe, die von ihm ausgeht, und durch welche die moralischen Wesen nur um so fester an den heiligen Willen, an ihren Schöpfer und Herrn, gebunden werden, zu erreichen. Es bedarf keines Beweises, daß jeder Mensch, der den Begriff eines moralischen Wesens in seinem Bewußtseyn entwickelt trägt, dadurch zugleich die Bürgschaft in sich trägt, daß er moralisches Wesen ist. Ist dieß aber auch bei allen Menschen der Fall? Zeigt uns nicht die Erfahrung, daß es Menschen giebt, die von Moralität gar nichts wissen? Können wir demnach diesen — und wer weiß, wie groß die Zahl derselben ist, ob sie nicht vielleicht bei weitem die Mehrzahl der Menschen ausmacht, — also, können wir diesen Menschen moralische Einrichtung und Bestimmung zuschreiben? Ja, auch diesen! Eine heilige Kunde (wenn wir sie dafür anerkennen wollen) sagt uns: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde; zum Bilde Gottes schuf er ihn." Und in der That, wo wir menschliches Antlitz sehen, da sind wir genöthiget, gleiche Natur mit der unsrigen, wenigstens der Anlage nach und ursprünglich, vorauszusetzen. Wir können uns dessen nicht erwehren. Ein geheimer Zug treibt uns, jedes Wesen, das wir Mensch nennen müssen, als unsern Bruder zu betrachten. Das Thier, so mächtig es sey, schätzen wir unter uns: den Menschen allein als unseres Gleichen, folglich als moralisches Wesen. Ist ein Gott, und ist der Mensch, als moralisches Wesen, genöthiget (wie er es denn ist) die übrigen Menschen alle als moralische Wesen zu betrachten: so sind sie es auch, nämlich der Einrichtung und Bestimmung nach. Ob sie sich diese Einrichtung erhalten, ob sie dieselbe bestimmungsgemäß entwickelt, oder ob sie auf irgend eine Weise um dieses Vorrecht der Menschheit gekommen sind, ist eine andere Frage. Kurz, wir sind genöthiget, das ganze Menschengeschlecht aller Zeiten und Orte als ein moralisches Geschlecht zu betrachten, so sehr die Völker- und Länder-Kunde, ja die tägliche Erfahrung selbst, uns Beispiele vom Gegentheil bieten möge. Demzufolge müssen wir zweierlei als ursprünglich wahr anerkennen,

erstlich: daß die moralische Kraft ursprünglich über das ganze Menschengeschlecht ausgegossen sey; zweitens: daß sich Gott ursprünglich dem ganzen Menschengeschlecht offenbart habe: denn dieß sind die beiden Bedingungen, unter denen allein ein heiliger Wille dem Daseyn moralischer Wesen zum Grunde gelegt werden kann; so wie umgekehrt nur unter Bedingung eines heiligen Willens moralische Wesen denkbar sind. Haben ganze Völker die ursprüngliche Kunde verloren oder verfälscht, sind sie selbst in einen Zustand von Verwilderung, der an Verthierung grenzt, versunken: so kann dieß nicht die Schuld des heiligen Willens seyn, welcher das Menschengeschlecht zu sich heraufziehen will, auch nicht die Schuld der Natur, welche dem heiligen Willen zu seinen Zwecken dient, sondern es muß die Schuld der Menschen durch den Mißbrauch der ihnen zum Behuf der Moralität verliehenen Freiheit, und durch eine falsche Richtung dieser Freiheit, seyn, trotz der Anforderungen und gegen die Anforderungen der Vernunft. Was vom Ganzen gilt, gilt auch vom Einzelnen. Alle physischen und moralischen Verkrüpelungen einzelner Individuen sind weder das Werk des Schöpfers noch der Natur, sondern des vernunftwidrigen menschlichen Handelns. Vernunftwidriges Leben erzeugt Krankheit; kranke Eltern erzeugen kranke Kinder: Mißgeburten, Krüpel, Blödsinnige. Ein menschliches Wesen, in dem sich die Vernunft nicht entwickelt, ist als ein Erzeugniß elterlicher Ausartung und als ein Widerspruch gegen den Willen des Schöpfers und gegen die Gesetze der Natur zu betrachten. Ein solches Wesen kann nicht sündigen und kein Verbrechen begehen; denn es kann überhaupt nicht handeln. Es ist kein Gegenstand für den Richter, sondern nur ein Gegenstand der Staatsfürsorge. Ein menschliches Individuum aber, welches sich zum Bewußtseyn entwickelt, entwickelt sich auch zur Vernunft: denn mit dem Bewußtseyn tritt die Vernunft ein; sie ist mit demselben gegeben. Wenn ein solches Individuum ausartet, so ist seine Ausartung als eine moralische zu betrachten, deren Schuld an ihm selbst haftet, so sehr auch äu-

ßere Umstände, z. B. Mangel an Erziehung, dieselbe begünstiget haben mögen: denn die Vernunft erwacht auch bei der schlechtesten Erziehung; sie ist nicht, wie Herder meint, ein Product der Erfahrung; sie ist der eingeborne Charakter der Menschheit. Wer handeln kann, hat auch einen Willen; (denn der Mensch handelt nur vermöge des Willens und durch denselben;) wer aber einen Willen hat, hat auch Freiheit: denn das Prinzip, die bewegende Kraft des Willens, ist die Freiheit; die Freiheit ist aber nichts anderes, als das moralische Vermögen, das Bestimmungsvermögen zum Guten oder zum Bösen, folglich ohne Vernunft nicht denkbar, für oder gegen welche sie wirksam erscheinen kann. Jeder Handelnde also muß so gerichtet werden, wie er sich selbst im Bewußtseyn richtet, d. h. moralisch. Es heißt demnach mit Recht von allen ihrer selbst Bewußten: „das Gesetz ist ihnen ins Herz geschrieben, also, daß sie keine Entschuldigung haben." Nun kommt aber erst der Stein des Anstoßes. Es entsteht ja nämlich die Frage: ob auch die Menschen bei allen ihrem Handeln mit klarem Bewußtseyn handeln, ob nicht das Bewußtseyn, z. B. durch die Gewalt des Affects, der Leidenschaft, oder thierischer Triebe, dergestalt verdunkelt werden kann, daß Vernunft und Willensfreiheit gänzlich unterdrückt wird, und solche Individuen nun den zwingenden Reizen gehorchen müssen? Sehr wahr und treffend antwortet hierauf Lessing mit den inhaltschweren Worten: „kein Mensch muß müssen." Daß es der Mensch bis zum Müssen kommen läßt, was so häufig geschieht und wir bereitwillig zugeben: das ist eben seine Schuld. Ohne moralische Vernachlässigung und Verwahrlosung seiner selbst würde es nicht bis dahin mit ihm kommen. Wenn er ein Verbrechen begeht, weil er nicht anders kann, so ist dieß nur die Frucht seiner Aussaat: denn „wie der Mensch säet, so wird er ernten." Nicht die abgezwungene, unfreie Handlung also, aber der Zwang zum Handeln kann und muß dem Menschen imputirt werden: denn dieser Zwang ist die Folge eigener Verschuldung aus moralischer

Nicht-Beachtung seiner selbst. Das Gewissen (der Geist) ermahnt den Menschen immerfort; hört er es nicht, so ist er strafbar: denn er hat ein Ohr zum hören: die Vernunft. Entstehen in Folge dieser Verfahrungsweise Vergehungen, Verbrechen: so ist der Mensch strafbar, auch wenn er diese Verbrechen im ganz bewußtlosen Zustande, z. B. in der Betrunkenheit, begangen hätte, wenn er auch vom gewaltigsten Triebe gebunden und gezwungen gehandelt hätte: er ist strafbar nicht als unfreies, sondern als moralisches Wesen; er ist strafbar nicht wegen der That im unfreien Zustande, sondern wegen des unfreien Zustandes selbst, in den er sich versetzte, und welcher diese That erzeugte. Unfreiheit ist die Frucht der Schuld; und die Folge der Schuld ist Strafe. Ein Mensch, der sich außer Stand setzt, verständig zu handeln, begeht einen moralischen Selbstmord. Jede Handlung, welche zu diesem Endresultate führt, ist ein Glied zur Kette der Unfreiheit. Wir dürfen daher den Menschen und seine Handlungen nie als Producte des Augenblicks, sondern nur als Erzeugnisse eines ganzen Lebens, und dieses Leben nicht als einen Zusammenfluß von äußeren Umständen, sondern als das Resultat der moralischen Rückwirkung gegen diese Umstände betrachten, diese moralische Rückwirkung selbst aber als in der Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur begründet ansehen, welche eben dadurch eine menschliche Natur ist, daß sie eine moralische, d. h. sich auf einen höchsten und heiligen Willen beziehende ist, der sich als Gesetz des Rechten, und als Wächter und Richter der menschlichen Freiheit im Bewußtseyn ankündiget, und der entweder Gehorsam oder Widerstand erfährt. Man sagt zwar mit Recht: der Mensch ist nicht blos moralisches Wesen, er ist auch Naturwesen, und in letzterer Hinsicht allen Einflüssen der Natur unterworfen. Diese Einflüsse erzeugen aber keine unfreien, sondern nur gebundene Zustände, deren Beschaffenheit und Folgen wir (§. 56. ff.) ausführlich betrachtet haben. Nur gebundene Zustände heben die Zurechnungsfähigkeit unbedingt auf, die unfreien hingegen nur bedingter Weise, d. h. wiefern die Unfreien

Seelengestörte, also wirklich krank sind, nicht blos psychisch, sondern auch organisch, indem die Krankheit der Person ohne Affection beider Elemente des Menschenlebens, des psychischen und organischen, nicht denkbar ist (§. 37. ff.). Wo in unfreien Zuständen keine wirkliche Krankheit der Person vorhanden ist, wie z. B. im Zustande der Trunkenheit, da ist auch mit Recht die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben, es müßte denn seyn, daß dieser Zustand ohne Verschulden des Individuums erzeugt worden wäre, wo er als ein blos gebundener zu betrachten. Aus demselben Grunde, aus welchem die Trunkenheit mit ihren Folgen dem Individuum in der Regel imputirt wird, sind auch alle Verbrechen, welche in einem momentanen oder vorübergehenden unfreien Zustande, z. B. im Zorn, begangen werden, den Thätern zu imputiren: denn diese Individuen leiden an keiner wirklichen Krankheit der Person; sie sind vor und nach ihrer That frei, und der unfreie Zustand, in welchen sie auf kurze Zeit versetzt sind, ist als eine unmittelbare Folge ihres freien Thuns anzusehen. Ein solcher Zustand ist in der Regel die Folge langer moralischer Verwöhnung und Verwahrlosung, einer Passivität, in welche das Individuum durch Nichtgebrauch der moralischen Kraft versunken ist. Diese Passivität äußert sich auf die verschiedenartigste Weise, bald im Gemüth als Leidenschaftlichkeit, bald in der Vorstellkraft als Verworrenheit, bald in der Thatkraft als blinder, der Ueberlegung spottender Trieb. Alle diese passiven, selbstverschuldeten Zustände nimmt Herr Grohmann in den angeführten Aufsätzen in Schutz, und erklärt die sich in denselben befindenden Individuen, als unter einem Naturzwange stehend, für nicht zurechnungsfähig; und indem gerade die gröbsten Verbrechen meist in solchen Zuständen begangen werden, wird Herr Grohmann zum Apologeten der ärgsten Verbrecher. Bosheit, Brutalität ist nichts anderes als Naturzwang, nach Herrn Grohmann's Ansicht; und so giebt es vielleicht keinen Criminalfall, wo er nicht dem Richter das Strafen, dem Verbrecher die Strafe erspart. Wir hoffen aber, durch unsere Auseinandersetzung, einem

solchen Irrthume, auch wenn er irgendwo Eingang finden könnte, einen haltbaren Riegel vorgeschoben zu haben, indem unserer, aus dem Charakter der menschlichen Persönlichkeit abgeleiteten, Deduction zu Folge, alle Leidenschaftlichkeit, Verworrenheit, und alles aus diesen Zuständen, so wie aus blindem, wildem, thierischen Triebe hervorgehende Handeln bei Individuen, die zum Bewußtseyn gereift sind und an keiner erweislichen Seelenstörung leiden, lediglich moralischer, folglich selbstverschuldeter Ausartung zugerechnet werden, und folglich dem strafenden Gesetze anheim fallen muß. Die gerichtsärztlichen Inquirenten haben also allerdings darauf zu sehen, ob gewisse gesetzwidrige Handlungen in einem momentan-unfreien Zustande begangen wurden, aber nicht, um die fraglichen Individuen in solchen Fällen für zurechnungslos zu erklären, sondern umgekehrt, um eben hieraus ihre Zurechnungsfähigkeit zu erweisen. Durch den hier geführten Beweis der letzteren wird, wenn man ihn anerkennt, in Zukunft alles Schwanken und alle Zweideutigkeit in dergleichen Fällen aufgehoben, indem der Satz als Axiom feststeht: nur wirklich vorhandene Seelenstörung zur Zeit einer Unthat hebt die Zurechnungsfähigkeit auf. Wo eine solche Krankheit der Person nicht durch gültige Zeugnisse erwiesen werden kann, da ist die Vorschützung derselben zurückzuweisen, indem in solchem Falle nicht der Erweis der Krankheit dem gerichtlichen Arzte zukommt, sondern blos die Prüfung der vorgelegten Thatsachen. Hierüber ein Mehreres in der Lehre von der Ausmittelung.

Viertes Kapitel.

Zeichen der erheuchelten unfreien Zustände.

§. 85.

Nicht selten werden krankhafte Zustände der Person erheuchelt oder simulirt [1]), um der Todesstrafe oder anderen Körperstrafen, oder auch langer Gefangenschaft zu entgehen, auch wohl blos, um gewisser bürgerlicher Verbindlichkeiten überhoben zu seyn [2]). Es werden dann meist solche Zustände erheuchelt, deren Symptome sehr auffallend, und, dem Scheine nach, leicht nachzuahmen sind: nahmentlich Wahnsinn, Verrücktheit, Melancholie und Blödsinn [3]). Der Verdacht des Betruges entsteht aber, wenn der angeblich Unfreie schon von Seiten seines verschmitzten oder boshaften Charakters bekannt ist, wenn er sich schon früher irgend ein erwiesenes Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen, wenn der Vortheil der gelungenen Verstellung klar am Tage liegt, und wenn die frühere gesunde physische und psychische Beschaffenheit des Individuums erwiesen ist. Auf bestimmte Weise aber verräth sich der Charakter der Simulation theils durch allgemeine, theils durch besondere Zeichen [4]).

Erläuterungen.

1) Vorgeschützte Krankheiten (morbi simulati, ficti) sind diejenigen, womit Jemand behaftet zu seyn, ohne sie wirklich zu haben, nicht allein vorgiebt, sondern welche er auch, durch Nachahmung einiger Zufälle solcher Krankheiten, glaublich zu machen weiß. Sowohl körperliche als psychische Krankhei-

ten können simulirt werden. Unter den simulirten Krankheiten erster Art stehen die Nervenkrankheiten oben an, nahmentlich Epilepsie. Ihre Betrachtung gehört aber nicht hierher, sondern ist ein Gegenstand der allgemeinen gerichtlichen Medizin. Wir verweisen deshalb an die Compendien derselben, vorzüglich an das neueste von Masius, I. Bd. II. Abtheilung S. 401-433. S. dort auch ein vollständiges Verzeichniß der Schriftsteller über simulirte Krankheiten.

2) Häufig ist dieß der Fall bei der Scheu vor dem Soldatenstande. Zuweilen verleitet auch bloßer Eigensinn, oder Rache, zur Verstellung; z. B. bei Dienstboten, nach Züchtigung von ihren Brotherren.

3) Die Tollheit kann wohl auch fingirt werden; aber es ist schwer, ihren Charakter treu darzustellen, und noch schwerer, ihn zu behaupten. Die Willenlosigkeit ist kaum den Aerzten bekannt, geschweige daß Betrüger auf die Simulation derselben fallen sollten.

4) Allenfalls die allgemeinen, aber nicht so die besonderen Zeichen der simulirten unfreien Zustände sind bis jetzt in den Compendien mit der Schärfe und Genauigkeit dargestellt worden, welche der Gegenstand verlangt. Der Verfasser hat in den folgenden §§. versucht, nach seinen Prinzipien der psychischen Zeichenlehre, in die Dunkelheit dieses allerdings schwierigen Gegenstandes mehr Licht zu bringen, und die charakteristischen Zeichen der Verstellung klar hervorzuheben.

§. 86.

Die allgemeinen [1]) Zeichen sind: wenn sich das, der Simulation verdächtige, Individuum gegen Hunger und Durst, Kälte oder Hitze empfindlich zeigt [2]); wenn es bei Ankündigung oder Anwendung schmerzhafter Mittel in Verlegenheit und Angst geräth [3]); endlich wenn es, in der Einsamkeit belauscht, sich ganz vernünftig zeigt [4]),

und überhaupt die Rolle der angenommenen Krankheit nicht durchzuführen weiß [5]). Inzwischen beweiset auch das Gegentheil von allen Diesem noch nichts für den nicht erheuchelten Zustand: denn hartnäckige und listige Betrüger, von einem kräftigen Körper unterstützt, lassen sich nicht durch Drohungen abschrecken, sind gleichgültig gegen Schmerz-erregende Mittel, und behaupten überhaupt ihren Charakter unter allen Umständen [6]). Ihr Betrug ist nur durch die besonderen Zeichen der Simulation zu entdecken.

Erläuterungen.

1) Wir nennen sie allgemein, weil keine Form von psychischen Störungen oder unfreien Zuständen vorgeschützt werden kann, die sich nicht mehr oder weniger durch diese Zeichen verriethe.

2) Die Unempfindlichkeit gegen diese Reize ist zwar bei weitem nicht immer ein Zeichen unfreier Zustände; allein man wird sich selten irren, wenn man bei denen, welche für dieselben große Empfänglichkeit besitzen, simulirte Unfreiheit vermuthet: denn durch die häufigsten Beobachtungen ist es bestätiget, daß der Wahnsinnige, wie der Melancholische, der Verrückte, wie der Blödsinnige, der Tolle, wie der Willenlose, einen bedeutenden Grad von Stumpfheit und Unempfindlichkeit gegen alle diese äußeren Anregungen besitzen, so daß zwar die Wirklichkeit unfreier Zustände nicht immer durch diese Stumpfheit, allein die Erheuchelung solcher Zustände allezeit durch eine lebhafte Erregbarkeit hinsichtlich dieser Reize, beurkundet wird.

3) So ist dieß zuweilen der Fall bei Ankündigung von blasenziehenden Mitteln, oder gar bei der Drohung mit dem glühenden Eisen. So ist es auch der Fall mit Brechmitteln,

vor welchen manche Personen einen besonderen Abscheu haben. Und so lassen sich dergleichen Proben leicht vervielfältigen.

4) Die Festhaltung eines angenommenen Charakters ermüdet endlich. Und so ist es leicht erklärbar, warum Individuen, die nur die Rolle des Wahnsinns, der Melancholie u. s. w. spielen, aus dieser Rolle heraustreten, sobald sie allein sind und sich nicht beobachtet glauben.

5) Um irgend eine Form von Seelenstörung treu darzustellen, dazu würde erforderlich seyn, daß der Betrüger den Charakter der Krankheiten der Person, oder wenigstens den der bestimmten Krankheit, die er erheuchelt, genau studirt habe. Wie wenig dieß von Layen erwartet werden könne, sieht man daraus, daß selbst Aerzte, sogar Aerzte, die über diese Gegenstände schreiben, oft mit diesen Charakteren nicht vertraut sind. Belege hierzu geben z. B. Elvert, über ärztliche Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände rc. Cox, über Geisteszerrüttung rc.

6) Sogar umgekehrt läßt sich der Fall denken, daß Individuen, welche für alle jene genannten Einflüsse höchst empfänglich sind, dennoch nicht des Betrugs und der Verstellung beschuldiget werden können, indem sie wahrhaft persönlich krank sind. Dieß steht aber keineswegs mit unserer obigen Behauptung im Widerspruche: denn diese Individuen sind nicht eigentlich Wahnsinnige, Melancholische, Verrückte u. s. w., sondern es sind Individuen mit unreifen Seelenstörungen, deren wir früher (§. 64.) gedacht haben. Bei diesen ergiebt sich übrigens der Nichtbetrug, die Wahrheit ihres Zustandes, von selbst: denn sie bilden sich ein ganz gesund zu seyn, sie wollen gar nicht für persönlich krank gehalten werden, sie glauben nicht an ihre fixen und verkehrten Vorstellungen, in denen der Keim zur vollen Verrücktheit, Melancholie u. s. w. liegt.

§. 73.

Die besonderen Zeichen der Simulation müssen nothwendig mit den besonderen Zeichen der persönlichen Krank-

heiten in Beziehung stehen [1]). Da die unfreien Zustände aller Art, durch Blicke, Gebehrden und Bewegungen, durch Worte oder Handlungen, in jedem Falle auf bestimmte Weise zu erkennen sind, so daß ein jeder unfreier Zustand gleichsam seine eigenthümliche Physiognomie hat [2]): so ist jeder erheuchelte unfreie Zustand daran zu erkennen, daß die vorgespiegelten Zeichen mehr oder weniger mit den wirklichen Zeichen bestimmter psychisch-krankhafter Zustände nicht übereinstimmen, sondern ihnen widersprechen [3]). Jeder solcher Widerspruch verräth die Simulation; und es würde die genaueste Kenntniß der persönlichen Krankheiten dazu gehören, ihren wahren Charakter ohne Widerspruch durchzuführen. [4]).

Erläuterungen.

1) Ganz natürlich! Es giebt keine allgemeine Krankheit der Person, wie wir früher (§§. 37-40.) bewiesen haben; es giebt also auch, streng genommen, keine allgemeinen positiven Zeichen der persönlichen Krankheiten; folglich müssen die positiven Zeichen jederzeit besonderer Art seyn. Demzufolge muß auch die Simulation sich durch besondere Zeichen auszusprechen suchen: in Blicken, Gebehrden, Bewegungen, Worten oder Handlungen, die den persönlichen Krankheitszuständen entweder angemessen sind, oder nicht.

2) Wir haben diese besonderen Physiognomien der speciellen persönlichen Krankheiten vollständig (§§. 42-54.) angegeben, und die charakteristischen Zeichen derselben (§§. 73-78.) herausgezogen, und zum Behuf der gerichts-ärztlichen Untersuchung dargestellt.

3) Schon jede Nichtübereinstimmung in solchen Fällen ist ein Widerspruch. Denn da die Täuschung nur in dem Maße Statt finden kann, als die künstliche Darstellung der erheu-

chelten Zustände gelingt: so folgt, daß jede Nichtübereinstimmung der Darstellung mit dem darzustellenden Krankheitscharakter ein Widerspruch gegen denselben ist; gerade wie bei einer Schauspielerrolle, die den Charakter, den sie darstellen soll, nicht ausdrückt.

4) Hierüber ist schon (in Erläut. 5 des letzten §.) ein Wort gesagt worden. Allein der Gegenstand verlangt noch genauere Berücksichtigung. So scharf unterscheidet sich der Zustand des Freien von dem des Unfreien, daß auch der Ununterrichtetste, wie durch Instinct belehrt, die wahrhaft unfreien Zustände erkennt, ohne darum über dieselben weitere Rechenschaft geben zu können. Ein Anderes ist aber, Erkennen; ein Anderes, Nachahmen. Auch der Laye in der Kunst erkennt den guten Schauspieler, überhaupt den Virtuosen; aber vermag er ihn auch nachzuahmen? Zwar giebt es Naturen, denen das Nachahmen gleichsam angeboren ist: allein ohne die Kenntniß der Regeln der Nachahmungskunst bringen sie es doch nicht weiter als bis zu einem oberflächlichen Scheine. Wo sind nun die Regeln zur Nachahmung unfreier Zustände? Man sieht hieraus die Schwierigkeit, ja fast die Unmöglichkeit diese Zustände treu zu copiren. Was es Betrügern leicht macht, dergleichen Zustände zu erheucheln, ist nicht ihre Kunst oder Erfahrung und Beobachtung, sondern die Unkunde Derer, die dazu bestellt sind, dergleichen Täuschungen an den Tag zu bringen.

§. 88.

Die Simulation der (§. 85.) genannten unfreien Zustände ist an drei Grundwidersprüchen [1]), als besonderen Zeichen, zu erkennen. Der erste dieser Widersprüche betrifft die Summe der Zeichen überhaupt, wiefern dieselben, untereinander verglichen, den Charakter eines wahrhaft unfreien Zustandes gar nicht darstellen [2]). Der zweite Widerspruch zeigt sich in dem

Heraustreten des simulirenden Individuums aus dem Charakter eines bestimmten unfreien Zustandes in den eines anderen Zustandes, welcher jenen ersten geradezu aufhebt[3]). Der dritte Widerspruch zeigt sich in dem unnatürlichen Wechsel der Krankheitscharaktere[4]).

Erläuterungen.

1) Daß wir die Erforschung der simulirten Zustände krankhafter Persönlichkeit auf drei einfache Punkte zurückführen, muß diese Art von Untersuchungen sehr erleichtern. Denn nichts ist hemmender und verwirrender, als in dergleichen Labyrinthen keine Richtungs- und Weise-Punkte zu haben. Es schadet sogar dem Gewicht der ärztlichen Resultate, wenn dieselben nicht von festen und bestimmten Ansichten ausgegangen sind, die in der Natur der Sache liegen.

2) Es giebt auch in der Anomalie eine Ordnung, in der Abnormität eine Norm. Wir sehen dieß schon bei organischen Krankheiten, als welche an einen gewissen Typus u. s. w. gebunden sind. Die Krankheiten überhaupt könnten gar nicht erscheinen und bestehen, wenn sie nicht an eine bestimmte Norm gebunden wären, aus welcher ihr Charakter hervorgeht. Dieß gilt von psychischen, wie von organischen. Die Simulation eines Zustandes muß demnach mit der Norm desselben, wiefern er pathologischer Zustand ist, übereinstimmen, oder sie ist zwar etwas Fingirtes, aber nichts, dem ein wirklicher Gegenstand entspräche.

3) In seiner Art gilt hier, was der poetische Gesetzgeber Horaz rücksichtlich ungleicher Poesie sagt:

Humano capiti ceruicem pictor equinam
jungere si vellet: — — risum teneatis amici!

4) Man muß diesen Fall wohl von dem zweiten unterscheiden, mit welchem er allerdings einen Anschein von Aehnlichkeit hat. Zuverlässig geht oft eine Krankheitsform in die andere über, allein nicht ohne vorher ihren eigenen Charakter

entwickelt zu haben. Auch in ihrer Umwandlung selbst ist nichts Zufälliges, sondern sie geschieht nach bestimmten Naturbedingungen.

§. 89.

Anlangend den ersten Widerspruch, so ist, wenn Blicke, Gebehrden und Bewegungen, Worte und Handlungen sich nicht zu Zeichen eines unfreien Zustandes vereinigen[1]), die Simulation nicht zu verkennen. Wenn nicht Alles dieß widernatürlich ist und von Unfreiheit zeugt, sondern wenn man auch nur in Einem von den genannten Punkten den natürlichen Menschen[2]) durchblicken sieht: so ist Alles erheuchelt; denn man kann nicht zugleich natürlich und widernatürlich seyn. Wenn z. B. die Blicke und Gebehrden den Worten und Handlungen, oder wenn diese jenen widersprechen: so ist das Ganze nichts als Grimasse und Verstellung[3]). Gehörige Aufmerksamkeit auf die angegebenen Zeichen der unfreien Zustände überhaupt (§§. 66-71.) und im Besonderen (§§. 73-78.) wird in diesem Falle bald die Spuren des Mangels an Zusammenhange[4]) und Uebereinstimmung offenbaren.

Erläuterungen.

1) Betrachte man z. B. den Wahnsinnigen, wie hier sein ganzes äußeres Wesen auf inneren Traumzustand hindeutet, und wie diesem Zustande jede Aeußerung des Kranken angemessen ist!

2) Das ist eben das Charakteristische bei den unfreien Zuständen, daß in ihnen Alles unnatürlich ist. Man sehe z. B. nur auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den

glutsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen. So etwas ist nicht nachzumachen. Und wenn der Blick nicht mit allem Uebrigen übereinstimmt, werde es auch noch so täuschend dargestellt, so steht der Betrüger entlarvt da.

3) Was so eben vom Blick gesagt wurde, gilt von jedem andern äußeren Zeichen angeblich innerer Zustände. Jeder unfreie Zustand muß sich nach allen Seiten zu aussprechen, z. B. die Melancholie. Sie muß sich aussprechen, wie im glanzlosen, in sich versunkenen Blicke, so in der düstern, gleichsam erstarrten Gebehrde, in der unbeweglichen Stellung, in tiefem Schweigen, oder in verzweiflungsvoller Rede. Wo Gebehrde, Stellung, Sprache u. s. w. etwas Anderes ausdrückt, als den inneren melancholischen Zustand, da kann auch ein solcher unmöglich Statt finden, sondern er muß erheuchelt seyn.

4) Wohl hat Goethe Recht, daß zuletzt Alles auf den Zusammenhang ankommt. Auch die Zerrissenheit des inneren Lebens hängt in so fern zusammen, daß sie durch und durch ihrem Charakter treu bleibt. Wo nicht: so ist sie nicht vorhanden.

§. 90.

Der zweite Widerspruch wird erkannt, wenn die dem Scheine nach glücklich copirten Zeichen eines bestimmten unfreien Zustandes mit andern vermischt sind, welche zwar auch einem bestimmten unfreien Zustande angehören, aber dem erheuchelten widersprechen [1]). Z. B. wenn Jemand sich zugleich wahnsinnig und melancholisch, oder verrückt und blödsinnig stellen wollte: denn diese Gegensätze heben einander auf [2]). Auch hier wird eine genaue Bekanntschaft mit den (§§. 73-78.) aufgestellten Kennzeichen der unfreien Zustände den Betrug leicht verrathen.

Erläuterungen.

1) Nicht die Vermischung der Zeichen eines unfreien Zustandes mit denen eines anderen macht den Widerspruch aus: denn, wo nicht die meisten, dennoch sehr viele Fälle unfreier Zustände, sind Mischungen oder Zusammensetzungen aus einfachen Zuständen. Z. B. Verrücktheit mit Wahnsinn, oder Verrücktheit mit Tollheit. (S. Lehrbuch der Seelenstörungen I. Theil, 2ter Abschnitt. Formenlehre.) Die also in der Erfahrung vorkommenden complicirten Zustände sind homogener Art, d. h. sie liegen sämmtlich entweder auf der Seite der Exaltation, oder auf der der Depression, stehen also hierdurch in natürlicher Verwandtschaft.

2) Eine persönliche Krankheit, in welcher zugleich der Charakter der Exaltation und der Depression obwaltete, würde sich selbst vernichten. Wir finden unter den gesammten Zeichen der persönlichen Krankheiten mit Exaltation (§§. 73-75.) kein einziges von Depression, und umgekehrt (§§. 76-78.): denn die vorübergehende Abspannung bei den ersteren Krankheitsformen, so wie die vorübergehende Aufregung bei den letzteren kommt hier nicht in Anschlag, wo nur von hervortretenden positiven Zeichen die Rede ist.

§. 91.

Endlich, was den dritten Widerspruch betrifft, so gründet er sich auf die Verletzung des Entwickelungsganges der persönlichen Krankheiten, den diese mit den organischen gemein haben [1]). Keine Krankheit, die einmal im Gange ist, wechselt schnell mit einer andern, sondern folgt ihrem bestimmten Verlaufe [2]). Wenn demnach ein Individuum in schneller Aufeinanderfolge erst die Rolle des Tollen, hierauf die des Narren, und sodann die des Melancholischen spielen wollte, so würde

sich seine Simulation durch den schnellen Wechsel der Erscheinungen verrathen 3). Denn wie die Tages- und Jahres-Zeiten, sind auch die Krankheiten an eine bestimmte Dauer gebunden 4).

Erläuterungen.

1) Wie wollten sie auch dieß nicht? da ja ihrer Natur nach die Krankheiten der Person psychisch-organische Krankheiten sind. Zwar erscheint die organische Seite ihres Wesens weder verwaltend, noch auch für sich allein, ohne Verbindung mit der psychischen und unabhängig von ihr. Allein dieß bringt dennoch die Gesetze der organischen Natur nicht um ihre Rechte. Und das Gesetz stetiger Entwickelung ist das erste Naturgesetz. Aber auch auf der psychischen Seite ist das Gleiche zu bemerken. Eine Verrücktheit, eine Melancholie u. s. w., in ihren psychischen Momenten, springt nicht plötzlich und vollständig gebildet hervor. Eine solche Umänderung des psychischen Wesens der Person hat ihre Keime, ihre Entwickelungsstufen, so gut wie ein organisches Erzeugniß. Wir erinnern hier an das, was wir von den unreifen persönlichen Krankheiten gesagt haben, die, gleich dem Saamenkorn unter der Erde mit seinem Keime, anfangs in der Gestalt einer fixen Vorstellung im Innern des Menschen leben, und sich im Stillen von irgend einer Leidenschaft des Gemüths nähren, ehe sie äußerlich in der Gestalt völliger Verrücktheit oder Melancholie hervorbrechen. Aeußerlich scheint zu dieser Zeit der Mensch noch ganz bei sich und seiner mächtig zu seyn, und dennoch geht die Genesis seiner Krankheit im Innern ihren Gang, wie das Saamenkorn schon gekeimt hat, ehe es über dem Schoose der Erde sichtbar wird. Also: mit Einem Schlage gleichsam, kann nicht Eine persönliche Krankheit nach der andern entstehen.

2) Zwar ist dieser Verlauf, nach dem Naturell der Individuen, nicht von gleicher Dauer. Aber seine Zeit der Erscheinung und Ausbreitung muß er dennoch haben.

3) Allerdings hat der Verf. einen Fall beobachtet, wo der Kranke aus dem Zustande der Verrücktheit in den der Tollheit, aus diesem in den der Verworrenheit, aus diesem in den der Melancholie, und aus diesem sogar in den des Blödsinns überging; allein alles dieß stufenweise und nach bedeutenden Intervallen. Und eigentlich war die Krankheit dennoch nur reine Verrücktheit, ihrem Grundcharakter nach, und wurde nur durch falsche Behandlung zur Tollheit gesteigert, und durch übermäßige Depression bis zur Melancholie, ja zum Blödsinn herabgestimmt.

4) So strenge, wie in der äußeren Natur, sind hier freilich die Abgrenzungen nicht, allein sie stehen doch mit den genannten Naturerscheinungen in einem analogen Verhältniß.

Fünftes Kapitel.

Zeichen der verhehlten, verborgenen, angeschuldigten unfreien Zustände.

---

§. 92.

Wie die Krankheiten der Person erheuchelt werden können, so können sie auch verhehlt[1]) werden; obwohl ein solches Verhehlen dem Charakter unfreier Zustände zu widersprechen scheint[2]). Dennoch giebt es Fälle, in denen dasselbe nicht blos möglich ist, sondern oft wirklich Statt findet[3]). Der erste Fall tritt ein in den freien Zwischenzeiten der Manie[4]); der zweite bei sogenannter partieller Verrücktheit oder sogenannten fixen Ideen[5]); der dritte bei der ver-

steckten Melancholie[6]). In allen diesen Fällen haben die Kranken so viel Besinnung, daß sie die Nothwendigkeit einsehen, ihre Triebe[7]), oder ihre Vorstellungen[8]), oder ihre Gefühle[9]) zu verbergen.

Erläuterungen.

1) Morbi celati oder dissimulati sind gewisser Maßen der Gegensatz von erdichteten. Bei diesen liegt keine wirkliche Krankheit zum Grunde; bei jenen ist aber immer eine vorhanden, die entweder gänzlich geleugnet wird, oder deren schlimmste Zufälle verborgen werden, oder die man durch Vorschützung einer andern Krankheit zu maskiren sucht. Es wird aber in den mehrsten Fällen eben so viel List und Verschlagenheit dazu erfordert, eine Krankheit zu verhehlen, als eine zu erdichten oder nachzuäffen.

2) Wir haben diesen scheinbaren Widerspruch schon früher gehoben, indem wir in den unreifen Seelenstörungen (§. 64.) nachgewiesen haben, wie der Mensch zum Theil fixen Vorstellungen unterliegen, und dennoch großentheils seiner mächtig seyn kann. Die Fälle, von denen hier die Rede ist, sind von ähnlicher Beschaffenheit.

3) Platner nahmentlich hat dergleichen Fällen besondere Aufmerksamkeit geschenkt; und mit Recht. S. Quaest. med. forens. I. II. XXV. Inzwischen scheint er die verhehlten Krankheiten nicht so ganz genau von den verborgenen zu unterscheiden.

4) Ueber diesen Zustand hat uns Niemand besser belehrt als Pinel (sur l'aliénation mentale), welcher von der Verstecktheit, List und Verstellung Toller merkwürdige Beispiele erzählt. Schon Celsus warnt vor unzeitiger Nachgiebigkeit solcher Kranker, die sich ganz gesund zu stellen wissen, um nur ihre Freiheit zu erhalten. Man traue ihnen nicht, sagt er, wenn sie auch noch so gute Worte geben: namque, fügt er hinzu, is dolus insanientium est!

5) Ein Beispiel dieser Art hat der Verf. oben (§. 64.) von dem Dienstmädchen angeführt, die ihre fixe Vorstellung allen absichtlichen Nachforschungen entzog, obgleich sie dieselbe ihrer Herrschaft zufällig und unwillkührlich verrathen hatte. Hier fügen wir noch als einen Beweis der Schwierigkeit solcher Entdeckungen, und der leicht möglichen Täuschung selbst bei den untersuchenden gerichtlichen Aerzten hinzu, daß dieses Mädchen, da man sie, als nicht von Leipzig gebürtig, aus dem hiesigen Versorgungshause in ihre Geburtsstadt zur Verpflegung und Cur transportirt hatte, von der dortigen gerichtsärztlichen Behörde für völlig geistig gesund erklärt wurde. Man war eben dem morbo celato nicht auf die Spur gekommen.

6) Hierher gehören die oben (3) angeführten Beobachtungen von E. Platner.

7) Die Tollen sind es, welche ihre Triebe, nahmentlich die Mordsucht, oft sehr listig zu verbergen wissen. Wie Pinel einen solchen Fall erzählt, wo ein Toller sich vernünftig stellte, bis er frei war, und gleich darauf wüthend auf die Umstehenden losbrach. Auch der von Reil erzählte bekannte Fall gehört hierher, wo ein aus der Irrenanstalt als genesen entlassener Maniacus, sogleich nach seiner Nachhausekunft Frau und Kinder ermordete.

8) Hierher gehört der eben (5) erwähnte Fall von angehender Verrücktheit.

9) Es ist den zur Melancholie geneigten, oder vielmehr schon innerlich von ihr beherrschten Individuen eigen, daß sie die sie ängstenden, und späterhin zu verbrecherischen Handlungen treibenden Gefühle sorgfältig zu verbergen suchen. Es ist ein heimliches Interesse, das sie zu dieser Versteckheit treibt: nicht das Interesse am Gefühl selbst, sondern an der künftigen That, von der sie sich versprechen, daß sie den Druck, unter dem sie sich befinden, ihnen entnehmen werde. Da es aber gerade dieses Gefühl ist, welches sie mit zwingender Gewalt zur That treibt, so verrathen sie den Zustand ihres Gemüths nicht. Eben so ist es auch mit den fixen Vorstellungen angehender Ver-

rückter, und mit dem zwingenden Triebe der Tollen, beschaffen. Die fixe Vorstellung wird verhehlt, weil sich der Kranke an ihr weidet, und weil er fürchtet, Andere möchten sein süßes Wahngewebe zerstören wollen; und der Trieb zu blutiger That wird verhehlt, weil der Kranke wohl weiß, daß man die freie Aeußerung desselben nicht dulden werde, und weil er sich doch von diesem Triebe nicht losmachen kann.

§. 93.

Es verräth sich aber die verhehlte Manie theils durch die vorhergegangenen Zeichen ihrer Erscheinung [1]), theils durch das widernatürliche Aeußere des Kranken, troß aller erkünstelten Ruhe und Vernünftigkeit [2]), sowohl im Blick, als in Hastigkeit der Rede und der Bewegungen [3]). Die verhehlte Verrücktheit offenbart sich in dem Augenblicke, wo der Gegenstand der fixen Vorstellung des Kranken berührt wird [4]). Die verhehlte Melancholie äußert sich, wider Wissen und Willen des Kranken, durch sein in sich versunkenes, still brütendes, äußerlich zerstreutes, menschenscheues Wesen, durch den unsichern Blick, das niedergeschlagene Auge, die karge Rede, die Abneigung und Zurückziehung von den gewohnten Geschäften, nicht selten auch durch wörtliche Andeutung des inneren Zustandes [5]).

Erläuterungen.

1) Wenn es einmal ausgemacht ist, daß ein Individuum vor kürzerer oder längerer Zeit an Manie litt, so wird der erfahrne und aufmerksame Arzt gegen jede Aeußerung eines solchen Individuums mißtrauisch seyn, um so mehr, je kürzer der Zeitraum ist, seit welchem der Kranke scheinbar von seinem Uebel befreit wurde. Wo nur ein Stillstand, ein heller Zwischen-

raum der Krankheit zu vermuthen ist, wird das Mißtrauen um so größer seyn: denn die (§. 77.) bekannten Zeichen der Tollheit sind noch im frischen Andenken.

2) Das natürliche Ansehen eines gesunden, seiner selbst ganz mächtigen Menschen kann ein Individuum, bei dem die Manie noch im Hintergrunde liegt, unmöglich haben. Das Gezwungene, ja das Verlarvte seines Zustandes tritt bei dem größten Bestreben, die Haltung natürlicher Persönlichkeit zu behaupten, hervor. Der aufmerksame Arzt wird in dieser scheinbaren Ruhe und Vernünftigkeit eine innere Spannung und Anstrengung nicht verkennen können, die nur des Anreizes von außen bedarf, um neuer Aufregung, neuer Excentricität Platz zu machen.

3) Der Verf. hat früher einer Kranken gedacht, die dreimal in Manie verfallen und jedesmal davon wieder hergestellt worden war, und zwar zuletzt mit bleibendem Erfolg, weil man die Ursache der ersten Anfälle (einen treulosen Ehemann) für immer entfernt hatte. Trotz ihrer bleibenden Rückkehr zur Vernunft behielt aber dennoch die Kranke einen so funkelnden Blick und so hastige Bewegungen, daß der Nachklang, so zu sagen, des früheren Zustandes nicht zu verkennen war. Wie vielmehr muß dieß der Fall seyn bei eigentlich noch vorhandener, bei nur versteckter Manie!

4) Verhehlen kann wohl der Kranke seine fixe Vorstellung, aber nicht verleugnen. Wäre er frei, so wäre er im Stande zu lügen; aber gerade dieß, daß er gar nicht lügen kann, sondern seine Ueberzeugung fest halten muß, beweiset die wahre Unfreiheit seines Zustandes. Viele Personen, die sich im gesunden Zustande gar nichts daraus machten, eine Reihe von Lügen hintereinander hervorzubringen, sobald es ihr Vortheil erheischte, oder sie sich durch das Eingeständniß der Wahrheit einer Beschämung ausgesetzt hätten, denken nicht mehr an alles dieß, sobald sie eine fixe Vorstellung zu behaupten haben. Sie übersehen dann jeden Vortheil, achten keine Absurdität und keine Beschämung. Nur die Vorstellung, die

sie festhält, festzuhalten, darauf sind sie einzig bedacht. Hat demnach der Arzt diese Vorstellung (durch fremde Mittheilung) in Erfahrung gebracht, und geht er der daran leidenden Person mit Fragen zu Leibe, die sich auf die fixe Idee beziehen, so wird sie selbst ihr eigener Verräther, und der Arzt erfährt bei dieser Gelegenheit oft mehr, als ihm in den Sinn gekommen war, erkundigen zu wollen.

5) Es ist oft blos dem Mangel an Aufmerksamkeit oder an Kenntnissen Derer, die den Kranken umgeben, zuzuschreiben, wenn ein Zustand, wie derjenige, von welchem hier die Rede ist, verkannt, und nicht für das genommen wird, was er wirklich ist. So aufmerksam sonst der Mensch auf seinen Nebenmenschen ist, an dem er irgend Vorzüge bemerkt, die er selbst nicht besitzt, um nun, zur Herstellung des Gleichgewichts, Fehler an ihm aufzuspüren, welche im Stande sind, jenen Vorzügen die Wage zu halten, wo nicht gar sie zu verlöschen: so unbeachtet bleiben in der Regel die Unglücklichen, die sich keiner Vorzüge vor Andern zu rühmen haben, sondern ihren kümmerlichen Zustand und seine Folgen in und mit sich selbst verarbeiten. Ihren Druck, ihre Kämpfe, ihre Niederlage, ihre Verzweiflung bemerkt Niemand, weil Jeder mit sich selbst genug zu thun hat, und gerade ein solcher Unglücklicher diesem Selbst durchaus nicht im Wege steht. Daher zu vieles Gerede über versteckte, über verborgene Melancholie, weil man nicht Zeit hat zu sehen, was klar genug zu Tage liegt.

§. 94.

Alle Krankheiten der Person, welche zu ihrer Entstehung und Ausbildung eine geraume Zeit erfordern [1]), können auch, selbst wenn sie sich schon im Stillen gebildet haben [2]), noch eine Zeit lang verborgen bleiben, entweder, weil die Kranken sich scheuen, den Zustand, den sie schon nicht mehr bezwingen können, vor Andern zu ver-

rathen [3]), oder weil sie sich sogar in diesem Zustande gefallen und ihn nicht missen mögen [4]). Beides ist der Fall bei der Melancholie und der Verrücktheit [5]). Auch der Wahnsinn, wenn er sich, wie es zuweilen geschieht, langsam erzeugt, gehört hierher [6]). Diejenigen, bei denen die genannten Krankheiten Wurzel fassen, fürchten entweder die Gegenstände des Bedauerns, auch wohl der Verachtung Anderer zu werden [7]), oder sie fürchten die Vernichtung ihrer Vorsätze und Pläne [8]), oder den Verlust ihrer erträumten Güter, an welchem Allem sie mit ganzer Seele hangen [9]). Platner [10]) hat zuerst auf diese verborgenen unfreien Zustände aufmerksam gemacht, die er unter dem Nahmen amentia occulta befaßt [11]).

Erläuterungen.

1) Es giebt Fälle von plötzlich entstehender Melancholie; und zwar ist es die Melancholia attonita, welche sich gleichsam im Nu erzeugt. Pinel führt zwei merkwürdige Fälle dieser Art an, stellt sie aber fälschlich unter der Rubrik Blödsinn auf. Es sind die Fälle von den zwei Brüdern, wovon der eine auf dem Schlachtfelde, in dem Augenblicke, wo ein dritter Bruder neben ihm von einer Kanonenkugel niedergeschmettert wurde, auf der Stelle von melancholia attonita ergriffen ward, und nach Hause zu seinen Eltern gebracht werden mußte. Indem ihn hier der zweite zurückgebliebene Bruder in diesem Zustande erblickt, geräth er augenblicklich in denselben Zustand. — Meistentheils aber entsteht jedoch die Melancholie auf langsamen Wege. So ist es auch der Fall mit der Verrücktheit, welche vielleicht schnell zum Ausbruche kommt, aber sich jederzeit langsam gebildet hat. Mit dem Wahnsinn ist es anders beschaffen. Dieser entsteht in der Regel schnell,

auf heftige Einwirkungen in ein leidenschaftliches Gemüth; allein er kann sich auch allmählich ausbilden, bei Individuen, welche von Jugend an sich gewöhnt hatten in der Welt ihrer Phantasie zu leben: besonders ist dieß der Fall bei jungen Mädchen, die sich lange Zeit mit Luftbildern des Glücks der Liebe beschäftigen.

2) Wie dieß möglich ist, und auf welche Weise es geschieht, hat der Verf. auf psychologischem Wege in seinem Lehrbuche der Seelenstörungen. Th. I. Abschn. I. in der Elementarlehre zu zeigen gesucht.

3) Der Mensch, der es, Kraft seiner eigenthümlichen Natur, wohl weiß, daß er sich im Zustande der Freiheit erhalten sollte, fühlt es wohl, daß er aus dem Kreise der Menschheit tritt, wenn er in den Zustand der Unfreiheit geräth. Er weiß, daß ihn dieser Zustand entehrt, und schämt sich daher, so lange er seiner selbst noch einiger Maßen mächtig ist, denselben offenbar werden zu lassen.

4) Unglückliche, die nur ihre Träume, ihre fixen Vorstellungen haben, aus denen, so zu sagen, ihr Leben seine Nahrung erhält, mögen sich das Einzige, was ihnen die Stelle eines Besitzes vertritt, nicht rauben lassen. Daher die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an dergleichen Vorstellungen und Bildern festhalten.

5) Bei der Melancholie ist der Gedanke des Selbstmordes nicht selten mit einer Art, wo nicht von Lust, doch von Trost verknüpft, indem sie sich mit der Hoffnung nähren, durch den Selbstmord die ganze Last ihrer Leiden los zu werden. Bei der Verrücktheit tritt ein ganz anderer Fall ein. Der Verrückte nährt in der Regel chimärische Projecte von Reichthum, Ehre, Aemtern und Würden u. dergl. In der Verfolgung dieser Chimären mag er sich nicht stören lassen.

6) Es ist bereits (1) gezeigt worden, wie der Wahnsinn auch langsam entstehen kann. Je langsamer er sich erzeugte, desto hartnäckiger ist er, desto mehr in die Seele des Kranken

gleichsam eingewachsen. Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn solche Kranke an ihren Traumbildern festhalten.

7) Auch dieß ist schon (3) gezeigt, und der Grund davon angegeben worden. Es giebt Individuen, denen nichts verhaßter ist, als von Andern bedauert zu werden; und die Verachtung ist wohl Jedem unerträglich.

8) Schon in gesunden Tagen ist es einem Jeden zuwider, in seinen Vorsätzen und Plänen gestört zu werden; wie viel mehr im psychisch-kranken Zustande, wo der Mensch zu schwach ist, um das einmal Erfaßte los zu lassen, und wo er die Unstatthaftigkeit, ja die Thorheit seines Beginnens und Strebens nicht mehr begreifen kann.

9) Vom Streben nach Glück kann sich der Mensch nicht los machen; und wenn ihm das Glück in der Wirklichkeit nicht lächelt, erschafft er sich ein Traumglück, in dem seine ganze Seele wohnt, und das er sich deshalb nicht entreißen läßt. Es ist keine bloße Passivität, daß der Wahnsinnige von seiner Traumwelt nicht lassen kann: sie ist, wie gesagt, die Nahrung seiner Seele.

10) In den mehrbemeldeten Quaestionibus medicinae forensis, deren Werth erst nach dem Tode ihres berühmten Verfassers recht anerkannt worden; wie die drei verschiedenen Sammlungen derselben, von Hederich in deutscher Uebersetzung, und von Choulant und Neumann im Originale, beweisen. Was wir an diesen Denkmalen des Scharfsinns ihres Verfassers hier und da anders wünschen, wird späterhin bemerkt werden.

11) Ueber die Platner'sche Benennung: amentia occulta, haben wir schon früher (§. 64. [1]) Einiges beigebracht. Wir haben dort den Ausspruch gewagt, daß diese Zustände nur aus Mangel an gehöriger Beobachtung verborgene genannt werden können, und daß sie eigentlich keine andern, als die von uns unreife Seelenstörungen genannten Zustände sind. Der Grund hiervon ist, daß sich jene sogenannten verborgenen Zustände bei gehöriger Aufmerksamkeit dennoch durch bestimmte

Zeichen verrathen; obgleich Plakner von dem Satze ausgeht, daß solche Zustände eine Zeit lang verborgen bleiben, ehe sie sich verrathen; ein Satz aber, der erst noch zu erweisen ist. Inzwischen haben wir diese Benennung, zu Ehren ihres Erfinders, hier beibehalten, zufrieden mit der Andeutung, daß sie richtiger mit der der unreifen Seelenstörung (Vesania immatura) zu vertauschen wäre.

§. 95.

Es verräth sich aber die amentia occulta, sie möge nun als Melancholie, oder als Verrücktheit, oder als Wahnsinn, späterhin zum Vorschein kommen: durch das in sich gekehrte, stets mit sich beschäftigte Wesen des Kranken, durch ein stilles Brüten oft in der lebhaftesten Gesellschaft, durch abgebrochene Klagen, oder Reden, überhaupt durch Andeutungen, die auf irgend ein drükkendes Gefühl, oder einen verhehlten Vorsatz, oder eine geheime Beschäftigung der Phantasie hinweisen [1]). Nicht undeutlich giebt oft der zur Melancholie und durch sie zum Selbstmord Geneigte seinen Lebensüberdruß zu erkennen; so wie Der, welcher der Verrücktheit entgegengeht, seinen Zustand entweder durch Zerstreutheit und Geistesabwesenheit, oder durch sonderbare Aeußerungen verräth, von denen man, obschon sie noch nicht eigentlich verkehrt sind, doch nicht begreift, wie sie nach Zeit, Ort, und Umständen, entstehen können, so daß sie eine gewisse Entfremdung des Kranken von den natürlichen Lebensverhältnissen verrathen [2]). Was den verborgenen, d. h. noch nicht entwickelten, Wahnsinn anlangt, so verräth sich dieser durch die phantastische Stimmung der Kran-

ken, durch ihre überspannten Ideen in Beziehung auf Kunst, Liebe, Religion [3]), Staat u. s. w., durch ihre Untauglichkeit zu den Geschäften des bürgerlichen und täglichen Lebens, durch ihre Abneigung für diese Geschäfte, durch ihre Geringschätzung derselben, dagegen durch Hinneigung zu allem Excentrischen, die sich stets durch Passivität beurkundet, wenn es auf's Handeln ankommt. Ueberhaupt sind alle diese angehenden Kranken dem eigentlichen Leben, d. h. der echten Lebensthätigkeit entfremdet, und suchen dieser Thätigkeit überall zu entschlüpfen [4]).

Erläuterungen.

1) Nur wenn Diejenigen, welche die angehenden persönlich-Kranken umgeben, oder auch, wenn die zur Untersuchung bestellten gerichtlichen Aerzte diese deutlichen Fingerzeige durchaus übersehen, ist es möglich, sich hinsichtlich des Zustandes solcher Individuen eine falsche, oder vielmehr gar keine Vorstellung zu bilden. Gleichwohl erweisen es die Acten in den meisten solcher Fälle, daß Etwas wirklich sich zugetragen hat. Man könnte demnach diese Art von Unwissenheit fast, mit Platner, eine culpa nennen.

2) Die Discretion verbietet, einen um dergleichen ärztlich-gerichtliche Untersuchungen höchst verdienten Mann mit Nahmen zu nennen, der am Ende einer glorreichen Laufbahn selbst einem jener Zustände, der Verrücktheit nämlich, nicht entgehen konnte, um deren psychologische Erforschung sich derselbe bei seinen Zeitgenossen vielen Ruhm erworben hatte. Dieser Mann äußerte, lange Zeit vorher, ehe sein Zustand unverkennbar hervorbrach, eine Menge von auffallenden Behauptungen und Bestrebungen, die man einem jeden Andern für die ersten Spuren von Verrücktheit ausgelegt haben würde, die aber bei ihm nur für Zerstreuungen, höchstens für Sonderbarkeiten,

galten. Dieselbe Discretion verbietet es, das hier Bezeichnete durch specielle Beweise zu beurkunden.

3) Da so viele Gesunde und ihrer selbst Mächtige von der Religion so falsche und verkehrte Begriffe haben; wie man diese Bemerkung täglich machen kann: so ist es nicht zu verwundern, wenn Personen, die ihrer selbst nicht recht mächtig sind, in dieser Hinsicht die größten Fehlgriffe begehen. Es giebt allerdings nichts Höheres und Erhabneres, nichts Reineres und Klareres, als die Religion; sie ist bestimmt, das erste und letzte Streben des Menschen zu seyn. Allein, vermischt mit irdischen Bestrebungen, Ansichten, Vorurtheilen, verwandelt sie sich auch in eine irdische Angelegenheit, Schwäche, ja Krankheit. Und so ist die eigentlich und an sich so widersinnige Frage von Burrows: ob und wiefern die Religion eine Ursache des Wahnsinnes sey, nicht geradezu zu verdammen. Aber eine Schande ist es, daß das Heilige auch nur die Veranlassung zu einer solchen Frage giebt, wiefern man abnorme Zustände aus der Quelle desselben herzuleiten sich für befugt achtet. Man lerne die Religion besser kennen, und man wird eingestehen, daß gerade sie, und sie allein, vor Seelenstörungen aller Art zu schützen im Stande ist.

4) Es bedarf wahrhaftig gar keiner großen Aufmerksamkeit, um die Menschen, die noch für das gesunde, natürliche, thätige Leben tauglich sind, von denen zu unterscheiden, die für alle menschliche und bürgerliche Geschäftigkeit verloren, und folglich auf dem Wege zu Seelenstörungen oder unfreien Zuständen befindlich sind: denn nur die Thätigkeit erhält frei. Und hier giebt es nur Ein Gesetz für das bürgerliche und religiöse Leben: es ist eben das Gesetz des reinen Thuns. Dem reinen Thun steht die Passivität entgegen; und Passivität ist Sünde, wir mögen diesen Zustand moralisch und religiös, oder staatsbürgerlich in Anschlag bringen. Alle Individuen nun, die sich auf die im §. bezeichnete Weise äußern, sind von der eben genannten Beschaffenheit. Die Zeichen also, die wir an ihnen bemerken, wie sie hier angegeben sind, können gar nicht ver-

kannt werden, wenn man nicht auf allen Beobachtungsgeist Verzicht leisten will. Und so haben denn auch die noch nicht zur Reife gekommenen, und folglich ihrer Natur nach noch nicht zu Tage geförderten Seelenstörungen ihre Verräther, ihre Zeichen, wie die unreife Frucht im Mutterleibe ebenfalls äußere Zeichen ihres Daseyns hat.

§. 96.

Noch ist schlüßlich der angeschuldigten [1]) unfreien Zustände zu gedenken. Nicht selten werden gewisse Individuen von eigennützigen oder übelwollenden Verwandten und Andern für blödsinnig, melancholisch, wahnsinnig u. s. w. ausgegeben [2]), auch wohl, zur Bekräftigung solcher Angaben, ärztliche und andere Zeugnisse [3]) beigebracht. Allein eine blos angeschuldigte Krankheit der Person ist keine. Und daß ein solcher Zustand fälschlich imputirt sey, ergiebt sich daraus, wenn der gerichtliche Arzt, nach sorgfältiger [4]), vielseitiger [5]), wiederholter [6]) Untersuchung, durchaus keine Spur von irgend einem der von uns ausführlich beschriebenen Krankheitscharaktere aufzufinden vermag [7]).

Erläuterungen.

1) Morbi imputati. Sie können auf den ersten Anblick den verhehlten oder verborgenen Krankheiten gleichgeschätzt, d. h. für wirklich vorhandene, nur nicht sogleich zu entdeckende Zustände gehalten werden, bis eine genauere Untersuchung ergiebt, daß man es hier mit bloßen Andichtungen zu thun hat.

2) Man hat Beispiele von Kindern, die nach der Erbschaft der Eltern begierig, diese für wahnsinnig oder blödsinnig ausgaben, damit dieselben nur zur Verwaltung des Vermögens für

unfähig erklärt werden möchten. In England waren sonst die Fälle nicht selten, wo Anverwandte ihre Angehörigen aus gleichen Gründen für wahnsinnig erklärten, auch wohl Zeugnisse beibrachten.

3) Bekanntlich war es sonst in England sogar den Apothekern vergönnt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. Die englischen Aerzte Cox, Burrows u. A. haben sehr kräftig gegen diesen großen Uebelstand in der medizinischen Policei gesprochen.

4) Allerdings muß eine solche Untersuchung, nicht minder als jede andere eines wirklichen Krankheitsfalles sorgfältig angestellt werden. Der Arzt darf hier so wenig, wie in andern Fällen, einem leichten Anscheine trauen, bloße Angewohnheiten, oder Schwächen, oder Sinnesfehler, für Zeichen wahrhaft unfreier Zustände nehmen; wie dieß bei oberflächlichen Untersuchungen in England, wenigstens ehemals, oft der Fall gewesen seyn mag. Auch bei uns kommen dergleichen Fälle zuweilen vor. Ein Mensch, welcher hinkte und stammelte, dabei etwas schwer hörte, war von einem Arzte für blödsinnig erklärt. Masius, nebst noch einem Arzte, fand in ihm, bei wiederholter Untersuchung, einen Mann von recht gutem Verstande. S. Masius, Handbuch d. gerichtl. Arzneiw. I. Bd. II. Abth. S. 617. — Drei Aerzte erklärten ein nervenschwaches, mit einem angebornen fehlerhaften Sprachorgane behaftetes Mädchen für blödsinnig, und daher zur Verwaltung des Vermögens für unfähig. Horn bewies in einem gründlichen Gutachten das Gegentheil. S. Horn's Archiv. 1817. März. April. N. XIV.

5) Nicht blos der gegenwärtige organische und psychische Zustand bedarf der Untersuchung; sondern das ganze vergangene Leben des Kranken muß gleichsam confrontirt werden.

6) Auch diese Vorsicht ist nöthig. Ein Individuum, welches sich heute ganz vernünftig zeigt, kann nach vierzehn Tagen, drei Wochen, ja es kann bei einem der nächsten Besuche, wirkliche Spuren persönlicher Krankheit verrathen. So erinnert sich der Verfasser eines Falles, wo ein sehr erfahrner Arzt, dem

die Untersuchung einer ältlichen Jungfer aufgetragen war, die schon seit Jahren ihren Anverwandten durch fixe Vorstellungen und ihnen angemessene Handlungen große Noth gemacht hatte, und der, weil er bei seinem einzigen Besuche keine Spur persönlicher Krankheit vorfand, nicht abgeneigt schien, die Sache für erdichtet, wenigstens den Bericht der Anverwandten für übertrieben zu halten, was er durchaus nicht war. Man kann demnach, ohne wiederholt angestellte Untersuchungen, eben so wohl dem einen, als dem andern Theile Unrecht thun, und da eine imputirte Krankheit annehmen, wo wirklich krankhafter Zustand Statt findet.

7) In diesem gänzlichen Mangel an Zeichen haben wir also das einzige und gewisse Zeichen anzuerkennen, welches uns kund thut, daß der vorliegende Fall wirklich nur eine angeschuldigte Krankheit ist.

Sechstes Kapitel.

Zeichen der gebundenen und gemischten Zustände.

§. 97.

Die **gebundenen** Zustände (§§. 56-60.) sind in der Regel, wiefern sie in rechtliche Betrachtung kommen, den Augen des ärztlichen Beobachters entzogen [1]). Der Schlaf, der Zwischenzustand zwischen Schlaf und Wachen, das Nachtwandeln, das Delirium, der Zustand der Verwirrung, wiefern sie Ereignisse veranlaßten, die für gesetzwidrige Handlungen angesehen werden können, sobald jene Zustände nicht constatirt sind, können nur durch **anamnestische** [2]) Zeichen erwiesen werden; und

diese selbst, da jene Zustände nur vorübergehende[3]) Zustände sind, können nicht sowohl aus diesen selbst, als vielmehr nur aus den zu erweisenden inneren und äußeren Bedingungen[4]) derselben gesammelt werden.

Erläuterungen.

1) Ob Jemand in seiner ganzen Erscheinung Spuren von Melancholie, Verrücktheit, Blödsinn, oder von Verstandes- oder Gedächtniß-Schwäche u. s. w. zeigt, das kann der Arzt bei der persönlichen Untersuchung leicht erkennen; allein ob das Individuum zu bestimmter Zeit im festen Schlafe gelegen, oder im Zwischenzustande zwischen Schlaf und Wachen, oder im Zustande der Verwirrung u. s. w. gewesen, wie will man ihm dieß ansehen? Hier sagt die Autopsie nichts; und es müssen andere Quellen der Bestätigung oder Widerlegung aufgesucht werden.

2) Hier ist es, wo die anamnestischen Zeichen Alles gelten, die wir früherhin gar nicht gebrauchen konnten. Hier ist es, wo weniger auf das Individuum, als auf Zeugen, und auf die Gesammtheit der Umstände ankommt. Wiewohl auch die Beschaffenheit des Individuums selbst, und die Aussagen desselben gar sehr zu berücksichtigen sind; Alles aber in anamnestischer Beziehung.

3) Die Zustände der Gebundenheit haben zwar immer auch ihre bestimmte Dauer; diese kommt aber gegen die Dauer der eigentlich unfreien Zustände in keinen Betracht. Deshalb sind alle gebundenen Zustände als vorübergehende zu behandeln; was von wichtigen Folgen ist: denn jeder Zustand hat seine wirkende Kraft nur so lange er vorhanden ist.

4) Jedes Ding, jedes Wesen, jeder Zustand kommt nur durch die Vereinigung innerer und äußerer Bedingungen zu Stande. Kenne ich die äußeren und inneren Bedingungen (ursachlichen Momente) irgend eines Gegenstandes meiner Forschung, so kenne ich auch diesen selbst. Daher ist der Mensch mit tausend und aber tausend Gegenständen umgeben, die er

nicht kennt, weil ihm die inneren und äußeren Bedingungen derselben unbekannt sind. Daher braucht aber auch umgekehrt ein Gegenstand, z. B. der bestimmte Zustand einer Person, mir gar nicht gegenwärtig zu seyn, weder dem Raume noch der Zeit nach, und ich kann dennoch mit Bestimmtheit wissen, daß er vorhanden ist oder war, sobald mir nur die genannten doppelten Bedingungen gegeben sind. Es folgt aber hieraus auch, daß, in dem Maße, wie mir die Bedingungen z. B. eines persönlichen Zustandes, mangelhaft gegeben sind, auch meine Erkenntniß desselben mangelhaft seyn muß.

§. 98.

Die inneren Bedingungen der gebundenen Zustände liegen im organischen und psychischen, überhaupt im persönlichen Leben, und sowohl in normalen als abnormen Zuständen desselben [1]). Die äußeren Bedingungen liegen in allen physischen und psychischen Potenzen, die auf das Menschenleben einwirken und es zu verändern im Stande sind [2]). Der Arzt muß diese beiderlei Arten von Bedingungen kennen [3]), so weit sie sich auf bestimmte Fälle angeblich gebundener Zustände beziehen [4]); und er muß von den respectiven Individuen und gültigen Zeugen zu erforschen suchen, ob dieselben zu einer angegebenen Zeit vorhanden waren, oder nicht [5]).

Erläuterungen.

1) Die inneren Bedingungen des Schlafs, des Zwischenzustandes zwischen Schlaf und Wachen, und die Bedingungen des Nachtwandelns liegen lediglich in den organischen Kräften und Gesetzen des Lebens; die des Deliriums häufig nicht blos in diesen, sondern auch im psychischen Leben selbst, nahmentlich in Affecten und Leidenschaften; so auch die des Zustandes der Verwirrung.

2) Der Einfluß der Atmosphäre, der Jahres- und Tages-Zeiten, des Mondes, der Speisen und Getränke, der Beschäftigungen, der oeconomischen, der Familien-, der geselligen, der bürgerlichen Verhältnisse ist hier in Betracht zu ziehen.

3) Die Bedingungen des Schlafs und des Nachtwandelns lehrt bekanntlich die Physiologie, wie die der Delirien die Pathologie, und die des Zustandes der Verwirrung die Psychologie.

4) Es wird z. B. eine unverheirathete Frauensperson des Kindes-Mordes beschuldiget: sie giebt aber vor, sie habe das Unglück gehabt, das an ihrer Seite liegende Kind, während sie selbst im festen Schlafe lag, zu erdrücken. Oder es wird ein Mann als Mörder seiner Frau eingezogen: er giebt aber vor, er sey in der Nacht plötzlich aus dem Schlafe aufgeschreckt worden, und habe in der Verwirrung auf Jemanden, der seinem Lager genaht, und den er für einen Dieb gehalten, losgeschlagen; worauf, als dieser Jemand zu Boden gesunken, er zu spät entdeckt habe, daß es seine eigene Frau gewesen sey. Oder, es ist durch einen Menschen Feuer ausgekommen: er giebt aber vor, es müsse ihm dieses Unglück im Zustande des Nachtwandelns begegnet seyn. Oder, es wird Jemand beschuldiget, seinen Bedienten erstochen zu haben: und er giebt vor, er habe es im Fieberdelirium gethan.

5) Die Auseinandersetzung dieses Verfahrens gehört in die Ausmittelungslehre. Hier kann nur wiederholt bemerkt werden, daß die in Erfahrung gebrachte Summe der inneren und äußeren, physischen und psychischen Bedingungen, wenn diese factisch zu erweisen sind, den Inbegriff der Zeichen für die genannten gebundenen Zustände enthält, und daß diese Zeichen, ihrer Natur nach, sämmtlich blos anamnestisch seyn können.

§. 99.

Die gemischten Zustände überhaupt (§. 61.) sind zwar nicht, wie die gebundenen, vorübergehende und nur

durch den factischen Erweis ihrer Bedingungen zu erkennende [1]); sondern sie können gar wohl an den Individuen selbst, bei der Exploration derselben, wahrgenommen werden: allein, wiefern sie sich auf frühere Zeit, und auf Handlungen der fraglichen Subjecte in jener Zeit beziehen [2]), können sie doch nur durch die Aussage gültiger Zeugen [3]) erhärtet werden, und zwar durch die von diesen anzugebenden anamnestischen Zeichen [4]). Diese Zeichen müssen ganz mit denen übereinstimmen, an denen der ärztliche Inquirent die gegenwärtigen gemischten Zustände erkennt [5]).

Erläuterungen.

1) Ein auffallendes Beispiel giebt die Taubstummheit, nicht blos, wiefern sie ein bleibender organischer Zustand ist, sondern auch, wiefern die durch sie gehinderte Entwickelung der geistigen Kräfte und ganz vorzüglich des moralischen Wesens, selten, auch in einer langen Reihe von Jahren, ganz zu beseitigen ist. Eben so ist es z. B. mit der Trunksucht. Wie sich dieses Uebel langsam entwickelt, so ist es auch selten mit der Zeit auszurotten, wenn es einmal Wurzel gefaßt hat. So ist es auch meist mit der Verstandes- und Gedächtniß-Schwäche; nur nicht immer: denn diese Uebel können zuweilen vorübergehend seyn; wie etwa nach schweren Krankheiten.

2) Wo von bloßen Schwächen die Rede ist, welche als äußere Hindernisse des freien Handelns erscheinen, können die Handlungen der mit solchen Schwächen behafteten Individuen fast nur in civilrechtlichen Betracht kommen. Wo aber zugleich Demoralisation obwaltet, wie bei der Trunksucht, und bei der aus ihr entspringenden excandescentia furibunda: da treten nur gar zu häufig, vermöge verübter Gewaltthaten, criminalrechtliche Beziehungen ein.

3) Es bedarf wohl kaum der Wiedererinnerung an die früher hinsichtlich der Zeugen gemachten Bedingungen: nämlich, daß tüchtige Zeugen nicht minder aufrichtig als verständig seyn müssen.

4) Es kommt hier hauptsächlich auf Constatirung durch bewährte Thatsachen in einzelnen Fällen an. Hat z. B. Jemand bei Ausfertigung eines Contracts wesentliche Gedächtnißfehler begangen, oder eine auffallende Schwäche der Urtheilskraft verrathen: so können diese Zeichen von Gedächtniß- oder Verstandes-Schwäche in diesem so bestimmten Falle als sehr entscheidend angesehen werden.

5) Darum sind diese Zustände, was die Schwierigkeit der Untersuchung und die Sicherheit der Zeichen selbst betrifft, mit den gebundenen gar nicht in Vergleich zu stellen: denn diese letzteren sind wohl das Schwierigste, was sich dem gerichtlichen Arzte zur Untersuchung darbieten kann; und hier kann er seine Meisterschaft beurkunden. Hingegen an den Zeichen gegenwärtiger gemischter Zustände hat der ärztliche Inquirent gleichsam Musterbilder, welche er an die Aussagen der Zeugen über frühere Zustände solcher Art halten kann.

§. 100.

Die Zeichen der Taubstummheit, als eines gemischten Zustandes, in welchem zum organischen Fehler noch psychische Stumpfheit kommt [1]), sind fast denen des Blödsinns gleich. Die Individuen sind furchtsam, gefühllos, unempfindlich, nur schwer an eine gewisse Zeichensprache zu gewöhnen, die sich auch nur auf die dringendsten Bedürfnisse des Lebens bezieht. Dabei sind sie heftig in ihren Begierden, jähzornig, rachsüchtig, hinterlistig und grausam [2]).

Erläuterungen.

1) Daß dieß bei weitem nicht immer mit Taubstummen der Fall ist, haben wir schon früher (§. 62.) bemerkt. Allein gerade diese Ausnahmen kommen am meisten in rechtliche, besonders in criminalistische Beziehung. S. Hoffbauer, die Psychologie in ihrer Anwendung rc. §. 172. ff.

2) Hoffbauer, in dem ebengenannten Werke, hat diesen Gegenstand mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt, und von §. 163. bis §. 185. in allen seinen Beziehungen verfolgt. Auch hat er einen merkwürdigen Fall aus den Beiträgen zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten, Samml. V. S. 1-93. beigefügt, welcher das Ganze trefflich erläutert. Wir enthalten uns hier also einer weiteren Ausführung dieses Gegenstandes.

§. 101.

Die Zeichen der Gedächtniß-Schwäche [1]), wiefern sie als gemischter Zustand rechtlich in Betracht kommt, sind: erstlich, das schwere Behalten von Wörtern, Zahlen, Nahmen [2]) u. s. w.; zweitens, die Unfähigkeit, Mehreres auf einmal oder hintereinander zu merken; drittens, das augenblickliche Entfallen des nur eben Aufgefaßten. Der gänzliche Verlust des Gedächtnisses [3]) steht mit dem Blödsinne in einer Klasse: denn es leidet hier auch offenbar der Verstand. Die Zeichen der Verstandes-Schwäche selbst aber, nach ihren verschiedenen Graden, sind zunächst: Schwäche des Auffassungsvermögens; Beschränkung der Aufmerksamkeit auf einzelne Gegenstände; Unvermögen, schnell von einem Gegenstande zum andern überzugehen und ein schnelles und richtiges Urtheil zu fällen, im Gegentheil,

wo dieses verlangt wird, augenblickliche Verwirrung, und, wie man dieß ausdrückt, Stillstand der Gedanken. Im höheren Grade: völlige Zerstreutheit und Gedankenlosigkeit. Im höchsten Grade: Stumpfsinn, d. h. Mangel an Gedächtniß, Phantasie, Besonnenheit, Aufmerksamkeit und Urtheilskraft [4]).

Erläuterungen.

1) Pezold, de obliuione memorabili. Lips. 1703. Jancke, de memoriae laesione. Altdorf. 1735. Richter, de natura labe, et praesidiis memoriae humanae. Gotting. 1752. E. Platner, de vi corporis in memoriam. Lips. 1767.

2) Nach einer heftigen Kopfverletzung vergaß ein Reisender seinen Nahmen und seine Reise, ein junger Arzt die ganze Medizin. Nahmen, Reise, und Medizin, fanden sich in der Folge wieder ein. Remer, in Metzger's ger. Arzneiw. S. 480 Note b. Der verstorbene General Benningsen erzählte dem Staatsrathe Frank zu Wilna, er habe einen Obristen gekannt, der sich wohl erinnerte, daß er bei einer belagerten Festung mitgewirkt habe, der aber nicht wußte, ob er unter den Belagerern oder den Belagerten gewesen sey. J. Frank, Praxeos medicae uniuersae praecepta. P. II. Vol. I. Lips. 1818. p. 596. Not. 32. — Ein Mensch hatte alle selbstständige Nennwörter und besondere Nahmen vergessen. Schwed. acad. Abhandlungen. 1745. S. 117.

3) Ein merkwürdiges Beispiel von Verlust des Gedächtnisses und der Sprache steht in den Berliner Sammlungen zur Beförderung der Arzneiwissenschaft. Bd. I. S. 479. und in Hamberger's Physiolog. S. 577.

4) Einer Dame, die, nach ihrer Aussage, 25 Jahre alt, seit sechs Jahren verheirathet war, aber sich nicht mehr zu besinnen wußte, wie alt sie bei ihrer Verheirathung gewesen, war es zu schwer, das Jahr ihrer Verheirathung herauszubringen,

indem sie dieses zuerst in ihr zwanzigstes, und dann in ihr zwei- undzwanzigstes setzte. Pyl's Aufsätze rc. V. Samml. S. 177.

§. 102.

Die Zeichen der Gemüths- und Willens-Schwäche (§. 62.) sind, wie diese Schwächen selbst, gewöhnlich mit einander verbunden. Die damit behafteten Individuen sind in der Regel von körperlich schwacher oder geschwächter Constitution [1]), sehr reizbar, so daß sie leicht bis zu Thränen gerührt werden, aber auch sehr empfindlich, und daher zu Aufwallungen von Jähzorn, zu Argwohn, Mißtrauen u. dergl. geneigt; dabei aber von einer krankhaften Gutmüthigkeit, so daß sie dem Zureden und Andringen Anderer nicht widerstehen können [2]). In ihren Entschlüssen sind sie wankelmüthig, in ihren Handlungen inconsequent, in ihren Versprechungen unzuverlässig. Das Hauptzeichen ihres Zustandes ist: daß sie sich durchaus von Andern leiten und bestimmen lassen.

Erläuterungen.

1) Im Trunk und in der Wollust ausschweifende Menschen gerathen nicht selten in diesen Zustand. Ganz besonders aber bringt die Manustupration denselben hervor. Ein junger Mann, von ohngefähr 30 Jahren, den der Verfasser eine Zeit lang zu beobachten hatte, war durch Selbstbefleckung dergestalt gemüths- und willens-schwach geworden, daß ihm ein Curator bonorum bestellt werden mußte. Alle hier angegebenen Zeichen der Gemüths- und Willens-Schwäche fanden sich bei ihm auf das Entschiedenste. Ohne blödsinnig zu seyn, trug dennoch sein Aeußeres ganz das Gepräge der Abspannung, wie sich dieß bei Blödsinnigen findet.

2) Der Verfasser kannte ein unverheirathetes ältliches Frauenzimmer, das in früheren Jahren mit einem wohlhabenden Manne verlobt gewesen war, dessen Anverwandten die Heirath hintertrieben und das Mädchen beredeten, sich mit einem nicht unansehnlichen Abtritts-Quantum abfinden zu lassen. Theils diese fehlgeschlagene Aussicht zur Verheirathung, theils mehrere Unglücksfälle in ihrer Familie, nagten an der Gesundheit dieser Person, so daß sich ein bedeutender Grad von Nervenschwäche ihrer bemächtigte. In diesem Zustande sank sie denn auch zu großer Gemüths- und Willens-Schwäche herab, so daß sie zudringlichen Verwandten, und Andern, nach und nach ihr kleines Vermögen opferte, und dadurch zuletzt selbst in die größte Dürftigkeit gerieth. Man konnte ihr ganz eigentlich eine krankhafte Gutmüthigkeit zuschreiben.

§. 103.

Die Zeichen der Trunkenheit [1]) sind bekannt genug; gleichwohl kann man bei geübten Trinkern den Zustand der Trunkenheit leicht mit dem einer wirklichen Geistesverwirrung, die an Manie grenzt, verwechseln [2]). Man erkennt die Verschiedenheit ihres Zustandes von dem einer wirklichen Seelenstörung, erst nachdem sie den Rausch ausgeschlafen. Die Zeichen der Trunksucht (§. 63.) sind: ein hoher Grad körperlicher und geistiger Abspannung, Schwäche und Eingenommenheit des Kopfes, Mangel an klarer Besinnung und Erinnerungsvermögen, Schwindel, Zittern der Hände, Schlottern der Füße, überhaupt große Muskelschwäche, quälendes Gefühl in den Präcordien, Ekel und Uebelkeit, im höheren Grade der Krankheit Erbrechen von Schleim, oder blos krampfhaftes Würgen, Dürre und Trockenheit im

Munde, Gaumen und Halse, Poltern in den Gedärmen, Unlust zu allen Geschäften, auch gewöhnlich völlige Unfähigkeit dazu; Aeußerung wehmüthiger Gefühle, weinerliche Stimmung, Furchtsamkeit und Unentschlossenheit, Besorgniß drohender Uebel; zuletzt das sogenannte Delirium tremens, oder besser: Phrenesie der Säufer [3]).

Erläuterungen.

1) Der Verfasser hat sie ausführlich in seinem Lehrbuche der Seelenstörungen. II. Th. §. 440 ff. angegeben, und zwar nach den verschiedenen Graden der Trunkenheit. Oben (§. 63. Note 1.) sind hiervon die Hauptmomente ausgezogen.

2) Der Verfasser ist öfters in dem Falle gewesen, Betrunkene, welche das Ansehen von Seelengestörten hatten, zu untersuchen. Nur vor Kurzem sahe er einen solchen, den die Polizei eingezogen hatte, mit festem Tritte im Gefangensaale umhergehen, und mit fester, declamatorischer Stimme, ganz nach Art der Verrückten, seine Umgebungen insultiren. Hätte man nicht durch genaue Erkundigung die vorhergegangene Berauschung in Erfahrung gebracht, so wäre hier die Täuschung über den Zustand dieses Menschen sehr leicht gewesen.

3) Ueber die Abgeschmacktheit der Benennung delirium tremens hat der Verf. bereits (§. 63. Note 6.) ein Wort fallen lassen. Eine so unschickliche Verbindung von Subject und Prädicat wie diese, ist eine Schande für die ärztliche Logik. Konnte man denn nicht sagen: delirium cum tremore, oder tremor cum delirio? Am schicklichsten ist aber gewiß die Benennung: Phrenesie der Säufer.

§. 104.

Die Zeichen des Wuthzorns [1]) (excandescentia furibunda. *Platner.* [2]) sind: leichte Aufregung zum Zorn aus scheinbar ruhigem Zustande, und durch die ge-

ringsten Veranlassungen, oft ohne alle Veranlassung [3]); schnelle Steigerung dieser Zornmüthigkeit bis zum pöbelhaftesten Schimpfen, zu besinnungslosem Toben, zum Zerschlagen der Geräthschaften, zum Zerreißen der Kleidungsstücke u. dergl.; sogar zu Thätlichkeiten gegen nahverbundene Personen, gegen die nächsten Freunde, vorzüglich aber gegen Kinder und Dienstbothen. Hierbei zugleich alle äußere Zeichen der Wuth in Blick, Mienen, Stimme, Gebehrden. Die Bestätigung dieses Wuthzorns aber, als einer bloßen Scheinwuth, ist die baldige Rückkehr zur Besinnung, und die bittere Reue über Gesagtes und Verübtes [4]). — Wir übergehen die Zeichen der übrigen Affecte, welche rechtlich in Betracht kommen, da sie nur wirksam sind, wiefern sie den Zorn oder eine zornähnliche Stimmung herbeiführen [5]). Eben so wenig gedenken wir der Zeichen von krankhaft aufgeregten Trieben, z. B. des krankhaften Geschlechtstriebes; indem dergleichen Triebe durch sich selbst erkennbar sind [6]).

Erläuterungen.

1) Man könnte füglich diesen Ausdruck in die pathognomische Psychologie aufnehmen: er bezeichnet ja eben den bis zur Wuth gesteigerten Zorn.

2) Der Aufsatz E. Platner's über diesen Gegenstand in seinen Quaest. med. forens. (der IXte in der Choulant'schen Sammlung) überschrieben: De excandescentia furibunda obseruatio, ist meisterhaft. Die Uebereinstimmung und der Unterschied dieses Zustandes und der eigentlichen Manie ist mit den schärfsten und bestimmtesten Zügen geschildert, und noch dazu in einer Sprache, deren heutzutage vielleicht

kein Arzt mehr in dem Grade mächtig ist, als es, der auch um die römische Classicität so hochverdiente, Platner war. So hintenangesetzt als jetzt gemeinhin die lateinische Sprache ist, so wird ihr doch stets das Verdienst bleiben, daß Schriften, im echt römischen Geiste geschrieben, für die Gelehrten aller Nationen lesbar sind. Ein großer Theil der Soi-disantes lateinischen Dissertationen unserer jungen Landsleute sind es nicht einmal für uns Deutsche, obschon dieselben, und eben weil sie deutsch gedacht sind.

3) Wer dergleichen Individuen zu beobachten Gelegenheit hat, siehet, wie sie oft gleichsam mit den Haaren die Veranlassungen zur Aeußerung ihrer zornmüthigen Stimmungen herbeiziehen, oder wie Platner trefflich sagt: illi intemperantissimi atque impotentissimi homines, qui hoc vitio laborant, omnia stomachantur; in jurgiis et rixis nimirum leuationem occultae molestiae et quaerentes et reperientes. Viel ist hieran das Temperament und frühe jugendliche Verwöhnung Schuld, wodurch zuletzt eine gewisse Gallsüchtigkeit erzeugt wird, die sogar in den Organismus einwurzelt; allein sehr häufig entsteht aus dem Hange zum Trunke (der wieder in andern moralischen Unordnungen seinen Grund hat), eine Geneigtheit zu diesem wuthähnlichen Aufbrausen, die freilich zunächst durch organische Verstimmung erzeugt und unterhalten wird, deren wahrer Grund und Ursprung aber in dem verwahrloseten Seelenleben des Individuums liegt.

4) Der Fall, den Platner in dem genannten Aufsatze behandelt, zeigt uns freilich keinen solchen Zug zurückkehrender Menschlichkeit, sondern eine bleibende Bestialität: allein aus diesem Grunde ist es uns auch nicht wahrscheinlich, daß jenes Individuum gleichsam von Natur zur Bestie gestempelt war, sondern wir erkennen in ihm nur den höchsten Grad von Demoralisation, welcher nie ohne ein ausschweifendes, lasterhaftes Leben herbeigeführt wird. Darum wundern wir uns auch, daß in den Acten keiner Trunksucht dieses Individui Erwähnung gethan ist, ja daß ihm gewissermaßen ein nüchternes Leben zuge-

sprochen wird. Der Fall verdient auf alle Weise nachgelesen zu werden.

5) Andere Affecte, wie Demüthigung, Schreck, Furcht u. s. w., sie erregen als Nachwirkung doch immer einen zornähnlichen Zustand. S. Masius, gerichtl. Medizin. I. Bd. II. Abth. S. 627. ff.

6) Daß der Hunger, der Geschlechtstrieb, oft bis zur Wuth gesteigert wird, ist bekannt. Daß aber also Aufgeregte, hinsichtlich der Reize, die auf sie einwirken, nicht zu verkennen sind, ist entschieden. Wer erkennt nicht die Geilheit in der Satyriasis, Nymphomanie u. s. w., auf den ersten Blick?

Dritter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Ausmittelungslehre.

(Ars exploratoria psychico-forensis.)

Erstes Kapitel.

Von den Anforderungen an den psychisch-gerichtlichen Arzt, und von den äußeren Bedingungen zur psychisch-gerichtlichen Exploration.

---

§. 105.

Wenn die gerichtliche Medizin überhaupt Sachkenntnisse [1]), Scharfsinn [2]), Erfahrung und Gewandtheit [3]) vom Arzte zu erfordern berechtiget ist [4]), so steigert die psychisch-gerichtliche Medizin diese Ansprüche an den gerichtlichen Arzt, indem sie seinen theoretischen und praktischen Wirkungskreis erweitert [5]). Er muß nicht blos mit der Theorie [6]) der psychischen Medizin vertraut seyn, sondern auch die Krankheiten der Person aus eigener Beobachtung kennen [7]); und nicht blos praktische, sondern richterliche [8]) Klugheit ist es, die ihn hier unterstützen muß. Er muß in die Seele und nach den Zwecken des Richters [9]), in den ihm vorgelegten Fällen denken und untersuchen. Welt- und Menschen-Kenntniß, Kenntniß der menschlichen Denk- und Handelns-Weise, der menschlichen Schwächen und moralischen Gebrechen, der störenden Einflüsse verschiedenartiger Lebensverhältnisse [10]), muß ihm in klarer und umfassender Uebersicht zu Gebote

stehen, sein eigenes Handeln aber muß auf reine und strenge Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe gegründet seyn [11]. Nur so kann er die ihm obliegende Pflicht [12]) zweckmäßig und treu erfüllen.

Erläuterungen.

1) Daß der gerichtliche Arzt mit der theoretischen und praktischen Medizin, so wie mit deren Hülfswissenschaften vertraut, und folglich zum Arzte überhaupt ausgebildet seyn muß, versteht sich von selbst. Es ist nicht zu übersehen, wie mannichfaltig die Fälle sind, in denen die Kenntnisse des gerichtlichen Arztes in Anspruch genommen werden. So wurde Metzger'n (s. Metzger, ger. Med. Anm. 6. zum §. 41.) einst die Hand von einem kleinen Skelet vorgezeigt, um zu bestimmen, ob sie von einem Kinde sey. Er erkannte aber sehr bald die Affenhand an der Länge der Handwurzel und andern Merkmalen. So erkannte (ebendas.) Büttner (vom Kindermord. No. 78.) eine ihm zugeschickte Haut an der Theilung der Gefäße der Nabelschnur für die Nachgeburt eines Thieres.

2) Ein Arzt mit bloßer Gedächtnißwissenschaft und bloßer Routine ist überhaupt ein sehr unvollkommener Arzt, ganz untauglich aber für gerichtliche Medizin. Er muß natürlichen, und durch das Studium der philosophischen Wissenschaften ausgebildeten Scharfsinn besitzen. Sein Geist muß zum richtigen Beobachten, zum richtigen Denken, zum richtigen Schließen ausgebildet seyn. Echt praktische Logik und Dialectik darf ihm nicht fehlen.

3) Von der dem gerichtlichen Arzte nöthigen Erfahrung, Klugheit u. s. w. handelt sehr gut und ausführlich Alberti, Jurisprudentia medica. Cap. I.

4) Es sind nicht sowohl die richterlichen Behörden, welche die Erfordernisse zum gerichtlichen Arzte bestimmen können, sondern es ist vielmehr die gerichtliche Medizin selbst, nach ihrem Begriffe und Umfange, aus welcher die Punkte des ge-

richts-ärztlichen Wissens und Könnens abgeleitet werden müssen. Ob er diesen Forderungen Gnüge zu leisten im Stande sey, können nur die Prüfungen der ärztlichen Facultät bestimmen, denen er sich zur legitimen Promotion und zum Behuf der Anstellung als gerichtlichen Arzt unterworfen haben muß. Die richterlichen Behörden können und sollen ihn nur zu dem ihm obliegenden Geschäfte besonders requiriren, instruiren und vereiden.

5) Wir müssen hinzufügen, daß die psychisch-gerichtliche Medizin dem theoretischen und praktischen Wirkungskreise des gerichtlichen Arztes eine ganz eigene und neue Richtung giebt. In der That tritt sie aus dem Kreise der Gegenstände der eigentlichen gerichtlichen Medizin gänzlich heraus, läßt alle diese Gegenstände unberührt, und entwickelt allein die ihr zugehörige Aufgabe, wie im vorliegenden Werke der Versuch hierzu gemacht worden ist. Aus diesem Grunde sollte aber auch der gewöhnliche gerichtliche Arzt von dem psychisch-gerichtlichen Geschäfte entbunden, es sollte ein besonderer psychisch-gerichtlicher Arzt bei den Gerichten angestellt, oder wenigstens ein theoretisch- und praktisch-gebildeter psychischer Arzt für psychisch-gerichtliche Fälle vereidet werden, so gewiß als die psychische Medizin überhaupt ihren besonderen Mann verlangt, so gut, wie die Chirurgie und die Geburtshülfe.

6) Auf die Gefahr hin, für unbescheiden oder anmaßend gehalten zu werden, muß der Verfasser bemerken, daß vor der Erscheinung seines Lehrbuchs der Seelenstörungen, von einer eigentlichen, d. h. wissenschaftlichen Theorie der psychischen Medizin noch nicht die Rede war, indem der lebendige Keim dieser Wissenschaft, das Prinzip der Unfreiheit, weder erkannt, noch zur organischen Gestaltung der psychischen Medizin angewendet wurde. Auch Alles, was seit dieser Zeit über psychische Medizin geschrieben worden ist, ist entweder bloße Sammlung von Beobachtungen und praktischen Versuchen, oder einseitiges und leeres Raisonnement von falschen Standpunkten aus. Auch den Beobachtungen und Versuchen muß das Prinzip gleichsam

das Auge einsetzen und die Richtung zum rechten Ziele geben, wenn wahre Wissenschaft erzeugt werden soll. Hiervon scheinen unsere Arbeiter an der psychischen Medizin noch gar nichts zu ahnen. Der Verfasser hat sich über diesen Gegenstand in seiner neuen Schrift: Anleitung für Irrenärzte zu richtiger Behandlung ihrer Kranken (als Anhang zu seinem Lehrbuche der Seelenstörungen, Leipzig 1825, bei F. C. W. Vogel), zur Genüge ausgesprochen.

7) Wie der Arzt überhaupt aus bloßen Büchern nicht Arzt wird, sondern nur durch mannichfaltige, anhaltende und sorgfältige Beobachtung von Kranken den Grund zur praktischen Einsicht legt: so ist es auch mit der lebendigen Erkenntniß der Gegenstände der psychischen Medizin beschaffen. Ohne Autopsie wird man kein psychischer Arzt. Und hierzu hilft nicht allein und lediglich das cursorische Besuchen von Irrenanstalten. Dieses verwirrt mehr als es belehrt. Der Verfasser weiß dieß aus eigener Erfahrung. Er weiß aber auch aus ebenderselben, daß nur vieljährige Beobachtung uns einen sichern Blick in die psychischen Störungen verschaffen, und uns nahmentlich diese selbst von den blos gebundenen Zuständen unterscheiden lehren kann, die häufig mit jenen verwechselt werden. Die Krankheiten der Person haben ihren unverkennbaren Charakter. Eine mehr als zehnjährige Uebung in der Beobachtung derselben, im hiesigen Georgenhause, hat gemacht, daß der Verfasser diese Behauptung mit voller Ueberzeugung aussprechen kann.

8) Man verstehe dieß nicht falsch. Der Arzt soll nicht das Geschäft des Richters übernehmen, sondern er muß auf seine Weise, d. h. ärztlich-psychologisch richten oder urtheilen. Er muß ein ärztlich-psychologischer Richter über seine Gegenstände seyn, so daß der Richter die ärztlichen Urtheile als Stoff für seine eigenen benutzen kann.

9) Das heißt nicht: der Arzt muß sich der subjectiven Ansicht des Richters bequemen. Denn der Richter könnte z. B. nach seiner nicht-ärztlichen Ansicht ein Individuum nicht für

unfrei halten, welches dennoch unfrei ist, und demzufolge geneigt seyn, wegen einer anscheinend verbrecherischen Handlung die gesetzliche Strafe über dasselbe zu verhängen. Wollte der Arzt auf solche Weise in die Seele des Richters denken und nach den Absichten desselben untersuchen, so würde er dem Individuum und der Gerechtigkeit gleiches Unrecht anthun. Es soll mit jenen Worten nur gesagt seyn, daß der Arzt dem Ganzge der Untersuchung, und den Fragepunkten, die der vorliegende Fall nöthig macht, getreu folgen soll.

10) Alle diese Requisite dürften bei einem jungen, vollends bei einem angehenden, Arzte schwerlich gefunden werden. Erfahrung kommt nicht vor den Jahren. Es folgt hieraus, daß, wenn auch nicht ein bejahrter, aber doch ein erfahrner Arzt allein zu diesen so wichtigen Geschäften passend ist. Es folgt aber auch ebenfalls hieraus, daß hierzu ein Arzt erforderlich ist, der nicht blos in seiner Studierstube und in seinem Krankenhause zu Hause ist (denn man kann sehr gelehrt, und ein guter Praktiker, und dennoch ein schlechter Welt- und Menschen-Kenner seyn); sondern er muß die Welt gesehen und Menschen aller Stände und in allerlei Verhältnissen beobachtet, und zwar mit Interesse und Scharfblick beobachtet haben. Es gehört hierzu ein eigenthümliches Talent: das Talent des Weltmannes.

11) Mit wenigen trefflichen Worten schildert Metzger (System der gerichtl. Arzneiw. Herausgeg. v. Remer. §. 34.) den sittlichen Charakter, wie er vom gerichtlichen Arzte gefordert wird: „Sein Lebenswandel sey unsträflich, seine Rechtschaffenheit unerschütterlich; sein Herz sey ohne Menschenfurcht und unerschrocken, jedoch voll Menschenliebe und gegen alle und jede falschen Eindrücke auf seiner Hut; sein ganzes Bestreben sey der Untersuchung der Wahrheit gewidmet. Sein Gewissen sey rein von allem Verdacht irgend einer Partheilichkeit.“ Und (§. 36): „Unverdrossenheit im Dienst, Verträglichkeit mit den Gerichten, Freimüthigkeit, Herablassung und Leutseligkeit in seinem Betragen, werden ihn Denen werth und

schätzbar machen, die seiner Mitwirkung im Dienste des Staats bedürfen."

12) Es gilt auch vom psychisch-gerichtlichen Arzte, was Remer (in Metzger's Syst. d. gerichtl. Arzneiw. §. 428. f.) von den Aerzten überhaupt sagt: „Es ist entschieden, daß es kaum einen Stand gebe, dessen Thätigkeit so gefährlich werden könne, als der der Aerzte, und daß Nachlässigkeit, Unwissenheit und Gewissenlosigkeit nirgend von so schrecklichen Folgen für das Wohl des Einzelnen sey als hier. Darum ist einerseits die Verpflichtung der Staatsbehörden für die zweckmäßige Erziehung und Prüfung der Medizinalpersonen unverkennbar, auch bei allen civilisirten Nationen anerkannt, wenn gleich dieser Zweig der Medizinalpolizei in vielen Staaten noch höchlich vernachlässigt wird. Andrerseits steht aber auch den Verwaltungsbehörden nicht blos das Recht zu, die Ausübung der verschiedenen Zweige der Arzneikunst unter beständiger Aufsicht zu halten, um etwa mögliche Irrungen und Unordnungen zu verhüten, sondern es liegt ihnen dieses Geschäft als eine wichtige Verpflichtung ob.

§. 106.

Der psychisch-gerichtliche Inquirent muß, dem erfahrnen Feldherrn gleich, überall sehen und wissen, worauf es zunächst ankommt [1]); was überhaupt die größte Kunst des Arztes ist. Vermittelst dieser Kunst wird er Alles auf dem rechten Wege [2]), nicht zu wenig noch zu viel [3]), kurz, gerade das thun, was zweckmäßiger Weise [4]) von ihm verlangt wird. Halbes oder unnöthiges Handeln ist fast eben so nachtheilig als verkehrtes Handeln: denn es ist zweckwidrig [5]).

Erläuterungen.

1) Allerdings bedarf es hierzu schon einer vorausgegangenen Uebung. Die ersten Versuche, muß man wohl sagen,

des psychisch-gerichtlichen Arztes, werden daher peinlich seyn und das Gepräge der Unreifheit an sich tragen, wenn sich der Inquirent nicht schon in dergleichen Geschäften geübt hat. Wo soll aber die Uebung herkommen? Hierzu sind zwei Wege offen, welche bis jetzt noch nicht einmal von Meistern gebahnt, geschweige denn von Lehrbedürftigen betreten sind. Der erste würde auf Academien, nach dem Cursus der gerichtlichen und der psychischen, und vielleicht künftig auch, nach dem der psychisch-gerichtlichen Medizin, seyn, daß sich an diese letztere ein Collegium casuale und relatorium anschlösse, wo die Zuhörer, wie dieß bei den Juristen in praktischer Beziehung geschieht, geübt würden über gegebene Fälle Untersuchungen anzustellen, und Gutachten auszufertigen. Der zweite Weg wäre wenn es den Candidaten, und auch schon promovirten Aerzten, denen es um Physicat-Stellen zu thun ist, vergönnt wäre, den Physicus des Orts bei seinen Amtsgeschäften zu begleiten, und Zeugen seiner Schul- und Kunst-gemäßen Procedur zu seyn; was ebenfalls auf Academien, wo der Physicus vielleicht zugleich academischer Lehrer ist, eingerichtet werden könnte, so daß der Meister seinen Auscultanten auch die Ausfertigung seiner resp. Gutachten mittheilen und sie so in diese Art von Geschäftsthätigkeit einweihen könnte. Auf diese Weise würde am sichersten den immer noch häufigen Klagen über schlechte oder unzweckmäßige gerichtsärztliche Visa Reperta und Gutachten abgeholfen werden können.

2) Wie oft in dieser Hinsicht nicht Alles auf dem rechten Wege geschieht, lehrt die Menge von schlechten Visis Repertis und Gutachten; über welche im vierten Abschnitt unseres Werks das Weitere zu finden ist.

3) Zu wenig sagt ein Visum Repertum und Gutachten, wenn wesentliche, zum Fragepunkt gehörige Momente übersehen, zu viel, wenn unwesentliche in Betracht gezogen sind. Von beiden Fehlern giebt Elvert, über ärztliche Untersuchungen des Gemüthszustandes, Tüb. 1810, einen Beleg. Wovon ebenfalls späterhin.

4) Hierauf kommt freilich sehr viel an. Und wenn der ärztliche Inquirent nicht beurtheilen kann, ob man ihm auch eine zweckmäßige Untersuchung aufgegeben habe, so sieht es freilich um das zu erwartende Gutachten übel aus.

5) Da dem Richter Alles an Bestimmtheit des ärztlichen Ausspruchs gelegen seyn muß, so ist das ungründliche Verfahren des Inquirenten bei seiner Untersuchung, nothwendig für die Sache selbst höchst nachtheilig, wenn anders der Richter darauf fußt; was zum Glück in der Regel nicht der Fall ist, aber eben auch neue Untersuchungen veranlaßt, und daher die Sachen in die Länge zieht; was vorzüglich in Criminal-Fällen ein großer Uebelstand ist.

§. 107.

Der Civil-Richter nimmt zur Bestimmung der Rechts- und Pflichts-Fähigkeit [1]), der Criminal-Richter zur Bestimmung der Zurechnungs-Fähigkeit [2]), der Policei-Richter zur Bestimmung des Aufenthalts [3]) solcher Individuen, über deren psychischen Zustand er in Ungewißheit ist [4]), das Gutachten des Arztes in Anspruch. Der Arzt soll entscheiden, ob bei einem bestimmten Individuum ein persönlich-unfreier Zustand vorhanden oder nicht vorhanden sey, oder zu gewisser Zeit gewesen sey; ob derselbe verheimlicht, abgeleugnet, erheuchelt, oder fälschlich angeschuldiget sey [5]). Oft genügt dem Richter diese allgemeine Auskunft, oft ist aber auch eine genauere Bestimmung des unfreien Zustandes, seiner Art, seiner Dauer, seiner Folgen, seiner Heilbarkeit oder Unheilbarkeit nach, nothwendig [6]). Alles dieß verlangt entweder der Richter schon von selbst; oder der Arzt, wenn er von der Noth-

wendigkeit jener Bestimmungen überzeugt ist, hat sie, nebst den Gründen, die sie nöthig machen, der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragepunkte hinzuzufügen, um so das Gutachten seinem Zwecke vollständig angemessen zu machen [7]).

Erläuterungen.

1) Der Civilrichter: damit er entscheiden könne, ob ein solches Individuum ein rechtliches Geschäft gültiger Weise unternehmen könne; sodann: ob aus einer von einem solchen Individuum vorgenommenen Handlung die Verbindlichkeiten fließen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen. Dergleichen Fälle sind: ob eine Person quaest. Zeugniß ablegen, Contracte schließen, heirathen, einem Amte vorstehen, ein Testament machen, eine Erbschaft übernehmen, sein Vermögen verwalten könne, oder ob sie unter Vormundschaft kommen oder bleiben müsse?

2) Der Criminalrichter: damit er entscheiden könne, ob dem Indiuiduum quaest. eine widergesetzliche Handlung anzurechnen sey oder nicht? und wie weit? ob nämlich die rechtlichen Folgen solcher Handlungen entweder aufgehoben, oder eingeschränkt, oder überhaupt verändert werden müssen?

3) Der Policeirichter: damit er entscheiden könne, ob ein solches Individuum frei bleiben, oder unter Privataufsicht kommen und gehalten werden könne, oder in eine öffentliche Heil- oder Verwahrungs-Anstalt zu bringen sey?

4) Nicht darüber sind die resp. Richter ungewiß, was sie thun sollen, sobald sie wissen, daß die fraglichen Personen frei sind, oder zu bestimmter Zeit gewesen sind, sondern darüber, ob dieselben es sind. Der Arzt kann also nicht den Richter über sein rechtliches Verfahren belehren, sondern er kann ihm nur Auskunft geben, ob und wie weit dasselbe anwendbar ist. Der Punkt, wo der Richter den Arzt, und dieser jenen berührt, ist lediglich der Fragepunkt über den freien oder unfreien Zu-

stand des Indiuidui quaest. Weiter, als bis zu Beantwortung dieser Fragen, geht das Geschäft des Arztes nicht, und weiter darf weder der Richter vom Arzte etwas verlangen, noch dieser jenem beurkunden. Der Arzt, welcher richterlich urtheilen will, tritt aus seiner Sphäre, und greift in das Geschäft des Richters ein. Darum bedarf auch der Arzt keiner eigentlichen Rechtskenntnisse, sondern blos der Kenntnisse seiner Wissenschaft und Kunst. Aber so wenig der Arzt in das Amt des Richters eingreifen darf und kann, eben so wenig kann und darf der Richter in das Geschäft des Arztes eingreifen. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist Sache des Arztes; und der Richter kann sich ihre Bestimmung nicht anmaßen, da er selbst nicht Arzt ist. Er bedarf daher auch nicht nothwendig, außer wiefern er sich gern über diese Gegenstände belehren mag, das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wohl aber das der medizinischen Rechtsgelahrtheit, um die Fälle genau zu bestimmen, in welchen es ihm nöthig ist, den Arzt zu Rathe zu ziehen.

5) Das, was zunächst alle richterliche Behörden gemeinschaftlich zu wissen nöthig, und von dem ärztlichen Inquirenten zu erforschen haben, ist: 1) ob in einem vorliegenden Falle das Indiuiduum quaest. von natürlich- oder widernatürlich-persönlicher Beschaffenheit (vulgo: Gemüthszustand) sey, oder zu einer bestimmten Zeit gewesen sey? und wenn das Letztere der Fall ist: ob die Krankheit natürlich oder beigebracht (morbus factitius), ob sie der Person als verschuldet anzurechnen sey oder nicht? 2) ob ein widernatürlich-persönlicher Zustand blos erheuchelt sey (morbus simulatus), entweder aus Furcht vor Strafen, oder vor bürgerlichen Obliegenheiten, oder zu Ausführung irgend eines verbrecherischen Vorhabens, oder auch nur, um Mitleid zu erregen? 3) ob eine solche Krankheit zwar wirklich vorhanden, aber von dem Kranken und seinen Angehörigen abgeleugnet und verheimlicht werde (morbus dissimulatus, celatus) aus Unwissenheit, oder Stolz, oder Schaam, oder Eigennutz, oder Furcht vor Strafen; welche Fälle sämmtlich

bei Erbschaftsangelegenheiten, Eheversprechungen, oder Scheidungen, Amts-Besetzungen oder Entsetzungen, vorkommen; 4) ob eine solche Krankheit fälschlicher Weise angeschuldiget sey (morbus imputatus)? sey es, um die Ehre der Person zu kränken, oder ihr Vortheile zu entziehen, Testamente für ungültig zu erklären, Ehescheidungen zu veranlassen rc.

6) Obwohl Henke der Meinung ist, daß die bloße Ausmittelung des persönlich-freien oder unfreien Zustandes der Indiuidui quaest. dem Richter genügen könne und müsse, so treten doch häufig Fälle ein, wo auf alle die hier angegebenen Punkte Rücksicht zu nehmen, und dieselben noch insbesondere, so viel als möglich, ins Klare zu bringen sind.

7) Es ist sehr wesentlich, und das nächste Geschäft des psychisch-gerichtlichen Arztes, daß er sehe, was der Richter verlangt, und ob das Verlangte das Rechte ist. Verlangt der Richter blos die Bestimmung des freien oder unfreien Zustandes gewisser Individuen in einem bestimmten Falle und zu einem bestimmten Zwecke: so verlangt er das Rechte. Verlangt er aber Auskunft über bestimmte unfreie Zustände, die nicht vorhanden sind, und übergeht andere, die wirklich vorhanden sind: so verlangt er nicht das Rechte. Das nächste Geschäft des Arztes ist dann, zwar die Frage des Richters zuerst richtig zu beantworten, sodann aber den Fragepunkt richtiger zu stellen, und von hier aus seine Untersuchung zu leiten. Der Richter fragt z. B. blos: ob bei einer Person quaest. Melancholie oder Wahnsinn anzunehmen sey. Der Arzt muß dieß vielleicht leugnen. Da aber der Richter die Frage gethan, um zu wissen, ob jene Person als ein Freier oder Unfreier anzusehen; und da es noch andere Zustände giebt, außer Melancholie und Wahnsinn, oder auch außer dem Blödsinn, dessen der Richter vielleicht auch noch gedenkt, oder nach dessen Vorhandenseyn er auch wohl allein fragt: so hat der Arzt dieß nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft zu bemerken, und falls er bei der Untersuchung einen von dem Richter nicht genannten unfreien Zustand bei dem

Explorandcn wahrnimmt, diesen Zustand auseinander zu setzen, als dem eigentlichen Zwecke des Richters entsprechend.

§. 108.

Die äußeren Bedingungen oder Hülfsmittel zur Exploration in psychisch-gerichtlichen Fällen sind von dreierlei Art, und stehen dem ärztlichen Inquirenten entweder einzeln oder vereinigt zu Gebote: Erstlich, die persönliche Untersuchung des Indiuidui quaest. selbst [1]); zweitens, die Einsicht in die Acten und Protocolle über dieses Individuum [2]); drittens, die Relation oder das Zeugniß von Personen, welche mit den Verhältnissen jenes Individui vertraut sind oder seyn können [3]). Das Geschäft des Inquirenten wird sicherer, aber auch mannichfaltiger, in dem Maße, wie sich die Data zu seinem Gutachten vervielfältigen. Er hat demnach keines von den Hülfsmitteln, die sich ihm darbieten, zu vernachlässigen, sondern vielmehr jedes auf das sorgfältigste aufzusuchen und zu benutzen. Bequemlichkeit würde ihm den Vorwurf der Verwahrlosung seines Geschäfts zuziehen [4]).

Erläuterungen.

1) Diese ist freilich die conditio sine qua non bei der Exploration bestimmter Personen hinsichtlich freier oder unfreier Zustände. Da aber diese Untersuchung, oder die persönliche Exploration, das Hauptgeschäft des psychisch-gerichtlichen Arztes ausmacht, so behandeln wir sie als Zweck, und widmen ihr eine besondere Auseinandersetzung in den folgenden Capiteln. Hingegen, die Acten, und die Vernehmung von Zeugen anlangend, so sehen wir sie als Mittel für diesen Zweck an, und so kann und darf das über diese Gegenstände zu Bemerkende füglich hier seine Stelle finden.

2) Die Acten und Protocolle über das zu untersuchende Individuum dürfen dem ärztlichen Inquirenten durchaus nicht verweigert werden; ihre freie Einsicht muß ihm gestattet seyn: denn sie dienen theils um ihn mit den Factis näher bekannt zu machen, theils bereiten sie die nähere Kenntniß des zu Explorirenden vor, und zeigen dem Inquirenten vorläufig den Weg seiner Untersuchung, indem sie ihn vor Um- oder Irr-Wegen sichern. Doch sind sie mit großer Behutsamkeit und umsichtiger Prüfung zu benutzen. Nicht selten sind die Acten verworren, ja widersprechend; und diese Verworrenheit und Widersprüche kann oft nur erst die Untersuchung des Indiuidui quaest. selbst gehörig lösen. Auf der andern Seite finden aber auch die Verworrenheiten und Widersprüche der Indiviuen, wie sie häufig vorkommen, durch Acten und Protocolle erst ihre volle Aufklärung. Ein Hülfsmittel reicht hier dem andern die Hand. Hat demnach der ärztliche Inquirent die Acten oder Protocolle vor sich, so lasse er sich auch nicht den geringsten Umstand entschlüpfen. Vor Allem hat er sich mit der Species facti genauer bekannt zu machen, als ihm hierüber allgemeine Anzeige gegeben worden; d. h. er unterrichte sich genau über die aufgestellten Thatsachen, welche die Beschaffenheit und die Handlungen des Indiuidui quaest. betreffen; er vergleiche sorgfältig die beigebrachten Aussagen des Indiuidui und der Zeugen, prüfe streng das etwa schon eingereichte Gutachten consulirter ärztlicher Personen, und fasse selbst den Gang der Urtheile des Sachwalters scharf ins Auge. Oft ist die Species facti nicht klar genug dargestellt, oft sind die Aussagen mangelhaft oder zweideutig, oft ist das Gutachten des consulirten Arztes schief oder unbestimmt; und der Sachwalter selbst hat nicht selten den Gesichtspunkt des ihm anvertrauten Geschäfts nicht richtig aufgefaßt, so weit hier ärztliche Rücksichten concurriren. Nicht selten schleicht sich in den gesammten Gang der Verhandlung ein partielles Interesse ein. Wie denn z. B. der Sachwalter, um seinen Clienten zu retten, und sich selbst dadurch Ehre und Ruhm zu erwerben, der Gesammtheit der Gegenstände

einen andern Anstrich giebt, als es die wahre Beschaffenheit der Sache erheischt. Nicht minder ist dieß der Fall mit ärztlichen Zeugnissen. Die gerichtlichen Aerzte, aber auch Privat-Aerzte, sind jetzt häufig von der Meinung angesteckt, daß man nicht genug thun könne, um einen Angeklagten von einer allzuharten Strafe, nahmentlich der Lebensstrafe, zu befreien. Sie lassen sich von einer falschen Nachsicht blenden. Man lese nur, was Herr Grohmann, in der Zeitschrift für psychische Aerzte, zur Rechtfertigung der größten Verbrecher, für Sätze und Gründe aufgestellt hat. Lesenswerth sind aber auch im Gegentheil des trefflichen Platner's verschiedene Aufsätze über diesen Gegenstand in seinen Quaestionibus medicinae forensis. Ed. Choulant. V. XI. XIII. XV. XVI. XVII. XIX. XX.

3) Nimmt der Arzt mit den Anverwandten oder Bekannten des Indiuidui quaest. Rücksprache: so sehe er wohl, wen er vor sich hat. Die Glaubwürdigkeit richtet sich nach dem Maße des guten Willens und der Beobachtungsfähigkeit; (die Logiker sagen: Aufrichtigkeit und Tüchtigkeit). Nicht bei Jedermann sind diese Bedingungen der Glaubwürdigkeit vorauszusetzen. Feindselig gesinnte, leidenschaftliche, vorurtheilvolle, ungebildete Menschen, gewähren ein schlechtes Zeugniß und schlechten Aufschluß. So sicher den Arzt richtige Aussagen auf die rechte Spur bringen können, so sehr können ihn unrichtige verwirren und vom rechten Wege abbringen. Wenn der ärztliche Inquirent mit der Welt und dem Leben vertraut ist, wenn er sich etwas auf jene allgemeine Physiognomik versteht, die uns oft auf den ersten Blick über den Charakter, die Denk- und Sinnes-Weise, die Neigungen, die Schwächen u. s. w. bestimmter Individuen, besonders aus der großen Menge, Aufschluß giebt, welche die Kunst der Verstellung nicht so gründlich studirt hat, als dieß oft in höhern Ständen der Fall ist: so wird er bald wissen, wie er mit seinen Leuten daran ist. Auch ist die eigene mündliche Unterredung des Arztes mit Personen, welche vielleicht schon als Zeugen vor Gericht gestanden haben, oft ergiebiger an Ausbeute, als es die Zeugen-Aussagen sind,

die der Arzt in den Acten findet. Hier hat er es blos mit todten Buchstaben zu thun: dort aber hat er die Menschen mit ihren Gesinnungen, die sich oft durch ihr Aeußeres, überhaupt durch ihr ganzes Benehmen verrathen, und mit ihren Ansichten, die sich leicht aus ihren ausführlicheren Mittheilungen ergeben, vor sich. — Herr Hoffbauer hat die Frage nach der Tüchtigkeit eines Zeugen, in seinem Werke: die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege rc. §. 241. ff., in einer ganz anderen Beziehung aufgefaßt, als die unseres gegenwärtigen Zwecks ist: nämlich rücksichtlich des Einflusses der von ihm in rechtlicher Hinsicht betrachteten Krankheiten und Gemüthszustände. Er macht also die Tüchtigkeit eines Zeugen selbst zu einem Gegenstande ärztlich-gerichtlicher Untersuchung. Wiefern der Arzt veranlaßt werden kann, bestimmte Individuen auch in dieser Beziehung zu exploriren, ist dieser Gegenstand wohl geeignet, in einer psychisch-gerichtlichen Medizin abgehandelt zu werden. Da nun Herr Hoffbauer seine Aufgabe nach allen ihren Punkten sorgfältig und vollständig gelöst hat, so sagen wir uns hier von diesem Geschäft los, und verweisen auf diesen Schriftsteller a. a. O. Nur dieses sey uns vergönnt, daß wir einige Einwürfe rücksichtlich mancher seiner Ansichten, hier, als am passenden Orte, beifügen; vielleicht, daß durch unsere Bemerkungen Manches, was er aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet, berichtiget wird. Nachdem er (§. 242.) angegeben hat, was ein Zeuge im weiten und besonderen Sinne ist: im ersten nämlich, der, welcher etwas erfahren; im zweiten, wenn er das Erfahrne, als seine Erfahrung, aussagt; nachdem er ferner (ebendas.) die Kennzeichen der Glaubwürdigkeit angegeben: nämlich, daß der Zeuge wirklich erfahren, was er erfahren zu haben glaubt; ferner, daß seine Aussage mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt; und endlich, daß er sein Zeugniß mit der gehörigen Klarheit abzulegen weiß: so prüft er nun im Folgenden nach diesen Merkmalen der Glaubwürdigkeit die Tüchtigkeit verschiedener Individuen zu Ablegung von Zeugnissen. Er fängt damit an, daß

er (§. 244.) sagt: „Erfahrungen können wir nur vermittelst der Sinne machen; allein die bloßen Sinne reichen dazu nicht hin. Denn was sich unsern Sinnen darstellt, wird für uns nicht eher eine Erfahrung, als bis wir es bemerken, oder es uns als eine solche wirklich vorstellen.“ (Mit der bloßen Vorstellung dürfte wohl zu Bildung von Erfahrung noch nicht genug gethan seyn. Verstand und Urtheilskraft kommen hierbei nothwendig ins Spiel. Auch scheint Herr Hoffbauer dieß stillschweigend oder implicite unter seinem Bemerken und Vorstellen zu verstehen; wie sich aus dem Folgenden ergiebt.) „Aus dem ersten Grunde folgt, daß die Personen, bei welchen die zu einer Erfahrung nöthigen Sinne von ihrer natürlichen Schärfe verloren haben, nicht als tüchtige Zeugen betrachtet werden können, wenn gleich ihre Aussagen zu Anzeigen führen können, die bei der Ausmittelung einer Sache weiter zu verfolgen sind. Aus dem letzten Grunde können die Aussagen von Personen, die am Verstande sehr schwach sind, wie der Blödsinnigen im mittleren Grade, und der im höchsten Grade dummen Personen, für sich nichts beweisen &c. Von noch weniger Bedeutung können die Zeugnisse von Personen seyn, die an einem fortlaufenden Wahnsinne leiden, der aus einer Abstumpfung der Sinne rührt. Denn diese glauben in demjenigen, was vor ihren Sinnen ist, dasjenige zu sehen, was ihnen die Einbildungskraft vorspiegelt. Ihre Aussagen werden sich auch meistens durch zu auffallende Ungereimtheiten zu kenntlich machen, als daß man mehr Rücksicht, als sie verdienen, darauf nehmen sollte. Zudem haben diese Personen auch zu wenig Gedächtniß, als daß sie sich dessen, was sie auch nur vor Kurzem erfahren zu haben glauben, mit Bestimmtheit erinnern sollten.“ Wir haben diese Prämissen vollständig hergesetzt, weil sie zur Grundlage des Künftigen dienen. Die Anwendung derselben auf bestimmte Fälle hebt sogleich mit dem nächsten §. 245. an. Hier meint nämlich Herr Hoffbauer, daß „Personen, die mit einer Verstandesschwäche von der stupiden Art behaftet sind, wenn ihre Verstandesschwäche nicht bis zum höchsten

Grade der Dummheit steigt, nicht schlechthin als untüchtige Zeugen zu verwerfen." Es ist aber ein mißlich Ding um die Ausmessung der Grade der Verstandesschwäche. Auch widerlegt sich Herr Hoffbauer im Folgenden (ebendas.) selbst, indem er solchen Individuen die Fähigkeit abspricht, eine Sache im Zusammenhange zu fassen. Auch giebt er den Rath, solche Personen nicht auf den Mangel an Zusammenhange in ihren Aussagen aufmerksam zu machen, „indem man sie dennoch nicht belehren, oder auch wohl beschämen und dadurch in ihren Aussagen irre machen und zu Nothlügen verleiten wird." Wenn dieß Alles zu fürchten ist, was für ein Gewinn geht aus dem Zeugnisse solcher Individuen hervor? — Ferner meint Herr Hoffbauer (§. 246.): „Der Wahnsinn, wiefern er nicht vorspiegelnd und dabei fortlaufend ist, hebe die Tüchtigkeit eines Zeugen an sich noch nicht auf." Was wäre das aber für ein Wahnsinn, der nicht vorspiegelnd wäre? Die Vorspiegelungen machen ja eben den Charakter des Wahnsinns aus! Und ist man denn bei einem periodischen Wahnsinn gewiß, daß sich in der freien Zwischenzeit nicht schon insgeheim ein neuer Paroxysmus vorbereite, dessen geheimer Einfluß sich schon auf die Aussagen des Individuums verbreitet? Sodann meint Herr Hoffbauer (§. 247.): „daß der fixe Wahnsinn, auch wenn er fortlaufend ist, den Kranken weniger unfähig mache, richtige Erfahrungen anzustellen und Zeugnisse abzulegen." Wer steht denn dafür, daß sich die fixe Vorstellung des Kranken, ihm selbst unbewußt, nicht in seine Aussagen einmischt, und dem Wahren eine falsche Farbe, einen falschen Anstrich giebt? Gerade Personen mit sogenannten fixen Ideen sagen mit der scheinbarsten Besonnenheit und Verständigkeit die unwahrsten Dinge. Herr Hoffbauer fährt (§. 248.) fort: „Was vom fixen Wahnsinn gesagt ist, gilt eben so sehr von der bloßen Schwermuth, und wendet sich auch leicht auf die bloße Narrheit an. Ja selbst das Zeugniß eines Maniacus ist nicht als unglaubwürdig zu verwerfen, vorausgesetzt, daß mit seiner Manie nicht ein Wahnsinn verbunden ist, die be-

zeugte Sache sich zu einer Zeit zugetragen, wo er von den Anfällen seiner Krankheit frei gewesen, und nicht andere Gründe vorhanden sind, die seinem Zeugnisse die Glaubwürdigkeit nehmen." Was für andere Gründe können denn wohl vorhanden seyn, um solche Individuen gar nicht als Zeugen auftreten zu lassen, als eben: daß alle diese Personen unfreie Individuen sind? Herr Hoffbauer zeigt sich hier auf einer sehr schwachen Seite. Er spricht von einer bloßen Melancholie, von einer bloßen Narrheit, von einer bloßen Manie. Ist es denn an der Melancholie, Narrheit, Manie nicht genug? Es thut uns leid, bemerken zu müssen, daß hier Herrn Hoffbauer nicht blos seine Kenntniß der Seelenkrankheiten, sondern auch seine Psychologie verläßt. Fast sollte man glauben, er hätte dergleichen Kranke nie in der Wirklichkeit gesehen. Wer je dergleichen beobachtet hat, dem kann es gar nicht einfallen, ihr Zeugniß in irgend einer Sache zu begehren. Auch würde er es nicht erhalten; vom Melancholicus nicht: denn dieser ist nicht, wenigstens nicht zum zusammenhängenden Sprechen zu bringen; vom Narren nicht: denn er ist eben ein Narr, weil ihn die Wahrheit verlassen hat, obschon man sagt, daß Narren die Wahrheit reden; allein hier ist der Begriff Narr in ganz allgemeiner Bedeutung genommen. Der einzige Maniacus, in freien Zwischenräumen seiner periodischen Krankheit, wird einen Zeugen abgeben. Aber wer mag sondern, was in seinen Aussagen wahr, was falsch ist? Auch sogar bei wirklich Freien, bei verständigen Personen, die aber an Sinnesvorspiegelungen (hallucinationibus) leiden, und denen Herr Hoffbauer (§. 249.) die Glaubwürdigkeit nicht abspricht, ist großes Bedenken vorhanden. Denn da die Sinne die Bestätiger des Wirklichen sind, und ein solches Individuum, wenn es auch weiß, daß es Sinnentäuschungen unterworfen ist, sich doch selbst täuschen kann, wenn er irgend etwas für wirklich Gesehenes oder Gehörtes ausgiebt: so folgt die Richtigkeit unseres Bedenkens von selbst. Herr Hoffbauer betrachtet nun die Zustände des Rausches, der Verwirrung, des außerordentlichen

Antriebes zu bestimmten Handlungen (§§. 250-252.), und leugnet mit Recht solchen Individuen, die sich in diesen Zuständen befinden, die Tauglichkeit zu Zeugen ab. Er schließt diese Betrachtungen mit einer sehr trefflichen Prüfung der Taubstummen, rücksichtlich ihrer Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen (§§. 253-256.). Wer über diesen Gegenstand Auskunft bedarf, dem ist die Belehrung, die Herr Hoffbauer darüber giebt, unbedingt zu empfehlen; weshalb wir uns hierüber weiter nicht verbreiten.

4) Je sorgfältiger sich der Arzt durch Studium der Acten und persönliche Erkundigungen bei Augenzeugen auf sein eigentliches Geschäft vorbereitet, desto leichter wird ihm die Uebersicht desselben werden; und je genauer er sich sodann mit dem Individuum quaest. bekannt macht, ein desto richtigeres Urtheil wird er wieder über die Acten und ihren Inhalt fällen, und ihnen bei der Darstellung seines Gutachtens die richtige Würdigung zu geben wissen. Läßt er es auf irgend einer Seite an der gehörigen Thätigkeit fehlen, explorirt er z. B. den Exploranden nicht gründlich genug, so kann dieß seiner ganzen Darstellung späterhin einen falschen Anstrich geben, und vielleicht gar neue Untersuchungen veranlassen. Die Schwierigkeit, ja man darf wohl sagen, das Widrige solcher Untersuchungen, nahmentlich in Criminalfällen und bei oft sehr verstockten oder auch verschmitzten Verbrechern, darf von der Gründlichkeit der Untersuchung nicht abschrecken. Mit der Zeit findet sich sogar ein eigenes Interesse an dieser Art von Beschäftigungen ein, aber nur in dem Maße, als man gründlich und beharrlich zu verfahren sich gewöhnt hat.

Zweites Kapitel.
Von der psychisch-gerichtlichen Exploration überhaupt.

§. 109.

Hat sich der Arzt durch Acten und mündliche Aussagen (wo beide gegeben) hinlänglich orientirt [1]), so tritt nun sein Hauptgeschäft: das der Untersuchung der fraglichen Person selbst ein. Hier sehe er vor allen Dingen auf sich: daß er in einer ruhigen, besonnenen, vorurtheilsfreien, geisteskräftigen Stimmung sey [2]). Es hängt zum großen Theile von der Stimmung des ärztlichen Inquirenten bey der Untersuchung ab, ob das Resultat derselben bestimmt und vollständig, oder dunkel und schwankend ausfalle [3]). Ein ermüdeter und abgespannter, ein verdrüßlicher und zerstreuter Arzt [4]) darf an keine Untersuchung von Personen gehen, über denen der Verdacht entweder wahrer Unfreiheit, oder auch der Simulation waltet. In beiden Fällen ist ein hoher Grad von Geistesgegenwart dem prüfenden Gerichts-Arzte unerlaßlich [5]).

Erläuterungen.

1) Oft freilich wird diese Gelegenheit dem ärztlichen Inquirenten erst späterhin geboten; oder, man kann geradehin sagen: in der Regel findet die umgekehrte Ordnung Statt. Wir richten uns aber hier nicht nach dem, was gewöhnlich geschieht, sondern nach dem, was in der Natur der Sache liegt. Es liegt aber in der Natur dieses gerichts-ärztlichen Geschäfts,

daß der Arzt so viel als möglich vorbereitet an die Exploration gehe. Was soll ihn aber vorbereiten, wenn es nicht Acten und mündliche Aussagen thun? Will man einwenden, daß sich auf solche Weise der Inquirent schon mit einer vorgefaßten Ansicht und Meinung dem zu untersuchenden Individuum nahe: so hat man von einem tüchtigen psychisch-gerichtlichen Arzte einen schwachen Begriff. Stellt man sich denn vor, der in seinem Charakter und in seiner Wissenschaft gleich feste Mann werde sich sogleich durch die Darstellung der Species facti und der Zeugen-Aussagen, so wie durch die Wendungen und Deutungen des Sachwalters, zu einer Ansicht, zu einem Urtheile verleiten lassen? Wenn der psychisch-gerichtliche Arzt nicht ist, was er seyn soll: allerdings! Allein, wer den oben (Cap. 1.) gemachten Anforderungen nicht entspricht, sollte auch nicht Gerichts-Arzt seyn. Der feste und umsichtige Mann also wird in Acten und Aussagen nur Stoff für seine Untersuchung, nur Handhaben und Eingangspunkte in das Individuum finden, welches dem Inquirenten bei seiner ersten Annäherung eine terra incognita ist, und auch dem geübtesten Psychologen oft nur wenig Ausbeute giebt, weil man ein ganzes Leben, und den gegenwärtigen Menschen, als das Resultat desselben, nicht im ersten Augenblicke überschaut, und weil sich der Mensch nicht blos durch sich selbst, sondern auch durch die äußeren Verhältnisse gestaltet, die wir ihm unmöglich an den Augen absehen können, und welche zu enthüllen er oft Bedenken tragen wird, wenn er der Ueberlegung fähig ist; und wenn er dieß nicht ist, wie soll der Arzt etwas durch ihn erfahren? Eine vorläufige Bekanntschaft mit der Sinnes-Weise, mit dem Thun und Treiben des Kranken, mit seinen äußeren Verhältnissen, ist der Schlüssel zu dem lebendigen Räthsel, das dem Arzte vor Augen steht, und der Wegweiser zu den tiefsten Verirrungen seines Lebens. Darum ist oft der ärztliche Befund so dürftig, so lücken- und mangel-haft, weil so wenig vom inneren Lebensgehalte auf die äußere Oberfläche des Menschen tritt, die es eben allein ist, welche der Arzt zu Gesicht bekommt.

Je mehr der Arzt weiß, ehe er zu dem Exploranden tritt, desto mehr erfährt er, nachdem er sich ihm genähert hat. Die zu untersuchenden Personen, wenn sie eben bei sich sind, werden oft auf das lebhafteste überrascht, wenn ein ihnen ganz Fremder gleichsam als ein alter Bekannter vor ihnen auftritt, und werden, entweder aus Vertrauen, oder aus Verlegenheit, dem Inquirenten Manches kund thun, was er sonst nicht erfahren hätte; da er hingegen, sie mögen bei sich seyn oder nicht, mannichfaltig bei ihnen verstoßen und sie zurückscheuchen kann, wenn er sie gar nicht kennt, und nicht weiß, wie sie zu nehmen, zu behandeln sind. Der Verfasser weiß aus eigener, vielfältiger Erfahrung, daß er bei Untersuchung unfreier Personen, die seiner Behandlung anvertraut wurden, weit schneller und sicherer in das Wesen und den Zusammenhang ihres dermaligen Zustandes mit ihrem früheren Leben geblickt hat, wenn er schon bestimmte historische Data über diese Individuen vor sich hatte, als wenn er ohne alle Notiz über sie an die Untersuchung gehen mußte. Und wie mit den wirklich Unfreien, so mit Denen, welche unfreie Zustände erheucheln; und zwar mit den Letzteren in weit höherem Grade: denn je weniger sie dem Arzte bekannt sind, desto leichter können sie ihn täuschen, und er entbehrt vielleicht gerade die rechten Mittel, durch die er bei ihnen ankommen und ihnen Fallen legen kann. Warum also dem Arzte sein Geschäft erschweren? warum ihn, so zu sagen, auf's Eis führen, und ihm nichts zukommen lassen wollen, woran er sich bei seiner Untersuchung halten, was ihn bei derselben leiten kann? Der Arzt kann nicht sorgfältig genug sich vorbereiten, folglich auch sich nicht gründlich genug unterrichten.

2) Der Arzt ist auch hier dem Feldherrn zu vergleichen. Je genauer dieser die Stärke und Schwäche, die Position, die Manier, die Hülfsmittel seines Feindes kennt, je sicherer, je gewisser er über alles dieß ist, desto bestimmter werden seine Maßregeln seyn. Gewißheit und Bestimmtheit aber macht ruhig, und erhält die Besonnenheit. Die Kenntniß des Feindes schützt auch vor Verblendung, folglich vor Vorurtheil. Aber

was hilft die genaueste Kenntniß des Feindes, wenn man nicht wohl gerüstet ist, ihm zu begegnen? Der Inquirent muß Dem, den er untersuchen soll, durchaus geistig überlegen seyn. Im Gebiete der geistigen Kraft gilt dasselbe Gesetz, wie in dem der physischen: die stärkere Kraft überwindet die schwächere. Es giebt, wenn wir nicht sagen wollen einen lächerlichen, doch einen kläglichen Anblick, wenn der Inquirent vor dem Inquisiten in Verlegenheit ist.

3) Nur Schärfe des auffassenden und ordnenden Vermögens giebt Bestimmtheit, Vollständigkeit, Klarheit, und Uebersicht.

4) Der Arzt kann viel beschäftiget seyn, er muß sich aber nicht mit Geschäften überladen: er wird sonst nicht blos ein Lastthier, ein Sklave der übernommenen Pflichten, sondern er kann ihnen auch nicht gnügen. Vor Kurzem hörte der Verf. über einen Arzt in K..., daß derselbe nicht blos eine sehr starke Privatpraxis habe, nicht blos einem ansehnlichen Bürgerhospital vorstehe, nicht blos ein Polyclinicum dirigire, sondern daß er nun auch nebenbei Professor, Facultist, und Physicus sey. Welche physische und geistige Kraft kann zu einer solchen Mannichfaltigkeit von Geschäften ausreichen? Muß nicht Abgespanntheit, Verdrüßlichkeit, Zerstreutheit, nicht blos die endliche, sondern die baldige Folge einer solchen Πολυπραγμοσινη seyn? Der Unordnung, der Schluderei, der Oberflächlichkeit und Halbheit in Allem was gethan wird, nicht zu gedenken.

3) Maß in allen Dingen, Vermeidung der Extreme, Erhaltung der inneren Freiheit, welche die Mutter der Klarheit ist: dieß sind die wesentlichen Bedingungen der Geistesgegenwart.

§. 110.

Ist eine Exploration ohne vorhandene, oder auch dem Inquirenten nicht zugestellte, Acten und Aussagen [1]) zu machen, und ist auch über die Individualität des zu

Untersuchenden im Voraus nichts in Erfahrung zu bringen [2]); was sich aber kaum in andern, als in blos polizeilichen Fällen ereignen wird [3]): so muß sich der Inquirent blos mit dem, was er an dem zu untersuchenden Individuum [4]) und dessen Umgebung [5]) wahrnimmt, und durch zweckmäßige Fragen und Erkundigungen von ihm und andern Gegenwärtigen an Ort und Stelle [6]) erfährt, folglich an dem bloßen Viso Reperto begnügen, die Data zu demselben aber auf das sorgfältigste sammeln [7]).

Erläuterungen.

1) In vielen Fällen können keine Acten vorhanden seyn, weil die fraglichen Gegenstände noch nicht ad acta genommen sind, sondern vorher der ärztlichen Untersuchung bedürfen. So ist dieß z. B. der Fall bei Anzeigen, welche an die Obrigkeit über häusliche Störungen durch psychisch-kranke Familien-Glieder oder überhaupt Einwohner des Hauses von Seiten des Hauswirths gemacht werden; wo dann freilich das Erste ist, daß der Physicus von Obrigkeits wegen beauftragt wird, den angeblichen Gemüthszustand der Indiuidui quaest. zu untersuchen. Es gab aber auch eine Zeit, wo die richterlichen Behörden in Fällen, wo Acten vorhanden, gleichsam so eifersüchtig auf die Acten waren, daß dieselben dem ärztlichen Inquirenten vorenthalten wurden, entweder um gewisse Umstände nicht öffentlich verlautbar zu machen, oder auch vielleicht, um den Physicus bei seiner Untersuchung ganz unpartheiisch zu erhalten. Man hat in dieser Hinsicht früherhin nicht selten die Gerichtsärzte klagen gehört. Es scheint aber nicht, daß ein solches Verfahren jetzt noch hier oder da Statt finde; wenigstens würde es gegen den eigenen Vortheil der richterlichen Behörden geschehen.

2) In allen Untersuchungs-Fällen, die, so zu sagen, ex abrupto kommen, und ex tempore abgemacht werden müs-

sen, und wo der Arzt weder Zeit noch Gelegenheit hat, vorläufige Erkundigungen einzuziehen, geschieht dieß; freilich zum Nachtheil der Untersuchung selbst, welche dadurch schwieriger wird und auch leicht oberflächlicher ausfällt, wie wir an manchem Beispiele in Pyl's berühmten und so oft von gerichtsärztlichen Schriftstellern citirten Aufsätzen und Beobachtungen u. s. w. nachweisen könnten. Worüber auch noch ein Wort zu seiner Zeit.

3) In Criminal-Fällen, so wie in Civil-Fällen, ist jederzeit schon darum eine Sammlung von historischen Datis vorauszusetzen, weil sie nicht wären, was sie sind, wenn nicht die resp. richterlichen Behörden schon Kenntniß von den Gegenständen derselben genommen, und für Sammlung der dazu gehörigen Momente gesorgt hätten, zu denen die Untersuchung der Gemüthszustände nur bei einigen Gelegenheiten als etwas Außerordentliches hinzukömmt.

4) Dessen kann freilich sehr viel seyn, aber auch sehr wenig, je nachdem der Inquirent seinen Gegenstand mit Umsicht auffaßt und mit Scharfblick durchschaut, oder nicht. Inzwischen giebt es auch freilich an manchen Individuen nichts oder nicht viel zu sehen und zu durchschauen, z. B. an ganz Stupiden. In manche Individuen ist auch durchaus nicht einzudringen und aus ihnen nichts herauszubringen, der Inquirent bemühe sich, wie er will. So z. B. bei Pyl (Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. III. Samml. S. 215.). Es ist hier von der Untersuchung des Gemüthszustandes eines ehemaligen Hannöver'schen Kapitains die Rede. Also Pyl: „Als ich mit seinem Hauswirthe, dem Lederhändler B., in seine Stube kam, fand ich ihn in der daneben seyenden Kammer mit Reinigung seiner zinnernen Eßmenage beschäftiget; er war blos mit einer Jacke bekleidet, seine Haare kurz abgeschnitten vom Kopf, den Bart aber eines Fingergliedes lang stehend; er schien uns kaum zu bemerken, und ob wir gleich alles Mögliche anwendeten, ihn zum Reden zu bewegen, so konnten wir doch kein einziges Wort von ihm herausbringen;

blos als ich ihm wiederholentlich vorstellte, daß er doch verbunden sey, alles Mögliche zur Wiederherstellung seiner Gesundheit anzuwenden, hob er Augen und Hände sehr beweglich gen Himmel, wobei er tief seufzte und mit dem Kopfe schüttelte, blieb aber übrigens, ohne sich umzusehen oder sich stören zu lassen, bei seiner Beschäftigung ꝛc."

5) Diese ist freilich nicht selten höchst charakteristisch, und muß für einen Theil der Physiognomie des zu Untersuchenden angesehen werden.

6) Dieß setzt eine große Gewandtheit von Seiten des Arztes voraus, die nur durch Uebung erlangt werden kann, und zugleich einen hohen Grad von Ruhe, die sich nicht durch das Tumultuarische, was oft durch das Zudrängen der Familie und anderer Hausbewohner entsteht, die Alle etwas mittheilen wollen, aus der Fassung bringen läßt. Gleichwohl ist Niemand zurückzuweisen, von dem man irgend Beiträge zur Aufklärung hoffen kann, da, wo das fragliche Individuum selbst nicht im Stande oder nicht geneigt ist, sie zu geben.

7) Der Inquirent hat darauf zu sehen, daß diese Data alle von wesentlicher Art sind. Man war bisher gewohnt, vermöge des Vorurtheils, daß sogenannte Gemüthskrankheiten ganz eigentlich aus körperlichen Ursachen entstünden, ein vollständiges Krankheits-Examen über alle möglichen Krankheiten, die dem Individuo in seinem Leben zugestoßen, so wie über die Disposition desselben zu mancherlei körperlichen Uebeln, das genaueste Protocoll zu führen, wesentlichere Punkte hingegen, z. B. eben, woher jene Krankheiten und diese Disposition, d. h. durch welche Fehler, Vernachlässigungen, Verschuldungen in der Lebens-Weise u. s. w. dieselben entstanden waren, bei Seite liegen zu lassen, da man doch hierdurch manchen Aufschluß über den Charakter und das ganze Wesen der Person selbst hätte erhalten können, worauf doch zuletzt Alles ankommt. Es ist eine Kunst: das Ueberflüssige zu vermeiden, und das Nöthige nicht zu übersehen. Wer ohne ein richtiges, oder vielmehr das richtige,

Prinzip der Untersuchung zu Werke geht, kann hiermit nicht zu Stande kommen.

§. 111.

Der ärztliche Inquirent hat also, wenn der Untersuchungs-Fall eine Civil-Sache betrifft, genau zu forschen, ob bei dem Indiuiduo quaest. alle psychische Bedingungen zur Rechts- und Pflichts-Fähigkeit vorhanden, oder nicht; demnach: ob dasselbe bei hinlänglicher Verstandes- und Gedächtniß-Kraft [1]), Sinnen-Tüchtigkeit [2]), so wie bei gehöriger Gemüths-Stimmung [5]) und Willens-Energie [4]); ferner, bei der Exploration in einer Criminal-Sache, wo der Inquisit vor Kurzem, und gleich nach verübter gesetzwidriger That eingezogen worden [5]): ob sich noch Spuren eines unfreien Zustandes an ihm zeigen oder nicht [6]), oder ob dergleichen zwar vorhanden sind, aber nur simulirt werden [7]); endlich, in Bezug auf policeiliche Fälle, ob ein Individuum dergestalt seiner selbst auf die Dauer nicht mächtig [8]), daß es entweder blos für seine bürgerliche Erhaltung nicht sorgen [9]), oder wohl gar sich oder Andern Schaden zufügen könne [10]). In jedem Falle ist das Visum Repertum auf der Stelle [11]) gehörig zu Protocoll [12]) zu bringen, damit ein wohlbegründetes Gutachten hierauf gebaut werden könne [13]).

Erläuterungen.

1) Ein Muster von dergleichen Exploration hat uns unter Andern Kausch, im zweiten Bändchen seiner Memorabilien der Heilkunde rc. S. 40. ff. in einem Auszuge aus

dem Vernehmungsprotocoll des Klempnerlehrlings Glänzermann ꝛc. geliefert, wo das stufenartige Fortschreiten bei einer solchen Untersuchung höchst lehrreich in einem faktischen Beispiele dargestellt ist. Von diesem Falle wird späterhin noch die Rede seyn. Hier nur, eben Beispiels-weise, hiervon so viel: das Individuum wußte zwar seinen Geburtsort, und den Nahmen seiner Eltern, aber nicht wie seine Mutter von Hause aus hieß, obschon es den Nahmen ihres Bruders kannte. Bei'm Addiren behauptete er 2 × 3 sey = 9, und als er nochmals gefragt wurde = 27. Auf die Frage: ob ein Unterschied zwischen 8000 und 80000 Thalern sey? antwortete er: es würde nicht viel aus dem Wege seyn. Und so eine Menge von Beweisen schlechten Gedächtnisses und schlechter Urtheilskraft mehr. Beiläufig bemerken wir noch, daß, was selten geschieht, bei dieser Exploration auch auf die Willens- oder That-Kraft des fraglichen Individuums Rücksicht genommen, und hieraus auf seine bürgerliche Rechts- und Pflichts-Fähigkeit, wie billig, gefolgert wurde. Auf die Frage: „Wie bringen Sie den Tag zu?" antwortete er: „Ich gehe einmal hinaus vor die Thüre, wieder einmal in die Stube hinein, bei hübschem Wetter auch manchmal spazieren." Er war ein Mensch von 64 Jahren, und bis in sein 64stes Jahr Klempnerlehrling geblieben. Er litt an vollendeter Apathie, oder bestimmter, Willenlosigkeit. Ein Beleg, daß nicht blos der Verstand, sondern auch der Wille, ein Untersuchungspunkt bei Erörterung der Rechts- und Pflichts-Fähigkeit ist.

2) Es giebt bürgerliche Pflichten, zu denen schweres Gehör, andere, zu denen ein blödes Gesicht völlig untüchtig macht. Das Letztere z. B. beim Soldaten-Stande. Daher auch hier so manche Betrügereien. So erzählt man von einem jungen Menschen, der zum Militair-Dienst gezwungen wurde, er habe sich gestellt, als sey er mit seinem neuen Stande ganz zufrieden, habe sich aber von seinem Corporal bei der Visitation über einem Buche mit der Brille auf der Nase ertappen lassen; worauf dieser von der verheimlichten Kurzsichtigkeit dieses Subjects

Anzeige gemacht, auf welche der sehnlich gewünschte Abschied erfolgte.

3) Man weiß, wie sehr schon einzelne Verdrüßlichkeiten verstimmen, und oft Tage lang zu Geschäften untauglich machen; wie viel mehr, wenn eine düstere, deprimirte, hypochondrische, ja melancholische Stimmung permanent ist! Eine solche Stimmung lähmt die Thatkraft nicht allein, sondern sogar das Denkvermögen. Schon jeder schwere Kummer, jede drückende Sorge hat eine solche lähmende Kraft. Kommt nun noch dazu, daß dergleichen anhält, und das Gemüth der damit belasteten Person dergestalt einnimmt und immerfort beschäftiget, daß keine ermuthigenden, keine erheiternden Vorstellungen Platz gewinnen können, so ist erklärbar, wie ein solcher Zustand überhaupt zu Geschäften untauglich machen kann.

4) Zu dem Mangel an Willens-Energie gehört, als einfließende Ursache, die schon früher in Anschlag gebrachte krankhafte Gutmüthigkeit (§§. 84. 102.). Hauptsächlich aber gehört hierher die natürliche Imbecillität, die geistesschwachen Personen eigen ist. Wie dieß aus dem eben (sub 1) angeführten Falle bei Kausch erhellet.

5) Hier läßt sich am ersten aus dem persönlichen Zustande, wie er gegenwärtig ist, vorausgesetzt, daß keine Simulation Statt findet, die Beschaffenheit des Zustandes zur Zeit der verübten That abnehmen, obschon die Fälle nicht selten sind, daß das Individuum nach der in Unfreiheit verübten That wieder zu sich kommt; oder auch umgekehrt, daß die Gemüthsunruhe nach einer (wenn auch nur vermeintlich) verbrecherischen That das Individuum bis zum Wahnsinn treibt, oder auch in einen melancholischen Zustand herabzieht. Dergleichen Fälle sind von vielen Beobachtern gesammelt. Beispielsweise Folgendes (zum Beleg des ersten Falles): Ein Mann verfiel aus Eifersucht über seine Frau in Melancholie. Zuerst beschloß er, sich selbst zu ermorden, steckte ein Rasirmesser in den Stiefel, versuchte aber doch, da es gerade Sonntag war, ob die Predigt ihm nicht einen bessern Ausweg zeigen würde. Zum Unglück wurde hier

von Verführung und von den Leiden der Sünder in der Todesstunde gesprochen. Seine Frau lag krank zu Hause, und er sah die Möglichkeit vor sich, daß sie sterben könnte. Für diesen Fall wollte er die Todesquaal der Verführten abkürzen. Er ging zu ihr, gab ihr einen herzlichen Kuß, und durchschnitt ihr küssend mit dem Rasirmesser die Kehle. Augenblicklich kam er aber, durch das Grelle der Handlung selbst erschüttert, wieder zur Besinnung. Er sah die Schändlichkeit seiner That vollkommen ein, und büßte den Irrgang mit reuigen Thränen. S. Steltzer, über den Willen. S. 301. ff. — (Zum Beleg des zweiten Falles): Eine angesehene Bürgerfrau und Mutter mehrerer Kinder, die aber, um den Hausarzt nicht zu belästigen, oder weil sie, nach jetziger Art der Frauen, sich selbst einige Kenntnisse in Behandlung der Kinderkrankheiten zutraute, versuchte bei einer Krankheit, in welche ihr jüngstes Kind verfiel, einige Hausmittelchen. Das Kind ward kränker, der Arzt ward herbeigerufen, und erklärte das Kind für verloren. Es starb. Die Mutter, welche alle ihre Kinder, vorzüglich aber dieses jüngste, mit unbegrenzter Zärtlichkeit liebte, hatte das Bette der Kleinen, so lange sie noch lebte, Tag und Nacht nicht verlassen, und war außer sich, als die kleine Kranke starb. Sie sahe sich als die Mörderin des Kindes an. Ihr Körper ertrug die entsetzliche Gemüthserschütterung nicht lange: sie verfiel in ein hitziges Fieber. Aus den Delirien desselben wieder erwacht und allmählich körperlich genesen, versank sie in Melancholie, und trug sich fortwährend mit der Ueberzeugung, ihr Kind ermordet zu haben. Mehrere Jahre blieb sie in diesem Zustande, gegen welchen alle ärztliche Mittel umsonst versucht wurden. Zuletzt änderten sich die Gegenstände ihrer Vorstellungen, und sie fiel in völlige Verrücktheit, in welchem Zustande sie der Verfasser noch jetzt, nach Jahren, beobachtet.

6) So zeigten sich bei dem Mörder Woyzeck (s. Clarus, die Zurechnungsfähigkeit 2c.), welcher unmittelbar nach dem, aus Eifersucht und gekränktem Ehrgefühl verübten, Morde eingezogen wurde, und von dem man späterhin behaupten wollte,

er habe diese That in einem Anfalle von Wahnsinn verübt, nach dem Bericht aller Augenzeugen, durchaus keine Spuren eines unfreien Zustandes, allein die deutlichsten völliger Geistesgegenwart.

7) So erzählt Pyl (Aufs. und Beobacht. ꝛc. III. Samml. S. 219. ff.) einen merkwürdigen Fall von einer Weibsperson mit vielem natürlichen Verstande und äußerster Verschmitztheit, dabei sehr lebhaft und muthig in Ausführung und Durchsetzung ihrer Projecte: daß sie im Gefängniß, nachdem sie sich entdeckt sah (vorher war sie ganz vernünftig gewesen, auch hatte man im Verhöre nichts Gestörtes noch Wahnsinniges an ihr wahrgenommen), erst anfing unruhig zu werden, und viel verrücktes Zeug ohne Zusammenhang in einem fort zu schwatzen, bald darauf schlimmer ward, mit anscheinender Wuth auf ihre Richter und alle Leute schimpfte, die ihr zureden wollten, dann wieder meinte, daß man ihr Kind von ihr genommen, welches ihr weder Tag noch Nacht Ruhe ließ und ihr immer vor Augen stünde, dann wieder lachte, und versicherte, daß ihr nichts fehle, und daß sie sich blos so stelle, damit Niemand aus ihr klug werden sollte. Dabei fing sie dennoch an, ihre Mitgefangenen gewaltsam zu behandeln, drohete, sie umzubringen u. s. w. Die mitgefangenen Weiber versicherten aber wiederholentlich, daß sie in allen ihren noch so toll scheinenden Handlungen außerordentlich viel List und Bosheit zeige, und daß sie, vorzüglich wenn die Gerichts- und ärztlichen Personen da wären, verwirrtes und närrisches Zeug rede, dessen sie sich, so wie alles dessen, was jene resp. Personen zu ihr gesagt, nachher sehr wohl und deutlich erinnere, und daß sie wiederholt erklärt hätte, daß sie sich nur so stelle, und daß Alle zusammen nicht klug aus ihr werden sollten. Selbst zum Verfasser des Gutachtens äußerte sie späterhin, als er sie fragte, warum sie jetzt so vernünftig sey, und sich sonst so närrisch stelle: „Man könne sich doch wohl eine Zeit lang ein Bischen unklug stellen." Pyl meint, daß hier nur zum Theil Verstellung obgewaltet habe. Seine Gründe wollen wir späterhin prüfen, indem sich dieser Fall zu einem

guten Beleg der sich selbst verrathenden Simulation zu eignen scheint.

8) Von vorübergehenden Zuständen kann hier nicht die Rede seyn. So wird z. B. nicht die Trunkenheit, aber wohl die Trunksucht hierher gehören: denn der Trunksüchtige hört zuletzt überhaupt auf, seiner mächtig zu seyn.

9) Dieß ist eben bei Trunksüchtigen der Fall. Im hiesigen Georgenhause giebt es eine Mehrzahl von dergleichen Individuen, welche, da sie sich durch Trunksucht außer Stand gesetzt hatten, für sich selbst sorgen zu können, in die öffentliche Versorgungsanstalt gebracht werden mußten. Ein solches Individuum, ein Perückenmacher, der zuletzt Schuhputzer wurde, und nachdem er auch diesem Erwerbszweige nicht mehr gewachsen war, im Georgenhause, als ganz stumpfsinnig, seinen Platz fand, wurde wirklich, ohngefähr nach Jahresfrist, wieder hergestellt und entlassen, weil er sich getraute und versprach wieder zu arbeiten; er verfiel aber wieder in seine alte Angewohnheit, und bleibt nun wohl für immer in der Verwahrungsanstalt. Er hatte zum zweiten Male alle Besinnung verloren.

10) Daß melancholische Personen, die bei den Ihrigen im Hause bleiben, leicht durch Feueranlegen, oder Kindermord, oder ein ähnliches Verbrechen, Andern schaden, oder auch wohl den Selbstmord versuchen können, bedarf keines Beweises oder Belegs.

11) Kausch (Memorabilien ꝛc. 2tes Bändchen. S. 25. ff.) nimmt an, daß dergleichen Untersuchungen mit Hülfe eines Protocollführers angestellt werden sollten, dem der Arzt den Thatbestand dictire, der aber, dem juridischen Antheile nach, nicht mehr seyn dürfe, als bloßer Referendar. Auch ist er gar sehr gegen die Anordnung, daß zwei Aerzte gemeinschaftlich die Untersuchung anstellen. Er meint, der eine Arzt werde in den meisten Fällen auf den andern influiren, wohl auch oft einer den andern dirigiren. Sehr wahr.

12) In besonders wichtigen Fällen sollte dieß wohl immer geschehen. Kausch liefert (a. a. O. S. 46.) ein Beispiel von

einem sehr sorgfältig geführten und genau unterzeichneten Protocolle. Wie oft kommt nicht auf die wörtlich aufbewahrten Aeußerungen der befragten Individuen sehr Vieles, vielleicht Alles an; und das treueste Gedächtniß kann bei einem oft so verwickelten und langdauernden Geschäft nicht Alles fassen und behalten.

13) Wie der Grund, so das Gebäude. Je bestimmter und umfassender das Visum Repertum, desto gründlicher möglicher Weise das Gutachten.

§. 112.

Da sich in jedem Falle das Ganze der Exploration, oder die Gesammtheit der Fragen und Erkundigungen für den richterlichen Zweck, lediglich auf die Person und den persönlichen Zustand [1]) des fraglichen Individuums bezieht, wie derselbe war oder ist [2]): so folgt, daß zwar alles zu Ausmittelung dieses Zustandes Förderliche [3]) aufgenommen, aber nicht höher gestellt werden darf, als es seiner Bedeutung und seinem Einflusse nach zu stellen ist [4]); daß folglich entfernten und Neben-Umständen kein so großes Gewicht gegeben werden darf, als solchen, von denen es offenbar ist, und aus der Natur des Gegenstandes selbst hervorgeht, daß sie wesentliche, nahe, ja nächste Momente sind [6]). Demzufolge sind zwar alle Untersuchungen über das körperliche Befinden, und überhaupt über die organische Disposition des fraglichen Individuums, so wie über frühere körperliche Krankheiten desselben und ihre möglichen Einflüsse auf sein späteres Gesammt-Befinden; ferner: erbliche Anlage, erlittene körperliche Beschädigungen u. dergl., keinesweges bei Seite

liegen zu lassen und gering zu schätzen [6]), auf keinen Fall aber, wie es bisher geschehen ist, und noch geschieht, dergestalt hervorzuheben und obenan zu stellen, daß hier gleichsam der Schlüssel zum jetzigen oder früheren Zustande des Indiuidui quaest. gesucht und zu finden vermeint werde [7]): sondern, daß dieselben nur in den Rang von äußeren Bedingungen der inneren Zustände gesetzt werden, wenn sie nicht gar, wie sehr oft, ja wohl meistentheils die Folgen derselben sind [8]). Hingegen ist Alles, was die freie, wenigstens vormals freie, Lebensführung der fraglichen Person betrifft, besonders bei Explorationen in Criminalfällen, mit der größten Sorgfalt und der eindringendsten psychologischen Schärfe aufzusuchen, und zusammen und in den rechten Licht- und Gesichts-Punkt zu stellen [9]), mit gehöriger Berücksichtigung dessen, was auf Rechnung äußerer zufälliger Umstände oder Ereignisse zu setzen ist, z. B. Erziehung, Unterricht, unverschuldete Unglücksfälle oder selbst dergleichen körperliche Krankheiten u. s. w.; als wodurch Gewicht und Gegen-Gewicht in der Wagschale des psychisch-ärztlichen Urtheils am bestimmtesten und sichersten abgewogen wird [10]).

Erläuterungen.

1) Unsere ganze wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medizin hat keinen anderen Zweck, als diesen Satz, der freilich an sich klar ist, aber dessen wahre Bedeutung von Vielen übersehen, von Andern gänzlich mißverstanden wird, theils aus seinem Grunde abzuleiten, theils als Basis der ganzen psychisch-gerichtlichen Medizin aufzustellen. Als ein auffallendes Beispiel gänzlichen Mißverstehens des Begriffs Persön-

lichkeit, ist hier die Ansicht eines Schriftstellers über gerichtliche Medizin zu bemerken, dessen wir bis jetzt noch nicht gedacht haben, weil es nicht nöthig war, und dessen wir auch nicht gedenken würden, weil er mehr Verwirrung als Licht in den psychischen Theil der gerichtlichen Medizin gebracht hat, wenn nicht gerade hier der Ort wäre, unsere Behauptung factisch zu belegen. Der Schriftsteller, welcher den Begriff Persönlichkeit so ganz und gar nicht, oder so ganz falsch und miß-verstanden hat, obwohl er sich in der Vorrede zu seinem Werke nicht wenig darauf zu Gute thut, und sich, vorzugsweise gegen Henke, das Verdienst zuschreibt, „mehr Licht und Ordnung in die verwirrte Lehre von Beurtheilung psychischer Zustände gebracht zu haben,“ ist Klose, in seinem System der gerichtlichen Physik. Breslau, 1814. Er nennt Persönlichkeit (§. 43. S. 146.): „Die dem Menschen eigenthümliche Anlage, unter übrigens günstigen Umständen, Selbstbewußtseyn und eigenmächtigen Willen erlangen zu können.“ Er fügt zum Beleg seiner Behauptung hinzu: „Machte erst das wirklich erwachte und vollendete Selbstbewußtseyn den Menschen zum Menschen (wie es wohl in einem anderen Sinne der Fall ist), so würde der menschliche Fötus, das neugeborne Kind, der Päscheräh, der Cretin, ja der Scheintodte, der Ohnmächtige, der Schlafende sogar u. s. w. kein Mensch seyn.“ Jene, die Persönlichkeit bestimmende Anlage sucht er im Gehirn, dessen äußeres Merkmal der Hirnkasten ist (S. 148.); und spricht demzufolge nur einem solchen Objecte (ebendas.) das Gehirn, mithin auch die Persönlichkeit, ab, dem der Hirnkasten gänzlich fehlt. Wir haben es folglich in der psychisch-gerichtlichen Medizin nicht mit Personen, d. h. mit moralischen (Moralitäts-fähigen) Wesen, sondern blos mit Hirnkasten zu thun. Das Prinzip der psychisch-gerichtlichen Physik des Herrn Klose basirt sich also auf den Hirnkasten. Oder folgt dieß nicht aus dem Raisonnement dieses Schriftstellers? Es ist aber auch nicht zu verwundern, daß er zu einem solchen Irrwege gelangt: denn er folgt der gemeinen Heerstraße, auf welcher das moralische

Prinzip des Menschen, das, was ihn einzig und allein zum Menschen macht, gänzlich aus den Augen gelassen wird; wie dieß aus folgender Aeußerung (§. 48. S. 162.) erhellet: „Der Zustand der Psyche (deren Substrat [S. 146.] hypothetisch und an sich unerforschlich ist), ist schon als gesund anzusehen, wenn die Entwickelung ihrer verschiedenen Vermögen nur so weit gleichen Schritt gehalten hat, daß sie einander, bei der mehr oder minder vollkommenen Ausübung ihrer Functionen, nur nicht geradezu stören." Eine Ansicht, welche Herr Klose fast mit allen seinen Amtsbrüdern theilt. Wir kommen aber hiermit bei der Beurtheilung der menschlichen Gesinnungen und Handlungen nicht aus, und zerstören im Gegentheil dadurch das Reich der Menschheit, als ein Reich moralisch-freier Wesen, überhaupt, und die Möglichkeit des bürgerlichen Vereins insbesondere: denn dieser, und sein Total-Begriff, der Staat, ist nicht ohne Gesetz, dieses nicht ohne Gerechtigkeit, diese nicht ohne Vernunft, diese nicht ohne moralische Freiheit gedenkbar; das Substrat der moralischen Freiheit ist aber die Persönlichkeit. Herr Klose zerstört also den Begriff der Persönlichkeit auf demselben Wege, auf welchem er ihn aufzufinden und zu basiren bemüht war. Der ganze Irrthum dieses Schriftstellers beruht darauf und geht von da aus, daß er einmal die Anlage zur Persönlichkeit mit dieser selbst verwechselt, und daß er zweitens diese Anlage blos in der Organisation des Menschen begründet findet, als welche blos die äußere Bedingung des persönlichen Lebens, aber nicht das Prinzip desselben enthält, welches höheren Ursprungs ist, und das Zeitwesen (die Seele) bedingt, aber nicht von ihm, und noch weniger von der Außenwelt innerlich bedingt wird. Nur die äußere Bedingung, wie gesagt, zur Erscheinung des Prinzips der Persönlichkeit ist in der Außenwelt überhaupt und zunächst im Organismus des Menschen zu suchen.

2) Ueberall im menschlichen Leben kommt es auf's Handeln an; und an der Art seines Handelns erkennt man den Menschen. Thätigkeit ist die Basis des bürgerlichen Lebens;

gesetzwidriges, verkehrtes Handeln, oder Unfähigkeit zum Handeln sind allezeit die Klage- oder die Untersuchungs-Punkte, wenn von unfreien Zuständen vor dem Forum die Rede ist. Wenn sich Jemand solche Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die man von einem Menschen, der seines Verstandes und Willens mächtig ist, nicht erwartet, oder wenn die Fähigkeit eines Menschen zu Ausübung bestimmter bürgerlicher Geschäfte bezweifelt wird: so wendet man sich billiger Weise an den psychischen Arzt, um über die Zustände solcher Individuen gnügende Auskunft zu geben. Die ganze Summe der dem Arzte vorlegbaren Entscheidungsfälle theilt sich also in die Rubrik vorgenommener Handlungen, bei denen die Freiheit vermißt, oder vorzunehmender, zu denen sie verlangt wird. Alles dieß kann nicht anders als durch unwiderlegbare Thatsachen ausgemacht werden. Der Arzt muß, was vergangene Handlungen betrifft, alle Umstände aufsuchen, die es entweder beweisen, oder widerlegen, daß das Individuum frei oder unfrei handelte. Nicht einmal die aus den Handlungen hervorleuchtende Absicht beweiset ihre Freiheit: denn auch mit gebundenem Vorsatz kann nach Absicht gehandelt werden, und die Handlungen sind dennoch unfrei. Blos die sicheren Kennzeichen der Willkühr bei Anwendung des Verstandes können beweisen, daß gewisse gesetzwidrige Handlungen auch frei waren. Oft tritt nach vollbrachter unfreier Handlung die verschwundene Willkühr wieder ein, (s. §. 111. Erläut. 5.) und der gegenwärtig freie Zustand des Individuums beweiset nichts für den vergangenen. Aber eben so oft erscheint ein Individuum jetzt unfrei, welches gewisse gesetzwidrige Handlungen mit Freiheit beging. (S. ebendas.) Durch alles dieß darf sich der untersuchende Arzt nicht irre machen lassen, und nur den leitenden Faden, die Spuren der Willkühr, nicht verlieren. — Den gegenwärtigen Zustand anlangend, und zwar in Bezug auf vorzunehmende Handlungen, so ist wohl allerdings zunächst die Beschaffenheit der intellectuellen Kräfte zu untersuchen, und

Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniß sind Gegenstände der genauesten und sorgfältigsten Untersuchung (s. die musterhafte Exploration bei Rausch, Memorabilien II. S. 41. ff.): allein auch der Charakter und die Gesinnung, so wie das Maß des Willens müssen mit in Anschlag gebracht werden (§. 111. Erläut. 3. 4.), wenn über die Fähigkeit bestimmter Individuen zu gewissen Geschäften und Handlungen entschieden werden soll. Es giebt feindselige Charaktere und gehässige Gesinnungen, die nur Verwirrung anrichten; und es giebt eine Reizbarkeit und Unselbstständigkeit des Willens (a. a. O.), welche, ohne Nachtheil für das Individuum und Andere, sich selbst nicht überlassen bleiben darf. (Aus dem Lehrb. der Seelenstörungen. II. S. 288. ff.)

3) Schon die Erzeugung des Menschen und die physischen Momente bei derselben, so wie bei der Ausbildung der Frucht im Mutterleibe; sodann die mehr oder weniger natürliche oder behinderte Geburt; ferner die erste physische Erziehung und die mancherlei dabei einwirkenden schädlichen Einflüsse; frühzeitige Verführung und Demoralisation schon vor Entwickelung der eigentlich menschlichen Natur; hierauf die Macht des Temperaments, der Sinnlichkeit und ihrer äußeren Reize, auch sogar krankhafte, z. B. scrophulöse Disposition, und noch eine Menge anderer Einflüsse mehr, was macht dieß Alles aus dem Menschen, ehe er sich selbst zu Etwas gemacht hat! Hier bilden sich oft schon die Keime zum Verbrecher, zum Gestörten selbst und zum Selbstmörder; die erbliche Anlage, nicht blos die physische, sondern auch die ästhetische, intellectuelle und moralische, noch gar nicht mit in Anschlag gebracht! Aber auch auf der andern Seite, Alles, was der Mensch vermeiden konnte, und weil er es konnte, auch sollte: die Unzahl von verderblichen Handlungen, zu welchen ihn Sinnlichkeit, Müssiggang und Langeweile, böse Gesellschaft und böses Beispiel, Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit, der Hang zum Bösen selbst, gegen die Lehren, Uebungen, Bildungsmittel überhaupt, die ihm wurden, gegen den Schmerz der Erfahrung, gegen die

Warnungen und Strafen des Gewissens, gegen die Unterweisungen der Religion u. s. w. hinreißt: wie sehr ist alles dieß, und noch Manches, was zum Heil, zur Bildung, zur Rettung des Menschen geschieht, in Rechnung zu bringen!

4) Immer müssen wir den Menschen als ein Wesen betrachten, welches in der Regel durch physische Einflüsse von außen her nur erregt, durch moralische aber zum Handeln bestimmt wird, so daß alle Gewalt einer lockend oder gewaltsam einwirkenden Natur denn doch seine Handlungen nicht als ihr unmitelbares Product erzeugen kann. „Kein Mensch muß müssen."

5) Allerdings hat z. B. die Gemüthsstimmung, die wir durch Krankheiten, wie Gicht, Lungensucht u. s. w., oder auch schon durch Dispositon zu Krankheiten, z. B. zu Hämorrhoiden, erhalten, auf unsere Denk- und Handlungs-Weise nicht geringen Einfluß. Aber abgerechnet, daß wir nicht selten an diesen Krankheiten und der Disposition zu denselben selbst Schuld sind, und daß alles dieß durch eine Reihe moralischer Verwöhnungen entstanden seyn kann, welche schon an sich unsern Charakter depravirten: so folgt auch, besagter Maßen, nicht, daß wir durch diese Momente zu unserer Sinnes- und Handlungs-Weise bestimmt werden müssen, ja nicht einmal, daß sie die nächsten Hebel unserer Gedanken und Handlungen sind: sondern wir müssen bedenken, daß, was aus dem Menschen hervorgeht, auch in seinem inneren Getriebe, in seinen sich ursprünglich aus innerer Anlage entwickelnden gemüthlichen Neigungen, geistigen Richtungen und individuellen Bestrebungen des Willens entspringt, und durch äußere Reize nur zur Entwickelung angeregt wird. Es ist hier mit dem Menschen, wie mit jedem Gewächs, mit jeder organischen Bildung überhaupt. Aus keinem Samenkorn, aus keinem Ey eines Thieres entwickelt sich durch den Zufluß der äußeren Reize eine andere Gestalt, ein anderes Leben, als eben im Typus der Pflanze und des Thieres liegt. Nur in so fern macht der Mensch hier eine Ausnahme, als seine eigentliche

Lebens-Erscheinung, vermöge welcher er Person ist und sich zur Person ausbildet, zwar in innerer Anlage begründet ist, und sich aus derselben herausbildet, aber nicht nothwendig und mit Naturzwang, sondern nur durch Vermittelung seiner Freiheit, so daß, wo diese nicht die ihm zum persönlichen Leben bestimmte Form gestalten hilft, auch die eigentliche Idee des Menschen, das, was aus dem Menschen werden sollte, nicht zum Vorschein kommt, sondern nur irgend eine Verkrüpelung oder Carrikatur dieser Idee. Wie wir leider an so Vielen sehen, die ganz etwas Anders, d. h. Unvollendetes, Krüpelhaftes, geworden sind, als wozu sie bestimmt waren: denn überhaupt etwas Anderes als in ihm liegt und sich aus ihm entwickeln soll, kann der Mensch nicht werden, so wenig als der Apfelkern einen Kirschbaum, oder die Tulpenzwiebel eine Rose erzeugen kann. Nur etwas Verunstaltetes, aber keine andere, als die ihm bestimmte Individualität kann der Mensch aus sich erzeugen, wenn er seine ihn auszugestalten bestimmte Kraft, seine Freiheit, nicht zu dem Zweck anwendet, wozu sie ihm gegeben ist: nämlich zur Einbildung in die in ihm liegende Form, d. h. die Vernunft, wie sich dieselbe für ihn auf individuelle Weise offenbart, und in den psychischen Anlagen seines Wesens ausgesprochen hat. Daher hat jeder Mensch seinen natürlichen oder eingebornen Beruf, den er zwar vernachlässigen und verabsäumen, aber nicht umändern kann. Jede Verkrüpelung des persönlichen menschlichen Wesens ist nicht Schuld der Natur oder der Vernunft, sondern des Menschen.

6) Die, wiewohl fälschlich, sogenannten Kinderkrankheiten, als Blattern, Masern, Scharlach, so wie auch die neuerlich so lebhaft und häufig zur Sprache gekommenen Entwickelungskrankheiten, als: Epilepsie, Starrsucht, Veitstanz u. dergl.; ferner: den Organismus sehr ergreifende allgemeine Krankheiten, wie Typhus u. dergl., oder Hautkrankheiten (impetigines), wie Krätze, Flechten; sodann die so verrufenen, oder vielmehr zur Erklärung persönlich-krankhafter Zustände so

oft zu Hülfe gerufenen, Hämorrhoiden, zu denen wir auch die Gicht, nahmentlich die vage und verlarvte, fügen können; alles dieß in der Entwickelung und Ausbildung gestört, unterbrochen, unterdrückt; wozu auch noch die Absonderungen im weiblichen Organismus kommen, Catamenien, Lochien, Milchabsonderung; überhaupt das Geschlecht, indem Frauen mehr zu Krankheiten der Sensibilität geeignet sind; auch die Lebensalter: da im Greisenalter Gedächtnißschwäche, Verstandesschwäche, Blödsinn, sich wie von selbst einstellen; das Temperament, als welches ebenfalls auf organischen Bedingungen ruht, und wo nahmentlich das melancholische und cholerische als Dispositionen zu psychischen Störungen angesehen werden; hierzu: angeerbte Anlagen zu dergleichen; Geschlechtsmißbrauch; Trunkenheit; Convulsionen; erschöpfende Geburten; Blutflüsse; Verlust anderer Säfte; Mangel an Nahrung; nervöse Schmerzen, und überhaupt Krankheiten, die eine große Schwäche des Nervensystems begründen; Metastasen von den obengenannten Hautausschlägen, von Geschwüren, von unterdrückten Crisen und Schweißen, Hämorrhoiden und anderer Blutflüsse, so auch von unterdrückten Wechselfiebern; endlich Würmer. Zuletzt aber und hauptsächlich organische Krankheiten, des Herzens und der Gefäße, des Gehirns und des Nervensystems, nahmentlich der Ganglien; die Leber, die Milz, den Darmcanal, den Uterus u. s. w. nicht zu vergessen. — Aeußerlich sodann die Atmosphäre: Hitze, Kälte, das Clima; sodann die Nahrung, Mangel sowohl als Uebermaß; geistige Getränke; Gifte, als: Belladonna, Stechapfel, Bilsenkraut, Opium, Tabak u. s. w.

7) Unterdrückte Hämorrhoiden, unterdrückte Milchabsonderung, unterdrückte Hautausschläge, kurz, was nur unterdrückt werden kann und nicht kann: so wie man nur deß Etwas ausgefunden hat, ist auch sogleich die Ursache einer Melancholie, Manie, Verrücktheit, oder des Wahnsinns, des Blödsinns ausgefunden: gleichsam als ob alles dieß gar nicht im Zusammenhange mit dem ganzen übrigen Leben stünde, und als ob das

Seelenleben nur wie ein Beiwagen neben oder hinter dem organischen Leben herginge; als ob nicht in der Regel der Organismus ursprünglich vom Seelenleben, d. h. vom eigentlichen Menschenleben umgestimmt würde. So etwas ist zum allerwenigsten streng zu beweisen. Eine hypothetische Erklärung ist aber kein Beweis; noch weniger ist es das alte und immer noch spukende post hoc: ergo propter hoc! Z. B. zuerst verliert eine säugende Frau die Milch, hernach wird sie Maniaca: folglich ist Unterdrückung der Milchabsonderung Ursache der Manie. Diese Frau aber ist von jeher ein wahrer Teufel gewesen, ein eigenwilliges, halsstarriges, trotzköpfiges Wesen, das im höchsten Grade leidenschaftlich empört wurde, ja ganz außer sich gerieth, jedesmal wenn etwas nicht nach ihrem Sinne ging (und dieß war alle Augenblicke der Fall); ein Weib ohne alle Ahnung von Selbstbeherrschung, von einer Pflicht derselben, von einer Pflicht der Nachsicht, der Milde, der Sanftmuth; oder vielmehr, zwar von allem Diesem belehrt, aber nie mit dem Gedanken, etwas dergleichen praktisch zu üben. Ein solches Weib, bei der vermehrten Erregbarkeit des Organismus nach dem Wochenbette, sollte nicht, wenn sie über etwas in Zorn geräth, den ganzen Organismus mit ihrer unbändigen, halbtollen Seele in Flammen setzen? sollte sich dadurch nicht selbst, durch eigenes Verschulden in wirkliche Wuth bringen? sollte durch alles dieß nicht bewirken, daß die Milchabsonderung in Stocken geräth? Wie sieht es nun mit der Mania a metastasi lactea aus? Und so in allen jenen Fällen überhaupt, wo man aus körperlichen Ursachen persönliche Krankheiten ableiten will. Man lerne nur erst die Person recht kennen, nur erst ihr und ihres ganzen Lebens Verhältniß zum armen geplagten Organismus erfahren; und man wird noch manchmal von dem post hoc, ergo propter hoc wieder umkehren.

8) Wie sehr unsere Gemüths- Geistes- und Willens-Stimmung von außen bedingt ist, bedarf keiner Belege; wir leugnen also auch die Beiträge von organischen Krankheitszuständen zu der Begründung und Unterhaltung der Krankheiten

der Person nicht ab. Allein diese gleichen ebenfalls den Saamenkörnern, die der äußeren Reize bedürfen, um aufzugehen, aber nicht, um erzeugt zu werden. Kein Sonnenstrahl erzeugt einen Schmetterling, obwohl er ihn hervorlockt; und keine unterdrückten Hämorrhoiden erzeugen eine Manie, obgleich sie zur Erregung, zur Erscheinung der vorbereiteten, psychisch, persönlich vorbereiteten Krankheit beitragen können. Daß übrigens organische Uebel häufig erst Folgen vom fehlerhaften, ungeordneten persönlichen Leben sind, haben wir zur Genüge auseinandergesetzt.

9) Nicht sowohl das, oder nicht lediglich das, was man gewöhnlich psychische Ursachen zu nennen pflegt, und in den Compendien, in gleicher Dignität mit den organischen, rhapsodisch, ohne Zusammenhang mit dem gesammten Leben, in Reihe und Glied aufstellt: sondern jener Zusammenhang, jenes sich von innen heraus entwickelnde persönliche Leben, welches nur den Stoff zu seiner Gestaltung in der Außenwelt findet, oder mit andern Worten: die Geschichte der Person ist es, die Entwickelungsgeschichte der Persönlichkeit, welche, in's rechte Licht gestellt, auch den rechten Aufschluß giebt. Alle einzelne psychische Momente vermögen nicht den Ausbruch einer Krankheit der Person zu erklären, an welcher das ganze Leben gearbeitet hat, obschon sie uns der eigentlichen Quelle näher bringen. Es versteht sich, daß in diesem Augenblicke blos von Seelenzuständen (von Zuständen der Person vielmehr) in Criminalfällen die Rede ist. Diese einzelnen rhapsodischen Effulgurationen psychischer Art kommen aber Denen sehr wohl zu Statten, welche die Krankheiten der Person lediglich von organischen Störungen herleiten: denn jene psychischen Momente dienen ihnen zum Funken, der in den organischen Zunder, oder vielmehr Pulverkasten schlägt, und die Explosion in der Gestalt von Wahnsinn, Tollheit u. s. w. hervorbringt. So bleibt immer die Krankheit organisch, und nur das veranlassende Moment, die Gelegenheits-Ursache psychisch. Und so sind denn solcher Gelegenheits-Ursachen gar mancherlei, die bald auf das

Gehirn, bald auf das Gangliensystem, auf das Herz, die Leber u.s.w. einwirken, und nun Hirn- Ganglien- Herz- und Leber-Krankheiten, in der Gestalt von Verrücktheit, Wahnsinn, Tollheit, Melancholie u. s. w. erzeugen. Demnach: übermäßige Geistesanstrengung, des Denkvermögens wie der Einbildungskraft; sodann alle Affecte und Leidenschaften: Trauer, Sorgen, Angst, Mißmuth, Furcht, Schreck, Argwohn, Eifersucht, unglückliche Liebe, Reue, Schaam, religiöse überspannte Gefühle; ferner: Stolz, Hochmuth, Eitelkeit, Rachsucht u. dergl. Alles dieß ist nur insofern für die Exploration dienlich zu wissen, als mehr oder weniger Licht dadurch auf die ganze Person fällt, um deren genaue Kenntniß es uns allein zu thun seyn muß.

10) Das große Wort: „Richtet nicht!" sollte sich auch der ärztliche Inquirent bei aller Strenge der Untersuchung immer gesagt seyn lassen. Nicht als ob er sich aus diesem Grunde lediglich angelegen seyn lassen sollte, Alles zum Besten zu kehren, d. h. den Inquisiten, es koste was es wolle, von der Schuld zu befreien; wie denn in dieser Hinsicht z. B. Herr Grohmann, besagter Maßen, in der Zeitschrift für psychische Aerzte sein Möglichstes gethan hat: sondern nur nicht gegen die Gerechtigkeit soll der Arzt verstoßen, die man jedem Menschen widerfahren lassen muß. Er soll nur sorgfältig die verschiedenartigen Momente abwägen, die sämmtlich ihren Einfluß auf das Menschenleben zeigen; und soll, was wahrhaft zur Entschuldigung beitragen kann, nicht aus der Acht lassen. Allein geradezu von dem Begriffe der Schonung ausgehen soll er nicht, als von welcher da nicht die Rede seyn kann, wo es um Wahrheit und Gerechtigkeit zu thun ist. Der Unschuldige bedarf, der Schuldige verdient keine Schonung, so weit das Recht zu sprechen hat. Nur in Fällen, wo die Wahrheit durchaus nicht auszumitteln ist, bleibt der Ausspruch des inquirirenden Arztes billig in suspenso.

§. 113.

Den Zweck jeder besonderen Exploration im Auge haltend [1]), wird der ärztliche Inquirent in Civil-Fällen die Fähigkeiten [2]) der fraglichen Individuen, in Criminal-Fällen ihre Motiven [3]), in policeilichen Fällen ihren Zustand [4]) sein Hauptaugenmerk seyn lassen, und als die Hauptpunkte der Untersuchung betrachten. Er wird also seine Forschungen in Fällen der ersten Art vorwaltend auf den Verstand [5]), in denen der zweiten vorwaltend auf den Willen [6]), in denen der dritten auf das Bewußtseyn überhaupt [7]) richten. Ob [8]), was [9]), und in welcher Ordnung [10]) gefragt werden solle, um Wahres, aber Verstecktes und Abgeleugnetes, oder aber Erheucheltes, oder blos Angeschuldigtes [11]) an den Tag zu bringen, muß die Beschaffenheit des Individuums [12]), des Falles selbst [13]), und der zufälligen Umstände [14]) an die Hand geben. Die Exploration darf nicht eher geschlossen werden, als bis sich ein bestimmtes [15]) Resultat derselben ergeben hat; und wo dasselbe mit der ersten Untersuchung nicht zu gewinnen ist, muß eine zweite und dritte in verschiedenen Zeiten und Zwischenräumen angestellt werden [16]).

Erläuterungen.

1) Wie der erfahrne und geübte Arzt bei einem Kranken-Examen nicht nach den Symptomen aller möglichen Krankheiten fragt, sondern nur die Diagnose des vorliegenden Falles nach den angegebenen Klagen und Zeichen zu ergründen sucht: so muß auch der ärztliche Inquirent in rechtlichen Fällen es nicht

darauf anlegen, das ganze Reich der Möglichkeiten mit seinen Erkundigungen zu erschöpfen, sondern sich nur an das Zweckdienliche, an das zum bestimmten Ziele Führende, halten. Alles Uebrige ist überflüßig, und führt mehr zur Verwirrung als zur Aufklärung.

2) Damit Jemand Rechts- und Pflichts-fähig sey, dazu bedarf es hauptsächlich und zunächst nur der intellectuellen Fähigkeiten. Hier ist also die Prüfung derselben dasjenige Geschäft, was dem Arzte vorzugsweise obliegt; und ein Eingehen z. B. in die ganze Lebensgeschichte des Individuums ist überflüßig, außer wiefern daraus Veranlassung genommen werden kann, die intellectuellen Kräfte des Individuums, indem dasselbe zur Darstellung seiner Lebensereignisse veranlaßt wird, näher kennen zu lernen. Denn aus der Art, wie ein Mensch erzählt, kann man theils auf sein Gedächtniß, theils auf seine logischen Fähigkeiten, theils auf seine Einbildungskraft schließen, und erspart sich eine Menge anderer Fragen, die oft allzu schulmeistermäßig angestellt werden, und das Individuum nur in Verwirrung setzen. Arithmetische Aufgaben u. dergl. lassen sich leicht bei einer solchen Relation des fraglichen Individuums mit einflechten.

3) Hier besonders wird es von Nutzen seyn, dem fraglichen Individuum seine Lebensgeschichte erzählen zu lassen, nicht sowohl um den Grad seiner Bildung oder Uncultur in intellectueller Hinsicht zu erfahren, als vielmehr, um seine Sinnes- und Handlungs-Weise aus seiner Darstellung zu erforschen. Man wird aber nicht dabei stehen bleiben, oder vielmehr gar nicht darauf ausgehen müssen, daß das Individuum seine bloßen Lebens-Ereignisse mittheile, sondern vielmehr die That oder die Thaten seines Lebens: denn des Menschen Leben ist seine That. Man wird hierbei bald bemerken, ob der Mensch aufrichtig ist oder nicht, und wird so leicht auf das stoßen, was man eigentlich beabsichtiget: nämlich auf die Kenntniß seiner Motiven.

4) Unter dem Zustande verstehen wir hier nur den Zustand seiner Persönlichkeit überhaupt, oder seinen bewußten

Zustand. Es kommt hier nicht darauf an, ob ein solcher Mensch einem bestimmten Geschäft gewachsen sey, ob er eine bestimmte gesetzwidrige That verübt habe, sondern blos darauf, ob er im Stande sey, bürgerlich frei und in bürgerlicher Gemeinschaft zu leben; obgleich in vielen Fällen die Bedingung hiervon ist, daß ein Solcher sich seinen Unterhalt selbst erwerben könne. Dieß ist aber bei weitem nicht immer die Frage, z. B. dann nicht, wenn solche Personen eigenes Vermögen besitzen, oder Verwandte haben, die für sie sorgen können und wollen.

5) Unter Verstand wird hier die Totalität der intellectuellen Vermögen verstanden: denn die Bedingungen der Verstandesthätigkeit umfassen eben sowohl die Sinne, als das Gedächtniß und die Einbildungskraft. Wo alles dieß fehlt, oder übermäßig schwach ist, kann auch vom Verstande nicht die Rede seyn.

6) Unter dem Willen wird hier die moralische Kraft des Handelns, folglich auch die Gesinnung verstanden, oder was man sonst den Charakter nennt: denn unser Charakter hängt von unserer Gesinnung ab; und wie wir gesinnt sind, so handeln wir. Eine Prüfung der moralischen Fähigkeiten des Menschen ist hier also unerlaßlich, ja das wesentliche Geschäft. Und da die echte Moral sich zuletzt, oder vielmehr zuerst und zu oberst auf Religiosität basirt, und ein Mensch, der nichts Heiliges anerkennt, auch von Treue und Glauben und von Pflichten aller Art nichts wissen will: so ist eine Prüfung der religiösen Bildung und des religiösen oder irreligiösen Standpunktes hier unerlaßlich. Es wird aber hierzu vorausgesetzt, daß der ärztliche Inquirent selbst Religion habe, und von derselben sich und Andern gehörige Rechenschaft zu geben vermöge. Außerdem möchte er weder Ernst noch Geschick zu einer Prüfung besitzen, die nicht gerade eines Geistlichen, sondern nur eines moralischen Psychologen bedarf: denn die Religion wohnt im Herzen. Ein Psycholog aber, der nicht das

menschliche Herz studirt hat und zu erforschen versteht, ist keiner.

7) Das Bewußtseyn hängt von der Lebensfähigkeit ab. Je mehr Lebenskraft, desto kräftiger das Bewußtseyn; und umgekehrt: je gelähmter, je deprimirter der Lebenszustand, desto schwächer und gleichsam verloschener das Bewußtseyn. Daß hier auf die Vitalität des Gehirns und Nervensystems überhaupt Alles ankomme, leidet keinen Zweifel. Deshalb ist hier außer der psychologischen auch die pathologische Untersuchung des fraglichen Individuums unvermeidlich.

8) Die äußere Verfassung, in welcher der Arzt das fragliche Individuum findet, noch mehr aber das Benehmen dieser Person auf die Anrede des Inquirenten giebt hierüber Auskunft. Manche schweigen schlechterdings auf jede Anregung zum Sprechen. Auch ist dieß bei Solchen, die nicht bei sich sind, eben in der Ordnung. Ein Mensch in dieser Verfassung muß gar nicht gefragt, nur beobachtet werden.

9) Den, welcher Rede steht, muß der Inquirent in dem Tone behandeln, welchen derselbe angiebt: er muß dem Ungebildeten sinnlich, dem Gebildeten mit dem Geiste begegnen, der aus ihm spricht; er muß den Schüchternen mit Herzlichkeit und Freundlichkeit aufmuntern, den Trotzigen mit Ernst und Festigkeit beschränken.

10) Oft ist es erlaubt, den geraden Weg mit der Untersuchung zu gehen, oft nicht, wenn Eigenheiten, Mißtrauen, Vorurtheile, Verstellung, es verbieten. Hier muß Menschenkenntniß und praktische Gewandtheit aushelfen.

11) Manche Data sind so entscheidend, daß man den wirklichen und offenbaren unfreien Zustand sogleich an ihnen erkennt. Besagter Maßen werden aber auch unfreie Zustände verheimlicht und abgeleugnet, theils von den in Untersuchung befindlichen Individuen selbst, theils von Denen, mit welchen sie in Verbindung stehen. Die Individuen selbst verheimlichen oder leugnen ihren unfreien Zustand nicht selten aus Schaam oder Furcht, oder aus Verlangen wieder in Freiheit oder in den

Besitz ihrer Rechte gesetzt zu werden; wenn sie anders Besonnenheit genug haben, die unangenehmen Folgen ihrer Zustände einzusehen; und bekanntlich schließen manche derselben einen gewissen Grad von Besonnenheit gar nicht aus. Die Angehörigen solcher Individuen leugnen und verheimlichen dergleichen Zustände, wenn sie selbst ihren Vortheil dabei finden, solche Unglückliche unter ihrer Gewalt und Leitung zu besitzen. Der Inquirent muß sich auch hier an sichere Data halten, welche die wirklich vorhandene Unfreiheit bestätigen, und die Motive der bei der Verheimlichung oder Ableugnung interessirten Personen genau zu erforschen suchen. Erheuchelte Zustände täuschen den wohl unterrichteten psychischen Arzt doch meist nur auf kurze Zeit, indem hier die Betrüger eine Rolle spielen, die zu künstlich ist, als daß sie nicht über kurz oder lang herausfallen und ihren wahren Zustand verrathen sollten; besonders wenn es der Inquirent nicht an passenden und entscheidenden Proben fehlen läßt, und die oben (§. 85. ff.) angegebenen Zeichen simulirter Zustände wohl inne hat. Wo aber boshafte oder eigennützige Menschen Andere mit Unrecht eines unfreien Zustandes beschuldigen, ist die Wahrheit theils durch genaue Untersuchung der angeschuldigten Individuen selbst, theils durch Erforschung der Sinnesart und der Beweggründe solcher falschen Anschuldiger auszumitteln.

12) Anders ist der Einfältige, anders der Verschmitzte, anders der Rohe und keiner Begriffe mächtige, anders der Gebildete, der Mensch von scharfem, wenn auch verkehrt gerichtetem Verstande, zu behandeln; anders wiederum der Verstockte entweder, oder der Eingeschüchterte, Aengstliche, Menschenscheue.

13) Daß die Criminal-Fälle die schwierigsten sind, und die größte Umsicht und Gewandtheit des Inquirenten verlangen, braucht nicht bewiesen zu werden. Am leichtesten sind die policeilichen zu handhaben, weil über den Grad von Besinnung und überhaupt von möglicher Selbstständigkeit eines Menschen schon der gemeine Verstand sein richtiges Urtheil zu fällen vermag.

14) Diese gehörig zu benutzen, verräth den Meister. Und gerade sind es zufällige Umstände, die oft zu den wichtigsten Entdeckungen führen. Man kann solche Umstände nicht bei den Haaren herbeiziehen; wenn sie sich aber einstellen, darf man auch nicht unterlassen, sie zu benutzen.

15) Dieß bedarf und verlangt ja eben der Richter; und mit einem bloßen Meinen, oder einer ausgesprochenen bloßen Möglichkeit ist es hier nicht abgemacht. So viele, für höchst musterhaft gehaltene, Gutachten geben in dieser Hinsicht manche Blößen. So könnten wir selbst in den so lehrreichen, von Pyl, in seinen Aufsätzen und Beobachtungen ꝛc., aufgestellten Fällen, was die Bestimmtheit des gerichts-ärztlichen Urtheils betrifft, manches Tadelnswerthe anzugeben haben. Einiges hierüber späterhin.

16) Wenn man bedenkt, daß ein gewisser Grad von Bekanntschaft mit jedem Individuum, mit dem man irgend etwas verhandeln will, dazu gehört, so liegt es am Tage, daß bei so wichtigen Verhandlungen, wie diejenigen sind, von denen hier die Rede ist, die Bekanntschaft von einer halben Stunde, oder auch von ein Paar Stunden, in denen noch dazu so mancher Augenblick verloren geht, schwerlich hinreichen kann, um einem bestimmten richterlichen Zwecke Genüge zu leisten. Die mehrmalige Untersuchung ergiebt sich also, wenigstens für die wichtigsten Fälle, von selbst.

Drittes Kapitel.

Von der Ausmittelung wirklich unfreier Zustände.

§. 114.

Die wahrhaft unfreien Zustände [1]) sind weniger, und nur in seltenern Fällen, durch Fragen und Erkundigungen, an das fragliche Individuum selbst gerichtet [2]), auszumitteln, weil Derjenige, welcher auf dergleichen Nachforschungen genügende Antwort giebt, dadurch den Beweis ablegt, daß er seines Verstandes und Willens mächtig ist [3]); sondern sie sind vielmehr durch Beobachtung der fraglichen Person, und zwar sowohl ihres Aeußeren, in Stellungen, Blicken, Gebehrden, ihrer Bekleidung und ihrer Umgebung überhaupt, als auch ihrer Aeußerungen in Worten, Tönen und Handlungen auszumitteln [4]).

Erläuterungen.

1) Sie sind in den §§. 42–55. sowohl an sich, als rücksichtlich ihrer rechtlichen Folgen geschildert; und wenn sie nicht auf die von uns beschriebene Weise in anderen Compendien, nahmentlich in Hoffbauer's Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege ꝛc., den die übrigen neueren gerichts-ärztlichen Schriftsteller mehr oder weniger copirt haben, dargestellt sind, so liegt dieß im Mangel an Erkenntniß oder an Verkennung ihrer wahren Natur. Wenn ferner von den richterlichen Behörden nicht nach diesen Zuständen, als unfreien, und nicht nach ihnen, wie sie sich durch die von uns aufgestellten Formen offenbaren, gefragt wird, so liegt dieß daran, daß vor dem Foro noch die alten, von den Gesetzgebern und Rechtslehrern sanctionirten

Ausdrücke gelten, aber noch nicht diejenigen, welche aus der ärztlichen Erkenntniß und genauen Bestimmung derselben fließen. Zum Behuf der rechtlichen Fälle selbst aber würde eine richterliche Anerkennung der letzteren von großem Vortheil seyn; wie man auch wohl nach und nach einsehen wird.

2) Der ärztliche Inquirent kann allerdings wohl Fragen an unfreie Individuen richten, bevor er von ihrem Zustande genauer unterrichtet ist, und weil er noch voraussetzt, daß sie vernünftig antworten werden: allein aus ihren Erwiederungen selbst wird er nur abnehmen können, daß sie nicht bei Vernunft sind, folglich nur einen negativen Gewinn ziehen; obgleich auch dieser in Anschlag zu bringen, und eine Bestätigung der eigentlichen Zeichen unfreier Zustände ist. Eigentlich ist es auch ein Widerspruch, einen Vernunftlosen zu fragen, ob er vernunftlos sey; und vernünftiger Weise können auch die ärztlichen Fragen gar nicht diesen Zweck haben, sondern nur den, durch das Gegentheil einer vernünftigen Antwort auf eine vernünftige Frage, sich vom unfreien Zustande des befragten Individui zu überzeugen.

3) Nur ein Unfreier, der an verborgener Störung, oder bestimmter, an einer unreifen Krankheit der Person leidet, wird auf Alles, seinen Krankheitskeim, seine fixe Vorstellung ausgenommen, richtig antworten. Weshalb es denn von großem Vortheil ist, über diese fixe Vorstellung vorher durch Andere unterrichtet zu seyn, weil sonst der gerichtliche Arzt in Gefahr kommt, ein falsches Urtheil über das fragliche Individuum zu fällen, und folglich ein falsches Gutachten auszustellen.

4) Wir verweisen hier auf die §§. 67-70. aufgestellten Zeichen der unfreien Zustände überhaupt, ohne deren Kenntniß in ihrem ganzen Umfange und in ihrer wechselseitigen Beziehung die Ausmittelung wahrhaft unfreier Zustände nicht möglich, wenigstens nur höchst unvollkommen und trüglich, und obenein beschwerlich ist, wie Alles, was man ohne die gehörigen Mittel unternimmt.

§. 115.

Demnach, erstlich, den **Wahnsinn** anlangend, so wird der ärztliche Inquirent, wenn er beauftragt ist, auszumitteln, ob wirklich ein solcher Zustand vorhanden, nur denjenigen Zustand für wirklichen Wahnsinn erklären können, welchem die §. 73. angegebenen Zeichen zukommen [1]); und falls dieselben nicht, wohl aber Zeichen eines anderen unfreien Zustandes vorhanden sind, so wird er diese bestimmen, und die Krankheitsform mit dem ihr zugehörigen Nahmen bezeichnen müssen; was für den Zweck des Richters gar nicht gleichgültig ist [2]). Denn wenn z. B. statt des Wahnsinns **Verrücktheit** bei dem fraglichen Individuum obwaltete, so würde rücksichtlich des Prognosticons ein Unterschied eintreten, indem der Wahnsinn öfters heilbar ist, die Verrücktheit aber nicht [3]). Ist die Rede von Ausmittelung eines nicht mehr vorhandenen Wahnsinnes, wiefern derselbe widernatürliche und widerrechtliche Handlungen veranlaßt hat [4]), so können zwar die **anamnestischen** Zeichen zu einiger Leitung, aber nicht zur Bestätigung jenes früheren Zustandes dienen; allein bestimmte Gewißheit, so weit sie möglich ist, erhält der ärztliche Inquirent hier einzig und allein durch die factisch erwiesenen und den Wahnsinn bedingenden Momente [5]) im Leben [6]) des fraglichen Individuums, und durch die Uebereinstimmung der Zeugen-Aussagen über die Entwickelung und Dauer der Krankheit, und über die dabei obwaltenden Erscheinungen, mit der Natur und den Zeichen des Wahnsinnes selbst [7]).

Erläuterungen.

1) Um diese Zeichen in ihrer Gesammtheit, oder um das ganze Krankheitsbild zu beobachten, wird freilich Ein Kranken-Besuch nicht ausreichen, indem der Wahnsinnige nicht in jeder Stunde sich gleich ist, sondern auch seine ruhigen Momente hat. Wenigstens muß von der Umgebung des Kranken Erkundigung eingezogen werden, zu welcher Zeit des Tages die Krankheit am stärksten hervortritt.

2) Die Untersuchung des Arztes trifft zuletzt mit dem Zwecke des Richters immer zusammen: denn dieser will stets nur wissen, ob die fragliche Person in einem freien, ihrer selbst mächtigen Zustande ist, oder zu bestimmter Zeit war. Allein das Speciellere des Zustandes ist nicht ohne Bedeutung und Einfluß; und muß daher ärztlicher Seits dem Richter bemerklich gemacht werden.

3) Bei Hoffbauer (die Psychologie 2c.) zeigen sich die Folgen der Verwechselung von Wahnsinn und Verrücktheit am auffallendsten da, wo er von der Ausmittelung des Wahnsinns 2c. (§. 112.) handelt. Durch seine Ansicht und Darstellung wird nicht nur das Ausmittelungsgeschäft selbst verwirrt und erschwert, sondern auch das Resultat der Untersuchung wird schwankend und zweideutig. Was er fixen Wahnsinn nennt, ist in der That keine andere Form, als die der Verrücktheit.

4) Dieß ist zwar bei'm reinen Wahnsinn, als einer Krankheit, die ihren Spielraum nur in der Phantasie hat, nicht der Fall, allein häufig gesellt sich zum Wahnsinn auch Manie; und dann sind dergleichen Handlungen nichts Ungewöhnliches.

5) Zwar sind es häufig nur einzelne Vorfälle, welche den Wahnsinn zum Ausbruch bringen, und zwar solche, bei welchen die Hoffnungen und Wünsche eines Menschen unerwartet in Erfüllung gehen, oder scheitern: allein der Grund zur Krankheit liegt dennoch tiefer, und ward früher vorbereitet; weshalb nicht blos nach einzelnen Lebens-**Ereignissen**, sondern

durchaus nach der ganzen Lebens-Führung des Individuums geforscht werden muß. Uebrigens hat man beobachtet, daß, die veranlassenden Vorfälle betrachtet, bei Männern mehr der Wechsel der Glücksumstände, bei Frauen mehr Täuschungen der Liebe, den Wahnsinn hervorrufen; womit auch das dem Wahnsinn am meisten unterliegende Lebens-Alter in Uebereinstimmung steht. Haslam (Observations on Insanity etc) hat bemerkt, daß bei dem männlichen Geschlechte der Wahnsinn meistens zwischen dem dreißigsten und vierzigsten, beim weiblichen zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Lebensjahre eintritt. Der Mann nämlich ist in dem genannten Zeitraume seines Lebens am thätigsten, sein Glück für die ganze Lebenszeit festzustellen; sein Streben ist ganz auf diesen Punkt gerichtet, und die Verletzung desselben durch äußere Hindernisse, Widersprüche, Kränkungen ist seine schwache Seite; eine Seite, die aber auch häufig angegriffen wird. Wiederum muß sich bei dem weiblichen Geschlechte in der Regel zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Jahre das Glück desselben entscheiden. Früherhin ist ihnen die Liebe mehr ein Spiel, ein Scherz, bei welchem sie oft nur zum Schein ihre Freiheit einsetzen, um die Männer zu ihren Sklaven zu machen und an ihren Triumphwagen zu spannen; allein je näher das große Stufenjahr rückt, desto ernsthafter wird die Sache. Nun kommt das Bedürfniß der weiblichen Existenz und ihrer Beachtung selbst, in's Spiel. Die Ehe wird der Selbstständigkeit, der bürgerlichen Bedeutung, Ehre, ja Existenz wegen, wünschenswerth. Die frühere Achtung, Ehre u. s. w., wurde dem jungen Mädchen wegen des Ansehens der Familie, wegen ihrer aufblühenden Reize, gezollt. Allein die Familie theilt, zerstreut sich, der Jugendreiz verblüht. Welche Veränderungen im Inneren! Welche Sorgen und Qualen des Gemüths! Nun scheitere eine letzte Hoffnung: und der Wahnsinn ist da. So sehr häufig.

6) Nicht im organischen, im psychisch-persönlichen Leben suche man diese Quellen; und nach diesen gehe auch das vorzüglichste Forschen des ärztlichen Inquirenten aus!

7) Nichts ist leichter, als von Personen, die vielleicht in ihrem ganzen Wesen höchst leidenschaftlich, excentrisch sind, die Alles mit lebhafter Phantasie ergreifen, nie im Leben mit rechter Ueberlegung zu Werke gehen, sich durch Uebereilungen zu fehlerhaften, gesetzwidrigen Handlungen verleiten lassen u. s. w., also: es ist nichts leichter, als bei ihren auffallendsten Handlungen, bei Verbrechen, Wahnsinn vorauszusetzen. Es finden sich leicht eine Menge Belege von Ueberspannung, widernatürlicher Erregung, ungereimten, phantastischen Aeußerungen, u. s. w. Alles dieß aber begründet noch keinen Wahnsinn, überhaupt noch keinen unfreien Zustand. Einzelne, auch noch so verkehrte Aeußerungen, sind eben so wenig eine wirkliche Krankheit der Person, als einzelne organische Zufälle, wie Kopfschmerz, Magendrücken u. s. w. schon wirkliche organische Krankheiten sind. Persönliche, wie organische, Krankheiten stehen als wirkliche, feste Gestalten da, die, gleich andern Naturerzeugnissen, lange genug beobachtet werden können, um Jedermann aufzufallen, und passende Maßregeln zu fordern. So wollte man auch den oft genannten Mörder Woyzeck wahnsinnig machen, ohne jedoch mit den Bedingungen und dem Charakter eines solchen Zustandes bekannt zu seyn; wie die mehrmals gerühmte Auseinandersetzung von Clarus dieß deutlich erweiset.

§. 116.

Zweitens, die Ausmittelung der Melancholie betreffend, so ist auch bei den ihr unterliegenden Personen durch Fragen wenig oder nichts zu gewinnen, weil sie dieselben in der Regel nicht beantworten [1]). Aber selbst dieses hartnäckige Schweigen, welches in andern Fällen ein Zeichen bloßer Verstocktheit seyn würde, hier aber nur der Ausdruck innerer Gebundenheit ist, trägt zur Ergründung des Zustandes bei, vorausgesetzt, daß es mit

den übrigen Zeichen vergesellschaftet ist, welche den Zustand der Melancholie constatiren, und deren organischer und psychischer Charakter im 74ten §. getreu und genau aufgestellt ist. Doch so deutlich und sicher auch die Sprache dieser Zeichen in ihrer Gesammtheit ist, ist dennoch nicht immer die Ausmittelung bei der ersten Exploration ganz gesichert, indem auch bloße deprimirende Affecte und Leidenschaften, wie Schreck, oder Kummer, und Einflüsse, welche die Lebenskraft geschwächt haben, wie langentbehrte Nahrung, oder Schlaflosigkeit, eine vorübergehende[2]) Stimmung hervorbringen können, welche den Anschein von Melancholie an sich trägt, aber nach einer Reihe ruhiger Stunden, nach Erquickung durch Nahrung und Schlaf, nach neubelebter Hoffnung u. s. w. wieder verschwindet [3]). Uebrigens, wenn von einer dermalen nicht vorhandenen, aber früher obwaltenden Melancholie, als angeblicher Ursache gesetzwidriger Handlungen die Rede ist, muß der Inquirent sich theils eine genaue Kenntniß vom Temperament und Charakter, von den Gesinnungen, Neigungen, Bestrebungen, so wie von den bürgerlichen, öconomischen und Familien-Verhältnissen [4]) des fraglichen Individuums zu verschaffen suchen, theils nur auf solche Zeugen-Aussagen bauen, die das Gepräge der Echtheit an sich tragen [5]).

Erläuterungen.

1) Auch die traulichste Annäherung, die lebendigste Theilnahme vermag in der Regel keinen Eindruck auf diese Kranken zu machen. Um so weniger ist dieß zu hoffen, wenn der Arzt ein strenges, inquisitorisches Ansehen annimmt. Und dennoch,

sonderbar genug, macht dieses zuweilen auf melancholische Personen mehr Eindruck, und löst, so zu sagen, die Rinde ihrer Unempfindlichkeit mehr, als alles Zureden, Trösten u. s. w. Der Arzt muß also seine Leute kennen, und wenn er bemerkt, daß die eine Art von Betragen nichts fruchtet, zu der entgegengesetzten seine Zuflucht nehmen. Die goldene praktische Regel von den juuantibus und nocentibus gilt auch hier.

2) Was nicht durch das vorhergegangene Leben vorbereitet ist, kann nichts anders als eine blos vorübergehende Stimmung hervorbringen. Dieß ist wohl zu bedenken, obschon man geneigt ist, die Entstehung persönlichkrankhafter Zustände bloßen äußeren Veranlassungen zuzuschreiben; wohl zu merken, wiefern sie den Organismus, nicht den ganzen Menschen, dazu bereit finden. Allein dieser letztere gehört zu Allem, was ihn selbst angeht.

3) Besonders sind reizbare Naturen leicht umgestimmt: so zum Guten, wie zum Schlimmen. Wie wandelt nicht oft ein einziger Hoffnungsstrahl den ganzen Menschen um!

4) Wer mit allen diesen Verhältnissen eines Menschen vertraut ist, kann schon aus ihnen gewissermaßen den ganzen Menschen errathen. In der Regel ist die Stellung, die Jemand in bürgerlicher, öconomischer, und sogar in Familien-Beziehung hat, zum großen Theil wenigstens, sein eigenes Werk. Es bringt es Einer in bürgerlicher und öconomischer Hinsicht gemeinhin so weit, als seine Kräfte reichen, und er das Capital derselben gut oder übel angelegt hat. Wer die ihm verliehenen Talente mißbraucht oder vergeudet, kommt bürgerlich, wie öconomisch, nicht vorwärts, ja nach und nach immer mehr zurück; was natürlich in den Kern des ganzen Menschen einwirken, und wie das Glück, so die Stimmung, die Haltung seines Lebens untergraben muß. Wer sich leidenschaftlich, unüberlegt, ja unbesonnen, in gewagte, drückende, das Leben verbitternde Familien-Verbindungen einläßt: der wird ein anderer Mensch, der ist nicht mehr zu kennen, sein ganzes Naturell wird umgestaltet. Aus allen solchen Elementen ist das

Menschenleben, das persönliche nämlich, zusammengesetzt, und aus ihnen wird es begriffen und richtig gewürdiget. Hier entspringt oft die Quelle der Melancholie, nicht aus unterdrückten Hämorrhoiden oder deß etwas; was Alles vielleicht vorhanden seyn kann, aber nur als Folge aller der Lebens-Momente, die auch den psychischen Zustand widernatürlicher Art erzeugen.

5) Und wie schwer ist dieß! Wer beobachtet die Menschen so genau! besonders wenn man nicht ein vorzügliches Interesse an ihnen nimmt. Und wenn dieß auch: wer versteht die Kunst, zu beobachten, wie sie verstanden werden muß, um dem Arzte zu gnügen, welcher auf Aussagen sein Urtheil stützen will! Also allezeit eine schwierige Aufgabe! Und dennoch muß hier, wenn auch nur aus Bruchstücken, ein Ganzes aufgebaut werden! Hierzu gehört eben so viel Vorsicht als Sagacität.

§. 117.

Drittens, anlangend die Ausmittelung der **Verrücktheit**, so sind die Kennzeichen derselben §. 75. so bestimmt angegeben, daß man sich über die Gegenwart dieses Zustandes, wenn er vorhanden ist, nicht täuschen kann [1]). Dennoch wird nicht blos Gewandtheit im Umgange mit Menschen, sondern auch die Kunst, das Zutrauen derselben zu gewinnen und sie zur Offenheit zu bewegen, erfordert, um diesen Zustand, wenn er versteckt ist, zu Tage zu fördern [2]). Bald Mißtrauen, bald Furcht, bald Stolz [3]) verhindern die fraglichen Individuen, sich mitzutheilen. Diese Hindernisse müssen bestmöglichst bei Seite geschafft werden. Dieß geschieht, indem man ihnen nicht zur Unzeit widerspricht, und es vermeidet, ihre Behauptungen ungereimt und lächerlich zu finden [4]). Je mehr der Inquirent Interesse an den Aeu-

ßerungen solcher Personen zu nehmen scheint, und je mehr er ihnen mit scheinbarer Theilnahme zuhört, desto sicherer kann er auf die offene Mittheilung derselben rechnen [5]). Es ist daher eben so vortheilhaft, wenn der Inquirent Erstaunen und Wißbegierde zeigt, als es nachtheilig ist, wenn er Zweifel und Unglauben verräth [6]).

Erläuterungen.

1) Viele Verrückte verrathen sich sogleich durch ihr auffallend hastiges und auffahrendes Wesen. Man darf sie nur gehen, sie nur reden lassen, um sehr bald Spuren ihres Zustandes zu entdecken.

2) Personen mit unreifer Verrücktheit (Amentia occulta Platner) halten mit ihren fixen Vorstellungen sehr hinter dem Berge; und es gehört oft, außer den hier angegebenen Bedingungen, auch noch eine vorläufige Bekanntschaft mit ihren Lieblings-Vorstellungen hinzu, die man nur durch Andere erhalten kann, welche diese Individuen früher beobachteten, um die schwache Seite dieser Personen zu entdecken, und sie auf den Punkt hinzuführen, wo sie sich verrathen müssen.

3) Wie es der Stolz sehr häufig ist, welcher die Menschen verrückt macht, so blickt auch dieses charakteristische Zeichen ihres Wesens aus ihrem ganzen Benehmen hervor.

4) Dieß ist nicht einmal bei der ärztlichen Behandlung dieser Kranken gerathen, geschweige denn bei der bloßen Ausmittelung ihres Zustandes für richterliche Zwecke. Es ist das sicherste Mittel, sie sich zu Feinden zu machen, und zu bewirken, daß sie sich gänzlich in sich zurückziehen.

5) Es ist dieß ärztlicher Seits keine Falschheit, keine Verstellung; es ist bloß Herablassung zu dem Zustande, zu der Ansichts-Weise der Kranken: gerade wie man dasselbe auch bei Kindern thut, um durch Annäherung an ihre Vorstellungen ihnen selbst näher zu kommen.

6) Jeder Mensch hat seine Lieblings-Ansichten und Ueberzeugungen, an denen er hängt. Und es ist uns nichts unangenehmer, als wenn Jemand uns auf unsere offenherzigen Aeußerungen sogleich mit Zweifel und Aeußerungen seines Unglaubens entgegentritt. Es ist eine Schwachheit von unserer Seite, aber auch ein Mangel an Zartgefühl und Klugheit zugleich von Seiten des Andern.

§. 118.

Viertens, was die Ausmittelung des Blödsinns betrifft, so ist schon früher (§. 76.) bei Aufstellung der Zeichen des Blödsinns, welche einer solchen Ausmittelung zum Grunde liegen müssen, bemerkt worden, daß in rechtlicher Beziehung gemeinhin der Blödsinn nur im dritten [1]) oder leichtesten Grade, nämlich als bloße Imbecillität, in Betracht kommt, indem man nur bei letzterer eigentlich zweifelhaft über deren Vorhandenseyn seyn kann. Wiefern ein solcher Zustand nicht schon aus notorisch erwiesenen Handlungen [2]) des fraglichen Individuums hervorgeht, sondern erst noch der ärztlichen Untersuchung bedarf, kommt es insbesondere darauf an, solche Gegenstände im Gespräch zu berühren, von denen vorauszusetzen ist, daß sie dem fraglichen Individuum hinlänglich bekannt sind [4]), um aus den etwaigen falschen Urtheilen darüber, oder aus der Unfähigkeit, ein bestimmtes Urtheil zu fällen, auf vorhandene Verstandesschwäche zu schließen; wobei sich denn gewöhnlich auch Schwäche des Gedächtnisses und der Einbildungskraft offenbart [5]). Als passende Gegenstände für eine solche Untersuchung dienen: Dinge, mit welchen eine solche Person täglich beschäftiget ist [6]),

die gegenwärtigen Angelegenheiten derselben, persönliche Verhältnisse [7]) u. s. w. Doch muß man hierbei Alles vermeiden, was den Menschen in Verlegenheit und Verwirrung bringen, dadurch aber einen falschen Verdacht der Verstandesschwäche veranlassen könnte. Wie denn auch gehörige Rücksicht auf die Behinderung des fraglichen Individuums durch schweres Gehör [8]), schwerfällige, unbehülfliche Sprache [9]), und unwillkührliches, durch Angewöhnung oder Krankheit veranlaßtes grimassirendes Aeußere [10]), zu nehmen ist, um alles dieß nicht auf Rechnung des Mangels an Verstand zu bringen.

Erläuterungen.

1) Genauer, oder vielmehr subtiler, als Hoffbauer (die Psychologie ɩc.) den Blödsinn, seinen verschiedenen Graden nach, unter der Rubrik der Verstandesschwäche (§. 26. ff.) betrachtet hat, läßt sich dieser Gegenstand gar nicht verfolgen. Inzwischen dünkt es uns besser, nur wenige, aber scharfe und bestimmte Kennzeichen des Blödsinns, nach seinen graduellen Erscheinungen, anzugeben; wie dieß von uns §. 76. geschehen ist; als durch allzu subtile Unterscheidungen Schwanken und Ungewißheit zu erzeugen. Die sicheren Grenzen der Zustände, die hier in Betracht kommen, sind abermals die Spuren von Freiheit und Unfreiheit: denn ein Mensch, der seiner nicht mächtig ist, ist auch zu keinem Geschäft tauglich; und die größere oder geringere Geschäftstauglichkeit bei Denen, die ihrer mächtig sind, bedarf blos einer genauen Untersuchung der Imbecillität, deren Kennzeichen wir ebenfalls (a. a. O.) angegeben haben.

2) Eigentlich entsteht der Verdacht von Imbecillität, so wie der nächste Beweis für dieselbe, nur aus unstreitigen Thatsachen, welche auf jene hinweisen. Und diese Thatsachen laufen am Ende immer auf Handlungen hinaus. Doch müssen diesel-

ben nicht blos factisch gewiß seyn, sondern es müssen auch bei der Relation derselben nicht etwa bestimmte Momente, absichtlich oder unabsichtlich, verschwiegen seyn oder unerwähnt bleiben, durch welche eben diese Handlungen in einem ganz anderen Lichte erscheinen würden. Ein solcher Fall findet sich in Pyl's Aufsätzen und Beobachtungen ꝛc. VII. Sammlung. S. 228. ff.

3) Hierbei können gerade jene Handlungen oder Thatsachen überhaupt vortheilhaft benutzt werden, theils wiefern sie der Untersuchung einen Stand- und Gesichts-Punkt geben, theils wiefern aus denselben meistentheils eine schickliche Veranlassung zu Fragen an das Indiuiduum quaest. genommen werden kann. Und, wie schon Hoffbauer §. 76. bemerkt, ist auf die Schicklichkeit der Veranlassung zur Unterredung mit dem Individuum selbst, und zum Aufwerfen bestimmter Fragen um so mehr zu sehen, da die scheinbare Umabsichtlichkeit um so eher zum Ziele führen wird.

4) Hoffbauer bemerkt (a. a. O.) sehr richtig, daß das Gewerbe einer Person, oft auch Verhältnisse, nach welchen man gleich unbedenklich fragen kann, leicht Stoff zu Unterredungen geben, und daß etwas dergleichen sogar die scheinbare Veranlassung zur Unterredung geben kann. Er führt zu diesem Behuf aus Pyl's Samml. IV, S. 228. ff. an, daß Dr. Kölpin den Zustand einer Frau, die er in ihrem neuerbauten Hause fand, untersuchen sollte. Er sprach zuerst mit ihr von der Vermiethung der Zimmer in demselben. Die Frau redete hierüber so verwirrt, daß sich schon hierinne eine Verstandesschwäche offenbarte. So führt er ferner aus Pyl's Samml. (VI. S. 199. ff.), in Beziehung auf ganz leichte Rechnungsfragen, welche ganz natürlich herbeigeführt zu seyn scheinen, den Fall an, wo ein Mensch sein Alter zu 26 Jahren angab, auch sagte, daß sein Vater ein Jahr nach seiner Geburt gestorben sey, aber weder sein Geburtsjahr, noch das Sterbejahr seines Vaters anzugeben wußte. Das musterhafteste Beispiel dieser Art finden wir bei Rausch (Memorabilien ꝛc. Bd. II. S. 40. ff.) in dem

schon erwähnten Auszug aus dem Vernehmungs-Protocoll des Klempnerlehrlings Glänzermann, aus welchem wir zur Probe einige Fragen und Antworten hersetzen wollen. Nachdem das Aeußere des fraglichen Subjects genau geschildert ist, bis auf die Haltung des Körpers, das Gehen, und die Beschaffenheit seiner Sinneswerkzeuge, von welchen letzteren bemerkt wird, daß er selbst sein Gesicht für schwach angegeben, und daß der Inquirent, um sich verständlich zu machen, sehr laut mit ihm sprechen mußte, wurde eine Reihe von Fragen an das Individuum quaest., hinsichtlich seiner intellectuellen Fähigkeiten, gerichtet, über welche wir hier nun einige auffallende Antworten, die Sache erläuternd, beifügen.

2. Wie hieß Ihr Vater?
 Antw. Glänzermann.
3. Wie Ihre Mutter?
 Antw. Auch Glänzermann.
4. Wie hieß Ihre Mutter von Hause aus?
 Antw. Das weiß ich nicht mehr.
5. Wie hieß Ihrer Mutter Bruder?
 Antw. Raschke.
6. Hieß Ihre Mutter nicht auch Raschke?
 Antw. Das weiß ich nicht.

---

10. Können Sie lesen?
 Antw. Den Morgensegen knapp.
11. Können Sie buchstabiren?
 Antw. Auch nicht recht.
12. Können Sie schreiben?
 Antw. Nichts als meinen Nahmen.
13. Können Sie rechnen?
 Antw. Nein, rechnen kann ich gar nicht.
14. Wie viel ist 2 × 4?
 Antw. 2 × 4 ist 8.
15. Wie viel ist 2 × 3?
 Antw. 2 × 3 ist 9.

Auf mehrmaliges Wiederholen dieser Frage antwortete er: „ich glaube 27, ich weiß es nicht besser."

16. Wie viel ist 2 × 5?

Antw. 12.

17. Was haben Sie für ein Handwerk gelernt?

Antw. Die Klempnerei; ich habe aber nicht ausgelernt (wohl zu merken: der Mensch war 64 Jahr alt), und nur geputzt und geholfen.

18. Warum sind Sie nicht frei gesprochen worden?

Antw. Weil ich die Klempnerei nicht recht gelernt habe.

19. Wie lange haben Sie die Klempnerei gelernt?

Antw. Etliche Jahre.

20. War es Ihnen zu schwer, daß Sie nicht auslernen konnten?

Antw. Das weiß ich nicht recht.

Wir beendigen dieses Citat, obgleich im Folgenden noch manches höchst Auffallende vorkommt. Man sieht hier auf das Deutlichste den Menschen, der recht wohl von sich weiß und seiner mächtig ist, dem es aber an Geisteskraft gebricht; kurz: man sieht hier das wahre Bild der Imbecillität.

5) Alles dieß ist im eben angeführten Beispiele deutlich nachgewiesen. Wir fügen hier, was die Einbildungskraft betrifft, nur noch hinzu, daß derselbe Mensch sich nicht vorstellen konnte, wie von einem Berge oder Thurme herab die Gegenstände erscheinen.

6) Es ist deshalb sehr gut, wenn sich der ärztliche Inquirent vor der Exploration seines Gegenstandes nach der Beschäftigung, etwa nach dem Handwerk oder der Kunst, welche die Person treibt, und nach einigen Details solcher Beschäftigungen erkundiget, um ein Gespräch darüber anknüpfen und fortführen zu können.

7) So untersuchte der Verfasser vor einiger Zeit einen jungen Mann, dem man die Verwaltung seines Vermögens strei-

tig machen wollte (auch früherhin ist seiner bereits Erwähnung geschehen), und welcher selbst, fast unaufgefordert, seine Angelegenheiten und persönlichen Verhältnisse zur Sprache brachte, so daß man hier mancherlei Fragen und Erkundigungen anknüpfen konnte. Inzwischen muß man doch in einem solchen Falle behutsam seyn: denn manche Personen sprechen nicht gern von dergleichen Gegenständen, eben weil dieselben sie zu nahe berühren, und vielleicht schwache Seiten aufdecken. So z. B. wenn ein Frauenzimmer, welches die Linie passirt hat, über ihr Alter Rechenschaft geben soll.

8) Wie leicht schweres Gehör oder Gehörschwäche einer Person das Ansehen von Verstandesschwäche geben kann, sehen wir bei Pyl (Beitr. u. Samml. V. S. 193. ff.).

9) Dergleichen Personen ereifern sich leicht, wenn sie nicht verstanden werden, weil sie sich nicht verständlich machen können. Und so entstehen leicht Scenen, welche den Anstrich von Verstandesverwirrung, oder wenigstens Verstandesschwäche, an sich tragen.

10) Der Verfasser kannte einen Perückenmacher, einen verständigen, ruhigen Mann, welcher sich bei seinem Geschäft so sonderbare Verziehungen der Gesichtsmuskeln angewöhnt hatte, daß man hätte glauben können, er sey nicht bei Verstande, oder mindestens schwachen Verstandes.

§. 119.

Fünftens, was die Manie [1]) betrifft, so ist auch sie nur durch eine genaue Kenntniß der §. 77. angegebenen Zeichen auszumitteln. Da aber die Ausmittelung dieses krankhaften Zustandes der Person sich in den meisten Fällen nicht auf einen gegenwärtig vorhandenen Anfall von Manie bezieht, sondern auf einen angeblich in vergangener Zeit obwaltenden, wiefern derselbe als Grund einer gesetzwidrigen Handlung angesehen wird: so reichen

in dieser Hinsicht die Zeichen der gegenwärtigen Krankheit nicht aus, sondern sie können blos benutzt werden, um die etwa beigebrachten Zeugen-Aussagen daran zu prüfen [2]). Das wesentlich Nothwendige und Aufklärende in diesem Falle, ist die Ausmittelung der inneren und äußeren Bedingungen, oder der prädisponirenden und gelegentlichen Ursachen der Manie [3]), überhaupt eine genaue Erforschung des persönlichen Lebens und der Lebensverhältnisse [4]) des fraglichen Individuums.

E r l ä u t e r u n g e n.

1) Den Unterschied, den Herr **Hoffbauer** zwischen der **dummen** und der **grollenden** oder **wilden** Manie macht, welche letztere auch bei völlig unverletztem Verstande des Menschen Statt finden könne, berücksichtigen, oder vielmehr gestatten wir nicht, indem im letzteren Falle der Kranke während des Paroxysmus seines Verstandes dennoch nicht Meister ist, oder wenn er es ist, sein gewaltsames Handeln nicht der Manie, sondern blos wilder Leidenschaftlichkeit, und bestimmter: dem Jähzorn, zugeschrieben werden muß. Ein Ausbruch bloßer Leidenschaft aber darf nicht unter die Rubrik der Manie gebracht werden, weil sonst jedes Verbrechen, welches in der Leidenschaft begangen wird, seine Entschuldigung finden könnte, und auf diese Weise alle moralische Verantwortlichkeit aufgehoben würde.

2) Diese werden und können in der Regel nur sehr ungnügend seyn, weil dergleichen Individuen gewöhnlich weder psychologisch genug, noch sorgfältig und vollständig genug, noch unpartheiisch genug beobachtet werden.

3) Hierzu gehört mehr als die bloße Nachfrage nach Hämorrhoidal-Disposition, oder erblicher Familien-Krankheit u. dergl., oder auch, was die Gelegenheitsursachen betrifft, die Nachfrage nach dem Einflusse des Clima's, der Witterung, kurz

nach allen solchen Einflüssen, die nur gleichsam die Oberfläche, nicht die Tiefe des menschlichen Wesens berühren. Diese letztere ist hier, wie überall bei dergleichen Untersuchungen, in's Auge zu fassen, und in seinem persönlichen Wesen muß der Mensch ergründet werden, oder er ist nicht zu begreifen.

4) Dieß steht mit der eben bezeichneten tieferen und gründlicheren Erforschung des ganzen Menschen im genauesten Zusammenhange, ist aber auch nicht das Werk einer kurzen Exploration, sondern umsichtiger, weit ausgreifender Bemühung.

§. 120.

Was endlich, sechstens, die Ausmittelung der Willenlosigkeit betrifft, so wird sie, als ein bis jetzt noch nicht genug bekannter unfreier Zustand, theils von Seiten des Richters schwerlich begehrt [1]), theils in rechtlicher Beziehung selbst nur für wenige Fälle von Bedeutung seyn. Inzwischen, wo sie etwa in civil- und policeilicher Hinsicht in Betracht kommt [2]), kann die Willenlosigkeit nur nach den §. 78. angegebenen Zeichen ausgemittelt werden, indem aber auch zugleich, hier wie bei allen andern unfreien Zuständen, der ganze Mensch und sein ganzes Leben Gegenstand der Forschung seyn muß, um so mehr, da dieser krankhafte Zustand, als ein lediglich persönlicher, nur durch die genaueste Kenntniß des Stufenganges der sinkenden Willenskraft ausgemittelt werden kann.

Erläuterungen.

1) Dieß darf aber den ärztlichen Inquirenten nicht hindern, auf diesen Zustand Rücksicht zu nehmen, wiefern überhaupt von Freiheit oder Unfreiheit eines bestimmten Indivi-

duums die Frage ist: denn dieß ist ja bekanntlich der Punkt, über welchen Richter und Anwald Aufschluß verlangen, selbst wenn sie sich über die Natur des Zustandes, der ihr Urtheil aufhält, keine genaue Rechenschaft geben können.

2) Nach dem von der Willenlosigkeit (§. 54.) angegebenen Charakter, und den sie betreffenden und §. 55. aufgestellten rechtlichen Folgen, ist wohl abzunehmen, daß dieselbe in den angegebenen Fällen entschieden in Betracht kommt. Um so mehr ist es die Pflicht des gerichtlichen Arztes, den Richter hierauf aufmerksam zu machen, auch wenn ihm nicht beikommt und nicht beikommen kann, gerade nach diesem Zustande zu fragen.

3) Die Geschichte der Willenlosigkeit ist der Geschichte des fallenden Steines zu vergleichen; nur daß der Mensch, indem er allmählich zum willenlosen Wesen wird, dieß nicht anders werden kann, als indem er von Stufe zu Stufe aus dem Element der Freiheit herausfällt, in welchem, und für welches, er geboren ist.

Viertes Kapitel.

Von der Ausmittelung der scheinbar unfreien Zustände.

---

§. 121.

Die scheinbar unfreien Zustände sind bereits (§. 80. Erläut. 1.) als solche angegeben worden, deren Grund nicht in den Gegenständen, sondern in dem Beobachter liegt, welcher den Schein der Unfreiheit, oder bestimmter: das falsche Urtheil über bestimmte nicht unfreie

Zustände, in sich selbst erzeugt [1]). Die Ausmittelung der scheinbar unfreien Zustände läuft daher auf die Berichtigung des eigenen Urtheils von Seiten des ärztlichen Inquirenten hinaus [2]).

Erläuterungen.

1) Wir haben (a. a. O.) angemerkt, daß, in Beziehung auf die Ausmittelung wirklicher oder nicht wirklicher unfreier Zustände, bei den Schriftstellern noch gar nicht auf eine mögliche Täuschung, als auf etwas Menschliches, das den ärztlichen Inquirenten begegnen könne, Rücksicht genommen worden ist. Gleichwohl giebt es genug Beispiele solcher Täuschungen, welche, wenn sie nicht aufgedeckt werden, für wohl begründete Urtheile gelten. Deshalb ist es nöthig, auch in dieser Hinsicht die Ausmittelungs-Wege anzugeben.

2) Allerdings sollte sich der ärztliche Inquirent jederzeit vor Abschluß seines Gutachtens fragen: hast du dich auch nicht getäuscht? Allein wer nimmt es immer so genau mit sich! besonders wenn er glaubt seiner Sache gewiß zu seyn, und wenn ihm die Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes deutlich vor Augen zu liegen scheint, so daß er es nicht der Mühe für werth hält, tiefer einzudringen, was doch in so vielen Fällen nöthig ist, und dann oft ein ganz anderes Resultat giebt, als das der ersten oberflächlichen Untersuchung.

§. 122.

Was zunächst die Ausmittelung der **Sinnesfehler** angeht, sowohl die Krankhaftigkeit (§. 81.) als den gänzlichen Mangel gewisser Sinne (§. 82.) betreffend, so ist freilich eine genaue, praktisch-pathologische Kenntniß der Sinnorgane, vorzüglich der Organe des Gesichts [1]) und Gehörs [2]), von Nöthen, um sich hierüber nicht zu täuschen. Allein diese Kenntniß reicht nicht aus, und

es muß das Verhältniß der Person selbst zu den resp. Sinnen genau in Obacht genommen werden [3]). Ganz besonders ist dieses der Fall bei der Taubstummheit [4]).

Erläuterungen.

1) Jeder Arzt sollte sich mit der Kenntniß der Augenkrankheiten mehr als oberflächlich bekannt gemacht haben. Das Auge ist nicht blos des Leibes, sondern auch des Arztes Licht. Wer das Auge recht versteht, kann sich in Beziehung auf organische und persönliche Krankheiten eine große Menge Fragen ersparen. Das Auge ist, so zu sagen, der Vereinigungspunkt, der Brennpunkt, aller organischen und psychischen Reize und Affectionen.

2) Das Gehörorgan liegt uns freilich für die Beobachtung nicht so offen da, als das des Gesichts. Gleichwohl können wir die Zufälle des schweren Gehörs, oder auch der Gehör-Täuschungen, ferner den Einfluß der Taubheit auf den persönlichen Zustand deutlich genug wahrnehmen, wenn wir aufmerksam genug sind.

3) Es kann nicht genug daran erinnert werden, daß hierbei Alles darauf ankommt, wie das Individuum selbst über seine Sinnes-Wahrnehmungen, wiefern sie nur subjective, d. h. nur Täuschungen sind, urtheilt. Dieses bestimmt die Grenze zwischen dem Wahnsinn und der Verständigkeit.

4) Es ist schon früher (§. 62.) bemerkt worden, mit wie großem Unrecht zuerst Metzger (gerichtl. Arzneiw. §. 422.) die Taubstummen für Wahnsinnige erklärt. Zugleich ist es zu verwundern, daß ihm Wildberg (Handb. §. 174.) und Henke (2te Aufl. §. 288.) gefolgt sind. Allen diesen Männern schienen die Taubstummen Unfreie zu seyn: die Unfreiheit war also nur eine Täuschung von ihrer Seite. Man muß diese Stiefkinder der Natur genau beobachten. Auch in scheinbar unfreien, von ihnen verübten Handlungen kann man sich täuschen; und dieß um so mehr, je weniger man die Natur dieser

des Gehörs und der Sprache, aber darum nicht der Vernunft, beraubten Wesen kennt.

§. 123.

Die Ausmittelung der Gedächtniß- und Verstandes-Schwäche, als eines nur scheinbar unfreien Zustandes, ist gar nicht schwer, sobald man nur auf das Urtheil der Person, welches sie über sich selbst fällt, Rücksicht nimmt. Wer sich selbst für Gedächtniß- und Verstandes-schwach erklärt [1]), legt den sichersten Beweis ab, daß er seine Schwächen und sich selbst kennt, und folglich sich seiner selbst frei [2]) bewußt ist. So viel er auch rücksichtlich seiner Erinnerungen und Urtheile fehlen möge, ist dieß doch nicht einem moralisch-unfreien, sondern nur organisch-schwachen Zustande zuzuschreiben [3]).

Erläuterungen.

1) Wie oft hören wir von bejahrten aber sehr verständigen Personen die Klage: „mein Gedächtniß legt mir recht ab!" Auch geben sie häufige Beweise hiervon. Desgleichen die Schärfe des Urtheils anlangend, oder wenigstens den Zusammenhang der Begriffe, finden wir bei ältern Personen oft viele Schwäche, ungeachtet sie ganz bei sich und ihrer selbst mächtig sind.

2) Daß sich der Mensch seiner selbst frei bewußt sey, ist nicht das Werk blos organischer Bedingungen, als welche nur die Basis des freien Zustandes, wie des Lebens überhaupt, sind: sondern es ist das Werk der unbegreiflichen Einrichtung, man möchte sagen des Wunders, wodurch der Mensch wollend-denkend, und denkend-wollend, von innen heraus, selbstthätig, sich selbst bestimmend, im Nu sich als freies Wesen offenbart, wie der Blitz im Nu aus der Nacht hervorleuchtet. Wo dieß der

Mensch noch vermag, bei aller Schwäche des Gedächtnisses und des Gedankens, da ist die scheinbare Unfreiheit nur Unbehülflichkeit und nichts weiter.

3) So ist dieß häufig nach schweren körperlichen Krankheiten der Fall, wo die Lebenskraft überhaupt erschöpft war, und sich noch nicht wieder zu frischer Fülle gesammelt hat. Der Mensch ist auch noch psychisch-schwach, er weiß aber, daß er es ist.

§. 124.

Am schwersten für die Ausmittelung, am leichtesten für die Täuschung, sind die §. 84. angegebenen und ihren Zeichen nach geschilderten scheinbar unfreien Handlungen. Diese, vorzüglich die in der Aufwallung des Affects, in der Hitze der Leidenschaft verübten [1]), setzen den ärztlichen Inquirenten oft nicht wenig in Verlegenheit, vorzüglich wenn die Merkmale, den persönlichen Zustand des Thäters zur Zeit der That betreffend, nicht sorgfältig und vollständig genug gesammelt sind. Hierzu kommt noch der nicht seltene Wunsch der Inquirenten, verbrecherische Handlungen, welche Lebensstrafen nach sich ziehen, durch unfreie Zustände zu entschuldigen; als wodurch oft Jähzorn, Rachsucht, Eifersucht u. dergl., als die Vernunft überwältigend, zu dergleichen Zuständen gestempelt werden. Wer aber vor der That nicht verrückt, toll u. s. w. war, ist es auch nicht bei der That; und von wem das Erstere nicht erwiesen werden kann, bei dem ist auch der unfreie Zustand zur Zeit der That nur scheinbar, und die Quellen der That können bei einiger Kenntniß des Individuums, leicht aus seinem gesammten persönlichen Wesen abgeleitet werden [2]).

Erläuterungen.

1) Hier ist es hauptsächlich, wo wir durchaus nicht mit Herrn Hoffbauer (Psychologie ꝛc.) in Uebereinstimmung sind, wenn er (§. 130. ff.) da überall Manie hervorbrechen läßt, wo der Mensch der Vernunft nicht Gehör giebt, sondern sich von Affect oder Leidenschaft fortreißen läßt. Diese Ansicht hat vielleicht auch Herrn Grohmann (in der Zeitschr. für psych. Aerzte a. a. O.) auf seine Theorie des kranken Willens gebracht, über welche wir früher (§. 84. Anm. 11.) die nöthige Erörterung gegeben haben. Was sind denn Affecte und Leidenschaften, deren sich der Mensch überläßt, anders, als moralische Verwöhnungen? und ist nicht jede Verwöhnung etwas, das durchaus von uns selbst ausgeht und abhängt? Man beruft sich hier allerdings oft auf Menschen, in denen die Vernunft nicht gehörig entwickelt ist: allein die Vernunft will sich in jedem Menschen entwickeln, wenn er ihr nur nicht widerstrebt; und gerade dieses Widerstreben ist das Strafbare im Menschen. Man kann es freilich darinne weit bringen, wenn man bei guter Zeit angefangen hat. Allein ist eine solche gelungene moralische Ausartung, eine solche Virtuosität in der Unvernünftigkeit, wie wir sie bei manchen Verbrechern finden, ein Entschuldigungsgrund? Bei Herrn Grohmann freilich, der die Bestialität nur für eine Krankheit des menschlichen Wesens hält. Auf solche Weise läßt sich alles Mögliche, was man Untugend und Laster am Menschen nennt, entschuldigen: denn was läßt sich nicht zur Krankheit stempeln?

2) Eine durchgreifende, nicht blos an der Oberfläche haftende, nicht blos sich mit rhapsodisch aufgefaßten Thatsachen begnügende Untersuchung der fraglichen Individuen ist nöthig, wenn nicht Zustände, die blos den Schein von Unfreiheit haben, und Handlungen, in solchen Zuständen begangen, für wirklich unfreie gehalten werden sollen. Zu einer solchen Ausmittelung gehört aber ein tieferer Blick in den Menschen und seine Natur, als in den ärztlichen Anthropologien auf das eigentliche Element des Menschenlebens geworfen wird. So

lange man noch meint, allen möglichen Aufschluß über den Menschen blos durch empirische, mittelst der Sinne aufgefaßte, Merkmale erhalten zu können, wird man auch keine andere Ausbeute als die bisherige erhalten, die uns den Menschen wohl als Naturwesen kennen lehrt, aber den inneren Menschen, und was in der Tiefe seines Inneren seinen specifischen Charakter bildet, unberührt läßt und lassen muß. Aus der Quelle des menschlichen Handelns, aus der Natur des menschlichen Willens, und seiner Beziehung auf die Vernunft, muß der Menschenbeobachter schöpfen, die Vernunft selbst in ihrem eigenthümlichen, heiligen Wesen muß ihm im eigenen Bewußtseyn klar geworden seyn, überhaupt das menschliche Bewußtseyn muß das Gebiet seines Forschens werden, wenn er den Menschen wahrhaft begreifen will.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausmittelung der simulirten, verhehlten, verborgenen, angeschuldigten unfreien, so wie der gebundenen und gemischten Zustände.

§. 125.

Was zunächst die Ausmittelung der simulirten unfreien Zustände betrifft, so hat der ärztliche Inquirent sich vor Allem mit den möglichen Ursachen derselben bekannt zu machen, und sie theils aus den Acten, wo dergleichen vorhanden, theils aus den Aussagen Derer, welche mit den Lebensverhältnissen des fraglichen Individuums bekannt sind, bestmöglichst zu erforschen [1]). So-

dann hat er, nach Maßgabe der über den Charakter und die Verhältnisse, so wie über Sitten, Bildung und Lebensweise des zu Inquirirenden erhaltenen Nachweisungen [2]), in der Unterredung mit demselben (so weit er sich in Unterredung einläßt [3]), zu beobachten, ob sein Benehmen mit den über ihn gesammelten Notizen übereinstimmt, und ob, zu Folge dieser, Verrücktheit, Melancholie, Wahnsinn oder Blödsinn, auch wohl Tollheit, bei dem Individuum zu erwarten ist [4]), oder ob das Benehmen desselben, welches einen unfreien Zustand darstellen soll, deutliche Spuren von Simulation verräth, nach den sowohl im Allgemeinen (§. 86.), als im Besonderen (§§. 88-91.) dargestellten Zeichen derselben [5]). Nirgends wird ein festes, imponirendes, den Gegenstand gleichsam durchschauendes Wesen mehr bei dem Inquirenten gefordert, als bei der Exploration erheuchelter unfreier Zustände [6]), und es ist sehr vortheilhaft, wenn hier der Arzt auch durch ein imponirendes Aeußere unterstützt wird [7]).

Erläuterungen.

1) Wir haben oben (§. 85.) diese Ursachen angegeben; und sie sind sämmtlich so beschaffen, daß sie es wenigstens für den Inquisiten wünschenswerth machen, seinem Zustande auf irgend eine Weise zu entgehen. Da nun in solchem Falle mit dem bloßen Leugnen, oder irgend einem andern Widerstande, nichts auszurichten ist, so bleibt freilich nichts Anderes übrig als Verstellung, und die Erheuchelung eines Zustandes, der, wie der Inquisit meint, äußerlich nicht untersucht werden kann, weil er ein innerlicher ist; und so kommt denn ein verschlagener Mensch leicht auf den Gedanken, gerade einen solchen unfreien

erheucheln, von dem er meint, daß er ihn am be-
: Sorge oder Verlegenheit reißen werde. Und so
vielleicht der schwere Verbrecher, etwa der Mörder,
l ein Toller wegen eines Todschlags nicht zu bestra-
r ein Betrüger, der Cassen veruntraut hat, fingirt
it, weil in diesem Zustande der Mensch nicht weiß,
ut; oder ein zum Militairdienst Verpflichteter fingirt
ie oder Blödsinn, weil diese Zustände keine bürger-
flichtung gestatten. Wenigstens sollte Jeder von
nten auf diese Weise sich einen bestimmten unfreien
ählen, der mit seinen Verhältnissen einen gewissen
hang hätte; außerdem ist schon die Wahl selbst ein
h. Wollte sich der Mörder blos verrückt stellen, und damit andeuten, daß er den Mord in solchem Zustande begangen: so würde er etwas Widersprechendes thun: denn der Verrückte mordet nicht, wenn er nicht zugleich toll ist, weil seine Krankheit nur Verstandeskrankheit, nicht Krankheit der den Willen hinreißenden Triebe ist. Eben so schlecht würde er mit der Simulation des Wahnsinns fahren: denn der Wahnsinnige hat seinen Spielraum nur in der Phantasie. Nur die Melancholie würde passend simulirt worden seyn, wenn der Mord kein gewaltsamer Todschlag war; außerdem aber auch nicht: denn die Melancholie verrichtet ihr Werk im Stillen, versteckt, schüchtern, furchtsam; und gewöhnlich gesteht der Thäter seine That, und wünscht selbst hingerichtet zu werden. Es wäre wohl möglich, daß ein Betrüger so verschmitzt wäre, nach dem Geständniß, daß er seine That in einem melancholischen Zustande verübt, zu äußern: er wünsche vom Leben zum Tode gebracht zu werden; allein, wie gesagt, wenn der Mord kein stiller Mord, sondern ein gewaltsamer Todschlag war, so mag der Betrüger die Melancholie, in der er sich angeblich befunden, noch so treu schildern, so bringt er doch keinen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, zwischen seinem angeblichen Zustande und dem Morde heraus, und seine Angabe ist ein Widerspruch, erweiset folglich die Simulation. Ein solcher Beweis hat sogar

mehr Gewicht als ein historischer: denn es kann factisch seyn, daß sich dieser Mensch um die Zeit der That melancholisch gestellt hat (er kann seine Gründe hierzu gehabt haben); und Zeugen können bestätigen, daß er ihnen melancholisch vorgekommen; und dennoch war der Zustand erheuchelt. Wenn die Psychologie überhaupt weiter vorgeschritten und praktischer geworden, und wenn die psychisch-pathologische Semiotik bekannter seyn wird, als sie bis jetzt ist: so wird auch die Ausmittelung erheuchelter psychischer Zustände weniger der unsichern Zeugnisse bedürfen, und mehr durch innere, anthropologische Gründe, nach dem Gesetze des Widerspruchs, zu Stande gebracht werden können.

2) Hier sind, nicht sowohl die Zeugnisse, als vielmehr die Berichte, die Aussagen, an ihrem Orte, und haben ihren großen Werth, ja, sind geradezu unentbehrlich: denn hier können blos empirische Data, keine logischen und psychologischen Grundsätze aushelfen. Man muß den Menschen aus der Erfahrung kennen, um ihn, als Menschen, zu beurtheilen. Die Kenntniß des Charakters, der Sitten, Gewohnheiten u. s. w., so wie auch der äußeren (bürgerlichen, öconomischen, Familien-) Verhältnisse eines bestimmten Individuums, wirft ein helles Licht auf seine Handlungs-Weise, und auf den Charakter seiner Handlung in einem bestimmten Falle. Ein als boshaft, sittenlos, lüderlich bekannter, brodloser, herabgekommener Mensch ist zu Allem fähig. Ein Mann, der in unglücklichen Familien-Verhältnissen, z. B. in Uneinigkeit mit Frau und Kindern lebt, kann zu manchem gesetzwidrigen Schritte verleitet werden.

3) Es ist sehr natürlich, daß dergleichen Individuen nicht Rede stehen, oder daß sie lauter ungereimtes, verkehrtes Zeug aussagen, weil es ihre Rolle mit sich bringt. Hieran darf sich der ärztliche Inquirent nicht kehren. Aber gerade hier ist eine Klippe, wo er leicht scheitert. Nicht Jeder, der verrücktes Zeug spricht, ist verrückt; und nicht Jeder, der hartnäckig schweigt, melancholisch, oder der Andere mißhandelt, toll. Hätte der gute Pyl dieß bedacht, als er das Weibsbild zu untersuchen hatte,

von welchem schon weiter oben die Rede war (s. Aufsätze und Beobachtungen 2c. III. S. 219. ff.), und von der er selbst angab, sie sey eine Person von vielem natürlichen Verstande und äußerster Verschmitztheit: so würde er sich nicht durch ihre verrückten Reden, durch ihr tolles Benehmen gegen ihre Mitgefangenen u. s. w., zu dem Urtheile haben verleiten lassen (S. 231.)* „daß die arretirte E . . . wirklich Anfälle von Wahnsinn und Verirrung des Verstandes gehabt habe; obgleich auch gewiß sey, daß sie dabei sehr viele List und Verstellung geäußert, wie denn diese Anfälle nicht beständig und in einem fortdauernd gewesen, sondern nur per interualla gekommen sind, in welchen sie gar wohl ihrer bewußt gewesen ist, und gar wohl gewußt hat was sie that." Eine Person, wie die geschilderte, welche lüderlich gelebt, verschiedene Betrügereien verübt, bis zu Entdeckung derselben sich aber ganz vernünftig gezeigt hat, deren Gewandtheit, Verschmitztheit, Unternehmungsgeist übrigens anerkannt sind, und die selbst gegen ihre Umgebung äußert: sie stelle sich nur verrückt, damit Niemand aus ihr klug werden solle, die sogar späterhin dem Arzte selbst ein ähnliches Bekenntniß ablegt: eine solche, sie mag ungereimt reden und handeln wie sie will, muß man nicht für wahnsinnig und verrückt „bei aller ihrer Verschmitztheit" halten. Ursachen genug zur Simulation waren vorhanden: denn wenn man das Zuchthaus in der Nähe sieht, sucht man wohl auf alle Weise davon loszukommen. Entwischt war sie schon einmal; jetzt war sie in besserer Verwahrung: sie mußte also auf andere Mittel zu ihrer Rettung denken. Verrücktheit oder Tollheit zu simuliren, war daher sehr natürlich; und es ist nicht abzusehen, warum man hier ihrer eigenen Aeußerung, daß sie sich nur verstelle, keinen Glauben beimessen solle. Dieß war, bei aller ihrer Verschmitztheit, dennoch eine sehr grobe Art zu betrügen: sie bedachte nicht, daß ihre Aussage und ihre Handlungen im Widerspruche stünden. Wahrscheinlich veranlaßte sie ihre Eitelkeit, indem sie sich etwas darauf zu Gute that, ihre Verschlagenheit durch Verstellung zu zeigen, daß sie sich gegen ihre Umgebung

verrieth. Sie bildete sich ein, es sey genug, sich närrisch zu stellen, um auch dafür zu gelten. Wollte sie wahrhaft meisterhaft verfahren und nicht aus ihrer Rolle fallen, so mußte sie behaupten, sie sey nicht verrückt, aber das Gegentheil, nämlich ungereimte Reden und Handlungen, zeigen. So würde sie die Täuschung wahrscheinlicher gemacht haben. Inzwischen hatte sie dieß bei dem guten Pyl nicht nöthig, er glaubte ihrem Geständnisse nicht: daß sie sich nur verstelle, dem er doch hätte glauben sollen: denn kein Verrückter sagt, daß er sich verrückt stelle, sondern Alle behaupten das Gegentheil. Dagegen ließ sich Pyl durch ihre Reden und Handlungen täuschen, was er unter diesen Umständen nicht hätte thun sollen. Uebrigens sieht man auch, daß Pyl kein Meister in der Kenntniß unfreier Zustände war: denn diese drehen sich nicht wie eine Wetterfahne, sondern sie stehen, wenn sie einmal da sind; und solche lucida interualla, wie diese Person zeigte, hat weder die Tollheit, noch der Wahnsinn, und am allerwenigsten die Verrücktheit. Es sind dieß keine vorübergehenden, sondern dauernd-unfreie Zustände.

4) Einen Zusammenhang hat die Gegenwart allezeit mit der Vergangenheit. In dem Schoose dieser liegen die Elemente von jener. Das frühere Leben des Menschen und die Summe seiner früheren Verhältnisse muß durchaus über seine späteren Zustände Auskunft geben: denn diese stehen ja mit jenen im Zusammenhange. Daher ist also die genaueste Erkundigung nach der vita ante acta nöthig. Tollheit, Verrücktheit, Melancholie, Wahnsinn, Blödsinn, alles dieß wird durch frühere Ereignisse, durch frühere Lebensführung, vorbereitet; und wo wir keine Grundlagen zu diesen Zuständen in früherer Zeit finden, wo sollen sie in späterer herkommen? Was da ist, muß vorher werden, oder geworden seyn.

5) Diese Zeichen haben wir möglichst vollständig angegeben. Man muß sie inne, man muß sie gegenwärtig haben, wenn man die Simulation bestimmt erkennen will.

6) Der Inquirent, der sich zweifelhaft, ungewiß, schwankend bei seiner Exploration zeigen wollte, würde einem verschlagenen Menschen die Waffen gegen sich in die Hände geben. Er muß seiner Sache gewiß zu seyn, er muß schon Alles zu wissen scheinen, um Alles zu erfahren. Der Arzt kann hier viel vom Richter lernen. Der juristische Inquirent schlägt oft bei Verhören, wie man sich ausdrückt, auf den Busch; und siehe da, das Wild kommt heraus.

7) Die hohe, imponirende Gestalt thut es freilich nicht allein; es ist der Geist, der aus dem Menschen blickt und redet, welcher wahrhaft imponirt; und ein langer Mann ist nicht immer ein großer Geist. Aber es giebt begünstigte Naturen, bei denen Inneres und Aeußeres übereinstimmt, um sich ein Uebergewicht über die zu verschaffen, die ohnehin durch ihr Schuldbewußtseyn im Nachtheile stehen.

§. 126.

Wie bei den simulirten unfreien Zuständen, so ist es auch bei den verhehlten nöthig, ihre möglichen Ursachen zu kennen, und von der Individualität der fraglichen Personen zum Behuf der Ausmittelung ihres verhehlten Zustandes hinreichende Kunde zu haben [1]). Ohne diese Kenntniß ist demselben nicht wohl auf die Spur zu kommen. Zwar haben wir (§. 93.) die Zeichen der verhehlten Manie, Verrücktheit und Melancholie angegeben, als derjenigen unfreien Zustände, welche allein unter gewissen Bedingungen [2]) verhehlt werden können: allein theils treten diese Zeichen nicht immer gleich stark und unzweideutig hervor, theils bedürfen sie auch zu ihrem Erscheinen einer Anregung von außen, die nur bei genauerer Kenntniß solcher Individuen zweckmäßig und ohne Nach-

theil gegeben werden kann[3]. Wie bei der Ausmittelung der simulirten Zustände große Festigkeit und Zuversicht, so ist bei Ausmittelung der verhehlten große Behutsamkeit und Umsicht nöthig, damit der zu Inquirirende nicht mißtrauisch werde, und sich nur noch mehr bemühe, seinen Zustand zu verbergen, den er ohnehin nicht eingesteht, auch nicht eingestehen kann[4].

Erläuterungen.

1) Freilich ist es hier nicht leicht, die gehörigen Notizen zu erhalten, wenn bei den fraglichen Individuen der unfreie Zustand auch früherhin noch nicht ausgebrochen war, sondern nur noch gleichsam im Stillen lauschte. Man giebt in solchem Falle auf dergleichen Personen weniger Acht, und beobachtet weniger die auf sie einwirkenden Einflüsse und ihr Verhalten dagegen. Inzwischen auch hier muß wenigstens die Möglichkeit zu dergleichen Zuständen früherhin gegeben seyn, und diese läßt sich aus dem geführten Leben der Kranken, und aus den äußeren Verhältnissen, in denen sie sich befanden, wohl abstrahiren.

2) Wohl kann es geschehen, daß ein Mensch, den schon längst ein stiller blinder Trieb gefesselt hält, welcher zu seiner Zeit als Tollheit hervorbrechen wird, denselben verhehlt, wenn er noch so viel Besonnenheit hat, den Vorsatz zu der Gewaltthat, zu welcher er unwiderstehlich gezogen wird, noch eine Zeit lang zu verbergen, weil ihm bei alle dem sein Verstand sagt, daß die Zeit zur Ausführung noch nicht gekommen ist. Einen merkwürdigen Fall dieser Art haben wir schon angeführt. Platner erzählt ihn in seinen Quaest. med. forens. Es ist gleich der erste in der Reihe, nämlich der des Ziegelstreichers, welcher gegen einen Cameraden einen lange verborgenen Groll hegte, der auf dem Wahne beruhte, daß dieser ihn durch Magie ums Leben bringen wolle. Diesem zuvor zu kommen beschloß er im Stillen den Tod seines vermeintlichen Feindes selbst, goß eine Bleikugel, und übte sich im Werfen

derselben so lange, bis er glaubte sein Ziel nicht verfehlen zu können. Und er verfehlte es auch nicht. Er traf den Unglücklichen so an den Kopf, daß dieser stürzte, und an der Verletzung starb. Wir haben hier Beides: versteckte Verrücktheit, und versteckte Manie zusammen: denn jener Wahn von Magie war ungereimte und zugleich fixe Vorstellung bei diesem Manne; und ein zwar prämeditirter, aber von blindem, fesselnden Triebe geleiteter Mord ist als ein Ausbruch von Manie anzusehen; wie dieß auch Platner's Dafürhalten in seinem Gutachten ist. Versteckt aber war dieser Zustand bis zur ausgebrochenen Wuth-That: denn er galt in seiner Umgebung als ein Mensch, den Platner mit den Worten schildert: „bonae indolis, simplex, probus, mitis, placidus, alienus ab injuria omni et violentia.“ Was seine versteckte Verrücktheit betrifft, so fügt Platner hinzu: „Sed intra hanc unam ille ideam ac suspicionem delirat; ceteroquin sanae et imperturbatae mentis: et ne haec quidem deliratio foras umquam profertur: ergo ne umbra quidem amentiae in eo apparet.“

3) Wäre man auf den eben genannten Kranken vor seiner That aufmerksam gewesen, so würde man dennoch, durch Eingehen in seine Vorstellung, dem lauschenden Feinde auf die Spur gekommen seyn: denn schon das war auffallend, was Platner zur Vollendung der persönlichen Schilderung des Mannes hinzufügt; „at ingenio paullulum hebetiori, et qui rebus occultis credulum se facile praeberet.“ Daß er sich dennoch, seinen Wahn und seine Furcht betreffend, mitgetheilt haben mußte, bestätigt Folgendes: „Auget et confirmat hunc timorem medici circumforanei sententia et auctoritas, cui, altiori scilicet ac recondita sapientia instructo, nihil in ea re a probabilitate videretur abhorrere.“ So befestigte dieser Mensch den Wahn, den er hätte vertilgen sollen, wenn er redlich und verständig war. Ein Anderer hätte vielleicht eine Anzeige über diesen Menschen ge-

macht, und der versteckte unfreie Zustand wäre ans Licht gezogen worden, ehe der Gedanke zur That reifte.

4) Gewöhnlich tragen sich solche Menschen, die ihren unfreien Zustand verstecken, mit irgend einem Plane, wie z. B. der eben geschilderte Kranke. Wer läßt sich aber gern seine Pläne ausreden, besonders wenn sie schon fest stehen? Wir suchen Denen auf alle Weise auszuweichen, die uns anderes Sinnes machen wollen, und man muß sehr schonend und klug mit uns verfahren, wenn wir uns nicht zurückziehen sollen.

§. 127.

Nicht jeder versteckte unfreie Zustand ist darum ein verborgener, so wie nicht jeder verborgene (Vesania occulta) ein versteckter (celata) ist [1]) Die Ausmittelung der verborgenen unfreien Zustände ist daher von jener der versteckten verschieden, indem die verborgenen es darum sind, weil sie nur erst im Keimen und noch nicht zur Reife gediehen sind. Derjenige, in welchem sie Wurzel geschlagen, ist seiner selbst noch weit mehr Herr, und erscheint äußerlich weit mehr als ein Freier [2]), wie der, welcher den Zustand, der ihn schon ganz erfüllt, nur noch zurückzudrängen bemüht ist, um seine Bestrebungen nicht zu verrathen [3]). Der versteckte unfreie Zustand ist schon in das Gebiet des Gemüths und Willens übergetreten [4]), der verborgene hält sich noch innerhalb der Grenzen der bloßen Vorstellung [5]), als bloße Ueberzeugung, welche zu verstecken der Kranke keinen Grund, aber auch zu offenbaren keinen Beruf findet, so daß sich derselbe entweder nur zufälliger Weise verräth [6]), oder gar nicht an den Tag kommt. Soll er demnach ausgemittelt werden, so ist

dieß nicht anders möglich, als daß der Inquirent von jenen zufälligen Ausbrüchen der unreifen Verrücktheit (denn anders nichts ist die amentia occulta) Notiz erhalten hat [7]). Und hier ist ebenfalls ein besonders vorsichtiges, ja zartes und schonendes Benehmen von Seiten des Inquirenten nöthig, um das Vertrauen des Kranken zu gewinnen, und den Punkt, wo sich die Unfreiheit an ihn anknüpft, gleichsam aus der Tiefe hervorzuziehen [8]). Uebrigens sind die Zeichen auch dieses Zustandes, zur Benutzung bei der Ausmittelung desselben an ihrem gehörigen Orte (§. 95.) angegeben worden.

Erläuterungen.

1) Mancher Unfreie sucht sein inneres Streben und Trachten zu verstecken, und versteckt es auch nach seiner Weise, aber er kann es dennoch nicht verbergen, weil er es nicht verleugnen kann. Diese Kunst des Freien, diese Fähigkeit der Wahrheit Hohn zu sprechen, besitzt der Unfreie nicht mehr, und legt dadurch den Beweis ab, daß er unfrei ist. Der Verrückte bildet sich zwar ein, nicht verrückt zu seyn, aber er kann seinen Zustand nicht verleugnen, weil er sich nicht verstellen kann. Sonderbar! daß Diejenigen, welche der Wahrheit nicht mehr freiwillig huldigen können, ihr dennoch gezwungen dienen müssen.

2) Wir erinnern hier an den früher (§. 64.) angeführten Fall von dem Dienstmädchen, welches die verständigste, natürlichste Person schien, und doch die fixe Vorstellung hegte, daß sie die Braut des jungen Studierenden sey, bei dem sie die Aufwartung hatte. Niemand sahe ihr ihren Zustand an, und sogar in ihrer Vaterstadt, wohin sie zurückgeschickt wurde, ward ärztlicher Seits behauptet, diese Person sey durchaus von keiner Gemüthskrankheit (wie man sich gewöhnlich ausdrückt) befallen. Und man hatte in so fern Recht, als diese Krankheit

wirklich keine Gemüthskrankheit, sondern nur eine fixe Vorstellung, eine unreife Verrücktheit war, (die freilich ursprünglich von tiefer Gemüthsaffection abstammte,) aber nicht von dem Inquirenten erkannt wurde.

3) Wir erinnern hier abermals an den nur eben vorgelegten Fall aus Platneri Quaest. med. for. Hier war der Kranke schon ganz von Unfreiheit, so zu sagen angesteckt, und dennoch hielt er sich noch äußerlich fest, und erschien den Leuten nicht als ein psychisch- oder persönlich-Kranker.

4) Dieß war eben der Fall bei dem an der fixen Vorstellung der Magie leidenden Ziegelstreicher. Sein Gemüth war von Groll, ja von Rachsucht, und sein Wille von dem Vorsatze zu morden erfüllt.

5) Und dieses war der Fall bei dem eben wieder angeführten Dienstmädchen, welche so ruhig, so natürlich gestimmt, in einer so gehaltenen Fassung war, daß man hätte meinen sollen, man thue ihr großes Unrecht, indem man sie in dem Verdacht einer fixen Vorstellung habe.

6) Niemand würde, in dem zuletzt genannten Falle, auf den Gedanken gekommen seyn, daß das verständige, sittsame, verschämte, von dem Umgange von Männern ganz entfernte Mädchen, sich steif und fest einbildete, sie sey eine verlobte Braut, wenn sie nicht zufällig ihren Wahn an den Gegenstand desselben selbst verrathen, wenn sie nicht dem jungen Manne, bei dem sie die Aufwartung besorgte, des Morgens beim Eintritt in sein Zimmer, die Hand dargereicht hätte, mit den Worten: „guten Morgen, Herr Bräutigam!" worauf sich nun freilich, eben auf Fragen und Forschungen, deutlichere Spuren ihres unfreien Zustandes entwickelten.

7) Der Verfasser wurde über die fixen Vorstellungen im eben (6) genannten Falle von der Herrschaft des Dienstmädchens selbst unterrichtet; außerdem wäre es ihm doch auch nicht anders gegangen als dem Physicus zu T...., der durchaus keine Spur von sogenannter Gemüthskrankheit an ihr fand. Uebrigens können sich allerdings aus diesen fixen Vorstellungen,

es kann sich aus dieser **unreifen Verrücktheit** auch Wahnsinn und Melancholie entwickeln, je nachdem die hinzutretenden äußeren Anregungen beschaffen sind.

8) Wird in solchen Fällen unzart, unvorsichtig, mit einer gewissen Barschheit verfahren, so kann man darauf rechnen, daß man die Verstockten nur noch verstockter macht.

§. 128.

Was die **angeschuldigten** unfreien Zustände betrifft, so ist schon (§. 96.), in Beziehung auf ihre Zeichen, angedeutet worden, daß dergleichen nur **negativer** Weise Statt finden können, d. h. daß nur die gänzliche Spurlosigkeit unfreier Zustände die angeschuldigten als solche documentirt [1]). Inzwischen ist die Untersuchung in solchen Fällen darum nicht leicht, weil der Arzt schon gewisser Maßen, der Anzeige zu Folge, von dem Gedanken einer möglichen Unfreiheit erfüllt ist [2]), und weil nicht selten bei dem zu untersuchenden Individuum Umstände zusammentreffen, welche die Möglichkeit eines unfreien Zustandes zu begünstigen scheinen, indem die fraglichen Individuen, entweder aus natürlicher Schüchternheit [3]), oder aus Verlegenheit, in welche der Augenblick und überhaupt die Veranlassung der Untersuchung sie versetzt hat [4]), oder vermöge gewisser angeborner oder selbstverschuldeter Unbehülflichkeit oder Schwierigkeit sich zu benehmen und auszudrücken [5]), dem ärztlichen Inquirenten von einer Seite erscheinen, welche allerdings Gelegenheit geben kann, sie falsch zu beurtheilen, welche aber eben genauer Prüfung bedarf, um solchen Personen kein Unrecht zu thun. Daher ist allerdings (nach §. 96.)

eine sorgfältige, vielseitige, wiederholte Untersuchung nöthig, um ausfindig zu machen, was wirklich der Fall ist; nämlich: durchaus keine Spur von irgend einem der hinlänglich an ihrem Orte beschriebenen Charaktere eines wahrhaft unfreien Zustandes [6]). Die Ausmittelung der angeschuldigten unfreien Zustände ist übrigens für den Inquirenten ein ganz besonderes Verdienst, weil sie den Unschuldigen zu seiner Anerkennung und zu seinem Rechte verhilft, den Schuldigen in seiner Blöße und Schlechtigkeit zeigt [7]).

Erläuterungen.

1) Ein Mensch, den man fälschlich anklagt, hat schon in seiner Unschuld einen Fürsprecher. Man sieht es ihm schon gewissermaßen auf den ersten Blick an, daß ihm Unrecht geschieht.

2) Nur gar zu leicht läßt man sich von einer angegebenen, oder, so zu sagen, an die Hand gegebenen, Vorstellung, leiten und bestimmen. Es ist eine Art von Vertrauen auf Andere, welches man aber oft bitter bereuet.

3) Wie viel kommt bei einem, übrigens seiner selbst ganz mächtigen, Menschen, darauf an, in welcher Umgebung, mit welcher Behandlung er auferzogen worden ist. Hier kann oft in der ersten Kindheit der Keim zu einer unvertilgbaren Schüchternheit in den Menschen gelegt werden, die späterhin seinem ganzen Wesen, in dem Urtheile Anderer, besonders vornehmer, lebensgewandter Personen, einen falschen Anstrich giebt.

4) Es giebt allerdings schwache Naturen, die einer andringenden Gewalt nicht zu widerstehen wissen, die aber, wenn sie nur Zeit haben und ruhig gelassen werden, sich als verständige, geschickte, thätige Menschen erweisen. Aber eben dieses sie Uebereilen raubt ihnen die Besonnenheit, und läßt sie anders erscheinen, als sie sind.

5) Hierüber ist schon früher die Rede gewesen, als von Sinnesfehlern, z. B. Taubheit, gesprochen wurde, als welche oft im Stande sind, den Arzt zu täuschen und zu einem falschen Gutachten zu verführen, wenn er nicht recht vorsichtig ist.

6) Es ist doch wahrhaftig nicht gar zu schwer zu erkennen, ob ein Mensch wirklich blödsinnig, oder überhaupt nur im hohen Grade Verstandes-schwach, ob er melancholisch, oder gar, ob er verrückt ist. Denn denjenigen, die solcher Zustände beschuldiget werden, fällt es in der That nicht ein, sich auf eine solche Art gleichsam absichtlich zu zeigen, welche einen der genannten Zustände verrathen oder darstellen könnte. Im Gegentheil, sie thun ihr Möglichstes, und müssen es thun, um sich als verständige, ihrer selbst mächtige, Menschen zu beurkunden.

7) Ist es irgend wo dem Arzte vergönnt, schändliche und niederträchtig-boshafte, so wie elend-eigennützige Gesinnungen an das Licht ziehen und bestrafen zu helfen, so ist es in diesem Falle, wo wie immer, die unschuldig Beschuldigten auch die Schwächeren sind, und, indem sie sich nicht selbst vertheidigen und rechtfertigen können, eines geraden und tüchtigen Beschützers und Anwalds bedürfen. Und dieser ist ihnen hier der Arzt.

§. 129.

Die Ausmittelung gebundener Zustände (§§. 56-60.), ist sehr schwierig, indem dieselben, weil sie nur vorübergehend sind und lediglich wegen irgend eines vergangenen Ereignisses in Betracht gezogen werden, blos durch ihre inneren und äußeren Bedingungen dargethan werden können, (§. 98.) welche die Stelle historischer Gewißheit vertreten müssen [1]). Es kommt hierbei auf drei Punkte an: erstlich auf die Beschaffenheit von Zeit [2]), Ort [3]), und Umständen [4]); zweitens auf den Charakter des fraglichen Individuums [5]); drittens auf

die Verhältnisse desselben überhaupt[6]), und zu dem Gegenstande[7]), in Beziehung auf welchen irgend eine widergesetzliche That verübt worden. Alles dieß muß mit großer Sorgfalt und Genauigkeit untersucht, zusammengestellt, verglichen, und gegen einander abgewogen werden[8]).

Erläuterungen.

1) Es sind bloße Relationen, sowohl der Individuen selbst, so weit dieselben der Mittheilung fähig, oder auch sie zu machen gesonnen sind, als auch tauglicher Zeugen, wenn auch nicht über die Thatsachen selbst, als welche gewöhnlich ohne Beiseyn Anderer geschehen sind, so doch über den Charakter und die Verhältnisse der Individuen.

2) In finsterer Nacht, z. B., oder in tiefer Mitternacht, sind leicht Irrthümer oder Zustände von Verwirrung möglich, welche am Tage nicht eintreten würden: jene, wegen der Dunkelheit, welche den Sinn des Gesichts unbrauchbar macht, diese, wegen der Schlaftrunkenheit, in welcher sich die Menschen gewöhnlich befinden, wenn sie vom ersten Schlafe, vielleicht überraschend und heftig erweckt werden.

3) In einem engen Raume, z. B. auf einer Lagerstätte, wo Mutter oder Amme, und ihr Kind zusammen liegen, kann leicht während des Schlafs dem letzteren ein Leid geschehen. So wurde ein Kind fast erstickt, welches Vater und Mutter, Landleute, im Bette zwischen sich liegen hatten, indem der Vater im tiefen Schlafe auf dasselbe sank und es am Athemholen hinderte. Nur die bei den Bewegungen des Kindes schnell munter gewordene Mutter rettete das Kind. — So trug sich vor einiger Zeit ein Fall, ebenfalls auf dem Lande zu, wo ein einjähriges Kind auf die Lagerstätte eines Abwesenden gelegt wurde. Dieser kommt tief in der Nacht mit einen Rausche nach Hause, wirft sich halb taumelnd, halb schlafend, auf sein Bett, und erstickt das Kind.

4) Es ist ein bedeutender, einflußreicher Umstand, wenn es erwiesen ist, daß Jemand ein Nachtwandler ist, besonders wenn er regelmäßig im Vollmonde oder im letzten Viertel des Mondes geschäftig herumwandelt, z. B. Feuer anschlägt, mit dem Lichte hin und her geht u. dergl., wo leicht ein Unglück geschehen kann. Oder wenn Jemand sich im Fieber-Delirio befindet, als in welchem schon manche Gewaltthat verübt worden.

5) Wenn es von einem Menschen erwiesen ist, daß er einen guten, sanften Charakter, kein hitziges Temperament u. s. w. hat, verträglich, mit Niemanden in Feindschaft lebt, so spricht dieß schon sehr für seine Schuldlosigkeit, falls ihm etwa begegnet wäre, Jemandem unter besonderen Umständen tödtlichen Schaden zuzufügen.

6) Von einem Manne, der sein Auskommen hat, wenige Bedürfnisse besitzt, mäßig und mit seinem Schicksale zufrieden lebt, wird nicht vorausgesetzt, daß er um eines Gewinn's oder Vortheils willen einen Andern ermorden werde.

7) Von einem Vater und Gatten, der die Seinigen liebt, und keine Spur eines unfreien Zustandes gezeigt hat, sondern bei einem nüchternen und mäßigen Leben sich immer besonnen und verständig gezeigt hat, ist nicht vorauszusetzen, daß er sein eigenes Kind, oder seine Frau, ermorden werde.

8) Wir erläutern alles dieß durch einen merkwürdigen Fall, (den auch schon Hoffbauer, Psychologie rc. §. 205, nur nicht in Beziehung auf Ausmittelung anführt,) aus Klein's Annalen, wo er Bd. VIII. S. 9. ff., als ein Muster von Ausmittelung befindlich ist. Ein armer Tagelöhner oder Häußler, der auch etwas Gärtnerei treibt, schläft des Nachts im Sommer mit den Seinigen in einem offenen Schuppen. Einmal, um Mitternacht, erwacht der Mann plötzlich aus einem festen Schlafe. Schlaftrunken sieht er eine fürchterliche Gestalt, wie ein Gespenst, dicht vor seiner Streu. Erschrocken und ängstlich ruft er zweimal: Wer da! Keine Antwort; aber ihm scheint, als gehe die schreckliche Gestalt auf ihn los. Außer sich

vor Angst springt er auf, ergreift die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm bei der Streue liegt, und führt einen Schlag gegen das gespenstische Wesen. Alles dieß ist das Werk weniger Augenblicke von Besinnungslosigkeit. Auf den ersten Hieb mit der Axt sank die Gestalt. Der Thäter hörte ein Krächzen. Plötzlich kommt es ihm ein, daß er seine Frau getroffen haben könne. Sogleich kniet er nieder, hält den Kopf der Gesunkenen, bemerkt die Wunde und das hervorströmende Blut, und ruft in der Angst: Susanne, Susanne, besinne Dich! Noch aber ist er nicht ganz überzeugt, daß es seine Frau, die er getroffen. Er ruft der ältesten Tochter zu, ob ihre Mutter neben ihr liege. Aber es bestätiget sich, daß er seine Frau erschlagen. Er giebt sich sogleich freiwillig bei den Gerichten als ihrem Mörder an. Der Fall wurde von dem Oberschlesischen Criminal-Collegio, in dessen Bereich er sich zugetragen, genau untersucht, und der Thäter losgesprochen. Zeit, Ort, Umstände, der Charakter des Mannes, seine Verhältnisse überhaupt und zu den Seinen ins besondere, sprachen ihn los. Die Mitternacht, der finstere Schuppen, des Mannes Schlaftrunkenheit nach einem von des Tages Mühe und Arbeit festen Schlafe, die ungewöhnliche Erscheinung, (die Frau war, sich eines Bedürfnisses zu entledigen, aufgestanden, und hatte, um nicht unbekleidet, wie sie war, aus dem Schuppen zu gehen, das Bettlaken umgenommen; bei ihrer Zurückkunft, und ihrem wahrscheinlichen Umhertappen, um ihr Lager zu suchen, erwachte der Mann;) der Schreck, die Angst, die Besinnungslosigkeit lassen ihn die neben ihm liegende Axt ergreifen. (Ein Soldat, in einem offenen Schuppen schlafend, hätte seinen Säbel neben sich gelegt.) Die Gefahr drängt, die That geschieht. Wenn dieß ihre Entstehung ist, wenn sich Alles so verhält, ist der Thäter nicht schuldig: er hat in einem gebundenen Zustande gehandelt. Schon daß sich der Mann selbst als Mörder angiebt, und das Aufrichtige, Natürliche seiner Erzählung des Vorgangs, sprechen für ihn. Mehr noch der gänzliche Mangel an Motiven zur That, außer dem der be-

sinnungslosen Selbstvertheidigung im Zustande der Verwirrung. Der Mann war in der ganzen Umgegend als ein zwar armer, aber gnügsamer, arbeitsamer, nüchterner und grundehrlicher Mann bekannt, nicht hitzig, nicht auffahrend, mit Jedermann in Frieden lebend, mit seiner Frau aber in größter Einigkeit. Alles dieß war erwiesen. Also: Haß, Groll, Eifersucht u. dergl. hatte ihn nicht zur That bewogen. Noch mehr: gerade am Tage vor der Unglücksnacht, erhält der Mann die Nachricht, daß er als Gärtner angestellt werden, und mit den Seinen eine Gärtnerwohnung beziehen soll. Es ist ein Tag der Freude für Alle. Also auch keine Furcht und Sorge, keine Verzweiflung wegen mangelnden Unterhalts konnte ihn bewegen, sein wackeres Weib zu ermorden. Kurz, es wurde kein Grund, kein Motiv als das angegebene, nach der sorgfältigsten Forschung ausgefunden; und so erfolgte denn was recht und billig war.

§. 130.

Die Ausmittelung der **gemischten** Zustände, welche nach ihrem wesentlichen Charakter in den §§. 61-65., und nach ihren äußeren Zeichen in den §§. 99-104. dargestellt sind, bedarf eines eben so mannichfaltigen Verfahrens, als sie selbst verschiedenartig sind. Die **Taubstummheit** wird am besten mit Hülfe eines Taubstummenarztes, oder eines Lehrers der Taubstummen, geprüft [1]; die Gedächtniß- und Gedanken-Schwäche durch Exploration der intellectuellen Kräfte, mittelst an das Individuum gerichteter Fragen katechisirender Art, oder auch durch Veranlassung zum Erzählen, oder zum Lesen, Rechnen u. dergl. [2]); die Gemüths- und Willens-Schwäche durch scheinbare Versuche, das Herz der fraglichen Individuen zu lenken, und ihre Handlungen zu bestimmen [3]).

Die Trunkenheit und Trunksucht sind an ihren Zeichen (§. 103.) nicht zu verkennen[4]); und nur der Wuthzorn (excandescentia furibunda) bedarf einer genaueren historisch-psychologischen Untersuchung, wiefern das Urtheil über begangene Handlungen solcher Individuen, wegen möglicher Verwechselung dieses Zustandes mit wahrer Manie, leicht schwankend und zweideutig werden kann[5]). Da dieser Zustand ein vorübergehender ist, und keine Spuren seines Dagewesenseyns hinterläßt, so muß sich der Inquirent blos an die Acten und Zeugen-Aussagen halten, falls das fragliche Individuum selbst darüber keinen Aufschluß geben könnte oder wollte, oder den Arzt durch falschen, nicht mit seinem bekannten Charakter und seinen Verhältnissen übereinstimmenden, Bericht zu täuschen bemüht wäre[6]). Bei allen diesen Untersuchungen bedarf der ärztliche Inquirent bald mehr der Kunst aus dem Aeußeren des Menschen sein Inneres zu errathen[7]), bald mehr der Fertigkeit und Gewandtheit im socratischen Gespräch[8]), bald der Gabe in das Herz zu reden, und der Kraft den Willen Anderer zu bestimmen[9]), bald mehr des geübten pathologischen Blicks[10]), bald mehr des psychologischen Scharfsinns und Unterscheidungvermögens[11]).

Erläuterungen.

1) Es gehört eine eigene, vertraute Bekanntschaft mit den Taubstummen, und ihrer Art sich auszudrücken, dazu, um sich in ihnen nicht zu irren. Da sie sich entweder natürlicher oder conventioneller Zeichen bedienen, um sich deutlich zu machen, so bleibt nothwendig der ärztliche Inquirent, der diese Zeichen nicht versteht, über die persönlichen Zustände dieser Individuen

in voller Ungewißheit, wenn er sich nicht fremder Hülfe bedient. Nur der Taubstummen-Arzt oder Lehrer, vornemlich der Letztere, können über den Charakter, die Neigungen, Fertigkeiten, Unarten, überhaupt über die Güte oder Verderbtheit von dergleichen Personen, hinreichende Auskunft geben. Blos die Taubstummheit, welche den angebornen Blödsinn begleitet, ist ohne alle Beihülfe zu erkennen. Hoffbauer (die Psychologie ꝛc. §. 163. ff.) verdient hier nachgelesen zu werden.

2) Das schon oben (§. 118.) aus Kausch, Memorabilien ꝛc., angeführte Beispiel von Ausmittelung einer Imbecillität, verdient hier als Muster einer abermaligen Erwähnung; so wie auch die Regeln über die Progression einer solchen Untersuchung, welche er (a. a. O.) giebt, für den Ungeübten sehr gute Fingerzeige sind.

3) Der Inquirent kann einen Fall fingiren, für welchen er die pecuniäre Hülfe oder die Bemühungen des fraglichen Individuums, zum offenbaren Nachtheil des Letzteren, in Anspruch nehmen will. Die Leichtigkeit, ja der Mangel an Widerstand, womit sich diese Person zu Allem, was man verlangt, bestimmen läßt, auch wenn dieß etwas ganz Unstatthaftes wäre, giebt den Beweis von seiner Gemüths- und Willens-Schwäche.

4) Es ist schon bemerkt worden, daß die Trunkenheit, bei geübten Trinkern, leicht mit Manie verwechselt werden kann. Aber eine Kleinigkeit entscheidet hier oft im Augenblicke; z. B. der Branntwein- oder Wein-Geruch aus dem Munde. Doch nicht so bei dem Bierrausch. Am sichersten entscheidet hier der ausgeschlafene Rausch selbst. Doch hat der Verfasser auch noch ein paar Tage lang nach heftiger Berauschung Irrereden, oder wenigstens eine Art von Besinnungslosigkeit bemerkt, blos als Folge des Trunks, gleichsam als Vorspiel zu der Phrenesie der Trinker.

5) Ueber die Ausmittelung dieses Zustandes hat, wie wir schon oben (§. 104.) angegeben, der vortreffliche Platner großes Verdienst; s. dessen Quaest. med. for. Ed. Choulant. IX. Hier ist die Kunst, aus den Acten einen dergleichen Zustand aus-

zumitteln, meisterhaft und als Muster für alle ähnliche Fälle geübt.

6) Wohl scheint ein Mensch im Anfalle seines Wuthzorns außer sich zu seyn, und weiß oft hinterdrein, wenn er wieder ruhig geworden, nicht mehr, oder will auch wohl nicht mehr wissen, was er geredet hat. So kannte der Verfasser eine Frau von cholerischem Temperamente, die, wenn z. B. eine Magd etwas ungeschickt verrichtet hatte und sich etwa noch vertheidigen wollte, in einen so heftigen Wuthzorn gerieth, daß sie Ströme von Schimpfreden und oft ungerechten Beschuldigungen ausstieß, von denen sie, wenn sie wieder ruhig war, nichts mehr wußte, sie geradezu ableugnete, von Neuem darüber zornig wurde, daß man ihr etwas dergleichen aufbürdete, und am Ende doch gegen ihre Ueberzeugung sprach, nur um sich kein Dementi zu geben.

7) Dieß ist der Fall bei denen Taubstummen, bei welchen vorzugsweise, weil ihnen der Vortheil abgeht, ihr Inneres in der Sprache zu offenbaren, ihr ganzes Aeußere der Ausdruck ihres Inneren ist. Der Sprachfähige verstellt sich daher auch leichter, als der Taubstumme, weil die Sprache ein biegsames Werkzeug ist. Behauptete doch sogar ein französischer Staatsmann: „que la parole a été donné à l'homme pour cacher ses pensées.“

8) Bei Ausmittelung der Verstandeskräfte, besonders bei Exploration der Imbecillität, ist diese Kunst unentbehrlich, und schwieriger, als man auf den ersten Anblick glauben sollte. Die gerade für dieses Individuum, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten, seiner Ausbildung, seines Standes und Gewerbes, überhaupt seiner individuellen Verhältnisse, passenden Fragen aufzufinden, sie gehörig fortzuleiten, aus den Antworten des Befragten neue Fragen zu entwickeln; dabei nicht zu stocken, nicht sich lange zu besinnen, nicht von Einem auf's Andere zu springen, und nicht den Befragten wie einen Kreisel umher zu treiben, setzt nicht blos Uebung, sondern sogar ein — socratisches Talent voraus. Hier kann der Arzt von Schulmännern lernen, muß

sich aber selbst nicht wie zu einem Schulexamen anstellen, sondern frei, leicht, unbefangen sprechen, weil er außerdem die zu Inquirirenden stutzig, oder ungeduldig, oder alberner erscheinen macht, als sie wirklich sind: denn in der Verlegenheit hat auch ein kluger Mensch etwas Albernes.

9) Ohne diese Gabe ist es nicht möglich, auf Gemüth- und Willen-Schwäche einzuwirken: denn anders will das Herz geprüft seyn, anders der Verstand; und den Willen der Meisten kann nur ein stärkerer Wille bezwingen. Daher lassen sich auch, in der großen wie in der kleinen Welt, die Schwachen von den Starken leiten.

10) Den Stumpf- und Blödsinnigen, oder an chronischer Verworrenheit Leidenden, sieht man es auf den ersten Blick an, wenn die Trunksucht sie in diesen Zustand gestürzt hat. Ein blasses, erdfahles, aufgedunsenes Gesicht, mit schlaffen, oder auch ein braunrothes, kupferfarbnes, mit groben Zügen, ein stierer, stumpfer, oder dummer, geistloser Blick, eine schlaffe, unbewegliche, träge Haltung, eine langsame, schwerfällige, abgebrochene Rede u. s. w., verrathen die Veteranen, oder vielmehr die Invaliden der grande armée des Bacchus.

11) Beides besaß der unvergeßliche Platner im eminenten Grade, und hat es nirgends mehr und allgemeinnütziger als in seinen klassischen Quaestionibus medicinae forensis entfaltet.

Vierter Abschnitt.

Psychisch-gerichtliche Ausfertigungslehre.

(Ars instrumentaria psychico-forensis.)

Erstes Kapitel.

Von den Bestandtheilen und den Erfordernissen eines psychisch-gerichtsärztlichen Gutachtens.

§. 131.

Der eigentliche Zweck und das Resultat der psychisch-ärztlichen Untersuchung in rechtlichen Fällen ist das Gutachten, d. h. das aus wissenschaftlichen und Erfahrungs-Gründen [1]) abgeleitete ärztliche Urtheil [2]) über den persönlichen Zustand [3]) fraglicher Individuen, entweder an sich selbst [4]), oder in Beziehung auf vorgenommene [5]) oder vorzunehmende Handlungen [6]). Wenn ein solches Gutachten nicht von einem gerichtlichen Arzte, sondern von einem Collegio medico ausgefertiget wird, hat es den Nahmen Responsum. Der Gerichtsarzt wird zu einem Gutachten requirirt, das Collegium medicum darum befragt [8]).

Erläuterungen.

1) Unter wissenschaftlichen Gründen verstehen wir solche, die aus Prinzipien oder Postulaten der Vernunft, unter Erfahrungs-Gründen solche, die aus factischer Nöthigung entstehen. Die ersteren geben logische, die zweiten sinnliche Evidenz. Keine von beiden lassen sich durch die anderen ersetzen, und keine kann man zum vollständig begründeten und gültigen Urtheil entbehren.

2) Der Richter verlangt objective Gewißheit, aber nicht subjectives Dafürhalten. Der Nahme Parere für das ärztliche Gutachten, scheint demnach zu Gunsten Derer erfunden zu seyn, welche in der Ausmittelungs-Kunst unerfahren sind. So konnte Elvert (über ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübingen. 1810.) sein Gutachten, von dem bald weiter die Rede seyn wird, vorzugsweise ein Parere nennen. Ueber den Vorwurf, den man ganzen Collegiis medicis über ihre unbestimmten Gutachten zuweilen mache, s. eine schöne Vertheidigung in Platneri Quaest. med. for. Ed. Choul. p. 92.

3) So sollte in's Künftige nach unsern Auseinandersetzungen gefragt werden, nicht aber, more consueto, nach dem Gemüthszustande; als welche Frage höchst einseitig ist.

4) Das heißt: rücksichtlich ihrer persönlichen Beschaffenheit überhaupt, ohne Beziehung auf vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen. Dieß ist der Fall bei Untersuchungen zu blos policeilichen Zwecken, wo blos die Frage ist, ob die Indiuidua quaest. in bürgerlicher Freiheit bleiben, oder in Verwahrung kommen sollen.

5) Beziehet sich blos auf Criminalfälle, und auf die Frage, ob das Individuum zur Verantwortung gezogen werden kann, oder nicht.

6) Dieß die Frage des Civilrichters in Beziehung auf Rechts- und Pflichts-Fähigkeit der fraglichen Individuen.

7) Von Obrigkeits wegen, in deren Diensten er in dieser Beziehung ist.

8) Als eine eigene Behörde, und als eine wirkliche Instanz. Der verewigte Platner, dem freilich oft sehr fehlerhafte gerichtsärztliche Gutachten vorgekommen seyn mochten, über die er auch im 12ten Programm seiner Quaest. med. for. klagt, ist durchaus gegen die Gutachten einzelner Aerzte, und will dieselben lediglich den Collegiis medicis vindiziren. Seine Gründe sind in der That gewichtig, und werth, daß man sie in Erwägung ziehe. Nur fürchten wir, daß der Zweifels-

punkt nicht da liege, wo ihn Platner sucht. Hören wir ihn aber selbst, indem uns dieser Gegenstand nahe angeht, da wir ja eben zunächst für jeden Einzelnen schreiben, der uns prüfen, und das Gute, was er etwa findet, behalten will, damit er es anwenden könne. Also spricht Platner: (Progr. 12. De judiciis medicorum publicorum. I.) — — „Ut physicus (medicus publicus) doctus sit et consideratus: tamen manifesto alienum est ab aequitate et justitia, culpae ac poenae modum unius hominis opinione et arbitratu definiri." Hier ist zu bemerken, daß ja der Physicus nicht Schuld und Strafe, sondern blos, nach psychisch-ärztlichen Gründen, den persönlichen Zustand bestimmen soll, welcher der Schuld und Strafe fähig macht, oder nicht. Kann er dieß nicht: so sollte er gar nicht Physicus seyn. — — „At, inquiunt, physicus artis peritus nimirum est, atque juratus. Sed vero peritia et jusjurandum *testimoniis*, non *opinionibus*, fidem facere possunt. Hier ist wiederum zu bemerken, daß der Physicus ja eben ein durch Wissenschaft und Erfahrung belehrter Mann seyn, und folglich keine bloßen opiniones, sondern wohlbegründete Urtheile vorbringen soll. „— — Sententia, quam (medicus publicus) de causa mortis aut de rei sanitate vel insania profert, propterea quod singuli hominis argumentatione et conjectura efficitur, suspicione ac periculo erroris nequit carere." So gut der Einzelne irren kann, kann auch ein ganzes Collegium irren. Und es irrt, sobald es nicht von sicheren Prinzipien ausgeht. Geht ein Einzelner von sicheren Prinzipien aus, so ist ihm die Wahrheit eben so gewiß, als sie einem ganzen Collegio seyn kann, in welchem am Ende auch nur der beste Vortrag entscheidet. „Proinde qui physicos, in quibus rebus *testes* extiterant, in iisdem etiam vult *arbitros* esse, eorumque decretis parem atque narrationibus assensionem deberi putat, *fidem testis* cum *veritate judicii* perperam commiscet. Nam testimonio credi potest etiam singuli hominis, si qui-

dem peritia in eo est et probitas. Judicium autem, in causa grauiori, non unius opinione, sed plurium deliberatione et consultatione firmatur. Nullius enim, quantumuis docti ac prudentis viri, tanta intelligentia est, quae in rebus obscuris et ambiguis aut falli non queat, aut non aliorum dubitationibus et argumentis in rectam viam perduci." Hier läßt sich Platner's Scharfsinn, durch die scheinbare Analogie zwischen dem rechtlichen und ärztlichen Zeugnisse und Richterspruche, verführen, die letzteren aus einem falschen Standpunkte zu betrachten. Erstlich ist der Arzt kein Zeuge im rechtlichen Sinne: er ist Explorant, folglich führt er in seinem Kreise selbst ein richterliches Geschäft. Zweitens ist hier nicht von Gerechtigkeit, nicht von einem Zeugniß und Urtheil über Recht und Unrecht die Rede, als wo das Gesetz allerdings sich dieselbe Person als Zeugen und Richter in Einer Sache, verbitten muß: sondern es ist die Rede von Ausmittelung eines pathologischen oder nicht pathologischen Zustandes, in Beziehung auf welchen es mehr als sonderbar wäre, wenn man dem ärztlichen Inquirenten blos die Symptome sammeln lassen wollte, ohne ihm zu vergönnen, dem Ganzen einen Nahmen zu geben; gerade so, als wollte man bei einem zu bildenden Syllogismus Jemanden vergönnen, die Prämissen aufzustellen, aber nicht die Conclusion hinzuzufügen. Platner betrachtet hier den Physicus auf eine ungerecht-beschränkende Weise: er gesteht ihm das Auffassungsvermögen zu, gestattet ihm aber keine Urtheilskraft, oder wenigstens kein Recht sie zu gebrauchen, indem er dieses Recht an den gesetzlichen Begriff von Recht knüpft, da es doch nichts weiter befaßt als die Befugniß des Kunsterfahrnen. „Et profecto, si ad legitimam sententiae veritatem satis existimatur, gnarum esse et juratum: quid opus est collegiis jureconsultorum? Cur decreta non expetuntur a singulis interpretibus legum; quorum, pariter atque physicorum, probata est doctrina et religio? Cur ad damnandos vel absoluendos reos suffragia ineuntur? Res verbis

non eget: nempe ut diximus in principio, repugnat aequitati et justitiae, de reorum vita et salute ex unius opinione decerni.“ Hier sind abermals die Fälle unterschieden. Das richterliche Collegium hat die Pflicht und den Zweck über Leben und Wohl zu entscheiden: und so ist es ihm Gewissenssache hier vereinigt zu Werke zu gehen; dem ärztlichen Geschäft aber ist dieser Zweck fremd und etwas für ihn ganz Zufälliges. Seine Pflicht ist blos: den persönlichen Zustand eines fraglichen Individui zu bestimmen, wie er dieß auch in den Fällen thut, wo blos vom Heilgeschäfte die Rede ist. Der Physicus ist Eine Person mit dem psychischen Arzte: denn wenn er nicht psychisch-ärztliche Kenntnisse besitzt, kann er den persönlichen Zustand auch gar nicht einmal untersuchen. Will man sagen: das soll er auch nicht, so fragen wir: wer soll es denn? Soll es ein anderer Arzt? soll dieser mehr Autorität haben als der Physicus, welcher als gerichtlicher Arzt doch am vertrautesten mit diesem Geschäft seyn muß? oder soll es neben dem Physicus noch ein zweiter und dritter? aber einer kann sich eben so gut irren als der andere; und untersucht muß doch werden wenn bestimmt werden soll. Oder soll das ärztliche Collegium in corpore untersuchen? Es muß also doch dem Physicus die Untersuchung bleiben; ist dieß aber der Fall, so bleibt ihm auch die Bestimmung, der Ausspruch über den persönlichen Zustand: denn das Geschäft der Untersuchung ist ja eben das der Bestimmung! Die Untersuchung eines Zustandes verlangen, und die Bestimmung desselben verlangen ist Eines und Dasselbe. Dem zu Folge würde das Collegium medicum nur in Fällen, wo das gerichts-ärztliche Gutachten dem Richter nicht gnügte, wo es zu unbestimmt wäre, oder offenbaren Mangel an Sachkenntniß verriethe, um das seinige zu ersuchen seyn: nie aber unmittelbar um ein Gutachten überhaupt.

§. 132.

Wir unterscheiden an einem psychisch-ärztlichen Gutachten, wie an jedem andern, die Materie und die Form. Die Materie enthält die Summe der Aufschlüsse über den freien oder unfreien Zustand bestimmter Individuen, zu bestimmter Zeit, entweder rücksichtlich gewisser gesetzwidriger Handlungen, oder in Hinsicht auf die Fähigkeit zu bürgerlicher Wirksamkeit und Existenz [1]). Die Form besteht in der Darstellungs-Weise, der Ordnung und Aufeinanderfolge, dem Zusammenhange, kurz, der Architectonik eines gutachtlichen Aufsatzes [2]).

Erläuterungen.

1) Wir brauchen kaum zu erinnern, daß, wo es sich lediglich um die bürgerliche Existenz eines Individuums handelt, der Fall blos ein polizeilicher ist, da hingegen die bürgerliche Wirksamkeit zu den Civil-Angelegenheiten gehört.

2) Wenn es überall, wo etwas auf Aussagen oder Berichte ankommt, nicht allein darum zu thun ist, daß etwas, sondern auch wie es berichtet werde: so wird die Form eines Gutachtens nicht minder wichtig seyn als die Materie selbst: denn durch die Form kommt erst Ordnung und Einheit in das Gutachten, wenn sie ist wie sie seyn soll.

§. 133.

Zunächst zerfällt das Gutachten, seiner Materie oder seinem Inhalte nach, in drei Bestandtheile [1]), welche den drei Gliedern eines Syllogismus gleich kommen [2]). Der erste dieser Bestandtheile enthält die Sammlung aller Momente und Thatsachen, welche der Bestimmung

des Fragefalls zum Grunde liegen. Die zweckmäßigste Benennung dieses ersten Artikels ist: der **Bericht** (relatio[3]). Der zweite enthält die Vergleichung und Abschätzung der verschiedenen Momente und Thatsachen. Man nennt ihn am besten: die **Untersuchung** (comparatio[4]). Der dritte endlich enthält das Resultat der Untersuchung, oder das Definitiv-Urtheil des Inquirenten, und heißt eben aus diesem Grunde das **Urtheil** (ratio); gleichsam die Rechenschaft, welche der Inquirent von seiner Untersuchung ablegt[5]). Doch findet rücksichtlich des ersten Gliedes, oder der Relation, eine Verschiedenheit Statt, je nachdem die Untersuchung eine persönliche war, oder sich blos mit vorliegenden Acten beschäftigte, wie bei den Collegiis medicorum. Wo die Untersuchung eine persönliche ist, enthält die Relation das sogenannte Visum Repertum, oder die gesammten, an, von dem, und über das Individuum gesammelten Momente; die Untersuchung nach vorliegenden Acten aber enthält blos die Sammlung aller Momente der fraglichen Handlungen, oder die sogenannte Speciem facti[6]). Wo demnach persönliche und Acten-Untersuchung vereiniget sind, muß die Relation eben sowohl ein Visum Repertum als eine Speciem facti enthalten.

Erläuterungen.

1) Gewöhnlich werden nur zwei Bestandtheile des Gutachtens angenommen: das Visum Repertum, und das Resultat der Untersuchung, oder das **Gutachten im engeren Sinne**. **Platner** nennt diese beiden Bestandtheile des ärztlichen Gutachtens in seiner eleganten Sprache (Quaest.

m. f. Ed. Choulant. pag. 151.): rei inuentae descriptionem und Sententiae declarationem. Allein nach der Auseinandersetzung unseres §. sieht man, daß offenbar hier ein Mittelglied fehlt: denn weder das Visum repertum, noch die Species facti, enthält die Untersuchung selbst, die doch dem Urtheile (sententiae declarationi) vorausgehen muß.

2) So sieht man die Exposition eines Gutachtens gewöhnlich nicht an. Gleichwohl ist es so, nur daß die beiden ersten Glieder, oder die Prämissen, invertirt sind; nämlich nicht, wie gewöhnlich: die allgemeine Regel (die Norm des Urtheils) zuerst, und dann der besondere Fall; wie z. B. in den Sätzen:

(Major:) Alle Menschen sind sterblich;

(Minor:) Cajus ist ein Mensch;

(Conclusio:) Folglich rc.

sondern umgekehrt: der besondere Fall zuerst, und hierauf die allgemeine Regel; also:

(Minor:) Cajus ist ein Mensch;

(Major:) Alle Menschen sind sterblich rc.; die Subsumtion bleibt immer dieselbe. Bei dem Gutachten wird im Viso Reperto oder auch der Specie facti der besondere Fall ausgesprochen. Dieser soll nun nach einer allgemeinen Regel (nach den Grundsätzen der Wissenschaft) beurtheilt, oder darunter subsumirt werden: folglich muß ich erst den besondern Fall wissen, ehe ich die allgemeine Regel auf ihn anwenden kann.

3) Dieser Bericht wird freilich sehr vollständig verlangt, weil oft geringscheinende Umstände großen Einfluß haben, bedeutende Modificationen des ärztlichen, und folglich auch des richterlichen Urtheils hervorbringen können. Da man nach alter Meinung und hergebrachter Weise die unfreien Zustände, oder die krankhaften Zustände der Person, für körperliche Krankheiten, und eben aus diesem Grunde für Exemtions-Gründe der Zurechnungsfähigkeit hält: so ist man auf das sorgfältigste bedacht, außer dem Befunde des sogenannten Gemüthszustandes, alles auf körperliche Krankheit Beziehung Habende, auch wiefern es von psychischen Einflüssen abstammt, zusammenzu-

tragen und vor Gericht nahmhaft zu machen. Wir müssen uns dieser gewöhnlichen Verfahrungs-Weise fügen, und stellen demnach hier, zur Befriedigung Aller, die an diesen Angelegenheiten Antheil nehmen, einen vollständigen Catalog der besonderen Nachforschung auf, deren Resultat das Visum Repertum bei persönlichen Untersuchungen wird. Zunächst also ist der ganze persönliche, körperliche und psychische Zustand des fraglichen Individuums anzugeben. Gestalt, Alter, Constitution, Fehlerhaftigkeit oder Unverletztheit gewisser Organe, so fern sie aus äußern Zeichen erkennbar ist; Temperament, Stimmung, Neigungen, Grad der Geistescultur, geistige Ueberspannung oder Abspannung, natürliche oder widernatürliche Richtung der geistigen Thätigkeiten, Grad der Energie oder Schwäche aller oder einzelner, endlich Charakter oder Sinnesart, so weit dieß alles aus sorgfältiger Untersuchung hervorgeht. Sodann folgen die von dem Individuum selbst, oder Andern, in Erfahrung gebrachten körperlichen und geistigen Anlagen, so wie die äußeren Einflüsse oder Veranlassungen zu bestimmten Handlungen oder einem bestimmten persönlichen Zustande. Demnach erstlich, in Absicht auf körperliche Anlagen, a) aus den Kinderjahren her: Verletzungen bei der Geburt oder nachher; die letzteren durch Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen zu harten Arbeiten; ferner: Kinderkrankheiten, Abnormitäten in den Entwickelungs-Perioden, Entkräftungen durch unnatürliche Laster; Folgen von physischen Erziehungs-Fehlern, u. s. w. b) aus dem Jahren des reiferen Alters: Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunctionen leicht zerrüttet werden können; als: Kopfverletzungen, schnell geheilte Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, Hämorrhoiden, Würmer, Entkräftung durch Verlust an Säften, durch Ausschweifungen im Trunke und in der Wollust; Schwangerschaften, Kindbetten, Säugen, Fehler der monatlichen Periode. Zweitens in Absicht auf geistige Anlagen: a) aus den Kinderjahren her: Erbliche Anlagen,

Temperament, hervorstechende Aeußerungen des Vorstellungs- und Begehrungs-Vermögens, Geistescultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung oder allzu nachsichtige; b) aus den Jahren des erwachsenen Alters: das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, der Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien, vorzügliche Uebung oder übermäßige Anstrengung gewisser Seelenkräfte, Zerstreuungen, gesellschaftliche Gewohnheiten, Umgang, Arbeitsamkeit oder Unordnung in den Geschäften. Drittens, in Absicht auf äußere Einflüsse und Veranlassungen: Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Individui, Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Art der Beköstigung, Kleidung; ferner und hauptsächlich: Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart, Lebensordnung, nahmentlich in der Diät; besondere, dem Individuum eigenthümliche Verhältnisse der bürgerlichen Lage, erlebter Unglücksfälle, häuslicher Umgebungen; endlich in den Körper gekommene Gifte betäubender Art, Mißbrauch gewisser Heilmittel: des Aderlassens, des Purgirens, oder der geistigen Getränke.

4) Allerdings ist zur Untersuchung im eigentlichen Sinne, oder zur Ausmittelung der Bedingungen des fraglichen Zustandes, die Kenntniß, wenn man will, aller der ebengenannten Momente, wo nicht unmittelbar nöthig, doch wenigstens von Vortheil: allein alle diese Momente, sowohl einzeln, als zusammengenommen, begründen die Ausmittelung des persönlichen Zustandes und seiner Bedingungen nicht, welche doch der eigentliche Gegenstand der Untersuchung ist. Diese kann nur aus der Kenntniß der Lebensführung des Individuums hervorgehen; und nur eine sorgfältige Sammlung aller Lebens-Momente, wiefern sie auf Einen inneren Impuls hindeuten, der zuletzt den persönlichen Zustand bedingt, kann hier Aufschluß geben, und sollte der Kern-Inhalt des Visi Reperti seyn. Ist dieser Inhalt nicht gegeben, so fehlt auch der eigentlichen Untersuchung der Einheits- und Bezie-

hungs-Punkt, und sie kommt zu keinem Resultate. Wir sehen dann den persönlichen Zustand auf Quellen zurückgeführt, die vielleicht seine Folgen sind, überhaupt aus Momenten abgeleitet, die auf ihn gar keinen wesentlichen Einfluß haben, mit ihm in gar keinem wesentlichen Zusammenhange stehen. Die Basis des ganzen Gutachtens ist also ein zweckmäßiges Visum Repertum. Um aber ein solches aufzustellen, muß man des Prinzips der Untersuchung, d. h. des Prinzips der unfreien Zustände überhaupt, mächtig seyn, dieses muß der ordnende Geist der Untersuchung seyn, der aber auch schon bei dem Sammeln der Momente zum Visum Repertum thätig seyn und dieses Sammeln leiten muß, indem die Organisation der Untersuchung nichts Anderes ist als der Ort der Vereinigung der Elemente des Visi Reperti zu einem bestimmten Resultat, welches, so wie es zur Reife gekommen ist, als Urtheil oder eigentliches Gutachten ausgesprochen wird.

5) Der Inhalt des Definitiv-Urtheils ist in Civil- Criminal- und Policei-Sachen gleichlautend, nämlich allezeit der Ausspruch über die Freiheit oder Unfreiheit des Individuums, entweder im jetzigen oder vergangenen Zustande, entweder in Rücksicht auf begangene Handlungen oder auf vorzunehmende Geschäfte. Kurz, es ist die Conclusio zu den Prämissen, und kann in der Regel in wenige Worte zusammengefaßt werden. Doch dieß bezieht sich schon auf die Form, von welcher sogleich die Rede seyn wird.

6) Hier sind alle geschichtliche Momente, welche über den Charakter des Individuums, seine Handlungs-Weise überhaupt, und die fragliche Handlung ins besondere im Acten-Berichte gegeben sind, zusammenzustellen; wie wir dieß späterhin an Beispielen nachweisen werden. Kurz, es ist hier blos eine bestimmte und vollständige Relation, in Criminal-Fällen: des nach dem Bericht Geschehenen, in Civil-Fällen: der fraglichen im Bericht aufgeführten Fähigkeiten des Individuums, in Policei-Fällen: seines in den Acten geschilderten persönlichen Zustandes überhaupt, aufzustellen. In

Beziehung aber auf diese Species facti ist sodann die fernere Untersuchung anzustellen, ob hier oder da, oder auch im Ganzen etwas versehen oder übersehen worden, etwa bei Abhörung von Zeugen, oder bei der Exploration des gerichtlichen Arztes, oder von andern attestirenden Aerzten.

§. 134.

Was die Form der verschiedenen [1]) Gutachten betrifft, so ist dieselbe theils allen gemeinschaftlich eigen, theils hat sie für die besonderen Arten etwas Eigenthümliches. Gemeinschaftlich ist jeder Art von psychisch-gerichtlichen Gutachten die Zweckmäßigkeit [2]), die Klarheit und Bestimmtheit [3]), die Präcision und die Vollständigkeit [4]). Eigenthümlich ist jeder Art von Gutachten die Ordnung und Aufeinanderfolge, die Zusammenstellung und Verbindung der Materialien zu einem zweckmäßigen Ganzen [5]).

Erläuterungen.

1) Wir meinen natürlich hier die Gutachten der gerichtlichen Aerzte einerseits, und andererseits die der Collegiorum medicorum.

2) Jede Art von Gutachten muß zweckmäßig seyn, d. h. die Anfrage des Richters muß, ihrer Absicht nach, treffend beantwortet werden. Ihrer Absicht nach; denn es könnte wohl seyn, und ist auch zuweilen der Fall, daß der Richter den Fragepunkt selbst, der seine Absicht zu erkennen geben soll, falsch gestellt hat: daß er nach etwas Anderem fragt, als ihm, in dem vorliegenden Falle, zu wissen nöthig, und zu Aufklärung der Dunkelheit des Falles, zu Entfernung und Berichtigung einer Ungewißheit, eines Zweifels, wo nur der Arzt aushelfen kann, dienlich ist. In solchem Falle ist (nach früherer Bemerkung) zwar der Fragepunkt des Richters zu beant-

worten, zugleich aber auch derjenige Punkt anzugeben und zu behandeln, welcher der Absicht des Richters eigentlich und zunächst entspricht. Alles, was nicht dahin gehört, ist zweckwidrig, überflüssig, und muß unerwähnt bleiben.

3) Jede Art von Gutachten muß klar und bestimmt seyn. Alles Dunkle, Schwankende, Zweideutige der Darstellung schadet dem Vertrauen auf den untersuchenden Arzt, verwirrt den Richter, und ist dem Gegenstande der Untersuchung selbst nachtheilig. Darum wird der Arzt gefragt, damit er Dinge, die Andern dunkel und unbestimmt sind, klar und bestimmt erkenne und darstelle. Ein schwankendes, unklares, nicht fest begründetes Gutachten setzt Mangel an Penetration, Lücken, Beschränktheit, bei dem Arzte voraus, und giebt Veranlassung zu dem Einholen eines Gutachtens von einem Collegio medico.

4) Jede Art von Gutachten muß präcis und vollständig seyn. Der Mangel an Präcision schadet der Deutlichkeit und Uebersicht, und um beide ist es dem Richter hauptsächlich zu thun. Die Präcision faßt blos das Wesentliche, in bestimmten, zur Sache gehörigen Zügen, auf, und enthält sich aller Abschweifungen und aller überflüssigen Zusätze sogar in einzelnen Worten. Doch muß sich der Ausfertiger des Gutachtens auch vor dem: dum breuis esse volo, obscurus fio, vor dem allzudichten Zusammendrängen, man könnte sagen: Einschachteln, hüten, wie dieses bei manchen responsis selbst des trefflichen Platner der Fall ist. Wovon späterhin.

5) Was die Bestandtheile des Gutachtens bei persönlichen Untersuchungen betrifft, so folgen sie in nothwendiger Ordnung auf einander, und bestimmen dadurch die Entwickelung der Form selbst. Sie dürfen nicht verwechselt, nicht vermischt, nicht umgekehrt werden. Ein Glied der Theilung gründet sich auf das andere, und muß aus dem andern abgeleitet werden. Auch jedes Glied für sich muß den Charakter ordnungsvoller, nothwendiger Aufeinanderfolge und eines natürlichen Zusammenhanges haben. Das Verdienst eines guten Berichts oder

Visi Reperti ist: sorgfältiges Zusammenfassen aller Momente, und treue Darstellung derselben. Das Verdienst einer guten Untersuchung (comparatio) ist: allseitige Umsicht, genaue Prüfung und Gegeneinanderhaltung der Momente, strenge Einigung des Uebereinstimmenden und Gewissen, scharfe Sonderung des Disparaten, Widersprechenden, und Ungewissen. Das Verdienst endlich eines guten Urtheils ist: seine Bestimmmtheit, Klarheit, und Kürze. — Die Gutachten aus Untersuchungen der Acten betreffend, so gilt, was die Aufeinanderfolge und Verbindung der Theile angeht, im Ganzen wohl dasselbe, was von den ebengenannten gilt. Doch hat in der Ausführung des Einzelnen der Ausfertiger dieser Art von Gutachten mehr Freiheit, als der vorhergehende: wie wir aus Platners kunstreichen ja klassischen Beispielen sehen, in welchen eine sehr freie Organisation herrscht. Doch ist, wo eine historische Folge Statt findet, wie bei der Species facti, dieselbe streng darzustellen. Wie sich Alles nach einander begeben habe, ist von großer Bedeutung: denn darnach gestaltet sich Ursache und Wirkung. Freier kann die Comparatio seyn: denn die Zusammenstellung der Momente und Gründe pro et contra ist eine Sache des freien Urtheils. Das Gegeneinanderstellen des Zuverlässigen, des Zweifelhaften ist einer sehr freien Organisation fähig. Eben so ist es mit den allgemeinen und besonderen Beurtheilungsgründen beschaffen, als welche nur nicht ohne logische Aufeinanderfolge seyn dürfen.

Zweites Kapitel.

Von der Fehlerhaftigkeit psychisch-gerichtlicher Ausfertigungen.

§. 135.

Der anerkannte, wenn auch nicht unmittelbare [1]), doch mittelbare [2]) Einfluß psychisch-gerichtsärztlicher Gutachten, auf Leben [3]) und Schicksal [4]) einzelner Personen und ganzer Familien [5]), macht es nothwendig, daß dergleichen Ausfertigungen mit der größten Gewissenhaftigkeit, folglich mit Wahrhaftigkeit, Gründlichkeit und Sorgfalt [6]) ausgearbeitet werden, indem hier vorgefaßte Meinungen [7]) und falsche Ansichten [8]) den Richter irre leiten [9]), oberflächliche Behandlung [10]) und Vernachlässigungen aller Art [11]) aber ihm nicht Genüge leisten [12]), und, im ersten Falle, Veranlassung zu ungerechten Entscheidungen geben [13]), im zweiten, den Rechtsgang aufhalten und in die Länge ziehen [14]).

Erläuterungen.

1) Es ist schon wiederholt bemerkt worden und braucht hier nicht von Neuem erörtert zu werden, daß der Arzt kein Urtheilssprecher im rechtlichen Sinne, kurz, nicht Richter ist, wie früher Viele in diesem Wahne gestanden, und deshalb das gerichtsärztliche Geschäft auf einen Abweg führten, indem sie von dem gerichtlichen Arzte juristische Kenntnisse verlangten. Er bedarf dieser eben so wenig, als der Rechtsgelehrte der ärztlichen, um etwa den Arzt zu controlliren. Dieser doppelseitige Irrthum ist eine μεταβασις εἰς ἀλλο γενος. Wie der Arzt nicht Richter seyn kann und darf, so soll auch der Richter nicht Arzt seyn wollen.

2) Dadurch, daß der psychische Arzt die fraglichen Individuen entweder für Gegenstände des richterlichen Ausspruchs erklärt, oder sie diesem Ausspruche entzieht, erhellet dieser Einfluß auf das Leben und Schicksal derselben zur Gnüge.

3) Bei Verbrechern, oder Solchen, die dafür angesehen werden, ist lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht viel besser als der Tod selbst; und Manche möchten wohl die Todesstrafe jener ersten noch vorziehen. Man kann also in beiden Fällen sagen, daß der gerichtliche Arzt oder ein ärztliches Collegium Einfluß auf das Leben bestimmter Individuen in zweifelhaften Rechtsfällen hat.

4) Ob ein Mensch sein Vermögen, ob er ein Amt verwalten könne, oder ob er unter Curatel zu setzen sey, dieser Ausspruch bestimmt allerdings sein Schicksal nicht wenig.

5) Ein an Imbecillität, Verworrenheit, Melancholie leidender, oder dem Wuthzorn (excandescentia furibunda) ausgesetzter Familienvater, z. B., so lange über seinen Zustand noch nicht entschieden ist, und folglich deshalb noch keine Maßregeln genommen sind, kann in seiner Familie, durch Verwirrung der öconomischen Angelegenheiten, Verwahrlosung des Vermögens, oder durch üble, verletzende Behandlung der Seinigen u. s. w., in seiner Familie viel Unheil anrichten. Daher hängt also oft auch das Wohl ganzer Familien von ärztlicher Entscheidung ab.

6) Wir haben uns im vorhergehenden Kapitel bemüht, durch Auseinandersetzung und Würdigung der Bestandtheile eines psychisch-ärztlichen Gutachtens zu zeigen, wie diesen Anforderungen an den gerichtlichen Arzt entsprochen werden solle.

7) Ein immer mehr einreißendes Vorurtheil dieser Art ist das Prinzip der Schonung in Criminal-Fällen, wo es sich um das Leben von Verbrechern handelt. Der Begriff der Schonung hebt den Begriff der Gerechtigkeit auf, um welche es hier lediglich zu thun seyn kann. Aber es ist der Entstehung dieses, dermalen, man möchte fast sagen, grassirenden Prinzips leicht auf die Spur zu kommen. Es kann aus viererlei Quellen

abgeleitet werden. Die erste ist das jedem gefühlvollen Menschen eingeborne Mitleid mit den Leidenden, auch wenn sie ihr Leiden verschuldet hätten. Wir vergessen über den in Lebens-Gefahr Schwebenden den Verbrecher. Allein das Heilige, das Unverletzliche, die in der Vernunft, im Göttlichen, wurzelnde Gerechtigkeit, steht höher als die physische Erscheinung des Lebens, welche an sich selbst schon dem endlichen Untergange unterworfen, und nur das Mittel zu der Entwickelung des höheren, geistigen, ewigen Lebens ist. Der Zweck aber darf nicht über dem Mittel vergessen oder ihm nachgesetzt werden. Dieses darf nur so lange bestehen und wirken, als es dem Zwecke dient. Und dieß giebt gerade dem irdischen Menschenleben seinen Werth, daß es einem höheren Zwecke dient, dem es deshalb auch im Nothfalle aufgeopfert werden muß. Die zweite Quelle der Schonung ist die Furcht vor der ungerechten Verurtheilung eines Menschenlebens. Der Mensch ist nicht allwissend; er kann sich irren; er kann ein Unrecht begehen indem er dazu beiträgt daß ein Menschenleben geopfert werde. So denkt man, und hat Recht, so lange man seiner Sache nicht gewiß ist. Allein wir würden auf den Begriff von Vernunft und Sittlichkeit Verzicht thun müssen, wenn wir ihn nicht bei Beurtheilung der Handlungen Anderer, wie unserer eigenen, anwenden wollten; und es könnte gar nicht mehr von Verbrechern die Rede seyn. Die Criterien des Verbrechens sind in der Vernunft begründet; und wo diese Criterien vorhanden sind, laufen wir nicht Gefahr ein Unrecht zu begehen, indem wir ihnen gemäß urtheilen. Die dritte Quelle der Schonung ist die neuerlich besonders zu Tage geförderte Behauptung: daß physische Anomalien nicht selten den Grund von Handlungen enthalten können, welche für moralische angesehen und demgemäß abgeschätzt werden. Allein der Mensch, als handelndes Wesen, ist eben moralisches Wesen: denn alles Handeln ist durch den Willen, der Wille aber durch die Freiheit oder Selbstbestimmungsfähigkeit bedingt; diese aber ist, zwar nicht an die Vernunft gebunden, (mit

Naturnothwendigkeit,) aber doch derselben verpflichtet (durch das Gesetz der Heiligkeit). Wo sich demnach erweisen läßt, daß ein Mensch wirklich gehandelt hat, da tritt auch nothwendig die moralische Schätzung ein: denn willenlos kann Niemand handeln, wie Niemand ohne Hand greifen, ohne Fuß gehen kann; und nur der Wille setzt die Glieder in natürliche Bewegung. Eine widernatürliche Gliederbewegung (wie bei Convulsionen) bringt keine Handlungen, sondern eben nur Bewegungen hervor. Wenn demnach Einer einen Mord begangen hat, so hat er sich nicht blos bewegt, sondern er hat gehandelt. Allein es wird eingewendet, daß der Mensch auch mit unfreiem Willen handeln könne, (wie der Tolle, der Rasende). Dieser Einwurf ist nur halb wahr. Unfrei handeln, d. h. im unfreien Zustande handeln, kann der Mensch allerdings, aber nicht mit unfreiem Willen: denn ein unfreier Wille ist eine contradictio in adjecto; und die Freiheit gehört eben so nothwendig zum Willen, als das Licht zum Leuchten. (Man muß nur nicht die Freiheit der Kraft mit der Freiheit der Person verwechseln. Die Freiheit der Kraft ist bloße Spontaneität; die der Person ist die Wahlfähigkeit zwischen Guten und Bösen.) Es müßte also erwiesen werden, daß ein Mensch, der z. B. einen Mord begeht, im unfreien Zustande ist, d. h. die Vernunft verlohren hat, um seine Handlung als eine wirklich unfreie darzuthun. Nun können wohl physische Bedingungen das Bewußtseyn aufheben (wie der Schlaf,) oder verdunkeln (wie das Delirium;): allein dann wird auch zugleich die Fähigkeit zum Handeln aufgehoben; und die Bewegungen z. B. eines Delirirenden, sind keine Handlungen zu nennen. Hervorbringen aber können physische Reize die Handlungen auch nicht: denn die handelnde Kraft ist lediglich der Wille. Wo demnach Handlungen erscheinen, da sind sie nicht aus physischen Quellen abzuleiten, sondern allein aus dem Willen des entweder freien (vernunftfähigen), oder unfreien (vernunft-losen) Menschen.

Im ersten Falle sind die Handlungen moralisch zu taxiren; im zweiten Falle ist die Unfreiheit darzuthun, die sich aber, erwiesener Maßen (§§. 38-40.) nur in den (§§. 42-54.) dargelegten Formen aussprechen kann, und, wo diese nicht vorhanden sind, auch nicht angenommen werden darf. — Die vierte Quelle endlich des Prinzips der Schonung ist der Zweifel an dem Recht der Obrigkeit, Verbrecher zum Tode zu verurtheilen. Hat aber die Obrigkeit das Recht nicht blos, sondern auch die Pflicht, Gerechtigkeit auszuüben: so hat sie auch nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, sobald die Idee der Gerechtigkeit es erheischt; diese Idee aber heißt Ausgleichung; und der Tod kann nur mit dem Tode, nur Gleiches mit Gleichem, ausgeglichen werden. Deshalb gesteht der Verfasser offenherzig, daß er die Todesstrafe auf Brandstiftungen für keine adäquate Strafe hält; nicht nach dem Prinzip der Schonung, sondern nach dem der Gerechtigkeit: denn abgebrannte Häuser, Scheunen und Ställe sind keine Menschen, und lassen sich wieder aufbauen. Eine Sache aber, auf der Einen Wagschale der Gerechtigkeit, und ein Mensch auf der Andern, sind keine gleichen Größen. Lebenslängliches Gefängniß für einen solchen möglicherweise früher oder später wiederkehrenden Mißbrauch der Freiheit aber compensiren sich: denn der Willkühr steht der Zwang entgegen, und einer unbegrenzten Willkühr ein eben so unbegrenzter, d. h. durch das ganze Leben dauernder Zwang. Nur in dem Falle würde eine Ausnahme Statt finden müssen, wo, in Folge einer solchen Frevelthat, Menschenleben verlohren gegangen wäre, als welche Folge, wenn gleich nicht beabsichtiget, dennoch dem Thäter zuzuschreiben ist, weil sie ohne sein Verbrechen nicht Statt gefunden hätte.

8) Die hauptsächlichste derselben ist: daß Krankheiten der Person die Wirkungen organischer oder überhaupt physischer Ursachen sind; was noch von Zacharias Platner, Hebenstreit u. A. als ein in der gerichtlichen Medizin sanctionirter

Grundsatz festgehalten, und unter solcher Autorität hier und da noch angeführt wird. Wie wir in Pyl's Auss. u. Beobacht. IV. S. 172. finden, wo Hebenstreit, Anthropologia medica. Sect. II. Cap. IV. §. 18. citirt wird: „— — quod non aliter de ineptitudine mentis ad agendum (certo) judicari possit, quam si caussae huius affectus in *machina corporis* repertae sint.“ Eine wahrhaft maschinenmäßige Erklärung, die nur ihrer Zeit verziehen werden kann.

9) In jedem Falle, das fragliche Individuum mag fälschlich für frei oder für unfrei erklärt werden. Bis dahin kommt es aber gewöhnlich gar nicht: denn man bleibt in der Regel bei dem ungehinderten oder gehinderten Gebrauche des Verstandes stehen; und führt auch so den Richter irre, den man über ein altes Vorurtheil aufklären sollte: nämlich daß der Mensch beim freien Gebrauche seines Verstandes auch seines Willens Meister seyn müsse. Ein solcher Fall kommt in Pyl's Gutachten IV. S. 180. vor, wo der Urtheilsverfasser gegen Pyl's Gutachten einwendet: „daß, wenn es gleich in praemissis erwiesen, daß Inquisitin den Todtschlag im melancholischen Zustande verübet habe, so könne man doch dabei keine völlige Sinnlosigkeit oder amentiam annehmen; mithin könne nicht alle Moralität bei derselben wegfallen, noch sie extra omnem reatum gesetzt werden. Pyl vertheidigt sich hiergegen sehr brav.

10) Es lassen sich hiervon vier Hauptquellen angeben. Bei Exploration in den Wohnungen der zu Inquirirenden, auch wohl mitunter in Gefängnissen, wo es manchmal ein sehr unsauberer, widerlicher, ja ekelhafter Aufenthalt ist, mag wohl nicht selten dem Inquirenten die Lust anwandeln, die Untersuchung so sehr als möglich abzukürzen, und so bald als möglich zu beendigen. Dieß die eine Quelle von Oberflächlichkeit der Gutachten. Oder der Inquirent ist überhaupt eilig; er hat mehr zu thün; das Geschäft selbst ist ihm lästig; das fragliche Individuum widert ihn an u. dergl. mehr. Eine zweite, und zwar reiche, Quelle. Ein drittes Mal scheint der Zustand

so entschieden, daß es auch keiner tiefen Untersuchung zu bedürfen scheint; und dennoch übersieht vielleicht der Inquirent gerade das Wesentliche. Die dritte Quelle. Endlich versteht der Inquirent vielleicht die Kunst nicht, tief in den Gegenstand einzugehen, und bringt bei allem Hin- und Her-Fragen nichts heraus. Die vierte Quelle. Und von Allem diesem gehen natürlich die Spuren in die Gutachten über.

11) Des ganzen Vortrags, des Styls, der Begriffs-Bestimmungen, der Ordnung u. s. w.

12) Etwas, wovon die Collegia medica, in deren Bereich dergleichen Gutachten kommen, von Zeit zu Zeit zu erzählen wissen: denn sie würden außerdem schwerlich so oft befragt werden.

13) Es folgt dieß nothwendig, wenn sie vom gerichtlichen Ärzte irre geleitet sind.

14) Dieß geschieht nicht, wenn sich der ärztliche Inquirent zu seiner Untersuchung und zur Ausfertigung des Gutachtens Zeit nimmt; aber es geschieht fast entschieden gewiß, wenn er sich übereilt.

§. 136.

Gutachtliche Ausfertigungen sind fehlerhaft, ihren Elementen [1]) nach, entweder in der Materie, oder in der Form, oder in beiden. Und da die Materie gutachtlicher Aufsätze der Gesammtinhalt derselben ist, welcher (nach §. 132.) in relationem, comparationem, und rationem [2]) zerfällt, so folgt, daß die Fehler in der Materie auf eines oder das andere dieser Glieder, oder auch auf die Gesammtheit derselben fallen müssen. Die Form aber anlangend, da sie in der Darstellungs-Weise [3]) besteht, so ist an ihr alles das fehlerhaft, was den

(§. 134) gemachten Anforderungen an die Form entgegen ist 4).

Erläuterungen.

1) Man muß die Elemente der Gutachten nicht mit ihren Bestandtheilen verwechseln. Die Elemente (Stoff und Form) können nur durch Abstraction getrennt werden; die Bestandtheile hingegen sind ihrer Natur nach, und durch ihr Verhältniß, getrennt: sie sind eben der organische Inhalt selbst mit seinen Theilen, wie sie in natürlicher Aufeinanderfolge erscheinen.

2) Da es eben die Natur der Sache erfordert, daß ein Gutachten dreigliederig sey, wie wir dieß (§. 132.) nachgewiesen haben: so bedarf es wohl keiner Entschuldigung, wenn wir von der alten Eintheilung in Visum Repertum, und eigentliches Gutachten abweichen. Die Einsicht in das Wesen des Gutachtens, und in die Beziehung seiner Theile, springt dadurch deutlicher hervor, oder vielmehr *nur dadurch* deutlich.

8) Was man gewöhnlich unter der Form eines Gutachtens versteht, nämlich die einem juristischen Actenstücke ähnliche Gliederung der Theile, folglich blos die äußere, mechanische, conventionelle und herkömmliche, so ist von ihr, als von etwas Unwesentlichem, ja Zweckwidrigem, bei uns nicht die Rede. Sie ist für uns *obsolet*, obgleich die Collegia medica in ihren Responsis sich derselben bedienen, um sich dem Juristenstyle besser zu accommodiren. Sie sollten dieß aber nicht thun: denn dieser, in der Art, wie sie ihn nachahmen, ist nichts weniger als ein Muster, indem alles unmäßig Ueberladene und künstlich Zusammengeschachtelte die Klarheit stört, ja gänzlich verdrängt, die das erste Erforderniß einer guten Darstellung ist. Diese alte, und hoffentlich bald veraltete, Gewohnheit, ist noch eine Reliquie aus der Zeit, wo sich die Aerzte bei diesem ihrem Geschäft für halbe Juristen hielten, und sich durch juristische Darstellungs-Weise gleichsam ein juristisches Gewicht zu geben dachten. Sed duo cum faciunt idem, non est idem.

4) Da dieß bald (§. 138.) ausführlicher auseinandergesetzt werden muß, so ersparen wir uns jetzt jede weitere Erörterung über das Specielle der fehlerhaften Form.

§. 137.

Was zuerst das Gutachten hinsichtlich der Materie oder des Gesammtinhalts anbelangt, so ist dasselbe fehlerhaft, A) die Relation betreffend: wiefern dieselbe, quantitativ, entweder unvollständig [1]), oder ausschweifend [2]), qualitativ aber, wiefern sie schlecht begründet [3]) ist; B) die Comparation, oder die Untersuchung selbst, angehend: wiefern dieselbe entweder von einem falschen Prinzip ausgeht [4]), oder sich auf eine falsche Basis stützt [5]), oder beide, Prinzip und Basis, in eine falsche Relation bringt [6]); C) das Endurtheil (ratio) oder das eigentliche Gutachten betreffend: wiefern dasselbe eine falsche, oder unbestimmte, oder zu enge, oder zu vielumfassende Folgerung aus den Prämissen enthält [7]).

Erläuterungen.

1) Unvollständig ist die Relation, wiefern sie nur einzelne Data von den zur bestimmten Kenntniß des persönlichen Zustandes nöthigen Momenten enthält; z. B. blos, was das fragliche Individuum in Gegenwart des Inquirenten gesagt und gethan, ohne daß auf das frühere Verhalten und Leben desselben überhaupt Rücksicht genommen, und dadurch die Uebersicht über diesen Zustand vollständig gemacht wird. Unvollständige Notizen können auch nur unvollständige Resultate geben. Obgleich zuweilen eben nur eine kurze Beobachtung und Exploration ausreicht, um über den Zustand einer fraglichen Person in's Klare

zu kommen, besonders wenn der Zweck ein einfacher, z. B. ein policeilicher, ist.

2) Ausschweifend ist die Relation, wenn sie sich über Dinge verbreitet, die nicht zur Sache gehören; z. B. wenn sie aus der Lebensgeschichte des fraglichen Individuums eine Menge von Umständen mittheilt, die durchaus keine Beziehung und keinen Einfluß auf dessen Zustand haben können, oder wenigstens, wenn sie solche Umstände ohne alle Beziehung auf den Zustand der Person mittheilt, wie etwa: die bloße Nahmhaftmachung von Verwandten, von Orts- oder Amts-Veränderungen, von Familien-Verhältnissen überhaupt, u. s. w. Auch dann ist die Relation ausschweifend, wenn sie auf Dinge, welche allerdings vielleicht einigen Einfluß haben, ein Gewicht legt, das ihnen nicht zukommt; und wenn sie sich demnach viel ausführlicher über diese Punkte verbreitet, als sie in Wahrheit verdienen; z. B. auf die Summe von ausgestandenen körperlichen Krankheiten seit den ersten Jahren der Kindheit u. s. w.; als welche sämmtliche Krankheiten vielleicht durchaus in keinem ursachlichen Zusammenhange mit dem krankhaften persönlichen Zustande stehen, und bei tausend Menschen erfolgen und vorübergehen, ohne etwas der Art zu erzeugen. Hier thut aber der Glaube viel, welcher hier soviel als Wahn heißt: nämlich daß die Krankheiten der Person lediglich körperliche Zustände und durch körperliche Ursachen bedingt sind; obschon wir nicht in Abrede sind, daß organische Störungen, vorzüglich chronischer Art äußere Anregungen zu unfreien Zuständen werden können, z. B. unterdrückte, ja sogar fließende, Hämorrhoiden, wiefern sie den Kranken deprimiren. Wiewohl hier auf der andern Seite wieder gefragt werden muß: Woher die Hämorrhoiden, ihre Störung, und ihr Ueberfluß?

3) Die Relation kann auf dreifache Weise schlecht begründet seyn. Sie ist es erstlich, wenn den dargestellten Thatsachen, oder wenn der Schilderung der Persönlichkeit des fraglichen Individui schon die eigenen Ansichten des Darstellers bei-

gemischt sind; oder mit andern Worten: wenn dem rein Factischen schon das Urtheil des Darstellers eingewebt ist; z. B. wenn der Darsteller die Schilderung des Indiuidui quaest. so anhebt: „Man konnte sogleich sehen, daß die Person nicht recht bei sich war, daß sie deutliche Spuren von Verrücktheit zeigte u. dergl." Hier ist als schon begründet angenommen, was erst noch begründet werden soll: denn der erste Anschein kann trügen, oder die Person kann auch ihre Absichten haben, warum sie sich in Reden und Handlungen so beträgt, als ob sie nicht recht bei sich sey. Zweitens ist die Relation schlecht begründet, wenn sie sich, zum Theil wenigstens, auf Aussagen stützt, die ohne weitere Prüfung auf Treue und Glauben angenommen werden, und die theils absichtlich, theils aus Vorurtheil, theils aus Mangel genauer Beobachtung den Gegenstand unter einem falschen Gesichtspunkte erscheinen lassen. Drittens ist die Relation schlecht begründet, wenn sie zwar mit objectiver Treue, aber so gegeben ist, daß das Gegebene nicht das wesentlich Aufzufassende am Gegenstande war; z. B. wenn die ganze körperliche Constitution und die organisch-krankhafte Disposition des fraglichen Individuums, so wie die ganze Reihe seiner bisher erlittenen organischen Krankheiten angegeben ist, seines eigentlichen, seines persönlichen Lebens aber nicht, oder nur höchst oberflächlich und unbestimmt gedacht ist.

4) Ein falsches Prinzip, zum Beispiel und nahmentlich, ist es, wenn bei der Beurtheilung des persönlichen Zustandes die Beschaffenheit der intellectuellen Kräfte des fraglichen Individuums zum Maßstabe für diesen Zustand genommen wird. Dieses Prinzip ist einseitig, und darum fehlerhaft, weil Verstandeszerrüttung oder auch bloße Imbecillität der intellectuellen Kräfte, nur eine bestimmte Art von unfreien Zuständen charakterisirt, andere aber ganz unberührt läßt. So ist z. B. weder mit der Melancholie, noch mit der Manie nothwendig Verstandeszerrüttung verknüpft. Mit der Willenlosigkeit ist es derselbe Fall.

5) Die Bedingungen einer Krankheit sind ihre Basis. Diese Bedingungen sind bekanntlich von doppelter Art: innere und äußere, oder die sogenannten prädisponirenden und die Gelegenheits-Ursachen. Wenn nun als prädisponirende Ursachen lediglich körperliche Beschaffenheiten, als Anlage zu Hämorrhoiden, oder dispositio haereditaria, oder scrophulöse Disposition u. s. w. angenommen werden, als Gelegenheits-Ursachen rein physische, als: Einfluß des Clima's, der Jahreszeiten, der Sonne, des Mondes u. s. w., so reicht eine solche Basis nicht aus, um einen persönlichen Zustand zu begründen: denn dieser ist, alle organischen Dispositionen und alle physische Einflüsse mit in Anschlag gebracht, dennoch hauptsächlich und wesentlich das Werk des persönlichen Lebens, der Lebensführung; wie wir dieß im Laufe dieses Werks zur Gnüge gezeigt.

6) Eine falsche Beziehung zwischen Prinzip und Basis ist diejenige, wo dem Prinzip eine falsche Basis, oder dieser ein falsches Prinzip gegenüber gestellt wird. Angenommen demnach, wie dem auch wirklich so ist: das handelnde Leben, oder die Lebensführung, sey das Prinzip des unfreien Zustandes, so wird jenem Prinzip eine falsche Basis gegenübergestellt, wenn die Organisation, oder irgend eine fehlerhafte Beschaffenheit irgend eines Organs oder organischen Systems als Basis angesehen wird: denn das handelnde Leben wurzelt in der Basis des Seelenlebens, im Bewußtseyn, und in dem Kreise von Vorstellungen, Gefühlen und Trieben, aber nicht in den organischen Thätigkeiten oder in der Beschaffenheit der Organe; wiewohl diese, rücksichtlich der Vorstellungen, Gefühle und Triebe, von mittelbarem Einflusse seyn können, welcher aber nichts weniger als unmittelbar und zunächst das Handeln des Menschen bedingt, bestimmt und leitet. Eben so wird der Basis der unfreien Zustände, welche eben die Lebendigkeit des bewußten Daseyns in Gefühlen, Vorstellungen und Trieben ist, ein falsches Prinzip gegenüber gestellt, wenn dieses Prinzip in irgend einem krankhaften organischen Zustande, wär er

auch der des Gehirns selbst, gesucht wird; wie dieses dermalen von Vielen, z. B. von Spurzheim, Neumann, Georget, geschieht. Der unfreie Zustand ist kein Zustand des Gehirns, sondern der Person: er kann also auch nicht vom Organe ausgehen, das Organ kann nicht sein Princip seyn.

7) Eine falsche Folgerung aus den Prämissen ist, wenn aus den Zeichen scheinbarer Unfreiheit ein wahrhaft unfreier persönlicher Zustand abgeleitet wird; oder aus Zeichen, welche den Blödsinn begründen, etwa die Verrücktheit oder die Melancholie. Eine unbestimmte Folgerung aus den Prämissen ist, wenn das Urtheil über zwei verschiedenartige, ja entgegengesetzte Zustände schwankend ist; wenn z. B. Wahnsinn angenommen, aber dabei auch Verstellung zugegeben wird. Eine zu enge Folgerung aus den Prämissen ist, wenn etwa nur die Möglichkeit eines unfreien Zustandes angenommen wird, da, wo er schon wirklich vorhanden ist; oder etwa nur Wahnsinn, wo mit dem Wahnsinn auch Tollheit verbunden ist. Eine zu viel umfassende Folgerung aus den Prämissen ist, wo z. B. zwar alle Data zur Bestätigung der Imbecillität übereinstimmen, aber dieselbe für völligen Blödsinn erklärt wird; oder wenn aus gegenwärtigen Spuren von Melancholie, oder von allgemeiner Verworrenheit der Vorstellungen auf eine sich möglicherweise in der Zukunft entwickelnde Manie geschlossen wird.

§. 138.

Was zweitens das Gutachten hinsichtlich der Form, oder der Darstellungs-Weise [1]) betrifft, so ist dasselbe fehlerhaft, wenn es verworren [2]) und vag [3]), wenn es weitschweifig [4]) und lückenhaft [5]) ist, wenn seine Gegenstände untereinander geworfen [6]), wenn sie auf unpassende Weise zusammengestellt und verbunden sind [7]).

Erläuterungen.

1) Wir haben schon bemerklich gemacht, daß man den Begriff der **Form** einer Ausfertigung viel zu eng beschränkt, wenn man ihn blos auf die äußere, mechanische, conventionelle Beschaffenheit bezieht. Die **wahre** Form ist etwas Geistiges, ist der Geist selbst, seiner Gesetzlichkeit nach.

2) Wer unklar denkt, muß auch unklar schreiben. Allein es giebt eine **künstliche** Verworrenheit, eine pedantische, vornehme, zunftmäßige: wie die des herkömmlichen juristischen Styls, besagtermaßen, ist, den die ärztlichen Gutachten, gleichsam als ein Ideal, nachahmen, und wodurch sie sich nicht blos denselben Vorwurf, sondern auch die Taxation alles Affectirten zuziehen. Es ist sonderbar: gerade dadurch, daß die Juristen, und die ihnen nachahmen, recht verständlich seyn und ihre Verständlichkeit recht begründen wollen, werden sie dunkel und unerfaßlich. Der Schlüssel zum Räthsel ist, daß sie alles Darzustellende und zu Erweisende vom Standpunkte einer **hypothekarischen Sicherheit** aus betrachten. Nicht aber die äußere Form giebt wahre Sicherheit, sondern der feste, geistige, gesetzliche Gehalt, der sich nicht blos mit der Klarheit verträgt, sondern sie zur wesentlichen Bedingung seiner Beurkundung macht.

3) Es bedarf hier blos der Bemerkung, daß von flachen Geistern auch nur flache Darstellung zu erwarten ist.

4) Weitschweifigkeit hängt mit der Flachheit auf das innigste zusammen. Je weniger ein Mensch zu sagen hat, desto weitschweifiger ist er.

5) Dieß ist der Charakter des Mangels an Umsichtigkeit. Je einseitiger der Beobachter ist, desto lückenhafter muß seine Darstellung seyn, eben weil er nur auf Einen Punkt hinsieht.

6) Dieß zeugt vom Mangel an Penetration, von der Unfähigkeit von einem Prinzip auszugehen, und sich auf eine feste Basis zu stützen.

7) Dieß zeugt, mit Einem Worte, von Ignoranz.

§. 139.

Was endlich das Gutachten, nach Materie und Form zusammengenommen [1]), betrifft, so läßt sich leicht denken, daß, wo Fehler in beiderlei Hinsicht zusammen kommen, das Gutachten selbst für durchaus verwerflich erklärt werden muß [2]). Hierüber, so wie über die vorher (§§. 137. u. 138.) urgirten Mängel wollen wir, zu Bestätigung unserer aufgestellten Sätze, Belege aus einer Sammlung von Gutachten (aus Pyl's Aufsätzen und Beobachtungen ꝛc.) geben, welche allgemein als schätzbar anerkannt sind, dabei aber doch noch zum Theil so viel Mangelhaftes und Tadelnswerthes enthalten, daß man an ihnen zeigen kann, welche schwierige Aufgabe ein wahrhaft musterhaftes Gutachten ist [3]).

Erläuterungen.

1) Ex unque leonem! Wer schon bemerkliche Fehler hinsichtlich der Materie des Gutachtens begeht, von dem läßt sich auch fast schon mit Bestimmtheit voraussetzen, daß er es mit der Form nicht so genau nehmen werde. Und wer hinsichtlich der Form sich große Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, von dem argwöhnt man wohl nicht mit Unrecht, daß er auch rücksichtlich der Materie und ihrer Erschöpfung es nicht so genau nehmen werde.

2) Es giebt Stümper in jedem Handwerk, in jeder Kunst, in jeder Wissenschaft: warum nicht auch in der ärztlichen? Zum Glück kündiget sich die Stümperschaft so bestimmt, so entschieden an, daß sie gar keines Processes bedarf, durch den sie überwiesen werden müßte, daß sie wirklich den Charakter der Stümperhaftigkeit besitze.

3) Auch auf dergleichen werden wir späterhin Beispielsweise wenigstens citirend hinweisen.

Drittes Kapitel.

Praktische Belege zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens, der Materie nach.

---

§. 140.

Zunächst ist (nach §. 137.) die Relation in Betracht zu ziehen, wiefern dieselbe quantitativ entweder unvollständig, oder ausschweifend, qualitativ aber, wiefern sie schlecht begründet ist. Ueber jede dieser Arten von Fehlerhaftigkeit folgen hier Beispiels- und Erläuterungs-Weise die versprochenen Belege.

A.

Beispiel einer unvollständigen Relation, in einer Civil-Sache.

(Pyl, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. IV. S. 187.)

„In Gefolge der gefälligen Requisition Eines Hochlöbl. Magistrats hiesiger Residenzien habe ich mich zu der — Witwe des kürzlich verstorbenen Kaufmanns T. begeben, um den Zustand ihres Gemüths [a] zu untersuchen."

„Ich fand diese Frau in einer reinlichen anständigen Hauskleidung; sie empfing mich und den Chirurgus K., welchen ich mitgenommen hatte [b], höflich und anständig, und betrug sich überhaupt ganz ordentlich und bescheiden, so, daß so wenig in ihrem Betragen, als in ihren Reden das geringste Thörichte oder Unsinnige zu bemerken war; wohl aber zeigte sich bei lange fortgesetzter Unterhaltung einige Schwäche des Verstandes [c], und besonders scheinen die höheren Seelenvermögen nur in geringem Grade bei ihr zu seyn [d]. Da sie dabei ein sehr lebhaftes Temperament und Einbildungskraft hat, so verwechselt sie

öfters Begriffe mit einander, und hieraus entstehen Trugschlüsse, die nachher manchmal die wunderlichsten Handlungen hervorbringen können [e])."

„Dieß ist Alles, was ich aus der einmaligen Unterredung mit ihr, die ich jedoch mit Fleiß an drei Viertelstunden trainirte, und wobei ich oft Materien und Personen, von denen ich wußte, daß sie ihr zuwider waren, aufs Tapet brachte, von ihrem jetzigen Gemüthszustande habe ausmitteln können [f])."

Bemerkungen über die bezeichneten Stellen.

a) Aus dem Schlusse des Gutachtens ergiebt sich, daß es bestimmt war, die fragliche Person in Beziehung auf die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu exploriren.

b) Doch wohl nur als Zeugen, nach Preußischer Verordnung.

c) Nach dem Vorhergehenden läßt sich auf keine Verstandesschwäche schließen. Die Behauptung ist ohne hinzugefügten Grund, folglich unvollständig. Uebrigens läßt sich einwenden, daß die Frau, durch das lange Gespräch erschöpft, auch wohl unwillig geworden seyn konnte, so daß sie aus diesem Grunde nicht adäquat antwortete.

d) Welche höheren Seelenvermögen? und wo ist der Beweis?

e) Ein lebhaftes Temperament, und eine lebhafte Einbildungskraft sind nicht hinreichend, um Begriff-Verwechselung und Trugschlüsse zu erklären.

f) Warum Materien und Personen, die der fraglichen Person zuwider waren, ins Gespräch gezogen wurden, ist nicht beigefügt. Der Verf. sollte wenigstens seine Absicht melden.

B.

Beispiel einer ausschweifenden Relation, in einer Policei-Sache.

(Pyl, Auff. u. Abh. IV. S. 199. ff.)

„Mit den Untersuchungs-Acten wider M. M***, wurde mir zugleich der Auftrag zugeschickt, den Gemüthszustand desselben zu untersuchen."

„Der Herr Inquirent vermuthet von ihm nicht mit Unrecht, daß er ein Windbeutel und Betrüger sey; doch halte ich dafür, daß er ein selbst betrogener Betrüger, und ein Mensch sey, dessen Erziehung gänzlich verwahrloset, und dessen Kopf von seinen ersten Jahren an mit Windbeuteleien angefüllt und mit abentheuerlichen Ideen genährt worden. Seine Lebensgeschichte, wie ich sie theils aus den Acten, theils aus langer Unterhaltung mit ihm erfahren habe, wird meinen Ausspruch rechtfertigen.[a]"

„M. M*** ist aus Tönningen im Hollsteinschen gebürtig, jetzt ohngefähr 41 Jahr alt. Er kam in seiner Jugend bei einem Bader, und hernach bei einem Regimentsfeldscheer in die Lehre. Wie schlecht und elend aber sein Unterricht in der Chirurgie gewesen seyn müsse, läßt sich aus seinen Ausdrücken schließen; er sagt: „ich lernte Feldschery und Badery." Er diente hierauf als Soldat in Dänischen Diensten, desertirte, kam in die Dienste eines herumreisenden Charlatans, welcher sich für einen kaiserl. königl. Leibarzt ausgab, und zu Constantinopel gestorben seyn soll, mit welchem unser M. M*** verschiedene Länder durchreist zu haben vorgiebt.[b]"

„Sein Geschick führte ihn hierauf nach Curland, das Land, wo aurea praxis dem fähigen Kopf sowohl, als dem Stümper zu Theil wird, wenn er nur eine geläufige Zunge hat[c]. Er diente (zum wenigsten seiner Aussage nach) verschiedenen Edelleuten als Arzt und Wundarzt. Kaum ist's glaublich, daß ein Mensch, dessen pöbelhafte Gesichtszüge, Ausdrücke und Mundart seine ganze Unwissenheit verrathen, Leute von Stande so weit getäuscht haben sollte. ꝛc.[d]"

Bemerkungen über die bezeichneten Stellen.

a) Dieses Individuum war wegen Geisterbannerei und Schatzgräberei in Untersuchung. Daß der ärztliche Inquirent sogleich mit seinem Urtheile über dieses Individuum beginnt, tadeln wir in so fern, als er dieses Urtheil, nur mit andern

Worten, am Schlusse seines Gutachtens wiederholt. Uebrigens giebt uns dieses Vor-Urtheil einen Fingerzeig zur Beurtheilung des Folgenden. Wir sind nämlich berechtiget, eine psychologische Charakter-Entwickelung des fraglichen Individuums zu erwarten. Was erhalten wir?

b) Daß M. M*** Feldschery und Badery lernte, giebt uns über die Anlagen seines Geistes, Herzens, und Charakters keinen Aufschluß. Daß er Soldat wurde, und dann Dienste bei einem Charlatan nahm, (dessen Windbeuteleien uns eben so wenig, als sein angeblicher Tod zu Constantinopel etwas angehen,) sagt uns ebenfalls nichts weiter, als daß dieser Mensch ein abentheuerliches Leben führte. Erstes *hors d'oeuvre.*

c) Diese Reflexion über Curland gehört durchaus nicht zur Sache. Zweites *hors d'oeuvre.*

d) Wenn M. M*** in der Curländischen Praxis Glück machte, wohl ihm! Giebt uns dieß einen Aufschluß über seinen Charakter? Nur die Unwissenheit des M. M*** erschließt der Inquirent aus den pöbelhaften Gesichtszügen, Ausdrücken und aus der Mundart desselben. Man sollte meinen, ein paar ärztliche Fragen wären hier mehr an ihrem Orte gewesen, als diese mehr als oberflächlichen psychologischen Bemerkungen. Uebrigens ist Unwissenheit kein Verbrechen.

C.

Beispiel einer schlecht begründeten Relation, in einer Civil-Sache.

(Pyl, Auff. rc. IV. S. 188. ff.)

Wir wählen zu diesem Behuf die Fortsetzung des sub A. abgebrochenen Gutachtens, an welches wir deshalb hier erinnern.

„Da ich indessen sehr oft und bei Lebzeiten ihres Mannes gehöret hatte [a]), daß diese Frau öfters solche Handlungen unter-

nommen, welche offenbar einen zerrütteten Verstand anzeigten[b]), so erkundigte ich mich annoch bei dem in demselben Hause wohnenden Kaufmann W., von dem ich wußte, daß er auch ein guter Freund ihres verstorbenen Mannes gewesen, und oft bei ihm gekommen, nach ihrem bisherigen Betragen[c]); dieser sagte mir denn, daß er freilich gestehen müsse, wie sie bei Lebzeiten ihres Mannes oft so wunderliche, manchmal wüthende Handlungen vorgenommen, daß man nicht anders urtheilen könne, als daß ihr Verstand gar sehr zerrüttet sey[d]); so habe sie z. B. nicht nur sich oft mit ihrem Manne gezankt[e]), sondern auch mit ihm[f]) und andern Leuten im Hause ohne Ursache Händel angefangen, ihnen die gröbsten Schimpfworte gegeben, sobald sie sich nur blicken lassen, auch fast mit keinem Menschen Umgang gehabt, auch nicht haben wollen, daß ihr Mann mit Jemand umgehen oder Jemand zu ihm kommen sollen[g]). Mit dem Tode ihres Mannes aber habe, zu seiner größten Bewunderung, sich ihr ganzes Betragen ganz erstaunlich geändert; sie gehe jetzt zu ihren Freunden und Verwandten, diese kämen zu ihr, sie halte sich still und ruhig, sey gegen Jedermann höflich und bescheiden, sogar gegen ihn und seine Leute, die sie sonst vor ihren Augen nicht leiden können ꝛc.[h]).

Bemerkungen über die bezeichneten Stellen.

a) Was hört man nicht Alles, was man darum, weil es gesagt wird, noch nicht glauben, worauf man nichts bauen darf!

b) Der Ausfertiger des Gutachtens glaubt hier tout bonnement, daß sich von ungewöhnlichen Handlungen auf Verstandeszerrüttung schließen lasse. Hiervon sogleich mehr.

c) Wenn wir, am Schlusse dieser Relation, hören, daß diese Frau, seit ihres Mannes Tode, wie umgewandelt, d. h. aus einer wilden und zänkischen, eine sanfte und friedliche Person geworden sey: so können wir wohl mit Grund schließen, daß sie mit ihrem Eheconsorten nicht auf dem besten Fuß gestanden haben müsse. Mit wem man aber in Zank

und Streit lebt, (wie dieß in der Relation späterhin ausdrücklich bemerkt wird,) dem pflegt man nicht eben sonderlich zugethan zu seyn. Diese Abneigung geht dann leicht auch auf Diejenigen über, welche mit dem uns verhaßten Gegenstande genauen Umgang pflegen. Natürlich wird ein Solcher auch über uns nicht das beste Urtheil fällen, um so weniger, je mehr er der Freund dessen ist, dem wir abhold sind, und je mehr er vielleicht selbst, wo nicht von schlimmem Charakter, doch von Vorurtheilen eingenommen ist. Dieß können wir nun zwar von dem hier citirten Kaufmann W. nicht sagen: denn der Verf. selbst sagt uns nichts über ihn, obwohl er ihn als Zeugen anführt. Allein so viel ist doch gewiß, daß er, als Freund des Gegenparts dieser Frau, bei seinem Zeugnisse die Präsumtion der Partheilichkeit gegen sich hatte. Der Ausfertiger des Gutachtens beging also einen doppelten Fehler, indem er sich auf die Aussagen eines unlegitimirten und präsumtiv partheiischen Zeugen stützt. Seine Relation ist also auch in diesem Stücke schlecht begründet, wie sie es schon, nach A., als unvollständige Relation ist. Glücklicherweise ergiebt sich aus dem Zeugnisse des Kaufmanns W., daß er wirklich unpartheiisch war: denn er zeugte offenbar gegen sein Interesse; allein sein Zeugniß ist aus einem andern Grunde ungültig, den wir sogleich erörtern wollen.

d) Aus wunderlichen Handlungen läßt sich noch nicht auf Verstandeszerrüttung schließen. Es giebt viele wunderliche Leute, die dennoch sehr gut bei Verstande sind. Aus angeblich wüthenden Handlungen läßt sich eben so wenig Verstandeszerrüttung folgern: denn man kann vor Zorn, bei lebhaftem Temperament und in gereizter Stimmung, toben und wüthen, ohne deshalb Maniacus zu seyn. Das Zeugniß des Kaufmanns W., so unpartheiisch es seyn mag, sagt also über die Verstandeszerrüttung dieser Frau gar nichts aus.

e) Daß sich eine Frau mit ihrem Manne zankt, ist kein Beweis von Manie. Wie viele conjuges maniacas müßte es in der Welt geben!

f) Und dieser Er, dieser Gatte, was für ein Mann war er denn? Ueber ihn ist kein Wort gesagt. Er konnte ein grilliger, selbst zänkischer, er konnte der Quälgeist seiner Frau, ein Haus-Tyrann, er konnte ein Verschwender, ein Säufer, ein untreuer Ehemann seyn. Ursache genug für eine Frau zur Unzufriedenheit, zur Abneigung, zum Zank, zum wüthenden Zorn. Was kann nicht schon die Eifersucht allein aus einem Menschen machen! Von Allem diesem erfahren wir nichts. Also abermals eine unvollständige, eine schlecht begründete Relation.

g) Wer weiß denn, was für Gesellschaften der Mann frequentirte, welche der Frau mit Recht nicht anstanden. Er konnte ja auch ein Spieler seyn! Eine Frau kann eben so ihre liebe Noth mit ihrem Manne haben, als er mit ihr.

h) Mit dem Tode des Mannes ändert sich die ganze Scene. Wir sehen nun auf einmal in der angeblichen Maniaca eine gute, sanfte, freundliche, artige Frau. Was bedürfen wir eines weiteren Zeugnisses, daß sie nicht toll, daß sie nur eine Widerbellerin war!

§. 141.

Zweitens ist (nach §. 137.) die Comparation oder die Untersuchung selbst in Betracht zu ziehen, wiefern dieselbe entweder von einem falschen Prinzip ausgeht, oder sich auf eine falsche Basis stützt, oder beide, Prinzip und Basis, in eine falsche Relation bringt. Ueber jede dieser Arten von Fehlerhaftigkeit folgen hier Beispiels- und Erläuterungs-Weise die versprochenen Belege.

A.

Beispiel einer Untersuchung nach falschem Prinzip in einer Policei-Sache.

(Pyl, Aufs. ꝛc. VI. S. 206. ff.)

Um kurz zu seyn, geben wir die Relation nur Auszugsweise, wie sie im Gutachten tadellos, aber umständlich ausgefertiget ist.

Ein russischer pensionirter Obrist, welcher, um die Erbschaft eines Bruders in Besitz zu nehmen, nach K... gekommen war, zeigte sich durchaus als einen wilden, jähzornigen Mann, der vor Niemanden Respect hatte, und gleich mit Schimpfen, Schläge-Austheilen u. s. w. bei der Hand war. So beging er denn mehrere Excesse, und es kam so weit, daß er gefänglich eingezogen würde. Referent bekam den Auftrag seinen Gemüthszustand zu untersuchen, und fand an ihm (seine Worte): „einen Greis mit grauen Haaren, von ehrwürdigem Ansehen; er empfing mich sehr höflich. Meine erste Frage war um sein Befinden. Ich bin krank, sagte er, mit Podagra, Steinschmerzen und Scorbut geplagt, Uebel, wider welche wohl keine Mittel mehr für mich seyn werden." Auf die Frage um die Ursache seiner Gefangenschaft fing er mit funkelnden Augen an, auf mehrere angesehene Personen zu schimpfen, beschwerte sich über Bedrückung und Ungerechtigkeiten von Seiten der Gerichte; „man schalte und walte mit seines seeligen Bruders Erbschaft nach Gutdünken;" — seiner verübten Excesse gedachte er nicht. Hierauf erkundigt sich Inquirent nach seinen Beschäftigungen, um aus ihnen auf den Gemüthszustand des Obristen zu schließen. Hier der Schluß der Unterhaltung: „Er antwortete mir, er sey als rechtschaffener Mann auch im Gefängniß vergnügt und frei, habe eine schöne Aussicht nach einem Gärtchen, in welchem eine Fontaine wäre ꝛc.; er sey ein Liebhaber der Poesie, und habe sich aus einem schönen Buche Verse abgeschrieben, die auf seinen Zustand paßten. Uebrigens würde ich doch aus seiner Unterhaltung schließen können, daß er nicht wahnsinnig sey, wie der närrische D. J**

behauptet; worüber er zwar herzlich gelacht, aber sich doch genöthigt gesehen, deswegen eine Injurien-Klage wider ihn bei Gericht einzugeben." — Hier endigte sich des Inquirenten Unterredung mit dem Obristen.

Aus den ihm durch die Acten bekanntgewordenen Excesse, und seiner mit dem Obristen gepflogenen Unterhaltung folgert nun der Inquirent: „daß gedachter Obrist von einer unheilbaren und gefährlichen Art Wahnsinn befallen sey." Er geht hierbei von dem Prinzip aus, daß sich der Wahnsinn entweder in falschen und der Sache selbst nicht entsprechenden Ideen, oder in unrichtigen Begriffen, oder in schiefen, von der Vernunft abweichenden Urtheilen und daher entspringenden Handlungen äußert. Er findet dieses sein Prinzip in dem angeführten Gespräche bethätiget, als in welchem, „wie man leicht einsieht, Vernunft und Wahnsinn mit einander abwechselten, je nachdem der Obrist auf einen Gegenstand kam der für ihn entweder gleichgültig, oder beunruhigend war." Dieß abermals seine Worte.

Bemerkungen über diese Untersuchung.

Der Fall wurde als Criminal-Fall angesehen, obgleich er eigentlich nur für die Polizei gehörte: denn Excesse sind keine Verbrechen. Es scheint aber: man wollte sich gern seinen Mann sichern; man mochte Gründe hierzu haben.

Wir müssen auch bei der eigentlichen Beurtheilung dieser Untersuchung kurz seyn; und können es. Wer sich unserer §§. 63. und 84 erinnern will, wird finden, daß alle vom Inquirenten dargestellten Momente nichts weiter beurkunden als einen Wuthzorn (Excandescentia furibunda; Platner): folglich nur einen scheinbar unfreien Zustand (§. 84.), obschon aus Gebundenheit und Freiheit gemischt (§. 63.), aber nichts weniger als Wahnsinn, welches ein rein unfreier Zustand ist. Wahnsinn wäre dieser Zustand auf keinen Fall gewesen, sondern Verrücktheit (nach §. 75.), oder vielmehr Tollheit (nach §. 77.)

wenn er ein wirklich unfreier war. Allein er war dieß nicht. Man erwäge: Was hatte der Mann gethan? er hatte Prügel ausgetheilt, und geschimpft. Dieß geschieht gar häufig auch von nicht-Verrückten und nicht-Tollen. Man denke sich einen Mann von cholerischem Temperament, folglich von heftigem Charakter. Er ist Russe, er ist Stabsoffizier, im militärischen Befehlen ergraut, folglich despotisch. Er verachtet die Civil-Behörden, weil er Militär ist; die bürgerlichen Individuen gelten ihm nichts, weil er von altem Adel, und auf diesen Adel stolz ist (S. 210.). So steht er, seiner Meinung nach, über seiner ganzen Umgebung. Nun glaubt er (denn er ist nicht Jurist), in seiner Erbschafts-Angelegenheit — auf die ihm doch wohl viel ankommt: denn er ist deshalb nach K.... gereist — beeinträchtiget zu werden. Dieß empört ihn. Aufgeregt ist er, der an starke Getränke Gewöhnte, wahrscheinlich in der Regel: denn woher sonst Podagra, Steinschmerz, Scorbut? Es darf ihm also halbwege Einer in die Quere kommen, so hat er Eins weg, oder wenigstens ein Schimpfwort angehängt. Und so kommt dieses ganze Benehmen auf natürlichem Wege zu Stande, und es bedarf keines Wahnsinns, um dasselbe zu erklären. Jetzt betrachte man diesen Mann aber auch von einer andern Seite! Sobald ihn Niemand reizt, ist er nicht blos seiner mächtig, sondern er erscheint auch als ein „ehrwürdiger Greis," er ist höflich, offen, mittheilend; er zeigt Gefühl für die Natur, Geschmack an der Kunst (S. 208.); er ist zufrieden, ja heiter (ebendas.); er scherzt und lacht, aber er läßt nicht mit sich spaßen. (S. 209.) Sehen wir dergleichen Portraits nicht häufig in Romanen, ja auf dem Theater? Halten wir sie hier nicht blos für Originale, und keinesweges für wahnsinnig? Das hat allerdings dieser Obrist mit einem Wahnsinnigen nicht sowohl, als vielmehr mit einem Tollen gemein, daß er in Wuth ge-

rathen kann; aber das hat der Tolle nicht mit unserm Manne gemein: daß er bei sich seyn, und über seinen eigenen Zustand mit kaltem Blute sprechen kann. Das Handeln also macht die Tollheit nicht; auch nicht die Unrichtigkeit der Begriffe und die Schiefheit der Urtheile; und es fragt sich noch, wer unrichtiger dachte und schiefer urtheilte: ob der Inquirirte oder der Inquirent; sondern die Unfreiheit im Denken und Handeln: die absolute Nöthigung zu bestimmten Vorstellungen und Handlungen, oder, mit anderen Worten: der gänzliche Mangel der Willkühr. Aber gerade einen Ueberfluß an Willkühr hatte dieser Mann; wie alle Leute, die an das Befehlen gewöhnt sind, sich selbst aber zu beherrschen nicht gelernt haben. Und dieß hielt Herr Metzger — denn, um es nur heraus zu sagen, dieser berühmte gerichtliche Arzt war der Inquirent — für Wahnsinn, und beurkundete dadurch, daß er kein richtiges Prinzip oder Criterium der Beurtheilung für diese Art von Zuständen hatte: denn nicht vernunftwidrige, d. h. dem Gebot der Vernunft widersprechende, Reden und Handlungen bezeichnen den unfreien Zustand, (dann wäre in Wahrheit die Welt ein Irrenhaus) sondern vernunftlose, d. h. solche, bei denen das Bewußtseyn des Wahren und Rechten, oder die Vernunft, im Individuum, welches also spricht und handelt, gänzlich verschwunden ist. Dieser alte Kriegsmann aber war überzeugt, daß er recht handelte, weil er das jus talionis gegen diejenigen brauchte, die ihm, seinen Ansichten nach, sein Recht schmälerten, oder schmälern wollten. Ein solcher Mann, in den Verhältnissen, wie wir ihn geschildert haben, nimmt es schon übel, wenn ihn ein gemeiner Mann um eine Schuld mahnt, da er sich doch eine Ehre daraus machen sollte, einen solchen Gläubiger zu haben. Thut er dieß nicht, wird er dringend, wohl gar unhöflich, so ist nun das volle Recht da, ihm die Wege zu weisen. So unser Obrist seinem Wirth, der ihn um den schuldigen Mieth

zins mahnte. Er verfolgte ihn mit einer Heugabel bis an seine Stube und drohte ihn todt zu spikken. Wahrscheinlich trug sich diese Scene auf der Hausflur zu, wo etwa gerade ein solches Instrument in der Nähe war, und der Obrist, in Ermangelung eines besseren, mit dieser Angriffswaffe vorlieb nahm, mit dem auch der Wirth, als ein gemeiner Mann, der keiner Pistole und keines Degens werth war, vorlieb nehmen mußte. Vermuthlich war es aber dem alten Haudegen, als er diese Hasenjagd anstellte, nicht so gar großer Ernst mit dem todt spikken. Er polterte sich nur so eben aus. Demnach war dieß die Ursache, warum er gefänglich eingezogen wurde. Man nahm wahrscheinlich den scheinbaren Willen für die wirkliche That, und hielt den Mann und die Waffe für etwas sich einander so Widersprechendes, daß nur der Wahnsinn solche disparate Dinge vereinigen kann. Ach nein! da kennt man die Leute nicht! Wie manche schmucke Dame hat sich nicht gescheuet einen rusigen Topf zu ergreifen um ihn ihrer Köchin an den Kopf zu werfen. Der gute Metzger mochte auch merken, daß er hier nicht auf festem Boden stand. Denn in einer Nachschrift (S. 211.) fragt er noch einmal ausdrücklich: „war er nun aber wirklich wahnsinnig oder nicht?" (S. 206 und 210 wird der Wahnsinn dieses Mannes auf das Bestimmteste entschieden). Was giebt er sich selbst für eine Antwort? „Psychologisch zu reden, vielleicht nicht." Wie aber der Wahnsinn, als ein psychischer Zustand, anders als psychologisch ausgemittelt werden soll, ist nicht wohl abzusehen, außer wenn man gar nichts Psychisches, nichts Persönliches, sondern blos organisches Wesen im und am Menschen anerkennt. Schließlich bemerken wir nur noch, daß Herr Hoffbauer (in seiner Psychologie in Anwendung auf die Rechtspflege rc. §. 126.) ganz treulich in verba magistri schwört, d. h. Herrn Metzger's Ansicht, als einer infallibeln Autorität, beitritt.

B.

Beispiel einer Untersuchung nach falscher Basis, in einer Civil-Sache.

(Pyl, Auff. IV. S. 227.)

„Nachdem ich durch ein Decret der K. Hochpr. Regierung d. d. — aufgefordert worden, mit Zuziehung des — den jezzigen Gemüthszustand der — zu untersuchen, und darüber ein schriftliches Gutachten abzugeben, so habe ich mich in dem dazu angesetzten termino — auf der Regierung — eingefunden, und dem — Verhör, von 3 Uhr bis 6½ des Abends, da es geschlossen ward, beigewohnt, ihren körperlichen Zustand untersucht, selbst verschiedene Fragen an sie gerichtet, und mich in Unterredung mit ihr eingelassen. ꝛc."

(Vor- und beiläufig bemerken wir: daß eine Unterredung, bezüglich auf den Gemüthszustand, nach 3½ Stunde Verhör, nicht sonderlich ergiebig für den psychischen Arzt ausfallen könne. Sie ist eine Art von Thierhatze.)

Mit Uebergehung alles Uebrigen bemerken wir: daß der Inquirent den körperlichen Zustand zur Basis der Untersuchung macht, indem die erwähnten verschiedenen Fragen nur beiläufig, und gleichsam zwecklos, einfließen.

„S. 227. Die bemerkten Umstände geben nicht undeutlich das sogenannte cholerische Temperament, und das heiße Anfühlen der Hände a), eine gewisse Schärfe im Blute b), zu erkennen. Nehmen wir nun die sub No. 3.

(„No. 3. Aus ihren Aeußerungen bei den mit ihr gepflogenen Unterredungen sowohl, als auch aus den zu Protocoll genommenen Fragen und Antworten, ergab sich, daß sie von jeher zänkisch und unruhig gewesen, deswegen sie auch dreimal im Gefängniß gesessen. c).")

angeführten Ereignisse hinzu, so ist mehr als Vermuthung da, daß die Galle sich oft bei ihr ergossen, und ein Theil davon ins

Blut aufgenommen sey. Diese ins Blut aufgenommene Galle kann nicht allein nach den Erfahrungen der Aerzte sehr lange mit der Blutmasse circuliren [d], sondern man hat auch oft Beispiele, daß sie sich an diesen oder jenen Theil des Körpers absetzt, und nach Beschaffenheit des Theils selbst, wie auch der mehreren oder minderen Beschaffenheit der Galle [e] u. s. w. verschiedene Krankheiten hervorbringt. Wenn eine solche Absezzung aufs Gehirn geschieht, so kann sie allerdings Gemüthskrankheiten [f] in höherem oder geringerem Grade, hitzige oder langwierige, nach Verschiedenheit der Umstände [g], veranlassen. Wird die Ursache und Anleitung vervielfältiget und wiederholt, so kann aus einer geringeren und minder gefährlichen Gemüthskrankheit eine größere und gefährlichere, aus einer fatuitate und amentia eine mania entstehen [h] ꝛc."

Bemerkungen über die bezeichneten Stellen.

a) Nach einem fast vierstündigen Verhör!

b) Was für eine gewisse Schärfe?

c) Ist das zänkische Wesen Ursache der Gallenergießung, oder diese die Ursache von jenem?

d) Wer ist denn von dieser Circulation Zeuge gewesen?

e) Von einer mehreren oder minderen Beschaffenheit der Galle, haben wir, um es aufrichtig zu gestehen, keinen Begriff.

f) Also wirklich Gemüthskrankheiten? Die Liebe, die Eifersucht, und ähnliche Leidenschaften erregen wohl, der allgemeinen Erfahrung nach, Gemüthskrankheiten; allein hier gesellt sich Gleiches zu Gleichem: die Leidenschaft zum Gemüth. Aber Galle und Gemüth sind höchst disparate Gegenstände; sie amalgamiren sich nur vermittelst undeutlicher, verworrener Begriffe.

g) Wahrscheinlich je nachdem die Gallenkrankheit hitzig oder langwierig ist. Ist denn aber der Mensch, die Person, hier gar nicht dabei? soll der Mensch von der Galle abhängen?

h) Der Ausfertiger des Gutachtens beweiset, daß er sehr genau in der Genesis der Seelenstörungen bewandert ist. Nur wo Manie einem Blödsinn vorausgegangen, kann sich wieder Manie entwickeln: directe Schwäche kann keine Hypersthenie erzeugen.

Um Alles mit Einem Worte auszusprechen: der Aussteller des Gutachtens verwechselt die Wirkung mit der Ursache, und nimmt statt der psychischen eine organische Basis an, deren Ungrund wir früherhin hinlänglich dargethan haben.

C.

Beispiel einer Untersuchung nach falscher Relation von Basis und Prinzip, in einem Criminal-Falle.

(Pyl, Auff. rc. VI. S. 214. ff.)

Wir gehen ohne Weiteres auf den zu erläuternden Punkt ein. Wir haben blos den Widerspruch zwischen dem Prinzip der Beurtheilung und der gegenüberstehenden Basis des Zustandes aufzustellen. Also der Aussteller des Gutachtens:

„Tiefsinn ist eine Schwäche des Gemüths, die gewöhnlich aus einem fehlerhaften Zustande des Körpers entsteht."

Diesem zu Folge mußte das Prinzip der Beurtheilung „der fehlerhafte Zustand des Körpers" seyn. Diesen hatte Inquirent aufzuweisen, um im vorliegenden Falle seine Aussage von „einem wahren Wahn- und Tiefsinn" zu begründen. Was thut er aber? Er sammelt blos die psychischen Phänomene.

„Der Verbrecher behauptet bei seiner Untersuchung, daß er die Mordthat verübt, weil der allmächtige Geist in ihm sey, und ihm daher Niemand etwas thun könne, weil dieser Geist in ihm sey, der Sonne und Mond regiere; er glaubt, daß der, den er gehauen, Gott sey, drei Geister haben werde, wenn er wiederkommen sollte; er versichert, daß die That ihn nicht reue, weil er sie um des Geistes der Geister willen gethan. rc."

Der Aussteller des Gutachtens fährt fort: „Nimmt man alle diese Reden zusammen, so fällt ganz klar in die Augen, daß die Seele des — von denen von seiner Einbildung erschaf-

fenen Gegenständen so gestimmt worden, daß er unfähig ist, den daraus entstandenen Darstellungen zu widerstehen." Ganz richtig! Aber er sollte den körperlichen Ursprung dieser psychischen Erscheinungen verfolgen, da er der gewöhnliche ist: denn dieses ungereimte Zeug, was der Delinquent spricht, könnte wohl auch Verstellung seyn; und nach Hebenstreit (a. a. O.) kann man der wirklichen amentia nur dann sicher seyn, wenn man ihre körperlichen Ursachen nachweisen kann. Hiervon geschieht aber hier nichts, sondern der Verf. des Gutachtens fährt fort: „Ob man gleich von der Erziehung dieses Bedauernswürdigen (Kindesmörders) weiter nichts weiß, als daß er von seinen Eltern zur Schule angehalten worden, so ist es mir doch wahrscheinlich, weil ich durch mehrere Erfahrungen auf den Gedanken gebracht worden bin, daß derselbe entweder durch Lesen schwärmerischer Schriften, oder durch Umgang mit Personen dieser Art, oder durch fehlerhafte Erziehung, wozu sich körperliche Ursachen gesellen, (welche?) nach und nach zu einer solchen falschen Vorstellung gestimmt worden ist. ꝛc."

Der Verfasser des Gutachtens fällt also aus seinem Prinzip: er basirt sich in seinem Urtheile auf psychische Erscheinungen, und vergißt, sie von organischen Bedingungen abzuleiten. Wir werden das Oberflächliche dieses Gutachtens noch einmal in Anspruch nehmen.

§. 142.

Drittens ist (nach §. 137.) das Endurtheil (ratio) oder das eigentliche Gutachten in Betracht zu ziehen, wiefern dasselbe eine falsche, oder unbestimmte, oder zu enge, oder zu viel umfassende Folgerung aus den Prämissen enthält. Ueber jede dieser Arten von Fehlerhaftigkeit folgen hier Beispiels- und Erläuterungs-Weise die versprochenen Belege.

A.

Beispiel einer falschen Folgerung aus den Prämissen, in einem Civil-Falle.

(Pyl, Aufsätze ꝛc. VI. S. 189. ff.)

Wir wählen zu diesem Behufe den Schluß des im §. 140. unter A. wegen seiner **Unvollständigkeit**, und unter C. wegen seiner **schlechten Begründung**, gerügten Gutachtens.

„Hieraus scheint nun aber mit vieler Gewißheit [a)] hervorzugehen, daß sie wirklich zu manchen Zeiten sehr an ihrem Verstande gelitten habe, und des richtigen Gebrauchs desselben zuweilen beraubt gewesen sey [b)].“

„Es sey nun, daß mit dem Tode ihres Mannes manche veranlassende Ursache, die ich nicht zu bestimmen vermag, dazu aufgehört hat [c)], oder daß die heftige Alteration [d)] darüber mit einmal heftig auf ihre Einbildungskraft gewirkt, und so eine heftigere Leidenschaft die andere unterdrückt, und sie so ganz umgestimmt hat [e)]; so ist doch, wenn anders die Aussage des B. sich bestätiget [f)], meines Erachtens dieser Stille nicht völlig zu trauen; es kann ein langes lucidum interuallum seyn, dergleichen selbst melancholici und furiosissimi zu haben pflegen [g)].“

„So viel bleibt auf alle Fälle ausgemacht, daß sie schwerlich im Stande seyn wird, ihre Gerechtsame allein und ohne Gehülfen wahrzunehmen, noch gültige Contracte zu schließen; dazu scheinen wirklich ihre Verstandeskräfte zu geringe, und ihre Begriffe zu eingeschränkt zu seyn [h)].“

Bemerkungen über dieses Urtheil.

a) Der Aussteller des Gutachtens verwechselt **Gewißheit** mit Wahrscheinlichkeit. Wo Gewißheit ist, hört der **Schein** auf.

b) Was der Verf. d. G. behauptet, geht aber auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit aus den Prämissen hervor: denn die Aussage des Zeugen beurkundet nichts als das leidenschaft-

liche, zänkische Wesen der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes. Wäre sie wahre Maniaca gewesen, so würde sich dieß ganz anders verlautbart haben: man würde genöthigt gewesen seyn, einen Arzt, auch wohl die Policei, zu Hülfe zu rufen. Wir erinnern uns hier eines Falles, wo die Frau eines Schuhmachers mehrere Jahre hinter einander, jährlich einmal, einen Anfall von Manie bekam. Sie setzte jedesmal das ganze Haus in Bewegung. Jedesmal mußte ein Arzt gerufen werden; und weil die Kranke zu Hause nicht zu bändigen war, wurde sie jedesmal nach dem hiesigen Georgenhause gebracht, wo sie seit Kurzem erst wieder entlassen worden ist.

c) Diese Erklärung ist die natürlichste. Cessante caussa cessat effectus.

d) Wenigstens müßte für diese Alteration ein Grund angegeben seyn. Eine Frau, die ihren Mann los wird, mit dem sie immer in Zank und Streit lebte, hat keine große Ursache, sich zu alteriren.

e) Diese heftigere Leidenschaft könnte nur der Kummer seyn. Dieser ist aber erst noch zu erweisen. Wenn wir nach einem Verluste heiter werden, so kann er uns nicht sehr niedergedrückt haben.

f) Diese Aussage soll sich also erst noch bestätigen! Und auf eine unbestätigte Aussage baut der Aussteller des Gutachtens sein Urtheil!

g) Eine Möglichkeit, die ohne allen Grund angenommen wird: denn erst mußte die Manie erwiesen seyn. (Von Melancholie war gar nicht die Rede.)

h) Daß die Verstandeskräfte der Frau zu geringe, ihre Begriffe zu eingeschränkt waren, mußte uns der Inquirent beweisen. Er mußte Proben von der Imbecillität der Frau geben, wie Kausch, in dem mehrmals angeführten Gutachten. Sein bloßes Dafürhalten ist kein Beweis. —

Und wer war der Aussteller dieses Gutachtens? Kein Anderer, als der berühmte Pyl selbst.

B.

Beispiel einer unbestimmten Folgerung aus den Prämissen, in einem Civil-Falle.

(Pyl, Aufsätze 2c. V. S. 198. f.)

Es wird ein dreiundzwanzig-jähriger Mensch hinsichtlich seiner geistigen Fähigkeiten untersucht und Imbecillität nachgewiesen. Folgender Maßen:

„Eine gewisse Schwäche des Verstandes und Langsamkeit der Begriffe wird (bei ihm) am deutlichsten alsdann bemerkt, wenn es auf allgemeine oder abstracte Begriffe ankommt, wobei das Specielle aus dem Allgemeinen abzuleiten und eines dem andern unterzuordnen ist, wie unter andern die Fragen von dem Werth und Verhältniß der Geldsorten gegen einander u. s. w. darthun." (Referent bezieht sich auf das Protocoll.)

„Diese Schwäche und Langsamkeit des Verstandes ist zwar in dem Alter von 23 Jahren ungewöhnlich, indessen ist sie nicht unüberwindlich zu nennen, weil in den Observationen der Aerzte Beispiele genug vorhanden sind, daß Viele, die in den Kinder- und Jünglings-Jahren sehr stumpf und schwach am Verstande gewesen, in der Folge nicht allein gelehrig, sondern auch sogar verständig und witzig geworden sind [a])."

„Es ist deswegen von den gegenwärtigen eingeschränkten Begriffen und schwachen Verstandeskräften des Herrn v. *** auf die Zukunft nicht mit Gewißheit und Sicherheit eine wahrscheinliche, viel weniger eine gewisse Folgerung zu ziehen [b])."

Bemerkungen über dieses Urtheil.

a) Daß in den Entwickelungs-Jahren die geistigen Fähigkeiten oft zurückbleiben, und sich späterhin noch entfalten, ist entschieden. Wenn aber die Entwickelungsjahre vorüber sind, und die Imbecillität des Verstandes immer noch fortdauert, ohne daß körperliche Krankheit oder krankhafte Disposition

obwaltet, von der man hoffen kann, daß sie noch gehoben werden könne: so ist nichts mehr zu hoffen; es müßte denn ein Wunder geschehen. Im vorliegenden Falle war die Entwickelungszeit vorüber: denn, nach dem 23sten Lebensjahre, was soll sich da noch entwickeln? Soll das Gehirn sich noch entfalten? Körperlich krank war dieser Mensch auch nicht, denn Ref. sagt selbst (S. 197.): „seinem Körper nach befindet er sich vollkommen wohl, und sein Gemüthszustand kann nicht von einer kränklichen Beschaffenheit des Körpers, die in die Sinne fällt, herrühren." Die Hoffnung also, mit welcher sich der Inquirent schmeichelt, hat keine Stützen.

b) Zu diesem gänzlich unbestimmten Urtheile war demnach, bei der erwiesenen Imbecillität, Volljährigkeit, und körperlichen Gesundheit des fraglichen Individuums, gar kein Grund vorhanden. Es war nicht blos wahrscheinlich, sondern sogar gewiß, daß der Mensch bleiben würde, wie er war.

C.

Beispiel einer zu engen Folgerung aus den Prämissen, in einer Civil-Sache.

(Pyl, Aufsätze rc. II. S. 180. ff.)

Es handelt sich über die Bestimmung des persönlichen Zustandes von einem Manne, „dessen Handlungen, wie sein Gespräch, confus (S. 182.), und der, ohne besondere Veranlassung, einem Offizier eine Uhr schenkte, und fünf Gulden unter einige Soldaten vertheilte; zur andern Zeit seinem Freunde, der ihm, nach seiner eigenen Aussage, Gutes gethan hatte, ein Pferd heimlich nach Berlin ritt, wo er es verkaufte."

Der Aussteller des Gutachtens nennt dieses Individuum nur schwachsinnig. Die aufgestellten Thatsachen aber beweisen, daß er wirklich verrückt war. Jenes Urtheil war also offenbar zu eng.

D.

Beispiel einer zu weiten Folgerung aus den Prämissen, in einer Criminal-Sache.

(Pyl, Aufsätze ꝛc. VII. S. 232. ff.)

Dieses Gutachten betrifft ein liederliches Weibsbild (angebliche Kindesmörderin), welche „ihr unordentliches Leben (S. 236.) und ihre heftigen Leidenschaften eingestand, besonders aber äußerte, daß ihre Kaprice und Neigung zum Trunk sie zu den meisten unordentlichen Handlungen, vorzüglich auch zu dem leichtsinnigen Betragen vor Gericht (sie äußerte (S. 233.) in den Verhören äußerst freigeisterische Grundsätze und den größten Leichtsinn in Rücksicht auf Religion und Moralität.) verleitet hätte, wie sie denn aufrichtig gestehen müssen, daß sie die erste Zeit ihres Arrestes in F... fast alle Tage betrunken gewesen, ja in diesem Zustande die meiste Zeit vor Gericht erschienen sey [a]."

Während ihrer Gefangenschaft hat sie mehrere Attentate auf ihr Leben gemacht [b]; und sie versichert (S. 236.): „sie sey noch ihres Lebens höchst überdrüssig und wünsche nichts mehr als zu sterben; sie sey doch einmal eine unnütze und verachtete Person auf der Welt [c], ihr Kopf sey darüber manchmal so verwirrt, und sie habe oft eine so große Angst und Unruhe, daß sie besonders des Nachts nicht wisse, wo sie hin solle, und noch immer fürchte, daß es nicht gut mit ihr gehen werde [d]."

Der Aussteller des Gutachtens bemerkt hierüber: (S. 237.) „Diese Reden führte sie größtentheils mit vieler Mäßigung und im gehörigen Zusammenhange; ich habe nie etwas Unordentliches, noch Gestörtes darin wahrgenommen, auch nicht in ihrem Betragen [e]; nur schwach scheint nach gerade ihr Kopf, und besonders ihr Gedächtniß zu werden [f], auch mehr Hang zu Trübsinn und Schwermuth bei ihr einzukehren [g], außerdem aber viele Neigung zum Schwindelmachen und Sonderbaren in ihr zu liegen [h]."

Nach allen angegebenen Datis urtheilt der Verfasser des Gutachtens (S. 238.):

„Daß die Arrestata nicht nur einen starken Hang zur Melancholie [i], sondern auch bisweilen wirkliche, wenn gleich bisher noch bald vorübergehende Anfälle von melancholischer Schwermuth und Verzweiflung gehabt habe [k]."

Bemerkungen über diesen Fall.

a) Dieses Geständniß giebt vollen Aufschluß über den persönlichen Zustand dieses Individuums. Sie war eine moralisch-verwilderte Person, aber nichts weniger als unfrei.

b) Die natürliche Folge der Verzweiflung. Verzweiflung aber ist ein moralisch-freier Zustand, und noch nicht Melancholie, wiewohl nicht selten die Mutter derselben, so wie des Selbstmords.

c) Grund genug zur Verzweiflung, aber auch ein Beweis, daß sie völlig, nicht blos bei Verstand, sondern auch bei Vernunft, also: daß sie nicht unfrei war.

d) Wer sich so beklagen kann, ist weder verrückt, noch melancholisch: er schildert nur seinen Zustand, als natürliche Folge alles Vorhergegangenen.

e) Hier legt der Aussteller des Gutachtens Zeugniß gegen sich selbst ab.

f) Ist dieß ein Wunder, nach solcher Lebensart? Bei solchem Hange zur Völlerei? Und doch folgt hieraus noch keine Melancholie.

g) Dieser Hang zum Trübsinn ist sehr natürlich; wer würde ihn unter solchen Umständen nicht haben? Trübsinn und Schwermuth überfällt aber auch ganz Gesunde, wenn sich ihr Himmel trübt und das Leben schwer auf ihnen liegt. Melancholie ist mehr als Trübsinn und Schwermuth; sie ist ein unfreier Zustand; jene sind es nicht.

h) Und doch noch Neigung zum Schwindelmachen? Wo diese noch hervorbricht, ist auch noch an keine Melancholie zu denken, so trübsinnig die Person oft erscheinen mag.

i) Der Hang zur Melancholie ist noch nicht Melancholie; und im vorliegenden Falle auch keine Ursache verbrecherischer Handlungen, sondern deren Folge.

k) Wenn diese Ausdrücke: „Anfälle von melancholischer Schwermuth und Verzweiflung" so viel bedeuten sollen als Anfälle von Melancholie, (der §. 45. ihrem Charakter nach, und §. 74. ihren Zeichen nach, von uns geschilderten besonderen Form eines unfreien Zustandes), so geben wir dieß dem Aussteller des Gutachtens, erwiesener Maßen (sub a-i) nicht zu; sollen sie aber weiter nichts aussagen, als wirklich in ihnen liegt, die Melancholie abgerechnet, so beurkunden sie keinen unfreien Zustand. Wir erklären demnach dieses Gutachten, welches offenbar den Zweck hat, wirkliche Melancholie zu bethätigen, für eine zu weite Folgerung aus zu engen Prämissen.

Viertes Kapitel.

Praktische Belege zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens, der Form nach.

---

§. 143.

Da (nach §. 138.) in der Form oder Darstellungs-Weise der Gutachten mannichfaltig gefehlt werden kann, so daß dadurch der Uebersicht des Gegenstandes verschiedentlich geschadet wird, so sind auch in dieser Hinsicht Belege und Beispiele zu geben, wie die Beschaffenheit der Darstellung nicht seyn soll. Der bedeutendste und am meisten in die Augen fallende Fehler in der Form ist die

Unklarheit und Verworrenheit in der Darstellung einzelner Momente: denn das Ganze ist aus dem Einzelnen zusammengesetzt, und leidet bei der Fehlerhaftigkeit desselben.

Erläuterungen in Beispielen von Unklarheit und Verworrenheit des Styls.

A.

(Pyl's Auff. ꝛc. V. S. 184.)

„Aus allen diesen [a]) gehet nun aber, meines Erachtens, so viel [b]) deutlich hervor:

„daß der A** an einer ganz besonderen Nervenkrankheit laboriret, welche mit sehr heftigen krampfhaften und convulsivischen Bewegungen und einer periodischen Schwäche des Verstandes verbunden ist [c]), und ihren Grund theils im Unterleibe und einer auf die Nerven sich geworfenen [d]) Schärfe, theils aber auch in moralischen Ursachen zu haben scheinet, und [e]) dieserhalb weder im Stande ist, auszugehen, noch seine Gerechtsame allein wahrzunehmen [f]).“

Bemerkungen.

a) Hier fehlt entweder ein Wort: z. B. Thatsachen, oder es müßte heißen: aus Allem diesem ꝛc.

b) „so viel“ ist hier gänzlich überflüssig.

c) soll wahrscheinlich heißen: „welche sich durch heftige u. s. w. äußert.“

d) „eine auf die Nerven sich geworfene Schärfe“ ist ein Grammatical-Schnitzer. Es sollte heißen: „eine Schärfe, die sich auf die Nerven geworfen. ꝛc.“

e) Dieses „und“ bezieht man nothwendig auf den zunächst vorhergehenden Satz, und das in ihm herrschende Subject: „Nervenkrankheit,“ wodurch eine große und lächerliche Verworrenheit entsteht: denn man ist, vermittelst dieser Copula, genöthiget zu verstehen: und (welche Nervenkrankheit) dieserhalb weder im Stande ist auszugehen. ꝛc.

f) Statt jener Copula „und“ sollte das oberste Subject des Satzes wieder herbeigerufen werden, und der letzte Satz nicht als ein *bindender*, sondern als ein *Folgesatz* ausgedrückt seyn; auf diese Weise: „daß demnach besagter A** dieserhalb weder im Stande ist auszugehen. ꝛc.“

B.

(Ebendas. zum Schlusse.)

„Ob übrigens nicht nöthig sey die Br**, welche die Idee von Teufelsbesitzung wahrscheinlich zuerst in ihm rege, wenigstens lebhafter gemacht, und jetzt durch ihre beständige Unterhaltung aus der Bibel[a]) und[b]) mystisch seyn sollende[c]) unverständliche Gespräche noch immer zu nähren scheint, von Obrigkeits wegen anzuhalten, ferner zu ihm zu kommen[d]), und für ihn selbst, wenn er schlimmer werden sollte, zu sorgen[e]), muß ich Richterlicher Erwegung anheim stellen.“

Bemerkungen.

a) Die Art dieser Unterhaltungen aus der Bibel mußte nothwendig näher bestimmt werden; denn das wäre schlimm, wenn Unterhaltungen aus der Bibel, die Idee von Teufelsbesitzungen, ohne Weiteres nähren sollten.

b) Die Copula „und“ an dieser Stelle macht abermals Confusion. Die Präposition „durch“ muß wiederholt werden. Also: und durch mystische ꝛc.

c) Es ist an *mystischen* Gesprächen genug. Mystisch „*seyn sollende*“ Gespräche ist ein widersinniger Pleonasmus.

d) Also diese Seelen-Störerin (die Br**) soll „*von Obrigkeits wegen angehalten werden, ferner zu ihm zu kommen*?“ Der gute Aussteller dieses nicht Gut- sondern Schlecht-Achtens wollte sagen: „*nicht* ferner zu ihm zu kommen,“ fiel aber aus der Construction.

e) Dieß ist geradezu unverständlich. Wer soll „für ihn selbst“ sorgen? soll es die Br**? soll es die Obrigkeit? etwa durch Aufnahme in ein Versorgungshaus? Doch wohl das Letz-

tere. Wie aber die Sache hier ausgedrückt ist, kann kein Mensch daraus klug werden. Dieser sybillinische Satz bleibt also „Richterlicher Erwegung (Erwägung) anheim gestellt."

§. 144.

Ferner ist unnöthige Umständlichkeit und Weitschweifigkeit, überhaupt Mangel an Präcision, wohin die müßigen Wiederholungen gehören, im Einzelnen wie im Ganzen, zu rügen. Wer seine Schreibart nicht zusammenhalten kann, von dem ist zu vermuthen, daß er auch nicht scharf und präcis zu denken vermag.

Erläuterungen in Beispielen.

A.

(Pyl, Beob. IV. 216. ff.)

„— — noch das mindeste unanständige, unordentliche ꝛc. wahrgenommen hätte; gegentheils sey er immer ꝛc. ordentlich gewesen, habe auch — — ganz ordentlich mit ihm gesprochen. — —

„Wenn dieses auch wirklich wahr ist, wie es denn dadurch „höchst wahrscheinlich wird, daß er — — hartnäckig schweigt, daß er ganz und gar keinen Laut von sich hören läßt; — — Wenn dieses, sage ich, auch wirklich wahr ist. ꝛc."

„— — Ich stelle deshalb gehorsamst anheim, ob es nicht gerathen seyn möchte, diesen Mann nach der Charite in die Cur zu schicken, jedoch mit der Vorsicht, daß nicht allein solches mit der möglichsten Präcaution. ꝛc."

B.

(Kopp, Jahrb. d. Staatsarznk. VI. Jahrg. S. 184.)

„Ueberzeugt, daß es bei jedem nicht unwichtigen Gutachten weder unnöthig noch unnütz sey den Geschichtsverlauf voran zu stellen, setze ich ihn auch dem Folgenden vor, da der Vor-

fall, welcher die erwähnte Untersuchung nöthig machte, von der Art ist, daß ich sowohl der Jugend des Inquisiten wegen, als auch um der Handlung selbst willen, durch die Geschichtserzählung meine auf alle Umstände, die einer Beachtung nur irgend werth sind, gerichtete Aufmerksamkeit nicht zweifelhaft lassen darf."

Bemerkung.

Wir machen überhaupt auf diesen weiten und breiten Aufsatz aufmerksam, der eine gefärbte Darstellung hat, d. h. eine solche, die darauf ausgeht, die klarsten Thatsachen in ein falsches Licht zu stellen, und zwar zu Gunsten eines bösen Buben, dessen schadenfroher, rachsüchtiger und verschmitzter Sinn für angeborne Dummheit und für Blödsinn ausgegeben wird. Wie breit und nicht zur Sache dienlich, der Aussteller des Gutachtens seine Geschichsdarstellung gehalten hat, kann man aus folgendem Anfange sehen:

„C. L. W. K. wurde 1795 zu A., wo sein jetzt bei der Kirche zu H. angestellter Vater Prediger war, geboren. Nach seinem sechsten Jahre brachte man ihn nach B. zu seines Vaters Schwestern, die hier noch unverehelicht wohnten. Er besuchte in dieser Stadt die Schule bei dem Kantor S., welcher ihn auch noch sechs Jahre nachher im Rechnen unterrichtete, zwei Jahre, dann die vierte Klasse bei dem Musikdirektor N. eben so lange nachher. Die dritte bei dem Kommissär M., welcher ihm auch nach dieser Zeit Unterricht in der Mathematik ertheilte, und endlich die zweite bei dem Konrector F."

C.

Beispiel falscher Stellung eines integrirenden Theiles der Darstellung.

(Vgl. Aufs. VIII. S. 263.)

Nachdem der Aussteller des Gutachtens dasselbe geschlossen, und mit seinem Nahmen unterzeichnet, fügt er noch folgendes Postscript hinzu.

N. S.

„Im Grunde lag der Grund dieser ganzen unglücklichen Gemüthskrankheit bei dieser Frau theils in einer besonderen Verstimmung des Nervensystems nach den letzten Wochen, in welchen sie ein heftiges Kindbettfieber mit fürchterlichen Nervenzufällen ausgestanden hatte, theils in einer besonderen scharfen Materie, so seitdem beständig aus dem utero floß, und höchst wahrscheinlich hier einen beständigen Reiz unterhielt. Bei lebhafteren, weniger moralisch guten Frauenzimmern würde hiernach furor uterinus sich bald deutlicher gezeigt haben. Bei dieser sonst wirklich moralisch guten frommen Person aber verband sich der gewohnte Hang zum Frömmeln mit den Empfindungen der vermehrten Sinnlichkeit, und so entstanden diese gemischten wunderlichen Vorstellungen. rc."

Uns dünkt, diese, nicht im besten Style abgefaßten Bemerkungen hätten v o r das ärztliche Urtheil, nicht h i n t e r dasselbe gehört. Man nennt dieß: die Pferde hinter den Wagen spannen.

§. 145.

Eben so aber, wie der Mangel an Schärfe und Präcision, ist eine allzugedrängt und subtil verbundene Darstellung der Verständlichkeit und Uebersicht hinderlich, und demnach, wenn eine geistige Ueberfülle ein Fehler genannt werden kann, fehlerhaft. Es kommt nämlich bei einem Gutachten nicht darauf an, daß eine Reihe von Sätzen künstlich in einander geschoben und verkettet oder vielmehr verkittet werde, sondern daß man den Zusammenhang der Thatsachen und Urtheile leichtfaßlich und klar übersehe. Auch hierüber sind wir genöthiget, uns durch ein Beispiel deutlich zu machen.

Erläuterung
des Begriffs künstlich in einander geschobener Darstellung durch ein Beispiel,
aus: Platneri Quaestionibus medicinae forensis.
(De amentia occulta. I. p. 9. sqq.)

„Obgleich an des Inquisiten Gemüthszustande, so viel sich davon in den Acten offenbaret, weder zu der Zeit, da er die That begangen, noch vor- und nach-her eine namhafte Zerrüttung, aus den gewöhnlichen Merkmalen der Melancholie und Raserei, zu ersehen ist; indem in der Art, wie er den Anschlag gefaßt, entworfen und ausgeführt, vielmehr Besonnenheit, Ueberlegung und Bosheit, als Verstandesverrückung, hervorzuleuchten scheinet;"

„dennoch aber, da Besonnenheit, Ueberlegung und Bosheit mit Wahnsinn, in einem gewissen Grade, und besonders in Ansehung der Dinge und Handlungen, welche die Materie des Wahnsinnes ausmachen, gar wohl bestehen kann; auch sich in dem Inquisiten weder die Heftigkeit übelwollender Leidenschaften, noch überhaupt die Bösartigkeit des Charakters im geringsten entdecken läßt, woraus man einen solchen Mord, in einem nicht verrückten Menschen, moralischer Weise erklären könnte; und es also um so mehr natürlich ist, den vorhandenen physischen Hinweisungen zu Folge, diese That, als die Wirkung eines in der medizinischen Erfahrung nicht selten vorkommenden Wahnsinnes zu betrachten, der, ohne sich in den gewöhnlichen Erscheinungen von Melancholie und Raserei zu verrathen, den Verstand durch den Einfluß einer einzigen Idee bethört, und den Willen zu den vernunftwidrigsten Handlungen antreibt: zumal da der Inquisit, in dem durch seine abergläubische Furchtsamkeit eingänglich und nach und nach festgewordenen Gedanken von Sympathie, eine solche Idee wirklich gehabt hat; die, besonders in ihrem Zusammenhange mit der Liebe zum Leben und dem Triebe der Selbsterhaltung, in einem durch hämorrhoidalische Nervenunruhen geschwächten Kopfe, eine unvermerkte Gewalt erlangen, und also endlich die Ursache einer

Handlung werden konnte, die seiner nie bösartig, vielweniger verrucht gewesenen Gemüthsart außerdem keinesweges gemäß war: wie denn auch, in welchem Grade jene Idee sein ganzes Gedankensystem verrückt hatte, daraus erhellet, daß er fest glaubte, die Sympathie werde durch die Macht des bösen Geistes unterstützt; ernstlich befürchtete, sein Camerad könne und wolle ihn mittelst derselben tödten, auch sich einbildete, es werde jedesmal schlimmer mit ihm, so oft er dessen Spur betrete, und er könne, so lange dieser am Leben sey, nicht gesund werden; und mehr als Alles, daraus, daß er nach vollbrachter That, wie doch die meisten nicht ganz verstockten Verbrecher, wenigstens in Hinsicht auf ihr eignes Unglück, zu thun pflegen, dieselbe im geringsten nicht bereut, sondern sich vielmehr erleichtert gefühlt, und, ungeachtet er sie als ein Mittel seiner Selbsterhaltung gewollt, sich nichts desto weniger, mit der Erwartung eines gewissen Todes, selbst angegeben, und die Bestimmung, als ein armer Sünder zu sterben, für glücklicher geachtet, als an der Sympathie, wie er sich ausgedrückt, hundsföttischer Weise umzukommen:"

„So urtheilen wir ꝛc. ꝛc."

Bemerkung.

Wer diesen Vordersatz, — denn ein ganzer Satz ist er ja nicht einmal, — wir wollen nicht sagen: mit Einem Blicke übersehen, sondern nur überhaupt zusammenfassen und die Gedankenkette desselben festhalten kann:

„magnus nobis erit Apollo!"

Wir haben uns bereits (§. 138. Note) über diese Gattung ärztlichen Curial-Styls erklärt, und fügen blos noch hinzu, um nicht den Verdacht von Mäkelei auf uns zu laden: daß dieser Kunst-Griffel, von einem Platner geführt, auf der einen Seite eben so bewundernswerth, als auf der andern tadelnswerth ist. Er ist übrigens der eigenthümliche Styl aller der in deutscher Sprache verfaßten Gutachten, wie sie den Quaestionibus etc. einverleibt sind.

Schluß-Anmerkung.

Aus den in diesem und in dem vorigen Kapitel gesammelten Nachweisungen über die Fehlerhaftigkeit der Gutachten, rücksichtlich der Form einerseits, und der Materie andererseits, läßt sich leicht auf die Beschaffenheit solcher Gutachten schließen, an denen Beides, Form und Materie, fehlerhaft ist. Wir ersparen daher den Lesern die Geduld, und uns die Mühe, dergleichen Gutachten beispielsweise aufzustellen, obwohl uns, Fälle dieser Art aufzufinden, nicht schwer werden dürfte *). Wir versagen uns daher auch das früher angekündigte Urtheil über Elvert's Parere, als welches an mehr als Einer Fehlerhaftigkeit laborirt. Unser ganzes Werk ist eigentlich eine Widerlegung von jenem Parere, das den Hauptbestandtheil der Schrift: Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes (Tübingen, 1810) ausmacht. Inzwischen werden wir wenigstens Einiges über diese Schrift im nächsten Kapitel beizubringen Gelegenheit haben. Ueber musterhafte Gutachten besonders zu reden, und ihnen etwa ein eigenes Kapitel zu widmen, ist darum nicht nöthig, weil die Requisite der Musterhaftigkeit in den aufgestellten Forderungen des zweiten und dritten Kapitels dargelegt sind. Jedoch auf musterhafte Gutachten hinzudeuten, werden wir im Anhange Gelegenheit nehmen.

---

*) Und dennoch können wir uns nicht versagen, ein wahrhaft lächerliches Beispiel dieser Art gleichsam als Anecdote beizufügen, ohne es jedoch durch eine Critik zu begleiten; denn es verurtheilt sich selbst. In Henke's Zeitschr. f. Staatsarznk. Bd. I. S. 172. findet sich folgendes Gutachten ebenfalls in einer Note:

„Auf Requisitionsschreiben ꝛc., daß der S. vorgegeben, daß derselbe schon öfters Anfälle von Verrücktheit gehabt, und daß er einen Fluß im rechten Ohre habe, daß er manchmal im Kopfe ganz verwirrt werde. Von darum soll ich über dessen Verrücktheit und dessen ganzen Gesundheitszustand ein umständliches Gutachten abgeben."

„Bei der Untersuchung — — fanden wir, daß bemeldeter S. auf dem rechten Ohre einen s. g. Fluß habe, woraus öfters unreine und stinkende Materie floß, und bei äußerlicher Berührung wirklich zischet. Woher dieser Fluß oder Eiterung seinen Ursprung genommen, kann weder vom Inquisiten noch von mir so genau bestimmt werden. Doch soll nach Aussage des Verhafteten ihm dieser Ausfluß, wenn selber ins Stocken geräth und seinen Fortgang nicht hat, nicht nur allein im Kopfe Schmerzen, sondern ordentliche Verwirrung erzeugen. Da dieser Ohrengang zu genau mit den übrigen feinen und reizbaren Kopftheilen verbunden, und durch das Stocken der auszufließen beginnenden Eiterung alle diese Theile durch den Druck der Nerven reizen muß, so ist ganz folglich nicht nur allein Kopfschmerz, sondern auch Verwirrung des Kopfes zu erwarten; auch scheint mir noch, daß bemeldeter S. von einem cholerisch-melancholischen Temperament sey, worüber alle Autoren schreiben und darthun, daß derlei Subjecte geringes Geräusch kann in Harnisch bringen, daß solche glauben, man wolle ihnen zu Halse gehen, und sich daher mit Eifer zum Widerstande rüsten, auch wohl die Leute unvermuthet angreifen, wobei ihnen weder eine Krankheit kann angesehen werden, sondern frisch, stark und wohlauf sind, dabei auch tapfer arbeiten können. Treffen also von ungefähr beide Gegenstände zusammen, so kann wohl in derlei Fällen eine Verrücktheit im Kopfe manchmal obwalten, weil besagter S. mehr närrisch, aber doch auch sehr nachdenkend dabei zu seyn scheint. Ein solches habe ich pflichtschuldigst überschreiben und hochachtungsvoll übergeben wollen.“

N. d. 18. Aug. 1815.

Dr. *W.*

Fünftes Kapitel.

Von der Benutzung der Acten, der Zeugen, und ärztlicher Autoritäten, bei Ausfertigung von Gutachten.

---

§. 146.

Die Acten sind vorzüglich in Criminalfällen [1]) unentbehrlich, und die einzige Grundlage bei den Responsis collegiorum medicorum. Sie sind die Verwahrer der Thatsachen mit den geringsten, auf dieselben sich beziehenden Umständen, die treuen Wiedererzähler von den Aussagen der Inculpaten und Zeugen bei den Verhören [2]). In ihnen ist gesammelt, was von der Geburt, der Erziehung, dem Unterricht, der Lebens-Weise und den Lebens-Ereignissen, dem Zustande des Inquisiten vor, bei, und nach der That, durch richterliche Fragen und Nachforschungen ausgemittelt werden konnte [3]). Die Acten sind gleichsam der Spiegel der That und des Thäters. Sie machen demnach den ärztlichen Inquirenten schon in voraus mit beiden bekannt, und sind, wie Grundstützen, so Fingerzeige seiner Untersuchung. Je vollständiger und genauer die Acten sind, desto sicherer leiten sie den Arzt auch auf dem Wege, den er bei Ausfertigung des Gutachtens zu gehen hat. Es ist demnach zum Behuf des letzteren nicht blos sorgfältiges Studium der Acten [4]), sondern auch die Benutzung derselben, dem Arzte zu Begründung, Bestätigung und Rechtfertigung der

eigenen Ansichten und des eigenen Urtheils, in der Gestalt von Citaten und Belegen, ein unerlaßliches Geschäft [5]).

Erläuterungen.

1) Civil- und Policei-Fälle sind öfters nicht von der Art, daß die Mittheilung der Acten dem Arzte von großem Nutzen seyn kann, indem die bloße Ausmittelung eines gegenwärtigen persönlichen Zustandes nur der psychisch-ärztlichen Kunst und Erfahrung überhaupt bedarf. Hier sind mehr die Zeugen an ihrem Platze. Wovon bald mehr.

2) Der richterlichen Gewalt stehen eine Menge von Mitteln und Wegen zu Gebote, die dem blos fragenden Arzte entnommen sind. Daher auch auf dem Wege, vorzüglich des klug eingeleiteten und geführten Verhörs, eine Menge von Entdeckungen und Notizen zum Vorschein kommen, die dem sich selbst überlassenen ärztlichen Inquirenten verborgen bleiben würden. Daher, wie der Arzt dem Richter, so arbeitet der Richter dem Arzte gleichsam in die Hände.

3) Einen Beleg hierzu geben z. B. die genauen, von dem ärztlichen Inquirenten so wohl benutzten Acten in dem merkwürdigen Processe des Mörders Woyzeck. S. die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmäßig erwiesen von D. Johann August Clarus. rc. Leipzig, b. Gerh. Fleischer. 1824.

4) Sehr häufig fangen sich ärztliche Gutachten mit den Worten an: „Nach sorgfältiger Durchlesung der Acten rc."; in den gutachtlichen Ausfertigungen selbst ist aber keine Spur von dieser sorgfältigen Durchlesung zu finden; und es scheint dieß blos ein Compliment zu seyn, was die Aussteller der Gutachten der richterlichen Behörde machen wollten, die ihnen die Acten anvertraut hatte. Beispiele hiervon finden sich reichlich in den von uns fast ausschlüßlich zu unseren Zwecken benutzten Aufsätzen und Beobachtungen rc. von Pyl. — Dagegen giebt es aber auch Muster von wohlbenutzten Acten in

ärztlichen Gutachten; wie das eben angeführte von Clarus; wie das in A. Meckel's Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie; (Erstes Heft. Halle, 1820. S. 53-133.); ferner in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erster Band. S. 90. ff.; so auch in Pyl's Auff. u. Beob. rc. IV. S. 160. ff.

5) Ein sehr naher Beleg von der trefflichen Ausführung dieses Geschäfts ist uns das eben angeführte Gutachten von Clarus. Man sehe seine Relation von der Species facti S. 5-17.; so wie die Sammlung der historischen Notizen über den Zustand des Inquisiten überhaupt S. 21-33., und über den Zustand desselben vor, bei und nach der That S. 54. ff., welche Relation durchaus von den Acten begründet und gleichsam getragen wird.

§. 147.

Inzwischen darf der Arzt hier nicht ohne Vorsicht und Prüfung [1]) zu Werke gehen. Nicht selten ergeben sich aus den Resultaten der Verhöre, hinsichtlich der Aussagen, sowohl von Seiten der Inquisiten als der Zeugen, Widersprüche [2]), welche den fraglichen Gegenstand, statt ihn in helles Licht zu stellen, verdunkeln und zweideutig machen. Sodann ist auf die Aussagen, der Inquisiten sowohl als der Zeugen, nicht immer mit Sicherheit zu bauen, weil Untersuchungs-Weise [3]), Ort [4]) und Umstände [5]) auf Gemüthsstimmung und Geistesverfassung der Referirenden großen Einfluß haben. Endlich trägt die Ansicht der Sachwalter nicht wenig dazu bei, die Thatsachen und Personen gerade in dasjenige Licht zu stellen, in welchem sie dieselben betrachtet wissen wollen [6]). Daher giebt es Fälle, wo die Acten, anstatt den Arzt mit

Sicherheit zu leiten, denselben irre führen würden, wenn er sich nicht, durch zu Hülfe genommene eigene Untersuchung, den rechten Weg bahnte 7).

Erläuterungen.

1) Es sind doch immer nur *relata*, was er vorfindet, oder Urtheile. Die ersteren sind ihrer Natur nach ungewiß, die letzteren möglichen Irrthume unterworfen.

2) Jemehr der Inquisit Ursache hat, seine Motive zu verbergen oder zu beschönigen, desto mehr wird er sich in Widersprüche verwickeln: und je weniger unterrichtet, und je verschiedener gestimmt die Zeugen sind, desto mehr werden sie einander widersprechen.

3) Oft setzt ein barsches Verfahren des Inquirirenden im Verhör die Betheiligten in Verlegenheit, in Angst, in Bestürzung und Verwirrung; und so kommen nicht selten die confusesten Aussagen zu Tage.

4) Schon das Abschreckende der Gerichtsstube, und das Feierliche des Verhörs thut hier viel zur Sache.

5) Gefängniß, Behandlung im Gefängnisse, unruhige Nächte von folternden Sorgen und Gemüthsqualen haben auf die Inquisiten, die Erinnerung an ehemalige Verhältnisse, Mitleiden, oder nachtragender Groll, auf die Zeugen nicht selten großen Einfluß.

6) Wie weiß nicht der Sachwalter, der seinen Clienten zu retten für seinen Beruf hält, alle Umstände zum Besten zu kehren! Thut dieß doch selbst der Arzt. S. Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. VI. Jahrg. S. 184 ff.

7) Ein lehrreiches Beispiel dieser Art finden wir in Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. VIII. Jahrg. S. 182. ff., unter dem Titel: Aerztlicher Untersuchungsbericht und Gutachten über den Gemüthszustand einer in der Frohnfeste zu Bamberg inhaftirten Kindesmörderin. Mitgetheilt von D. Pfeufer, Stadtphy-

fiskus zu Bamberg. Dieses Gutachten hat zu seinem Hauptgegenstande die Untersuchung der Aufgabe: welchen Werth haben die Aussagen der Defensional-Zeugen, und die übrigen in den Acten vorkommenden Thatsachen, in medizinischer Hinsicht? — Die ausführliche Untersuchung der Acten, (nach vorgängiger Relation in Folge der persönlichen gerichts-ärztlichen Untersuchung der Inquisitin) beginnt S. 197-204., und endiget mit dem Resultate: „daß den in den Acten gesammelten Aussagen ꝛc. in Beziehung auf den Gemüthszustand der Inquisitin kein besonderer Werth beizulegen sey; eben so: den eigenen Aussagen der Inquisitin wegen der Todesart ihres Kindes. — Eine ähnliche Aeußerung s. in Henke's Zeitschr. für Staatsarzneik. I. Bd. S. 154. „Die königliche Medizinalcomittee erwiedert: daß der Gesammtinhalt der Acten keineswegs genügend und hinreichend sey, über den Gemüthszustand des Inquisiten ein grundhaltendes Urtheil zu fällen. Die Aussagen der Zeugen sind theils zu unbestimmt, theils widersprechend."

§. 148.

In Civil- und Policei-Fällen [1]) ist der inquirirende Arzt, wenn die fraglichen Individuen nicht Rede stehen wollen oder können [2]), fast lediglich an die Aussage der Zeugen verwiesen, und muß sich an dieselbe halten. Es kommt demnach auf die Tüchtigkeit [3]) der Zeugen in solchen Fällen Alles an, wiefern die Aussagen derselben zur Begründung des ärztlichen Gutachtens dienen sollen. Der ärztliche Inquirent und Aussteller des Gutachtens kann daher die Zeugen nur in so weit benützen, als sich keine gegründeten Zweifel, weder wider ihre Einsicht und Kunde noch wider ihre Glaubwürdigkeit, erheben lassen [4]).

Erläuterungen.

1) In solchen Fällen erhält der gerichtliche Arzt in der Regel von der obrigkeitlichen Behörde die Anzeige, oder er wird requirirt, sich in die Wohnung des N. N. zu verfügen, und „dessen körperlichen und Gemüths-Zustand zu untersuchen ꝛc." Wenn nun der ärztliche Inquirent in ein ganz fremdes Haus, zu gänzlich ihm unbekannten Individuen kommt, so ist nichts natürlicher, als daß er sich von denen, welche in der Nähe der fraglichen Personen sind, von ihren Angehörigen, Wirthsleuten u. s. w. einige vorläufige, auch wohl, den Umständen nach, bestimmtere Auskunft über jene zu verschaffen suche, als sie selbst geben können.

2) Auffallende Beispiele hiervon finden sich in Pyl's oft angeführten Aufsätzen und Gutachten ꝛc. Um nur Eines anzuführen, so wählen wir den IV. S. 214 ff. erzählten Fall, welcher Beides, das nicht-Rede-stehen des zu Inquirirenden, und die Nothwendigkeit, sich an Zeugen zu halten, bestätiget.

„Auf gefällige Requisition Eines Hochlöblichen Policei-Directorii hies. Resid. ꝛc. habe ich gestern Vormittag den in des Lederhändler B*** Hause wohnenden ehemaligen Hannöverschen Kapitain v. N** besucht, um den Zustand seines Gemüths zu untersuchen ꝛc."

„Als ich mit seinem Hauswirthe, dem Lederhändler B*** in seine Stube kam, fand ich ihn ꝛc." — „Er schien uns kaum zu bemerken, und ob wir gleich alles Mögliche anwendeten, ihn zum Reden zu bewegen, so konnten wir doch kein einziges Wort von ihm herausbringen; blos als ich ihm wiederholentlich vorstellte, daß er doch verbunden sey, alles Mögliche zur Wiederherstellung seiner Gesundheit anzuwenden, hob er Augen und Hände sehr beweglich zum Himmel, wobei er tief seufzte und mit dem Kopfe schüttelte ꝛc."

Was ist nun in solchen Fällen zu thun? Es bleibt nichts übrig, als die Aussage der Zeugen; und der Arzt muß noch froh seyn, wenn er dergleichen findet, die bereitwillig genug sind,

ihm auf seine Fragen zu gnügen. Der Wirth des Kranken war ein solcher Mann: er gab dem Inquirenten treue, und so viel als möglich gnügende Auskunft.

3) Ueber die Tüchtigkeit eines Zeugen ist schon in der Ausmittelungslehre das Nöthige beigebracht worden. Die wesentlichen Punkte sind: Aufrichtigkeit, Einsicht, und Kunde. Denn wo der gute Wille fehlt, wird die Wahrheit verdreht; wo Verstand und Urtheil des Beobachtenden fehlt, werden die Gegenstände und Umstände schlecht aufgefaßt und dargestellt; und wo die Kunde fehlt, ist mit bestem Willen und Verstande nichts gethan.

4) Es zeugt daher nichts mehr von der Unerfahrenheit, und wirklich auch Ungeschicklichkeit eines ärztlichen Inquirenten und Gutachten-Ausstellers, als wenn er, ohne eigener, gründlicher Untersuchung Raum zu geben, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, sich auf die Relation des Ersten Besten verläßt, ohne zu prüfen, ob dessen Beobachtungsgeist und Beurtheilungskraft auch dem Gegenstande, über den er Auskunft geben soll, gewachsen ist. Ein auffallendes Beispiel dieser Art bietet sich uns ebenfalls in Pyl's Auff. u. Beob. dar, und zwar in demselben Falle, den wir früher, rücksichtlich der Fehlerhaftigkeit des Gutachtens der Materie nach, gewürdiget haben. Es ist in der VI. Sammlung enthalten, S. 187. ff. Die fragliche Person steht dem Inquirenten Rede, er kann über Alles, was er zu wissen nöthig hat, von ihr Auskunft erhalten; aber er wendet sich an einen Zeugen, den er nicht kennt, den er nicht prüft, und auf dessen Aussage er blind vertraut, obwohl dieselbe die Spuren der größten Unbekanntschaft mit dem fraglichen Gegenstande an sich trägt. — Ein meisterhaftes und musterhaftes Beispiel von Benutzung der Zeugen finden wir in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. I. Bd. S. 162. ff.

§. 149.

Die Benutzung ärztlicher Autoritäten war ehemals eine Modesache, als Belesenheit für Einsicht, und frem-

des Ansehen statt eigener Ueberzeugung galt. Eine reiche Masse von Citaten hatte das Gewicht von tristigen Gründen. Hierzu kam die Neigung jener Zeiten, mit Gelehrsamkeit zu prunken. Alles dieß machte, daß frühere Gutachten mit ärztlichen Autoritäten wie durchspickt waren. Diese Sucht hat nach und nach aufgehört; und wo jetzt ärztliche Autoritäten citirt werden, geschieht es nur, um schwankenden Meinungen ein Gewicht zu geben, oder sich aus Verlegenheiten zu helfen, oder sich gegen Beschuldigungen einseitiger und falscher Urtheile zu rechtfertigen [1]. Es giebt keine Autorität, die nicht selbst der Prüfung bedürfte [2]. Wenn demnach ärztliche Autoritäten in Gutachten angeführt und zu gutachtlichen Zwecken benutzt werden, so dürfen sie nicht ohne das Geleite der sie stützenden Gründe erscheinen [3].

Erläuterungen.

1) Einen solchen Fall finden wir in einem sehr gründlich ausgearbeiteten Gutachten aus Pyl's Auff. u. Beobach. IV. S. 160. ff. Wir lesen nämlich S. 180:

„Die Herren Urtheilsverfasser haben in den angehängten Gründen Zweifel gegen meine Behauptung: „daß die Inquisitin zur der Zeit, da sie den Mord verübet, wirklich in einem wahren furore melancholico sed transitorio, wo sie weder ihres Verstandes mächtig gewesen, noch Freiheit des Willens gehabt, sich befunden habe", geäußert, und sind der Meinung: daß, wenn es gleich in praemissis erwiesen, daß Inquisitin den Todtschlag im melancholischen Zustande verübt habe, so könne man doch dabei keine völlige Sinnlosigkeit oder amentiam annehmen; mithin könne nicht alle Moralität bei derselben wegfallen, noch sie extra omnem reatum gesetzt werden."

Der Aussteller des Gutachtens bestärkt nun seine eigenen Gründe durch Citate aus Schriftstellern mit bewährter Autorität, nahmentlich aus Böhmer's Meditt. etc. ad. C. C. C. p. 865. ad art. 179.; und aus Carpzow's Praet. rer. crim. P. 1. qu. 18. Obs. 7.

2) Wenn wir bedenken, daß alle unsere Wissenschaft temporär ist, daß die Ansichten mit den Zeiten wechseln, und daß der Werth derselben von der größeren oder geringeren Vollständigkeit und Treue unserer Beobachtungen und von der größeren oder geringeren Naturwahrheit unserer Prinzipien abhängt, so müssen wir besonders gegen solche Zeugnisse Verdacht hegen, welche von einseitigen Beobachtungen ausgehen, so wie auch gegen solche, welche durchaus von keinem andern Criterio der Wahrheit außer den Beobachtungen: also nur von der Basis der Erkenntniß, und nicht von ihrem Prinzip (im Denkvermögen) etwas wissen wollen. Obschon auf der andern Seite ein nicht auf Beobachtungen basirtes Prinzip ebenfalls ohne Gültigkeit ist; und daher bloße Aussprüche a priori, über Erfahrungsgegenstände, keinen Gehalt und Werth haben.

3) So ist z. B. das eben erwähnte Citat aus Carpzow so wenig begründet, daß man sich wundern muß, wie der Verf. seine Zuflucht dazu nahm. Allein es sprach für ihn, und er sprach zu Gegnern, bei denen diese Autorität etwas galt. So lautet das Citat: „Tristitiae (in morbo melancholico) quanta sit vis pro impellendo homine ad certum genus actionis, ac libertate voluntatis impedienda, neminem fugit. Haec in censum potissimum venit, quoties infanticidium commissum a personis malo hysterico laborantibus, quae, si ex ingenua doli confessione coram judice facta aestimandae, integrae mentis sibique consciae fuisse videntur; reapse autem corruptissima phantasia et maxima tristitia laborant, quae operationem intellectus et decernendi facultatem mirifice turbat. Unde non moneor earum confessione, quantacunque circumstantiarum connexarum multitudine

abundet, sed misericordiam, si in ulla specie, certe in hac admitto.“ Hier ist von allen Seiten im Urtheile gefehlt. Erstlich erzeugt die Traurigkeit noch keinen unfreien Zustand. Zweitens reicht Hysterie zu Begründung unfreier Handlungen nicht aus. Drittens muß ein freies Bekenntniß, im Zustande völliger Besinnung abgelegt, wohl für etwas gelten. Viertens hat der Zustand solcher Verbrecherinnen seine bestimmten, nur nicht genug beachteten, moralischen Quellen, und muß auf dieselben zurückgeführt, nach ihnen beurtheilt werden. So kann z. B. ein Kindermord, aus Furcht vor der Schande begangen, eine Verbrecherin nicht entschuldigen, ob schon sie vor und bei der That sich in einem Zustande von Verworrenheit befinden möge. Fünftens muß das Mitleid (die Nachsicht) schweigen, wo die Gerechtigkeit zu sprechen hat.

§. 150.

Zwei Arten ärztlicher Autoritäten sind besonders zu vermeiden: die veralteten, deren Wurzel abgestorben ist 1), und die neuen, die noch nicht im Boden der Erfahrung eingewurzelt sind 2). Es ist eben so nutzlos, sich der ersteren, wie bedenklich, sich der letzteren zu bedienen; indem wir jene, vom heutigen Standpunkte der Wissenschaft, in ihrer Mangelhaftigkeit übersehen 3), und diese, so lange sie nicht von allen Seiten geprüft sind 4), nicht genau würdigen können.

Erläuterungen.

1) Alle Ehrfurcht vor den Alten, als unsern Vorgängern, Lehrern, Mustern! Allein dem Veralteten, dem Abgestorbenen können wir, als solchem, keine Achtung zollen. Was todt ist muß begraben werden. Wenn daher Elvert (Ueber ärztl. Untersf. d. Gemüthszust. 2c.) seiner einseitigen Ansicht, daß Melancholie eine körperliche Krankheit sey, die Au-

torität von Schriftstellern zur Stütze giebt, welche von einem noch höchst beschränkten Standpunkte aus urtheilten, so berühmt sie auch zu ihrer Zeit seyn mochten: so können wir ihn nicht anders als höchlich tadeln. So citirt demnach Elvert (S. 49.) Platner'n, den Vater, (Programma, quo ostenditur, medicos de insanis et furiosis audiendos esse. Lips. 1740.) einen verehrungswürdigen Mann, der, wie Herr Elvert sagt, „dießfalls als ein Hauptschriftsteller angeführt wird," der uns aber gerade hier eine ganz schwache Seite zeigt, in Folgendem: „Omnis verae amentiae atque furoris sedem in corpore esse;" gerade so, als ob die Liebe, der Zorn, die Scham, weil sich Alles dieß durch organische Affectionen offenbart, seinen Sitz im Körper habe. Ferner: „A corpore ejusque motibus cogitationem oriri, a cogitatione corpus moueri et saepe vehementer commentari." Freilich wenn wir vom Materialismus ausgehen, sey er so grob wie dieser, oder so subtil wie unser neuester: dann sind unsere heiligsten Gefühle, unsere höchsten Gedanken, unsere reinsten Handlungen nichts als körperliche Bewegungen, geschweige denn die Störungen der Gefühle, Vorstellungen und Triebe. — Weiter wird Hebenstreit citirt: (Anthropologia forens. Lips. 1753. sect. 2. cap. 4. §. 18. p. 267. sq.) Dieser fängt also an: „Cum ex se suaque natura animus humanus haud aegrotet. etc." Ganz der Gesang, wie wir ihn jetzt in allen psychisch-ärztlichen Schriften und Schriftchen, gegen unsere tiefste Ueberzeugung, angestimmt hören. Wer so Etwas behauptet, Alter, oder Neuling, dem kann man nur zurufen: nosce te ipsum!

2) So wird häufig in gerichtlichen Gutachten Reil und Hoffbauer citirt. Des Ersteren Ideen sind aber gar nicht zur Reife gekommen; und die Unklarheit, welche in den Hoffbauerschen Ansichten herrscht, ungeachtet sich dieselben, faute de mieux, ein ausgebreitetes Ansehen erworben haben, ist mannichfaltig in diesem Werke gezeigt worden.

3) Wie sehr sich die Gestalt der Medizin, wie der Philo-

sophie, nur seit vierzig Jahren verändert hat, wer weiß dieß nicht? Und gleichwohl wollen wir noch auf Ansichten bauen, die nicht mehr in den Kreis unserer Gedanken passen?

4) Der Verfasser ist so dreust, zu wünschen, daß dieß auch seinen Ansichten widerfahren möge, welche, so unvollkommen sie an sich sind, dennoch, wenn ihn nicht Alles trügt, Keime der Entwickelung in sich tragen, die, von anderer, vielleicht späterer, Hand gepflegt, noch ihre Früchte bringen können.

Anhang.

Quellen für das Studium psychisch-gerichtlicher Ausfertigungen,

oder

Thesaurus responsorum psychico-medicorum.

Mit Uebergehung älterer und heutzutage kaum noch gekannter Schriftsteller, deren Verzeichniß man in Wildberg's Bibliotheca medicinae publicae (Berolin. 1819.), und zwar im ersten Bande, unter dem Titel: Bibliotheca medicinae forensis, im VII. Kapitel der Einleitung (S. 11. ff.), nachlesen kann, gedenken wir hier nur der neueren, allgemein als schätzbar anerkannten, und fügen sodann eine Nachweisung einiger einzelner psychisch-gerichtlicher Gutachten hinzu, welche besonders nachgelesen zu werden verdienen.

C. F. G. Meister's rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 4 Theile. Götting. 1771-1784.

H. F. Delius, Aduersaria medico-forensia. Erlang. 1775.

F. A. Waitz, vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipz. 1776.

J. C. Rueff, Unterricht von Criminalfällen, und wie sich ein Arzt in Abgebung seines Gutachtens zu verhalten hat. Nürnb. 1777.

J. D. Metzger, gerichtlich-medizinische Beobachtungen. Zwei Jahrgänge. Königsb. 1778-1780.

W. F. Kappet, medizinische Responsa. Altenb. 1780.

J. X. Rebsamen, Decas obseruationum medico-forensium. Vienn. 1780.

C. F. Jäger, Disquisitiones medico-forenses. Ulm. 1780.

W. H. S. Bucholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medizinischen Policei. 4 Bde. Weimar 1782-1792.

J. D. Metzger's vermischte Schriften. Königsb. 1782.

(C. F. Uden), Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bände. Stendal 1782-1784.

C. F. Uden und J. Th. Pyl, neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stendal 1785-1788.

J. Th. Pyl, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8 Sammlungen. Berlin 1783-1791.

J. C. Th. Schlegel, Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium. Tom. I-VI. Lips. 1784-1792.

(J. F. Meckel), Archiv der praktischen Arzneikunde. 3 Bde. Leipz. 1785-1787.

(J. F. Meckel), neues Archiv der praktischen Arzneikunde. 3 Bde. Leipz. 1789-1795.

J. D. Metzger und Elsner, medizinisch-gerichtliche Bibliothek. 2 Bde. Königsb. 1786. 1787.

Ch. L. Schweickhard, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Th. I. Frkf. u. Leipz. 1787.

J. D. Metzger, Bibliothek für Physiker. Zwei Bände. Königsb. 1788-1790.

E. F. Klein's Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußischen Staaten betreffend. 21 Bände. Berlin 1788-1800.

J. Th. Pyl's, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Berlin 1789-1792.

Ch. L. Schweickhard, gerichtlich-medizinische Beobachtungen. 3 Theile. Strasb. 1789.

J. C. Loder, Meletemata ad medicinam forensem spectantia. Jen. 1789.

J. C. H. Ackermann, medizinische Skizzen. Zwei Hefte. Leipz. 1790-1791.

J. A. Garn, medizinische Aufsätze für Aerzte und Rechtsgelehrte. Erste und zweite Sammlung. Wittenb. 1791-1793.

J. D. Metzger, Annalen d. Staatsarzneik. Züllichau. 1791.

J. G. Kühn, Sammlung medizinischer Gutachten. 2 Bände. Breslau. 1791. 1796.

E. G. Elvert, einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneikunde. Tübing. 1792.

J. D. Metzger, Materialien für die Staatsarzneikunde und Jurisprudenz. 2 Stücke. Königsb. 1792. 1795.

E. Platner, Quaestiones Medicinae forensis. Particulae I-XLII. Lips. 1797-1814. (Ed. Choulant. Lips. 1824.)

Th. G. A. Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. 2 Bde. Braunschw. 1798-1802.

L. Formey, medizinische Ephemeriden von Berlin. Bd. I. Berlin. 1799.

J. H. G. Schlegel, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Samml. 1-8. Jena 1800-1811.

C. G. Gruner, Pandectae medicae. Jen. 1800.

F. L. Augustin, Archiv der Staatsarzneikunde. 3 Bände. Berlin 1803-1806.

L. Formey, medizinische Miscellen aus Roose's Nachlasse. Frankfurt a. M. 1804.

C. Knape, kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. 3 Stücke. Berlin 1805.

C. Knape und A. F. Hecker, kritische Jahrbücher d. Staatsarzneikunde für das 19. Jahrh. 2 Bde. Berl. 1808. 1809.

J. C. F. Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankfurt a. d. O. 1808.

J. H. Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. 10 Bände. Frkf. a. M. 1808-1817. (wird fortgesetzt.)

P. J. A. v. Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2 Bde. Gießen 1808. 1811.

F. L. Augustin, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Berlin 1810.

W. F. W. Klose, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Breslau und Leipzig. 1811.

Medizinische Jahrbücher des K. K. Oesterreichischen Staats. Wien. 1811-1816. (werden fortgesetzt.)

Reil und Hoffbauer, Gutachten über einen psychologisch merkwürdigen Rechtsfall. Halle. 1812.

A. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 3 Bde. Bamberg. 1815. 1818.

A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Erstes Heft. Halle. 1820.

A. Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 4 Bände. 1821. 1822.

Bezeichnung einzelner psychisch-gerichtlicher Gutachten, welche in den resp. Schriften nachgelesen zu werden verdienen.

Pyl's Aufsätze und Beobachtungen ꝛc., Gutachten: A. Für Civil-Fälle: II. S. 180. Imbecillität (von Ausschweifungen). II. 187. Imbecillität (Gemüths- und Willens-Schwäche). II. 189. Melancholie von erblicher Anlage. II. 195. Willenlosigkeit. IV. 208. Imbecillität (Frage über Verwaltung des Vermögens). IV. 211. Imbecillität. 214. desgl. (von Manustupration). IV. 226. Verrücktheit. IV. 228. Verworrenheit. V. 175. Verstandesschwäche (nach Schlagfluß). V. 177. desgl. V. 180. Verworrenheit. V. 182. Teufelsbesitzung. V. 185. Stumpfsinn. V. 187. Verstandesschwäche (nach Schlagfluß).

V. 189. Amentia senilis. V. 193. fatuitas (vom Brantwein). VI. 181. Imbecillität. VI. 191. Amentia senilis. VI. 196. Gemüthsschwäche. VI. 197. Amnesia senilis. VI. 199. Imbecillität (wegen Tutel). VII. 214. Fatuität. VII. 219. Morbus imputatus. VIII. 255. Imbecillität. VIII. 259. Verrücktheit (Magie). B. Für Policei-Fälle: II. 168. Verrücktheit (Schatzgräberei). II. 173. Wuthzorn (Trunk). II. 177. fixe Idee. II. 193. Wuthzorn. III. 204. Aberwitz (nach Bankerott). III. Verrücktheit (aus Lüderlichkeit). III. 202. phrenesia potatorum. III. 219. Melancholie (unglückl. Liebe). III. 231. Wuthzorn. III. 234. partielle Verrücktheit. IV. 188. Wuthzorn. IV. 203. Verrücktheit (Schatzgräberei). IV. 216. Melancholie. IV. 221. furor uterinus. V. 204. Wahnwitz. V. 207. Imbecillität. VI. 201. Manie. VI. 206. scheinbare Unfreiheit. VII. 217. Tollheit. VII. 239. Blödsinn. C. Für Criminal-Fälle: II. 161. Kindesmord (aus Melancholie). II. 183. simulirte Krankheit. III. 219. desgl. III. 237. Stupidität. IV. 160. Kindesmord (aus Melancholie). IV. 192. Intendirter Selbstmord eines Knaben von 14 Jahren. IV. 196. Betrügerei. IV. 184. gegen unbestimmtes richterliches Verlangen. VI. 214. Kindesmord aus Melancholie. VI. 221. Gutachten über einen zurechnungsfähigen Mörder. VII. 188. Kindermörderin aus religiöser Melancholie. VII. 288. Verwirrung. VII. 232. scheinbare Melancholie. VII. 241. Mord aus furor transitorius (?) VIII. 236. angeschuldigter Meineid bei Verstandesverwirrung. VIII. 243. verstellte Krankheit.

Kopp's Jahrb. d. Staatsarzn. VI. Jahrg. S. 184. ff. Geschichte einer höchst wahrscheinlich blödsinnigen Einfalt (?) bei einem 16jährigen jungen Menschen rc. (Brandstifter). [Wichtig wegen der Befangenheit des ärztlichen Inquirenten.] VIII. Jahrg. S. 182. Aerztlicher Untersuchungsbericht und Gutachten über den Gemüthszustand einer in der Frohnfeste zu Bamberg inhaftirten Kindesmörderin. (Wurde periodischen hysterischen Anfällen zugeschrieben. (?)

A. Henke, Zeitschr. für Staatsarznk. I. Bd. S. 127. ff. Zwei Fälle von verborgenem Irreseyn mit plötzlichen Ausbrüchen von Manie. (Mit ungemeiner Sorgfalt ausgearbeitet.) — II. Bd. S. 121. ff. Ein Fall von verstecktem Blödsinn und dadurch bedingter Unfähigkeit das Testament zu machen. (Mit großem Fleiße.) — III. Bd. S. 1. ff. Ueber die von Reil angenommene „Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes," nach den von Pinel, Reil, Haindorf u. A. mitgetheilten Beobachtungen. (Vom Herausgeber; höchst interessant, wegen des großen Streites über diese Krankheit.) S. 398 ff. Vier gerichts-ärztliche Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände. (Hierunter Eines über eine Taubstumme.) IV. Bd. S. 399. ff. Zwei Gutachten über Brandstifter. —

A. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. I. Heft. (Ein äußerst genaues Gutachten über eine Brandstifterin.)

J. A. C. Clarus, die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmäßig erwiesen. Leipz. 1824. (Ein nach Stoff und Form vollendetes, höchst lehrreiches Gutachten in einem merkwürdigen Criminal-Processe.)



